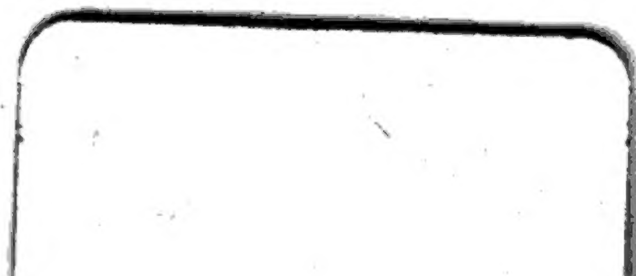




Neues vaterländisches Archiv

oder

Beiträge zur allseitigen Kenntniß

des

Königreichs Hannover

und des

Herzogthums Braunschweig.

Begründet

von

G. H. G. Spiel

weil. Stadtsecretair und Justiz=Canzlei=Procurator zu Zelle.

Fortgesetzt

von

Ernst Spangenberg

Dr. d. R. und Königl. Großbrit. Hannoverschem Ober=Appellations=Rathe zu Zelle.

Jahrgang 1828.

Erster Band.

Mit zwei Kupfern.

Lüneburg

bei Herold und Wahlstab

1828.

Inhalt.

I.

Alte Gebräuche im Volke als Ueberreste derer, welche die christlichen Bekehrer anathematisirten.

Vom Hrn. Freiherrn v. Hammerstein-Equord zu Equord.

Wenn wir für manche alte, immer in Ehren gehaltenen Gebräuche im Volke, weder einen rationellen, noch den geschichtlichen Grund aufzufinden vermögen, so dringt sich natürlich der Glaube auf: daß sie Verhältnissen angehörten, die nicht mehr sind, aber doch einst in der Volksgeschichte glänzten; von denen keine so sinnvoll das Herz der Vorderen erwärmten: wie der Heroen- und Naturdienst. Zu der Zeit christlicher Bekehrung war aus langer Geschichte schon die Bildung des edlen Volkes in ihrer Eigenthümlichkeit hervorgegangen, und wie hoch sie geistig schon damals stand: ahnen wir, aller Mönchsgeschichten ohngeachtet, aus mehr von ihnen verschwiegenen Zügen und übrigen Liedern, wie sie die

Minnesänger des Mittelalters nachsingen, nicht ohne Vorbild dichten konnten, wie endlich rein-germanische Bildung sich in den erhaltenen geschichtlichen Denkmalen später bekehrter Stämme zeigt. Alle diese heeren Erinnerungen, der Helden begeisternde Geschichte, der Gefühle Schwärmerei an Hain und Mond und frischer Quelle, erklärten die gewaffneten Bekehrer für Lüge, und kindliche Opfer an der Väter Grab, Erinnerungsfeste, für Todsünde. Und der Genius des Volkes wich zurück; verwirrt in seinen Begriffen blieb es allein stehen, zu Besserem sich einst wieder zu entwickeln, aber das Gewonnene, echt Deutsch-Gemüthliche war verloren. Seine Spuren, wie sie in Herzen und einsamen Hütten den Capitularen der Fremdherrscher und mönchsstarren Canones entgehen konnten, noch hier und da wieder zu erkennen, ist wohlthuend. Der in den Monum. Paderborn. abgedruckte Indiculus superstitionum et paganiarum giebt selber Anleitung dazu. So spricht er von Spurcalibus in Februario, vermuthlich dem disablot der Nordländer, welcher der Freya — „in Liebesangelegenheiten ist es heilsam, sie anzurufen" Nyerups Wörterb. der Scandinav. Myth. — geweihet war. Der gelehrte Eckhart, Rer. Francicar. I. 407. leitet „de Spurc" von Sporkelmonat her, allein in der niederdeutschen Sprache, worauf er verweiset, und in deren Wörterbüchern ist er nicht zu finden. Ist hinge-

gen nach Heinsius neuem Wörterbuche: Spork, mit dem lateinischen Spurcus gleichbedeutend, so wird die mönchische Benennung der Feste der Liebesgöttin nur grammatisch zu erklären seyn. Davon nun scheint uns ein Ueberbleibsel in der Feier der Matthies-Nacht — 24. Febr. — erhalten zu seyn. Darin versammelt sich die Jugend, und die Mädchen flechten einen Kranz von Sinngrün, einen andern von Stroh, und tragen als Drittes eine Hand voll Asche dazu. Dann gehen sie um Mitternacht schweigend an fließendes Wasser, denn fließend-lebendiger Quell, bedeutsam für die vota ad fontes des Indiculi, muß es seyn. Daraus füllen sie ein Gefäß, worauf die drei ominösen Gegenstände schwimmen müssen, und dann tanzt ein Mädchen nach dem andern, mit verbundenen Augen und schweigend, denn Schweigen ist erste Bedingung der Augurien, drei Mal um das Wasser, und greift sich daraus das Vorbedeutungszeichen: den Brautkranz im Sinngrün, oder Unglück im Stroh, oder Tod in der Asche — anspielend auf Verbrennungszeit. Ein schauderhaftes Spiel der Zwei gegen Eins! dem Unglück und Vergehen der Brautkranz allein entgegen, und kein Gleichgültiges überall hier zugelassen; der Liebe Göttin so ganz würdig. Einen festen Glauben haben sie an diese Zeichen. Die Glücklichen unter ihnen setzen dann das Spiel fort, und werfen Gerstenkörner auf das Wasser, wobei sie Per-

sonen denken, und beachten, wie sie zusammen-schwimmen. Andere werfen Runen, in drei Blättern, mit den Namen der Mutter, des Vaters und des Kindes bezeichnet, auf das Wasser, und sehen, wer zuerst untergehe. So ernst nun dieses Spiel auch ist, mögen Nacht, und gewonnene Brautkränze und zusammen-geschwommene Körner die rege Phantasie leicht weiter dann und dahin führen, wo der Mönch Spurcalia sieht.

Dunkeler mußte ein Gebrauch erscheinen, wofür die gewissenhaften Befolger auch nicht einmal eine Vermuthung, sondern keinen andern Grund, wie altes Herkommen, anzugeben wissen. Wenn nämlich in dieser hildesheimischen Gegend — weiter habe ich nicht darnach suchen können — auf dem Lande jemand verstirbt: so wandert schweigend der Todtengräber zum Hollunderbusch — Sambucus nigra — und schneidet eine Stange, um das Maaß der Leiche zu nehmen, und der Knecht, welcher sie zu Grabe fährt, thut ein Gleiches, um statt der gewöhnlichen Peitsche die Stange zu führen. Im Naturdienste der Germanen ist die Verehrung von Bäumen bekannt, und zwar nicht bloß der Eichen, denn die fremden Einführer des Christenthumes geben Baumarten im Allgemeinen "nescio quas petras aut arbores" an. Unter diesen konnte in unseren Gebüschen der Flieder, Sambucus nigra, Allhorn — plattdeutsch — und nach dem Bremisch-niederdeutschen Wörterbuche:

Elloorn, angelsächsisch: Ellon, englisch: Elder, oder der Hollunder, dessen üppige Vegetation so frühe im Jahr reichen Blüthenschirm mit betäubenden, schlafbringenden Kräften treibt, und wieder spät allein noch mit Beeren und Laub hochdunkel hervorscheint, die Aufmerksamkeit erster Ansiedler auf sich ziehen. Dann eine lange Reihe von Wahrnehmungen seiner Heil und Unheil bringenden Kräfte; wie Rinde, Blüthen, Beeren den Kranken wohlthätig; Beeren dem Hausgeflügel, Rauch des verbrannten Holzes den übrigen Hausthieren schädlich sind, ihm eine besondere Verehrung weihen lassen, wofür sich auch wirklich Zeugnisse finden. Schon vor mehrst 200 Jahren erzählte T. Arnkiel in seiner cimbrischen Heiden-Religion p. 179: „Also haben unsere Vorfahre den Ellhorn heilig gehalten, daß ein Part diesen Baum nicht dürfen abhauen, wo sie aber denselben hauen mußten, haben sie vorher pflegen dies Gebet zu thun: Frau Ellhorn! gieb mir was von deinem Holze, dann will ich dir von meinem auch was geben, wenn es wächst im Walde. Welches theils mit gebeugten Knien, entblößtem Haupte und gefaltenen Händen zu thun gewohnt, so ich in meinen jüngeren Jahren zum öftern beides, gesehen und gehört.“ Der Allhorn — Frau Ellhorn! — mit seiner Hamadryade gehörte also zu den Bäumen, die das Concilium Nannetense cp. 20. „weil das Volk sie so in Ehren hält, daß sie we-

der Ast noch Reis — wenigstens nicht ohne religiösen Zweck und Ceremonie — davon zu schneiden wagt, zu entwurzeln und zu verbrennen anbefiehlt." Wenn nun die fremden Herrscher und Priester, welche längst Christen gewesen, und die alten Gebräuche nicht mehr kennen, oder aber nicht nennen mochten, "nescio quas arbores" sagten: so drücken einheimische angelsächsische Bekehrer, bekannter mit den Gebräuchen ihres Volkes, sich deutlicher aus, und hieß es in Edgard's publicirten Canones: „sacerdos prohibeat necromantiam et plura quae exercentur in variis praestigiis; — das Vielen unübersetzliche Original: „on Frithsplottum and on Ellenum" et in aliis variis arboribus. Das Frithsplottum will Keyßler Antiq. Sept. 75 um der Verbindung, worin es steht, mit Ellenum zur Baumverehrung ziehen, allein die übrigen kurzen Verbote in diesem Canon, welche nicht dazu gehören, sind auch nur durch "et" ohne anderen Uebergang verbunden, und das Frith durch Friedigung, also Opferhain, zu erklären, muß gezwungen erscheinen. Wilkins im Glossar zu den L. L. Anglos. will Friedstal als richtige Lesart annehmen, und cathedra Pacis übersetzen. Allein Freistätten, wo sie auch immer, an Thingstätten, Hochsitzen oder Altar gedacht werden mögen, hatten gar nichts von dem hier verfolgten Aberglauben; der neue Kultus ließ sie selber zu, und sie blieben fortwäh-

rend dafür bestehen. Das Friethsplatt wird vielmehr von Frysa — isländisch — equorum sternutatio, deren Deutung der Indiculus verbietet, oder noch glaublicher von "Frittir" oracula, responsa deorum — Vegtams quida Edda Saem. I. p. 235. Nota 5. abzuleiten seyn. Das Ellenum oder Ellmum aber giebt Wilkins durch Ulmis, und Keyßler Ellern, indem er sich auf das angeführte „Frau Ellhorn" Arnkiels bezieht, welches gewiß nur den Hollunder bezeichnet. Ellern und Ulmen machen zu sehr den gewöhnlichen Bestand des Schlagholzes aus, als daß so viele Umstände mit ihnen beim Hauen gemacht werden könnten, und von ihrer Verehrung ist keine Spur wie beim Hollunder, und dafür findet sich ein noch viel älteres Zeugniß in der Edda selber. Sie erzählt in der 57. Jaemasaga, wie Thor einst auf seinem Zuge zu dem Riesenkönige Geirod, durch dieses Zaubervolkes Künste im Wimurstroome in Gefahr gerieth, und nur sich rettete, indem er einen Hollunderstrauch am Ufer griff, daher das alte Sprichwort komme: „Allhorn Thors Retter." Er war also nach damals schon altem Glauben ein Schutzmittel gegen Zauberkünste, welche die Germanen so sehr bei ihren Verstorbenen besorgten, und Thors Hammer, als Symbol in Stein gebildet, zu ihnen ins Grab zu legen pflegten. Vielleicht auch damals schon wie jetzt mit einem Zweige von Thors Retter sie

zu Grabe leiteten. Wer wird nicht gerne das Seinige zu Fortsetzung dieser Sammlung beitragen, die für Landbewohner nicht schwierig seyn kann.

II.

Urkundliche Nachrichten von den in den Grafschaften Hoya und Diepholz ansässig gewesenen und noch begüterten adlichen Familien.

Vom Herrn Garde-Lieutenant von Ledebur in Berlin.

(Schluß.)

---

v. Klencke, in alten Urkunden Klenkok oder Clenkoch genannt, eine sehr bekannte noch blühende adliche Familie; von Alters her Burgmänner zu Thedinghausen und Besitzer mehrerer Güter im Hoyaschen.

Klinge. Diese kommen in Oldenburgischen und Heiligenrodenschen Urkunden vor:

Nicolaus Klinge 1244.

Johannes Klinge 1276.

Knigge, ein altes noch blühendes Hannoversches Geschlecht; von welchem Henricus Knigge

1274 auch in einer Urkunde des Klosters Bassum vorkommt.

Knocke. Lambert Knock 1264.

Thiderich Knoke, Knappe, seine Gemahlin Adelheid, ihr Sohn Johann und Thiederichs Brüder, Johann und Ortgies Knoken, verzichten 1324 auf Ländereien zu Bassum.

v. Könemann. Neuer Adel, zu Nienburg und Wiede in der Grafschaft Hoya angesessen.

Korlehaken, ein erloschenes Hoyasches Geschlecht.

Arnoldus Corlehake 1257, miles 1260. 1275.

Conradus Corlehake 1270, miles 1291.

Henricus Korlehaken, miles 1309.

Henricus et Conradus dicti Corlehake, milites 1319. 1321.

Diderich Korlehaken, miles 1321.

Heinrich Corlehaken, Ritter 1344.

Henricus Coerlehake junior, miles 1344.

Heinrich Corlehake, des Ritters Heinrich Sohn, und die Gebrüder Heinrich und Johann Corlehake verkaufen 1357 Güter zu Haßle, Dedendorp und Melebergen an die Grafen von Hoya.

Johann Kurlhake 1388.

Johann Korlehacke 1493.

v. Kreutz sollen vormals in der Grafschaft Hoya angesessen seyn.

v. Landsberg. Der gleichnamige Stammsitz dieser angesehenen Familie liegt an der Weser in der Grafschaft Hoya.

Eberhardus et Henricus nobiles fratres de Landsberg 1168; desgleichen 1196, wo der jüngere Bruder, so wie 1205 Domherr zu Minden genannt wird.

Bernhard und Ulrich v. Landsbergen, Brüder, kaufen 1302 von dem Edlen Widekind v. d. Berge die Vogtei der Höfe zu Rodenhe und Honvelde, jetzt Roden und Hamfelde genannt, zwischen Stolzenau und Schlüsselburg. Von dieser Zeit an erscheinen die Edlen von Landsberg nicht mehr als Freie und Dynasten, sondern als Ministerialen der Kirche zu Minden. Die Nachkommen sind noch jetzt im Schaumburgischen begütert.

Langwerth oder Langwerth v. Simmern, eine alte ursprünglich Rheinische Familie, besitzt Leeste in der Grafschaft Hoya.

v. Leese, aus dem gleichnamigen Dorfe, Stolzenau gegenüber.

Rudolf de Lese, 1275 Rathsherr zu Nienburg.

v. Leeste, aus dem gleichnamigen Rittersitze im Amte Sycke entsprossen.

Witto de Leste 1211 in einer Urk. des Klosters Bassum.

Gerhard de Leste verpfändet 1290 seinen Antheil an den Zehnten zu Machtenstede dem Kloster Heiligenrode.

v. Lenthe, eine alte noch blühende Familie, deren Stammhaus gleiches Namens im Fürstenthum Calenberg liegt, besitzt in der Grafschaft Hoya Güter zu Nienburg und Estorf.

v. Linden. Johannes de Thilia 1291 in einer zu Harpstedt ausgestellten Hoyaschen Urkunde.

Gerhardus de Linten miles 1295 in einer Bassumschen Urkunde.

v. Lübke, ein ehemals sehr begütertes, aus der gleichnamigen Mindenschen Stadt stammendes, erloschenes Geschlecht, aus welchem Johann von Lübke 1308 das Schloß Steyerberg Pfandweise besaß, und es auch noch 1313 inne hatte.

v. Machtenstede oder Makenstede, ein längst erloschenes Geschlecht, dessen gleichnamiger Stammsitz nicht weit von Heiligenrode liegt.

Friedrich v. Machtenstede, seine Gemahlin Hildeward und Sohn Conrad lebten in den Jahren 1171 — 1200. Friedrich legte den Grund zu der Stiftung eines Klosters zu Machtenstede, welches darauf nach Klosterseelte und endlich nach Heiligenrode verlegt wurde.

v. Mandelsloh, ein bekanntes, noch blühendes altadliches Geschlecht, welches in älterer Zeit auch oft in der Grafschaft Hoya vorkommt. So verkaufte Graf Otto von Hoya 1472 dem Harbert v. Mandelslo, Probste zu Verden, einen Zins auf dem Lohofe bei Dorvörden.

Manen, ein altes verloschenes Hoyasches Geschlecht.

Helimbert de Manen 1216. 1221. 1224. 1227. 1231.

Wilbrand Manen 1237 Ritter 1253. 1255.

Nicolaus Vir famulus 1291.

Bernardus Manen 1321.

v. Marsch oder Merschen, nach dem Dorfe Merschen bei Nienburg, welches Graf Erich von Hoya 1376 denen v. Münchhausen abkaufte, benannt.

Henricus de Marsch 1261.

Engelbert de Marsch 1282.

Johannes de Marsch 1326.

Henricus de Marsch, Priester, 1348 nicht mehr am Leben.

v. Meleberge, deren gleichnamiger Stammsitz im Amte Ehrenburg zu finden ist.

Hermann v. Meleberch, Knappe 1301.

Die Gebrüder Hermann, Conrad, Barthold, Albert und Dethard de Meleberge 1340 und 1355.

v. Menslage. Rabodo v. Menslage, Ritter 1121 in einer Bassumschen Urkunde.
In den Jahren 1350 — 1361 kommen Johann v. Menslaghe in Osnabrückschen Lehnsprotokollen vor; dessen gleichnamiges Stammhaus liegt aber im Osnabrückschen.

v. Merrettig werden zu den adlichen Burgmannsgeschlechtern in Drackenburg gezählt.

v. Möller. Eine vom Kaiser Carl V. in den Adelstand erhobene Familie, die seit dem 16ten Jahrhundert in dem erblichen Besitze eines Burglehns zu Drackenburg ist.

v. Morsei, genannt Piccard. Bischof Johann v. Münster soll den Johann v. Morsei genannt Piccard in seiner Jugend im 16 Jahrh. aus Frankreich mit nach der Grafschaft Hoya gebracht haben, wo er ein Gut zu Nienburg erhielt. Seine Nachkommen erwarben sich beträchtliche Güter im Osnabrückschen.

Mulen aus dem Oldenburgischen und Bremenschen, kommen auch in der Grafschaft Hoya vor.
Ritter Reinfried dictus Mulo, Drost des Grafen Johann v. Oldenburg, fügte dem Kloster Heiligenrode 1259 großen Schaden an den Gütern zu Machtenstede und Borstel bei.
Bernerus dictus Mule 1290 in einer Heiligenrodischen und Erpo Mule 1377 in einer andern Hoyaschen Urkunde.

v. Müller zu Alvesen in der Grafschaft Hoya, junger Adel.

v. Münchhausen, ein sehr bekanntes, altes, ausgebreitetes und noch blühendes Geschlecht, welches von Alters her sehr bedeutende Besitzungen in der Grafschaft Hoya gehabt hat.

Mundel, ein adliches Geschlecht aus dem Oldenburgischen.

In Urkunden des Stiftes Bassum finde ich:
Lüderus Mundel, miles 1270.
Johannes dictus Mundel 1313.

v. Neuenkirchen. Das Dorf Neuenkirchen im Amt Ehrenburg scheint auch einem adlichen Geschlechte den Namen gegeben zu haben. Ob der Edle Adolf v. Nienkirchen, der in vielen Mindenschen Urkunden und oft in Begleitung Heinrichs des Löwen erscheint, hieher gehöre, wage ich nicht zu entscheiden; er kommt vor inter nobiles 1153, 1162, 1168, mit seinen Brüdern Reinbert und Thiederich 1170 u. 1171, in welchem Jahre Reinbert de Richlingen genannt wird; auch Thiderich schreibt 1162 de Richlingen und 1174 finde ich Adolphus Comes de Nienkerken frater ejus Reinbertus.

Desto ungezweifelter gehört Arnd v. Nygenkerken, der im Jahre 1395 an die Kirche zu Jacobi-Drebber einen Garten verkauft, hieher.

Nevel, in Hoyaschen Urkunden kommen vor:
Rolove Nevele, Knappe 1344.
Rolef Nevel 1372.
Johann Nevel, Rolefs Sohn 1412.

v. Nienburg, nach der Stadt dieses Namens, wo sie Burgmänner waren.
Ludolph und Heinrich v. Nienburg 1258.
Heinrich v. Nienburg 1264.
Ludolf de Nigenborg 1257 zu Nienburg, Ritter 1241. 1245.
Ludolf und Hermann von Niemburg 1215.
Ludolf de Nygenborch famulus 1253, miles 1255.
Conrad de Nienborch 1292.
Günther de Nienborch, miles 1308.
Willckin und Johann de Nyenburg, Söhne Heinrichs 1315.
Heinrich v. Nienburg 1389.

v. Oberg. Ein altes, aus dem Hildesheimschen stammendes Geschlecht, besitzt einen Rittersitz in Drakenburg.

v. Oerlich, zu Oyle in der Grafschaft Hoya angesessen.

v. Ompteda, zu Morsum und Wulmstorf in der Grafschaft Hoya angesessen. Von dem Landdrosten v. Ompteda zu Diepholz rührt der Bruchkanal zur Entwässerung der Grafschaft Diepholz her.

v. Ostera. Ritter Reinold de Ostra oder Ostera kommt 1275 u. 1278 in Hoyaschen Urkunden vor.

v. Ovenstede, nach einem Dorfe im Mindenschen an der Hoyaschen Grenze.

Arnold de Ovenstede 1300, nebst seiner Gemahlin Wolberge 1322.

Johannes dictus de Ovenstede, famulus 1323.

Johann de Ovenstede 1373.

Hermann de Ovenstede und sein Sohn Friedrich 1375.

v. Oyle, nach dem gleichnamigen Dorfe und Rittersitze in der Grafschaft Hoya.

Bernhard v. Oyle ums Jahr 1250; desgleichen nebst dem Ritter Hermann v. Oyle 1255. in Urk. der Grafen v. Wunstorp u. Hallermund.

Pade. Elerus Pade 1211 in einer Bassumschen Urkunde.

v. Pape zu Nienburg.

Plump, in alten Hoyaschen Briefen:

Theodor Plump 1241.

Ortgies dictus Plump miles 1290.

Thidericus Plump miles 1326.

Albertus dictus Plump, Ritter 1332 und der Knappe Gerhard Plump.

Poppe, ein erloschenes Hoyasches Geschlecht.

Hermann Poppo, Ritter 1270.

Bruning dictus Poppo miles 1290 in einer Heiligenrodischen Urk.

Conradus Poppe 1294. 1296.

Thidericus dictus Poppe und sein Sohn Hermann u. Conrad 1321.

Sander Poppe 1350 — 1361 Osnabrückscher Lehnsmann.

v. Quernhem oder Queren.

Zu unterscheiden von dem noch im Mindenschen und in der Grafschaft Ravensberg begüterten Geschlechte v. Quernheim und von dem erloschenen Braunschweigschen Geschlechte v. Queren ist eine adliche ausgestorbene Familie, die ihren Stammsitz in dem Dorfe Quernhem in der Grafschaft Diepholz hat. Aus diesem Geschlechte waren: Hertgerus de Quernhem, Heinricus Giselbertus und Tedoldus de Quernhem, die 1233 in einer Urkunde der Edlen von Diepholz genannt werden, und Bruno geistlichen Standes, Thidericus, Rembold und Ghedeke de Quernhem zu Stemwede 1263.

v. Quiter, mit denen v. Frese einerlei.

v. Ramdohr zu Drübber in der Grafsch. Hoya.

Ramel oder Romele.

Wilhelm Romele, Ritter 1296 u. 1301 in Hoyaschen Urkunden.

Johann Romele 1388.

Wilhelm Ramel 1465 Rathsherr zu Nienburg.

Wilhelm Ramel, Knappe 1467.
Wilhelm Romel 1486.
Flörke Romel 1517.
Wilhelm Romel 1522.

v. Rantzau, ein bekanntes gräfliches Geschlecht im Holsteinschen.

Heinrich v. Ranzau ward im Jahre 1558 mit einem Rittersitze zu Drackenburg, den zuvor sein Schwiegervater Franz v. Holle inne gehabt hatte, beliehen.

v. Recken, nach dem nördlich von Collenrade gelegenen Dorfe Beckum.

Hermann v. Recken, Knappe 1260.
Johann v. Reken 1325.

v. Redesse, deren Stammsitz, jetzt Reese genannt, zwischen Steyerberg und Liebenau liegt.

Volquin de Redesse ministerialis Mindensis ecclesiae 1196.

v. Rethern. Justacius de Rethern 1326 in einer Hoyaschen Urkunde scheint mit dem Knappen Stacius de Rethin der nebst seiner Gemahlin Gerburg in demselben Jahre erscheint, dieselbe Person zu seyn.

Rewild. Graf Johann v. Diepholz belehnt 1580 dieses adliche Geschlecht mit Gütern in und vor Diepholz; eben so sind Lehnbriefe von den Jahren 1534 u. 1583 vorhanden.

Bruno Rewild war im Jahre 1441 Drost zu Iburg im Osnabrückschen.

v. Riede, aus dem Dorfe gleiches Namens im Amte Eycke.

Volbert und Rembert de Ride 1211 in einer Urkunde des Klosters Bassum.

Werner de Rida, miles 1236.

Friedericus und Alart, Gebrüder v. Ride 1274.

v. Rigmere, nach dem Dorfe Riqmere, jetzt Ringmer bei Bassum, genannt. In Urkunden dieses Stiftes kommen vor:

Thetmar und Rother de Rigmere 1211.

Ludolphus de Reigmer, Knappe und Burgmann zu Bruchhausen.

v. Runne. Ritter Rudolph v. Runne war 1326 Burgmann zu Bruchhausen.

Sabel, ein Lüneburgisches und Verdensches Geschlecht, auch Zabel genannt, aus welchem der Knappe Albert Sabel in Hoyaschen Urk. von den Jahren 1301 u. 1308 genannt wird.

v. Saldern, eine bekannte aus dem Hildesdesheimschen stammende, jetzt noch in der Priegnitz begüterte Familie, die eine Zeitlang das Amt Ehrenburg pfandweise in Händen hatte.

Heinrich v. Saldern und seine Brüder Burchard, Cordt und Hildebrand, Drosten und Pfandinhaber von Ehrenburg.

v. Sarenhausen oder Zarenhausen stammen aus dem Verdenschen.
Gerlach v. Sarenhusen, famulus, und 1341 in einer Bassumschen Urk. genannt.

v. Scheiter, stammen zwar aus dem Lüneburgischen sind aber zu Hoya angesessen.

Schele. Dieses Namens gab es mehrere in der Grafschaft Hoya und in der Nachbarschaft.
Rabodo de Schele, der gemeinschaftlich mit Johann v. Lübke 1305 das Schloß Steyerberg pfandweise inne hatte, und dessen Sohn 1308 Gerhard genannt wird; war offenbar aus einem andern Geschlechte als die Gebrüder: Heinrich Scheele, Scholaster zu Verden, Ditmar, Domherr zu Minden und Hermann, Bürger zu Verden, denen Conrad v. Haverenbyr 1335 Güter zu Otwede, Keikwalsede und Crepen verkaufte.

v. Scherlink (nach andern v. Scheeling).
Nicolaus v. Scherlink wird in den Jahren 1557, 1560, 1579 Drost des Grafen Rudolph v. Diepholz und Besitzer mehrerer Güter in dessen Grafschaft genannt.

v. Schinna. Ein Kloster dieses Namens in der Grafschaft Hoya ist bekannt.
Arnold de Scinna wird in den Jahren 1165—1173 noch zu den Freien gezählt; seine Nach-

kommen nannten sich aber Ministerialen der Mindenschen Kirche.

Arnold von Schinna, Domher zu Minden 1255, 1258; Archidiaconus zu Alden 1268, 1269; Magister 1270, 1274, Thesaurarius 1279, 1280.

Schlichting. Henricus Schlichtinc, miles 1260 zu Steyerberg und 1270 zu Schmalenvörde.

Johannes dictus Slichting, famulus 1291 zu Heiligenrode; 1328 zu Verden.

Henricus dictus Schlichting, famulus 1342 in einer Bremischen Urk.

v. Schlon, mit den Beinamen: genannt Gehlen, Tribbe, auch Slon und Chalon, ein altes erloschenes Geschlecht der Mindenschen Diöcese. Sie gehörten im 12ten Jahrh. noch zu dem in dieser Gegend so zahlreichen höhern Adel. — Reinbertus de Slon, der zu Bischof Siegwarts Zeiten (1120—1141) lebte, wird nobilis vir genannt und die Brüder Rembert und Luidger v. Slon stehen noch im Jahre 1196 inter nobiles; allein schon 1224 nennt sich Eustacius de Slon ministerialis.

Widekind v. Slon hatte Güter zu Melebergen, welche aber eher das bei Rehme gelegene Dorf dieses Namens, als das im Amte Ehrenburg gelegene seyn mag; diese Güter schenkte er 1347 dem von ihm zu Ehren des

heiligen Hieronimus gestiftete Altar zu Minden.

Reineke v. Slon, genannt Tribbe, erhält 1512 die Diepenau von den Grafen von Hoya versetzt.

v. Schrader, neuer Adel, zu Drakenburg angesessen.

v. Schüttorf zu Hasbergen in der Grafschaft Hoya.

v. Schwichelt; diese alte aus dem Hildesheimschen stammende Familie besitzt in der Grafsch. Hoya: Estorf, Falkenburg, Kirch- und Süd-Weyhe.

Ludwig v. Schwichelt bekommt 1536 auf 7 Jahr das Amt Ehrenburg versetzt.

Spaden oder Spun, ein erloschenes Hoyasches Geschlecht.

Wilhelm Span, Knappe 1239, 1241, Ritter 1259.

Gerhard Span 1282.

Gerhard und Wilhelm Spade, Ritter, und Dieterich Spade, Knappe 1290.

Otto, Dieterich und Gerhard dicti Spaden, milites 1319.

Gerhardus dictus Spade, miles 1328, schreibt sich Span 1339 als Pfandinhaber der Kirchengüter in Stemwede.

Ludolf Span, Knappe 1342.

Gerd Spaden, Knappe 1344.
Otto Spaden 1463, Probst zu Birken 1472.

Spröting. Henricus Spröting 1276 in einer Urkunde des Klosters Heiligenrode.

v. Staffhorst, eine ursprünglich Hoyasche, und noch zu Hoya und Liebenau angesessene adliche Familie.

v. Steden, aus dem Dorfe gleiches Namens in der Grafschaft Hoya.

Egghard de Steden 1256.
Ghedeke de Steden, miles 1260.
Volcmar de Steden, miles 1261.
Hartwich v. Steden, Knappe 1371.
Johann v. Steden 1495.

v. Stelle, kommen in mehreren Hoyaschen Urkunden vor, und stammen vielleicht aus dem Dorfe gleiches Namens bei Heiligenrode.
Nicolaus v. Stelle hatte 1325 Güter zu Horne.

v. Stemmeshorn, deren Stammsitz gleiches Namens liegt in der Grafschaft Diepholz.

Hermann, Johann u. Hoyer de Stemmeshorn 1263, 1264.
Bruno de Stemmeshorne u. seine Brüder Heinrich und Giselbart 1336.

Statius v. Stemmehorn 1455.
Cordt v. Stemeshorn 1530.
Friedrich v. Stemshorn zu Gößdorf zeugt mit

Gertrud v. Haaren 1) Catharina Maria, verm. ums J. 1730 mit Otto Heinrich v. Gruben; 2) Hedwig Cecilie, Gemahlin des August v. Borstel.

Hartke von Stembshorn, verm. mit einer v. Voß a. d. H. Münte.

v. Stendern, ein erloschenes Hoyasch. Geschlecht.
Henricus de Stendern, Ritter, u. Brand u. Godfried v. Stendern, Knappen 1319.
Godfried v. Stendern, famulus 1328.

v. Stendorpe 1314.
Die Gebrüder Heinrich, Jacob, Meinhard u. Hermann v. Stendorpe verkaufen dem Kloster Heiligenrode 1368 eine Hufe Landes zu Dalzelte.

v. Sternfels (nach andern Sternfeld) zu Nienburg und Schwarme in der Grafschaft Hoya angesessen.

v. Steuber zu Holsten in der Graffch. Hoya.

v. Stoggarden oder Steigerden.
Friedrich v. Stegerde 1215.
Ritter Friedrich, bald v. Stoggarden, dann wieder v. Stegerde, Steigerden und Staigerden genannt, in den Jahren 1255, 1258, 1260, 1263, 1275.

v. Storm. Ritter Dieterich v. Storm 1319 in einer Hoyaschen Urkunde.

Stuke. Alberinus Stuke, Rathsherr zu Nienburg 1275.

v. Stumpenhausen; ein Geschlecht erst des höhern, dann des niedern Adels, von dem einige die Grafen v. Hoya ableiten wollen.

Der Edle Gerhard v. Stumpenhausen 1088.

Widecindus nobilis de Stumpenhusen 1165—1173.

Simon Gr. v. Stumpenhusen 1203.

Sifried v. Stumpenhusen, Ritter 1283.

Gerhard und Conrad, Gebrüder v. Stumpenhusen verkaufen 1310 ihre Güter zu Lavesло, u. 1314 zu Wenemosen an die Edlen, Vogte v. Berge.

Arnold v. Stumpenhausen, Knappe und seine Gemahlin Ida 1323.

v. Sulingen, aus dem Flecken gleiches Namens in der Grafschaft Hoya entsprossen.

Nicolaus de Sulingen, Rathsherr zu Nienburg 1275.

Statius v. Sulingen 1544.

Ludwig v. Sulingen 1556 auf dem Landtage zu Hunteburg.

v. Tecklenburg, oder wie sie gleich den Grafen dieses Namens in alten Urkunden genannt werden v. Tekenebordh, sind Burgmänner zu Vechte, aber auch in der Grafschaft Hoya ansässig gewesen.

Johannes de Tikeneborch, miles 1301.

Arnold de Tekeneborch, miles 1326.

Godfried de Tekeneborch, famulus et avunculus Thiderici de Werpe militis, der ihn, im Fall er ohne männliche Erben sterben würde, zum Lehnsfolger in den Hof zu Lembeke bei Nienburg dem Bischof von Minden 1340 vorschlägt.

Arnd Tekeneborg 1399, desgl. 1421 und mit seinem Sohne Otto 1446.

Braun v. Tecklenburg 1558.

Johann v. Tecklenburg zeugt mit Anna v. Schlagen: Margaretha, Gemahlin des Johann Jacob Kolb v. Wassenach c. 1660.

v. Thedinghausen. Dieses Namens bedienten sich die Clenkoke oder Klenke nach ihrem Burgmannssitze zu Thedinghausen. Ritter Johann v. Thedinghausen kommt 1319 vor, und im Jahre 1328 nennt sich Thidericus dictus Clenkoc, Sohn des Ritters Johann v. Thedinghusen.

Torney; eigentlich zwar Verdenscher Adel, kommt jedoch auch in der benachbarten Grafsch. Hoya vor.

Ritter Albert Torney 1258, 1291.

Gotfried, Heinrich, Johann u. Heinrich Torney 1371.

Johann Torney der Lange u. Heinrich Torney der Kurze im 14ten Jahrh.

Johann u. Heinrich Torney, Brüder 1398.
Henricus Thor-Neie 1454.
Luleff Torney 1500.
Hermann Torney 1512.
Frederik Torne 1532.

v. Trampe zur Hope in der Grafschaft Hoya.

v. Uphusen. Hermannus de Uphusen, famulus 1282 in einer Urkunde des Klosters Lockum; vielleicht nach dem Dorfe Upsen oder Uphusen in der Grafschaft Hoya genannt.

v. Varle. Godefriedus de Varle 1275 Rath zu Nienburg, vielleicht aus Varrel bei Diepenau.

v. Versflete, ein erloschenes Edles Geschlecht, worin Rathlef irrig die Vorfahren der Hoyaschen Grafen zu erkennen meint.

Gerbert de Versflete kommt schon zu den Zeiten Bischof Werners von Minden (1165—1173) inter nobiles vor.

Graf Gerbert v. Versflite ums Jahr 1200 und ein Dominus Gerbertus de Versflite noch im Jahre 1234.

v. Vilsen, die Hamelmann zu dem Oldenburgischen Adel zählt, stammen vermuthlich aus dem Orte gleiches Namens bei Bruchhausen.

v. Vischbeck stammen aus der Grafsch. Schaumburg.

Dieterich v. Münchhausen verpfändet 1472

seine Güter zu Liebenau u. Holzhausen in der obern Grafsch. Hoya für 550 Gulden an Hermann v. Vischbeck und die Gebrüder Otto u. Johann v. Campen.

Jobst Vysbecke verkauft 1516 d. Kloster Schinna eine Rente zu Holzhausen.

Hermann v. Vysbecken 1544 in der Grafsch. Hoya. Ebenso die Vettern Herbort und Johann v. Vißbeck 1581.

v. Vore. Gyso de Vore, famulus 1290 in einer Urkunde des Klosters Heiligenrode.

v. Voß, eine bekannte alte adliche Familie, zu Münte und Cornau in der Grafsch. Diepholz angesessen; und zu Ende des vorigen Jahrhunderts ausgestorben.

Vromold. Ritter Conrad Vromold verpfändet 1290 einen Theil seiner Güter zu Machtenstede dem Kloster Heiligenrode.

v. Wangenheim, eine bekannte aus Thüringen stammende adliche Familie, die auch zu Lohburg u. Wulmstorf in der Grafschaft Hoya angesessen ist.

v. Wechelte, eine ausgestorbene, aus dem Hause gleiches Namens stammende Hoyasche Familie.
Bernhardus de Weglede 1291.
Johannes de Wechelte famulus 1311.
Ortgies de Wechelde, miles 1290.
Ortgies de Wechelde, Knappe, Sohn des Ritters

Bernhard verkaufte 1343 mit Bewilligung seiner Gemahlin Mechtildis und seines Sohnes Bernhard einige Gefälle an das Stift Bassum.

Wilke v. Wechelte, Ritter 1344.

Johann v. Wechelte, Knappe 1353.

Ortgies, Sohn Bernhards v. Wechelde, Ritter 1341.

Albert v. Wechelte, Archidiakonus von Pattenhusen 1450.

Ortgies v. Wechelde 1530.

Johann v. Frese, gen. Quiter erheirathet durch Adelheid v. Wechelde das Haus Ullenstädt.

v. Weihe. Diese bekannte noch in der Grafsch. Hoya und Diepholz blühende Familie, stammt aus dem Hause gleiches Namens im Amte Syke.

v. Wempen sollen vormals in der Grafschaft Hoya ansässig gewesen seyn; es scheint mir hier jedoch eine Verwechselung mit denen v. Werpe zum Grunde zu liegen.

v. Werpe oder Warpe. Diese jetzt erloschene adliche Familie gehörte einst zu den ausgebreitetsten u. zahlreichsten in der Grafschaft Hoya.

Godfried v. Werpe 1291.

Nicolaus de Werpe, miles 1301, 1314, 1316, 1319.

Gottfried v. Warpe, Burgmann des Grafen v. Hoya schenkt dem Altar des heil. Johannis in Bücken 2 Höfe zu Eitzendorf 1305.

Emil, Diederich und Godfried v. Werpe, Ritter 1319.

Bernhard u. Gerhard v. Werpe, Knappe 1319; ersterer zu Heveren 1327 begütert.

Thidericus de Werpe, Ritter zu Lembecke bei Nienburg 1340 angesessen.

Nicolaus v. Werpe, Knappe, des verstorbenen Knappen Nicolaus Sohn, und Nicolaus und Bernhard, Knappen und Söhne des verstorbenen Knappen Bernhard 1344.

Godeke v. Werpe 1348.

Claus v. Werpe, Knappe 1363.

Claus v. Werpe der Aeltere 1372.

Claus und Rembert v. Werpe kaufen 1376 von denen v. Münchhausen Güter zu Holzhausen.

Claus v. Werpe u. seine Söhne Rembert und Johann 1383.

Die beiden Brüder Rembert u. Johann v. Werpe 1388, 1392 und ersterer allein 1389.

Bernhard v. Warpe 1404, 1414.

Sweder v. Werpe 1465.

v. Werwe. Das Dorf Warwe südlich von Heiligenrode wird in ältern Urkunden Worwe genannt.

Giselbert v. Werwe 1289 in einer Heiligenrodischen Urkunde.

Albert v. der Werwe 1368 Domherr zu Minden und 1380 Archidiakonus zu Lübbke.

Baldus v. Werwe wird 1226 Osnabrückscher Ministerial genannt.

v. Wieden oder Wede aus dem Hause gleiches Namens, welches jetzt die v. Könemann besitzen, entsprossen.

Brunsten de Wydhen, famulus 1342, zu Nettelreder und Rysne begütert.

Johannes dictus Wede 1356.

Godschalk de Wyden und seine Schwester Elisabeth 1381.

Henneke von dem Wede 1388.

Wolter von dem Wede 1465.

Heinrich v. Wida war Katechet zu Neuenkirchen im Amte Ehrenburg. Sein Sohn Balthasar v. Wida zeugte mit Margaretha v. Fulden: Johann Friedrich v. Wida geb. den 11. Mai 1673 zu Bassum und gestorben den 28. Juli 1709 als Prediger zu St. Marien in Minden.

v. Wobersnow stammen aus der Mark. Der Oberst Arnd v. Wobersnow besaß 1620 das Schloß Steyerberg.

v. Zenge, eine alte Thüringische Familie, zu Bahrenburg und Dorgeloh in der Grafschaft Hoya angesessen.



III.

Urkunden über die vormaligen Beginen in der Stadt Zelle.

Mitgetheilt v. Hrn. Landsyndicus Ritter Vogell in Zelle.

Nr. 1. (ao. 1463.)

Wy Johan van Godes gnaden Bischupp to Misen, vicarius im Bischuppes ampte des erwerdigen in God vaders vnd Heren, Hern Ernstes van Godes gnaden Bischuppes to Hildensem Alle de jennen, de dussen Breff seen edder lesen horen, don witlick, dat ymme Jare, Alßeme screff Dusent veerhundert jar, dar na in dem dre vnd sestigesten jare, des negesten Dages Symonis et Judae der hilgen apostelu, dat wy to Gode almechtig to love vnd to eren der werdigen hochgeloveden Juncfrouwen marien, dem hilgen vader sancto Francisco vnd allem hymmelschen Here, van wegen vnd vulborde des vorscreven Erwerdigen in God vaders, vnses gnedigen Heren van Hildensem vnde to willen dem Irluchtigen hochgeborn Fursten vnd Heren, Hern Frederike deme elderen, van Godes gnaden to Brunßwigk vnd Luneborch Hertogen vnd dem Ersamen Rade to Tzelle Befestigeden vnd setten wy de Sustere to Tzelle in ore nyge hus, dar se nu ynne wonen, in de dridden Regulen Sctí Francisci, de se do gutliken mit gudem willen to over vnd over nakomen sele salicheit mit dussen nabescreven articulen vnd anderen articulen, Alse de fundacia mit mer worden inholt vnd ethwiset, angenamet vnd bewillet hebben to ewigen tyden to holdende, In jegenwardicheit des vorgenomten

hochgebornen Fursten vnd heren, des Ersamen heren Tymmen sperlinges, kerkheren to Tzelle, des Ersamen hern Johan Hollen vicarius in der sulven kerken vnd des Ersamen gantzen gemeynen Rades to Tzelle vnd anderer frommer lude, de des to donde hadden, alle vulbordeden, Alse hyr na bescreven steit. Tom ersten, dat dat huß, dar de Suster nu ynne woned, Schal nu mer, na der bestedinge, der Susterhus heten, vnd to den Susteren, vnd nicht mer to den baghinen Edder der baghinen huss. Ock scholen desulven Sustere eyne oversten hebben, de dar mitte to sy, vnd de de Rad dar to settende werd. Ok en scholen de Sustere nicht vthgan sunder der oversten willen vnd orloff. Ok en scholen se in neyne wilde edder vordechtige stede gan. Ok scholen se holden de dridden Regulen Sancti Francisci des hilgen vaders nah orem inholde vnd eyn jowelk Suster schal holden de seven dagetyde Alle dage in dusser nabescreven wise: vor de metten schal me spreken twolff pater noster vnd twelff Ave Maria vnd Gloria patri to eynem jowelken pater noster to allen tyden. To der primen Seven pater noster, Seven Ave Maria vnd Gloria patri vnd den Freden darto. To der Tercien, Serten, Nonen vnd tor Vesper, to eyner juwelken tyde Seven pater noster, Seven Ave Maria vnd Gloria patri. To dem nachtsange Seven pater noster, Seven Ave Maria, Gloria patri vnd den Freden. Item de dusse vorscreven tyde to rechter tyd nicht enhelde, de scholde dre pater noster vor de vorsumenysse spreken vnd de tyde nahalen. Item missen scholen se alle dage hören, So vorder on dat neyn recht nod beneme. Item ok scholen se na Rate vnses hilghen vaders, des pawes Nicolai, de de dridden Regulen Sancti Francisci ok bestedighet hefft, eynen Bichtvader kesen vth dem Kloster to Tzelle, de se in der dridden Regulen anne wise vnde in Godes denste, doch deme kerkheren to Tzelle in siner plicht nergen

anne to vorvanghe, welken bichtvater on de vicarius edder de Gardian to Tzelle dar to schicken schal. Ok wan de Suster vmme eyne wigeden kerkhoff gan, So scholen se ore pater noster spreken mit requiem sempiternam allen Cristen selen to hulpe vnd to troste. Vnd ok oft jennich vnwille mangkt on vpstunde, den schal de overste mit den anderen, de des vnwillen nicht to donde hebben, vnder syk richten vnd nicht by sik benachten laten, vnd wered, dat de beiden vnwilligen der oversten dar nicht ynne horen wolden to vligende, dat schol se deme Rade to Tzelle witlik don vnd wes onn de Rad denne sede, dar scholde se syk na richten, Edder me scholde on de provende vorbeden, So lange dat se behorsam worde. Ok schal de Rad to Tzelle der oversten van den Susteren ein boek antworden, dar de dridde Regule Sancti Francisci jnne sta gescreven, de schal de overste alle sondage edder andere bequeme tyde den Susteren alle lesen oder lesen laten, vppe dat de sustern alle weten vnd leren, we se syck darynne holden scholen, vnd dyt schall de Rad by allen oversten so holden vnd holden laten, wo vaken se eyne nige oversten settende werden. Item ward den Susteren samptliken wat gegeven, dat schal on ore overste delen, wo on dat alder nutteste wert. Item wan eyn Suster van on vorstervet, Al or nalaten gud, wor se dat hefft, dat schall by den susteren bliven yntghemeyne. Item storve den susteren ok wat an van erfdelswegen, dat scholen ore vorstendere on allen to gude vorderen vnd samptliken bruken. Item welk persone, dede in dusse samelinghe vnd dridden Regulen ghan wel, de schal eyn provejar hebben, icht se dat holden wille edder konne, vnd de oversten vnd samelinghe scholen in demsulven provejare ok proven, wer de persone onn ok ghedelik vnd der sammelinghe bequeme sy, vnd desulve persone, dede denne sus vth der sammelinghe na dem prove Jare wolde edder scholde

na der provinge, wo dat geschege, dersulven personen scholden wedder geven vnd volgen laten, was se by de sustere gebrocht hadde, vnd dar scholden se mede ghescheden wesen. Item ist dersulven Sustere welk angheve worde, So dat man se myden moste, der schal de Rad to Tzelle eyne wonynge vnd gemak schicken to Sünte Jürgen vor Tzelle, dar schalme dersulven seken Sustere ore provende vth der Sustern huse schicken und gewen in alle wise, ist se mangkt on nach were vnd nergen anne vorlaten. Item ok schullen de Sustere mit oren odmodighen klederen to dem Denste Godes by paren tor Metten, Missen, Predicacien, vespere vnd nachtsange vlitigen gan na legenheit der tyd vnd feste deme leven Gode ynnichliken to denende. Item ok schal on de Rad to Tzelle ore sunderlike stolte wisen, dar se samptliken to hope stan in der kerken to Tzell.

Dusse vorgescreven Artikell vnd puncte, de wy Johan Bischupp den vorgescreven Susteren to Tzelle vortalden vnde vorgheven vnd vorklarden se, wy slyligest mochten, de desulven Sustere mit vurigher leve to orer vnd nakomen selen salicheit odmodichliken vnd lefrliken mit frygem guden willen annameden to holdende Vnde des to bekanntnysse to eyner ewigen waren bewisinge So hebben wy Johan Bischupp vorgescreven vnse Ingesegel witliken vnd mit gudem willen ghehenghet heten an dussen breff, de gegeven vnd gescreven is An jaren vnd daghe, alse vorberord iss.

(L." S.) *Ex autographo.*

Nr. 2. ao. 1467.

Arnestus Dei et apostolice sedis gratia Episcopus ecclesie Hildesemensis Universis Christi fidelibus presentes nostras literas inspecturis Salutem et pacem in domino sempiternam. Cum multorum Christi fidelium affectus sui domini bono odore respersus ex vita exemplari salubrique doctrina Deo famulantium maxime dilectoris nobis fratrum ordinis minoris de observancia se ejusdem domini sequele pro posse cooptavit sub institutione vite regularis beatissimi patris Francisci confessoris eximie ejus norme videlicet, que tertia regula ejusdem confessoris Christi dicitur, Quam rectissime constat per sedem apostolicam approbatam et confirmatam, cujus institutio pinnalis dicitur, Omnesque devote venientes benigne suscipit clericos et laycos conjugatos et viduas continentes et virgines, pauperes et divites, Nobiles et ignobiles, ut omnes Christo lucriferant, De speciali dei providentia tamquam pro sui status conditione observabilis cognoscitur instituta, sicut penitentia nulli eam devote postulanti denegatur, Que quia mite dirigit et leniter sibi subjectos ex pia commiseratione fragilitatis humane quidem eam devote providentes videntur nichilominus ad arciora et perfectiora anhelare cupientes ferventur sub eadem regula in communitate conventualiter, more religiosorum, vivere in obedientia, castitate et sine proprio in singulari habendo, domino Jhesu Christo militare. Nos igitur, quos Deus omnipotens regimini suorum fidelium hujus ecclesie nostre preesse voluit, glorie ejus, que sibi a suis devotis devote exhibetur, ex

intimis precordiis congaudentes supplicationem earundem personarum nobis humiliter oblatam, qua petebatur, hujusmodi status a nobis approbari et confirmari auctoritate nostra, si de jure nobis ex officio conceditur, ut sine nota nave religionis seu adinventionis domino pacis possent pacifice famulari, paternitaliter et benigne suscepimus, Considerantesque, quod per hujusmodi devotam et religiosam observantiam nulli prejudicium infertur, neque ab ordinacione jurisdictione aliquatenus eximantur, jmmo magis per eandem regulam subjiciuntur. Cum etiam ad oblationes et cetera jura parochialia suis curatis teneantur et per eandem scriptam observanciam ipsis prelatis eo devotius et arctius obligantur, quo magis se gaudent favoribus eorum promoveri. Devote igitur hujusmodi petitionibus inclinati, auctoritate nostra, qua fungimur, gratiose concedimus, indulgemus, ratificamus et approbamus, ut persone hujusmodi in duobus domibus opidi tzellensis nostre diocesis, in qua una sex duntaxat virgines, in alia vero prope illam juxta condescriptionem regule conjunctim mulieres et virgines decem nichilominus in obediencia caste utentes rebus suis. Que tamen etiam temporibus futuris eis concorditer placuerint, communitates incipere et servare, priores in omnibus habitu et in moribus omnino religiose, ut premittitur, vivere valeant, sine molesta oblocutione eisdem eas gaudere gratiis detinentes, que de jure religiosorum domibus, locis vel personis concessa noscuntur. Domibus tamen ipsis ac redditibus et censibus presentibus et futuris sub cura et defensione dominorum de consulatu, sicut ab an-

tiquo esse consueverant, permanentibus. Quos census et redditus per se vel per alios fideles conservare, exigere et exponere pro usu earundem sororum, ad quas de jure spectare dinoscuntur, integre et fideliter procurare, ut sorores liberius domino famulare, ipsi vero earum orationibus valeant adjurari. Inhibentes omnibus omnino, ne aliqua soror recipiatur propter aliquid promissum vel datum per simoniacam pravitatem. Insuper earum visitator informator, qui juxta regule earum consilium ordinis fratrum minoris regule utique observantiam servans, quando haberi poterit, semper existat vir maturus, religiosus et devotus, ut super earum directionem per se vel alium ab eo idoneum substitutum invigilet diligenter, quibus ad majus directionis subsidium predicte auctoritatem nostram in foro conscientie committimus absolvendi. Quibus non existentibus, absentibus vel numine impeditis, confiteri valeant pro curato vel alio idoneo ab eodem substituto, a quo etiam in sancta parochiali ecclesia vel alibi de ejus licentia, ut Domino suo adhereant per frequens exercitium fervidi amoris, in festivitatibus principalioribus ac aliis temporibus congruis sanctum consilium confessoris cum preparatione devotissima dominici corporis et sanguinis sacramentum sumere procurentur, Salvo omni semper in his et aliis jure sue ecclesie parochialis. Insuper volentes semper predictos domos pio semper favore prosequi et ad meliora, quatenus possumus, promovere, omnesque molestias nocituras procul abigere, easque de consensu venerabilium prelatorum et dominorum nostri capituli ad nostrum ecclesiaque no-

stre gremium, conservationem ac defensionem presentium tenore recepimus, Omnibus vero eisdem pie subvenientibus et ad quecunque bona promoventibus, quos pro posse reddere benivolos curamus, de omnipotentis dei misericordia et auctoritate nobis concessa confessis Quadraginta dies indulgenciarum misericorditer elarguntur, Quarum omnium concessionum, indultorum, remissionum, executionum atque omnium negotiorum premissorum promotionem ipsis eisdem visitatoribus earundem personarum committimus, super hoc eorum conscientias onerando, ut in omnibus et per omnia mature discreteque se gerant, ut dignam Deo rationem suo tempore reddere valeant de officio et auctoritate eis commissa. Et ne tanta nostre benignitas ecclesieque nostre favor et gracia aliqua oblivione deleatur, volumus hec ipsa rem esse perpetue memorie, In signum subjectionis et obedientie ad hoc predictas personas volumus obligari, ut singulis annis sue patrone Marie inchoationis nos et ecclesiam nostram tertiis suffragiis deo recommendant, presentibus, quod absit, si a vita regulari declinarent, minime valituris. Per hujusmodi tamen concessiones et indulta nulla ad alia privilegia neque exemtiones in prejudicium cujusquam conferre intendimus, ultra quam regula predicta conferat, aut alias a summis pontificibus nostris majoribus concessa noscuntur, Nobis et omnibus, quorum interest, plenariam auctoritatem super easdem conservantes. In quorum omnium fidem et testimonium firmum presentes literas appensione nostri sigilli jussimus communiri Anno a Nativitate Domini Millesimo quadringente-

simo sexagesimo septimo in die beate Lucie virginis.

(L.'' S.) *Ex autographo.*

Nr. 3. ao. 1463.

To love vnd eren der hogen ewigen hilligen Drevaldicheyt, dem vader vnde dem Sone vnde dem hilligen geyste, To denste der hoichgeloveden ewerdigen hilligen Juncfruwen Marien Hymmelkoningynnen, To vrouwen allem hymmelschen Here vnde salicheit der zelen vnde Heylsamicheyt botferdigen Herten, So hebben wy Frederick de elder, van Godesgnaden to Brunßwig vnde Luneborch Hertoge, myt Rade vnde vulborde vnser leven getruwen des Rades to Tzelle Na vtwisingei bestentliker scrift vnde privilegien van den hilligen vederen den pevesen gegeven vnde bestediged van dem stole to Rome over den orden des hilligen vaders Sancti Francisci vnde over de trydden regulen des sulven ordens, So sin wy vorgenomte van guder anwisinge over eyn gekomen, Nachteme dat alsußlange eyn Baghinen huß to Tzelle gewesen ist, vnde sunder Regulen dar inne geleved hebben, So hebbe wy vorgenomte eyn bequemer huß darto gekoft, dar desulven personen, dede vore in dem Beginen huse wonden, inne wenen scholen qwyd vnde fry von aller stadtpflicht vnde vnpflicht, alße se vore in dem anderen Huse deden, Se vnde ore nakomen de drydden Regulen Sancti Francisci dar inne holden in nabescrevener wyse, So hebben wy na Rade des Ersamen Heren vaderß, Broder Henniges zelen, vicarius provincialis der mynner Broder van der observancien genomet in Sassen vnde visitatoris der broder vnde Suster van dersulven drydden regulen in demsul-

ven Lande. So iss tom ersten so geschicked, dat dat regiment der sustere in orer gheystlicheit der personen alle schal wesen vnder dem visitatori, edder weme he dat bevaled, vnde de Visitator, edder de othmodige sletesche sachtmodige broder, dem dat bevalen word, de enschullen noch en wyllen sik myt der genomten Husinge nnde woninge, edder orem gude, tinse vnde vpkomen myt alle nicht bekummeren edder annematen jenigewis, Sunder de Rad to Tzelle allene mede betemen laten, over bestellen vnde regeren, Edder wem se dat bevalen, Alse se van oldinges wente herto gedan hebben. Vnde ok, ist de visitator der visitacien nicht gewarden konde, edder nemande bevalen hedde, So mach de parner se in orer bicht vorwaren, edder dorch eynen vornunftigen vromen prester vorwaaren laten mit allen sacramenten. Alße denne ichteswelke in demsulven huse sin van den Susteren, dede de menschup wyllen holden, vnde ore profession darvp gedan hebben, der schullen Seß Juncfrouwen wesen, vnde ok nicht mer, Vnde de schullen in dem Nygen Huse wonen, Vnde darto gebruken des halven bornes myt dem vorhove, porten vnde dorwege vore vth, vnde Bequemicheyt vppe dat gemak, Vnde de schullen bisundern nicht eghens hebben, Sunder alle in dat gemene. Vnde in den olden Husingen schullen teyn personen wesen, beyde Juncfruwen vnde vruwen vnde nicht mer, dede ok alle erlyke wesen schullen, vnde de drydden regulen holden, vnde de mogen bisundern wol wat eghens hebben, Vnde de de schullen des achter hoves myt dem halven borne bruken, vnde eyne dore vore vth na dem kerkhove hebben, Vnde wan er van dussen sessen edder van dussen teynen welke vorstorven sin, So mach me welke wedder jnnemen, So dat de tall vul blyve, Vnde dat jnnemend schal scheyn, alße de drydde regule jnnehold. Also kumpt eyne persone, dede vmme den orden byddet, de schal de moder des huses, dar se begered in to wesende, to voren wol verhoren vor viff

edder achte Dage, vnde maken alle ore legenheyt, vnde vortellen or alle de swarheyt der regulen vnde ordens, vnde blift se vulherdich, vnde der moder vnde den anderen personen des huses to der regulen bequeme wesen, So schall de moder vnde eyne Suster de personen bringen vor den Visitatorem, Edder de de sine stede hold. Dunked se ome denne ok bequeme wesen, So schullen se denne ok de sulven personen bringen vor den Rath to Tzelle, vnde seggen ore begher, Vnde dar schal denne ok de Rad mit gantzem flyte wol vptrachten, vnde to varen wol vpseyn, weme se sik sammelen, Vnde ist one de persone der sammelinge ok dunke nutte vnde bequeme to der drydden regulen sin edder nicht, Vppe dat me des in beyden tyden in natyden neynen vnwyllen habben dorve. Vnde isset denne, dat se dem Rade denne wolbehaged, vnde oren wyllen vnde vulborde ok to geven, So schal me se entfangen to dem prove Jare, vnde wenne dat prove Jar vthe iss, blifft se denne vulherdicherdich, vnde dunked se der moder vnde sammelinge duchlik vnde bequeme wesen, vnde wel horsam don, So mach se de moder des Huses myt vulborde visitatoris, edder de sine stede hold, to dem horsamen entfangen. Behaged se aver der sammelinge nicht, edder wel se nicht blyven, So mogen se or wedder volgen laten, wes se to on gebracht hedde, vnde wedder theen laten. Dar mede scholden se fruntliken gescheden wesen Sunder jemandes hinder edder insage. Ok schullen de sustere in eynem juwelken Huse eyne moder hebben vnde kesen, war er se bestediged iss van dem Visitatore, edder de sine macht hedde, vnde der scholen se alle behorsamich sin, Vnde de sulve moder schal ok lefflyken in leve vnde myt beschedenheyt de Suster vnderwisen vnde straffen. Vnde were ok, dat desulve moder to dem ambachte nicht bequeme were, edder worde, So mach de Visitator edder de sine macht hed, eyn ander moder kesen laten, Vnde van de beyden moder van beyden husen to hope in de

kerken, edder in ander stede komen, So schal de moder, de de eldeste in orem ambachte iss, vore gan. Ok mach de Visitator de Regulen lesen laten, edder vmme andere sake de sustere alle to samende esschen, in welkem huse ome dunked bequemest wesen, vnde van oren geystliken levende seggen na Inneholde over regulen. Vnde de sulven beyden oversten, vnde alle ore Sustere schullen alle in groter leve vnde eyndracht to samende leven vnde eyn schal den anderen nicht verschmaden edder richten mit achterkosinge, sunder eyn schal den anderen dat leveste vnde beste myt werken nah alle sinen vormoge seggen vnde don, wat he kan vnde mach, wente welk or, de de grotesten leve vnde eynicheit myt othmodiger duldicheit to eynen juwelken ducht, de iss de alderbeste vnde de negeste by Gode. Ok alle ore renthe vnde vpkomen orer guder scholen se on de Rad to Tzelle, edder de se den darto schicken, like delen laten, So dat eyner juwelken personen in beyden husen ore dell worde na antale der personen. Konde me nu ore rente ok so delen, dat juwelk huss sin dell bisundern worde, were gud. Item ok ward den teyn personen bisundern watte geven, dat schal on de moder na den personen lyke delen, juwelken like vele. Wart den sessen ok wat bisunderen geven, mogen se ynt gemene beholden. Item ok schulle de suster nicht vthgan ores werwes sunder der moder orloff. Item schullen se alle gelyke grawe mantel dragen, dede othmodich sin. Item ok so scholen twe buten yo to sammede gan. Item so scholen se neyne ghesterye in oren kameren bisundern hebben, Vnde nicht to sik ingan laten sodane personen, der se bose geruchte edder verdachtnisse van krygen mochten. Ok so scholen se korte sympel rede in nothsaken myt eynem juwelken hebben, vnde vor velen worden bewaren, Vnde bisunderen, dar twedracht vnde vnwylle mochte van kamen. Item ore nalaten gud, wan se vorsterven, schal by den susteren, dar se by vorstorven, bliven. Item sterved on ok wat

an van oren frunden, dat scholen on de vorstendere myt hulpe des rades flytigen helpen manen vnde vorderen. Item ok scholen se vrede vnde gude eyndracht vnder syk holden alletydt, vnde neynen vnwillen by sik benachten laten, Vnde ist weme wat schelde vnde redelike sake vnde tosage to weme hedde, dat schal malk sinen oversten seggen, vnde nemande van buten in der stad klagen, So dat dar neymant in geargdard werde, vnde vorder neyn twedracht vnde vnwille van entsta, vnde we dat dede, den scholde me dar en boven sere straffen. Men sodanen vnwyllen schall de moder myt den anderen personen, de der sake nicht to donde hebben, dessulven dages gans by leggen, Vnde wolden se der moder des nicht horen, So mach se den Visitatoren, edder deme he dat bevolen heft, darto esschen, dat me sodanen vnwillen bylede. Wolden se aver dem ok nicht horen, vnde nicht behorsam sin, So scholden se den Rad dar ok to esschen, vnde der, edder den vnhorsamen Personen de proven nemen, vnde so straffen, dat se syk bekerde vnde lovede horsam tho wesende, de were ok, we de were, vnde dar scholde de rad vor wesen, dat me den eynen straffede, alße den anderen, dede nicht wolde horsam holden. Item ok scholen se orem parner behorsam vnde vnderdanich sin, vnde sine plicht don, alße ander sine parlude, vnde van om vngescheden wesen. Vppe dat dyt vorschreven alle dem leven Gode to love dorch salicheit wyllen veler zele in erliker godliken bestendicheit blyven moge, vnde suss geholden werde to ewigen tyden, So wyllen vnde schullen wy vorgenomte Rath to Tzelle vnde vnse nakomen de genomte Suster, beyde Juncfruwen vnde in vorgescrevener wyse in aller erlicheit vorhegen vnde vorstan, So wy alder flytigesten konen, tor ere Godes, vnde hebben dyt ok so bewylled vnde vulbordet so confirmeren laten vppe dat nige, dat wy dem genomten vnsem gnedigen leven heren, vnde genomten vader Henningo Zelen Vicariese so to gesecht hebben, wente de beyden vns in

dussen saken flytegen hulpen hebben raden vnd daden, dat dyt to der vorstan wyse gekomen iss. Desses alle to ewigher dechtnisse, So hebben wy vorgenomte Rath to Tzelle vnse Ingesegel witliken vnde myt godem wyllen vor vns vnde vnse nakomen by des irluchtigen Fursten vnde heren, Hern Frederikes des elderen to Brunßwig vnd Luneborch Hertogen, vnses gnedigen leven heren Ingesegel, vnde benedden by des Ersamen heren vnde vaders, Broder Henniges Zelen, nu tor tyd Vicarius provincialis in Sassen genomte Ingesegel alle to tuchnisse an dussen breff gehenged, de gegeven iss na Cristi vnses heren gebord verteynhundert Jar vnde in deme Seven vnde sestigesten Jare, am dage Sancti Nicolai des hilligen Bischuppes.

Item ok schalme nemande Innemen vmme geldes wyllen.

Ex autographo.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Nr. 4.

In nomine domini Amen. Anno a nativitate ejusdem Millesimo quadringentesimo septuagesimo secundo, Indictione quinta, pontificatus Sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Sixti, divina providentia pape quarti, anno ejus secundo, Die vero Jovis vicesima septima mensis Augusti, horis vesperarum vel quasi, in monasterio seu conventu opidi novetzellis Hildesemensis dioecesis In mei notarii publici, testium infra scriptorum quoad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presentia personaliter constitutus honorabilis pater Henni-

gius Sele, ordinis fratrum minorum de observancia provincie Saxonie vicarius Coram venerabili viro domino, domino Theodorico titzen preposito et archidiacono in Wynhusen Hildensemensis diocesis in prefato monasterio seu conventu sedenti supradictus pater quandam bullam specialem a sanctissimo in Christo patre et domino, domino nostro Sixto papa supradicto, dilectis filiabus et sororibus opidi novetzellis de tertia regula beati Francisci datam ac veram bullam plumbeam bullatam tenebat, et debite obtulebat sanam integramque non abolitam vel abrasam, sed omni prorsus vitio et suspicione carentem Devota communitatis instantia, qua melius et efficacius potuit, et debuit, dicto domino archidiacono presentavit, Ne veritas rei geste juxta tenorem et sonorem bulle seu littere propter venustatem, viarum discrimine et alia diversa pericula, que possunt accidere, atque suam auctoritatem interposuit et decretum, ut hujusmodi publico instrumento ubicunque locorum et terrarum tam in judicio quam extra merito possit et debeat plenaria et integra fides adhiberi, ac tanta et talis, qualis et quanta originali adhibetur, si in medium produceretur. Dominus autem archydiaconus attendens, petitionem et supplicationem hujusmodi fore justam consonamque rationi, dictam bullam apostolice sedis in publicam formam redigi transsumptum et exemplar per me fieri voluit atque mandavit nichil addendo minuendo, per quod veritas rerum gestarum expressarum poterit quodammodo immutari. Senor vero bulle apostolice sedis sequitur de verbo ad verbum et est talis.

Sixtus episcopus, servus servorum Dei, Dilectis in Christo filiabus, sororibus domorum in Egra et Zellis ac Halle, tertii ordinis beati francisci de penitentia nuncupata, Ratisponensis et Hildesemensis ac Magdeburgensis dyocesis, Salutem et apostolicam Benignitatem. Vota vestra, per que religionis jugo plenius colla subire et domino in fidei puritate ferventius servire valeatis, prout ex injuncto nobis desuper apostolice servitute tenemur officio, quantum cum deo possumus, ad exaudicionem gratiose admittimus, et favore benivolo componemus. Dudum siquidem felicis recordationis paulus papa II. predecessor noster dilectis in Christo filiabus, sororibus domorum de Saltza et Eymbek tertii ordinis sancti francisci de penitentia nuncupati Moguntine dyocesis, ut tam vota religionis, castitatis et obedientie, et quod nichil in proprio vel particulari, sed omnia habentur in communi in manibus ministrarum seu matris earundem pro temporr existentium, amittere, nec non quascunque de seculo fugientes et cum eisdem sororibus in communi habitare et vota emittere proponentes in sorores dictarum domorum, dummodo aliud canonicum non obsisteret, admittere valerent, gratiose indulsit, prout in literis ipsius predecessoris desuper confectis pleniter continetur. Cum autem, sicut exhibita nobis nuper pro parte vestra continebat, nos constantioris vite frugem exposcentes, cupiatis, pari modo de cetero vitam ducere, Nos literas predictas et in illis contenta ad vos extendentes, vestris in hac parte supplicationibus inclinati, vobis ut tam vota predicta emittere, et mulieres a seculo fugientes et

vobiscum in vestris in Egra et Zellis et Halle domibus dicti ordinis Ratisponensis et Hildesemensis ac Magdeburgensis diocesis, provincia Saxonie, in communi habitare et hujusmodi vota emittere, proponentes in sorores dictarum vestrarum domorum, dummodo aliud canonicum non obsistat, admittere libere et licite valeatis, apostolica auctoritate presentium tenore indulgemus, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac dicti ordinis juramento, cunfirmatione apostolica vel quavis alia firmitate roboratis statutis et consuetudinibus, nec non omnibus illis, que idem predecessor in dictis literis voluit non obstare, ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostre extensionis et concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum petri et pauli apostolorum ejus se noverit incursare. Datum Rome apud sanctum petrum Anno incarnationis Dominice Millesimo quadringentesimo primo, Decimo septimo Kal. Februarii, Pontificatus nostri anno primo.

Quibus sic, ut premittitur, productis sanis et integris prefatus dominus prepositus et archidiaconus me notarium publicum infrascriptum requisivit, ut super hoc unum vel plura conficerem, si opus fuerit, instrumentum vel instrumenta. Acta sunt hec anno, indictione, pontificatus, die, mense, horis et aliis, quibus supra, Presentibus ibidem providis viris Hans Hessen, nec non wildich van Hamburen, Laycis Hildes. diocesis, testibus ad premissa vocatis, petitis et rogatis, Item coram quibus etiam

Dominus archidiaconus tempore et loco prescriptis easdem literas seu presens publicum instrumentum jussit sigillo suo communiri in majus robur et testimonium omnium et singulorum presciiptorum.

(L. Signi not.) Et ego hinricus Schulver, clericus Hildes. dioc. publicus sacra Imperiali auctoritate notarius, quia hujusmodi bulle apostolice sedis presentationi pariter et hujusmodi transsumpti ratificationi ceterisque premissorum omnibus et singulis, dum sic, ut premittitur, fierent et agerentur, una cum prenominatis testibus presens interfui, eaque sic fieri vidi et audivi, Ideo presens publicum instrumentum propria manu mea scriptum exaravi, confeci, publicavi, et in hanc publicam formam redegi, quam signo, nomine et cognomine meis solitis et consuetis signavi Rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

(L." S. archid.) *Ex autographo.*

Nr. 5. ao. 1472.

Van Godes gnaden wy Frederik de Elder, to Brunswygk vnd Luneberch Hertoge, wy Tymmo Sperlingk kerkher, vnd Borgermester vnd Radmanne to Tzelle Bekennen openbar in dessem vnsem breve vor alsweme, dat wy de Suster, dede wonen to Tzelle in dem Susterhuse

by der Schole, alsus geschicketh, gedeleth vnd geordineret hebben, also dat se wonen scholen in twen husen, alße nomptliken in jeweliken huse Achte Sustern, vnd de achte Suster, de in dem vorhuse wonen, scollen wedewen effte junkfrouwen boven vofftich Jar olt sin, vnd dusse mogen personliken wat egens hebben, vnd scullen de dridden Regulen Sancti Francisci holden, eft se darto entfangen werden van dem dat behoret to donde, vnd ore egene moder hebben, jedoch offt eynes Borgers dochter to Tzelle were, de misteldich, höverich edder brocklick an erem live, vnd suß doch junk von jaren were, de schal me vnd mach in dat sulve vorhuß nemen na rade der Fursten to Tzelle wesende, vnd des Rades erbenomet, vnd de scholde mit den anderen olden Sustern vnder der Regulen, wil me se dar to entfangen, vnd moder sin, alße vorberurt iß. Dusse verbenomte Suster scullen desse nabescrevenen Renthe hebben, alße achte Schillinge van dem Dystelkampe, den nu Cordt van Elze hefft; Eynen Garten belegen by dem Bullenberge, den heft nu Tile Berndes vnd gift dre schillinge; eynen Block Landes by der peckrennen, den heft nu Richard van dem Campe vnd gift twey ßl.; Eyn stucke landes vpp dem langen Garden, dat hebben de benomden Sustern sulven; Eyn stucke, dat gheit over den Danhorster wech, dat heft nu Luschemann und gift veir witte; Eyn stucke, dat heft Lutterlo, dat geyt vppe Bunselkulen vnd gift twey ßl. Item twey mark hebben se in Hinrick Hebelen huse vpp der schostrate; noch eyne mark in Hinrik kotemans huse vpp der sulven Strate; Noch eyne mark in Diderick van dem Hope Huse; Noch achte schillinge in Berteld wikenberges huse; Item Johan Goß schal one geven jarlikes Elven rinsche gulden, dar scullen se de anderen hirna berurten Susteren eynen halven Rinschen gulden van geven; vnd wes se to Luneborch vpp der Sulten hebben, dat scullen beyde parte der Suster samptliken beholden, vnd

dat vnder syck gelycke delen. In dem andern alße in dem achtersten huse scullen ock achte Regulen-Suster wonen, dat scullen alle erlike juncfruwen wesen. Dusse scullen in dat gemeyne leven in horsam, kuscheid vnde armode, vnd enscullen personaliken nichtes egens, vnd ore Moder hebben, de se na tyden kesen vnde de drudden Regulen sancti Francisci holden, vnd dusse nabescreven Renthe hebben, Nemptliken Eyne wisch, belegen achter dem Ossenberge, de nu Richard van dem Campe hefft, vnd gift dritteyn ßl.; Ein stucke vpp dem langen garden, dat hebben se sulven; Eyn stucke, dat geit by vnser leven fruwen Immethune, dat gift veir Witte vnd heft Hinrick Vischer; Eyn stucke, dat gheit vppe de bunselskulen, dat gift viff Witte, vnd heft Bernd Sived; Item twey mark in Hinrick Hopmans Huse; noch eyne mark in Helmeken Oden huse; Eyne mark in Lude Bockmans huse; Eyne mark in Ludeken Suringes huse in der nigen Strate, darvan scolen se den olden vorbenomden Sustern veir ßl. weddergeven; Item van Ernste vom Bothmer teyn Rinsche gulden, Vnd to ißliken Huse scullen vnd mogen se kesen ore sunderliken vorstendere, de one dusse vorbenomde Renthe helpen manen vnd ore huser na orer bequemicheit helpen buwen. Ok scullen yn jewelick van den beyden husen sin egene gemaek vnde necessarien hebben, alße dat latest dorch den vicarien sunte Francisci Ordens und den Rad to Tzelle na beider parten willen wart besproken, vnd orer eyn jewelik parth en scal den anderen, wur dat jummer to wandelende steyt, myt den Swinekoven nicht to na wesen. Vnde dusse scrifft, ordineringe vnd delinge scal vnschedelik wesen, vnde dusse beyde parth der Suster scullen der vorberurden ore erste fundacien gelikewol in allen andern artikelen to holdende vorplichtet sin, wur de mit dussen vorgescreven puncten nicht en sin bigelecht vnd vorklaret, vnd dat wy vorbenomte Furste, kerk-

here unde Rad to Tzelle under de benomten Sustern dusse vorgescreven Ordinancien, Delinge und schickinge, alße vorgescreven steyt, gemaket hebben, dat denne ok mit willen und fulborde des vorbenomten Vicarii ge- scheyn iß, des to furder sekeringe, dat de ok also scal geholden werden, hebbe wy vorgerurde Furste, kerkher, Rad to Tzelle und vicarius dusser scriffte twey gelikes ludes gemaked und eynen jeweliken parte eyne under unsen angehangenden Ingesegelen antwordet laten Na Cristi gebort Veirteynhundert unde im twey unde Se- ventigesten Jare Am Dage Jacobi Apostoli.

Ex autographo.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Nr. 6. ao. 1482.

Wy Anna von Nassaw ꝛc. van Godes gnaden tho Brunßwigk unde Luneborch hertoghinne unde Gref- finne tho katzenellenboghen bekennen openbare in dessem breve vor alßweme, dat wy hebben angesehen unde to synne genomen twidracht unde unwillen, dar in de su- steren bynnen Tzelle der drudden Regulen Sancti Fran- cisci wenthe hartho hebben geleveth, unde hebben dar- umme in stadt deß hochgeboren fursten, hern hinrikes to Brunßwigk unde Luneborgh hertoghen, unses leven Sonß, Son alße de sulven sustern in twein husen, alße de eldesten in deme huse by der scole, dede parsonliken wath eghens hadden, unde de jungesten in deme huse jeghen der scriverige over, dat one van hern Curde Suringhe canonike to deme hilghen cruce tho hildensem dorch God ewich by one to blivende gegheven is, unde

parsonliken nicht eghens en hadden, wonhaftich weren, dorch de vnse mydt den vorgnanten sustern in den ergenanten beyden hußen besethen, mydt medewetten vnde fulborde hern elberdes Lasserde, broder Scti Francisci ordens, alße de de macht heft van synem vnd orem oversten, dem vicario, hern Tymmen kerkhere vnde Rade dar sulves to Tzelle ßo vele reden vnde handelen laten, dat sick de mergnanten sustern alle, Gode tho love, siner werdighen moder marien vnde allem hymmelschen here to eren vnd oren eghen selen tho salicheit dar angegheven vnde eyndrechtliken in gefulbordet hebben, an eyne moder vnde vnder eyne in horsam kuschliken vnde in willigem armode to levende alle samptliken, de nu syn vnde in tokomende tyden darin gekledet werden in den husen, de se nu besitten, vnde de truweliken ane insaghe des rades to Tzelle vthbescheden dat eyne huß na der borgh warth, dar tyle Busseke hadde in gewoneth, dar se stadtplicht von dhon schullen vnde nicht von dem anderen, vnde de ane jemandes anders insaghe besitten, to hope vnde nicht van ander wonen schullen, vnde dar tho by eyne gemeyne taffelen ghan, vnde tho hope vthe eynem gropen, soe dat de ringeste wol a ße de hogeste gespiseth werde, ethen, vnde dat neyn der sustern, de nu syn, vnde de in tokomende tyden dar in komende werden, nicht eghens, sunder alle ore ghud in dat ghemene hebben schullen, Ok alle ore gudere, de de sustere in dem olden susterhuße gehath hebben, scullen se frigh beholden, vnde nicht stadtplichtich sin, alße nemliken XV mark, de se vpp renthd hebben in husen to Tzelle, eyne wisch by dem Ossenberghe, twe gardenstucke vpp den langen garden, Eynen bloken by der peckrennen, Eynen garden by dem Bullenberghe, veyr stucke landts vpp dem radelande, Eynen Dystelkampe by dem gelenberghe vnde eyn garden stucke vpp dem berchgarden, Vnde ist den susteren van oren frunden iffte

vromeden weß gegheven vnde to gekereth worde, schullen de nicht by sick beholden, sunder der moder, dat in de ghemeynen nuth den sulven susteren to kerende, antworden. Ok schullen de jungen de olden sustern, de nu syn vnde in to komende tyden dar in komen moghen, nicht vordrucken noch vornichthighen, sunder orer myd ethende vnde drinkende na notturft, ßo dat se to neynen kummer hebben, wol pleghen, vnde one neynerleyge vppleggheu noch bevalen, des se myth wolmacht nicht don en kunnen, vnde alße denne der sustere, beyde olden vnde jungen, nicht mer denne sosteyn personen in deme vorgnanten susterhuse, na vthwisinge der fundacien, wesen schall, vnde de tall der personen van one verbroken vnde over getreden iss, So scullen se, de nu dar inne syn, wente vpp soesteyn, eyr se welke ander tho sick innemen, laten vorsterven, vnde wenn denne de tall van dodes halven vormynreth vnde vppe soesteyn personen vorstorven is, weren denn erlike Juncfruwen, iffte wedewen dar sulves bynnen Tzelle, wenn van dem talle der soesteyn personen van dodeß weghen welke affghingen, dede syk in der vorstorven suster stede vnder de moder, we de in tyden were, vnde behorsam gheven, vnde to one in dath susterhus teyn wolden, denn schall me dath nicht vorsegghen, sunder de na vthwisinge der fundacien annemen, vnde in tokomende gherne staden. Ghefundit sick ok, dat denn bynnen Tzelle neyne juncfruwen efte weddewen in dat susterhuß, wann darinne stede loß syn, begherde wedder in to theynde, So moghen se erlike juncfruwen ifte weddewen, ßo vaken des to dhonde were, buten Tzelle entphangen, vnde na vorgerorder wyse tho sick in komen lathen. De sulven suster moghen ok twee frome meghede, dede ores werwes buten effte bynnen Tzelle ghan vnde oren arbeyth dhon, boven de soesteyn parßonen mydt syck in dem ergnanten orem huße hebben, doch mydt dem vnderschede, dat de vorgnanten huße tho eynem Susterhuße der dridden regulen

Francisci bliven, vnde dar vth neyn closter gemaketh werde. Ok schullen de vorgnanten sustere de dore an dem huße jeghen der scriverige over, on van hern Curde Suringe gegheven, vaste to muren laten, so dat dar neyn vthghank noch inghank sy, sundern ore in= vnde vthghangk vthe dem huße na dem kerkhove scall syn vthbescheden eine Dore an dem gnanten huße jeghen der scriverige moghen se vngemureth gheslothen hebben, ßo dat de nicht ane to" oren noden gheopent werde. Ock schullen sick de sustere neynerleye huße, woninge bynnen Tzelle effte gudes, dat syn garden, wysche iffte lande vpp der veltmarke darsulves buthen Tzelle vnderwinden, dar neyn ghelt vpp dhon, noch sick des jennighe wyße ane des rades willen vnde fulborth annemathen. Ghefundet sick ock, dat den vorgnanten sustern intghemeyne effte besunderen jennighe guder angevelle bynnen Tzelle, iffte anstorve, der enschullen sick de suster ane fulbordt des rades tho Tzelle nicht anemathen, sundern de sulve rad schall one darin, dat se to sodanen angevelle komen moghen, syn behulpen. De vorgnanten sustern schullen na rade des rades to Tzelle, vnd e nicht by sick alleyne vnd ane des rades wettenth, twe frome manne vthe dem rade, iffte van den borghere kesen to forstenderen, vnde de, ßo ore forstendere werden, de schullen den vilgnanten sustern dat beste, wur se kummen, dhon, dat ore truwelken helpen manen, vnde wenn se dat beghern, wes se behoven, to kopen vnde one dat in ore woninge to schicken. Wann aver sodane ore forstendere nickt lengk by one bliven wolden, iffte se den sustern nicht en gededen, so moghen se de ifte den desulven sustern, so vaken des tho donde worde, affsetten, vnde welke ander na rade des rades vorberoreth wedder kesen, vnde dusse breff schall vnschedelik syn der rechten Fundacien, vnde de sulve Fundacie schall hir mede vnvorbroken syn, sunder de myd dessem breve beyde by fuller macht bliven, vnde desser breve syn twe gemaket na gelikem lude, der

de eyne by dem rade to Tzelle, vnde de andere by den vilgenanten sustern gelecht syn, vnd vpp dath alle vorgescreven van den sustern, de nu syn vnde to komen werden, jo ewichliken vnde sunder jennygerleye vorbrekenth mydt der fundacien to ewighen tyden jo gheholden werden, hebben wy to furder bekantenisse vnde witlicheyth vnse rechte ingheseghel beneden an dussen breff gehengheth heten, vnde albertus Lafferde in dusser Sake eyn commissarius, vnde her Tymme kerkher, vnde Rad to Tzelle bekennen in dessem sulven breve, dat alle dusse vorgescreven articule dusses breves mydt vnsem wetem, willen vnde fulborde ghedeдingeth, gehandelth vnde besproken sin, vnde wy her Tymme kerkher, vnde Rad to Tzelle hebben, deß to bekantenisse vnße ingeseghet ok benedden an dessen breff by vnser gnedigen fruwen van Luneborgh ingesegel gehangen Na Cristi gebordt Dusent veyr hunderth vnde im twe vnde achtigesten jare am Fridaghe na pingesten.

Ex autographo.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Nr. 7. ao. 1512.

Wy Borgermester Radt vnd gantze gemeyne der Stadt Zcelle Bekennen vnd dhon kunth vor vns vnße nakomen vnd alßweme Szo alße de dorchluchtigede Hoichgeborn Furstynne vnd fruwe, fruwe Anne geborn van Nassow, Hertogynne to Brunßwig vnd Luneborg, Graffynne to katzenelnbogen, vnße gnedige fruwe, in ehr tyden de husinghe der Suster der dreden Regulen Sancti Francisci bynnen vnßer Stadt Zcelle itlyker

mathe voranderth, nige gebuweth vnd reformeret, vnd ßodane twe huße den Sustern nicht belegen, de ohne de werdige her Cordt Suringk, wandages Canonick der kerken des hilligen Crutzes to Hildenßem gegeven, der eyn, alße dar wandages plach inne to wonende, Tyle Busseke, stadtplichtig, vnd dath ander stadtplicht fryg van older her geweßen, welkor beyden huß de Suster vmme ohr vnbelegenheyt willen Eggeling freygen vnsem medeborger vorkoft, de de beyden Huß in eyn gebuwet vnd nhu dath gantze huß stadtplichtig gemaketh, So denne de Suster zaligen Berndt Nusthen Huß, dat ohne beth, alße Eggeling freygen huß belegen, gekoft, dath ok vnser stadt plicht vnderworpen, So hebbe wy Berndt Nusthen huß vor ßodane helffte des huses, alße Eggeling freyge itzunt bewoneth, van aller stadtplicht, nicht dar van vthbescheden, gefrygeth vnd frygen dath so jegenwardigen in kraft dusses breves, So men des ock in vnser Stadt dencke boke namysinge vnd vortekinge findeth. So ock vnße gnedige fruwe ergenant der Suster koken vp dem orde na dem parhove belegen, dar wandages de schole plach tho synde, gebuweth, So bekenne wy ergemelte Radt vnd gantze gemeyne, dath ohr furstlike gnade vor sodane fryheydt vns wol to dancke hebben laten vormogen vnd betalen teyn fulwichtige rinsche gulden vnd dar entboven eyne andere stede van Harthmanne Deynharde, dem Remensnyder, erkofft, vnd dar eyne ander schole to behoff dem gemeynen besten vp ohr furstlyken gnade kostung gebuweth, Also frygen wy ok de stede der koken in wedderstading der nigen schole vnd der teyn gulden ock in kraft dusses sulven vnses breves van aller stadt vnplicht vnd beschweringe. So ock dem dorchluchtigeden hoichgeborn Fursten vnd heren, hern Frederike dem eldern, Hertegen to Brunßwig vnd Luneborch zaliger gedechtnisse de ander husinge, de ok vnße gnedige fruwe vorgenant myt eyner Capellen vnd Doenßen vornigeth

vnd gebuweth in wedderstadinge Harmen Suringes Huße, stande jegen dem kerkhove twischen des gedachten Hermen Suringes wonhuße vnd Harmen gudehußes Huße, dath vormals stadtplicht fryg was, van vnseme vorfarn gefrygeth vnd vorlaten, Alße wy de Rad vnd gantze gemeyne der stadt Zcelle ergenant de vorgeschreven huße und stede alle, So de itzund de Suster der dridden Regulen sancti Francisci bewonen, van allen stadtplichten vnd beswerungen, wo de benometh sin, nichts vthbescheden, genßlyken gefrygeth vnd vorlaten hebben, Alße wy de ock jegenwardigen qwyten, fryen vnd vorlaten. Wy edder vnße nakomen schullen noch enwillen ock to neynen tiden ßodane fryheydt breken noch breken laten, Sundern de obgenante Suster vor aller vnplicht vnd vnbylliker verlast truwelyken willen behanthaven, beschutten, beschermen vnd vordegedingen, Des wy vns vnd vnße nakomen hir medde vnwederroplyken vortygen vnd vestichlyken vorplichten. Des alles to vaster orkunde hebbe wy vnßer stadt Ingeßegell wytlyken an dußen breff laten hengen, de gegeven is na Christi vnßes Hern gebordt Dußent viffhundert dar in den twolfften Jar Am Mydtweken na Oculi in der hilligen vasten.

(L. S.) *Ex autographo.*

IV.

Einige Nachrichten über die ältesten Schulen Göttingens; besonders über das 1586 gestiftete Gymnasium, dessen Verfassung, Lehrgegenstände, Gesetze und Disciplin.

Vom Herrn M. Joh. Fr. Ad. Kirsten, Dir.

Wahrscheinlich hat Göttingen noch in eben dem Jahrhundert, in welchem es städtische Verfassung und mit derselben seine eigene Obrigkeit, Gerichtsbarkeit, Gilden und Jahrmärkte erhielt [1]), eine Bürger- d. i. eine Lese-, Schreib- und Rechnenschule und eine und die andere lateinische bekommen. Frühzeitig hob sich, neben Ackerbau und Bierbrauen, die Tuchmachergilde, welche, nach nicht unsichern Nachrichten [2]), bis zum Jahr 1474 auf 800 Meister (Gesellen vielleicht eingerechnet) gezählt haben soll, die nicht nur wollene Tücher und Zeuge, sondern auch, wahrscheinlich durch geschickte niederländische Meister, die sich nach

---

1) Gegen 1230. Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover. Th. 1. S. 33.

2) Zeit- u. Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen. Th. 1. S. 36.

Heinrich des Löwen Zeiten hier niederließen, seidene Stoffe und Sammete 3) verfertigten, womit ein beträchtlicher Handel nach den Städten an der Leine, Aller und Weser erwuchs. Dieser wurde mit der weitern Ausdehnung der deutschen Hansa, und der Aufnahme unserer Stadt in dieselbe 4), erweitert, und nach Süd- und Norddeutschland, ja nach den Niederlanden verbreitet. Da hiezu Lesen, Rechnen und Schreiben nöthig waren, so läßt sich annehmen, daß, wo nicht der Magistrat, doch ein und der andere in diesen Künsten geschickte Mönch auf seine Hand eine Schule eröffnet habe, wo er, wie ehemals die römischen Schullehrer 5), für ein monatliches Schulgeld Unterricht ertheilte.

Bei der damaligen Rohheit der Niederdeutschen Sprache, besonders als Schriftsprache, und bei ihrer Unverständlichkeit, worüber der Kaiser Maximilian I. noch 1505 klagte 6), bedienten sich die Fürsten unsers Hauses, zur Ausfertigung der Diplome, Privilegien u. a. großen Theils der lateinischen. Mangel an Lateinverständigen unter den Weltlichen nöthigte daher den Magistrat,

3) Zeitgeschichte a. a. O.

4) Gegen Ausgang des 14ten Jahrh. Das Jahr ist ungewiß. Spittler S. 76.

5) Juvenal. Sat. VII. vom 150. V. an.

6) Zeitgesch. 1. S. 132.

diese Schriften von einem Geistlichen oder Mönch verdeutschen zu lassen, wodurch diese auf ihren Vortheil aufmerksamen Menschen hinter manches kamen, an dessen Geheimhaltung jenem gelegen seyn mußte. Bei vervielfachten bürgerlichen Verhältnissen, und daraus entstehenden verwickelten gerichtlichen Streitigkeiten wurde allmählig der Sachsenspiegel und andere rechtliche Gewohnheiten unzulänglich und das seit Friedrichs I. Zeiten in Deutschland aufgekommene römische Recht mehr und mehr Bedürfniß 7); aber mit demselben auch die Kenntniß der lateinischen Sprache unentbehrlich. Beides gab vermuthlich Veranlassung zur Errichtung einer und der andern lateinischen Schule; welche Vermuthung durch folgendes bestätigt zu werden scheint. In den Jahren 1312 u. 1339 wird ein Rektor Scolarium Gottingensium, Ludolf erwähnt, der in zwei lateinischen Reversen als Zeuge aufgeführt ist; in dem ersten zur Bekräftigung, daß ein Herr v. Hilkerode zu Waake sich mit der Genugthuung des hiesigen Magistrats und der Bürgerschaft für eine ihm zugefügte grobe Beleidigung befriedige 8); im zweiten, daß der

---

7) Heineccii Historia Juris Germ. daſ. Silberschlag p. 811—845.

8) Die damals rohen Göttinger waren ins Dorf eingefallen, hatten ein Haus angesteckt u. alles

Erzbischof von Mainz Heinrich den päpstlichen Bann gegen die Stadt zurückgenommen, welchen ihr der Magistrat durch Einkerkerung zweier ausgelassener Schüler, die schon die Ordines inferiores erhalten 9), zugezogen hatte. Ob darunter zwei lateinische zu verstehen; und wie sie beschaffen gewesen seyen? ist völlig unbekannt. So viel scheint daraus zu erhellen, daß die im Jahre 1494 gestiftete lateinische Stadtschule nicht die erste, sondern eine erneuerte, verbesserte und erweiterte gewesen sey. Sie stand hinter der Johanniskirche neben der Pfarrwohnung, war, so wie diese, eine elende Hütte, wurde in der Folge die Todtengräberwohnung, drohete 1774 ihren Einsturz, wurde mit der Pfarre abgerissen und mit dieser vereinigt, in die jetzige Generalsuperintendentur-Wohnung verwandelt. In einem hölzernen Balken waren in Uncialmönchsschrift die lateinischen Worte eingegraben: Omnium et Graiorum et Peripateticorum Sapientissimi Aristotelis Domus, abs Magnificis Consulibus, Edilibus, Curuli-

Bewegliche von einigem Werth fortgeschleppt. Zeitgesch. 1, 71.

9) Diese bestanden in Absingung der Psalmen; daher Psalmistae und Cantores; und in Vorlesen der Evangelien u. Paulinischen Briefe, Lectores. Andr. Schmidt Lexicon Eccl. p. 167. Von der Sache Zeitgesch. S. 78.

bus edificata, in ea ut nostra Theopolitana Juventus adornetur non tantum ingenuis bene vivendi moribus, sed eciam dicendi laudatissimis Artibus 1494.; durch welche pomphafte Aufschrift wahrscheinlich nichts anders, als ein Lyceum angezeigt werden sollte, ein bekanntes, ehemals berühmtes Gymnasium außerhalb Athen, worin Aristoteles zu lehren pflegte. Nach Justus von Dransfeld [10]), standen an derselben ein Schulmeister [11]) oder Rektor, ein Conrektor, ein Cantor und zwei Collaboratoren, Locaten genannt, weil sie auf eine bestimmte Zeit gemiethet, und, wenn sie nicht einschlugen, entlassen wurden; durch welches nicht unrechte Mittel Mißgriffen in der Wahl, die besonders in Schulen höchst nachtheilig sind, zeitig abgeholfen, und der Faulheit pflichtvergessener Menschen Einhalt gethan werden konnte.

Lezner, ein Hardegser, und zuletzt Pastor in

---

10) Direktor d. hies. Gymn. von 1676—1714. in s. Prodromus Monumentorum Gottingensium p. 23-25.

11) Ein damals ehrenvoller Name, dessen sich jetzt unsere Dorfschullehrer schämen, den aber noch heutiges Tages die Vorsteher der ansehnlichsten Städte Deutschlands, ja noch im 15. Jahrh. die Rectores Magnifici in Wien nicht unter ihrer Würde halten und hielten. Acta Eruditorum St. 112. S. 270.

Iber, berichtet [12]), daß in ältern Zeiten dieser Schule mehrere vornehme gelehrte Männer vorgestanden hätten; aber alle von ihm angeführte sind, außer Pareus und Fendius, ganz unbekannt; von diesen wurde der erste als Licentiat der Theologie nach Leipzig versetzt; der zweite als Professor der Heilkunde nach Wittenberg [13]). Der erste Rektor nach Einführung der Reformation in unsere Stadt war Matthias Caselius, aus einer alten adeligen Geldernschen Familie, welcher Religionsverfolgungen wegen 1551 hieher zog, Rektor, und durch seinen 1533 hier gebornen und in der Folge sehr berühmten Sohn Johann bekannt geworden ist.

Bis zur Einführung der Reformation 1529, 1530, konnte man sich mit einer auf die lateinische Sprache beschränkten Schule befriedigen. Von jetzt an wurden zur richtigen Erklärung der göttlichen Schriften und zum gründlichen Studium der Theologie die griechische und hebräische unentbehrlich. Luther hatte in seinem Sendschreiben an die Stadtmagistrate darauf gedrungen und sie für

---

12) In seiner, im Mscpt. hinterlassenen großen Braunschweig-Lüneburg-Göttingschen Chronica Kap. 105.

13) Jöchers Gelehrtenlexicon, unter ihren Namen; und Vogels Leipziger Annalen, S. 187.

Staat und Kirche angelegentlich empfohlen [14]); daher der hiesige Magistrat beschloß, neben der lateinischen Schule ein höheres Institut, unter dem Namen Pädagogium zu stiften, wozu er das Paulinerkloster, nebst einem Theil der Einkünfte des Calands und anderer eingezogenen geistlichen Güter bestimmte. Der fleißige, aber leichtgläubige Lezner macht dieses zu einer Universität, wozu der Magistrat das Privilegium vom Kaiser Karl V. mit vielen Kosten erkauft haben soll; allein denkt man sich eine Universität von drei Lehrern, denen gleich das folgende Jahr ihre Besoldungen unordentlich ausbezahlt wurden, und der es an allen nöthigen academischen Instituten fehlte; so wird man leicht einsehen, daß der gute Mann einer Sage unwissender Einwohner gefolgt ist, die von einer Universität keine bessere Begriffe gehabt haben, als ihre Nachkommen 1734, die bei der Ankunft des ersten Professor Hollmanns nach dessen Kutsche strömten, gierig hineinsahen und sich unter einander fragten: wo denn die Universität wäre? wie mir der Verstorbene selbst erzählt hat. So viel ist gewiß, daß der Magistrat von der Mutter und Vormünderin Erichs II., Elisabeth, einer großen Verehrerin und Beförderin der verbesserten Lehre, die Erlaubniß zur Stiftung des Pädagogiums und dessen Unterhaltung aus den geistlichen

14) Band 10. s. Werke S. 532. Walchsche Ausg.

Gütern erhielt, und zu Ostern 1542 drei Magistros legentes Hepelius, Moringen und Uthlo von Erfurt als Professoren berief, die ihre Lectionen im Paulinerkloster anfingen und 200 Studirende hergezogen haben sollen [15]). Die Zeit war ungünstig. Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel, einer der wüthendsten Feinde der Reformation, belagerte, in Auftrag des Reichscammergerichts zu Speier, die Schmalkaldische Bundesstadt Goßlar und setzte ihr heftig zu. Die Bundeshäupter Johann Friedrich, Churfürst in Sachsen, und Philipp der Großherzige, Landgraf in Hessen, eilten ihr zu Hülfe, entsetzten sie, eroberten Wolfenbüttel und nöthigten den Herzog, aus seinen Staaten zu flüchten. Die Genannten führten die Reformation ein, und erklärten sehr eigenmächtig, daß sie das Land nicht dem Vater, sondern, nach Ersatz der Kriegsunkosten, einem seiner Prinzen zurückgeben würden. Heinrich erhielt vom Herzog in Baiern, Wilhelm IV., zu dem er geflüchtet war, und von Franz I., König in Frankreich, Unterstützung, und brach 1544 mit einer beträchtlichen Armee in seine Staaten ein; wurde aber vom Landgrafen bei Höckelheim geschlagen, mit seinem ältesten Prinzen Viktor gefangen und nach Ziegenheim geführt,

---

15) Zeitgeschichte. Th. 5. Bd. IV. S. 20.

wo er bis 1547 als Gefangener blieb [16]). Die Nähe des Kriegsschauplatzes, unrichtig ausgezahlte Besoldungen und Streitigkeiten unter dem Magistrat und der Geistlichkeit, worein die Professoren gezogen wurden, machten diesen Göttingen zuwider; sie entfernten sich, und so ging das gerade zwei Jahr bestandene Pädagogium ein. Die Verfassung desselben, die Lehrgegenstände und alles Uebrige ist unbekannt. Es scheint ein beschränktes Gymnasium Academicum gewesen zu seyn, auf welchem nebst der griechischen und lateinischen Sprache, Theologie und Philosophie gelehrt wurden. Der Magistrat beschloß dasselbe so bald als möglich zu erneuern und zu verbessern; aber trauriger Zeitumstände wegen wurde er lange daran gehindert. Nach der Niederlage und Gefangennehmung des Churfürsten bei Mühlberg 1547, in welche bald darauf auch der Landgraf durch boshafte List gerieth, wurde der Schmalkaldische Bund aufgelöst; worauf Carl strenge Rache an den Bundesverwandten, und unter diesen an unserer Stadt nahm. Sie mußte, außer großen Geschenken an die kaiserlichen Minister, Carln

---

16) Sleidanus de statu religionis etc. T. II. p. 276. nach der Ausgabe von am Ende; und weitläufiger Hortleder von den Ursachen des deutschen Krieges unter Carl V. Buch 4. Cap. 51. S. 1039. ff.

10000 Thlr. entrichten; dem Herzog Heinrich von Braunschweig 6000, der beim Vorbeifahren vor dem Schützenhofe das zufällige Läuten mit der großen Glocke für Hohn ansah, als hätte man ihn zu Grabe führen wollen; und eben so viel ihrem eignen Fürsten Erich, der zum Vorwand seiner Raubsucht die willkührliche Einführung der Reformation anführte, welche seine Mutter mehr befördert, als gehindert hatte. Bessere Verwaltung der Cämmerei und kluge Sparsamkeit setzten endlich den Magistrat in den Stand, im Jahr 1584 sein Vorhaben ausführen zu können.

H. Erich war zwar Katholik, aber doch den Wissenschaften und Künsten nicht abgeneigt. Er gewährte des Magistrats Bitte um die Wiederherstellung des erweiterten Pädagogiums, aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn die geistlichen Güter von den Katholiken zurückgefordert werden würden, der Magistrat dafür haften sollte. Schon war alles zur Ausführung eines wohlüberdachten Planes bereit, als Erich auf seiner Rückreise aus Italien zu Pavia kinderlos verstarb. Zum Glück fiel unser Fürstenthum an den edeln, gelehrten und für die Wissenschaften großmüthig sorgenden Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, Julius, der desto williger den Wünschen des Senats beitrat, und nicht undeutlich seine Mitwirkung zur Vergröße-

des neu zu eröffnenden Instituts zu erkennen gab, weil er das kurz zuvor berühmte Gandersheimische Gymnasium 1576 zur Universität in Helmstädt erhoben hatte, und dieser in Plan und Einrichtung herrlichen Anstalt gut vorbereitete Jünglinge zuzuführen suchte.

Das edle Werk wurde im Frühjahr 1586 unternommen. Jetzt kam es auf einen tüchtigen Mann an, der es auszuführen vermochte. Man fand ihn in Heinrich Petreus aus Hardegsen, der alle Erfordernisse dazu besaß. Er war in dem kraftvollen Alter von 40 Jahren; ein gleich guter Jurist, als Philolog, und dabei, was damals sehr geschätzt wurde, ein berühmter lateinischer und griechischer Dichter. Er hatte sich auf Reisen durch einen Theil Deutschlands, der Schweiz und Italiens schöne Welt- und Menschenkenntnisse gesammelt; als vierjähriger Rektor in Frankfurt am Main als geschickter Schulmann erprobt; und war dabei, was in einem mit manchen Beschwerden verbundenem Amte, zum sorgenfreien und unabhängigen Leben von Bedeutung ist, nicht arm. Sein beträchtliches Vermögen und eine große Bibliothek hatte ihm seine Gattin, die Wittwe des berühmten, aber wegen seiner sonderbaren Meinung über die Erbsünde, als Substanz des Menschen, verketzerten Matthias Flacius mitgebracht. Da Petreus diese Meinung angenommen und vertheidigt hatte, so wurde er von der Frankfurter

Geistlichkeit vom Genuß des heiligen Abendmahls ausgeschlossen. Durch diese grobe Beleidigung aufgebracht, nahm er 1581 seinen Abschied und lebte als Privatmann von seinen Einkünften.

Es macht der Einsicht des damaligen Magistrats Ehre, theils daß er sich über diese theologische Grille wegsetzte, welche größtentheils auf Mißverstand beruht, und auf Geist und Herz keinen Einfluß hat; theils, daß er Petreus, als Kenner, in der Einrichtung des Ganzen freie Hand ließ, was dieser sich auch vorbehalten hatte. Die alte Schule wurde eingezogen und mit dem Pädagogium oder Gymnasium vereinigt. Sie wurde die untere genannt und enthielt, wie dieses, drei Classen, in welchen die Lehrer der vorigen unterrichteten. Nur der gewesene Rektor, M. Cyriacus Coccius, wurde als Conrektor ins Gymnasium versetzt. Sie war eigentlich die Bürgerschule, in der aber nichts als Latein getrieben wurde, woraus die mehrsten in den Bürgerstand übergingen; die fähigsten, zum Studiren Bestimmten, ins Gymnasium. Die Lehrer der untern Schule sind nicht benannt und waren ohne Titel; die der obern, außer dem Cantor, hießen Professoren und hatten, wie wir jetzt sagen, Nominalprofessuren. Heinrich Petreus, der Pädagogiarch, wurde Professor der Dialektik, Rhetorik und des Rechts; Conrad Heinemann, Doktor Juris, der Justinianei-

schen Institutionen; Cyriacus Pflaumkern, der Theologie und Diakonus an der Johanniskirche; Georgius Cocus, der griechischen Sprache, der Mathematik und war zugleich praktischer Arzt; Cyriacus Coccius, der Philologie, worunter man vorzüglich das Latein verstand; Basilius Michaelis, der hebräischen Sprache; M. Isaak Wucherpfennig, Cantor figuralis, welcher die Kirchenmusiken aufführte, aber auch im Latein und in den griechischen Anfangsgründen unterrichtete.

In den Hauptlehrgegenständen, der Lehrmethode, den Gesetzen und Strafen nahm sich Petreus das Straßburger Gymnasium zum Muster, welches Johann Sturm im Auftrag des dasigen Magistrats 1538 errichtet und in kurzem so gehoben hatte, daß zu gleicher Zeit darauf drei Prinzen, vierundzwanzig Grafen und zweihundert Adelige aus den vornehmsten Geschlechtern studirten, in der Folge zu den ansehnlichsten Staatsämtern befördert und gleich ihrem Lehrer, zu den wichtigsten Gesandtschaften an deutschen und auswärtigen Höfen gebraucht wurden [17]. Der Grund, auf dem dieser ausgebreitete Ruf beruhte,

17) Joh. Aug. Ernesti Prolusio Acad. Mains utiliusque esse latinos auctores intelligere, quam probabiliter scribere. Lips. 1738. p. VI.

bestand in der richtigen Erklärung der alten griechischen und lateinischen Schriftsteller, besonders der Geschichtschreiber und Redner, in deren Geist Sturm eingedrungen war, denselben seinen Nebenlehrern mitgetheilt und den Schülern eingeflößt hatte. Er war, nebst Camerarius und Muretus der damals berühmteste lateinische Stylist, wozu er, wie auch zum gut und geläufig Lateinsprechen seine Schüler zu bilden suchte. Beide Fertigkeiten waren bei den noch wenig ausgebildeten neuen Sprachen, die italienische etwa ausgenommen, allgemein geschätzt, besonders in Deutschland, wo die meisten Reichsgeschäfte mündlich und schriftlich lateinisch verhandelt wurden, und wo sichs selbst der Kaiser Maximilian II., der Herzog Georg der Bärtige, und der Churfürst August in Sachsen zur Ehre rechneten, von dieser Seite gepriesen zu werden. August hatte diese Sprache mit seinem Bruder Moritz auf der Freiberger Schule, unter dem berühmten Rektor Rivius gut gelernt, aber weil er frühzeitig ins Geschäftsleben übergegangen war, zum Theil vergessen; daher er sich, schon 47 Jahr alt, mit allem Fleiß nochmals auf dieselbe legte, aus Schaam vor seinem Freund Maximilian, der schön und fließend Lateinisch sprach. Und da es ihm, wie den mehrsten Spätlernenden, nicht nach Wunsch gelang, soll er sich mehrere Male geäußert haben. viele Tausende darum geben zu wollen, wenn er

fehlerfrei Lateinisch sprechen könnte [18]). Wie würde man jetzt über eine solche Aeußerung eines Fürsten höhnen! So verändern wir uns mit den Zeiten!

Petreus folgte dem Zeitgeist. Täglich wurden die jungen Leute der obern Classen im Lateinischschreiben und Sprechen geübt; und damit sie sich ja nicht verwöhnen möchten, ihnen alle deutsche Unterhaltungen in der Schule untersagt. Dagegen hielt er ungleich mehr als Sturm auf lateinische und griechische Dichtkunst, worin er sich auszeichnete und wodurch er die Schule empfehlen zu können hoffte; daß er dabei einen höhern Zweck, Bildung des Geschmacks am Schönen und Edeln, beabsichtigt habe, daran ist nicht zu zweifeln. Da ihn aber Ort und Verhältnisse nöthigten, weniger auf die vornehme und reiche, als die mittlere und ärmere Classe Rücksicht zu nehmen, so glaubte er aus allen Theilen der damals üblichen Wissenschaften etwas in seinen Plan aufnehmen zu müssen, um jeden auf seine künftige Bestimmung vorzubereiten. Ob er aber nicht dabei die Nebenabsicht gehabt habe, durch Aufführung so vieler und mancherlei Sachen in dem Lectionsverzeichnisse der Schule

---

1) Joh. Georg Wilke Epistola praemissa Nepoti Saxonico p. 119. und Christian Weisse Principum Elect. Sax. p. 159.

Ruf und Frequenz zu verschaffen, was ja auch heutiges Tages häufig geschieht, mag ich weder behaupten, noch verneinen. Aus dem Verzeichnisse der Lehrgegenstände läßt sich vielleicht so etwas schließen.

In der untern Schule fing man den Unterricht mit deutsch und lateinisch Buchstabiren, Lesen und Schreiben an; und ging sogleich zur kleinen Melanchthonischen lateinischen Grammatik über. Dabei mußten die Kinder täglich, nach Verhältniß ihres Alters, eine kleinere, oder größere Anzahl Vokabeln aus des Holländers Hadrian Junius Nomenclator auswendig lernen und hersagen. Zur Anwendung der Grammatik wurden Catons Disticha und die schönen lateinischen Dialogen des Wittenbergischen Professors der Beredsamkeit Petrus Mosellanus, und des Löwenschen Ludw. Vives erklärt. Die Obern mußten aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzen. Das einzige deutsche Buch, was die Knaben zu sehen bekamen, war der kleine Lutherische deutsche Catechismus. Uebrigens wurden sie noch in der Choral- und Figuralmusik d. i. in dem zur Erweckung und Erhöhung der Andacht höchst nöthigen einfachen Kirchengesange; und dem zusammengesetztern und zierlichern, in Arien und Motetten geübt.

In der untersten oder dritten gymnasiastischen Classe wurde der Luthersche Catechismus, aber der lateinische fortgesetzt, wie auch die größere Me-

landthonische Grammatik genau durchgenommen, und bei der Erklärung der kleinen Ciceronischen Briefe, und der freien, aber schönen lateinischen Camerarischen Uebersetzung der Aesopischen Fabeln benutzt. Hier wurde die lateinische Prosodie angefangen und auf die auserlesenen Gedichte Tibull's, Properz's und Ovids, welche sich in der Sammlung des Deventrischen Rektors Murmelius befinden, ingleichen Virgils Hirtengedichte angewandt, und der Anfang mit lateinischen Versen gemacht: auch der erste Unterricht im Griechischen, nach der Straßburger kleinen Grammatik gegeben, und in steter Verbindung derselben, die griechischen Aesopischen Fabeln, wie auch des berühmten Rostocker Prof. Posselius griechische Lebensregeln nebst den griechischen Sonntagsevangelien erklärt, und eine Anleitung zur griechischen Prosodie gegeben; außerdem ein Davidscher Psalm aus der schönen metrischen Periphrase des berühmten schottischen Dichters Buchanan durchgegangen; endlich noch die Camerarische Moral gelehrt.

In der Secunde wurden der griechisch-lutherische und des Rostocker Prof. Chyträus lateinische Catechismus vorgetragen; und Cicero's Briefe an Verschiedene, nebst Lälius; ingleichen Terenzens Comödien; Ovid's Heroiden und dessen Briefe traurigen Inhalts, und die aus Tomi am Pontus, mit steter Zuziehung der großen Melanchthonischen Grammatik gelesen. Im Griechischen wurden He-

siod's Lehrgedicht über Ackerbau und das vorgeblich Homerische burleske Gedicht, der Frosch- und Mäusekrieg; die Gnomonischen Dichter Phocylides und Theognis; Plutarch über Knabenbildung, Isocrates Reden und andere erklärt; lateinische Aufsätze und Gedichte gemacht und des Lüneburger Rektors Lucas Lossius dialektische und rhetorische Untersuchungen (Erotemata) durchgegangen.

In der Prima wurden die Erotemata fortgesetzt, und nicht nur lateinische und griechische Exercitien, sondern auch in beiden Sprachen Gedichte verfertigt. Die Ciceronischen Officia, und dessen Topica, Partitiones und Reden, wie auch Virgil und Horaz gelesen: im Griechischen die Cyropädie, die Isocratischen und Demosthenischen Reden; Homer, Pindar, Euripides, Aristophanes und Theocritus, wie auch das N. T. Außerdem wurde Camerarius griechischer Catechismus, und dessen Moral, nebst der Kirchengeschichte des ersten Jahrhunderts gelehrt. Ferner die Institutionen und der Titel de Verborum significationibus: ein kurzer Inbegriff der Physik nach eigenen Dictaten, und eine Beschreibung des menschlichen Körpers, wahrscheinlich nach Vesalius anatomischen Tafeln, und die sphärische Lehre nach Proclus und Peucers sphärischen Schriften vorgetragen; die hebräische Sprache angefangen und mit der Erklärung einiger leichten Bücher des A. T. verbunden. Endlich wurden häufige Disputir- und Deklamir-

übungen angestellt, und im Beiseyn aller Lehrer Comödien aus Plautus und Terenz aufgeführt.

Jährlich wurden öffentliche Prüfungen und Versetzungen angestellt und Prämien vertheilt, wobei man außer einem tadelfreien Betragen, besonders Fertigkeit im Disputiren und Deklamiren berücksichtigte. Die Lectionen im Gymnasium dauerten im Sommer von 6—9 und von 12—3, im Winter von 7—10, die Nachmittagsstunden blieben. Morgens und Nachmittags war zur Erholung ¼ Stunde vergönnt. In der Unterschule währten die Lectionen im Sommer von 7—9, im Winter von 8—10, in beiden Jahreszeiten Nachmittags von 1—3, Donnerstags und Sonnabends Nachmittag war frei. Die sehr vereinzelten Ferien betrugen ungefähr eben so viele Wochen als jetzt. Dies alles ist von Petreus angegeben in der Gottingensium ad Lainum Paedagogii delineatio cum statutis et legibus, denen zwei lateinische schöne und kraftvolle Reden beigefügt sind, welche bei der Einweihung des Instituts am 28. April 1586 von Petreus und dem Stadtsecretair Caspar Rudolph gehalten, und die Gesetze deutsch und lateinisch vorgelesen und eingeschärft wurden. Die Delineatio kam noch im selbigen Jahre zu Frankfurt a. M. in Quart heraus. Ihr ist angehängt ein lateinischer gelehrter Abriß der Musik von dem Cantor des hiesigen Gymnasiums Otto Siegfried Harnisch, Frankfurt a. M. 1608.

Bei einem Ueberblick der verschiedenartigsten in diesem Verzeichniß aufgestellten Sachen und zu erklärenden, besonders griechischen nicht leichten Auctoren muß man sich wundern, wie sich Petreus einen glücklichen Erfolg habe versprechen können, wenn auch an der Geschicklichkeit und dem Fleiß der Lehrer nicht gezweifelt werden kann. Die alte Schule war in tiefem Verfall, die Jugend ganz verwildert und zum Degen und Dolche geschickter und aufgelegter, als zu den angegebenen Sachen und Schriftstellern. Die benachbarten Schulen in Münden, Nordheim, Einbeck, Osterode u. a. waren, wo nicht schlechter, doch gewiß nicht besser, als die hiesige, wie sich aus den Klagen der Helmstädter Professoren über die Unwissenheit der Neuankommenden hiesiger Lande in den alten Sprachen ergiebt. Auf Auswärtige, in Sprachen Geschicktere und Geübtere konnte doch nicht eher gerechnet werden, bis das Gymnasium Ruf und Credit erhalten hatte. Noch gab es damals weder politische noch gelehrte Litteratur- und Schulzeitungen, noch ein Heer von Flugschriften, worin Nachrichten von angelegten Instituten schnell ausposaunt und verbreitet werden können. Woher bekam man also Schüler für die beiden obern Classen? Gewiß nicht aus der alten lateinischen Schule, wo man sich wahrscheinlich nicht über Cicero's kleine Schriften, Cornel und Erasmi Colloquia, und über Aesops Fabeln verstieg.

Und wie konnten und sollten sich die jungen Leute auf Pindar, Euripides, Aristophanes ꝛc. präpariren? Außer Budäus voluminösen Commentaria Gr. L., Heinrich Stephanus großem Thesaurus, und dem aus diesem zusammengetragenen Scapula, die sich sehr wenige anschaffen konnten, gab es gewiß kein besseres griechisches Handlexicon als unser Hederichs altes Manuale; und im Lateinischen außer Robert Stephanus Thesaurus L. L. und Basilius Fabers Thesaurus Eruditionis scholasticae und mehrere Aeltere, die aber nicht für die damalige Jugend paßten, das Kirschische Wörterbuch. Von Commentaren zu den griechischen und lateinischen Dichtern hatte man bloß die seichten Scholiasten (Eustathius Commentar über den Homer ausgenommen, den man bei keinem Schüler erwarten konnte), und die Grammatiker Servius, Donatus, Acron und Cruquius, u. a. die eben so selten, als die griechischen Scholiasten, und für Schüler von wenigem oder keinem Gebrauch waren. Wie sollten sie sich in der Mythologie helfen, da es damals, außer Boccaccio's 15 B. Genealogiarum Deorum nichts Brauchbares gab? Und woher bekam man wohl Handausgaben von griechischen Dichtern und Rednern? Melanchthon wurde gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts gebeten, die demosthenischen Reden gegen den Macedonischen König Philippus zu erklären. Aber in der ganzen Universitätsstadt Wit-

tenberg fand sich nur ein einziges Exemplar, das dem Lehrer gehörte. Er schlug den lernbegierigen Studirenden vor, es abzuschreiben; wozu sich aber nur vier fanden, unter diesen Vinshemius, sein nachheriger Leichenredner, der dieses erzählt [19]). Vieles bleibt darin dunkel. Da jedoch das Gymnasium bald in Flor kam, so muß man annehmen, daß die Lehrer anfangs die Worte, nach ihrer eigentlichen und Localbedeutung den jungen Leuten vordiktirt, die Tempora und das übrige Grammatikalische durchgenommen, selbst construirt, übersetzt und das Historische und Mythologische angegeben; daß die Schüler alles niedergeschrieben, zu Hause genau durchgegangen und in der folgenden Lektion wiederholt haben. Nur auf diese Art kann man sich ungefähr denken, wie geschickte thätige Lehrer, wie sie damals gewesen seyn sollen, dem Bedürfniß haben abhelfen und zu ihrem Endzweck kommen können.

Auffallend könnte Manchen scheinen, daß außer dem kleinen lutherischen Catechismus, unsere Muttersprache mit keinem Worte erwähnt wird, deren Kraft, Reichthum und Feinheit Luther in seinen Uebersetzungen erprobt und dadurch mehr, als durch alles andere, auf die schnelle Verbreitung der Reformation gewirkt hatte. Dies war

---

19) Melanchthonis Declamationum T. V. p. 271.

ein tiefeingewurzelter Fehler der damaligen Gelehrten, die alles Fremde bewunderten, und denen nur das Ihrige mißfiel. Wir haben uns für diese Verachtung der Muttersprache gerächt; sind aber in den entgegengesetzten Fehler verfallen. So schwer ist es, den Mittelweg zu treffen!

Am Auffallendsten ist unstreitig, daß außer der Cyropädie, über deren historischen Werth doch Cicero's Urtheil bekannt ist [20]), kein einziger griechischer noch römischer Geschichtschreiber vorkömmt. Petreus wußte doch wohl, was Cicero und Melanchthon, die er beide innigst schätzte, von der Geschichte gehalten hatten. Jener behauptete: daß diejenigen, welche nicht wüßten, was sich vor ihren Lebzeiten zugetragen hätte, immer Kinder blieben [21]), dieser war ungewiß, ob er nicht sagen sollte [22]): die Welt könnte mit wenigerm Nachtheil die Sonne, ihre Seele, als eine gute Staatsverwaltung die Geschichte entbehren; einstimmig hätten die Vorfahren behauptet, die Musen wären aus dem Gedächtniß erzeugt, um anzudeuten, daß alle Arten der Wissenschaften ihren

20) Epp. ad Q. Fratrem I, 1. 8.

21) Orator 33. vergl. de Or. II, 9.

22) In der Rede de studiis corrigendis. Declamat. T. V. p. 271. Jeder sieht ein, was die Hyperbel mit der Sonne sagen will. Das folgende ist sehr richtig.

Ursprung der Geschichte verdankten. Er setzte zwei Prof. Juris für zwei Bücher der Institutionen und den Titel de V. S. an. War denn nicht einer mehr als hinlänglich? Konnte er nicht statt des andern einen Geschichtslehrer ansetzen, zumal da man damals keine Handbücher hatte, woraus sich die Jugend auch nur eine sehr mangelhafte Kenntniß der alten Geschichte, (denn die mittlere und neuere war noch zu Menken's, Mascow's und Köhler's Zeiten von vielen verachtet), hätte verschaffen können. Petreus hatte zwar gewünscht, daß in seiner Einrichtung nichts geändert werden möchte; allein dieser Wunsch wurde ihm nicht gewährt. Die Jurisprudenz und Physik wurden bald nach seinem Abgang von der Schule 1591 auf die Universität verwiesen, und an deren Statt, mit Recht, besonders durch Heumann, der von 1717—1734 Inspector des Gymnasiums war, die Erdbeschreibung, Geschichte, Mathematik, (für die zwar ein Professor da war, der aber keinen Gebrauch von seiner Wissenschaft machte, und doch wurde die Sphärik gelehrt!) und unsere Muttersprache eingeführt, deren großen Nutzen dieser berühmte Litterator, nach Luther und Opitz, nebst Hübner, Thomasius und Wolf, mit zuerst erkannte.

Die vorgeschriebenen Pflichten betrafen eben so wohl die Lehrer, als Schüler. Der Pädagogiarch, oder Rektor, sollte genau darauf sehen, daß jeder Lehrer seine Schuldigkeit gewissenhaft

thäte: er sollte die Classen, wo es vorzüglich nöthig wäre, mit dem Vicerektor, der ihm alle halbe Jahre aus den gymnasiastischen Lehrern als Beistand zur Seite gegeben wurde, oft besuchen, um durch Ermahnen und Ermuntern, Fleiß und Nacheiferung unter den Schülern zu befördern; und durch Drohen und Strafen die höchst nöthige Disciplin zu erhalten; er sollte ferner gern und willig, mit in- und auswärtigen Eltern in mündliche und schriftliche Communication treten; ihnen ihrer Kinder Fehler anzeigen; sich nach ihrem häuslichen Betragen erkundigen, und mit ihnen überlegen, wie jenen am besten abgeholfen werden könnte; durch so eine gemeinschaftliche Theilnahme könnte man erwarten, daß auf einer öffentlichen Anstalt, wo man die Publicität auf seiner Seite hätte, für Geist und Herz mehr, als auf allen Privat-Instituten würde ausgerichtet werden.

Den andern Lehrern wurde gemeinschaftlich mit dem Rektor zur Pflicht gemacht, zur rechten Zeit in den Lehrstunden zu erscheinen, wodurch am sichersten dem Muthwillen und den Ausschweifungen der Jugend vorgebeugt werden könnte. Dies war für die Lehrer desto leichter, weil sie sämmtlich in dem Klostergebäude wohnten, woher sie kaum zwölf bis funfzehn Schritte zu den Lehrzimmern hatten, und durch eine eigene Glocke an die Zeit des Eintritts erinnert wurden. Keiner sollte, ohne Noth und ohne dem Rektor oder Vicerektor

davon Anzeige gemacht zu haben, eine Stunde aussetzen; diejenigen, welche dagegen, nach einigen Erinnerungen, fehlen würden, sollten mit einer Geldstrafe belegt werden, welche nach Gutdünken des Rektors und Vicerektors alle Viertel- oder halbe Jahre unter die fleißigsten und ordentlichsten vertheilt werden sollte: daß dieses bei der damaligen unbekannten Delicatesse werde angenommen seyn, läßt sich vermuthen. Alle wurden zum Ernst und äußern Anstand ermahnt, und von aller Familiarität mit den Schülern abgemahnt, welche gewöhnlich gemißbraucht würde; sie wurden zu einem musterhaften häuslichen und öffentlichen Betragen ermuntert; durch gute Beispiele, hieß es, würde die Jugend, welche ihre Lehrer genauer beobachtete, als man glaubte, gebessert; durch schlechte verdorben. Daher Trunkenheit, ein damals gewöhnlicher Fehler, und Herumtreiben in Bier- und Spielhäusern mit Absetzung bestraft wurden. Solche Lehrer in einer Schule dulden, wäre ein Beweis von schlechter Zucht.

Die Pflichten der Schüler waren die gewöhnlichen, welche in allen Schulgesetzen vorkommen. Hier nur einige: Dahin gehören die größte Höflichkeit und Bescheidenheit gegen Personen beiderlei Geschlechts von einigem Stande auf der Straße und an öffentlichen Orten, durch Hutziehen, Verbeugung und andere äußere Zeichen, die unter gesitteten Völkern eingeführt sind. Ihnen nicht aus-

weichen, starr und frech ins Gesicht sehen, oder wohl gar eine höhnische Miene machen, wurde scharf geahndet; eben so Wirthshäuser in der Stadt und auf den Dörfern besuchen, wo sie durch das damals angenehme starke Göttingesche Bier leicht berauscht zu Ausschweifungen gereizt werden konnten. Degen, Dolche und andere Waffen in Kirchen, in der Schule und auf den Straßen tragen (eine noch aus den Fehdezeiten herrührende Sitte), war hart verpönt; Auszeichnung in der Kleidung, gegen die gemeine Sitte, war ernstlich untersagt; wie auch Verläumdung der Lehrer bei Eltern, Vormündern u. a. und Ausschwatzen a. d. Schule.

Lange war Petreus unschlüssig, ob er körperliche Strafen einführen sollte. Quintilian, ein berühmter Lehrer und Jugenderzieher zu Rom, hatte sie als sclavenartig und das Ehrgefühl abstumpfend verworfen [23]); Jesus Sirach dringend empfohlen [24]). Bei der damals wilden Jugend entschied er für den letzten, besonders mit durch das traurige Beispiel der Söhne Eli's bewogen, welche durch Nachsicht und Verzärtelung ihres Vaters zu den boshaftesten Streichen verleitet worden waren, und sich und ihren Vater ins Ver-

---

23) Instit. Or. 1, 3. 14.

24) Kap. 30., welches verdient von allen Eltern gelesen, und mit gewissen Einschränkungen beherzigt zu werden.

derben gestürzt hatten [25]. Da aber Petreus wahrscheinlich wußte, wie sehr die Lehrer der alten Schule die arme Jugend mit dem Stock und Knittel gemißhandelt hatten, so führte er die Ruthe ein, und zwar, worüber man erstaunen muß, durch alle Classen der untern und obern Schule; verbot aber ernstlich, daß keiner auf die Knaben, wie damals alle hießen, gleich als auf Esel losschlagen, ihnen nicht in die Haare fahren, sie nicht mit Füßen treten, noch mit Knüppeln durchprügeln sollte, worüber er zur Verantwortung gezogen werden würde. Nächst der Ruthe fand der Carcer statt; besonders gegen diejenigen in der obersten Classe, welche, wie es heißt, nach Art der Studenten auf Universitäten deponirt, und über sechszehn Jahr alt wären. Wahrscheinlich verstand man darunter solche, die sich, bei der Aufnahme, von mehreren Lectionen und den gewöhnlichen disciplinarischen Strafen hatten dispensiren lassen, wie ehemals auf der Leipziger Thomasschule, wo die vornehmen, so genannten Extranei, vieles mit den Studenten gemein hatten, nur daß sie keine Tabackspfeifen und Hunde mit sich führen durften. Das Degen- und Dolchetragen in der Kirche, Schule und auf den Straßen wurde mit Confiscation der Waffen, und nach

25) 1 Sam. 2, 12 u. f.

Ermessen des Rektors und Vicerektors, überdies mit dem Carcer bestraft. Dabei fällt auf, daß man von keiner Strafe des Herausforderns und Duellirens lies't. Vielleicht wußten sie von ihren Eltern, daß ihre Vorfahren dergleichen Waffen nur gegen Räuber und Feinde, nicht gegen Bekannte und Freunde eines unbedeutenden Wortes, oder einer schiefen Miene wegen gebraucht hätten. Grobe Vergehen, als wiederholte hartnäckige Widersetzlichkeit gegen Lehrer wurden mit Verweisung von der Schule bestraft; mit diesen war aller Umgang verboten. Sonderbar, daß unter den Strafen nicht das Herauf- und Herabsetzen erwähnt wird, was doch bei ehrbegierigen Jünglingen gute Wirkung hervorzubringen pflegt.

So viel über die ältesten Schulen und besonders über das erneuerte Gymnasium. Die Fortsetzung soll, wenn mir die Vorsehung das Leben fristet, folgen.

V.

Wie sich Herzog Otto mit seinem unnützen Maule um das Land Hessen brachte.

(Aus der handschriftl. Chronik "der Stadt Frankenbergk zu Hessen, von Wigand Gerstenbergk.")

Es begab sich aber, daß Herzog Otto von Braunschweig, den man nannte an der Leine, der des alten Landgrafen Heinrich Tochter hatte zum Gemal, nun glaubte Erbe zu werden des Landes Hessen, und das wäre ihm auch gelungen, hätte er sein Maul gehalten; denn der Landgraf hatte ihn allbereit dazu erwählt, seiner Tochter halben. Da er nun im Jahre 1368 einst war auf der Jagd beim Wilsberge, schüttelte er sein Haar und schlug mit der Hand hin und wieder, und sprach: "O! wären zwei Augen todt, so wollt' ich ein reicher Fürst seyn!" Dabei hielt ein Hessischer Ritter, Eckard von Rönfurt, der sprach: "Herr, da lohne Euch der Teufel für, und Gott behüte uns unsern alten Herrn lange. Ich weiß einen nähern Erben zum Lande, als Ihr seyd." Alsbald schied der Ritter von dem Herzoge und ritt gen Cassel zu seinem Herrn und sprach: "Gnädiger Herr! was wollt Ihr machen, daß Ihr Eurem Tochtermann das Land wollt zufügen? Er freuet sich

Eures Todes und spricht: Wären zwei Augen tod, so wollt' ich ein reicher Fürst seyn, dazu vermag es die Erbeinigung nicht zwischen Thüringen und Hessen. So haben wir auch einen nähern Herrn, einen angebornen, natürlichen Herrn, Eures Bruders Sohn, den Landgrafen Hermann von Thüringen, welcher ein Domherr ist zu Trier und Magdeburg, aber noch nicht geweihet, daß ihm also seine Geistlichkeit nicht hindert, den wollen wir als treue Hessen zu einem Herrn haben, und nicht den Hochsprecher von Braunschweig, mit dem wir nichts wollen zu thun haben." Der alte Herr antwortete: "So helfe mir die heilige Frau St. Elisabeth, das Wort soll meinem Tochtermanne das Land schaden;" und sandte alsobald nach seines Bruders Sohne, den Landgrafen Hermann, und nahm ihn ganz billig auf als seinen Erben, in das Land Hessen, darinne er geboren war, und ließ darüber den Herzog zürnen, oder lachen, wie er wollte. Und also gewannen die treuen Hessen ihren Herrn. Das aber verdroß den Herzog Otto gar sehr und war sehr zornig, konnte dazu nichts thun, machte aber einen Bund, genannt der Sternerbund; dazu schwuren wohl 2000 Mann, Grafen, Ritter, Edelleute und Knechte (im Jahre 1371), darunter auch etliche Hessische Herren waren. Diese nannten sich die Sterner, und trugen goldene und silberne Sterne, und vermaaßen sich, sie wollten die

Fürsten und Städte zwingen. Sie trieben darauf viel Muthwillen, aber sie wurden dahin gebracht, daß sie binnen drei Jahren sich schämen mußten, die Sterne zu tragen und zu führen. Es hatte aber Landgraf Hermann den alten Herrn gebeten, daß er seinem Eidam ein Stück Land lassen wolle, um des Friedens willen. Aber der Alte sprach: "Ich will dem Herzog Otto gar nichts geben. Er hat mir nie Gutes gethan." Davon sang man auch damals also:

Dem bunten Löwen ist es Zorn,
Wenn ihn die Sterner leuchten an,
Er hatt' ein'n Eid geschworn,
Daß es ihm trug so manchen Mann.
Landgraf Heinrich sprach seinen Vetter an,
Daß er Otten ein Theil des Landes wollt lahn.
Er sprach: das Reiten ist um mich gethan,
Ich will schier gen Wartburg fahren.
Vetter, das muß ich geschehen lahn,
Otto hat mir am Land kein Treu gethan,
Darum hat er keinen Theil daran.

Dort auf der Wartburg aber starb 1376 der alte Landgraf, wie er seinem Vetter gesagt hatte.

VI.

Die Kirche des heiligen Georg des ehemaligen Augustiner-Klosters Grauhof bei Goslar am Harz.

Vom Hrn. Advocat Gattone in Schladen.

Der Verfasser liefert hier eine Seltenheit unseres Vaterlandes, von der er wohl nicht ohne allen Grund erwarten darf, daß sich dieselbe durch sich selbst rechtfertigt, wenn ihr das Glück zu Theil wird, in die Reihe der vielen schätzbaren Abhandlungen unseres vaterländischen Archivs mit aufgenommen zu werden. Wenn eine durchgängige, ungetheilte Stimme von Fern und Nahe die Kirche des ehemaligen Klosters Grauhof für die Zierde des Hochstifts Hildesheim unter den kirchlichen und geistlichen Gebäuden einhellig erklärt, so glaubt der Verfasser des gegenwärtigen Auffsatzes selbst einigen Dank zu ärnten, daß er jenes allgemeine Urtheil durch den öffentlichen Druck bleibend zu erhalten strebte. —

Die Kirche des heiligen Georg zählt ihr 110tes Jahr. Sie gehört demzufolge noch der ersten Lebensperiode von Gebäuden dieser Gattung an. Aber wenn wir sehen, wie eben dies Gebäude seiner Hauptstütze, des nunmehr säcularisirten Klo-

sters, einer unbedeutenden, zerstückelten Pfarrgemeinde einverleibt und überhaupt eines günstigeren Geschickes, als dasselbe leider in mancher Rücksicht erfahren mußte, wohl nicht ganz unwürdig ist, so können wir uns eines innigen Mitleids nicht entwehren. Das Gotteshaus ist, wie es gegenwärtig noch da steht, ein sprechender Zeuge der ehemaligen Begüterung des Klosters, welches auf keine edlere Art, nicht weniger, als zu dreien Malen seine sämmtlichen Mittel aufbot, um dem Allerhöchsten einen Tempel zu errichten, der in seiner Anlage Alles vereinigt, was den Geist erbaut und das Herz zur Andacht stimmt und emporhebt.

Die Kirche liegt an der Nordseite der ehemaligen Klostergebäude, und gewährt dem ungewohnten Auge, welches dieselbe zum ersten Male in Augenschein nimmt, einen in der That höchst imposanten Anblick. — Es lag im Plane der Erbauer, das Gebäude mit drei Thürmen über einem platten Dache aufzuführen. Das Gesimse sollten, der Rangfolge nach, die zwölf Jünger des Herrn verzieren; zufällige Umstände müssen aber diese Absicht verleidet haben; und hieraus und namentlich aus dem Stockenbleiben im Werden des Gebäudes, mag es sich erklären, warum man den Bauherrn des Gotteshauses einer gewissen

Planlosigkeit nicht selten beschuldigt hat. Wir dürfen allerdings gestehen, daß das in ganz gewöhnlicher, schlichter Manier angebrachte Dach, der gegen die unmäßige Breite der Kirche verhältnißmäßig überkleine und schmale Thurm, die 50 Jahre im abweichenden Style angebaute Sacristey, daß alles dieses zusammen genommen, ein in vielfacher Hinsicht übelpassendes Ganze bildet; allein die Kühnheit der ganzen Ausführung, wie sie gegenwärtig vorliegt, die Frische und Neuheit des Werkes selbst, machen jene von den Geweihteren der Architectur, oftmals gerügten Unregelmäßigkeiten in gewisser Rücksicht vergessen. So versagt man dem Künstler sein gebührendes Lob nicht leicht, wenn uns derselbe bei seinem, freilich unvollendeten Werke, in einzelnen Haupt- oder Nebenpartien Spuren eines großen Geistes durchblicken läßt.

Was uns übrigens in architectonischer Haltung und Bestimmtheit rücksichtlich des Aeußeren zu wünschen übrig bleibt, dafür werden wir im Innern der Kirche auf die genügendste Weise entschädigt. — Obgleich wir auch hier, weder von dem gothischen, dem dorischen oder korinthischen Style, den ersten gar nicht von den beiden letzteren, weder den einen oder andern, vorherrschend im Ganzen antreffen, so gewährt doch auf der anderen Seite das frei und erhaben emporstrebende Mauerwerk, die aller Säulen ledige weiß bekleidete,

durch keine Malerei entstellte Decke, einen erfreulichen und einladenden Anblick. —

Der Führer, welcher einsprechenden Fremden den Zugang öffnet, pflegt sich gewöhnlich eines eigenthümlichen Mittels der Ueberraschung zu bedienen. — Er bittet die Fremden, sich die Augen beim Eintritte zu verschließen; führt sie sodann durch das Schiff die hohe Marmortreppe hinauf, mitten auf den Chor, dem Hochaltare gegenüber; hier läßt er die Augen der Anwesenden, die bis dahin verschlossen waren, sich öffnen, daß sie vor dem überreich vergoldeten, und von tausendfach verschiedenartigen Verzierungen des Hochaltars wie geblendet, taumelnd das unstätte Auge auf das erhabene Gebilde der Kunst heften und in heißer Schaubegierde, bald auf diesen, bald auf jenen Gegenstand der ungeheuren Masse den entfesselten Blick wenden. — Rechts, am Fuße dreier gewaltigen, auf das Sprechendste colorirten Marmorsäulen prangt der 15 Fuß hohe Ritter Georg, im goldenen Harnisch, wie er den geflügelten Lindwurm mit der Lanze erwürgt. Sein rechter Fuß ruht auf dem sich bäumenden, feuerspeienden Thiere; den linken Arm stellt er gemächlich in die Seite und mit einer Miene des höchsten Selbstgefühls senkt er die Lanze mit fast spitzen Fingern in den Rachen des Ungeheuers.

Der Künstler scheint in dieser höchst bequemen, fast an Courtoisie grenzenden Attitüde eines Ritters,

die vorwaltende Kraft, und man möchte sagen, die Unbändigkeit des Helden versinnlichen zu wollen. Es ist zu bedauern, daß der kleine Helm im übeln Verhältnisse zu dem übrigen Gliederbau des kolossalischen Körpers steht, und daß somit bei einem Gebilde, welches auf Prunk und Staunen berechnet ist, wie dies, unbestritten der beste Effect eines in voller Rüstung kämpfenden Helden darin verfehlt ist, indem der Bildner demselben den stattlichen, hochwallenden Helm versagte. Die geharnischte Kleidung führt, selbst in der Anschauung, das Gefühl der Last und des Druckes mit sich, und nur das freie vom Helmbusch umwehte Haupt theilt dem ganzen übrigen Körper eine Art wohlgefälliger Behändigkeit und selbst dem eisernen Panzer Gelenkigkeit mit.

In ruhiger Fassung und mit der Miene der Beharrlichkeit, welche dem Aeußern des großen Kirchenvaters und Ordensstifters sehr wohl kleidet, steht St. Augustinus in vollem Ornate seiner bischöflichen Würde. In der Linken hält er das Symbol ewig flammender Liebe und Anhängigkeit an Gott ein Herz, mit lodernder Flamme; in der Rechten den Stab, und sein Haupt ziert die ragende Mithra. Für Stellung und Haltung des übrigens Körpers möchte der geübtere, für Bilderei geregelte Sinn seine weiteren Bemerkungen zurückhalten, zumal da dem Künstler auch keine bedeutend schwierige Aufgabe der Plastik aufgegeben

ist, sobald ihm Sitte und Gewohnheit, und wie hier, altchristliche Tracht, welche sich vorzüglich der Züchtigkeit zu Ehren, im lang herabhangenden Gewande offenbart, Gelegenheit giebt, das Muskelspiel, jenes schwierige und gefährliche Feld der bildenden Kunst, zu verhüllen. — Der Hochaltar, welcher im Totaleindrucke sehr durch Georg und Augustinus gewinnt, indem sie das Ganze durch ihre hervorragende Stellung zusammenhalten, öffnet dem schaulustigen Auge eine Welt hervorquellender Verzierungen. Das Tabernakel, in seiner ziemlich wohlberechneten Einfachheit, trägt den Salvator mundi, mit der Weltkugel und dem Strahlenhaupte. Er steht da in Gestalt eines lächelnden Kindes, wie in schwebender Haltung, auf dem rechten Fuße gestützt und gewährt einen fröhlichen Anblick; zumal bei seiner freien, unbefangenen Stellung zwischen dem überladenen Prachtwerke. — Im Altarblatte verewigte sich im Jahre 1794 der in seinem Fache ausgezeichnete Künstler Picart aus Wolfenbüttel. — Der am Kreuze sterbende Heiland, ohne Schächer und sonstige Figuren im Vordergrunde, hangt da, erbleichend, und zuckend im letzten Todeskrampfe. Sein göttliches Haupt hebt sich noch einmal mit Anstrengung zum Vater empor, in dem Augenblicke, wo über die blauen, sterbenden Lippen die Worte: "Vater, es ist vollbracht!" matt und dumpf mit dem letzten Hauche der Seele

sich winden. Der Mond stockt in seinem Lauf; er steht da, schweigend im schwarzen, trüben Gewölke und verhüllt im blutrothen Schleier sein Antlitz.

Ueber dem Gemälde blitzt die stark vergoldete Weltkugel; neben ihr zu beiden Seiten auf den halb hervorstehenden Bogen der Capitäler in symbolischen Bildern die Hoffnung mit dem Anker, die Liebe mit dem sich anschmiegenden Kinde, der Glaube mit emporgehobenem Kreuze, und die Reue mit dem Spiegel, in dem sich eine Schlange vor ihrer Häßlichkeit entsetzt. Rücksichtlich der Vergoldung und Colorirung hat sich indeß der Künstler seine Grenzen auffallend zu weit gesteckt. Wir treffen am Hochaltar auf grün, violett und dunkelroth colorirten Marmor, wo er füglich bei einer Farbe hätte bleiben sollen, indem auf diese Art unstreitig mehr für die einmal meisterhaft angelegte Illusion gethan und dem Ganzen mehr Festigkeit in der Farbenmischung gegeben wäre, welcher durch den Wechsel des verschiedenen Colorits ein bedeutender Abbruch geschieht. —

Uebrigens dürfte man bei der gehörigen Würdigung des Hochaltars zweierlei nicht außer Augen lassen. Einmal war der Altar in seiner Anlage selbst von Anfang an weitschichtig — er füllt den ganzen östlichen Hintergrund der Kirche — das Kloster wollte nun den Hauptgegenstand seines Gotteshauses so recht derbe ausschmücken, und

konnte es auch, ohne durch Kostenaufwand in seinem Vorhaben gerade irre gemacht zu werden. Dann ist außer der Orgel, der Kanzel und dem Hochaltare weiter kein Gegenstand vergoldet, und so hat man in gewissem Betrachte, vor überladener Verzierung ziemlich gesichert, den beinahe übertriebenen Schmuck auf diese drei genannten Objecte geschickt zu concentriren gewußt. —

Der Chor enthält auf beiden Seiten entlang die vormaligen Sitze der Conventualen. Die in jeder Art dauerhafte Täfelei der Chorstühle enthält im Hintern der Rücklehne sinn- und erfindungsreich angebrachte symbolische Deutungeu und Bilder, genommen aus den Bekenntnissen des heiligen Augustinus; auf der Vorderseite unter dem Pulte, zur rechten die profane, zur linken Seite das canonische Leben Augustinus. Es beginnt mit der Geburt und der Taufe, seiner Abreise nach Rom, seiner Bekehrung, seiner Wanderung durch die Schulen verschiedener Secten und endet mit der versinnlichten Apotheose des großen Lehrers der Kirche. Die Gemälde sind bei ihrer Nettigkeit und Reinlichkeit, der Farbenmischung, genau und vorsichtig ausgeführt, wohl für die Nähe des Auges berechnet, und einige muthwillige Entstellungen abgezählt, noch in ziemlicher Neuheit und Frische. Vom Chor ab führt in die Tiefe des Schiffes die in ihrer Art standhafte und bequeme Treppe. Ueber dem Gelender derselben

liegen Fußbreite, ebene Marmorplatten und darüber erhaben sechs Marmorkugeln; unter denen eine durch die sehenswerthe Merkwürdigkeit für jeden Fremden sich auffallend auszeichnet, daß auf ihrer Oberfläche eine Maser in der unverkennbaren Form eines Marienbildes mit dem Kinde hervortritt. Man darf freilich keine Madonna in der reinsten Contur und in ihrer Vollendung erwarten. Die Natur hat hier in Stunden der Laune, nur schwach, aber dem Auge zur Genüge deutlich, ein Gebilde ihrer geheimen Werkstatt geliefert, das unbedingt Bewunderung und Staunen dem Beobachter abnöthigt. Die Ründung der Kugel, auf welcher sich das Wunder präsentirt, hat an ihrer Vollkommenheit nichts verloren; mit der abgethanen Arbeit des Schleifers trat das Bild hervor. Nur schade, — Mutter Natur hat der Jungfrau das Kindlein auf den rechten Arm gegeben, da doch andere Mütter, an der Seite des Herzens, auf dem linken Arme, gewiß so lange es Mütter giebt, ihre Kinder zu tragen gewohnt sind. — Der Schleier der Jungfrau, das fleischfarbene Untergewand, von der natürlichen Fleischfarbe des Gesichts verschieden; der Haarwuchs mit der zarten Begrenzung um die Stirn — Alles tritt, ohne in einander zu laufen, wohl getrennt und am passenden Orte angebracht, sichtbarlich und deutlich hervor. — Die übrigen 6 Altäre der Kirche — unter denen

2 noch eine Reliquie der alten Klosterkirche bilden, und die bei ihrer Schmucklosigkeit und Simplicität zum Beweise des kargen Nothbehelfs dienen, mit dem die flüchtigen Ordensbrüder *), vor weiterer Nachstellung sicher, dem Allerhöchsten in aller Eile einen Altar aufschlugen — sind von massivem Marmor; einfach, ohne überreiche Verzierung und von Dauer für Jahrhunderte. Die hervorstehenden Hauptfiguren in Lebensgröße und die kleinen haut relief, sind theils von braunem Marmor, theils von weißem klingenden Alabaster, und mit einer Zartheit und Feinheit ausgearbeitet, so rein und richtig im Ebenmaße gehalten, daß man bei ihrem Anblicke eine Kunst von neuem lieb gewinnen muß, die uns den Menschen, wie ihn die Natur schuf, in seinen feinsten Umrissen und Wellenlinien meisterhaft wieder zu geben versteht. Neben dem Kreuzaltar lehnt sich an der Wand gegen Mittag das Denkmal des ersten Erbauers der Kirche, des praepositus monasterio Bernardus Göken. — Der fromme Stifter kniet auf einem Sammtpolster; in der Stellung eines Betenden hebt er die Hände empor, und in seiner Miene, voll Zufriedenheit und gottgefälliger Ergebenheit möchte man lesen: „Herr, dein Werk „ist vollbracht, gieb ihm deinen Segen, auf daß

*) Siehe den kurzen historischen Nachtrag dieses Aufsatzes. —

„es bestehe Jahrtausende, Dir zum Ruhme und „Preise!“

Einer anhaltenden Aufmerksamkeit und einer näheren Beleuchtung jedes artistischen Freundes würdig, ist unter den sehenswerthen Gegenständen der Kirche vor allen das einzige in derselben angebrachte Gemälde, die Darstellung der Taufe Jesu im Jordan. Die Personen sind in Lebensgröße dargestellt. Christus steht mitten im Vordergrunde; neben demselben, zur Linken, Johannes der Täufer, Die Gegend selbst ist wüst, voll Berge und Schluchten; zu den Füßen des Vorläufers des Herrn zieht sich links still und ruhig der Fluß Jordan dahin; rechts strömt aus dem Gebirge eine Menge Volks hervor. Mit der Miene der göttlichen Hoheit und Milde steht der getaufte Weltheiland da, nach eben vollendetem Taufact; die Hände nicht inbrünstig dankend zum Vater gehoben, sondern vor sich nieder zur Erde sie faltend. Aber das ist es eben, was das christliche Gemüth von dem heidnischen der alten Griechen und Römer charakteristisch unterscheidet; — das Falten der Hände giebt das deutlichste Bild ächtchristlicher Demuth und unerschütterlichen Vertrauens auf denjenigen, der Alles lenkt, während die über dem Haupte zu den Göttern hoch empor-

gehobenen, ausgebreiteten Hände heidnischer Nationen weit eher die Deutung zu lassen, als wolle man den Göttern einen gnädigen Blick abtrotzen. — Ergebenheit und Rührung entstrahlt dem Mittler des sündigen Menschen-Geschlechts, ohne die inwohnende göttliche Natur zu verleugnen, vom verklärten Angesicht. In anständig rückwärts gelehnter Stellung leuchtet sein Auge himmelan, während die ganze ätherische Schaar der Engel in voller Glorie auf den Mittler sich niedersenkt. — Der Künstler, von seiner erhabenen Aufgabe durchdrungen, den Erlöser der Welt in beiden Naturen, der irdisch-physischen und der göttlich-moralischen, rein und fleckenlos darzustellen, scheint in einem Augenblicke höherer Künstlerweihe uns unter Einfluß dessen, den uns als Gott und Mensch zu veranschaulichen sein Pinsel strebte, sein Werk begonnen und vollbracht zu haben; so meisterhaft sehen wir den herz- und geisterhebenden Bau des vollendeten Mannes vor uns; so zart und doch kräftig fließt jedes Glied in sanfter Bewegung eines in das andere. — In Johannes müssen wir den rauhen Bewohner der Wüste, den strengen und derben Sittenprediger, der sich von Heuschrecken nährt und in Kamelfell kleidet, unwillkührlich erkennen. Der stämmige, mit rauhem Kamelhaar, welches ein lederner Gurt um die Hüfte nachlässig festhält, bedeckte Körper, die in der That ziemlich an das Mokante grenzende

Physiognomie, steht mit der Freundlichkeit und Liebenswürdigkeit des eben getauften Heilandes im auffallenden Gegensatze, und trägt nur dazu bei, den Mittler in seiner Erhabenheit hervortreten zu lassen. — An der Spitze des aus dem Thale strömenden Volkes bietet knieend eine Mutter ihren Säugling zur Taufe dar. Hier möchte aber der Anstand seine Bemerkung über die vernachlässigte Schamhaftigkeit, die doch vorzüglich bei Gemälden in Tempeln nicht ganz und gar über der Kunst vergessen werden darf, nicht zurückhalten können. Vor dem, nur die Scham spärlich bedeckten Heilande, kniet, bis zur Hüfte entblößt, ein Weib mit vorgestreckten Armen ihren Säugling haltend. Die ganze Scene erhält dadurch auf eine höchst unvortheilhafte Weise eine das gesittete, züchtige Auge beleidigende Ueppigkeit, die selbst bei der ehrfurchtgebietenden Erhabenheit des Gegenstandes, den nur zu leicht zu reizenden Sinnen unwillkührlich sich aufdringt.

Gott, der Vater, mit der sämmtlichen Heerschaar des Himmels umgeben, erscheint oben in verklärter Lichtgestalt. Aber warum hat zu Ehren seiner Erfindung, der Künstler nicht lieber durch den heiligen Geist, der in Gestalt einer Taube über dem Haupte des getauften Heilandes schwebt, das ganze Reich des Himmels sich repräsentiren lassen? Wie hätte da die ganze Darstellung an Einfachheit gewonnen, während den ganzen obern Theil des

Gemäldes, bis zur Mitte herab, eine bunte, verwirrte Schaar von Engeln und Erzengeln, den Vater, von wirklich gespenstischem Ansehen, zwischen sich, dem Auge zum Ueberdruß und der Kunst zum Nachtheil anfüllen? — Entweder hat der Künstler bei der Freude seines gelungenen Werkes in der Person des getauften Heilandes und des energischen Täufers Johannes, den ganzen Himmel als Zeugen seines Meisterwerks herbeirufen wollen, oder — was eher anzunehmen ist — eine andere ungeweihte Hand hat da zu vollenden gewagt, wo der geweihteren irgend ein Zufall oder sonstige Hindernisse, das Begonnene zu vollenden, in den Weg traten. —

Die frei an der Wand angebrachte Kanzel hält mit der Vergoldung und den übrigen Zierrathen des Hochaltars gleichen Schritt. — Der untere Theil, die eigentliche Suggeste, gewinnt durch die, nach verkleinertem Maaßstabe für diesen Ort passend angebrachten vier Evangelisten mit den symbolischen Thieren zur Seite, außerordentlich für das Auge, so wie der obere Theil, der im Gegensatze zu der Einfachheit des ersteren, sich wieder in Ueberladung von Bildnerei verliert, eine nähere Aufmerksamkeit erfordert, sobald man sich die in ihrer Anlage übertriebene Pracht verdeutlichen will. Auf der äußersten Spitze der aufgethürmten Decke ruhet eine beinahe 3 Fuß im Durchmesser haltende, blendend vergoldete Kugel; sie

trägt die Mutter Jesu, die sich krümmende Schlange zu ihren Füßen; statt des Kindes hält sie einen ragenden Lilienstengel in der Rechten. Um das Gesimse ruhen in halb liegender, halb sitzender Stellung die 4 Kirchenväter, Ambrosius, Augustinus, Chrysostomus und Irenäus. —

Die Orgel, der vorzüglichste unter den Hauptgegenständen der Kirche mit, ist für den Kenner und namentlich für den Generalbassisten, um so mehr ein Gegenstand genauerer Aufmerksamkeit, da sie bei der Größe und Ausführlichkeit des inneren und äußeren Organismus, eine unvergleichlich freie und wenigen Orgeln zu Theil gewordene uneingezwängte Stellung behauptet. Aber eben diese Stellung giebt dem Werke den großen Vorzug vor vielen Werken ähnlicher Art, daß sie, wie gleichsam aus freier Brust, herabtönt in die Gesänge der Andächtigen. Ihr Erbauer war W. Trautmann aus Magdeburg. Die Orgel zählt 48 Register, das tiefe C ist von 32 Fuß, da die Orgel im Dom zu Hildesheim nur 16 Fuß enthält. — Es ist ergreifend und den inneren Menschen tief erschütternd, wenn, wie gewitterschwangeres Gewölk über der niederen Erde sich entladet, die Töne durch die hohe Wölbung der Kirche dahin wogen und rollen und mit Donnergekrach und Posaunenschall tosend herabstürmen; da möchte man unwillkührlich mit Hieronymus rufen und zittern:

Illae tubae mihi semper sonare videntur:, exsurgite mortui, venite ad judicium!!

Wenn sich der Verfasser dieses Aufsatzes nur auf das Innere der Kirche des heiligen Georg zu Grauhof, das Artistische, beschränkte, und keine ausführliche Erzählung aller der Ereignisse und Thatsachen, unter denen das Kloster Grauhof und seine Kirche sich aus dem Schutte des vormals vor Goslar gelegenen Klosters St. Gürgenberg erhob, so bittet er, diesen Umstand auf Rechnung, eines, wie er sich vertröstet, nur vorübergehenden, temporären Mangels an historischen Quellen zu setzen. Im Allgemeinen dürfte es uns freilich an Quellen über die Schicksale des ehemaligen Klosters Gürgenberg vor Goslar und namentlich über das traurige Ende desselben nicht fehlen; allein eine detaillirte Erzählung alles dessen, was auf die Zerstörung des Klosters Gürgenberg und das neue Aufblühen des Klosters Grauhof von Einfluß gewesen, muß uns aus dem Grunde abgehen, weil die Klosterbibliothek von Grauhof, welche eine ausführliche Chronik unter ihren Schätzen enthielt, so gut, wie in alle vier Winde zerstreut worden ist. Statt dessen erlaubt sich der Verfasser nur im Kurzen für gegenwärtige Abhandlung nachträglich, für eine nächstfolgende indeß präparatorisch anzudeuten, daß im Jahre 1527

am Frohleichnams-Abende das Kloster Gürgenberg unvermuthet, und ohne vorbestandene gegenseitige Feindseligkeiten, von den Einwohnern der Stadt Goslar überfallen und in Grund und Boden demolirt wurde, und zwar aus dem vorgeblichen Grunde, weil man goslarischer Seits fürchtete, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, der damals die Stadt Goslar befehdete, würde dieselbe vom Kloster aus beschießen; — ferner, daß alle Conventualen aus ihren sicheren Sitzen vertrieben und flüchtig geworden, und daß man, wie der actenmäßige Status causae vom Reichskammergerichte zu Wetzlar besagt, wegen dieses gegen die gemeinen Rechte sowohl, als gegen die Verordnung der goldenen Bulle und den publicirten Landfrieden, auch wegen des gegen die klösterlichen Privilegien und Immunitäten streitenden Unfuges, von Seiten der zerstreuten Glieder des geplünderten und abgebrannten Klosters Georgenberg beim Kaiserlichen Reichs-Cammergerichte zu Speyer mit Beschwerden einkam, vorerst um eine Citation fractae pacis publicae unterthänig nachsuchte und — daß endlich audita utraque parte et causa instructa zu Wetzlar für das Kloster Görgenberg oder vielmehr Grauhof entschieden wurde. —

Bei der Behandlung ihres Stoffes handeln nebenbei von dem eben in kurzen Umrissen Angedeuteten, freilich nur ganz im Allgemeinen:

Heineccii antiquitates Goslariae.
Leibnizii scripta Brunswicensia.
Nicolai Rucceri informatio juris illustrissimi Ducis Henrici a Braunschweig et in causa fractae pacis contra Goslar.
Häberlin's Reichshistorie.

VII.

Die Auswanderung des Hildesheimschen Landes-Archivs im dreißigjährigen Kriege.

Vom Herrn Justizrath Koken in Hildesheim.

Hildesheim war seit dem Michaelistage 1632 von den kaiserlichen Völkern unter dem Grafen Pappenheim besetzt. So wie das Glück der Kaiserlichen Waffen die Absichten des Churfürsten Ferdinand zu Cölln auf die Redintegration des Stifts Hildesheim, dem er als Administrator vorstand, auf die Restitution des geistlichen Guts und die ausschließliche Herstellung des katholischen Cultus

in diesem geistlichen Lande förderte und begünstigte; so sank der Muth seiner Regierung und des Hildesheimschen Domkapitels bei gegentheiligen Ereignissen. Der im November 1632 von den Schweden, freilich mit Verlust ihres Königs, erfochtene Sieg bei Lützen beunruhigte nicht allein die Hildesheimsche Regierung und die Clerisei, sondern selbst den General-Feld-Wachtmeister Grafen Groensfeld. Er ging nach jener Schlacht damit um, die Befestigung der Stadt Hildesheim abtragen, das grobe Geschütz, die Munition, Pulver, Blei und Proviant von Hildesheim ab- und nach Hameln zu führen, Hildesheim aber seinem Schicksale zu überlassen.

Von diesen Plänen unterrichtet, hielten die Regierung und das Domkapitel ihre Archive in Hildesheim nicht mehr sicher. Es wurde daher der Transport derselben nach der, von den kaiserlichen Truppen besetzten Feste Hameln beliebt.

Der Inhalt des fürstlichen Archivs wurde in fünf Fässer und der des Domkapitularischen in drei Kasten gepackt, nach Hameln abgefahren und daselbst verwahrt.

Indessen diese Vorsicht diente nur dazu, diese urkundlichen Schätze etwa ein Jahr früher in die Hände des Herzogs Georg von Lüneburg zu bringen. Hildesheim wurde am 15. Julius 1634 den Braunschweigschen Fürsten übergeben, Hameln dem Herzoge Georg schon den 10. Julius 1633.

Die Sicherheit der Archive in dem gewählten Zufluchtsorte wurde bald bedenklich. Nachdem der Herzog Georg im März 1633 den Grafen Groensfeld bei Rinteln geschlagen hatte, belagerte er Hameln. Die Grafen Groensfeld und Merode wollten die bedrängte Stadt entsetzen, wurden aber am 28. Junius nämlichen Jahrs von dem Herzoge und dem Schwedischen Feldmarschall Kniphausen bei Oldendorf auf's Haupt geschlagen. Der Fall von Hameln war nun unvermeidlich und die Verlegenheit der Hüter des Hildesheimschen Archivs stieg auf das Höchste. Als solche hielten sich nämlich mit demselben in Hameln auf der Domherr Wilhelm von Hürde, der Kanzler, Dr. Ernst Mark, und der Domkapitularische Syndicus, Licentiat Jakobi.

Am Tage vor der Uebergabe der Stadt Hameln, den 9. Julius, hinterlegten sie ihre fünf Fässer und drei Truhen bei dem dortigen Magistrate, und erhielten darüber einen Depositionsschein, der sich auf die zwischen dem Herzoge Georg und dem Kommandanten zu Hameln, wegen dieses Archivs, geschlossenen Accord bezog. Dieser lautet wirklich so:

Accords - Artikul,

so zwischen Herrn Georgen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg und dem Kommandanten in Hameln, Herrn Hans Wilhelmen von Schelhameren bei Aufgabe

berührter Stadt errichtet worden: "Es solle der Hil-
"desheimsche Kanzler und Rath, Ernestus Mack, dero
"Rechten Doktor, was aus des Stifts Hildesheim Re-
"gistratur und Kanzlei hiesigen Orts vorhanden und Er
"in Händen hat, bona fide allhie in Hameln verblei-
"ben lassen und deponiren; auch solches, was also nie-
"dergesetzet, gleich dem fürstlich Braunschweigschen Ar-
"chivio zu Wulfenbüttel ohnberührt verschlossen, auch
"auf Belieben dazu ein sonderlicher Inspektor und Auf-
"sichter, gleichwie zu besagtem Wulfenbüttel geschieht, an
"der Hildesheimschen Seiten zugelassen und also in Al-
"lem damit gehandelt werden, wie mit dem Wulfen-
"büttelschen beschehen, oder beschehen wird."

Der Depositionsschein ist dieses wörtlichen Inhalts:

Nachdemmalen bei Uebergebung der Stadt Hameln der zwischen Ihro Fürstl. Gn. Herrn Georgen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, als der Krone Schweden Generalen, und Herrn Hansen Wilhelmen Schelhameren, Obristlieutenanten und Kommandanten zu Hameln, getroffener und aufgerichteter Ackord mehrern Einhalts mit sich führt, daß der Churfürstl. Dchlt zu Kölln, unsers gnädigsten Herrn, Hildesheimscher verordneter Kanzler und Rath, Ernestus Mack, dero Rechten Doktor, dasselbige, was aus des Stifts Hildesheim Registratur und Kanzlei hiesigen Orts vorhanden, und Er in Händen hat, bona fide allhier in Hameln verbleiben lassen und deponiren, auch Solches, was also niedergesetzet, gleich dem Fürstl. Braunschweigschen Archivio zu Wolfenbüttel, unberührt verschlossen und, auf Belieben, dazu ein sonderlicher Inspektor und Aufseher, gleichwie zu besagtem Wolfenbüttel beschieht, an der Hildesheimschen Seite zugelassen und also in Allem damit gehandelt werden soll, wie mit dem Wolfenbüttelschen beschehen, oder beschehen wird;

Also verkünden und bezeugen Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hameln, daß vorgemeldete Deposition und Niedersetzung folgender Gestalt bei uns auf unserm Rathhaus in der Rathsstuben den $\frac{9}{19}$. Julii geschehen, nehmlich in fünf Fässern und drei Truhen, oder Kisten, sub numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und ist jedes Faß mit zwölf und jede Kiste mit sechs Pitschaften, als des Herrn Kanzlers, des Thumkapitels-Syndici, Herrn Jodoci Jacobi, dero Rechten Licentiaten, und Amtmanns zu Erzen, Johann Amans, versiegelt und verschlossen, und solle, mehrern Einhalts aufgerichteten Ackords, der zur Aufsicht und Inspektion bestalter Johann Aman von uns ungehindert zugelassen und dieserhalb pro inspectore geachtet und gehalten werden, wie auch, so viel an uns, vor unsere Person daran seyn, damit Solches, was also deponirt, unverletzt, wie im Ackord vermeldet, konservirt werden möge. In Urkund haben wir diesen Schein mit unserer Stadt gewöhnlichem Insiegel bekräftigen und durch unsern Secretarium unterschreiben lassen. Geben den $\frac{20}{10}$ten Julii anno 1633.

Ad mandat. amplissimi Senatus.

Sebastianus Busch,
secret. scrip. et subscr.

So hatten die Hildesheimschen Bevollmächtigten gethan, was in ihren Kräften war, und sie durften sich schmeicheln, von Hildesheim aus, durch den dem Archive beigeordneten Inspektor, den Inhalt desselben für ihre Machtgeber noch nutzbar erhalten zu können. Es war aber anders beschlossen. Hildesheim ward im folgenden Jahre von den Braunschweigschen Fürsten berennt und

im Julius eingenommen. Herzog Friedrich Ulrich starb bald nachher und Herzog Georg schlug seine Residenz in Hildesheim auf, regierte bis an seinen Tod die Ueberbleibsel der Stiftslande, unter dem Namen des kleinen Stifts bekannt, als alleiniger Herr, ohne Concurrenz des Bischofs oder seines Kapitels. Er hatte das Land mit seinen Archiven und es war nicht früher eine Frage davon, bis es sich von der Herausgabe des Landes selbst handelte.

Der Friedensschluß vom $^{9}/_{19}$ten April 1642 verpflichtete die Herzöge zur Herausgabe des kleinen Stifts und eröffnete gütliche Verhandlungen über die Rückgabe der seit dem Quedlinburger Vergleiche vom Jahre 1523 in den Händen der Herzöge verbliebenen Stiftsparcelen.

Bei diesen Verhandlungen kam auch das Hildesheimsche, mit Hameln eroberte Archiv zur Sprache. Die dazu Hildesheimscher Seits deputirten Personen, die Domherren von Schnetlage und von Neuhof, der Kanzler Dr. Mack, der Kammerrath Heister und die Syndici des Domkapitels und der sieben Stifter, Jakobi und Willerding, reklamirten lebhaft. Häufige bittere Klagen findet man in den Restitutions-Acten über die Vorenthaltung des Archivs. Man war wehrlos, wenn es von den jenseitigen Anrechten auf einzelne Stücke unstreitig Hildesheimscher Aemter sich handelte, wenn die bischöflichen Ansprüche auf die

Homburg-Eversteinschen Pfandstücke zur Sprache kamen und die Herzoglichen Mandatarien sich auf Urkunden beriefen, über deren fortwährende verbindliche Kraft Zweifel entstanden, die nicht zu lösen waren.

Das Archiv konnte indessen unter keinem Rechtstitel zurückbehalten werden und so wurde die Herausgabe desselben nicht verweigert, vielmehr dazu schon im Jahre 1642 Hoffnung gemacht und die Durchsicht und Inventur verstattet.

Die Hildesheimschen Kommissarien requirirten daher den Notar Heinrich Thomas, den sie aus Hildesheim nach Braunschweig kommen ließen, den 20. August 1642, sich mit dem Peinaschen Amtmann Johann Hochrath nach Hannover zu begeben; der Durchsicht des Archivs und der Inventur beizuwohnen, Alles fleißig zu inventarisiren und zu protokolliren und mit seinen Zeugen darüber zu instrumentiren.

Am 21. August fuhren der Amtmann Hochrath und der Notar in Begleitung des Domherrn von Schnetlage nach Hannover, wohin, ohnerachtet der oben bemeldeten Uebereinkunft, das Archiv transportirt war.

Dem rc. Hochrath wurde ein Schreiben des Kanzler Ripius an Fürstlich Kalenbergsche Vicekanzler und Räthe zu Hannover mitgegeben und dieses am 20. August dem besagten Kollegium eingereicht.

Der Vicecanzler Dr. Lampadius ließ darauf den Hildesheimschen Abgeordneten eröffnen: daß ihnen die Visitation und Perlustration des dort vorhandenen Fürstlichen und Domkapitularischen Archivs verstattet sey, und zu dem Ende die drei Fürstl. Sekretarien, Burchard Rumpf, Andreas Reimer und Konrad Clatius beauftragt seyen.

Von diesen wurden die Hildesheimer durch einen Kanzellisten eingeladen, sich am nämlichen Nachmittage um drei Uhr auf der Fürstl. Kanzlei einzufinden.

Der Einladung gemäß begaben sich Hochrath und Thomas auf die Kanzlei und zwar in Begleitung eines von Seiten des Domkapitels requirirten Notars, Hermann de Lacu und der Notariatzeugen. Hochrath legte seine Instruktion und Vollmacht vor, welche auf Entgegennahme, Durchsicht und Inventur des, in Fässern und Kisten befindlichen Archivs gerichtet war, und als die jenseitigen Kommissarien aus dem Nebenzimmer Urkunden und Briefe in den Händen herbeitrugen, und auf den Tisch legten, berief sich Hochrath auf die, mit dem Herzog Georg geschlossene Uebereinkunft, protestirte gegen deren Verletzung, den Bruch der Siegel und die Ausleerung der Behälter, ließ auch noch am nämlichen Abend eine Abschrift des Accords und des Depositionsscheins des Magistrats zu Hameln durch den Notar Thomas auf der Kanzlei insinuiren.

Den 23. August, Morgens 9 Uhr, fanden sich indessen die Hildesheimer wieder auf der Kanzlei ein und zwar in Begleitung des Domherrn von Schnetlage.

Die Kalenbergschen Sekretarien eröffneten das Geschäft mit einer Reprotestation gegen die Hildesheimsche Protestation und requirirten einen von ihnen zugezogenen Notar Höppener, deshalb das Nöthige zu vermerken, indem sie wegen des verletzten Accords erklärten:

Ihres gnädigsten Herrn, des Herzogs Christian Ludewig, Herr Vater, weiland Herzog Georg, habe den zu Hameln geschlossenen Accord als General der Krone Schweden errichtet, in welchem der Herzog Christian Ludewig nicht begriffen sey und damit nicht das Mindeste zu schaffen habe. Auch sey demselben von der Verwahrung des Archivs in Fässern und Kisten, oder Truhen und wie, oder wasgestalt das Archiv von Hameln auf Hannover gekommen sey, nicht das Geringste bekannt und wäre derselbe bloß dem zwischen der Röm. Kaiserl. Majestät und dem Hause Braunschweig geschlossenen Vergleiche gebührende Satisfaction zu thun gesonnen.

Mit dieser Erklärung wurden die Hildesheimer abgefertigt, welche zwar ihrer Protestation inhärirten, indessen um die Sache nicht noch mehr ins Weite zu spielen, sich bequemen mußten, die Urkunden und Briefschaften sich einzeln vorlegen zu

lassen und zur Nachsicht und Inventur derselben zu schreiten. Kalenbergscher Seits wurde der Notar Höppener dabei adhibirt und so von drei Notarien ein Verzeichniß des Hildesheimschen Archivs angefertigt, jedoch nicht in der Absicht, solches sofort zu extradiren, indem die beauftragten Sekretarien äußerten, daß sie von ihren Machtgebern dazu nicht authorisirt, sondern bloß angewiesen seyen, die Perlustration und Inventur der Hildesheimschen archivalischen Piecen zu verstatten.

Der Domherr von Schnetlage reisete, nachdem die Arbeit angefangen war, auf Hildesheim zurück, indem er den Amtmann Hochrath auch für das Domkapitel substituirte.

Die Urkunden wurden nach Dekaden verzeichnet, jede Dekade mit Bindfaden zusammen gebunden und zehn Dekaden mit einem Buchstaben bezeichnet.

So läuft das Verzeichniß bis zu AA fort, unter welchen Buchstaben sich jedoch nur neun Dekaden befinden. Die zusammen gebundenen Urkunden trugen die Kalenbergschen Sekretarien wieder in das Zimmer zurück, aus welchem sie herbeigeholt waren. Von den Hildesheimern ward Niemand der Eintritt gestattet und es blieb ihnen völlig unbekannt, ob die Urkunden in Fässern oder Kisten, oder wie sonst hinterlegt gewesen waren oder wie sie hinterlegt wurden.

Eine große tannene Kiste mit allerlei Hildes-

heimschen Briefschaften, Acten und Protokollen, wurde nicht verzeichnet, sondern nur von beiden Seiten versiegelt und verschlossen. Eine Anzahl in Pergamen gebundener Bücher mit Reichs- und Kreis-Sachen, protokollarischen Verhandlungen, Kontrakten und dergleichen sind jedoch noch im Inventarium außer den Dekaden speciell aufgeführt und vermerkt. Am 2. September war man mit dem Geschäfte, sofern es auf der Kanzlei zu vollziehen war, fertig. Die Protestationen und Reprotestationen wurden wiederholt, die Ablieferung nach dem Verzeichnisse begehrt und wieder abgelehnt und über dieses Alles weitläuftig und schwerfällig instrumentirt.

Am 3. September wurden auf der Kammer die dort befindlichen, die Aemter Steuerwald, Peine und Marienburg betreffenden Register und Skripturen vorgelegt und nachgesehen, die Register verzeichnet, die übrigen Sachen aber in drei Fässern versiegelt.

Nach dieser Inventur kehrten die Hildesheimschen Bevollmächtigten nach Hildesheim zurück und erst der völlige Abschluß des Vergleichs zwischen dem Hause Braunschweig und dem Stifte Hildesheim brachte das Archiv an seinen Platz zurück.

Als die Recesse gezeichnet waren, wurden die beiden Notarien Thomas und de Lacu wieder nach Hannover beordert, um das Archiv in Empfang

zu nehmen. Am 21. Sept. 1643 fanden sie sich dort ein, allein Wolfenbüttel und Einbeck waren von der kaiserlichen Besatzung noch nicht geräumt und so nahm man in Hannover Anstand, das Archiv verabfolgen zu lassen. Die Notarien kehrten unverrichteter Sache zurück. Endlich wurde Hildesheim einer, und Wolfenbüttel und Einbeck anderer Seits übergeben, und nun wurden die beiden Notarien auf Befehl des Herzogs Christian Ludewig nach Hannover beschieden, wo sie am 26. September von den Sekretarien Rump und Stietzer, nach dem im vorigen Jahre angefertigten Inventarium, die sämmtlichen archivalischen Gegenstände ausgeantwortet erhielten.

In Hildesheim wurden sie theils auf dem Kapitelhause, theils auf der Kanzlei abgesetzt, und so in ihre alten Plätze restituirt.

Das Domkapitel fühlte die Nothwendigkeit einer neuen Ordnung und Verzeichnung seines Archivs. Es wurde der Domscholaster

Hermann Werner von Wolf Metternich,

der schon als Notar bei der Inventarisation gebrauchte, nachmalige Pfennigschreiber Heinrich Thomas, und

der Neustädter Stadvoigt Bartholomäus Riepe

damit beauftragt.

Nachdem Riepe dieserhalb in Eid und Pflicht genommen war (Thomas war dem Domkapitel bereits verpflichtet) gingen die Beauftragten am

27. September 1665 an ihr Geschäft. Sie arbeiteten bis zum 20. Julius 1667 und übergaben am 16. November nämlichen Jahrs dem Domkapitel ihr Repertorium. Es ist in sieben Klassen und vier und achtzig Kapseln vertheilt, von denen die Rubriken dem Werke selbst vorgesetzt sind, und so hat man eine ohngefähre Uebersicht des ganzen Inhalts. Das Repertorium hat den Titel: Archivium rever. et illustr. Hildesimensis capituli per reverendissimum ac illustrem dominum d. Hermannum Wernerum baronem Wolf condictum Metternich cum adjunctis dicti rev. capituli, nec non praeposituræ, Aerarii uno, altero civitatis novae Hildesimensis praefectis respec. Henrico Thomas et Bartholomaeo Riepen de novo in sequentem ordinem summo cum labore et industria redactum. Anno MDCLXVII.

Diese Nachrichten von der Auswanderung und Rückkehr des Hildesheimschen Archivs hat der vormalige vieljährige hiesige Hof- und Grenzrath Rosenthal aufgezeichnet. Er hat während seiner Dienstzeit allerlei historische Notizen, Nachrichten über die Berichtigung der Grenzen und der desfallsigen Verhandlungen und dergleichen gesammelt und davon zwei Bände in Folio unter dem Titel: Collectanea manuscripta des Hofraths Rosenthal, hinterlassen.

Im zweiten Bande S. 1249 giebt er diese Notizen von den hiesigen Archiven, die noch itzt,

nachdem die Güter des vormaligen Domkapitels mit den landesherrlichen Domainen längst vereinigt sind, wie vorhin an verschiedenen Orten, unter verschiedener Aufsicht, aufbewahrt worden.

Ich glaube diese Notizen werden den Freunden der vaterländischen Geschichte nicht unangenehm seyn, da sie es erklären, wie Hofmann in seinen handschriftlichen Hildesheimschen Antiquitäten aus einer großen Anzahl Hildesheimscher Urkunden zu schöpfen, viele davon nach Abschriften, andere selbst vom Original mitzutheilen im Stande war, wie die Orig. Guelph. und selbst Scheidt's Privatarbeiten Anlagen e monumentis Hildesiensibus enthalten, und sich auf chartularia Hildesiensia, deren auch Hofmann gedenkt, beziehen konnten. Alles dieses erklärt der Besitz des Hildesheimschen Archivs. Die Staatsklugheit gebot die Benutzung desselben in den damaligen schwierigen Verwickelungen mit Hildesheim, und, indem man zwischen einem Schwedischen General und einem Herzog von Braunschweig distinguirte, suchte man die Moral mit der Staatsklugheit da in einen Einklang zu bringen, wo sie in ziemlich starker Opposition standen. Daß bei dem Ausleeren der Fässer und Kisten und der Asservation der einzelnen Urkunden auf den Kanzlei=Gemächern leicht das eine oder andere Original unabsichtlich der Inventur entschlüpfen, und, außer den genommenen Abschriften, in dem Hannoverschen Ar=

chive zurückbleiben konnte, ist nicht allein möglich, sondern wahrscheinlich und daraus erläutert es sich, wie in späteren Zeiten von den Urschriften Hildesheimscher Urkunden unmittelbar entnommene Abschriften von Hannoverschen Geschichtschreibern, die Zutritt zu den Quellen hatten, mitgetheilt werden konnten.

Nach dem Schlusse dieses Aufsatzes ist mir im vierten Stücke des neunten und letzten Jahrgangs der Churbraunschweigschen Annalen Nr. III. eine umständliche Nachricht von der Eroberung der Stadt Hameln im dreißigjährigen Kriege zufällig zu Gesicht gekommen. Diese theilt die Ereignisse, welche der Uebergabe des fraglichen Platzes vorangingen, ausführlich mit, und enthält die nähern Umständlichkeiten über das Treffen bei Oldendorf. Auch ist dem Aufsatze die vollständige zwischen dem Herzoge Georg und dem Oberstlieutnant Hans Wilhelm von Schelhammer, wegen der Räumung von Hameln, am $^{8}/_{18}$ten Jul. abgeschlossene Kapitulation eingerückt, in welcher sich der das Hildesheimsche Archiv betreffende Artikel, so wie er hier mitgetheilt ist, wörtlich findet. Nach diesem Aufsatze ist übrigens Hameln nicht am 10., sondern erst am 11. Julius a. St. übergeben und bedarf die vorstehende Erzählung in sofern einer Berichtigung.

VIII.
Nachtrag
zur Geschichte des Klosters Wittenburg.
(Von demselben.)

So unzuverlässig Letzner in allen seinen historischen Angaben ist, so übertrifft er sich doch in seinem über die Entstehung des Klosters Wittenburg vorgebrachten Mährchenkrame selbst. Im 54sten Kapitel des andern Buchs seiner Hildesheimschen Chronik, wo er die Geschichte des Klosters Wittenburg abhandelt, soll Frau Adela, Berengar's von Poppenburg hinterlassene Witwe, die ihr Leibgeding, oder Witwenthum auf dem Hause Wittenburg gehabt haben soll, im Jahre 1177 in der zehnten Indiktion, vor dem genannten Hause eine Klus gestiftet und einen Kartheuser als Klausner hineingesetzt haben. Dieser soll, nach der Legende, wie Letzner ehrlich hinzusetzt, 139 Jahr darin fromm und streng, nach seiner Regel, gelebt haben. Viel Wunder und Zeichen sollen geschehen und der Zulauf des Volks groß gewesen seyn.

1316 soll nun der Bischof Heinrich der Zweite von Hildesheim, aus dem Woldenbergschen Hause, eine Kanonie regulirter Augustiner Chorherrn aus der Kartheuser Klus gemacht haben.

Nun die Erzählung im 16ten Kapitel des dritten Buchs, wo die Geschichte der sogenannten Grafschaft Poppenburg abgehandelt wird!

Hier heißt es: auf dem Schlosse Wittenburg auf einem Hügel an der Leine haben die Witwen dieser Herrn (der Grafen von Poppenburg) gemeiniglich ihren Witwensitz und Unterhalt gehabt. Deren eine, und zwar die letzte, Grafen Albrechts Witwe, eine geborne von Hohenbüchen, ließ daselbst nach ihres Mannes Ableben (er starb, wie Letzner nachher anführt, 1314) aus sonderlicher Andacht, vor das Haus ein Oratorium erbauen und einen Klausner, Gott zu dienen, dabei anstellen. Nachher ist aus der Klausnerei ein Augustiner-Kloster gemacht, wie oben im zweiten Buche gemeldet ist.

Lauenstein in seiner sogenannten diplomatischen Geschichte von Hildesheim folgt, ohne sich um den Widerspruch zu bekümmern, in seiner dürftigen Skitze von den Grafen von Poppenburg, der letzten Angabe *).

Auf eine gleiche Sorglosigkeit und Unzuverlässigkeit stößt man nicht allein bei Lauenstein, sondern bei den ältern Bearbeitern der Hildesheimschen Geschichte fast ohne Ausnahme. Letzners Auctorität genügt ihnen für ihre Erzählungen und darum strotzt beinahe keine Geschichte so von Fa-

*) P. II. L. II. Cap. 2. Sect. 5. p. 62.

belwerke und Mährchenkrame, als gerade die Hildesheimsche.

Jede Aufräumung in dem alten Wuste ist unverkennbarer Gewinn. Darum sind wir dem Herrn Geheimen Rathe von Spilker zu Arolsen für seine Mittheilungen zur Wittenburgschen Geschichte im neuen vaterländischen Archive (III. B. Nr. XVI. VI. B. Nr. XX.) vielen Dank schuldig.

Die mitgetheilte erste Urkunde ist schon um deswillen schätzbar, weil sie einen Belag für die Glaubwürdigkeit des Hildesheimschen Chronisten beim Leibnitz liefert, die schon Gruben nach Würden rühmte *).

Es wird dadurch bestätigt, was das Chronikon von den Erwerbungen des Bischofs Siegfried meldet.

Die Obedienz Wittenburg, deren solches schon unter Bischof Harbert gedenkt, und die in der Urkunde des Bischofs Heinrich des Zweiten ebenfalls vorkommt, hat sich bis in die späteren Zeiten unter diesem Namen erhalten.

In einem Statute des Domkapitels vom Jahre 1385 über den Genuß dreizehn benannter Obedienzen wird die Obedienz Wittenburg ausdrücklich erwähnt, und nach einer Bestimmung von 1477

*) Einleitung zur Zeit- und Geschichts-Beschreibung von Göttingen. §. 29.

mußten von derselben die auf dem Chore nöthigen Matten und zwei Wochen Remtergeld ministrirt werden. Auch war die Fundation der Memorie der Adelheid von Wittenburg damit combinirt, nach welcher Weißbrod und Gose den Domherrn und den Vikarien distribuirt worden. Die Urkunden, welche darüber sprechen, liegen im Domkapitularischen Archive; ich habe aber nicht Gelegenheit gehabt, sie näher, als nach den Rubriken im Repertorio kennen zu lernen. Es scheint danach, daß eine Familie des niedern Adels, die sich von Wittenburg schrieb, vorhanden war. Vielleicht war der Arnold, dessen die Urkunde des Bischofs Siegfried gedenkt, von dieser Familie.

Wenn ich indessen hier nur Vermuthungen wagen kann, so bin ich dagegen im Stande, darüber einen gewissen Nachweis zu geben, wann die von dem Bischofe Heinrich dem Zweiten regulirte und dotirte Klus in ein Augustiner-Kloster, oder mit dem Kunstausdrucke zu reden, in eine Kanonie regulirter Chorherrn des heiligen Augustinus verwandelt wurde.

Es geschah durch eine Urkunde des Bischofs Otto des Zweiten, aus dem Hause Woldenberg vom Aschermittwoch 1328. Ich liefere davon nachstehend eine Abschrift. Sie ist nicht vom Originale entnommen, sondern von einer Kopei, die aber wahrscheinlich von jenem gemacht ist. Ich habe nämlich aus einer handschriftlichen Urkunden-

Sammlung eines vor etwa funfzig Jahren verstorbenen Regierungs-Prokurators Gruber geschöpft, der mit mehreren hiesigen Klöstern in Verhältnissen stand, und diese für seine Kollektion benutzte, indessen nicht immer angiebt, woher seine Kopeien, deren Richtigkeit er in einem Vorworte vom Jahre 1769 heilig versichert, sich herschrieben. Vermuthlich hat er im Augustiner-Kloster zur Sülte vor hiesiger Stadt das hier fragliche Diplom erhalten. Es kommt der Inhalt mit einigen von den Partikularitäten, die Busch in seiner Nachricht von der Reformation der Klöster in der Leibnitzischen Sammlung anführt, überein.

Ich schließe hier mit der Bemerkung: daß der vorerwähnte Chronist, wenn er den Tod des Bischofs Siegfried in's Jahr 1227 setzt, um deswillen nicht irrt, weil sein Nachfolger Konrad der Zweite, schon 1221 die päbstliche Bestätigung in dieser Qualität erhielt. Sein Vorgänger dankte 1221 ab und lebte mehrere Jahre in der Zurückgezogenheit, und der Chronist sagt: obiit autem post cessionem suam ao. inc. dom. MCCXXVII. Durch die Worte: post cessionem suam — erledigt sich der Zweifel, den der Herr Geheime Rath gegen die Richtigkeit dieser Angabe in der Note **) S. 262. zu seinem ersten Aufsatze erregte.

(Urkunde.)

In nomine domini amen.

Otto dei gratia Hildesheimensis ecclesiae episcopus. Omnibus in perpetuam praesentium et futurorum deducimus notitiam, quod, cum ducum venerabilis pater et dominus Henricus, praedecessor Noster, et capitulum Nostrum ecclesiam beatae virginis in Wittenborg et locum eundem incluso ibidem et suis confratribus ad serviendum deo jure perpetuo condonassent et dei devotus vir, confrater Conradus, quondam plebanus in Eltzen, nunc inclusus in Wittenborg et sui in eodem loco confratres ipsam ecclesiam beatae et gloriosae virginis ibidem cum suis structuris quam plurimum emendassent et proprietates aliquales mansorum sibi et successoribus suis in eadem ecclesia deo servientibus de elemosynis fidelium sollicite comparassent, nec non respersione odoris dulciflui suae bonae famae et vitae, favorem bonorum hominum, operante deo, per sua merita multipliciter congessissent; Nos similiter conversationem ipsorum laudabilem et juge in dei laude servientium, sicut per Nos vidimus et a personis bonis et gravibus frequenter audivimus, sincero amore gratuite amplectentes, licet vita heremitica ab antiquo, videlicet a primitiva ecclesia, approbata sit et recepta atque fidei saluberrima, tamen, ne, sinistra malorum

interpretatione, praefatos fratres et eorum successores modo aliquo turbari contingat, ut et ipse locus in reverentia et honore semper habitus ac deo famulantibus apte praeparatus stabilis et fixus in perpetuum permaneat, pastorali sollicitudine praecavere volentes, de consilio religiosorum et nobis dilectorum, ad laudem dei et reverentiam beatissimae matris ejus ac beati Willehadi pretiosi confessoris atque omnium sanctorum et electorum dei ac animae nostrae remedium, statum et ordinem canonicorum regularium, secundum regulam S. Augustini approbatissimam, sicut ad Nos pertinet, tradidimus et eos ad eundem ecclesiam in Wittenborg per praesentes literas autoritate ordinaria instauramus et instituimus, ut canonici regulares sint et ipsi ac eorum successores in perpetuum gaudeant canonicorum regularium privilegio atque juro, volentes omnino et confidentes in domino, quod, licet a priori habitu differant, tamen prioris vitae puritatem et conversationem optimam non deserant, sed de die in diem magis magisque proficiant, transeundo feliciter de virtutibus ad virtutes. Praeterea quoties aliquis eorum obierit, superstites virum approbatum et conversatione notum in locum defuncti eligent et cum ab antiquo sanctae vitae semper ibidem fuerit inclusus et propterea locus ipse habeatur celebris, ordinamus et sta-

tuimus, ut quemcunque ipsorum confratrum nunc inclusum aut aliquem successorum suorum inclusorum, vocante deo, mori contigerit, canonici regulares dictae ecclesiae, praemissis non obstantibus, virum bonum; intra se vel extra, in locum defuncti, ut sit inclusus, regularis canonicus, ceterorum canonicorum prior erit et ei humiliter obedient, quem tamen Nos, seu Nostri successores, approbabimus et approbatum in priorem confirmabimus atque sibi curam animarum ipsorum canonicorum regularium et suorum familiarium committemus. Si vero intra tres menses in locum defuncti inclusum non restituerint Nos vel Nostri successores ex tunc providebimus de incluso. Idem etiam inclusus cum aliis canonicis in refectorio vescetur et septa loci Wittenborg non egredietur ibique vitam sanctam ducet et ut nostrae intentionis et spei est. Ceteri confratres ejus bono exemplo permoti ad bene vivendum et domino arctius serviendum si non omnino ex devotione, ut tamen non speramus, saltem rubore citius inducantur. Item praefati canonici, sicut hactenus fuerunt, sex erunt numero, quem numerum eis excedere non licebit, Praeterea quater in anno, videlicet circa quodlibet jejunium quatuor temporum, memoriam Nostrae ecclesiae pontificum; praelatorum et canonicorum cum debita devotione peragent so-

lemnibus animarum vigiliis atque missis. Nihilominus in suis privates missis et orationibus vivorum et defunctorum scilicet pontificum praelatorum et canonicorum dictae Nostrae ecclesiae in perpetuum facient mentionem. Super quibus ne dubium oriatur, praesentem literam, sigillis Nostro videlicet et capituli Nostri, cujus consensu et consilio praemissa facta sunt; sigillatam dedimus ad perpetuum testimonium et cautelam. Actum et datum anno MCCCXXVIII. in die cinerum in Nostro capitulo generali.

(L. S.) (L. S.)

IX.

Was ist seit 1815 durch fortgesetzte Forschung und Streitschriften für die Orts-Bestimmung der Varus-Schlacht gewonnen?

Als Folge eines im 2. Stück 4n Bandes dieser Zeitschrift enthaltenen Aufsatzes.

Vom Hrn. Freiherrn von Hammerstein-Equord zu Equord.

Die Aufmerksamkeit vaterländischer Alterthums-Forscher ward durch die Begeisterung des Be-

freiungskrieges so natürlich für diesen Gegenstand geweckt: daß seit 1815 eine Zahl von Flug- und Streitschriften sich folgten, deren abweichende Ansichten hier gebilligt, dort zurecht gewiesen wurden; die Entdeckung oder Bestätigung verkannter oder geahneter Wahrheit endlich von der Reibung zu hoffen war. Wenn indessen Barth noch in seiner Urgeschichte klagt: "daß Deutschlands merkwürdigster Platz immer noch im Dunkeln liege," so wird ein Versuch, das etwa Gewonnene aus den bisherigen Forschungen darzustellen, nicht unwillkommen seyn. Die Arbeit ist weniger schwierig, da eine Zahl älterer Aufstellungen, die man bisher auf sich beruhen lassen, mit neueren nun näher beleuchtet: zugleich ihr Urtheil gefunden haben und übergangen werden dürfen. Für die viel größere Menge aber, so gerne dargebotener Ausmalungen des Verfallenen, weil die Copien sich niemals untereinander, also auch wohl keine dem Original gleichen, der Raum für die Einbildungskraft jedes Lesers, bescheiden offen gelassen werden kann. Der erste Bedarf zu dieser Forschung: die Sammlung — der einschlagenden Stellen in den römischen Geschichtschreibern, fand sich längst vor, Clüver und Fürstenberg wären sie uns nicht leicht schuldig geblieben, und Jeder konnte sie finden, dem diese Quellen offen stehen. Allein wenn sich Manche schon damit, zu einer bloß oberflächlichen Kenntniß des Landes, und desto mehr

Phantasie begnügten: um Ortsbestimmungen mehrst in Zuversicht auf eben so blinden Glauben zu wagen: so mußte nähere Kenntniß der Gegend und ihrer Oertlichkeiten bald Zweifel erwecken, die genaueste unentbehrlich erscheinen, und diesen schätzbarsten Beitrag zur Forschung verdanken wir dem Herrn Archivrath Clostermeier, der in seiner aus mehreren Recensionen zusammen gesetzten Schrift: "Wo Hermann den Varus schlug" Nachrichten, und Beschreibung der ihm heimischen Gegend gegeben hat: wie nur er mit seinen Kenntnissen, und den Hülfsmitteln, die ihm zu Gebote stehen, sie zu geben im Stande war. Um so mehr ist zu bedauern, daß wir diese Frucht langjähriger Sammlung, nicht zusammenhängend geordnet erhalten haben, da Empfindlichkeit über die seiner Absicht einer vollständigen Mittheilung, zuvorkommenden Flugschriften, von denen eine sogar seine mündlichen Aeußerungen halb verstanden als Plagiat in's Publicum brachte, ihn veranlaßte, dieselben in derben Zurechtweisungen zu zerstreuen, die jedoch, wenn sie für die gewöhnlich vorkommenden Phantasiestücke in historischen Forschungen leicht genug, und daher von keiner besonderen Erheblichkeit sind, hier leider noch am Ende den Schein gewinnen, als sollten sie bloß den eigenen Raum verschaffen, die mit aller Gründlichkeit doch auch nicht begründet werden können, und denen man dann sogar die ihm so verhaßten

Volkssagen verzeihen möchte, indem die Möglichkeit, daß sie Ueberlieferungen sind, wenigstens denkbar ist. Wenn aber Herr C. gegen deren unschuldigen Nacherzähler beinahe ein Criminalverfahren einleiteite, um die persönliche Glaubwürdigkeit seiner Zeugen verdächtig zu machen, so wird er es sich wohl nicht nehmen lassen können, diese Abweichungen ein wenig zu rügen. Allein es wird sich doch auch gleich ausweisen: daß nicht Empfindlichkeit, sondern der günstige Umstand ihn dabei leitete, mit dieser alleinigen Beleuchtung des sonst schätzbarsten Beitrages, ausreichend für den Zweck einer Feststellung des gegenwärtigen Standpunctes der Forschung, den ganzen Rest der Beiträge übergehen zu dürfen, wie es für die Beschränkung dieses Raumes wünschenswerth ist.

Wenn demnach der Wahn des Sagenerzählers, von Autochthonen am Lippischen Walde vernommen zu haben, was ihre Väter gesehen, durch mühsame Forschungen in den Landesarchiven aber auch sogar den armen Anwohnern dort, Glaube und Freude an ihren Volksmährchen über den Schrecken der Inquisition vernichtet seyn sollten: so wäre das um so mehr zu bedauern, da nur ein Mißverstand diese ganze Verfolgung herbeiführen konnte, indem es ja gar nicht auf die Person des Erzählers bei Volkssagen ankommt. Ein unglücklicher Mißverstand, der Hr. C. sogar ver-

anlassen mußte: p. 161. die Autorität eines Mitarbeiters an der preußischen Staatszeitung anzuführen, darin derselbe bis zur Evidenz erwiesen: daß "alle historische Kenntnisse in der Gesellschaft sich mit der dritten Generation abschneiden, weil diese die Grenze aller traditionellen Nachrichten ist." Er ist ferner Schuld daran, daß die sprüchwörtliche Anwendung des: vox populi vox Dei auf Volkssagen, eine so schlimme Aufnahme bei ihm gefunden. Allein diese vox Dei, die niemals mit richterlicher Inquisition zu erfassen war, ist denn doch ein Nachhall des Wahren, wie er hoch über den Inquisitor hinaus, durch alle Geschichte und Völker sich vernehmen ließ, und wer es auch immer seyn mag, der am Lippischen Walde erzählt oder nacherzählt, was sich den Ahnungen dort anschließen und zur Volkssage werden kann; so ist es jene Geisterstimme, die zu verleugnen, allerdings freigeisterisch wäre, da sie, wenn auch nicht das ganze Schlachtgemälde des Hrn. C., doch dessen urkundlichen Beweis in der Hauptsache auch wider seinen Willen bestätigt. Wer wird denn aber auch glauben mögen: daß Armins Angedenken mit der Generation nach ihm in seinem Volke verloschen sey. Die Staatszeitung schreibt ja keinen solchen Scheidepunkt für den Nachhall von Liedern vor, und es ist um so glaublicher, daß die, welche Armin's Thaten feierten — caniturque adhuc barbaras apud gentes — Tac.

Ann. 2. 88. — sich bis zur Zeit erhalten haben, wo Karl der Große die Heldenlieder sammelte, die späterer Dünkel leider nicht so auf uns kommen ließ: da Hr. C. selber dort noch übrige sichtbare Denkmale anführt, woran Sagen und Lieder sich zu knüpfen und fort zu leben pflegen. Wenn es ihm nun aber gelungen, Sagen und Erzähler mit jener Autorität und archivalischen Nachrichten, eben so unerbittlich niederzuschlagen, wie Tappens Phantasien an den Hügelreihen, und v. Hohenhausens Gedanken bei der von ihm aufgefundenen Tanfana: und dann das Feld zu rein kritischen Untersuchungen gesäubert erscheint, so muß es überraschen, wenn Hr. C. nun selber die Legionen an seiner Hand, vom Punkt ihres Ausmarsches, den kein Römer nennt, zu dem Volke der Chatten, welches die Geschichte verschweigt, bis zum Platz ihrer gänzlichen Niederlage, Tacitus wörtlicher Angabe entgegen, in die Senne führt. Sollte aber wohl die genaueste Kenntniß der Gegend solche strategische Bestimmungen a priori rechtfertigen, wo mehr, wie etwa ein einziges unumgehbares Defilé sich findet. Und sollten sie nicht für eine Operation, die, eben weil sie nicht strategisch calculirt war, mißlang, ganz bodenlos erscheinen müssen. So wird denn auch der durch v. Düring aufgenommene Contert, über die Befugniß des — wie es darin heißt: — Stubengelehrten gegen den Soldaten zu solchen kunstgerech-

ten Aufstellungen, noch weniger für den Ersteren ausfallen können, wenn dessen Büchergelahrtheit die ordonnanzmäßigen Märsche des Vegetius für eine schlagende oder eingeschlossene Colonne in Rechnung bringe — "in silvis inviis jam haerentem" — cum ne pugnandi quidem egregiendive occasio iis data esset immunis — inclusus silvis, paludibusque — Eine Lage: wo der Soldat ihr wohl gern eine Seitenbewegung verstattet hätte, um sich heraus zu ziehen, die aber Hr. C. unbedingt verwirft, weil sie Furchtsamkeit verrathen haben würde. Freilich hätte die Colonne dann nicht die Senne, und ohne die ordonnanzmäßigen Märsche, auch nach dem sonst so trefflichen Möser, Osnabrück nicht erreichen mögen. Doch Friede über das Alles, und nur so viel davon: um auf den Weg unbefangener Anwendung der alten Berichte auf die Gegend, deren Beschreibung Hr. C. uns so musterhaft liefert, zurück kommen zu können.

Wenn wir da nicht wie bei so manchen früheren Forschungen der Art, Dunkelheiten, ja sogar Irrthümer in den wörtlichen Angaben der Zeitgenossen finden, und andere Lesarten zum Zweck interpoliren wollen, sondern um nicht doch am Ende zum Alten zurückkehren zu müssen, gleich dieselben als Grundlage der unsrigen annehmen: so stellt sich ihre einfache Anwendung auf die nun nicht mehr bloß aus dem fernen Musäo gesehenen

Oertlichkeit schon überzeugend genug dar, um feiner Ausmalungen noch zu bedürfen. Dio — L. 56. — berichtet: daß Varus mit den Legionen von den verbündeten Deutschen in das Land der Cherusker an die Weser geführt sey, die Vellejus durch dessen Niederlage berühmt nennt. — 2. 105 — Diese Niederlage giebt Tacitus — 1. 60 — namentlich im Teutoburger Walde an. Nun ist das westliche Weserland der Cherusker, durch manche Nachweisen, von der Chatten Grenze, etwa von Oldenhorst den Strom abwärts, bis gegen Minden anzunehmen, wo die Krümmungen des Stromes einen waldigen Landstrich von Osten her, eine Bergkette ihn gegen das offene Land an der Ems und Lippe Quellen südlich abschließen. Dahin war Varus, eingeladen und friedlich, durch die Engpässe, wo alte Spuren, Straßen der Zeit verrathen, gelanget. Wenn nun Tacitus die Lage des schwer zugänglichen Waldes, den er den Teutoburger nennt, wo die Gebeine der Legionen unbegraben lagen, den Dio als Bergwald, mit Lehmboden, von vielen und sumpfigen Thälern durchschnitten, beschreibt, in der Art genau genug angiebt: daß Germanikus vom Rheine her, zwischen der Ems und Lippe hin bis zur äußersten Grenze der Brukterer, aufwärts ziehend, in dessen Nähe gelangte. Und da gerade, nach der offenen Gegend zwischen den Flüssen, hinter deren sich annähernden Quellen

ein Bergwald sich erhebt, dessen Oertlichkeit der Beschreibung so ganz ähnlich ist, und welcher das Land umschließt, worin sich die Legionen befunden hatten: so ist die Identität nicht wohl zu bezweifeln. Allein in diesem Walde heißt nun auch bis zur jetzigen Stunde die herrschende Höhe: der Teutberg, und daran erheben sich mächtige Gemäuere — die Clostermeier p. 119 seq. beschreibt — von unendlichen Steinblöcken in regelmäßiger Form aufgewälzt, und Hünenringe genannt, die in dieser Gestalt und Bauart den bekannten vorchristlichen Denkmalen angehören. Der äußere Ring, mit dem auch noch zerstörte Steinaufhäufungen und entferntere Werke in Verbindung gestanden zu haben scheinen, ist weit, um eine Volksmasse zu fassen. Der innere, mit Steinwall und Eingängen unzerstörbar durch Material und Construction, wie von seinem Ursprunge her verändert, die Groteburg, den erstaunenden Nachkömmlingen genannt. Diese Burg ist nun factisch die Burg am Teut, also doch auch wohl die Teutoburg, und dann, eben so unserem Sprachgebrauche gemäß, der Wald in ihrer Nähe, der Teutoburger Wald. Wo dann wohl kein Spiel der Einbildungskraft erst noch dazu gehört: um die Orte wieder zu erkennen, die zu allen Angaben der Zeitgenossen passend, zu unverkennbaren Trümmern ihrer Zeit, sogar die alten Namen beibehielten.

Die Teutoburg hat aber auch durch das Mittelalter hin ihre Bedeutsamkeit nicht verloren, denn wo sollten wir Thiotmelli — Einhardi annales ad A. 783. — den Volkes Sprach-, Berathungs- und Gerichts-, dann auch Opferplatz, wo Witekind, nicht ferne von Paderborn, in der Richtung gegen die Hase seine Sachsen sammelte, wohl anders suchen. Selbst wenn das Städtchen Detmold — unbezweifelter Nachhall des Thiotmelli — in der Nähe des steinumsetzten Mallus damals schon, wie mehrst solche Ansiedlungen zur Aufnahme der Gerichts- und Osterplätzen Fahrenden, erbauet gewesen. Hier aber dann: "quo tribunali concionatus Arminius" und nach ihm Witekind. Hier: — und vielleicht auch der so unverkennbar aufgedrückten Zeichen wegen: die Eggestersteine — "lucis propinquis barbarae Arae" und umher der Römer Todtenfeld. Blieb aber Sammlungsort für spätere Vertheidigung der Freiheit und Götter die heilige Stätte: so konnten ihre ruhmvollen Angedenken im nämlichen Volke, zu Witekinds Zeit nicht vergessen seyn, und mochten sich wie von ihm selber in den Haiden von Westphalen, auch Sagen am Lippischen Walde erhalten.

Immer hätte Barth diesen Ort als den "unbezweifelt merkwürdigsten Deutschlands" in seiner Urgeschichte aufnehmen mögen, da er gewiß nun anerkannt wird. Offen bleibt dann noch die Forschung für denkwürdige Einzelnheiten, die zu

früh die Einbildungskraft beschäftigten, und darüber das Ganze zum Mährchen werden ließen. Die in den Flugschriften sogenante Schlachtlinie, ist nicht mit bloßen Vermuthungen, und auch nicht durch Angeben der Geschichtschreiber, die den Punkt des Abmarsches der Legionen, und das Volk, welches sie überziehen wollten, also die Richtung verschwiegen, auszumitteln. Die Annahme: daß sie nun "ad Visurgim" genau an den Ufern gestanden, giebt schon der Länge des Flusses wegen, kein hier brauchbares Resultat. Allein wenn wir auch wüßten, in welchem der Kastelle, die Florus an der Weser angiebt, deren, wie der übrigen Ansiedlungen Lage und Namen zu Dio's Zeiten schon mehrst vergessen waren, Varus für seine Person gelegen, so war doch sein Heer in feindlichen Cantonnements zerstreuet — "neque milites, quod in hostico fieri debet, uno loco continuit" — und konnte er, um vom Flusse ab gegen den bekannten Ort seiner Niederlage, dann südlich oder westlich zu ziehen, den Sammelplatz doch nicht erst nördlich bestimmen, um einen Contremarsch zu veranlassen. Eben darum kann dieser Punkt des gemeinsamen Ausmarsches der Legionen vielmehr zwischen der Weser und dem Teutoburger Walde, und muß an einem solchen vermuthet werden, der nicht den alten Heerwegen nahe liegt, wo sie weder irre geleitet werden konnten, noch neue Wege erst zu

bahnen fanden. Wo aber eingeengt, 50000 mit Metall Bewaffnete erschlagen, wo an einer Stelle das Gepäcke, und zwar überflüssiges, sogar üppiges, verbrannt, an einer anderen die Gebeine gesammelt und bestattet wurden; da müssen sich, nach so vielen Beispielen aus gleicher Vorzeit, Spuren unter der seitdem aufgeschwemmten Erde finden. Die die Anwohner um diese denkwürdigen Einzelnheiten, in der übrigens zum unsterblichen Ruhme ihrer Gegend abgeschlossenen Forschung zu verfolgen, aufzusuchen bemüht seyn sollten, und durch Hamelmann's und Fürstenberg's Nachrichten, von bereits gefundenen, aber leider nicht erhaltenen und beschriebenen Waffen und Münzen sich ermuntert fühlen könnten. Kaum ist zu bezweifeln: daß nicht auch den Römern und Deutschen Beute, oder aber der Sieger sonstigen Heiligthümern Angehöriges, in den Hünenringen am Teutberge, und an den Eggestersteinen gefunden werden sollte, und wir müssen wünschen: daß, wie es unter von Donop's — Verfassers des Magusanischen Europas — Leitung auf der Disburg im Hennebergschen geschah: auch hier der Landesfürst einen gründlichen Forscher, wie Herrn Clostermeier unterstützen und beauftragen möge, dort Fundgraben zu leiten, aber auch ausschließlich alle anderen, mit Unkenntniß, und ohne hinlängliche Kräfte unternommene Versuche, die ich wahrlich nicht wecken wollte, zu leiten. Wie es un-

schätzbare Ausbeute hoffen ließe, und die Erhaltung der Denkmale und Bekanntmachung des Gefundenen sichern würde!

X.

Zur Sittengeschichte.

Nachstehender Auszug aus einem im Archive zu Gartow — originaliter bewahrten, sehr weitläuftigen, mit allen erdenklichen Formalitäten aufgenommenen Notariats-Inventario über den Allodial-Nachlaß des am 20. März 1668 (ohne männliche Nachkommen) zu Gartow verstorbenen Land-Raths Victor Friedrich von Bülow auf Gartuw, wird die große Einfachheit, und den geringen Betrag — in quanto et quali, des Mobiliars — bei dem Adel in damaliger Zeit — um so deutlicher zeigen, wenn man sich erinnert, daß die von Bülowsche Familie bis zum Ende des 17. Saeculi, wohl die am reichsten Begüterte in Niedersachsen, und daß Gartow ihr Hauptgut war!

(Conf. die von Bülowsche Familien-Geschichte. Neubrandenburg bei Korb 1780.)

Das extrahirte Inventarium ist von dem dazu requirirten Kaiserlichen Notario, Henningus Gesenius aus Lüchow, am 19. April seqq. 1668 auf dem Schlosse zu Gartow formirt; in Gegenwart:

1) der Frau Wittwe Käta; gebohrne v. Jagow;
2) deren Beistände
   a. des Herrn Levin Friedrich von Bismark auf Krebsien u. s. w.
   b. des Herrn Aggatz von Jagow jun.
3) des Burgemeisters und Gesamt-Richters Johannes Berndyß als constituirten resp. Vormundes und Mandatars der hinterlassenen Vier Töchter des wayland Land-Raths Victor Friedrich von Bülöw auf Gartow;
4) des Verwalters Wyrendorpf, und des Gartowschen Burgemeisters Nicolaus Grothen, als requirirten Gezeugen —

— — — — — —

Extractus Inventarii.

— — — — — —

— — — — — —

Nachdem man in des Sel. Junkern Stube im Obristen Tabulat gekommen, hatt man erstlichen ein ledern Kuepfern, nebst zween Schwartz beschlagene weiße Laden und noch eine kleine grüne Lade, worinn allerhandt Briefliche Uhrkunden, welche alsoforth post obitum defuncti von

Burgemeistern Hrn. Johanne Berndysen als Gesamt=Richter des Hauses — — — versiegelt, doch unverletzt befunden,

— — — — — —

mit deren Eröfnung und Untersuchung der Anfang dieße Inventation gemachet worden.

— — — — — —

Ist weiter perlustrirt und in der grünen Lade anders nichts denn der Frauen Wittib v. Bülowen Salveten gefunden.

Darauf zu andern Sachen so folgendergestalt zu ersehen, zu inventiren geschritten worden.

Auf Ihr HochEdellgestrengen Hr. Victor Friedrich von Bülow Sel. Behaußung ist in die Junkern Stube auf den Obersten Tabulat zu inventiren der Anfang gemacht worden und hatt sich allda befunden

1) ein kleiner Tisch nebst darauf eine alte Tischdecke.
2) Drey Schemmel und ein Lehnstuhl.
3) Ein Schwartz Plusen=Sammith Kleydt.
4) Eine Schwarze tuchen Mantell mit Sammith gefüttert undt mitz dreyen seyden Börtten unten uembher gesetzet.
5) Ein dunkell calorth draget Kleydt.
6) Ein schwartz alt tuchen Kleydt.

7) Ein Fuchßen Peltz mit dunkell calorth Tuch bezogen.
8) Ein Degen benebst daß Gehenck.
9) Zwene Hüdt.

In der bunten oder Gast-Stube genandt, wahr vorhanden ein Tisch mitt einer gruenen bunten Tisch-Decke; item zwene Schemmel-Stühle benebenst ein Lehnstuhl. Item ein Wasserbecken und eine Gieß-Kanne, wie den auch Eychene Börte-Bancke und Hacken-Brett. Item ein Kachel-Ofen.

In die dabei vorhandene Gastkammer stunden zweene Bettspunden, die eine verdeckt, die ander aber nicht, worinn beyderseite Betten und Lahken vorhanden, wie auch ein Suhl undt ein zinnern Nachtopf; Item bey der Kammer ein fertiges Secret.

In die ander dabey habende Kammer stundt eine alte unverdeckte Bettespunde ohne Betten wie auch eine große alte Kiste.

Auf dem Vorsahl im Mittelsten Tabulat wahr ein Verschlossenes Eßelschapf, item ein Tisch daß Gesinde dabey zu eßen.

Aldarauf selbigen gedachten Sohl oder Tabulat wahr hintenwerths beim Schornstein der Mägden Ihre Kammer allwo zwene Betten Schragen nebst darin vorhandenen Betten zu sehen.

Ferner in der Rechten großen Wohnstuben wahren vorhanden

1) Zweene Tische auf den zwar ein schwarz trawe Decke.
2) 4 Schemeln.
3) 4 Lehnstühle.
4) 6 Zerbster Krüge.
5) Ein halb Dutzendt groß undt kleine Gläßer.

Allhie in der Recht angelegenen Kammer wahren vorhanden Fünff Bette Spunden worunter zweene verdecket undt Bettelahken versehen, allwo die Fraue Wittibe von Bülow mit Ihren Kindern, Kindeskindern und des Sel. Hrn. Majors Christoph von Bülowen Kinder schliefen thaten. Alle vorhandene Betten oder Bettegewandt gehöhret der Frauwen Wittibe von Bülow zu.

In der Kuchen ist befunden

1) Ein Brauwpfanne
2) Zwey Kufen dazu } welche die Frau Wittib vor Ihr Geld angeschaffet.

3) Zwey große, drey kleine Kessel.

— — — — — —
— — — — — —
— — — — — —

10) Ein Dutzendt Schußeln.
11) Drey Dutzendt Tellern weniger ein.

— — — — — —
— — — — — —
— — — — — —

15) Drey zinnern Leuchtern.

Im Keller und Speisekammer wahr nichts zu annotiren vonnöthen.

— — — — — —

Im Vorwerck vorm Schlosse haben sich (außer einigen andern unbedeutenden Geräthen) gefunden:

1 Kalesche.
2 Ackerwagen.
1 Käsekessel.
1 Schneide-Lade mit Messer.

An lebendem Inventario:

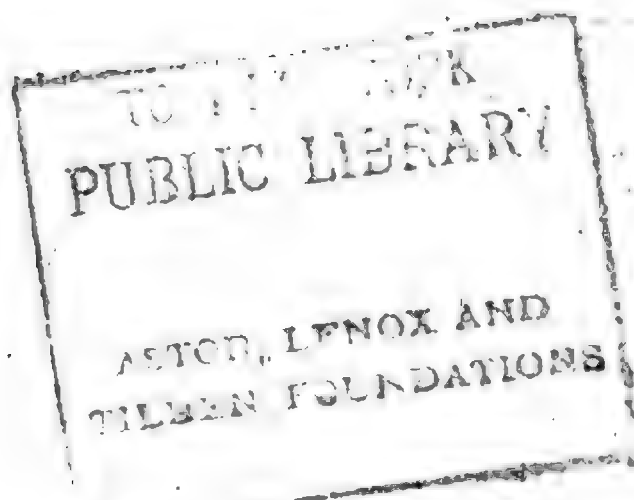
6 Pferde und 3 Fohlen, taxirt in Summa zu 92 Rthlr.
31 Schweine.
18 Ferken.
1 Calecutischer Hahn und 2 Hühner.
19 alte Gänse.
60 Stück Horn-Vieh aller Art, taxirt zu 221 Rthlr.

---

der i Landen ausgeführten
ten.

		ℛ	gℊ	₰
Magdeb	. .	3738	7	8
Schönir	. .	2414	7	3
Leipzig	. .	8066	23	1
" "	. .	1811	20	—
Hambu	. .	2616	12	5
Celler=	. .	425	22	10
Hildesh	. .	1170	—	—
Goslar	. .	239	5	5
Frankfu	. .	4865	6	7
"		1980	—	7
"	634 R. .	2839	15	8
Thürin	. .	906	8	7
Ammen	. .	1993	23	10
Holzmi	. .	1616	19	3
"	. .	1766	16	4
"	. .	1245	16	6
n a . . .		37,697	14	—

*) Die ganze Strecke
v
ielmehr begreifen
s läßt sich beur=
togthume Braun=
nistration besorgt
n, Herr Clahn,
d


PUBLIC LIBRARY
LENOX AND
DATIONS

dei Landen ausgeführten

uten.

		₰	gr	₰
Neub		2606	8	—
Celler	. .	12,252	19	9
Wolfe	. .	12,781	11	—
Schön	. .	10,149	6	1
Diesell	. .	3240	—	—
Pflaste	. .	322	11	9
Brücke	. .	814	9	5
Holzm	. .	28,395	2	3
	. .			
n a . . .		70,561	20	3

N

Heerstra che eigentliche
delt weissseen verwan=
des: Finstand der Lan=

Ma

Reinheit in ihrer ganzen
so, daß erlagen; doch
Material aufgeschüttete
Diese Mezen verbindet.

Seit de Steuer=Collegii begann, sind nac Braunschweig verwandt:

	a b e					Summa		
	auten.		Extraordinair.			Ausgabe.		
	gGr.	Pf.	Rthl.	gGr.	Pf.	Rthl.	gGr.	Pf.
1822. inc der Po	9	6	1064	7	1	36,500	9	3
1823. inc	9	5	730	19	11	43,325	17	7
1824. de	3	—	1656	16	10	50,849	13	1
1825. inc Haus z 23 ggr.	4	9	944	16	9½	66,770	12	5½
1826. inc der Post von Ha	5	10	2583	7	3½	87,170	12	2½

Eta Der Ueberschuß der Ausgabe

ist außer

XI.

Der Chaussee-Bau im Herzogthum Braunschweig im Jahre 1827.

Dargestellt vom Hrn. Geheimen Rath v. Strombeck zu Wolfenbüttel.

(S. Tabelle. I. II. III.)

XII.

Die Schlacht vor Sievershausen Anno 1553.*)

Unter den mannichfachen Kriegen und Schlachten, welche während der Regierung Kaiser Carl's V. unter den Reichsfürsten vorfielen, zeichnet sich wohl keine mehr, als die Schlacht vor Sievershausen, einem Dorfe zwischen Peine und dem Städtchen Burgdorf, in der Mitte belegen, aus. Wohl in mancher Schlacht ist mehr Blut geflossen, mit mehr Grausamkeit und Erbitterung, wohl aber nie mit mehr Tapferkeit gekämpft.

Es trafen hier Helden, wie sie ein Jahrhundert nur selten gebiert, zusammen. Moritz, der

---

*) Rettberg's Chronik des Hauses Brandenburg. Alt-Brandenburg 1621.

Churfürst von Sachsen, ein Achilles mit der Weisheit eines Nestors begabt, hatte sich durch seine außerordentliche Politik, trotz seines Bundes mit den protestantischen Fürsten und des Widerstandes gegen den Kaiser, doch stets mit Kaiser und Reich wieder zu vereinigen gewußt; er verband zugleich eine natürliche Tapferkeit mit dem Genie des größten Tactikers seiner Zeit; und obschon von Herzen nicht kriegerisch, wurde er oft, wollte er sein Land bewahren, zu kämpfen gezwungen. Auch jetzt vermochte er sich nicht länger gegen Albrecht, den Markgrafen von Brandenburg, zu halten, der ganz das Gegenstück zu Sachsens Helden, nur seinen Ruhm im wilden Schlachtgewühl suchte. Von grausiger Brandstätte und blutigem Gemetzel, war er so eben aus Franken heimgekehrt, allwo er die Stifte Würzburg, Bamberg und das Burggrafthum Nürnberg gar gewaltig heimgesucht mit Feuer und Schwerdt, Städte und Dörfer geplündert und gebrandtschatzt hatte. Geplagt von dem Argwohn, daß Moritz sein mit ihm geschlossenes Bündniß gebrochen, und dagegen ein geheimes mit dem Kaiser, der den Markgrafen, der verübten Gewaltthaten halber, in die Reichsacht erklärt, errichtet hatte, kam es ihm gerade recht, mit dem Churfürsten und seinem Verbündeten, den Herzog Heinrich zu Wolfenbüttel, dem er aus Glaubensgründen gram war, jetzt, da er vor's

Erste keine Nahrung für sein schlachtgieriges Heer voraussah, anzubinden.

Schnell ließ er daher seine so berüchtigten fliegenden Schaaren, welche gleich dem Sturmwinde, Alles, was sich ihnen auf ihrer Bahn entgegenstellte, wild mit sich fortrissen, aus Franken durch das Hessische, welches sie ganz besonders muthwillig zerstörten, indem das Land Moritzens Schwiegervater gehörte, nach Hannover kommen.

Es war früh um 4 Uhr Morgens, am Sonntag, den 9. July 1553, als der Markgraf und seine Söldner, verbunden mit den Truppen des Herzogs Erich von Kalenberg, aus Hannovers Thore rückten, um sich über Peine nach Braunschweig zu bewegen, wo er sich mit Hülfe der aufrührerischen Stadt, welche die Hansestädte und die Niederlande zu Verbündeten hatte, so lange einzuschließen und zu halten gedachte, bis seine ausgeschickten Werber ihm neue Truppen zuführen würden. Noch hatte er aber den Flecken Burgdorf nicht erreicht, als ihm schon die Kunde wurde, Churfürst Moritz habe sein Lager bei dem Dorfe Sievershausen aufgeschlagen. Diese Nachricht kam zwar dem Markgrafen unerwartet, doch brachte sie ihn nicht aus seiner Fassung. Schnell ließ er seine Truppen, welche sich zu weit von einander entfernt hatten, zusammenziehen, gab einen Hauptleuten die nöthigen Befehle, und

sprengte, nur von einem einzigen Reiter gefolgt, in das Feld hinein, um den Feind auszukundschaften.

Er mochte kaum eine halbe Stunde mit verhängtem Zügel so fortgetrabt seyn, als sein Luchsauge schon das churfürstliche Lager deutlich erkannte; der kriegkundige Moritz hatte besonnen sein Lager dicht zusammen gehalten, und an der Spitze desselben befanden sich die Zelte des Churfürsten, so wie die der übrigen Hauptleute, und lustig flatterten die roth und weiß gestreiften Fähnlein in der Luft umher. Ein Teich deckte einen Theil der Rückseite des Lagers, ein anderer wurde von dem Dorfe geschützt, und rings umher lag eine Dornenmauer, wohl an 6 Schuh hoch aufgeschichtet, um vor jedem nächtlichen Ueberfall zu sichern. Uebrigens war es still und ruhig im Lager, in welchem jetzt eben ein feierlicher Gottesdienst gehalten wurde, und nur selten wurde diese Stille von irgend einem Posten, welcher abgelöst ward, unterbrochen. Der Markgraf merkte sich dieses alles, und ritt in größter Eile zurück; gleich ließ er zum Aufsitzen blasen, und im vollen Trabe ging es schnell und in der größten Stille durch das Burgdorfer Holz, dem churfürstlichen Lager zu. Als der Markgraf nun beinahe das Ende des Holzes erreicht hatte, schwenkte er sein Pferd auf einem wenig betretenem Pfade rechts, umritt so den Rottenser Busch, dann um das Dorf Sievershausen, und wollte so auf diese Weise dem

Churfürsten in den Rücken fallen. Moritz aber war schon von Bauern aus Katensen, an welchem Dorfe Albrecht vorbeigezogen war, früh genug benachrichtigt worden, und sprengte dem Markgrafen, gerade als er um das Dorf Sievershausen bog, in eigener Person schon entgegen. Ihn begleitete der Herzog Friedrich Wohlgemuth von Lüneburg und viele Hauptleute, unter welchen sich ein Gewisser von Weber ganz besonders auszeichnete. Die fliegenden Schaaren wütheten durch den donnernden Schlachtruf des herkulischen Markgrafen angefeuert, furchtbar, doch die geregelten Krieger Sachsens hielten tapfer Stand; von beiden Seiten waren sehr Viele gefallen, und die Schlacht würde für heute sicher nicht weiter gekämpft worden seyn, weil es den Streitenden durchaus an Kräften gebrach, als auf einmal die Kampflust der grausamen Brandenburger wieder hoch aufloderte, indem sie vernahmen, daß von Hannover aus ihnen Hülfe käme; wild drangen sie nun, mit Beistand der frischen Truppen, auf die geschwächten Sachsen ein; doch diese von ihrem Churfürsten angeführt und von seinen Reden begeistert, fochten wie die Leuen, und gaben keinen Schritt Raum. Doch ach! Jetzt sank der Held, den ein giftiger Pfeil getroffen, herab von seinem edlen Rosse, und mit seinem brechenden Auge brach auch der Sachsen Muth; Verwirrung hatte die Streiter ergriffen, sie mußten nach star-

kem Widerstande endlich weichen, und der Markgraf würde sicher gesiegt haben, wenn nicht in eben demselben Augenblicke der Herzog Heinrich zu Wolfenbüttel mit seinen beiden tapferen Söhnen, Philipp Magnus und Carl Victor, mit ihrer schweren Reiterei und wackeren Bogenschützen hinzukamen, und nach zweistündigem Kampfe endlich den Brandenburger zum Weichen gebracht hätten. Doch noch einmal versuchte der wüthende Albrecht sein Heil, und mit Donnerworten brachte er seine fliehenden Truppen zum Stehen. Noch einmal drang er vor und traf an der Spitze der Gegner mit Heinrichs Söhnen zusammen; wild stürmte er auf Philipp Magnus ein, und der junge Held, von den Streichen des blutschnaubenden Riesen getroffen, wälzte sich in seinem Blute. Als dies der Herzog Friedrich Wolgemuth von Lüneburg und der Bruder des Erschlagenen erblickten, da funkelten ihre Augen und laut schwuren sie des Brandenburgers und seines Bundesgenossen Erichs nicht zu schonen, und Alles dem Tode zu opfern; und ihren Rossen die Sporen in die Flanken drückend, drangen die Fürsten im dicksten Haufen der Brandenburger ein, und vor diesen Racheengeln konnten diese nicht lange stehen. Es mäheten die Fürsten um sich her, wie die Sichel des Landmannes, und schafften sich Raum im dichten Gedränge. Da knallten zum letzten Male die Musketen der Brandenburger, und ihr dumpfer

Schall war das traurige Signal zum Tode der Fürsten. Von mörderischen Kugeln getroffen, sanken die Helden in den Staub und tränkten die lokkere Erde mit ihrem frischen Herzblute.

Der graue Heinrich von Wolfenbüttel trabte jetzt zwar mit der schweren Reiterei heran, doch leider zu spät; die Seinigen waren nicht mehr. — Als aber die schreckliche Kunde der graue Herzog vernahm, da stieg in seine blassen Wangen ein Feuer, dem einer Esse gleich, und hätte den flüchtigen Albrecht nicht sein schneller Däne gerettet, der alte Held würde wahrlich schwere Abrechnung gehalten haben, und ein schmachvoller Tod hätte dem Markgrafen sicher bevorgestanden.

Heinrich sprengte indeß den fliehenden Schaaren bis an die Brücke des Landwehrgrabens, nahe bei dem hildesheimschen Dorfe Böhrum, welcher die Gränze des Stifts Hildesheim und des Fürstenthums Calenberg ausmachte, nach; doch die Brandenburger hatten schon das jenseitige Ufer gewonnen und die Brücke zertrümmert, die Calenberger hingegen hatten sich über Rödersse durch den Hain nach Hannover geflüchtet, was man übrigens von Beiden noch auffaßte, wurde ohne Schonung hingeschlachtet. Den Feinden weiter nachzusetzen, vermochten die müden Krieger nicht mehr, daher ritt Heinrich traurig und niedergeschlagen dem grausigen Schlachtfelde wieder zu,

allwo er wohl Lorbeeren gesammelt, aber auch sein Theuerstes, seine Söhne; Verwandten und Bundesgenossen eingebüßt hatte. Die letzten Strahlen der Sonne rötheten nur noch das blutige Gefilde, (auf welchem von 8000 gemeinen Kriegern 5000 und 250 Jünglinge aus den edelsten Geschlechtern geblieben waren) als Heinrich dort wieder anlangte; gleich stürzte er zu seinen beiden Söhnen hin, ließ untersuchen, ob noch Leben in ihnen sey, doch vergebens; auch Herzog Friedrich Wolgemuth hatte ausgelitten. — Nur Sachsens Held, der tapfere Moritz, athmete noch, doch trotz aller Pflege entschwebte nach 2 Tagen des Jammers, die hier Heinrich und das ganze Lager mit zubrachten, der freie Geist der fesselnden Hülle. Die irdischen Ueberreste des Churfürsten wurden feierlich in die Pfarrkirche des Dorfes Sievershausen unter dem Taufsteine beigesetzt. Auch die Ueberreste von neun geachteten Anführern beider Partheien, begrub man in die Kirche umher.

Erst nach Jahren, als der erlauchte Leichnam schon lange in kühler Erde geruhet, führte man seine Gebeine nach Sachsen, um an der Seite seiner Ahnen den ewigen Schlummer zu schlafen. Der damalige Pfarrer zu Sievershausen, Namens Conrad Breiger, hat zum Andenken dieses wichtigen Tages ein Bild für die Kirche daselbst anfertigen lassen, auf welchem mit lebendigen

Farben das churfürstliche Lager, die Fürsten und das ganze Schlachtgewühl recht brav abgebildet ist; und um die Gebilde besser zu erkennen, hat er sie alle durch Buchstaben bezeichnet. Die Tafel, welche ungefähr 5 Fuß hoch und 9 Fuß breit ist, enthält außer dem Gemälde noch ein lateinisches Carmen und einen deutschen Reim, welcher folgendermaaßen wörtlich lautet:

Anno Tausendfünfhundert drey
Und funfzig Jahr merke dabey
An neunten July Sontags
Aufn Nachmittag eines schlages
Für Sievershausen in offenen Feld
Sich haben geschlagen viel streitbare Held'
Heinrich der Herzog zu Braunschweich
Churfürst Moritz mit ihm zugleich
Thäten Albrecht dem Markgrafen
Frisch unter die Augen traben
Albrecht sein Heil auch wohl versucht
Hett schier bracht den Feind auf die Flucht
Woll unter den blauen Fahnen
Schlagt, sprach er, die rechten Hahen
Er traf bald Churfürst Moritz
Heinrichs zween Söhne vorn an der Spitz
Auch Herzog Friedrich Wohlgemuth
Neun Grafen viel Adeliches Blut
Sein *) wieder nicht verschont ward

*) Gegner.

Man Schlug man Stach man Schoß so hart
Daß Albrecht mußte die Flucht nehmen
Herzog Heinrich das Feld räumen.
O! Gott behüt für Krieges Noth
Und gib uns allen ein selig todt.

Ferner stehen darauf die Namen derjenigen Anführer, welche in der Kirche daselbst begraben liegen, verzeichnet: als des Erlauchten Moritz Eingeweide unter dem Taufsteine. Schotte de Weber, Landdrost in der Grafschaft Bentheim. Franz von Meding, Rittmeister. Hennig von Lützau. Christoph von Hauptleben. Hans von Haus. Heinrich v. Brandenstein. Hermann von Boltzleben. Levin von Hefenberg, Rittmeister. Braun Voigt, Rittmeister.

Wie wichtig übrigens der damalige Pfarrer auch das kleinste Ereigniß, was auf die Schlacht Bezug haben konnte, gehalten haben muß: beweiset der Umstand, daß er mit folgenden Wahlsprüchen hoher Häupter, welche einige Zeit nach der Schlacht, in der Pfarre eingekehrt waren, die Tafel zieren liest. Sie führen die Ueberschrift:

Diese Symbola haben nach besichtigung der Wahlstätt an geschrieben auf der Pfarre an eine Wand.

Friedrich König zu Dänemark A. W. B. I.
Allein was billig ist.
August Churfürst zu Sachsen E. S. A. I. G. G. W.
Es stehet alles in Gottes Gewalt.

Hans Herzog zu Holstein G. R. M. G.
Gieb Rath mein Gott.
Franz Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg M. H. K. V. H.
Mein Heil kommt vom Himmel.
Magnus Herzog zu Holstein Z. G. M. H. St. W. E. A. D. G. W. L.
Zu Gott mein Hoffnung steht wär es auch der ganzen Welt leid.

Noch bis vor 30 Jahren standen diese Buchstaben mit der Namenschiffer der Fürsten, welche sie geschrieben, in der Wohnstube des alten Pfarrhauses, theils mit Bleifeder, theils mit Röthel geschrieben; doch nun sind sie verschwunden. Sicher ist die Bürste eines Maurers darüber hin gefahren, und hat sie unter ihrem deckenden Kalkwasser begraben; und wir erblicken zu Sievershausen weiter nichts, als jenes Schlachtbild, welches im Jahre 1825 vom Schmutz gesäubert ist, und dem Beschauer die ganze Schlacht nun wieder deutlich vor Augen führt, und ihm jenen verhängnißvollen Tag, an welchem der Held Sachsens und alle seine großen Plane endeten, laut zurückruft!

XIII.
Miscellen.

1.

Berichtigungen zum dritten Heft des neuen vaterländischen Archiv.

pag. 1. v. Alten — zu Duhnau — hat das Gut in Stolzenau 1812 an Dörbecker aus Bremen verkauft.

(conf. Hannov. Anzeigen Nr. 76. p. 1895. 1896. de 1827.)

pag. 15. v. Duve olim v. Emminga, das Gut ist ohnlängst an einen Bauer verkauft.

pag. 22. v. Hasbergen. Das kleine Gut in Asendorf gehört nicht mehr jener Familie.

pag. 25. v. Hodenberg, ob zum niedern Adel? quaeritur.

pag. 28. v. Horst, rect. von der Horst. Die Familie hat ihr Erbbegräbniß in der Kirche zu Bücken bei Hoya.

hinzu kommen:

v. Arnßwaldt, Staats-Minister, der ein v. Staffhorst'sches Lehen erhielt.

v. Arnstorff zu Dite und Lohe.

v. Kneisen hat einen adelichen olim Using'schen Hof im Flecken Hoya gekauft.

v. Ulmenstein hat das zweite v. Staffhorstsche Lehn erhalten.

Hoya. Augspurg.

2.

Ankündigung.

Ein von mir bereits im Hannoverschen Kirchenrechte angekündigtes, jetzt aber in weiterer Umfassung herauszugebendes Werk, welches unter dem allgemeinen Titel:

Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und den Hannoverschen Staaten,

in zwei Bänden zerfällt, als:

1) **Kirchengeschichte von Norddeutschland, von Einführung des Christenthums bis zur Reformation, mit besonderm Hinblick auf die Hannoverschen Staaten;**

2) **Reformationsgeschichte der Hannoverschen Staaten, von ihrem ersten Beginnen bis zum Abschluß des Westphälischen Friedens, mit Hinblick auf den Gang der Reformation im Allgemeinen;**

erscheinen wird, beabsichtigt, eine bisher in der Geschichte Deutschlands und seiner einzelnen Theile verbliebene Lücke auszufüllen, da dasjenige, was man bis jetzt darüber besitzt, nur fragmentarisch, und doch nicht von Irrthümern frei ist; wozu ich durch manche mir zu Theil gewordene authentische

Quellen ermuntert bin. Eine solche Specialgeschichte kann nur durch das Eingreifen in den großen Gang der Weltbegebenheiten in politischer und kirchlicher Hinsicht ein befriedigendes Interesse gewähren, um ein getreues Bild der Vorzeit in kirchlicher Hinsicht darzulegen, worauf des Verfassers Absicht gerichtet ist. Der doppelte Titel der beiden Bände ist absichtlich gewählt. Ehe noch die deutschen Staaten ihre völlige Ausbildung erlangt hatten, war die kirchliche Geschichte, besonders in Norddeutschland, zu sehr mit einander verwebt, als daß sie scharf gesondert werden könnte und dürfte. Die Reformationsgeschichte im Allgemeinen kann aber nur dadurch gewinnen, wenn sie in einem so zusammen gesetzten Staate, wie jetzt der Hannoversche ausmacht, in ihren Einzelnheiten aufgefaßt wird. — In mehrerer Hinsicht muß ich auch die synchronistisch-historische Behandlung jeder andern vorziehen, und so besteht denn dieses Werk in nachfolgenden Abschnitten:

Erster Band.

Erster Abschnitt: Einleitung. Erste Fortpflanzung des Christenthums bis zur Bekehrung der Deutschen, Sachsen und Friesen.

Zweiter Abschnitt. Kirchliche Einrichtungen Carls des Großen im Fränkischen Kreise und Sachsen.

Dritter Abschnitt. Fernere Gründung, Aus-

bildung und wandelbarer Zustand des Kirchenwesens in den Sächsischen Landen, den Hansestädten, Dänemark, Schweden und Norwegen, Holstein, Oldenburg, Meklenburg, Lauenburg, Brandenburg, Pommern u. s. w. Zerrüttung des Pabstthums durch Römische Factionen, bis zu den Zeiten der Kreuzzüge — von Carl des Großen Tode bis zu Kaiser Heinrich III. Tode — von 814 bis 1056.

Vierter Abschnitt. Fortgang des Kirchenwesens, auch vollendete Einführung des Christenthums in den nördlichen und wendischen Ländern; Zwiespalt der geistlichen und weltlichen Macht, auch Kreuzzüge und deren Einfluß, 1056 bis 1291.

Fünfter Abschnitt. Zunehmender Verfall der Kirche, vergebliche Versuche der Reformation der Kirche überhaupt, nebst Reformation der Klöster, von 1291 bis 1500.

Zweiter Band.

Erster Abschnitt. Vorzeit und erstes Beginnen der Reformation, nebst gleichzeitigen Begebenheiten, von 1500 bis 1524.

Zweiter Abschnitt. Fortgang der Reformation bis zum Schmalkaldischen Bunde, 1524 bis 1537.

Dritter Abschnitt. Vom Schmalkaldischen

Bunde bis zum Religionsfrieden, 1537 bis 1555.

Vierter Abschnitt. Von dem Religionsfrieden bis zu dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges, 1555 bis 1618.

Fünfter Abschnitt. Zeitraum des dreißigjährigen Krieges bis zum Westphälischen Frieden, von 1618 bis 1650.

Nebst einigen besondern Abhandlungen in den Beilagen zu beiden Bänden, im letztern auch mit mehrern Urkunden.

Johann Karl Fürchtegott Schlegel,
Rath bei Königl. Consistorio in Hannover.

Da dieses Werk auf Subscription (6 Rthlr. auf weißem Mediandruckpapier oder 9 Rthlr. auf Velinpapier) erscheinen soll, so bin ich gern erbötig, Subscription anzunehmen.

Sp.

XIV.

Urkundliche Nachrichten von der Hannoverischen Garde zu Fuß.

"Solche wurde 1690 zur Garde declariret, und aus folgenden 14 Compagnien zu einem Regiment zusammengesetzet, nemlich aus denen beiden Schloß-Compagnien, denen 4 Hannoverschen einzelnden Frei-Compagnien und denen 8 Compagnie starkseyenden Ohrschen Regiment, welches 1680 als der Bischoff Ernst August die Hannoverischen Lande Erbte, in hiesigen Dienste übernommen wurden.

Die zwey Schloß-Compagnien als die ältesten Stammen aus den 30jährigen Kriege von den Wolffschen Regiment her, da Hertzog Georg zu Braunschweig-Lüneburg sich mit denen Schweden auf eine Zeitlang verunwilligte, und die Schweden Befürchteten, der Hertzog möchte in den Occupirten Orten Kayserliche Garnison einnehmen, so trachteten die Schweden die Lüneburgischen vielmehr Hannoverischen Garnisons mit List zu überwältigen. Nun lag in Präußisch Minden von Hertzog Georg's Völckern das Regiment des Obrist Wolff Ludinghausen da der Obrist Lieut. Bessel und der Major Hironimus Plettenberg bey stand, der Oberst von Wolff war ein schwieger

Sohn des Schwedischen Feldherrn Kniphausen, dieses veranlassete eine Verrätherey darin der Major Plettberg sich mit befand; und als in der Nacht der Schwedische Obrist Bergen mit dem Regiment des Grafen Hoditz und den finländischen Regiment fürs Thor kam, so wollte der die Wacht habende Capitain Steding daß Thor nicht öffen, als aber der Major Plettenberg mit seiner Compagnie herbeikam, sa forcirte er der Major inwendig den Capitain, die Schweden passiren zu lassen, als des andern Tages das Wolffsche Regiment denen Schweden auf den ThumPlatz schwehren solten, so wolte Bessels und Stedings Compagnie sich nicht dazu Bequämen, und als sie auf keine weise sich dazu verstehen wollten, so erhielten diese beiden Compagnien sonder Gewehr den freyen Abzug nach Hameln zu Hertzog George, der sie freundlich Aufnahm, und sie zu sein LeibRegiment ernannte, dieses alles geschahe im April 1636 und ist in der in folio gedruckten Europäischen Statts Theatrum ein Theil zu ersehen; in den Peineschen Recesse so die Lüneburgischen Herrn unter sich am 24. Decbr. 1637 hielten, sein diese beiden Compagnien in der Verpflegung mit aufgeführet.

1640 thaten diese beide Compagnien den Feldzug ins Voigtland bei der Schwedischen Armee unter den Feldherrn Bannier, die Lüneburger Commandirte der Hannoversche General Lieut. Klitzing. Ineiner Musterung so Hertzog Jürgen oder Georg

im August 1640 durch die beiden Krieges Commissarien Cristoph von Hardenberg und Carl von Uslär über seine Völckern halten ließ, lautet der Extract folgendes:

Bey denen in Conjunction begriffenen zwey Compagnien von Besselschen oder Leib Regiment zu Fuß befinden sich nach der übergebenen Rolle

Gesunde so Dienst thun können . .	185
Krancke	52
Gefangen und Todt	13
Zurückgebliebene und Entloffene .	37
Summa . .	287

ermangelt 1 Persohn.

Am 19ten Juny 1641 wohnten diese Compagnien der Schlacht bei Wolffenbüttel bey, nach Herzog Georgs Tode und nach geschlossenen Westphälischen Frieden erklärte sie Hertzog Christian Ludewig zu seiner Leib Wachte und Schloß-Compagnie zu Hannover, in welcher Qualität sie bis 1690 fort Gedienet. 1650 erhielt diese Schloß Compagnie der Oberst und Schloß-Hauptmann Schenck von Winterstedt, der als Commandant zu Hannover starb.

1667 Obrist Leut. und General Adjoudant von Molck.

1675 Major Floramonty zu gleich Ober Kammer Junker.

1680 Obrist Lieut. von Rose.

1685 Major und General Adjoudant von Bülow der 1689 ein Dragoner Regiment errichtete, und unter ihm hatte die 2te Schloß-Compagnie der Jngenieur Major de Chouppes der nachhero General Quartiermeister in Ungarn wurde.

1689 Der Obrist Lieut. Graf von Königsmark der 1692 ein nach Ungarn marschirendes Regiment erhielt.

1689 thaten diese zwey Schloß-Compagnien den Feld-Zug am Rhein mit, und wohneten der Belagrung von Mayntz mit bey.

1690 Als im Lager bey der Dendermende im Braband diese beide Compagnien ihre neue Mondur als roth, und schwarze Aufschläge zum ersten male anzogen, so erklärte sie der Churfürst der sie in Campagne bey sich hatte zu seiner Garde, und gedachte 4 frey Compagnien und daß Ohrsche Regiment müsten mit diesen 2 Compagnien nachher zusammen stoßen, von dieser Zeit ist alles ein Regiment.

Die 4 einzelnde frey Compagnien waren Theils noch aus den 30jährigen Kriege, und bey Hertzog Johann Friedrichs Zeiten 1665 Theils 1674 errichtet, und hießen 1674 des Oberst Offener seine, sonst die Hamelsche Frey-Compagnie genanndt, des Obrist-Lieut. Vitry seine so zur Ehrenburg lag.

1680. Als der Churfürst Ernst August, der hiesiege Länder Erbte, hiessen sie noch die Offener, Vitry, Lützowsche, und Hartz Compagnie, mehrere Particularia seyn vor diesen 4 einzelnden Compagnien bislang nicht ausfündig zu machen.

Die 8 letztern Compagnien als den Ohrschen Regiment wurden als der Prinz Ernst August von Hannover 1662 Bischoff zu Osnabrück wurde, und die Aembter Diepholz et Lemförde zur Apanage dabey bekam, und Trouppen zu formiren anfing, so schenkte Hertzog Ernst August von Wolffenbüttel den Bischoff als seinen Paten 3 Compagnien, welche zur Stolzenau der Oberst-Lieut. Hitzfeldt in Empfang nahm, und sie dort den Bischoff Schwehren ließ. Zu Osnabrück wurde unter den Oberst-Lieut. Uffeln aus diesen 3 Compagnien ein Bataillon formirt.

1665 Sandte der Bischoff Ernst August dieses Bataillon seinem Schwager dem Churfürst Carl Ludewig von der Pfaltz gegen den Hertzog von Lotheringen zu Hülfe, kam aber den Herbst wieder nach Osnabrück.

1666 Setzte der Bischoff seine Völker auf 4 Regimenter, als zwei zu Pferde und zwei zu Fueß, wozu Hertzog August von Wolffenbüttel weilen es in Osnabrückschen an Recruten mangelte 1000 Mann zu Fueß und 100 zu

Pferde überließ, welche gleichfalls als sie zu Stolzenau die Weser passirten den Bischoff schworen, und hieraus wurde daß Uffelsche Regiment auf 1000 Mann gesetzt. Noch dieses Jahr befand es sich mit unter dem Corps, welches die Lüneburgschen Hertzöge von Wolffenbüttel, Hannover, Celle und Osnabrücke bei Rethen unter des Graf von Waldeck Commando zusammengezogen, um Bremen zu entsetzen, war mit im Lager auf der Suhlinger Heyde und bey Teding-hausen, marschirten darauf wieder nach Osnabrück.

1668 That es einen Feld-Zug im Holländischen Sold, kam aber zu keiner Affaire.

1669 Muste daß Regiment 150 Mann abgeben zu einen Detachement von 300 Mann, so der Oberst-Lieut. Degenfeldt von den Osnabrückschen Regiment von Waldeck Commandirte, welche der Bischoff den Venetianern nach Candia in Griechenland zu Hülfe sandte; Es seyn kaum 15 Mann wieder davon zurückgekommen.

1671 War daß Regiment mit in Belagerung von Braunschweig.

1675 Trat daß Regiment in Spanschen Sold Conjungirte sich unter des Bischoffs Commando zu Cöln mit den Cellischen Truppen, that den Feldzug an der Mosel, war mit in der

Belagerung von Trier, und der Bataille von Consarbrügge. Den Winter von 1675 bis 1676 krigte daß Regiment wieder Quartir auf den Westerwaldt, in diesen Winter-Quartier wurde das Osnabrück'sche Corps auf 10 Regimenter 6000 Mann stark gesetzt.

1676 War daß Regiment mit in der Belagerung von Mastrick, krigte die Attaque von Wyck wo es zimmlich viel Köpfe verlohr, da nun der Bischoff den Spannischen General-Lieut. Marquis de Louvigni in Diensten nahm, und ihn das General Commando gab, so quitirte der bis zum Feld-Zeugmeister avancirte, Feld-Zeug Meister Jobst Moritz von Uffeln, und wurde Commandant zu Hamburg.

Daß Regiment erhielt aber 1677 der General Lieut. Hermann Philip von Ohr. Diesen Winter krigte das Regiment Winter-Quartier zu Arschott in Braband.

1678 Wohnet es den Treffen bey St. Denis bey wo es der Bischoff selbsten in der Einnahme von Castiaux anführte.

Den 28ten August dieses Jahrs erfolgte der Waffenstillstandt und darauf der Friede.

1680 Wurd es als der Bischoff das Hannoversche Landt Erbte dies Regiment mit zu den Hannoverschen Trouppen Combinirt, die forquets wurden abgeschafft, und die Arquebusier fingen an aus freyer Faust zu schiessen.

1683 Campierte es mit den Völckern die nach Wien marschiren sollten, erstlich bey Leese nachhero bey Schloß Ricklingen, da aber die Kayserliche Subsidien nicht ankamen, rückte es wieder in Garnison.

Im Lager bey Leese erhielten die Gemeinen die ersten Zelter, denn in alten Zeiten hatten die Officiers nur allein Zelter und die Gemeinen Baueten sich Hütten, auch wurden Flinten-Schloßer statt der Lunte eingeführt.

1685 Wurde dies Regiment nebst den Prinz Marschen und Podewils jetzo Hardenbergischen Regiment im Venetianischen Sold überlassen, und marschirten nach Morea.

Die Marschroute dieses Regiments war folgende:

1) von Münden nach Witzenhausen 2 Meile.
2) Eschwege 3 Meilen.
3) Fach 2 Meilen.
4) Leese 2 1/2 M.
5) Stadt Geis in Buldischen 2 M.
6) Hoff Bieber 2 M.
7) Brückenau 3 M.
8) Hamelberg 3 ,
9) über die Saal Greffendorff Würtzburgisch 1 1/2 Meile.
10) Rotenburg an der Tauber passiret nach Lorida 4 M.

11) Gettersheim 3 Meilen.
12) Weilshofen 2 ,
13) bey Schweinfurth den Mayn passiret nach Herten 1 1/2 M.
14) Kleinen Langheim 3 M.
15) Weigenheim 4 M.
16) Reichersroth 3 M.
17) Biebernier 3 M.
18) nach Dunckelspile Meilen.
19) nach Dammhausen
Sechtenhausen 2 1/2 M.
20) passirt Nortling, Altenheim 3 1/2 M.
21) Pfoffenhofer passiret nach Wertingen 4 M.
22) Osterhausen 2 1/2 M.
23) Grishaber 2 M.
24) bey Augsburg vorbey die Werth passirt bis großen Bobingen 3 M.
25) Erlich und Burchlau 1 ,
26) Tengen und Schoffenau 3 M.
27) Bindingen 2 1/2
28) Roshaupten 4 M.
29) bey Füesen den Lech passirt in Tirol den Paß Knipaß passirt nach Reutran 2 1/2 M.
30) der Paß Ferenschrin und Siegmundsburg passirt über den großen Berg nach Nazareth 3 M.
31) Delfs 3 M.
32) Insprunck 2 1/2 M.
33) Steinmasch 2 1/2 M.

34) Sterzingen 3 Meil.
35) den Fluß Eisach bis Bricksen 3 M.
36) Colmer $3^1/_2$ M.
37) Botzen wo die Wälsche Sprache anfängt 3 Meilen.
38) Neumark 3 M.
39) St. Michael 3 M.
40) Trient $2^1/_2$ M.
41) Roboretto 3 M.

Auf der Etsch zu Wasser nach Verona und weiter zu Wasser bis nach Venedig und Lido.

Zuvörderst wurden sie zu Venedig einige Wochen in Baraquen verlegt, musten in Gegenwart des Venetianischen Adels Exerciren, und wurden die Officirs nach ihren Rang mit güldenen Ketten Beschenkt;

Die Unterhandlung Lautete daß sie nach Dallmatien solten, woselbst die Lufft gesünder wie in der Levante, mann hielt aber denn geschlossenen Contract nicht, und wie sie Eingeschifft waren, fuhr man nach Corfu, von da nach Morea, wo der größte Theil an der Pest starb; Coron wurde von den drey Hannoverschen Regimentern ohne Beyhülfe anderer Völker in Sturm eingenommen von den Türken blieb keine Menschliche Seele, auch kein Kind in der Stadt Lebendig, und wurde alles ohne Barmhertzigkeit Massacriret, und der Brigadier Ohr gab alles den Soldaten preiß: denn die Türcken hatten die vorher gemachte Lü-

neburger Gefangen in Angesicht der Regimenter lebendig auf den Wällen gespießt, nach geendigten Feldzuge hielten sie die Winter Quartir auf der Insul Zanten.

1686 Kam eine Verstärkung von Hannover in Morea bestehend in den Rougraffschen Regiment und 6 von andern Regimentern genommenen Compagnien, diese 16 Compagnien hatten jede 34 über Complette, darunter waren 2 Compagnien von Siegelschen Regimente, welche in den Ohrschen Regiment zur Completirung nebst 150 Ueber Complette untergestochen wurden, im April wurde der Feld = Zug in Morea wieder eröffnet, Navarino wurde belagert, und der Türckische Succurs geschlagen, Navarino ging am 16ten May über, darauf Mondan belagert wurde, welches den 30ten Juny überging, nachdem die Völcker und dies Regiment eingeschifft und bey Napoli de Romania wieder debarquirt, wurde Napoli de Romania Belagert, und das Schloß zu Arragos eingeschlossen, nachdem die Türcken zum Entsatz anrückten, so wurde der nun General Major gewordene von Ohr mit einen Corps darunter diese 3 Lüneburger Regimenter waren, den Feind bis Arragus entgegen gesandt, den 1sten August bekam

der General von Ohr beym recognosciren einen Schuß durch den Halß, und hatte ein heftig Wund-Fieber als der Feind zur Schlacht anrückte, dem ohngeachtet ließ er sich zu Pferhde bringen, obgleich ihm einige auf beiden seiten unter die Arme halten musten, seine Gegenwart veruhrsachte die Gewinnung des Treffens, die Italiänischen Regimenter liefen davon und liessen die Lüneburger im Stiche, nach dem der General Ohr mit seinem Regimente als der jetzige Garde die Türcken in der Seite fielen, darauf der Feind den Platz verließ, so kriegten die Italiäner wieder Muth, und der Feind erlitte an diesen Tage eine Haupt Niederlage, darauf ergab sich das Schloß Arragos und nachdem die Belagerung von Napoli de Romania fort gesetzt wurde, so gieng solches den 1sten Septbr. über, dies Regiment kam in der Stadt in Garnison, den Herbst Schifften die 4 Lüneburger Regimenter wieder nach Zanten in die Winter Quartire, von diesen 4 Regimenter waren in diesen Feldzuge 1400 Mann an der Pest gestorben, am stärksten hatte sie vor Napoli de Romania grassiret.

1687 daß Prinz Maxische Regiment war ganz ohndienstbar geworden, und wurde untrr die 3 übrigen untergestochen, wovon also dieses

Regiment inclusive der Officier den 3ten Theil zur Completirung bekam.

Den 19ten May 1687 gingen die Regimenter von Zanten wieder unter Seegel, lavirten um Cephalonien, und kamen den 3ten Juny bey der Armee zu Trapenau an, Anfang July embarquirte sich die Armee und debarquirte bey Paterazo, den 14ten July kam es da wieder zur Action und wurden die Türcken geschlagen, dies veranlaßete daß der Feind Corint verließ, darauf wurde Athen Belagert, und als sich dies ergab, kam dies Regiment jetzige Garde auf der Citadelle zu Athen in Garnison, in Athen äusserte sich wieder die böse Krankheit.

Hierauf reclamirte der Churfürst Ernst August 3 Regimenter, darunter dieses mit war, sie wurden den 26sten Novbr. zu Athen embarquirt, und kamen in Januar 1633 zu Venedig an, das nachgesandte Printz Maxische Regiment jetzt Wangenheim blieb noch 1 Jahr dorten.

Nach gehaltener Quarantaine marschirten sie wieder in ihr Vaterlandt.

An der Bataille von Paterazo, Einnohme der Dardanellen von Morea und des Schlosses zu Athen hatten die Lüneburger sich alle

Ehre alleine; und die Venetianer sich nichts zuzuschreiben; aus nachfolgenden Extract ist zu ersehen wie viele Meile die Völcker nach Morea hin und zurück marschirt seyn.

Erste Campagne Italia Meilen.

von Hannover bis Venedig	940
bis Corfu	700
bis Dragomestra	50
bis Coron	200
bis Calematte	100
bis Zanten	230

Zweite Campagne Italia Meilen.

von Zanten bis Trapenau	80
bis Navarino	180
bis Modon	15
bis Napoli de Romania	300
bis Arragos	20
wieder bis nach Napoli de Romania	20
bis Zanten	400

da wieder überwintert.

Dritte Campagne Italiänische Meilen.

von Zanten bis Trapenau	80	Meilen.
bis Paterazo	50	"
bis Lepente	20	"
bis Corint	100	"
bis nach dem Jsmum	10	"
bis Athen	100	".

bis Venedig 900 Meilen.
bis Hannover 940 "

machen Summa Italiän. Meil. 5435
machen Teutsche Meilen 1087
Ohne waß Hertzog Max Regiment bis Negropont marschirt ist.

Liste
Der Officiers des Ohrschen Regiments jetzo Garde als es 1685 nach Morea marschirte

Brigadier Ohr.
Obrist Lieut. Schütze.
Major Petersen von Blumenthal.
Capitain Bütow.
" Ohr.
" Petersen.
" Schlegel.
" Röbbug.
" Bölger.
Lieutenant Lüning.
" Campe.
" Spiegel.
" Eggerding.
" Schwan.
Fähnrich Bennigsen.
" Hohnstedt.
" Clauscave.
" Treseau.

Titul. Capitain de la Mollerie.
" " " Haßberg.
" " Lindinger.
Fähnrich Berlipsch.
" Harbey.
" Mey.
" Petersdorff.

Der Abgang der Officiers im Jahr 1685 war bey der Einnahme von Coron:

Major Petersen v. Blumenthal Lieutenant von Schwan	Todt
Capitain von Schlägel Fähnrich Clausclave	schwer bleßirt
Obristlieutenant Schütze Capitain Linder Fähnrich Mey	leicht Bleßirt

An Krankheiten sein Gestorben
Capitain von Ohr.
Lieutenant Lüning.
" Campen.
" Spiegel.

Abgang der Officiers dieses Regiments im Jahr 1686.

Capitain Lindinger zu Zanten.

" Robbig Lieut. Hohnstedt " Baumeister " Peine	storben vor Napoli de Romania an der Pest.

Fähnrich Mey
" Petersdorff } storben vor Napoli de
† " Storch } Romania an der Pest.
" Eicheblat

Abgang der Officiers dieses Regiments im Jahr 1686.

Major Petersen starb zu Zanten.
Major Bohne starb zu Corint
Capit. Bölger } starb zu Zanten
" Haßberg }
Lieut. Ennighausen starb zu Athen
" Eggerding } starb zu Zanten
Fähnr. Berlipsch }
} sämmtlich an der Pest.

Bey der rück-Reise 1688 und der Einmarsch ins Land standen bey den Regiment als Compagnie-Cheffs

Der General Major von Ohr
Obrist Courdon.
Major Schlägel.
Capitain Niedrig.
" Haßberg.
" Starcke.
" Tecklenburg.
" Bormann.

Nachdem das Regiment im Lande angelanget, wurde der General von Ohr General Lieutenant, und das Regiment completiret, man folgte den Oberstlieutenant Weyhe Podewilschen

Regiments darin nach, daß die Caput-Röcke, so über die Schultern angezogen wurden, wie die Fuhrmanns Kittels, vorn Offen geschnitten wurden, und erhielten die Soldaten Camisöhler, wozu sie in güthe Monatlich 3 mgr. zur Camisohl Casse stehen ließen.

Noch in diesem Jahr weilen die mehrsten Teutsche Völcker in Ungern standen, fielen die Franzosen in der Pfaltz, und geschahe die bekannte Verheerung unter Melack.

Der Lüneburgischen Häuser Völcker nebst mehr alliirte marschirten ins Reich und Conjungirten sich bey Frankfurth, erhielt Winter Quartier in Coblenz.

Da keine Subsiden vorhanden, wurden viele Völcker, auch dies Regiment, von den Contributions im Reiche ernährt, die mit Gewalt beygetrieben wurden.

1689 Kamen die übrigen Hannoverschen Völcker womit zum Theil der General Podewils aus Ungern zurück gekommen am Rhein, der Erb-Printz Georg Ludewig nachheriger König Georg der 1ste übernahm das Commando, Maynz wurde belagert, wo es blutig zu gieng, ein Sturm auf der Contrescarpe den 27ten August als die 4 Lüneburgischen Regimenter, Ohr, Sommerfeldt, La Motte und Schotte im ersten Sturm abgetrieben wurden, wor-

über der Churfürst Ernst August der selbsten gegenwärtig war Mißvergnügt schien, so nahmen die Regiments Chefs Ohr, Sommerfeldt und Schotte ein jeder selbsten die Leib-Fahne seines Regiments in die Hand, und sprungen zuerst in die Contrescarpe und Pflantzen dar ihre Fahnen, denen die andern folgten, sie fasten linker Hand im angle saliant an der Palisade in der Contrescarpe poste und maintinirten sich, von diesem Regiment oder Bataillon waren 11 Officiers 192 Unterofficiers und Gemeine Todt und bleßirt.

Von den Officiers waren

Lieutenant Sprengel Capitain Voß Fähnrich Finck	Todt.
Capitain Rochau " Plato Lieutenant Gallen " Eggeling " Grothaus Fähnrich Hohnstedt " Hoffmeister " Clemens	Tödlich Bleßirt.

Den Herbst krigte das Regiment nebst Dumont und Schotte seine Winter Quartire in Braband und zwar in Ath.

1690 Versammlete sich das Corps bey Dendermonde, und als die beiden Schloß-Compagnien die neue Mondur angezogen roth und schwartz, so wurden sie nebst diesen Ohrschen Regiment zur Garde declariret, und zu ein Regiment Combinirt, der Churfürst kehrte darauf ins Land zurück, und ließ die 4 einzelnde Compagnien im Lande auch zu dieser Garde Combinirt einrichten, daß Re: Regiment blieb aber unter den Printz Georg Ludwig in Braband.

Der Schlacht von Fleury hat dies Regiment nicht mit beigewohnt, und marschirten den Herbst im Lande.

1691. Weil man sich mit den Alliirten brouillirt, so erfolgten Französische Subsidien, und die Garde kam in Französischen Sold.

1692 Hatte sich der Churfürst wieder ausgesöhnet, und die Völcker darunter das erste Bataillon Garde war, marschirte vor Englische und Holländische Subsidien nach Braband.

Es fiel die Action bey Steinkerke vor, darin die Hannoveraner und das eine Garde Bataillon nichts verlohr, der Verlust traf die Cellischen Völcker.

Vor den Marsch nach Braband waren die Officiers folgende:

General Lieutenant von Ohr.

Obristlieutenant Schlägel.

Obristlieutenant Dieden.
Major Chincon.
" Tecklenburg.
Capitain Starke.
" Burmann.
" Voeß.
Capit. Lieut. Hodenberg.
" " Bilbeneüse.
Capitain Grotthauß.
" Sommerfeldt.
" Pilacido.
" Bothmer.
" Rochau.
" Lescour.
" Courty.
" Cram.
Fähnrich Clemens.
" Schwaan.
Ober Adjond. Heinrichson.
Regts. Qmstr. Lucius.
Lieutenants Schwaan.
" Loßmann.
" Friesenhausen.
" Beile.
" Carpe
" Hohnstedt.
" v. der Lühe.
" Vincke.
" Spörcke.

Lieutenant Hoffmann.
" Bellanger.
" Samsen.
" Düring.
Fähnrichs Ritzhaupt.
" Campen.
" Lambertgraff.
" Montigni.
" Fuchsmeyer.
" Bodecker.
" Strüber.
" Kleinmann.
" Ortgeis.
" Schollenberg.
" Klinckau.
" Knop.
" Teutsch.
" Harsmichel.
" Vorwinckel, Adj.

1693 Stand das erste Bataillon in Braband, das 2te hatte der Churfürst zu Hannover bey sich, in Braband fiel die nachtheilige Bataille bey Sarden für, wobey von diesen Regiment blieben

Capitain Barmann } Todt.
Fähnrich Landbeck }

Im Herbst dieses Jahrs trat der General Lieutenant von Ohr Alters und Schwachheitshalber das Regiment freiwillig ab, behielt aber das

Commando im Lande und starb darauf zu Hameln, und erhielt dies Regiment der in Ungern das Commando gehabte General FeldzeugMeister Carl Christian von Sommerfeldt.

Die Piquenier wurden bey allen Regimenter abgeschafft, auch die Arquebusen, der Churfürst ließ die Garde Flinten machen mit einem Stilett so in den Lauff gesteckt wurde, wenn solte gefeuert werden, so nahm mann die Bajonets ab.

1694 Uebernahm der König William unter mehreren Trouppen auch dies 1ste Bataillon Garde.

1695 Kam das 1te Bataillon aus dem Winter Quartiren ins Land, daß 2te Bataillon marschirte dagegen als Reichs Contingent mit an den Rhein zu der Armee des Prinzen Louis von Baden.

1696 Trat das 2te Bataillon in Holländischen Sold, und nachdem es da den Feld-Zug gethan, erhielt es in Braband Winter Quartier.

1697 Erfolgete der Friede im Lande, wurde das reducirte Bataillon von Cinqueville halb in das erste Bataillon Garde untergestochen, die andere Hälfte d'Harleville jetzt Wangenheim. Im Braband wurde das Bataillon von Curden redoucirt, der 4te Theil davon kam beys 2te Bataillon Garde.

Vor den Frieden Anno 1696 standen bey der Garde folgende Officiers

General Lieut.	von Sommerfeldt.		
Obrist	Chineau	1ste	Bataill.
"	Schlägell	2te	"
Obrist Lieut	Hitzfeld	1ste	"
" "	Basse	2te	"
Major	Rochau	1ste	"

Capitain	Bothmer	1ste Bataillon.
"	Samsen	
"	Spörcken	
"	Beisten	
"	Karty	2te Bataillon.
"	v. d. Lanken	
"	Hodenberg	
"	Lucius	
"	Friesenhausen	

Lieutenants et Fähnrichs.

Lieutenants	Basse	1ste Bataill.
"	Fuchsmeyer	
"	Barwinkel	
"	Reden	
"	v. d. Lühe	
"	Zastrow	
"	Mohr	
"	Ohrgeist	2te Bataill.
"	Hans Michel	
"	Schwaan	
"	Montigne	
"	Strübel	
"	Hohnstedt	

Fähnrichs Joh. Michel		
"	Klinkau	
"	Gahlen	
"	Grote	
"	Salbach	1ste Bataill.
"	Münch	
"	Graß	
"	Melzendorf	
"	Hinderson	
"	Domstorf	
"	Dackbar	
"	Ulrich	2te Bataill.
"	Glüsing	
"	Müsold	
"	Eichel	

Nach den Frieden Anno 1697 kam das Regiment in Hannover zu liegen, außer Capitain Samsen von 1sten Bataillon kam in Wunstorff, und Capit. Hodenberg von 2ten Bataillon Kam in Neustadt am Rübenberg zu liegen.

Nachdem Churfürst Georg Ludewig zur Regierung gekommen, musten die Officier die Schnur-Bärte abschneiden, und die Garde bekam egale rothe Strümpfe, welche sie en Parade anzogen, die Soldaten musten die Haare in einen Zopf binden, und Krigten Haarlockens, die an den Huth fest saßen.

1700. Da es zwischen Dännemark und Hollstein Gottorp zum Kriege kam, und die Lünebur-

burgischen Hertzöge den Altonaischen Vortrag Garantiret, so giengen die Völcker unter den Churfürsten von Hannover und Hertzog von Celle über die Elbe und thaten den Feld-Zug in Hollstein, darunter dies Regiment Garde mit war, und Conjungirten sich mit den Schweden und Holländern bey Pinneberg; nach den Travendaler Vertrag marschirte die Garde wieder ins Land, und blieb wegen den Tode Carls des 2ten Königs von Spanien und des daraus entstandenen Successions-Kriege marschfertig.

Bey den Marsch nach Holstein standen bey den Regimente

General Lieut. von Sommerfeld.
Obrist Lieut. Hitzfeldt.
" " Rochau.
Major Courty.
" Hodenberg.
" Samsen.
Capitain Grote.
" Schulte.
" Spörcken.
" Friesenhager.
" Lucius.
" Löwenstern.
" Beist.
" Ritzhaupt.

1702 Wurde die Garde der Königin Anna in Englischen Sold überlassen, und marschirte an die Maaß. Es wohnte unter den Feld-Herrn Marlbroug die Canonade von Peer jedoch ohne Verlust bey, nach geendigten Feld-Zug kam die Garde ins Cöllnische in die Winter Quartire.

Der General Lieutenant von Sommerfeld und der General Adjoudant Obristlieutenant Chineau kamen in Lecherich.

das 1ste Bataillon

Leib Compagnie in Lintz.
Obrist Lieut. Hitzfeld } Reinbach.
Major Courty }
Major Sams in Zinzich.
Capit. Friesenhausen in Reinbach.
" Campen } Lintz.
" Löwenstein }

das 2te Bataillon

Obristlieutenant Chineau }
" Röchau } Lecherich.
Major Hodenberg }
Capit. Lucius in Zinzich.
" Ritzow in Dohren.
" Losmann in Zinzich.
" Zastrow in Kerpen.

Die Hannoverischen Regimenter so auf Englischen Sold standen hatten 58 Officiers Todt und Bleßirt,

ohne waß die Hannoverschen Regimenter so in Holländischen Sold standen verlohren haben.

Die Namens der Officiers von diesen Regiment so Todt und Bleßiert waren, fehlen die Nachrichten, jedoch von den 220 Commandirten von jeden Bataillon sein wenige Gesund geblieben. Den 13ten Aug.

1704 erfolgte die glorreiche Schlacht bey Höchstedt, wo die ganze feindliche Armee ruinirt und gesprenget wurde, jedoch hatte der Feind sich ohne zu wehren nicht schlagen laßen, denn in der Hannoverischen Reuterei war kein Regiment wo nicht Untersofficiers Esquadrons aus der Action geführt.

Von den Hannoverschen Fueß-Volck litte die Garde am stärksten, solche war in des General-Lieutenants Oherville seiner Colonue, das erste Regiment so die Verschantzungen des Dorfs Blendheim angreifen musten, NB. in Blendheim lagen 20 Mann, in den ersten beiden Angriffen wurden sie abgetrieben, einige Unterofficiers mit den Fahnen waren mit Cardätschen in stücken geschoßen, dem Feinde wurden die Fahnen nicht zu theil, jedoch konte man sie in der Confusion nicht Kriegen, bis endlich die Garde nebst den Cellischen Regiment de Lüc (jetzo Meding) nebst einer Colonne Engländer in die Verschantzungen stürmend Eindrunegn, die Garde eroberte verschiedene Canonen und einige Fahnen von den Französischen

Schweitzern und Beyern, mit welchen sie zum Faustgemenge kamen.

Bey der Garde waren 15 Officiers Todt und Bleßirt.

Obrist Lieutenant Rochau Major Samsen Capitain Meden 2 Lieutenants 1 Fähnrich 106 Unt. Offic. und Gemeine	Todt.
1) Lieut. Keppel 2) " Ortgeist 3) " N. N. 4) " N. N.	4 Lieutenants.
1) Fähurich Lachevallerie 2) " Knorre 3) " N. N. 4) " N. N. 5) " N. N.	5 Fähndrichs.

149 Unterofficiers und Gemeine Bleßiert.

Nachdem der Feind darauf aus Teutschland vertrieben, kam die Garde ins Darmstädtsche in die Winter Quartire; Beym gantzen Hannoverschen Corps Krigte jeder Regiments-Cheff 1000, und ein Comp. Cheff 200 Pistolen Winter Douceur mit Bewilligung des Kaysers aus den Quartier Standt ausbezahlt.

1705 Bath sich der General von Sommerfeld bey den Churfürsten zur Gnade aus, die

Garde bey sich im Lande zu haben, daß Regiment muste also zum Leidwesen der Officiers ins Land zurück marschiren, dafür die Regimenter jetzige Printz Ernstische sonsten Blochsche Bataillon, und das jetzige 2te Bataillon Reden damals Starcke wieder ins Feld marschiren musten. Ein Bataillon Garde kam in Hannover und ein Bataillon kam nach Hameln in Garnison.

1706. Diesen Herbst Krigten die Officiers egale und zwar gelbe Eschärpen.

1707. In diesen Früh-Jahre fing man an die Soldaten nach der Größe zu rangiren, die Compagnien hatten bislang sich in 5 Glieder und zwar nach der Stamm-Rolle rangirt, jedoch standen die Gefreyten alle im ersten Gliede, desgleichen musten die Soldaten anfangen in egalen Tritt marschiren und Pelatonweise das Gewehr abzufeuern, denn außer daß man Fronte hielte, muste man vorhero von diesen allen nichts, die Garde Krigte auch zuerst Mondirung mit einer taille gemacht, spitze und runde Schuhe, auch die Schuhe so unten Holtz und oben Leder waren wurden abgeschafft.

Es wurden um die Deserteurs ausfündig machen zu können breite Schuhe eingeführt, mann zog noch mit Strümpfen auf der Wacht, und wenn Hoff-Trauer war, die

Officiers mit schwartzen Röcken, wo die gelbe Scharffe übergehenget wurde.

1707 Uebernahm der Churfürst Georg Ludwig das Commando über die Reichs-Armee am Rhein, der Churfürst Commandirte Anno 1707, 1708 und 1709 die Armee am Rhein; des Churfürsten seine Complaisance für den Alten Feld-Zeug-Meister von Sommerfeld gieng so weit, das er statt dies Garde Regiment zwey andere Bataillons mitnahm, dahero seit 1704 die Garde Keine Feldzüge während des Successions Krieges mitgethan hat.

1712 Starb der General-Feld-Zeugmeister Carl Christian von Sommerfeld zu Hameln in einem hohen Alter, und dies Garde Regiment bekam den General der Cavallerie nachheriger Feldmarschall Cuno Josua von Bülow zum Cheff.

Nach erfolgten Frieden 1714 kamen beyde Bataillon Garde in Hannover zu liegen, nach dem die Königin Anna Gestorben, und Churfürst Georg Ludewig König in Engelandt wurde, so kriegte die Garde Blaue Aufschläge, und es wurde der Anfang gemacht lauter Adeliche Officiers bey der Garde hinführo zu bestellen, einige nicht Adeliche Officiers wurden gegen andere von Adel von andern Regimentern umgesetzt.

1714. Wurden per Compagnie 28 Mann reduciret, diejenigen so 55 Jahr Alt waren, oder die 36 Jahr Alt waren, oder die 36 Jahr gedient hatten erhielten Monatlich 1 Rthlr. Pension, und auf Lebenslang Quartiere in Natura in kleine Städte oder Fleckens.

Der Feldmarschall von Bülow führte den jetzigen Haußhalt mit der kleinen Mondirung ein, welches in Ordnung zu bringen viele Beschwerlichkeiten hatte; denn die jetzige Egalität, so eingeführt war, wollte mit des Soldaten seiner Löhnung nicht nicht übereinstimmen, in dem abgewichenen Jahr Hundert zog der Soldat, wenn er keine Schuh und Strümpfe hatte Baarfuß auf die Wache, die Sitten hatten sich aber gäntzlich hierin geändert, und alles war Theurer geworden.

1715. Wurde die Compagnie mit 14 Mann wieder Verstärckt.

1720 Wurde solche wieder redoucirt.

1720 Erhielt die Garde Camaschen; 1724 wurden solche beym gantzen Corps eingeführt.

1724 Bekamen sie statt höltzerne, eiserne Ladstöcke, auch Gewehr mit gelben Beschlag.

1727 Wurde angefangen die Haare in einen Zopf zu tragen, noch hatte die Garde rothe Camisöhler, sie Krigte aber dies

Jahr Rabatten, und statt der höltzern wurden Messingen Trommeln eingeführt und erhielten die Officiers Esponsons.

1727 Wurde die Compagnie mit 28 Mann Augmentirt.

1729 That bey Hannover König Georg der 2te die erste Revüe nach Jetziger Art.

1733 Starb der Feldmarschall von Bülow, und krigte der Titulair Obrist und General Adjoudant Johann Georg von Ilten die Garde.

Für die Richtigkeit der Abschrift.
C. H. Zimmmermann.

XV.

Zwölf historische Berichtigungen.

(Vom Hrn. Amtmann A. C. Wedekind in Lüneburg.)

1.

Gerhard II., Rudolf II. u. Heinrich I. Bischöfe zu Verden.

Zu einem Aufsatze, benannt: Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, vom Hrn. Dr. Hüne in Göttingen, im neuen Vaterländ. Archive, Jahrg. 1827, Heft I. S. 49. werden die gedachten drei Bischöfe so aufgeführt:

39. Rudolph († 1367); 40. Gerhard II. († 1389); 41. Heinrich († 1380).

Dabei wird Herr Dr. von Kobbe (Gesch. von Brem. u. Verd. II. 270.) getadelt, daß er Gerhard dem Rudolf vorgesetzt (obgleich ihn alle Chronisten vor ihm nennten) weil er von Otto Kultzing (Leibn. II. 383.), bei einer nur beiläufigen Erwähnung einiger Bischöfe, vielleicht ganz zufällig, vor Gerhard genannt wurde.

Dann wird, nach Bruschius und Andern, versichert, Kobbe's Grund, bei dem B. Gerhard das Todesjahr 1381 anzunehmen, sey nicht triftig genug.

Da die neuen Angaben des Hrn. v Kobbe (1824), wodurch die schlechten Kataloge der verdenschen Bischöfe von Brusch und Andern, berichtiget werden, gerade auch die meinigen (1821) gewesen sind und da ich in den historischen Noten (I, 92—137) eine besondere Chronographie der verdenschen Bischöfe geliefert habe, die ich für diplomatisch konstatirt ausgebe; so kann mir die Sache nichts weniger als gleichgültig seyn. Ich müßte alle historische Kritik, und die Wahrheitsliebe obendrein, aus den Augen gesetzt haben, wenn ich dem Publicum solche Dinge als erwiesene Thatsachen hätte vorlegen wollen, die, gleich einer Flaumfeder, der leichteste Windstoß wegblasen könnte. Also zur Sache!

1. Was eigentlich die Zusammenstellung des Hrn. v. Kobbe mit Otto Kultzing bedeute, ist mir noch unverständlich. Ich weiß keinen Sinn darin zu finden: daß Herr von Kobbe deswegen den Gerhard vorangesetzt haben soll, weil Kultzing zufällig den Rudolf voransetzt!

2. Der Bischof Gerhard starb nicht 1389, sondern erst 1398. (Chron, Hild, Leibn. II. 800.) Dies späte Todesjahr ist es eben, was, in der Reihenfolge der Bischöfe, die Verfasser der Katalogen irre geführt hat, die sich nicht darum bekümmert hatten, daß er als Bischof zu Hildesheim gestorben und daß er schon

im Jahre 1365, von Verden ab, dahin versetzt war. (Leibn. II. 799.) — Wer sonst noch zweifeln könnte, den würden die Urkunden zurecht weisen. Gerhard wird viermal in Diplomen der Jahre 1363 und 1365 genannt. Dagegen kommt Rudolf schon in drei Urkunden des Jahrs 1366 vor. Es leidet also nicht den geringsten Zweifel, daß Gerhard der frühere Bischof zu Verden gewesen ist.

3. Muß man fragen: weshalb denn der Grund nicht triftig genug seyn soll, bei dem B. Heinrich anzunehmen, daß er vor dem J. 1381 nicht gestorben seyn könne? — Sein Todestag, der 23. Januar, ist doch nun einmal aus dem verdenschen Nekrolog bekannt, und da er noch am vierten März 1380 zu Rotenburg eine Urkunde ausgestellt hat, so folgt, mein' ich, aus den triftigsten Gründen, daß er nicht am 23. Januar 1380 gestorben seyn kann. Später aber, als 1381 auch nicht, weil schon in eben diesem Jahre sein Nachfolger, Johann von Zesterfleth, in Urkunden als Bischof genannt wird.

2.

Todenhausen.

In Joh. Wolf's Geschichte des Geschlechts von Hardenberg. Th. I. 1. S. XIX. treffe ich auf die Stelle: "Wedekind findet Toden-

haus im Amte Petershagen;" was dann allerdings meinerseits eine verfehlte Erklärung gewesen seyn würde. — Dasjenige Dodenhausen, was Wolf meint, mag gern das längst verwüstete Dorf dieses Namens zwischen Lindau und Gieboldehausen gewesen seyn; aber von diesem und den Gütern bei Nordheim u. s. w. redete ich nicht; sondern von denen um Minden, zu welchen Todenhausen im Amte Petershagen gehört. Diese Verwechselung des sonst so behutsamen Mannes ist mir aufgefallen, weil ich diese Güter ganz bestimmt von jenen unterschieden hatte. (Noten S. 270. folgt.)

3.

Der Gau Flenithi.

Dieser Gau erstreckte sich hauptsächlich über das jetzige Stadtgericht Gandersheim und das hildesheimische Amt Winzenburg.

Im Vaterländ. Archive, 1824, Heft 4. S. 230. heißt es: "Von welchem Geschlechte Graf Ludolf im Gau Flenithi gewesen und ob er Nachkommen gehabt habe? ist nicht bekannt."

Es war Ludolf von Braunschweig, der Sohn Bruno's und Vater des Markgrafen Ekbert I. Schon sein Ahnherr Ludolf, Herzog von Sachsen, war Vorsteher dieses Gau's, ums Jahr 852. — Daß er durch eine Mutter des ein-

äugigen Grafen Ekbert in dieser Linie erblich geworden, ist mir wahrscheinlich.

4.

Der Heilangau.

Vor einiger Zeit wurde ich von Göttingen aus gefragt: ob ich noch jetzt die Ansicht theilte, daß König Heinrich I. nicht bei Rade, unweit Wittingen, im Lager gegen die Hunnen gestanden? (von Leutsch Blick auf die Gesch. von Hannover. p. XXIII. not. 1.) und ob mir die doppelten und dreifachen Verwallungen bei Rade und die Lage der Damburg, aus eigner Ansicht bekannt geworden? — Meine Erklärung darauf, ist folgende:

1. Die Gegend um Rade u. s. w. kenne ich aus eigener Ansicht nicht; aber der Ortsbeschaffenheit allein kann ich nicht mehr zugestehen, als daß sie die Möglichkeit der Sache gestatten muß; im übrigen ist sie nur unterstützend. Es giebt solcher Wälle und Verschanzungslinien im alten Sachsenlande sehr viele.

2. Daß derjenige Heilangau, in welchem die Abtei Kemnaden ihm Güter besaß, nirgend anders, als im Bremischen, gesucht werden dürfe, ist bereits diplomatisch erwiesen. Als Papst Eugen III., auf Heinrichs des Löwen Verwendung, in den Jahren 1148 und 1152 die Er-

stattung dieser Güter, (über hundert Mansen) an die Abtei befahl, richtete er diesen Befehl an den Erzbischaf Hartwig von Bremen, mit den Worten: Possessiones Kaminatensis ecclesiae, quae in tuo episcopatu esse noscuntur, und Kakerbeck und Wedel, außer andern, die in Gogtrungau und in den Sprengeln von Minden und Verden lagen, werden dabei ausdrücklich genannt.

3. König Heinrich I. sammelte sein Heer bei Radi im Heilangau. Meine Gegner vergessen, daß sie zu Rade, Amts Knesebeck, sich im Wittingau befinden. Mögen sie aber nicht etwa den kleinen Gau Helingen hieher versetzen wollen! Er wurde, südostwärts von Fallersleben, durch die Aller und Förnitz beschränkt. Die von Pirscher in Braunschweig 1825 lithographirte Charte ist irreleitend. Der Darlingau erstreckte sich nicht auf das rechte Ufer der Aller.

4. Warum will man die Begebenheiten dieses Feldzugs an einander drängen, als ob alles in acht Tagen abgemacht wäre! Er dauerte vom Monat Juny 932 bis gegen den Winter. Unterdeß die Grafen Siegfried und Hermann gegen den linken Flügel der Ungarn in Thüringen vordrängen, sammelte der König sein Reservekorps im Bremischen Heilangau. Aber unmöglich hat er sich an dem Tage, wo er —

ut postea cognitum est, sagt die Chronik von Corvey — die Annäherung der Feinde an die Grenzen des Balsamengaues erfuhr, an dem Tage vor der Schlacht, noch auf der alten Heerstelle befunden. Ohne Zweifel hatte auch er sich schon in Marsch gesetzt, als das Hauptheer der Ungarn heranzog und so konnte er sie an den Grenzen des Balsamengaues empfangen. — In der That, man erschafft einen neuen Gau, um diese einfache Begebenheit zu erklären!

Die Gaugraphie des Hrn. F. C. v. Leutsch (Leipz. 1827.) ist übrigens eine sehr schätzbare Arbeit. Ich wenigstens verdanke ihr, durch das beigefügte Register, mehr als Eine Aufklärung in unserer Geschichte. Aber von Irrthümern frei ist sie, wie alle unsere Versuche, nicht. So z. B. wird p. XLXIX. das adeliche Gericht Berlepsch (Gertenbach, Hübenthal, Mollenfelde), im kurhessischen Amte Witzenhausen, in die Altmark verlegt. — Ich wünsche der Schrift eine zweite Auflage!

5.

Die Pfalz Werla.

Die Oerter Hebesheim und Hessenheim müssen (gegen meine Vermuthung in den Noten, B. 3. S. 46.) unterschieden werden und neuere

Untersuchungen ortskundiger Männer, machen es wahrscheinlich, daß bei dem Rückzuge der Ungarn im Jahre 938, von Burgvesten am Elm, bei Evesen und Warl, die Rede seyn möge. Man vergleiche die Abhandlung des Herrn Kreisamtmanns, jetzigen Magistrats-Directors, Bode zu Braunschweig, im Braunschw. Magazin, vom J. 1823, Stück 21. S. 324 folg.

Daraus folgt aber bei weitem nicht, daß die Burg Warl im Elm, oder bei Schöningen, nun auch die kaiserliche Pfalz Werla gewesen sey! — Wer kann z. B. glauben, daß König Heinrich II., der im Jahre 1013 sieben Urkunden, alle von Werla datirt, zu Gunsten Hildesheims ausstellte, dazu eine Residenz im halberstädtischen Sprengel gewählt habe? — Ist denn auch nur eine Spur vorhanden — wie es doch deren für das hildesheimische Burgdorf, durch Grupen's Nachweisungen, so viele giebt — daß das große Zubehör dieser Pfalz (zweihundert Mansen, ein Theil des Harzwaldes und Goslar selbst) an jene Elmsburg, oder irgend anderswohin, könne verlegt werden?

6.

Der Ketilwald.

Daß der Kessel- oder Kettelgarten vor

Schöningen (Braunschw. Magaz. a. a. O. S. 334.) ein Zubehör des dortigen alten Schlosses gewesen sey, ist mir nach allen Localumständen sehr wahrscheinlich vorgekommen; daß dagegen die Silva Ketil, wo 980 K. Otto III. geboren ist, bei dem Pfarrdorfe Kessel an der Niers, im Königl. Preußischen Regierungs-Bezirk Cleve, wieder gefunden sey, habe ich nach Scheidt's Erörterung (Orig. Gu. IV. praef. 96.) und der Stelle aus Norbert's Leben, für erwiesen gehalten. Nur einen kleinen Zweifel suche ich mir noch zu lösen: wie nämlich am 21. Sept. 1062 der König bei Gennep, oder Cleve, und acht und vierzig Stunden nachher, einer andern Urkunde zufolge, schon zu Augsburg gewesen seyn kann?

7.

Castrum Ocsioburg.

Das uralte Schloß dieses Namens (mit den Varianten: Ohseburg, Hocseburg, Saochseburg, Hoohseoburg etc.) kommt schon beim Jahre 743 vor. Es scheint, wie die Tribus Buzici, eins von den viel besprochenen Räthseln zu seyn, deren Auflösung wir in weiter Ferne suchen, da sie doch gleichsam zu unseren Füßen liegt. Denn zumal jetzt, wo durch die Monumenta Germaniae allen Geschichtforschern

die besten Quellen vor Augen gelegt sind, jetzt möchte man Viel gegen Eins wetten, daß bald die Ueberzeugung allgemein werden wird: "das Schloß Ocsioburg war nichts anderes, als die Asseburg bei Wolfenbüttel."

Die Ausführung darüber enthalten meine historischen Noten (Heft 6. Note XLIV.); aber ich will meinen Lesern das Vergnügen nicht rauben, die Beweise selbst zu finden, wenn sie die Quellen vergleichen wollen, namentlich Einhard's Erzählung und die Annalen von Lorsch und Metz. (Mon. Germ. Hist. pag. 115. 134. und folg. pag. 137. 328. 330 u. 346.)

Sie werden sehen, wie sich Griffo (der jüngere Sohn Carl Martells von der baierschen Sonnechild, der sich in der Abfindung verkürzt hielt), bei Ohrum, am linken Ufer der Ocker, mit seinen Anhängern verschanzt hat; wie Pipin aus dem Schwabengau, etwa in der Richtung über Quedlinburg und Halberstadt, heranmarschirt und, vier Meilen gegenüber, sein Lager aufschlägt. — Aber den Angriff darf er nicht wagen, so lange er die mit Griso verbündeten Sachsen in der rechten Flanke behält. Er geht also zuerst (in eodem itinere) auf die Asseburg los. Der Commandant dieser Veste, der edle Sachse Dietrich, wird, nun schon zum drittenmale, (743, 744. 747) von

den Franken überwältigt. Jetzt ist der Marsch frei und von hierab (inde proficiscens) lagert sich Pipin, Ohrum gegen über, am rechten Ufer der Ocker. Griffo entflieht nach Baiern und das Land wird vierzig Tage lang von den Franken verheert u. s. w.

Zur Untersuchung der für die Geschichte des alten Sachsenlandes so merkwürdigen Gegend zwischen Ocker und Aller, ist vom Herrn Magistrats-Director Bode im Braunschw. Magaz. v. J. 1823 Stücke 19—21, ein glücklicher Anfang gemacht. Möchten wir eine gute Zeichnung der Asseburg mit ihren angrenzenden Höfen und eine Beschreibung ihrer Verbindung unter einander und ihrer jetzigen Ueberbleibsel, aus den Trümmern der Vergangenheit retten!

8.

Castellum Hohbuoki.

Daß dieses berufene Kastell aus den Zeiten Karls des Großen, nicht stundenweit von der Elbe gesucht werden darf; daß also hier nicht etwa, wie man gemeiniglich, nach dem Vorschlage des ältern Gebhardi, angenommen, das ratzeburgische Pfarrdorf Büchen, am rechten Ufer der Stecknitz, gemeint seyn kann; darüber bin ich längst mit mir einig gewesen. Die

Annalen Einhard's, bei den Jahren 810 und 811 (M. G. H. pag. 197. 199.) sagen gar zu bestimmt: Castellum Albiae flumini adpositum; Castellum Hohbuoki, in ripa Albiae fluminis, als daß man so weit vom Elbufer abweichen dürfte.

Eine Zeitlang bin ich der Meinung gewesen, daß die Höhen westwärts von Boitzenburg, nach Lage und Namensähnlichkeit, den nächsten Anspruch begründen möchten. Boyceneborch, dacht' ich, könne wohl eben so leicht aus Hochboizen (Hohbuozi, cod. Hannov.), oder Burgboizen (c, k und z werden oft in Namen verwechselt), entstanden seyn, wie vormals Quedlinburg, aus Berg Quedling, oder mons Quedlingensis.

Nachdem ich indeß die Ortsbeschaffenheit näher kennen gelernt und alle übrigen Umstände erwogen habe, bin ich davon zurückgekommen.

Das Castell war zum Schutze gegen die Wilzen und Linonen errichtet. Das Wilzenland lag aber an der Ostseite der Obotriten oder ostwärts vom Plauenschen und Cummeroer See, und grenzte an die Peene und Ostsee. Auch die Linonen hatten ihre Wohnsitze südostwärts vom Obotritenlande. Das Castell muß also höher an der Elbe hinauf gesucht werden.

Ferner, da die Spuren desselben sich so bald nachher wieder verloren haben, so kann

man nicht glauben, daß es ein sehr starkes und dauerhaftes, aus Steinen erbauetes Werk gewesen sey, wozu hier die Materialien gefehlt haben würden. Sehr vermuthlich war es eine Verschanzung durch Wall und Graben, mit Verhack und Pallisaden verstärkt und allenfalls mit einem Wohngebäude und mit Baracken versehen, wie auch andere dieser Art damals vorkommen. (Castellum ex ligno et terra aedificavit. M. G. H. pag. 174.)

Muß man es aber nicht sehr unwahrscheinlich finden, daß ein so isolirtes Werk sollte jenseit der Elbe, auf feindlichem Boden, erbauet seyn? Hier, im Wendenlande, wo jede nachbarliche Hülfe, sobald Franken und Sachsen sich zurückgezogen hatten, ausgeschlossen war? Schwerlich würde man einen kaiserlichen Legaten und eine kleine Besatzung so sorglos und verloren ausgestellt haben. Nein, wenn ein Kastell in dieser Gegend dem diesseitigen Sachsen und Wenden Schutz gewähren sollte, so mußte es am diesseitigen Ufer errichtet seyn.

Eine Hinweisung des jüngern Gebhardi (Gesch. der Wenden u. Slaven, Th. I, S. 344.) und die Zeichnung auf unserer Landescharte, vom Herrn Ingenieur-Major, Ritter Wilhelm Müller zu Hannover, Blatt VIII b, verbunden mit Nachfragen bei ortskundigen Männern aus jener Gegend, haben mich nun zu der Ue-

berzeugung gebracht: daß der Hobeck, oder der Hohbecker Berg, am linken Elbufer, Lenzen gegenüber, als der angemessenste Platz für das Castell Hohbuoki werde anzunehmen seyn. Mehr darüber anderswo. (Heft 6, Note XLIII.) — Für die militairische Erheblichkeit dieses Puncts scheint es zu reden, daß in einem spätern Kriege, vielleicht im dreißigjährigem, hier eine Schanze angelegt worden, die man noch unter dem Namen der Bietzer Schanze kennt.

9.

Römischer König.

In der Geschichte des Königreichs Hannover, vom Herrn Dr. Albert Hüne, Th. I. S. 131. wird Ludwig (856) römischer König genannt. Es wird deutscher König heißen müssen; denn einen römischen König kennt man vor dem Anfange des elften Jahrhunderts nicht und erst viel später ist dieses Prädikat kanzleimäßig geworden. Fände sich wirklich Romanorum rex in der Urkunde, so würde sie unecht seyn; aber eine spätere Tinte hat das Germanorum überdeckt.

10.

Schlacht von Gleichen.

Ebendaselbst, S. 217. Daß die Schlacht,

oder der Entsatz von Gleichen einen Einfluß auf die Befreiung des Herzogs Magnus aus seiner letzten kaiserlichen Gefangenschaft gehabt habe, beruhet vielmehr auf einem Irrthume. Das Treffen bei Gleichen fiel, nach richtiger Berechnung, am 24. Dec. 1088 vor und schon 1076 wurde der Herzog, mit allen sächsischen und thüringischen Fürsten befreiet. Lamb. Schafnab. Kraus. p. 220. — Uebrigens starb Magnus nicht zu Lüneburg, sondern zu Artlenburg.

11.

Hoher Adel.

Ebendaselbst. Nach S. 105. sollen Albio von Holstein und Aribo von Ascanien und Ballenstedt, mit Witekind getauft seyn. — Nach S. 125. haben mit ihm, im Jahr 806, Grafen von Wernigerode, Blankenburg, Mansfeld, Wipper, Stolberg, Hohnstein u. A. gefochten. — Seite 197. wird ein Herr von Waldo (accusatus Gero comes a Waldone, steht im Text) angeführt. — Die Existenz dieser gesammten hohen Familiennamen in jener Periode, ist unserer Geschichte und Verfassung so völlig — ja, bis zum Unglaublichen — fremd, daß sie dem Herrn Verfasser noch recht tüchtige Beweise aufbürden wird.

12.

Die Flucht des Erzbischofs Anschar aus Hamburg.

Da dieser Vorfall die Stiftung des Klosters Ramelsloh begründet hat, so wird eine Berichtigung desselben wohl einen Platz in dieser Zeitschrift ansprechen dürfen.

In einem Buche unter dem Titel: St. Anschar, von Ernst Christian Kruse, der Philosophie Dr. und Pastor zu Neuenbrock, im Holsteinischen, u. s. w. finde ich folgende Stelle, S. 289:

"Wedekind (Noten, S. 56.) glaubt, nach dem Chronicon Corbejense, eine zwiefache Zerstörung Hamburgs durch die Dänen annehmen zu müssen, von welchen die erste im Jahr 837 und die andere im Jahr 845 sich zutrug und läßt demnach Anschar schon 837 von Hamburg entfliehen. Allein diese Vermuthung findet in Remberts und Adams Erzählung von diesen Vorfällen, keine Bestätigung."

Wider dieses unkritische Urtheil habe ich doch mancherlei einzuwenden und ich will es, zu Ehren der von mir publicirten Chronik von Corvey, nicht zurückhalten. Es thut mir leid, daß das erheblichste Beweisstück, was in neuern Zeiten für die Geschichte Hamburgs und der Missionen im Norden zum Vorschein

gekommen ist, nicht besser verstanden wird. Diese wichtige historische Quelle wird aber noch späterhin nach ihrem ganzen Werthe geschätzt werden, wenn sie ihren Platz in unserm Nationalwerke, Monumenta Germaniae Historica, gefunden hat, für welches sie mit Recht bestimmt ist.

1. Gleich anfangs muß ich der Angabe widersprechen, daß ich eine zweifache Zerstörung Hamburgs angenommen. Das habe ich nicht behauptet. Ich habe gesagt: "Im Jahr "837, während der Abwesenheit des Grafen "Bernar, drangen plötzlich Seeräuber die Elbe "herauf, eroberten Hamburg und verbrannten "es. Kaum rettete sich Anschar, mit den hei"ligen Reliquien, durch die Flucht. Die von "ihm erbauete Kirche, mit dem Kloster und "dessen Bibliothek gingen im Feuer auf." Ferner: "Im Jahre 845 plünderten die Norman"nen Hamburg aufs neue, wurden aber mit "Verlust zurückgetrieben."

2. Ich darf wohl bitten, nicht zu übersehen, daß das, was ich gesagt, auch sogleich aus den nächsten echten Quellen von mir erwiesen ist. Das Jahr 837 aus der Chronik der Zeitgenossen; die damalige Zerstörung aus eben derselben und aus Rembert, der bekanntlich keine Jahrzahlen giebt. Die Plünderung von 845 aus den Fuldaischen Annalen. (Mon.

Germ. Hist. scriptor. T. I. pag. 364.) Mit welchem Rechte kann man das eine Vermuthung nennen, was auf so sichern Beweisen ruhet?

3. Der Verfasser bezweifelt das Jahr 837 der Zerstörung und der Flucht, weil es in Remberts und Adams Erzählung keine Bestätigung finde. — Aber worauf gründet sich denn diese Nothwendigkeit, wo schon der erste Beweis genügt? oder was sollte die Wahrheit gewinnen, wenn der um zwei Jahrhunderte spätere Adam es bestätiget hätte? Er selbst gesteht ja mit Wort und That (Lib. I. cap. XVII—XXII.), daß er der Zeitrechnung dieser Periode nicht kundig geworden. Man darf ihm hier in der Zeitrechnung nur trauen, wenn sie mit schon bekannten Umständen zusammentrifft.

Ferner: wie läßt sich nur in Remberts Lebensbeschreibung des h. Anschar, eine solche Bestätigung erwarten, da er gar keine Jahrzahlen giebt? Da schon Adam über ihn die Klage gehabt: quod distinctio temporum ibi obscura sit!

4. Etwas mehr gesagt würde es heißen, wenn etwa Rembert mit der Chronik von Corvey in einigem Widerspruch stände. Aber auch selbst in diesem Falle — und ich compromittire auf das Urtheil aller Historiker und Geschichtforscher — auch in diesem Falle so-

gar, würden die bestimmten Angaben kundiger Zeitgenossen, die damals mit Hamburg und mit Anschar im unausgesetzten Verkehr standen, die Sache gegen die unbestimmte Erzählung des Rembert entscheiden müssen.

5. Allein noch schlimmer für den Verfasser ist es, daß seine Behauptung die Probe nicht aushält. — Wenn auch nicht mit Jahrzahlen, doch in wesentlichen Dinsten, worauf es hier ankommt, in der Reihenfolge der Begebenheiten, in der Gleichzeitigkeit anderer Ereignisse dieser Periode, zeigt sich unerkennbar die von ihm vermißte Bestätigung und die Richtigkeit des Jahrs 837.

Rembert erzählt in gleicher Folge, wie die Chronik, cap. XII. die päpstliche Bestätigung 835; cap. XIV. die Zerstörung, 837; cap. XV. Gautberts Verfolgung und Nithards Tod in Schweden, 837; cap. XVI. die Sendung Ardgars nach Schweden, 840; cap. XVIII. den Verlust des Klosters Thorout, 842.

Adam von Bremen (cap. XXI.) obgleich er, was man längst eingesehen, die Jahrzahl verfehlt, sagt doch ausdrücklich, daß die Zerstörung Hamburgs um dieselbe Zeit geschehen (eodemque tempore), als die Normänner Friesland gebrandschatzt und Cölln belagert hätten. Er erzählt auch unmittelbar nachher die Ver-

folgung in Schweden, deren die Chronik beim Jahre 837 gedenkt.

4. Wollen wir endlich noch andere Quellen zu Rathe ziehen, so werden wir auch diese nicht abstimmig finden. In Einhard's Jahrbüchern und in den Bertinianischen Annalen (M. G. H. p. 360 u. 430.) wird bezeugt, daß die Normänner im Jahre 836 Antwerpen und eine Handelsstadt am Ausflusse der Maaß, die Witlam genannt wird, verbrannt, Cölln belagert und Friesland gebrandschatzt hätten. Im Jahre 837 verheerten und plünderten sie Buurstede (Wyk) und Walchern und brandschatzten Friesland aufs neue.

So finden wir also das Jahr 837 mit dem Zeitpuncte der zügellosen Uebermacht jenes Seeräubervolks in den westlichen Ländern, besser, als irgend ein anderes, in Uebereinstimmung gebracht.

XVI.

Johann Christian Teichs,
Herzogl. Braunschw. Geheimer Finanz-Rath,

Ist den 10. April 1746 zu Hamburg geboren, wo sein Vater, Samuel Adam Teichs, Notar, offener Schreiber und Richter war; und wie der Großvater, Mitglied des Rath zu Stade, bei seinen Mitbürgern in Ansehen und Achtung stand.

Die Lage des jungen Teichs, bei dem frühen Verluste seines Vaters, war nicht beruhigend; er vertrauete aber mit frommen Sinne, den er durch das ganze Leben bewahrte, auf Gott, und verließ in seinem Kraftgefühl, als sechszehnjähriger Jüngling seine Vaterstadt. Ein Glücksstern führte ihn nach Braunschweig, wo es zwar anfangs auch nicht glücken wollte und sein kleiner Sparpfennig immer mehr zusammen schmolz, aber bald genug kam doch Hülfe. Er ward mit dem Commissair Bütemeister bekannt, welcher mit Arbeiten in Betreff der Landesvermessung beauftragt war, und dieser tüchtige Geschäftsmann sah auf den ersten Blick, wie gut Teichs schon zu gebrauchen war und wie viel er versprach, da er mit einer schönen Handschrift eine außerordentliche Fertigkeit im

Rechnen verband, verworrene Rechnungssachen mit natürlicher Leichtigkeit und Lust klar machte und unverdrossen bei noch so mühsamer und anhaltender Arbeit blieb. Auch sein Aeußeres war gefällig und sein großes blaues Auge drückte Herzensgüte aus und die Sehnsucht sich anzuschließen. Er ward von dem Commissair Bütemeister einflußreichern Geschäftsmännern empfohlen, und sodann auch dem Herzoge Carl vorgestellt. Diesem gefiel das offene freundliche Wesen des jungen Teichs und er machte ihn zum Cadet, ohne ihn dem Schreibtische zu entziehen. So fand ihn der Herzog Carl Wilhelm Ferdinand bei seinem Regierungsantritte, wies ihm aber bald eine angemessenere Dienststellung an, indem er ihn zum Revisor bei dem Finanz-Collegio ernannte, worin der Herzog alle eigentliche Geschäfte selbst anordnete und leitete. Teichs bewährte die damals seltene Geschicklichkeit von verwickelten Rechnungssachen klare Uebersichten zu geben, den Rechnungshaushalt im treuen Zahlenbilde darzustellen und zuverlässige Cassenanschläge zu entwerfen. Er ward bei diesen Arbeiten von den vortragenden Räthen, von dem Finanz-Minister und von dem Herzoge selbst gebraucht und mußte dem Letzteren oft mündliche Erläuterungen über einzelne Ansätze, Angaben und Zweifel geben. So konnte es auch nicht fehlen,

daß er schnell von Stufe zu Stufe bis zu dem Range eines wirklichen Geheimen-Finanzrathes stieg. In einem seltenen Grade genoß er die Gunst seines Landes-Fürsten, wozu ihn ausgezeichnete Geschicklichkeit, unermüdeter Fleiß und bewährte Uneigennützigkeit den Weg gebahnt hatten.

Herzog Carl Wilhelm Ferdinand fand die Finanzen in sehr zerrütteten Umständen, stellte sie aber durch weise Sparsamkeit und zweckmäßige Anordnungen nicht allein wieder her, sondern brachte auch das Land zu einem so blühenden Zustande, wie sich wenige Staaten zu erfreuen hatten. Die Schuldenlast, welche auf dem Lande haftete, wurde unter seiner Regierung bedeutend vermindert und den Unterthanen selbst ein großer Theil der Abgaben erlassen.

Von Teichs ging der Plan aus, wodurch die hohe Verzinsung der Cammer-Schulden bedeutend heruntergesetzt wurde, ohne daß die Regierung zu neuen Anleihen und Aufopferungen ihre Zuflucht zu nehmen brauchte. Er überzeugte den Herzog, daß man höchstens eine Summe von 200000 Rthlr. zur Disposition zu haben brauche, um ruhig die Kündigung der Capitalien zu erwarten, welche die Gläubiger nicht zu 3 pCt. Verzinsung stehen lassen wollten, weil der verstärkte Credit der Casse desto

mehr Capitale herbeiziehen werde, je mehr man davon auszahle. Indessen wurde der Plan von vielen für zu gewagt gehalten, und er würde gescheitert seyn, wenn der Herzog nicht im Vertrauen auf die Erfahrung von Teichs in Cassensachen sich dafür entschieden hätte.

Der Erfolg übertraf die Erwartung, denn nur ohngefähr 70000 Rthlr. für gekündigte Capitalien wurden gebraucht, um alle losbare Cammer-Schulden zu dem Zinsfuße von 3 pCt. herabzusetzen, da die meisten Gläubiger vorzogen, ihre Gelder stehen zu lassen; und die Cammer-Casse nahm selbst zu diesem Zinsfuße die reichlich angebotenen neuen Darlehne nicht weiter an. Der Finanzzustand verbesserte sich mit jedem Jahre, und die Privatersparnisse des Herzogs ergaben allmählig durch Zinses-Zinsen ein beträchtliches Vermögen, während er die freigebigsten Verwendungen für Kunst und Wissenschaft für nützliche Anlagen und wohlthätige Anstalten machte. Sein Privatvermögen lieh er großentheils einer auswärtigen Regierung und der ängstliche Geheime Finanz-Rath Teichs wagte kaum sein Bedenken zu äußern, welcher überhaupt von dem überlegenen Verstande und Urtheile seines Herrn befangen war und nur darauf dachte, wie sich dessen Wunsch und Willen am besten erfüllen ließe. Wenn ihm eine Arbeit aufgegeben war, so hatte er keine Ruh

und Rast, bis er sie vollendet hatte, und genügte der Tag dazu nicht, so nahm er die Nacht zu Hülfe. Seine Mitarbeiter mußten natürlich ein Gleiches thun, aber sie thaten es gern, weil er überall selbst und sogar bei dem Abschreiben mit zugriff. So brachte er noch als ein siebenzigjähriger Greis in ein Paar Tagen die ausführlichste Nachweisung aller und jeder öffentlichen Schulden zu Stande.

Seinem Arbeitsfleiße und seiner Anhänglichkeit entsprach die Behandlung von Seiten des Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand's. Als der Geheime=Finanz=Rath Teichs einst früh Morgens bei dem Herzoge sich anmelden ließ, um Vortrag wie täglich geschah, zu machen, ward er mit den Worten empfangen: "Entschuldigen Sie lieber Teichs, ich erwarte jeden Augenblick einen mir sehr werthen Freund, den Herzog von Weimar, haben Sie daher die Gefälligkeit sich ein Stündchen in meiner Bibliothek zu verweilen, ich werde Sie rufen lassen."

Teichs tritt ab. Eine Stunde vergeht nach der andern, der Mittag findet ihn noch in der ersten Gesellschaft der Welt, aber der Geisterwelt, und er bleibt auch Nachmittags in seiner Einsamkeit bei den Büchern. Erst Abends schlägt die Stunde der Erlösung. Der Herzog, von der Tafel zurückkommend, erinnert

sich seines Geheimen-Finanz-Rathes wieder, und äußerte gegen den Cammerdiener seine Unzufriedenheit mit sich selbst, daß der wackere Mann vielleicht ein Paar Stunden vergeblich gewartet, bevor er sich nach Hause begeben habe. Teichs ist aber im Vorzimmer nicht wiedergesehen, muß also noch in der Bibliothek seyn; und wird gerufen. Der Herzog entschuldigt sich mit der ihm eigenthümlichen Liebenswürdigkeit und sagt dem tiefgerührten Diener beim Abschiede: Sie kommen künftig jedesmal unangemeldet zu mir, damit ein solcher Fall sich nicht wieder ereignen kann. Er vermehrte auch die Diensteinkünfte desselben nach gerade bis über 3000 Rthlr. und machte sonst ihm noch wohl Geschenke, der seinerseits sich auf keine Weise bereicherte, obgleich er eine zahlreiche Familie hatte.

War der Herzog abwesend wie dieses in den Feldzügen gegen Frankreich und jährlich wegen seiner Reisen nach Berlin ꝛc. der Fall war, so wurden die Geschäfte zwischen ihm und dem Geheimen-Finanz-Rathe schriftlich verhandelt, welcher zugleich mit dem Geheimen-Cabinets-Secretair Petersen, seinem vertrauten Freunde und dem wahren Muster eines Cabinets-Secretairs durch Verschwiegenheit, gediegene Schreibart, Geschäftseinsicht und Ergebenheit, in fortdauerndem Briefwechsel stand, worin

sich beide gaben, wie sie waren, dachten und von den Vorgängen ergriffen wurden. Eine Freundschaft wie mit Petersen hatte er sonst mit Niemanden, aber Jedem, welcher mit ihm arbeitete, stand nicht bloß sein gastfreundliches Haus, sondern auch sein Herz offen, und mehrere tüchtigste Geschäftsleute sind von ihm aus der Verborgenheit emporgebracht und gebildet. Sein erster Bedienter hat auch besonders Glück gemacht. Teichs ward eines Abends beim Zuhausegehen aus einer Gesellschaft um ein Allmosen von einem Knaben angesprochen, der ihm gefiel, den er zu sich nahm und unterrichten ließ. Dieser junge Mensch, Namens Marquard, ging darauf beim Ausbruche des Amerikanischen Krieges mit den Braunschweigschen Truppen nach Amerika und kehrte von dort als ein so brauchbarer Mann zurück, daß er der Intendant eines zu Wien wohnenden Fürsten wurde. Hier zog er die Augen einer reichen verwitweten Gräfin auf sich, und wurde mit ihr vermählt. Er sorgte für seine Mutter, einer Wäscherin zu Braunschweig, schrieb auch häufig an den Geheimen-Finanz-Rath und bat "daß es ihm erlaubt seyn möchte, seine "Dankbarkeit für früher genossene Wohlthaten "dadurch zu bezeigen, daß er ihm (dem Ge-"heimen-Finanz-Rathe) ein Adels-Diplom aus-"wirke, wozu die Vorschritte bereits geschehen

"und nur noch die Ueberschickung seines Vor-
"und Zunamens erfoderlich wären." Diese
Auszeichnung stimmte aber mit den Grundsätzen
und Gefühlen von Teichs nicht überein, und
er schrieb nach Wien zurück, daß er zwar für
die ihm darunter bewiesene Aufmerksamkeit herz-
lich danke, aber die Sache selbst nicht annehm-
bar für sich fände, indem die solchergestalt ihm
zugedachte Ehre, wenn sie von Werth seyn solle,
durch Verdienste erworben werden müsse, deren
er sich in der Maße nicht zu rühmen wisse.
Nochmalige Aufforderungen zu Annahme des
früher gemachten Antrages blieben unbeantwor-
tet und er war hierin seinen Grundsätzen eben
so treu als ihm das Andenken des verewigten
Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand stets
heilig und sein Glauben an die Rückkehr der
Braunschweigschen Fürsten in ihr Land uner-
schütterlich war. Das bekränzte Brustbild des
verewigten Herzogs stand vor ihm; und er
führte in der westphälischen Zeit die Rechnun-
gen über das Landesschuldenwesen in solcher
Ordnung fort, als wenn er jeden Tag die Rück-
kehr der Braunschweigschen Regierung und Ge-
schäftsbehandlung erwartete.

Bei der erfolgten Besetzung des Landes
durch die Franzosen mußte er eine Menge der
unangenehmsten und mühsamsten Arbeiten ma-
chen; und man denke sich das Gefühl, womit
er gleich anfangs dem Sousinspecteur Mal-

raison die Cassen überwies, die er über ein Menschenalter in Obhut gehabt hatte, und da er überdem der französischen Sprache nicht mächtig war. Malraison legte die Cassen unter Kaiserl. Siegel und ein Gleiches geschah auf der Post ohne auf die Baarsendungen Rücksicht zu nehmen, welche Privateigenthum waren. Teichs machte dagegen Vorstellung, denen Malraison nicht bloß Gehör gab, sondern er überlieferte ihm das Kaiserl. Siegel um es wieder aufzulegen, nachdem die Privatgelder von ihm aus der Casse zur Beförderung an die Eigenthümer genommen seyn würden. Wenn ihm ein solches Vertrauen auf den ersten Blick ein fremder Mann in einer Geldsache bewies, so erkannten die Westphälischen Behörden ihrerseits, welchen Geschäftsmann sie an ihm hatten. Es war ihm die Liquidation der Braunschweigschen und Hildesheimschen Landesschulden übertragen, welche mittelst Einziehung der alten und Ertheilung neuer Schuldverschreibungen in die Westphälische Staatsschuld verschmolzen wurden. So lange diese Umschreibung nicht geschehen war, blieben die Zinsen unberichtigt. Nur seinem Eifer und seiner Thätigkeit zu diesem das Wohl so vieler Unterthanen betreffenden Geschäfte — dem er oft die Nächte widmete, — war es zuzuschreiben, daß die Staatsgläubiger schnell mit Westphälischen Obligationen und Zins-Coupons versehen werden und ihre sehr herange-

wachsenen rückständigen und die laufenden Zinsen erheben konnten; daß sie den Verlusten entgingen, welche sie bei langsamerer Betreibung des Umtausches der Papiere getroffen haben würden, da im Jahre 1812 die rückständigen Zinsen nicht weiter bezahlt, sondern zu Capital geschlagen, Capitale und laufende Zinsen aber auf 1/3 herabgesetzt wurden. Viele Gläubiger hätten auch den Besitz ihrer Papiere nicht erlangt, wenn er nicht darüber aus seinen musterhaft geführten Büchern die Nachweisungen gegeben. Gleichfalls entdeckte sich bei ihm auf der Stelle, wenn zu Cassel bei der Uebersendung der Staats-Papiere Versehen vorgefallen waren. Er verwandte sich dort auf das Dringendste und bewirkte auch, daß die Ausnahme von der Herabsetzung zu Gunsten milder Stiftungen und dergleichen, vortheilhafte Auslegungen fand.

Nach der Rückkehr des Herzogs Friedrich Wilhelm wurde der Geheime-Finanz-Rath in die neu errichtete Cammer berufen und im Jahre 1815 mit der Liquidation und Regulirung der alten Cammer- und Landesschulden beauftragt. Jetzt ward die von ihm zur Zeit der Westphälischen Schulden-Liquidation eingerichtete Buchführung von Neuem bewährt, und ihr ist zuzuschreiben, daß die Liquidation und Regulirung in so kurzer Zeit bewerkstelliget und die alten Schuldverbriefungen den dazu berechtigten Gläubigern zu-

rückgegeben, die, statt ihrer aber, ohne sie, zu Cassel in Umlauf gesetzten Westphälischen Verbriefungen als untergeschoben nachgewiesen werden konnten. Wie lange würde diese Liquidation und Regulirung sonst noch gedauert und wie viele Rechtsstreitigkeiten veranlaßt haben!

Als erstes Mitglied der Rechnungs-Revisions-Commission für die Haupt-Landes-Cassen, ordnete er den Geschäftsgang bei derselben; und in dem hohen Alter von 76 Jahren nahm er den Antrag an, auch Mitglied des im J. 1822 errichteten Landes-Steuer-Collegii zu werden, unter dessen Leitung auch das Landesschuldenwesen verwaltet wird, das ihm als Geschäftsfach zu Theil fiel. In Bezug hierauf war eine Frage bei den Landschaftlichen Verhandlungen: wie soll die Rückzahlung geschehen? und fand seine Meinung darüber lebhaften Widerspruch. Er berief sich auf seine gemachten Erfahrungen, und behauptete ohne schulgerecht zu beweisen, daß die Gläubiger nach ihren Schuldverschreibungen ein Recht auf Rückzahlung ihrer Forderungen nach ordnungsmäßiger Kündigung hätten; daß sie von diesem Rechte aber nur nach dem Bedarf des Verkehrs Gebrauch machen würden, wenn sie ihr Geld bei der Landes-Steuer-Casse sicher glaubten; daß sie diesen Glauben haben würden, wenn die Casse in guter Ordnung gehalten würde, woran sich nicht zweifeln ließe; daß der Verkehr, welcher über-

haupt in einem Geben und Nehmen bestehe, auch der Casse geben würde, was er ihr nähme; und bei fortgehendem Wohlstande müßten nothwendig der Casse mehr Capitalien angeboten als gekündigt werden; daß die Casse also durch die Auszahlung gekündigter Capitalien nicht in Verlegenheit kommen würde, daß aber die kündigenden Gläubiger durch verweigerte Zahlung in Verlegenheit und Verlust gesetzt würden; daß folglich die Nichtannahme der Capitalkündigungen ungerecht, zwecklos, unwirthschaftlich und verkehrstörend wäre. Die entgegengesetzte Meinung siegte indessen doch, weil man sich scheute, etwas zu versprechen, was vielleicht unter unglücklichen Umständen nicht gehalten werden konnte. Es ward einer freien Kündigung der jährliche Schuldabtrag mittelst Ausloosung vorgezogen, aber Viele, welche die Ausloosung ihrer Capitale wünschten, erhielten ihr Geld durch sie nicht, und die es nicht wünschten, erhielten es durch das Glücksrad.

In den letztern Jahren seines thätigen Lebens zog der Geheime-Finanz-Rath Teichs von den Geschäften sich wegen Schwäche allmählig zurück, aber unverkennbar war der Kampf, den er deshalb zuvor mit sich selbst bestand; er fühlte die Abnahme seiner Kräfte und wollte sich es nicht zugestehen; sah es daher gern, wenn ihm von den Collegiis die Aus-

fertigungen zur Unterschrift vorgelegt wurden, obwohl er sich selbst auch dazu endlich zu schwach fühlte, als seine Stunde näher kam.

Nach einem schmerzhaften Krankenlager von mehreren Wochen, das seine betrübte Familie zu erleichtern bemüht war, entschlief er am 11. April 1827, nachdem er Tags zuvor seinen 81sten Geburtstag erlebt hatte.

XVII.

Ueber Hofmann's handschriftliche antiquitates Hildesienses.

Mit IX Urkunden.

Vom Herrn Justizrath Koken in Hildesheim.

Johann Heinrich Hofmann, Sohn eines Bürgermeisters in Ellrich, ward im Jahre 1628 im adlichen Hause zu Werna geboren. Zu Ilefeld, Nordhausen und Walkenried vorbereitet, bezog er gegen 1647 oder 1648 die Universität Helmstedt und studirte da und auf einigen andern Akademien die Rechtswissenschaft.

Nach den akademischen Studien ward er bei dem Herzog Christian Ludewig als Secretair in auswärtigen Angelegenheiten angestellt.

Dann erhielt er die Stelle eines Hofamtmanns zu Celle, nebst der Inspection über die zwölf Amtsvoigteien und die Geldkasse dieses Fürstenthums.

1665 ging er als Lehns-Secretair und Archivarius nach Hannover und starb daselbst als Kammermeister im Jahre 1680.

Er war ein fleißiger Arbeiter und hinterließ eine bedeutende Anzahl historischer, mit Urkunden belegter Schriften. Sein früher Tod hinderte ihn, die letzte Hand daran zu legen *).

Ein Verzeichniß dieser Schriften findet man bei Leuckfeld an dem in der Note angezogenen Orte S. 212. Es ist nichts davon durch den Druck bekannt gemacht, vielmehr sind die Handschriften der Landesherrschaft, deren Archive sie ihre Entstehung verdanken, verblieben. Sie haben ihren Platz theils in dem Archive, theils in der Königl. Bibliothek gefunden.

Leuckfeld behauptet, nur das eine der verzeichneten Werke sey völlig ausgearbeitet. Es ist dieses das Nro. 20. angeführte Wap-

*) Leuckfeld's Ilfeldsche Antiquitäten S. 211. und Andenken an Elers u. Hofmann vom Domprediger Rotermundt in Bremen im vaterländischen Archive von Spiel Bd. IV. Nr. XXI. S. 318.

penkleinod des durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg.

Nach v. Praun's Braunschweig-Lüneburgscher Bibliothek (Kap. IX.) sind aber nur 2 Theile fertig geworden und vom dritten ist bloß der Plan ausgearbeitet. Auch wird hier der Titel des Werks anders als von Leuckfeld angegeben. Die antiquitates Hildesienses, deren er Nr. 3. gedenkt, sollen den Titel führen: Rerum Hildesiensium libri XV., in quibus totius dioeceseos imo Saxoniae Ostvalicae praeclariores antiquitates explicantur. Diese Angabe ist unrichtig. Das Königl. Cabinets-Ministerium hat mir, auf mein Nachsuchen, den Gebrauch dieses in der Königlichen Bibliothek zu Hannover aufbewahrten Manuscripts zu verstatten geruhet. Ich benutze das vaterländische Archiv, um die Geschichtsfreunde mit dem Inhalte näher bekannt zu machen, welcher bei den bisherigen Arbeiten für die Hildesheimsche Geschichte so gut wie unberücksichtigt geblieben ist. Bei dem höchst schätzbaren Vorrathe von Urkunden, welchen man in dem Werke antrifft, verdient es dieses gewiß nicht. Das gesammte Hildesheimsche Archiv befand sich seit dem Julius 1633 bis zum 26. September 1643 in den Händen der Lüneburgschen Linie des Hauses Braunschweig. Während dieser Zeit wurde der Schatz benutzt, um von den Urkunden zu eigner

Notiz Abschriften zu nehmen. Vielleicht war auch das eine, oder andere Diplom verlegt, als man am 23. August 1642 anfing, ein Inventarium darüber aufzunehmen. Daher mögen Originalien zurückgeblieben seyn, als man, nach dem Inventarium, mit der Zurückgabe verfuhr. Hieraus erklärt es sich, wie Hofmann für die Hildesheimsche Geschichte mehr leisten konnte, als die in Hildesheim selbst lebenden Geschichtsforscher. Diesen waren die Quellen meistens verschlossen, die ihm zum beliebigen Gebrauch offen standen. Unter diesen günstigen Verhältnissen arbeitete Hofmann.

Sein Manuscript enthält einen starken Folioband von 1500 Seiten, die jedoch nicht alle beschrieben sind, weil der Verfasser sich zu Nachträgen Raum aufsparte. Ein Titelblatt ist nicht vorhanden und eben so wenig ist das Werk in Bücher vertheilt. Auf dem Rücken des Pergamentbandes findet sich bloß die Bezeichnung des Werks mit den Worten: Antiquitates Hildenesheimenses collegit J. H. Hoffmann. Das Meiste in demselben ist von des Verfassers eigner, einiges von fremder Hand geschrieben und ein Diplom von seinem Bruder eingetragen, welches ausdrücklich bemerkt ist. Von einer sonst im Manuscripte nicht vorkommenden Hand ist auf das erste Blatt des Buchs folgendes geschrieben:

I. Diplomata Hildesheim. XXX usque ad pag. 65. (Es sind aber XXXI.)

II. Chronicon Hildesiense vetustum, sed a recentioribus auctum, ab anno 1269 et pag. 867 inserta sunt varia diplomata.

III. Fraternitates et memoriae ecclesiae Hildesiensis. Pag. 1449 cum insertis variis monumentis. pag. 1449 sequ.

IV. Designatio parochiarum, urbium et vicorum Hildesiensium. p. 1465—1485.

V. Designatio der Hildesheimschen Landbede. pag. 1488 sequ.

Nach einem eingeklebten Kupferstiche, die Hildesheimsche Domkirche, mit der heiligen Jungfrau vor derselben und den zur Seite stehenden Kaisern, Karl und Ludewig, vorstellend, welches Kupfer aus dem vormaligen domkapitularischen Wappenkalender ausgeschnitten ist, folgen die Diplome und Handschriften, deren Rubriken ich, so wie sie Hofmann gegeben hat, mit den zum Verständnisse nöthigen Erläuterungen hier folgen lasse.

I. De finibus et limitibus ecclesiae Hildensemensis.

Dieses ist die bekannte einfache, ohne urkundliche Form, sich vorfindende alte Nachricht von der durch Ludewig den Frommen dem Hildesheimschen Sprengel angewiesenen Grenze, wie wir sie mehrfach abgedruckt finden. Man sehe

Leibn. S. S. T. II. P. 155.
Lauenstein descr. dioec. Hild. P. 63.
Harenberg H. G. P. 524.
Blum Hildesh. Geschichte I. S. 83.

II. De privilegiis ecclesiae Hildesemensis recapitulatio.

Unter dieser Rubrik giebt Hofmann ein altes Verzeichniß der Privilegien der Hildesheimschen Kirche bis einschließlich auf Bischof Barward. Es sind in diesem Verzeichnisse, welches zu Zeiten des letztgedachten Bischofs aufgesetzt zu seyn scheint, die ältern Privilegien, welche Barward's Vorgänger von den deutschen Beherrschern ertheilt und durch den unter der Regierung dieses Bischofs eingetretenen unglücklichen Brand verloren gegangen waren, mit angeführt. Es ist dies Verzeichniß wegen dieses nähern Nachweises der ältern Privilegien und vorzüglich deswegen merkwürdig, weil sich daraus ergiebt, daß das erste Privilegium oder die eigentliche Stiftungsurkunde — das praeceptum de terminatione episcopatus et de canonica institutione eiusdem — von Ludewig dem Frommen ertheilt ist. Hiedurch scheint diejenige Meinung, welche Ludwig den Frommen, als den eigentlichen und ersten Begründer der Hildesheimschen Kirche ansieht, und die Stiftung eines Bisthums von Karl dem Großen zu Elze verwirft, eine nicht unbedeutende Unterstützung zu erhalten und

ich füge deswegen eine Abschrift dieser recapitulatio unter Nr. I. hiebei.

III. Privilegium Arnolphi regis.

Dies ist die Urkunde über die von diesem Könige einem Grafen Eckbrecht gemachte Schenkung, welche aus den monument. Hildesien. in den Or. Guelph. Tom. IV. P. 403. mitgetheilt ist.

IV. (Privilegium) ejusdem.
(Arnolphi regis.)

Hier folgt eine zweite Schenkungsurkunde des nämlichen Schenkgebers für den nämlichen Grafen, welche an der vorangezogenen Stelle d. O. G. ebenfalls abgedruckt ist.

V. Otto III. imperator super uno manso in villa Wostalmeshusen.

Nach dieser Urkunde schenkt der Kaiser der Schwester des Hildesheimschen Bischofs Barward Namens Thiotburg eine Hufe Landes zu Wostalmeshusen.

Die Urkunde ist von Gruber in der Vorrede zur Zeit und Geschicht-Beschreibung von Göttingen §. 15. S. 31. erwähnt und im vierten Theile der O. G. S. 475. Note * abgedruckt.

Danach ist die Anführung in Blum's Hildesheimscher Geschichte II. S. 68., wo behauptet wird, diese Urkunde sey noch nicht abgedruckt, zu berichtigen.

VI. Otto III. super castello Dalehem.

Nach dieser Urkunde schenkt der Kaiser dem Bischofe Barward das Schloß Dahlen. Sie ist abgedruckt bei

Eccard in hist. geneal. P. P. Sax. sup. P. 275.

VII. Otto imperator de comitatu inter Laginam et Wiseram et de concambio super permutatione ejusdem inter episcopum et comitem.

In dieser Urkunde genehmiget der Kaiser einen zwischen dem Bischof Barward und einem gewissen Grafen Bardo getroffenen Gütertausch. Sie ist nach Blums H. G. II. S. 69. und so viel mir bekannt geworden ist, noch nicht gedruckt. Sie folgt also unter Nr. III.

VIII. Henricus II. imperator de libertate ac defensione ecclesiae Hildeshem.

Diese Urkunde enthält den bekannten Schutzbrief Heinrichs des Zweiten für die Hildesheimheimsche Kirche und die Bestätigung der Grenzen ihres Sprengels. Man findet sie bei

Leibn. S. S. T. II. p. 155.
Harenb. H. G. p. 525.
Lauenst. descr. dioec. Hild. p. 77.
ejusd. Hist. dipl. P. II. p. 30.
Lünig Spicileg. eccl. P. II. p. 256.
Or. Guelph. T. IV. p. 433.

Blum de vero situ palat. imp. et regal. Werlae. p. 59.

IX. Henricus II. imperat. de mundiburdio ecclesiae Hild. et de eligendo inter fratres episcopo.

Dieser dem Bischof Barward für seine Kirche ertheilte Schutzbrief ist ebenfalls sehr bekannt und abgedruckt bei

Leibn. SS. T. II. p. 155.
Lauenst. descr. dioec. Hild. p. 100.
ejusd. Hist. dipl. P. I. p. 210.

und in der bischöflichen Deduction gegen die Stadt Hildesheim unter dem Titel:

Tripartita demonstratio etc.
Beilage Nr. 75.
Orig. Guelph. T. IV. p. 433.
Blum de vero situ etc. Werlae p. 51.
dessen Hildesh. Geschichte I. S. 54. Note **

X. Item imperator donat officium Lehde.

Die Schenkungsurkunde für den Bischof Barward über den bezeichneten Gegenstand hat

Lauenst. in der descr. dioec. Hild. p. 101.
Falke in tradit. Corb. p. 208.
und die O. G. T. IV. p. 434. Nr. 2.

XI. Idem confirmat praedium in Duisborch.

Diese, dem Bischof Barward ertheilte kaiserliche Urkunde haben die

O. G. T. IV. S. 435.

XII. Idem componit controversiam Gandersheimensem.

Diese Urkunde ist zwar von Harenberg in der H. G. p. 526. allein in einer so korrupten Abschrift mitgetheilt, daß ich darin eine rechtfertigende Veranlassung zu finden glaube, wenn ich die Hofmannsche vom Originale entnommene Copei in der Anlage Nr. IV. beifüge.

XIII. Henricus imperator concedit Berwardo episcopo castellum Mundburch cum adiacente comitatu.

Diese Rubrik ist deutlich und bedarf es bloß des Nachweises, daß diese Urkunde hinlänglich bekannt ist. Man findet sie in Lauenst. descr. dioec. Hild. P. 97.

Falke trad. Corb. p. 236.

Schaten ann. Pad. P. I. p. 403.

Lünig Spic. eccles. II. p. 255.

O. G. IV. p. 435.

XIV. Idem imperator largitur praedium Trathe.

Auch dieses Geschenk erhielt Bischof Barward. Die Urkunde steht in

Lauenst. descr. dioec. Hild. p. 98.

und den

O. G. Tom. IV. p. 434.

XV. Godehardus de Gandeshemensi ecclesia.

Ein Zeugniß des Bischofs Godehard, daß ihm, auf der Reichsversammlung zu Frankfurt,

auf den Grund der frühern Verhandlungen, die Diöcesan-Rechte über Gandersheim gegen den Erzbischof Aribo von Mainz zuerkannt worden. Auch diese Urkunde ist, meines Wissens, noch nicht abgedruckt und sie folgt in der Anlage Nr. V.

XVI. Henricus tertius imp. donat Poppenburgum.

Die Schenkungsurkunde ist dem Bischof Azelin ausgestellt und nachzusehen in

Lauenst. descr. dioec. Hild. p. 106.

XVII. Henricus III. imper. donat bannum super forestum.

Eine richtige Abschrift dieses Diploms, nach welchem dem Bischof Hezilo ein Forst zwischen der Lamme und Leine überlassen wird, haben die O. G. T. IV. p. 481. Die Jahrszahl 1045 ist in dem Hofmannschen Manuscripte schon in 1065 verändert.

XVIII. Henricus III. imp. super praed. Poppenborch.

Or. G. Tom. IV. p. 421.

Diese Schenkungsurkunde für den Bischof Azelin ist von der unter Nr. XIV. verschieden. Letztere steht nur bei Lauenstein an dem dort angeführten Orte; diese unter Nr. XVIII. aber aus Eccard hist. geneal. PP. Sax. sup. in den Orig. Guelph. Danach ist Hempels Invent. diplom. Tom. I. p. 51. zu berichtigen.

XIX. Idem de multis locis.

Dies Diplom spricht über die Schenkung des Comitats, welchen Brun, Liutolf und Eckebrecht gehabt haben u. der dem Bischof Azelin für die Hildesheimsche Kirche zugewandt ist.

Or. Guelph. Tom. IV. p. 414.

XX. Idem de quibusdam praediis.

In dieser dem Bischof Azelin ausgefertigten Urkunde wird der Hildesheimschen Kirche das Gut Huginhusen zugewandt.

Lauenstein descr. dioec. Hild. p. 107.
Eccard hist. gen. P. P. Sax. sup. p. 303.
Falke trad. Corb. p. 352.
Or. Guelph. T. IV. p. 421.

XXI. Idem super donatione mercatus in Huginhusen alias Winhusen.

Markt-, Zoll- und Münzrecht an dem benannten Orte wird dem B. Hezilo eingeräumt.

Lauenst. desc. dioec. Hild. p. 108.

XXII. Idem.

Ein Diplom für Bischof Azelin über ein Landgut, welches der Geächtete (exlex) Tiemo im Gau Lera im Comitate des Grafen Adelhard gehabt hatte.

Lauenst. c. l. P. III.

Statt, noster Trenio, ist allda zu lesen exlex Tiemo.

XXIII. Idem.

Das Gut des nämlichen Tiemo in der Gräf-

schaft Christophs wird dem gedachten Bischof zugewandt.

Lauenst. cit. l. P. III.

Hier ist ebenfalls Tiemo statt Trenio zu lesen.

XXIV. Henricus IV. imperat. confirmat parentis donation. N. XIX.

Durch diese Urkunde wird die Nr. XIX. erwähnte Schenkung dem Bischof Hezilo bestätigt.

Lauenst. cit. loco pag. 112.
Or. G. T. IV. p. 415.

XXV. Idem de foresto et banno ultra Laynam, quod transit per totum dominium de Homborch.

Dem Bischofe Hezilo wird in dieser Urkunde der darin näher bezeichnete Jagdbezirk eingeräumt. Sie steht bei

Falke trad. Corb. p. 577.
Lünig Spic. eccl. II. p. 1097.
Schaten ann. Paderb. II. p. 555.

XXVI. Idem de quibusdam bonis in Goslaria.

Die Kirche auf dem Petersberge zu Goslar wird mit den zugelegten Gütern, Reindertingerod und Sutburch, dem Stifte Hildesheim überwiesen und dem Bischof Hezilo darüber diese Urkunde ausgestellt. Sie ist in der so betitelten, gründlichen Geschichte des Reichsstifts

auf dem Petersberge vor Goslar S. 21. nach dem Originale abgedruckt.

XXVII. Ejusdem manumissio.

Diese Urkunde Heinrichs des Vierten ist ein sogenanntes praeceptum denariale für einen gewissen Detmer im Jahre 1064 zu Augsburg ausgestellt, welches auf die Hildesheimsche Geschichte keine Beziehung hat. Ueber Urkunden dieser Art sind nachzusehen

Heinecc. elem. jur. Germ. Lib. I. §. 51.
Spangenberg vom Urkundenbeweise Kap. V. Abschn. I. Hauptst. II. S. 232.

XXVIII. Ejusdem super quodam comitatu.

Schenkungsurkunde für den Bischof Hezilo über den Comitat, welchen Friedrich und dessen Sohn Conrad als Beneficium gehabt hatten.

Lauenst. descr. dioec. Hild. p. 115.
Schaten ann. Pad. P. I. p. 568.

XXIX. Idem de comitatu Isonis.

Der Comitat des Iso wird der Hildesheimschen Kirche beigelegt und dem Bischof Hezilo darüber eine Urkunde ausgestellt. Sie ist bei

Lauenst. l. c. p. 113.

zu finden. Dort muß aber in der zehnten Zeile Zeile von oben, statt ipse, — ISO gelesen werden.

XXX. Idem de comitatibus in pagis Vale-

dungon, Aeringon et Guttingum intra fluvios Lainam et Aleram.

Eine Schenkungsurkunde für den nämlichen Hezilo über die in der Rubrik bemerkten Gegenstände, welche Friedrich und dessen Sohn Conrad als Benefizia gehabt hatten. Siehe

Lauenst. l. c. p. 116.

Schaten ann. Pad. P. I. p. 570.

XXXI. Ejusdem de villa Werla et villis Jethere et Immendorp donatis eccles. Hildesheimensi.

Diese bekannte Schenkungsurkunde über den kaiserlichen Hof Werla mit den Dörfern Immenroth und Jhetere ist nach dem Originale abgedruckt in

Blum de vero situ palat. etc. Werlae pag. 61.

Sonst bei

Lauenst. l. c. p. 117.

Heinecc. ant. Gosl. p. 99.

Lünig spic. eccl. II. p. 257.

Schaten ann. Pad. p. I. p. 622.

Bei Hofmann S. 64. steht zwar in der vorhin angegebenen Rubrik Immendorp, im Contexte aber Immenrothe.

Nach den Diplomen folgt S. 69 der Schmutztitel:

Rerum Hildesiensium codex

Rerum Hildesiensium codex

und dann Seite 71. ein vetus codex manuscriptus monasterii in Sulta ad urbem Hildesheim.

Dieser ist in der Leibnitzischen Sammlung Th. II. Nr. 17. S. 153. abgedruckt.

Seite 82. fängt nach einem Vorworte neuerer Hand, wie Hofmann selbst bemerkt, das Chronicon Hildesiense an, welches Leibnitz im ersten Theile seiner Sammlung S. 742 und f. mitgetheilt hat.

Hofmann hat eine 1636 von dieser Chronik gefertigte Abschrift vor sich gehabt. Er läßt derselben S. 79. in Form eines Schmutztitels diese Anmerkung voraufgehen:

Haec episcoporum Hildesiensium successio descripta est anno 1636 ex vetusto M. S. in pergam. anno MCXCI primum conscripto, cui tamen subinde quaedam ab aliis addita. Non omnium autem unus autor, sed alii ab aliis descripti.

Haec Joannes Georgius Wildius, postmodum consul imperialis Northusae sua manu annotaverat.

Nach dem aus dieser Chronik entnommenen Leben eines jeden Bischofs werden die zur Geschichte desselben gehörenden dem Verfasser zugänglichen Urkunden und zwar von Barward an, unter dessen Regierung die ältern verloren

gingen, entweder ganz, oder Auszugsweise mitgetheilt und mit Stammtafeln und Bemerkungen erläutert. Zu Nachträgen sind einige leere Blätter geblieben.

Das weniger Wichtige ist die dem Leben der Bischöfe jedesmal nachgefügte aus dem Reutelschen Chronikon, welches erst nach Hofmanns Tode in dem Paullinischen Syntagma 1690 öffentlich bekannt gemacht wurde, entnommene Notiz.

Der Hofmannsche Commentar zu dem Hildesheimschen Chronikon ist beinahe mit gleichem Fleiße bis zu dem Leben des Bischofs Magnus fortgesetzt. So wie solches mit diesem schließt, so beschränkt sich Hofmann für die übrigen Bischöfe bis zu Ferdinand von Bayern auf ganz kurze und dürftige Notizen, bei denen vielleicht auch Reutel benutzt ist. Da dieser mir jedoch jetzt nicht zur Hand ist, kann ich mich nicht mit Gewißheit darüber äußern.

S. 1449. folgen bloß mit einem Columnen-Titel

> fraternitates, sive memoriae ecclesiae Hildenesemensis e Mspto.

Es sind dieses die von Leibnitz I. p. 767. mitgetheilten indiculi confraternitatum, allein mit einigen Urkunden begleitet und mit dem Nachtrage der in den indiculis nicht enthaltenen verbrüderten Kirchen, deren Zahl sich auf 21

beläuft, erweitert. Bei jeder sind über die Zeit, in welcher die Verbrüderung eingegangen ist, einige nähere Notizen beigebracht.

Von Seite 1465 bis 1485 wird ein Verzeichniß der Pfarrkirchen, Stifter und Klöster des Hildesheimschen Sprengels, nach den Archidiakonaten, mitgetheilt.

Von 1485 bis 1487 werden die eignen Erbburgen des Stifts und die der Junker desselben aufgezählt. Beide Verzeichnisse bezielen die der Stiftsfehde vorhergehende Zeit.

Endlich folgt von Seite 1488 an eine Nachweisung, wie die beim Antritte der Regierung des Bischofs Barthold von Landsberg erhobene Landbede auf die Aemter und Gerichte vertheilt ist.

Urkunden.

Nr. I.

Verzeichniß der Privilegien der Hildesheimschen Kirche von der Stiftung an bis zu den Zeiten Bischofs Barward einschließlich.

Primum praeceptum securitatis et libertatis, quod dominus Guntharius primus sanctae Hildenesheimensis ecclesiae episcopus de terminatione et circumscriptione notissimorum finium episcopatus sui, de canonica institutione ab omni impositione, excepto re-

giae servitutis debite, (libera) ab Lodovico imperatore filio Karoli magni acquisivit.

Secundum quod dominus Reimbertus secundus episcopus de eadem re.

Tertium, quod dominus Altfridus de eadem terminatione super Astfalas in ripa Enderste; et de omni fisco, qui tunc temporis ad regias manus pertinebat intra terminos brevis parochiae, in usus fratrum et, ut nulla major vel minor persona auderet, stringere homines suos nobiles aut liberos colonos vel servos, quamdiu in expeditione aut ad placitum vel in ullo regali servitio essent, ab Lodwico piissimo imperatore, filio Lodwici, recepit.

Quartum, quod dominus Wichbertus, sextus episcopus de eadem confirmatione ab Arnolfo imperatore elaboravit.

Quintum, quod idem episcopus de praedio, quod dicitur Verthigerostorp et Cuspia et Burg in ripa Musallo et de Abbatiis, quae tunc pertinebant ad manus ejus, hoc est Seligenstad et Asinthi et Gandersheim, ut sine avulsione omnium mortalium ad potestatem successorum suorum perpetuo subsisterent, ab eodem Arnulfo desudavit.

Sextum Walbergthus septimus episcopus de eadem re ab Lodwico juniore.

Septimum Sehardus episcopus de eadem re ab Henrico rege Saxonico.

Octavum Thethardus episcopus de eadem re ab eodem Henrico.

Nonum Othwinus episcopus de eadem re et de vinea in villa, quae dicitur Bohcbardon ab Ottone primo imperatore.

Decimum Osdagus episcopus de eadem re ab Ottone tertio rege.

Undecimum Gerdagus episcopus de eadem re ab eodem rege.

* * *

Primum praeceptum de confirmatione praescriptarum rerum et studiorum priorum fratrum, ut nullus comes potestatem haberet, stringere homines suos nobiles, liberos, colonos, litones aut servos, in qualicunque territorio habitarent, excepta illa persona, quam illius loci episcopus regio consensu eligeret, quod Bernwardus tertius decimus episcopus ab Ottone tertio domino imperatore primum acquisivit. Secundum idem episcopus ab eodem imperatore de praedio, quod situm est in silva, quae pendet ad Bochbardon h. e. quinque regales mansos. Tertium idem ab eodem de praedio juxta Rhenum, quod dicitur Withoc, VII mansos et in Duisburg unum mansum cum tribus areis. Quartum idem ab eodem imperatore de praedio in villa, quae dicitur Thrate, sex mansos serviles. Quintum idem ab eodem de Foresto intra Laginam et Inderistam per silvas circumjacentes. Sextum idem ab eodem de foresto qui circumjacet loco, qui dicitur Harthaum certis signis determinatus. Septimum idem ab eodem de foresto, quod jacet inter Weseram et Scadam fluvium. Octavum idem ab eodem de comitatu, qui pendet ad castellum Mundburg dictum, quod laboriose opposuit inimicis crucis Christi praescriptus episco-

pus *). Decimum idem episcopus de scultacio, quod pendet ad castellum Wyrinholt dictum. Undecimum idem ab eodem de mundiburdio et tuitione abbatiunculae Heniggi. Duodecimum idem ab eodem de traditione, commendatione, tuitione, pauperrimae abbatiunculae Stederburg.

Tertium decimum idem episcopus ab Henrico stemmate regum de diffinitione obiurgationis episcoporum Willegisi et Bernwardi per terminos Gandersheimensis oppidi.

Nr. II.

Otto III. schenkt Thiatburg, der Schwester des Bischofs Barward, eine Hufe in Wostalmeshusen, im Leingau.

In nomine sanctae et iudividuae trinitatis. Otto divina clementia favente Romanor imperator augustus. Omnibus nostris fidelibus sc. atque futuris. Notum esse volumus, quomodo nos, ab interventum Bernwardi honorabilis praesulis ac Machtildis Ascindensis venerabilis abbatissae atque Eggehardi comitis, Sorori praelibati episcopi Thiatburgae de nostra proprietate dedimus mansum unum regalem, quem Eggihardus praenominatus antea in beneficium habuit, in villa, quae dicitur Wostalmeshusen, in pago quoque Lainegha et in comitatu Hermanni, Henrici ducis filii ac filii ejus Sigefridi comitum situm atque eundem mansum cum omnibus

---

*) Auf das praeceptum octavum folgt bei Hofmann gleich das decimum und ist also hier nichts ausgelassen.

suis utilitatibus, in areis aedificiis terris cultis et incultis, aquis, pratis, aquarumve decursibus, piscationibus, molendinis, viis et inviis, exitibus et reditibus, quaesitis et in quirendis, cunctisque aliis appendiciis, quae ad hucdici, inveniri, aut nominari possunt, ei in proprium tradimus, ea videlicet ratione, ut praedicta Thietburg de praefato praedio sibi a nobis tradito liberam dehinc faciendt, quod velit, potestatem habeat, seu illud tradere vel commutare aut vendere seu magis retinere voluerit. Et ut haec nostra imperialis donatio nunc et in futuro firma et stabilis perseveret, hoc praeceptum inde conscriptum manu subtus corroboravimus, sigillique nostri jussimus impressione signiri. Datum III. non. Septbr. anno dom. incarn. DCCCCXCVII indictione X. Anno autem III. Ottonis regni XV, imperii vero II. Actum curiae feliciter amen.

Nr. III.

Otto III. bestätigt einen Tausch zwischen dem Bischofe Barward u. einem Grafen Bardo.

In nomine sanctae et individuae trinitatis, Otto tertius servus, ****** Noverint omnium sanctae dei ecclesiae nostrorumque fidelium industria tam praesentium quam et futurorum, qualiter Bernwardus sanctae Hildensemensis ecclesiae venerabilis antistes et unus comes ex nostris fidelibus, nomine Bardo*, quoddam concambium et commutationem, pro ipsorum utriusque compendio,

iste de suo comitatu et ille de suo episcopatu inter fluvios, Lagenam et VVisseram sc., eis decreverunt. Sed quod illud pactum in nostro pendebat imperiali arbitrio, praefati episcopi Bernwardi pie satisfacientes petitioni, pro amore sanctae dei genitricis Mariae animaequae nostrae salute, illorum, qualiscunque fuerit, convenientiam ratam fieri nostro consensu proposuimus. Quod ut verius credatur diligentiusquc observetur, hanc nostrae confirmationis cartam, inde conscriptam, nostraque manu roboratam proprio sigillo jussimus insigniri. Datum III. idus Septembr. anno dominicae incarnat. Mo. I. anno a. Ottonis regnantis XVII, imperii VI, indict. XV. Actum Ravennae feliciter amen.

Nr. IIII.

Urkunde Heinrichs II. über die zwischen Mainz und Hildesheim beigelegte, die Abtei Gandersheim betreffende, Diöcesan-Streitigkeit.

C. In nomine sanctae et perpetuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti Heinricus secundus dei gratia rex. Omnibus fidelibus salutem et pacem in Christo perpetuam. Servus Jhesn Christi, dei et domini mei et filius ancillae suae, recognoscentes, non nostris meritis hujus terreni regiminis culmen, quantulumcunque est, nos conscendisse, sed solo respeetu divinae pietatis, totum nostrum velle et sapere divino cultui animo et ingenio contradere statuimus et sicut episcopis et praecipue patri nostro spirituali VVillegiso Archiepiscopo promisimus,

ecclesiam dei et sacerdotes Christi sublimare et exaltare vigilantissima devotione pro scire ac posse studebimus. Perpendentes itaque veternum odium inter familiares et praecipuos episcopos grassari W. vipelicet Mogontiensen Archiepiscopum et Bernwardum Hildeneshemensem antistitem, fide aeque et caritate probatum, anxie nobiscum volventes, quomodo illos ad concordiam revocaremus, timentes quia saepius ab apostolica sede et imperiali majestate Archiepiscopus commonitus, ut ab invasu Gandershemensis ecclesiae desisteret persuaderi non potuit, tandem tamen, quia utrosque amantissimos habuimus coram episcopis, qui Palithi in natale domini ad nos convenerant, causam detulimus atque utrosque ita ad caritatem et concordiam infleximus, ut in cunctis se nostro et episcoporum judicio obtemperaturos promittereut dehinc reaedificatam ibidem ecclesiam, qua ultra modum et nostrum velle benedictione caruit, consecrandam praefati monasterii II idus Januarii indiximus. B. quoque episcopus noster fidelis ex nostro suasu W. archiepiscopum et universos episcopos in auxilium sibi vocavit, tantaque concordia et unanimitas, dei gratia, inter dissidentes fratres facta est, ut illud solemne officium dedicationis maxima caritate fieret archiepiscopo nil suo juri praesumente, nisi quantum, episcopus B. concedendo postularet, neque n. ut ante veritatem pro reverentia vel gratia archiepiscopi subterfugimus, verum firma auctoritate sententiam B. episcopi, quia judicio omnium fixa claruit, donec suasu communi

archiepiscopus ad clerum populumque, nobis subsequentibus, pro cessis et facto ante Januam catholico sermone, factaque totali terminatione, ut moris est, praescriptum coenobium a principio ab antecessoribus B episcopi legitime, absque omni contradictione, possessum publice cognovit, sese postmodum in id officii retraxit et ut nullam reclamationem, aut repetitionem ipse vel successores ejus in praefata ecclesia cum terminis suis ullo umquam tempore habere potuissent, episcopalem ferulam, quam ex more gestabat, nobis roborantibus episcopis quoque auctorantibus, B. episcopo tradidit, ita inquiens: cedo frater liti et juri, in quibus hucusque perstiti et quia mihi meisque successoribus in hac ecclesia vel terminis canonice nil sine tuo consilio competere scio, tibi, tuisque successoribus plenariam potestatem in ea cognosco et me, meosque successores sub praesentia domini nostri regis testimonio quoque fratrum nostrorum coram Christo abalienabo et, ut nulla interpellatio futuro tempore a me vel meis successoribus fieri possit, hanc ferulam in signum firmitatis tibi dedo.

His actis ecclesia, ipsa die, ex more consecrata est et sequenti die velatio ancillarum dei celebrata auctorante B. ven. episcopo. Et quia perpetuam pacem ecclesiae dei cupio hanc pactionem conscribi anulique mei impressione muniri feci, meaque subscriptione firmavi

Signum domini Henrici M Regis invictissimi

Guntherius cancellarius, vice Ercimbaldi archicapell, recognovit. Data X kal. Febr. indict. XI. anno dominicae iocarnat. mill. XIII. anno vero domini Heinrici secundi regnante XI. actum Werla feliciter amen.

(L. S.)

(Sequentia ad marginem diplomatis diversa manu erant subscripta.)

Ego Heinricus secundus, dei gratia rex, huic reconciliationi vel pactioni consentiens signo sanctae crucis gaudens subscripsi †.

Ego Willigisus, Mogontinae sedis gratia dei archiepiscopus, huic catholicae et canonicae reconciliationi et transactioni gaudens subscripsi †.

Rotharius scae Patherbn ecclesiae episcopus subs. †.

Bruno scae Augustburgensis ecclesiae episcopus subs. †.

Thiadericus scae Mindensis ecclesiae episcopus subscripsi †.

Arnulfus Halberstadhensis ecclesiae episcopus subs. †.

Berngerus Farthensis ecclesiae episcopus subs. †.

Aeggihardus Slesuuicensis ecclesiae episcopus subs. †.

Hildiuuardus scae Citicensis ecclesiae episcopus subscripsi †.

Uuigo scae Brandenburgensis ecclesiae episcopus subscripsi †

Arlugin camaracensis ecclesiae episcopus subscripsi †.

Bernhardus dux UUestphalorum subscripsi †.
Hirimannus dux Suevorum subs. †.
Burghardus palatinus comes subs. †.
Heinricus comes subs. †.
Sigifridus comes subs. †.
Eggihardus comes subs. †.
Gero comes subs. †.
Thiedericus comes subs. †.
Cristan comes subs. †.
Geuuzo comes subs. †.
Bodo comes subs. †.
Liudulfus comes subs. †.
Dodico comes subs. †.
Sigubodo comes subs. †.
Udo comes subs. †.
Sigifrid comes subs. †.
Bernherd comes subs. †.
Hirimann comes subs. †.
Herp Aegilinis filius subs. †.
Hermut comes subs. †.

* * *

Hofmann hatte zwei gleichlautende Exemplare vor Augen. Nur das eine hier vorstehende hatte ein Siegel und das von Hofmann nachgezeichnete, ein mit der Harenbergschen Nachzeichnung meistens übereinstimmende Monogramm. Das andere war ohne Siegel und hatte ein etwas abweichendes, von Hofmann ebenfalls dargestelltes, Monogramm.

Beide Urkunden, die Hofmann, nach seinen Aeußerungen zu schließen, urschriftlich vorlagen, sind wahrscheinlich Ueberbleibsel des Hildesheimschen Archivs, die bei der Inventarisation des-

selben im Jahre 1642 übersehen sind. Im domkapitularischen Archive zu Hildesheim findet sich, so viel mir bekannt geworden ist, davon keine Spur.

Nr. V.

Urkunde des Hildesheimschen Bischofs Godehard über die anderweit zwischen Mainz und Hildesheim beigelegten, die Abtei Gandersheim betreffenden Diöcesan-Streitigkeiten.

Godehardus dei gratia Hildensemensis episcopus. Notum sit cunctis Christi fidelibus, qualiter ego, humillimus sacerdotum Christi servitor, deo adjuvante, episcopatum meum super Gandesemense territorium contra Haribonem archiepiscopum, septem episcoporum testimonio, canonice retinui in generali Francanavortensi concilio, praesidente imperatore Conrado cum episcopis XII et abbatibus octo, cum innumerata cleri plebisque frequentia, anno sc. incarnationis Christi Mo. XXVII. indictione X, quo etiam anno idem imperator Romae Augustalem coronam in pascha a beato Joanne papa susceperat. Nam hii erant episcopi, qui praedicto metropolitano, fraternae dilectionis debito, eos ad justitiae professionem advocante, jus nostrae ecclesiae, sicut ante viginti annos in Gandersheim de diffinitione litis inter episcopos Willegisum et Bernwardum non. Januar. coram rege et confratribus et audierant et viderant, certo testimonio

confirmaverunt, Bruno Augustensis, Meniwerk Paterbrunnensis, Eppo Ravenbergensis, Meynhardus Wirceburgensis, Sigbertus Mindensis, Hildiwardus Citicensis, Bruno Merseburgensis.

Nr. VI.

Otto III. schenkt Hugo, Markgrafen von Tuscien, einen Platz zu einem Hause in Ingelheim und eine Hufe, die vorhin ein gewisser Bernhard gehabt hatte.

In nomine sanctae et individuae trinitatis Otto divina favente clementia rex Notum sit omnibus fidelibus nostris praesentibus scilicet atque futuris, qualiter nos, ob dilectionem et interventum fidelis nostri Hugonis, marchionis Tuschiae, ob devotum ac frequens servitium, quod saepius beatae memoriae genitori et aequivoco nostro Ottoni, imperatori Augusto, et carae genitrici nostrae, Theuphaniae imperatrici augustae, ac nobis pio animo exhibuit, desiderio ac petitioni illius concessimus et dedimus infra curtem et palatium nostrum, Inglinheym vocatum, locum unum, habentem sexaginta duos pedes in longitudine, juxta eum locum, quem dedimus Argentinensis ecclesiae Widerolto episcopo ejusdem mensurae, situm, ut ibi faciat aedificia sibi congrua, in quibus manere possit, quociescunque imperialis vel regalis conventus paschali, aut alio tempore ibi habeatur. Ad hoc etiam suae caritati et volun-

tati, ab eo rogati, in proprium dedimus mansum Berenhardi cum domo ct aedificiis atque cunctis utensilibus ad eundem mansum rite pertinentibus, in areis, terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, vineis, silvis, aquis, aquarumve decursibus, viis et inviis, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis, aliisque cunctis appendiciis, quae adhuc dici aut nominari possunt, et a nostro jure haec omnia in suum jus perpetualiter habenda transtulimus, ea videlicet ratione, ut idem jam dictus fidelis noster Hugo marchio de praefata proprietate sibi a nobis tradita liberam dehinc faciendi, quod velit, potestatem habeat, quidquid sibi libuerit inde facere. Et ut hoc nostrae donationis munus integrum et inviolabile a cunctis ultimum perseveret, praecepti hujus compositionem, inde conscriptam, sigilli nostri impressione signare jussimus manuque propria, ut infra videlicet, corroboravimus.

(L. M. D. O. R.)

Signum domini Ottonis gloriosissimi regis

Hildibaldus episcopus et cancellarius vice Willigisii archicapellani notavi. Datum X kal. Octbr. anno domn. incarnat. DCCCC XCIII Ind. VII anno autem tertii Ottonis regnantis XI. Actum Salegon feliciter amen.

Nr. VII.

Otto III. giebt die Hufe Bernhards zu Ingelsheim, welche dem Markgrafen von Tuscien geschenkt war, auf dessen Verwendung, dem Grafen Tammo.

In nomine Sanctae et individuae trinitatis. Otto superna favente clementia Romanorum imperator et augustus. Notum sit omnibus praesentibus fidelibus atque futuris, quod nos, interventis et petitione Hugonis, dilecti Marchionis, Tammoni comiti dedimus mansum, qui fuit Bernardi, quem antea datum habuimus praedicto Marchioni Hugoni in villa Inglinnem, in comitatu Ennichoni comitis, in pago Mahgonc.e dicto situm, atque eundem mansum . . . . . . et ceteris utensilibus, areis, aedificiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, silvis, pascuis, venationibus, aquis, aquarumve decursibus, piscationibus, molendinis, viis, inviis, exitibus seu reditibus, tam quaesitis, quam inquirendis, sibi proprium tradimus, eo tenore, ut ipse Tammo de eodem praedio modis omnibus, quidquid voluerit, faciat. Et ut haec traditio firmior permaneat, hanc paginam sigillare jussimus

Signum domni Ottonis (M.) Caesaris invicti.

Herebertus cancellarius, vice Willegisi archiepiscopi recognovit.

Data IIII ydus May. anno dnicae incarnationis Mo. primo indict. XIV. Anno tertii Ottonis regni XVII, imperii V. Actum Ravennae feliciter amen.

Nr. VIII.

Otto III. schenkt dem Grafen Dammo ein Gut von fünf Hufen zu Luibicha in der Grafschaft des Eckbrecht in territorio Karisbergensi.

In nomine sanctae et individuae trinitatis Otto tertius divina favente clementia Romanorum imperator Augustus. Notum sit omnibus fidelibus nostris, praesentibus sc. et futuris, qualiter nos, fidelium nostrorum Henrici videlicet VVursiburgensis episcopi atque Meginwardi, capellani nostri, petitionibus assentientes, dilecto nostro Dammoni Discoforo atque comiti, quoddam nostri juris praedium in proprium tradidimus, hoc est quinque mansorum in villa Luibicha in territorio Karisbergensi, Comitatu vero Ekkeberti, jacentes, cum omnibus utensilibus sibi pertinentibus, sc. areis, servis et ancillis, pascuis atque compascuis, pratis, silvis, campis, aquis, aquarumque decursibus, mobilibus et immobilibus eo tenore, quatenus idem praefatus Dammo liberam de hiis quin que mansis habeat potestatem, quidquid voluerit, faciendi. Et ut haectraditio firma stabilisque permaneat, hanccartam, nostri sigilli impressione meaeque manus inscriptione firmavimus. Datum anno incarnationis domnicae M. indictione XIII, anno vero tertii Ottonis regnantis XVII, imp. V. XV. kal. April.

Nr. IX.

Verfügung des Bischofs Barward über die Kirchen- und Capellen-Zehnten.

Bernwardus hujus sanctae sedis vocatus episcopus, divinae miserationis gratia tactus, insuper et fidelium nostrorum caritate ductus, sancio atque perpetualiter constituo, ut omnes presbyteri per nostrum episcopatum, qui matriculas vel capellas tenent, decimationes totales, quas tributario jure, ante nostra tempora, laicis vel ceteris personis dederunt, ad restaurandas ecclesias sibi commissas, ob perpetuam memoriam nostri et antecessorum nostrorum, imposterum et deinceps sibi retineant, ea tamen ratione, ut iidem presbyteri singulis annis singulos denarios huc ad principale altare XVIII. kal. Februarii persolvant et ibi, synodali conventione facta, missam et preces pro totius imperii salute insimul facientes, nostra ex parte fractionem panis accipiant, ne lassati fratres redeundo deficiant in via. Hujus sententiae pactum ut firmum et inconvulsum permaneat, dominicae passionis signo manu propria subsignavi.

XVIII.

Fragmente aus der Geschiche der Stadt Münden während des siebenjährigen Krieges.

Nach einer gleichzeitigen Handschrift mitgetheilr vom Hrn. Dr. G. H. Klippel, Collaborator am Pädagogium zu Ilfeld.

Vorwort.

Ein eben so berühmter Denker als achtungswerther Geschichtforscher, der verstorbene Hofrath Meiners, sagt in der Einleitung zu seiner Geschichte und Beschreibung von Göttingen S. 4: "Wenn das Schicksal es gewollt hätte, "daß ich mein Leben an einem der kleinsten "und ruhmlosesten Oerter unsers deutschen Va- "terlandes zubringen sollte; so würde ich nicht "unterlassen haben, der Entstehung und Erwei- "terung, oder dem Verfalle meines gewöhnli- "chen Wohnorts nachzuspüren;" — und so sollte billig jeder Gebildete denken, dem ein thätiges Leben, den Wissenschaften geweiht, mehr gilt, als die Pflege des Körpers und die Befriedigung sinnlicher Triebe. Mir scheint es wenigstens immer rühmlicher, der Wahrheit nachzuforschen, den Geist auszubilden und das Gebiet des Wissens, so viel das geringe Maaß

meiner Kräfte zuläßt, zu begründen und zu erweitern, als dem Aeußern des Lebens mich zuwendend in träger Muße die Zeit hinzubringen. Darum verwende ich die Stunden, die das ernste Studium derjenigen Wissenschaften, deren Erforschung das Ziel meines Lebens ausmachen, mir übrig läßt, an die genauere Kunde der Geschichte meines Vaterlandes und meiner nähern Umgebungen. Der thätige Geist bedarf der Erholung; mir gewährt es eine angenehme Erholung, die Geschichte der Vorzeit, die Schicksale kennen zu lernen.

Dieser Aufmerksamkeit auf alles Alterthümliche verdanken diese Fragmente ihre öffentliche Bekanntmachung. Zwar fehlt es uns nicht an schätzbaren historischen Nachrichten von dem siebenjährigen Kriege; dennoch hat dieser merkwürdige Krieg für die Vaterlandsgeschichte so viel Interesse und Wichtigkeit, daß jeder Beitrag zur gründlichen Kunde desselben Rücksicht verdient.

Münden gehört zu den wichtigeren Städten unsers Vaterlandes, welche den Schauplatz dieses Krieges ausmachten. Nicht allein die Schicksale der Stadt während desselben, sondern auch die Nähe nicht unbedeutender Schlachten machen es merkwürdig.

Meiners sammelte in seinen Götting. akademischen Annalen Bd. I. Nro. 15. dasjenige,

was dazu dienen kann, die Geschichte von Göttingen zur Zeit des siebenjährigen Krieges aufzuhellen; warum sollen wir nicht für die Geschichte Münden's ein Gleiches thun? Ich theile darum diese Fragmente nach einer aufgefundenen Handschrift, die wahrscheinlich von dem damaligen Bürgermeister Unger oder einem andern Mitgliede des Stadtraths herrührt, mit, und wünsche, daß dasjenige, was Steffen *), Remer **), und vorzüglich Willigerod ***) erzählen, durch dieselben entweder Bestätigung oder Berichtigung erhalten möge.

1757.

Nachricht was sich alhier zu Münden bey dem Einfall der Franzosen von tag zu tage zugetragen †).

Nachdem die Stadt durch das Gerüchte von Annäherung der Franzosen unterschiedlich in

---

*) Braunschw. Lüneburg. Geschichte S. 463 sqq.

**) Handbuch der allgemeinen Geschichte Th. 3. S. 388 sqq.

***) Geschichte von Münden S. 433 sqq.

†) Ich theile hier das mscpt. mit, wie ich es geschrieben vorfand. Die orthographischen Fehler wird der Leser um so williger übersehen, wenn er bedenkt, daß damals der Unterricht in der

Furcht und Schreck gesetzt worden, und solches sich nach eingezogener Erkundigung in so weit wahr befunden, daß zwar die Anzahl derselben vergrößert, jedoch die Anwesenheit zu Beckerhagen *) und Hemeln **) versichert wurde, auch das geschrey hiervon deu 3ten Juli sich solchergestalt vergrößerte, daß der Gottesdienst des Vormittages um eine Stunde desfals später anging, so geschahe es endlich, daß auf dem Kloster Hilwartshausen

den 8ten Juli einige Französische Völcker eintrafen, aber auch denselbigen Tag wieder abgingen.

Den 9ten fanden sich wieder 11 Mann ein, um die Flöße und Haber daselbst abzuholen. Da dieses alhier ruchtbahr worden, schickte der hiesige Commandant Hr. Obrist-Lieutenant Ahrens von den in garnison liegenden 200 invaliden ein detachement von 24 Mann unter dem

---

Muttersprache höchst mangelhaft war und man noch keine bestimmte Regeln über die Orthographie kannte.

*) Ein Hessischer Flecken jenseits der Weser gelegen, und 2 kleine Stunden von Münden entfernt.

**) Ein zum Amte Münden gehöriges nicht unbedeutendes Dorf, diesseits der Weser, Beckerhagen gegenüber gelegen.

Commando des Lieutenants Kuls ab, um solches zu verhindern, welcher dieses auch verrichtete und die Franzosen mit Hinterlassung der Flöße und der albereit eingeladenen 20 Säcke mit Habern abzuziehen nöthigte, nachdem von den Franzosen auf der hessischen Seite des Wassers zu chargiren angefangen, und von den detachement auf dieser Seite des Wassers, jedoch ohne einigen Effect von beyden seiten, geantwortet worden. Die Flöße wurde nach Abzug der Frantzosen unbrauchbar gemacht; der Haber aber gebracht.

Den 10ten ließen sich die Frantzosen ohngefähr um 2 Uhr bei der glaße-Hütte *) sehen, welches eine solche Consternation verursachte, daß weilen alle Leute aus der Kirche liefen, der pastor den angefangenen Sermon abbrechen und in der mitte desselben aufhören und gleichfalls nach Hause gehen mußte, und ist eben dieses der unglückliche tag, an welchem die Bedrängungen der Stadt ihren Anfang genommen, gestalten etwan eine Stunde hernach gegen 3 Uhr sich ein tambour vor dem Brü-

*) Eine Viertelstunde von Münden; sie ist seit einigen Jahren eingegangen und dient gegenwärtig zur Wohnung eines Försters.

cken Thore *), welches wie die andern thore der Stadt geschlossen worden, nebst einem Obrist-wachtmeister einstellte, und die Stadt aufforderte im Nahmen des Königes von Frankreich; inzwischen kamen die Frantzösischen trouppen, in Hußaren, Infanterie und Cavallerie bestehend, unter dem Weinberge, über den Questenberg und den schwedischen Weg herunter anmarschirt, so wohl von seiten der in Invaliden und Land-milice bestehenden garnison wurde der Capitain-Lieutenant Sack als auch von der Stadt deputirte N. N. abgeschickt, um eine Capitulation zu stande zu bringen, welche auch mit den commandirenden Generall-Feldmarschall de Perreuse (?) von Frantzösischer Seite und den Commendanten der Stadt in des Amtsschulzen Hurlebusch hause auf der Blume nach langer Beredung, da inzwischen die Frantzösischen trouppen für dem Thore hielten, folgender gestalt gezeichnet wurde: **)

Dieser Capitulation zu Folge mußte die Besatzung das Gewehr abgeben und auf den Markt vor der Hauptwache ablegen, das thor wurde von Frantzösischen trouppen besetzt, und geschahe der Einmarsch mit fliegenden Fahnen und unter Musik, ohngefähr um 8 Uhr des Abends. Diese trouppen bestanden in Schweitzern und

---

*) Leider fehlt die Convention im Manuscript.

war die Infanterie roth mit blauen Aufschlägen und die Cavalerie blau mit rothen Aufschlägen mondirt. Der Marsch ging auf das Markt und blieben die übrigen Soldaten, nachdem alle thore und Posten besetzt waren, die Nacht beisammen und mehren Theils in der großen St. Blasii Kirche, aus welcher man die ornamenta zuvor wegzubringen, die Vorsicht gebraucht. Von Bürgermeister und Rath, welcher die gantze Nacht auf dem Rathhauße versamlet war, welches auch die folgende Zeit zum öfftern geschehen müssen, wurde von Hauß zu hauß befehlen Brodt, Käse, Schinken und Würste auf das Rathhauß zu liefern; Dieses wurde an die Wachten vertheilet, und in die Kirche gleichfals davon, nebst Bier und Brantewein gegeben, welches auf dem Altare verzehret wurde.

Den 11ten. Des Morgens früh gegen vier Uhr kam Artillerie an, als fünf Canonen und zwei Mörser mit zugehöriger ammunition und Geräthschaft und wurden auf das Markt vor die Hauptwache gestellt. Gegen Mittag kamen und marschirten unter der Anführung des Herrn Brigadier und Obristen de Salis einige Regimenter Infanterie wie auch Cavallerie und Hußaren, welche sämtlich eine große Menge Bagage und ihre Regimentsstücke mit sich führten, zum Brücker-Thore ein, gingen durch die

Marktstraße zum Casernenthore hinaus, und schlugen auf dem Felde hinter der Burg hinter des Herrn Oberhauptmanns Garten *) ein Lager auf, welches ohngefähr aus 5000 Mann bestehen mogte, und wurden dieserwegen die daselbst befindlichen Früchte wegfouragirt, auch die Gärten von den Soldaten ohngeachtet es das Ansehen hatte, das scharfe Mannszucht in diesen stücke gehalten werde, ruinirt, die fruchtbahren Bäume und besonders die Kirschbäume zerrißen und aufgebrochen, auch die Gartengewächse spoliirt und die Gartenhäuser häufig aufgebrochen, und das in denselben befindliche weggenommen. Jedoch blieben die officiers mit ihren bei sich habenden Pferden und bedienten in der Stadt und wurden bei den Bürgern einquartirt. Hin und wieder wurden Regiments-Stücke gepflantzet, auch der Blumer-Kirchhoff zu einer Schantze zugerichtet, bei welcher gelegenheit einige noch nicht verwesete Körper in ihrer Ruhe gestöhret wurden; hierzu wurden junge Bürger und Bauern commandirt und mußten die Bürger überdem so wohl auf den Rathhauße als bey dem commandirenden Generahl nach einander aufwarten und Herren-

---

*) von Hanstein, gegenwärtig der Fabrikgarten genannt.

Dienste thun, inzwischen daß die obrigkeit mit den stärksten Bedrängungen und weilen sie sich das gemeine Wohl ihrer Bürger ließen getreulich angelegen seyn, mit den heftigsten reden und häufigsten Anforderungen, welche oft wegen der sehr kurtzen verstatteten Frist nicht möglich waren, zu vollziehen gequälet, und solchergestalt angegriffen wurden, daß denen Herrn Bürgermeistern auch nicht einmahl die höchstbenöthigte Ruhe auf einige Stunden verstattet wurde, wodurch sie sich nothwendig eine große Mattigkeit aber auch zugleich eine Bewunderung ihrer Wachsamkeit mit hintansetzung ihrer Gesundheit, und Vorsorge für die Stadt bey allen vernünftigen und getreuen Einwohnern zugezogen. Den Nachmittag wurden starcke Partheyen zum fouragiren ausgeschickt und denen ergangenen Befehlen gemäß von dem Lande Heu und Früchte hereingefahren, und das Heu auf die Wehrt *) wo das Magazin errichtet wurde, abgeladen.

Den 12ten wurde mit Heu und Früchte zu fahren den gantzen tag von Morgens mit tages Anbruch biß spät in die Nacht solchergestalt fortgefahren, daß der Zug einer Kette gliche, auch wurden die Früchte im Gimbter Felde und wo noch Graß zu finden, wegfouragirt. De-

*) eine geräumige Bleichstelle der Stadt.

nen Bürgern wurde Hauß bey Hauß bekannt gemacht, wer Mehl aus dem Magazin hätte, welches den 10ten d. M. bey dem Einzuge der ersten Frantzösischen trouppen sich einige Bürger bemächtiget und nach hauße gebracht hatten, derselbe solches alsbald bey Lebensstrafe ad locum unde bringen solle. Diese Ankündigung geschahe durch den Hrn. Dr. Werlitz, und wurde dieses Mehl also wieder auf die Schlacht und in die Wage geliefert. Ferner wurde durch den Kaufmann Aberfeld erhaltenen Befehl gemäß aufgeschrieben, Hauß bei Hauß, was jeder Bürger an Heu, Korn, Hafer, Weitzen, Gersten und Hülsenfrüchten vorräthig haben.

Den 13ten Wurde mit Heufahren und Früchtelieferungen continuirt, inzwischen kamen und gingen detachements ab, auch wurde ein ort, wo katholischer Gottesdienst konnte gehalten werden, anzuzeigen verlangt, und ohngeachtet verschiedene oerter benannt waren, endlich die große Kirche genommen, in welcher alsobald zum erstenmahl Gottesdienst gehalten und Messe gelesen wurde. Auch wurde eine ordnung wegen der Müntzen und Verhältniß der Frantzösischen gegen die hiesigen öffentlich angeschlagen, folgenden Inhalts: *)

---

*) Auch diese Verordnung hat der Verfasser des Aufsatzes vergessen nachzutragen.

Den 14ten continuirte das Heu und Früchte zu fahren; auch hielte das arbeiten an der Schantze diesen tag noch an, nicht weniger die arbeit an den heu Magazin, als wozu täglich eine große anzahl Bauern und Bürger commandirt worden; wie auch zu Herausbringung aus den wasser der 4 Stücke canonen, welche bey der altmünder Fährde in einem Schiff bey annäherung der Frantzösischen Trouppen ins Wasser versenkt wurden. Das wiederherbeygeschaffte zum Magazin gehörige Mehl wurde in die große Kirche gebracht, und dieserwegen Kirchenstühle herausgenommen.

Den 15ten marschirte ein theil dieser Völker aus den Lager weg auf Göttingen, und wurde das Heufahren und mehr eingestellt, nachdem über 1600 Wagen voll geliefert worden.

Den 16ten marschirte ein Regiment royal Polon, welches blau und roth mondirt war, unter den Obersten Herrn Baron v. Lilienhook, einen Schweden, früh um 3 Uhr von Cassel zum OberntHore ein, und bezog die Casernen, die officiers aber wurden mit ihren Bedienten und Pferden bey die Bürger logirt. Hierauf wurde das Lager abgebrochen, und folgten den gestern abgegangenen die übrigen aus dem Lager nach Göttingen, daß also dieses Regiment royal Polon allein hier war. Auf Befehl dieses Herrn Obristen und Commandanten dieser

Stadt wurde angeschlagen an den Ecken der Straßen, daß wenn jemand vergraben habe oder wisse, wo geschütze vergraben und verborgen sey, solches bei 6000 Fl. strafe anzeigen solle, hiervon solle der welcher es verrathen würde, dessen Nahmen verschwiegen bleiben solle, die helfte haben, auch solle derjenige der eine quantität Pulver, Bley oder sonsten ammunition zu verkaufen habe, solches bey gleichmäßiger Strafe anzeigen. Ferner wurde bekannt gemacht, daß Gartengewächs solte zu Markt gebracht oder den Soldaten solches selbst zu hohlen verstattet werden.

Den 17ten ist befohlen und durch den trommelschlag bekannt gemacht, vor 12 uhren alles Gewehr auf die Casernen abzugeben bey 100 Dukaten strafe, und dem Versprechen, daß ein jeder das seinige, welches er dieserhalb mit einem Merk zu bezeichnen habe, wieder empfangen solte. Weiters wurde durch den trommelschlag publicirt, daß sich niemand an den Hessischen Holtze, Stroh, Magazine und Holtze bey dem Backhause vergreifen sollte, bey Spitzruthen Strafe, bey gleicher Strafe solle sich niemand unterstehen, dem andern Gartengewächs zu entwenden.

Den 18ten wurde publicirt, daß alle diejenigen, welche Effekten von den Hannoverschen, Heßischen oder Preußischen Officieren wüßten,

oder in verwahrung habe, solches höchstens nächsten Tages um 12 uhr specificirt angeben sollten, bey 200 rthlr. strafe. Weiter wurde befohlen, daß ein jeder vor seinem Hauße die Straße rein machen, den unrath wegbringen und sauber die Gasse halten sollte; ferner solle ein jeder eine tonne oder Gefäß mit wasser für die thür setzen, welches allezeit solle frisch seyn, auch solte niemand garten Gewächs, welches für des Herrn Oberhauptmanns Hauße gebracht werden solte, vorkaufen, und überhaupt vor 10 uhren nicht kaufen, jedes bey 10 Rthlr. Strafe.

Den 19ten wurde publicirt, daß kein Schiffer oder Fischer einen Soldaten über das wasser fahren, auch niemand von Soldaten Mondirungsstücke kaufen solte bey 10 Rthlr. Strafe jedes.

Den 20ten ist ein detachement von den hier in garnison gelegenen regiment royal Polon früh abmarschirt, hingegen kam mittages ein ander bataillon infanterie Aquitain von Cassel, welches weiß und blau mondirt, noch dazu einmarschirt, die gemeinen kamen auf die Casernen, die officier, deren Bediente u. Pferde bey die Bürger. Ueberdieses kam noch eine Compagnie reuter blau und roth mondirt vom regiment Berry des Abends zum Oberthore herein, und wurden bey die Bürger einquartieret.

Den 21ten ist das andere Bataillon von den Regiment Aquitain eingerückt, die gemeinen gin-

gen auf die Casernen und die officiers, Pferde und Bediente kamen in die Häußer. Ingleichen marschirte das Regiment Reuter von Berry ein und wurde mit Pferden und allen bey die Bürger, die, wenn eine Stube in ihren Häußern ledig würde, solches anzeigen sollten bey Strafe arretirt und auf die Hauptwache gebracht zu werden, gelegt; ferner aufs neue das Gartengewächs solte zu Verkauf gebracht werden. Auch ist die bagage, welche nach Göttingen mit den Schweitzern gegangen, wieder zurück hierdurch gegangen.

Den 22ten kamen viele Fuhren mit früchten von Göttingen hier an und wurde an denen Betten zum Hospitahl zu arbeiten, stark continuiret, deren 500 nebst ein pr. Bettetücher, eine Mütze und 2 Hemden nebst einer Decke zu jeder Bettstelle, ingleichen ein Strohsack und Strohpfühl von der Stadt gefordert oder statt dessen 11000 Rthlr. zu erlegen und mit den Proviantjuden zu accordiren, verlangt wurde. Es wurde aufs neue Gartengewächse zu Markte zu bringen befohlen, mit der Verordnung, daß widrigenfals denen Soltaten solche ohne Geld zu hohlen solle verstattet werden. Auch wurde in denen thoren die Gewächse denen Leuten abgenommen, daß so viel ein jeder selbst brauchte, solches mit List muste hereingebracht werden. Auch wurden die Boden und alle Gele-

genheit, wo Früchte hinzuschütten waren, besehen, und in Beschlag genommen, und kamen von Witzenhausen und Allendorf früchte und besonders viel Weitzen zu Schiffe hier an.

Den 23ten, 24ten, 25ten wurde mit Ab- und Zufahren und Zuführung der Früchte, arbeit an denen Bettestellen zum Hospitahl auf den Kirchhof fortgefahren und die Gehöltze und Diehlen dazu aus den Graben genommen, die Bettestellen wurden auf das rathhauß und auf den Hochzeitsaal, Gildestube und andere Zimmer auf dem Rathhauße gesetzt, und mußte das rathhauß geräumet, die Reposituren abgebrochen und in des Bürgermeisters Ungers hauß gebracht werden, allwo sich der rath nunmehro versammelte.

Den 26ten, 27ten, 28ten, 29ten. Desgleichen; auch kamen diese tage unterschiedene Canonen mit ihren Lavetten und Zubehör auch andere Fuhren von Göttingen hier an und wurden die Canonen vor des Herrn Oberhauptmanns Hauße abgeleget.

Den 30ten. Geschahen wie die Tage vorher viele neue Aufforderungen, und musten die Juden Betten für die Bediente des Generahls in des Herrn Oberhauptmannshauß liefern.

Den 31ten ist das regiment royal Polon gantz früh aufgebrochen um nach Göttingen zu marschiren, und blieben nun die 2 bataillon, welche den 20ten und 21ten eingerückt, und das Cavallerieregiment Berry hier. Auch ist das

Hospital von den Juden für 7266 Rthlr. 24 gr. veraccordirt worden, wovon 4000 Rthlr. den andern tag, und das übrige bezahlt werden solte, wenn der Jude den Schein, daß er geliefert, produciren würde.

Den 1ten August wurden die 4000 Rthlr. bezahlt, welche von den Bürgern zusammengeschossen worden.

Den 4ten kamen wieder Sieben Stücke Canonen und Zubehör von Göttingen und wurden bey die andern für des Hrn. Oberhauptmanns Hauße gelegt.

Den 5ten kamen früchte zu Schiffe auf der Werra allhier an und wurden auf die beschlagenen Boden gebracht.

Den 6ten wurde das Mehl aus der Kirche in Säcke gethan und weggefahren und damit folgende tage continuirt.

Den 8ten gingen die 2 bataillons, welche den Nahmen Dauphin führten und blau mit roth gekleidet waren, von Cassel her in die Stadt, auf die Casernen. Die officiers wurden in die Stadt gelegt, und ein regiment Reuter ging durch die Stadt.

Den 9ten marschirten die 2 bataillon Aquitain morgens um 4 Uhr mit dem regiment Dauphin ab nach Göttingen, und um 6 uhr folgte das Reuter Regiment von Berry gleichfals, und war die Stadt einige Stunden ohne

Besatzung, nach welchen einige Compagnien vom Regiment Lorraine bald wiederkahmen.

Den 10ten rückte das regiment Lorraine Infanterie blau=roth mondirt, morgens ein. Neun Esquadron Hußaren à 30 Mann ein Esquadron gingen durch und nahmen ihren Weg auf Wiershausen u. Lippoldehaußen (berge?) wo sie die Nacht blieben.

Den 11ten ging das regiment Lorraine um 2 uhr morgens wieder weg auf Göttingen und blieben nur die wenigen Compagnien, so den 9ten gekommen waren, zur Besatzung. Der Commendant davon machte zuerst die Aufforderung, seine Küche zu besorgen. Viele Wagen mit Mehl kamen des Abends in der Demmerung zum Oberthore herein, fuhren auf die Casernen und waren mit Mehl geladen, und dauerte das Fahren die gantze Nacht hindurch. Es kamen auch viele Früchte die Werra herunter.

Den 12ten und 13ten gingen viel Fuhren mit Mehl zum Brückerthore hinaus. Auch wurde die Schildwache bey den Canonen vor des Hrn. Oberhauptmanns Hauße und auf dem Tanzwerder weggenommen, und den 13ten verordnung wegen Einnahme des Licents erlassen.

Den 14ten um 9 Uhr morgens kam ein regiment Infanterie blau und weiß mondirt zum Oberthore herein, gingen und blieben in Scheden. Des Morgens gingen die Com=

pagnien von Lorraine weg. Mittags kam ein Regiment Dragoner 640 Mann zum Oberthore herein, und wurden so wohl officiere als die Pferde, welche sich über 100 Stück beliefen, und die Bediente in die Stadt verlegt, die gemeinen schliefen auf den Casernen. Die Montur war roth und grüne Aufschläge.

Den 15ten des Morgens gingen 2 Commandos von denen Dragonern weg. Das Jahrmarkt, welches heute war, war sehr schlecht und bestand in 3 Buden. Gegen Mittag passirte ein regiment weiß und blau durch nach Scheden, wo es die Nacht blieb, und 17 Compagnien vom Regiment Aubergne à Compagnie 40 Mann weiß und roth mondirt, welche gleichfals zum Oberthore herein kamen, blieben in der Stadt, und wurden officiere und Gemeine mit allen was sie bey sich hatten, in die Stadt bey die Bürger gepackt und verlegt.

Den 16ten des Morgens um 4 Uhr ging das Regiment Aubergne weg nach Göttingen, um 7 Uhr zog das regiment Dragoner gleichfals weg. Es wurden dafür einige Compagnien von Göttingen von dem Regimente royal Polon zurückgeschickt. Gegen 8 uhr folgte ein Regiment, und rückte durch das Oberthor in die Stadt. Die gemeinen gingen auf die Casernen; die Officiere und Bagage in die Stadt. Das Regiment war weiß mit weiß mondirt

und wird Franquard genennet. Bey 40 junge Bürger sind beordert worden, die Canonen, die ins wasser gesenkt gewesen auf dem Tanzwerder, in die höhe auf das Land vollends zu bringen. Gegen 1 Uhr gingen Canonen durch, 20 Stücke auf ihren Lavetten, dabey waren 8 Wagen mit Lavetten, Rädern und Zubehör, und 34 Wagen mit ammunition, Pulver, Kugeln etc. Sämtliche Pferde die dieses führten und über 250 an der Zahl waren, waren auf der linken Huft eingebrandt mit dem Zeichen GR und auf der Rechten Huft war die Zahl des Gestücks welche numerirt waren, gebrandt. Diese hielten im Gimbter Felde, allwo ihnen Heu und Haber aus den hiesigen Magazine zugeführt wurde. Auch waren Bauern commandirt Stroh zum liegen auf die Casernen aus den Magazin zu tragen. Es kamen viele Fuhren mit Frucht zum Brückerthore herein und gingen auch viele Wagen mit Frucht wieder hinaus. Ueber die Licentstube wurde das Französische Wapen aufgestellt und das Hannoversche abgenommen. Ingleichen das Posthaus als 3 Lilien im blauen Felde mit einer Krone; bey der Licentstube die unterschrift: Bureau de Droits de Licences.

Den 17ten Marschirte das Regiment Franquard um 5 Uhr weg nach Göttingen. Ingingen die 50 Mann von royal Polon, welche

gestern gekommen waren, auch mit weg, und blieben nur wenig Mann allhier bey den thoren und der Hauptwache zur Besatzung.

Den 18ten August wurde ein Manifest von dem Herrn Intendante Luce, den 1ten Aug. Groß Hilgesheim (?) datirt und von den calenbergischen Landständen ein dergleichen wegen gemeiner Sicherheit angeschlagen. Auch zog ein Regiment Cürassier weiß und rothe Aufschläge den Mittag ein, welches Vienne hieß und bey den Bürgern bis auf eine Compagnie, welche auf die Blume kam, einquartiret wurden.

Den 19ten ging die Compagnie von Royal Polon zurück nach Göttingen, 4 Bataillon Infanterie oder 2 regimenter weiß mit weiß mondirt, gingen durch und wurden zu Dransfeld und herumliegenden örter verlegt. Ein halb Bataillon Artillerie blau mit rothen Aufschlägen und Camisöhlern wurden auf die Casernen einquartiret. Die officiers kamen in die Stadt, es wurden viele Fuhren mit Mehl weggefahren, hingegen kam viel Mehl zu 4 Schiffen die Fulda herunter. Auch wurden die Canonen, die auf dem Tanzwerder gelegen, daß Tanzwerder hinauf über die Brücke gebracht und in Schiffe geladen.

Den 21ten ging das Cürassierregiment Vienne weg auf Göttingen zu, gegen halb 8 uhr kamen Husaren und wurden auf die Casernen lo-

girt. Auch viel mehr mit Herrschaftl. Hessischen Pferden, u. 2 Wagen extrapost gingen durch mit 11 Apotheken nach Hannover bey das Hospital.

Den 22ten gingen die Husaren, dergleichen auch auf der Blume lagen, weg, die von der in Invaliden und Landmilitzgarnison bei Uebergabe der Stadt abgegebenen Gewehre, Bajonette, Patronentaschen so wohl, als auch die hier befindlich gewesene ammunition, Pulver, Bley, Lunten etc. wurde durch Beorderte von der Bürgerschaft auf das Tantzwerder über die Brücke getragen und daselbst in Schiffe geladen, welche nach Cassel gingen. Das Mehl und Korn zu- und abfahren continuirte auch heute. Es ist die Anforderung geschehen, daß 12 Schiffe möchten gebauet werden, und ist der Anschlag gemacht auf 887 Rthlr. ein Schiff.

Den 23ten Marschirten Frantzösische Troupen durch und waren grün mit roth gekleidet und sämmtlich mit Bären-Mützen. Dieses war das Fischersche Corps biß auf sehr wenige Jäger alle zu Pferde. Sie hatten viel Wagen mit Weibsleuten bey sich. Gegen Mittag kamen 2 bataillon Infanterie herein auf die Casernen und officier und bagage in die Stadt, es war das regiment Rohan und war weiß gekleidet mit rothen Aufschlägen. Was in den Gärten von Garten Gewächsen war, wurde von

ihnen geholt. Die Schiffe mit den Gewehren fuhren ab.

Den 24ten marschirte das regiment Rohan weg, und kamen ohngefähr 70 Mann Reuter weiß mondirt mit rothen Aufschlägen wieder in die Stadt; desgleichen viele bagage von der kleinen gendarmerie, auch traf der grand provos(?) hier ein. Die Zufuhr von Mehl dauerte noch fort von Cassel her.

Den 25ten Rückte das regiment Infanterie roupin weiß mit rothen Aufschlägen gekleidet hier auf die Casernen. Die officiere kamen wie gewöhnlich in die Stadt. Auch kam kurtz darauf gegen Mittag das Cürasirregiment de Fleury an und wurde in die Stadt verlegt. Die Montur ist weiß mit rothen aufschlägen, wie die Infanterie, die hier ist. 16 Schiffe von Melsungen, welche gestern mit Mehl von Cassel kamen, gingen durch das Hohl und musten das Mehl wieder einladen und die Weser hinunter nach Hameln fahren, viele wagen von Bovenden und Amt Klesse passirten durch nach Cassel, um Mehl zu fahren.

Den 27ten Morgens um 6 uhr marschirte das Infanterieregiment ab, und um 8 uhr die Cürasirer, um 9 uhr kam zum Oberthore eine Compagnie Infanterie herein, welche jedoch keine Wachten thaten, gestalten sowohl die Thore als die Hauptwache und andere Posten ohne alle

wachten waren, und die thore mehrentheils offen blieben.

Den 28ten marschirte die Compagnie Infanterie weg, und kamen 50 Mann andere. Desgleichen viel Apotheker auf einem Schiffe von Cassel, nebst andern zum Hospitahl gehörigen Sachen auf wagen und rustwagen.

Den 29ten wurde wie allezeit geschehen, wenn trouppen einrückten, ausgerufen Gartengewächse zum Verkauf zu bringen, ein regiment Reuter Dauphin blau mit roth mondirt rückte ein, und wurde bey die Bürger logirt, das gestern gekommene auf den rustwagen, benennte Hospital ambulant de l'armée de Richelieu ging unten hinaus weg *). Die gleichfals gestern gekommenen 50 Mann infanterie ging weg, hergegen kamen andere 50 Mann vom regiment la Marck blau mit Gelb mondirt, ein teutsch zur Besatzung. Es wurden viele Melsunger Schiffe mit Mehl beladen, welche die Weser hinab fuhren.

Den 30ten ging sowohl das Reuterregiment als auch die Infanterie von hier ab.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

*) Nach Göttingen.

XIX.

Chronik der Universität Göttingen, von Ostern 1827 bis 1828.

Von Michaelis 1826 bis Ostern 1827 sind Studirende gewesen 1460

Davon Ostern abgegangen . . 396

Es blieben also 1064

Dazu kamen bis 30. Mai 1827 . 394

folglich war die ganze Anzahl . 1458

und hat sich die Zahl vermindert um 2.

Von diesen studirten:

Theologie . .	350, also — 2		gegen das vergangene Semester.
Jurisprudenz	656, also + 4		
Medicin . .	282, also — 2		
Philosophie ꝛc.	170, also + 2		

Von Ostern bis Michaelis 1827 studirten 1458

Davon gingen Michaelis ab . . . 399

und blieben also 1059

Dazu kamen bis 30. Novbr. 1827 354

folglich war die Gesammtzahl . 1413

und hat sich die Zahl vermindert um 45.

Davon studirten:

Theologie . . .	361,	also +	11.
Jurisprudenz .	596,	also —	60.
Medicin . . .	296,	also +	14.
Philosophie . .	160,	also —	10.

Promotionen haben statt gefunden seit Neujahr bis Ende December 1827:

1) bei der juristischen Facultät	37,	also —	15
2) bei der medicinischen . . .	34,	" —	4
3) bei der philosophischen .	5,	" —	5

Dissertationen sind erschienen:

1) Von promovirten Doctoren der Rechte 1.
   G. G. Lueder de origine et fundamento probationis pro exoneranda conscientia.
2) Denen der Medicin 2.
   H. U. Toggenburg de prolapsu uteri. 36 S. 4.
   J. R. Hess de hydrorhachia dehiscente. 3 S. 8.
3) Denen der Philosophie 1.
   A. Fr. Pott de relationibus quae praepositionibus in linguis denotantur 72 S. 8.

Ferner sind an academischen Schriften erschienen:

Das Osterprogramm 1827, insunt fragmenta Lexici in scriptores novi testamenti recens adornandi. P. 3. 16 S. 4.

Das Pfingstprogramm 1827, Liber Berengarii Turonensis de sacra coena adversus Lanfrancum e codice manuscripto Guelpherbytano editur. P. V. 16 S. 4.

Das Weihnachtsprogramm 1827, de divinae gratiae justificantis atque justitiae concordia ex Apostoli Pauli sententia. P. I. 28 S. 4.

G. H. A. Ewald Prof. phil. libri Wakedii de Mesopotamia expugnatae historia XXVI. 24 S.

C. A. Lex D. philos. quidnam in Europae civitatibus detecta America amplificatione fabricarum et comercii effecerit? 36 S. 4.

An Preisaufgaben waren für 4. Jun. 1827 aufgegeben:

1) Von der theologischen Facultät:

ut habita praevia quaestione de dicendi generis parabolici, in genere spectati, origine, inquireretur in parabolarum Jesu Christi indolem poeticam, ad certas quasdam regulas, habita simul fabularum ratione, revocandam, unde demum dicerentur parabolarum recte interpretandarum praecepta peculiaria; quibus omnibus, epimetri instar in parabolas hodieque, merito et recte, ad animum

puerilem instituendum transferendas observationes subjungerentur praecipuae.

Der Preis ist getheilt zwischen den Herren Fr. Wilh. Rettberg aus Celle und Ad. Hr. Aug. Schultze aus dem Lüneburgischen. Das Accessit erhielt Herr Carl Fr. Conrad Reinecke aus Ahlden.

Die homiletische Aufgabe betraf Matthäi XIII. 3 — 9. Den Preis erhielt Herr Carl Ernst aus Gifhorn, das Accessit die Herren Christian Hr. Böttcher aus Förste, und Ge. Conr. Wilh. Schlote aus Göttingen.

2) Von der juristischen Facultät:

regulas explicari jusserat, quibus usus exceptionum in ordine judiciorum jure canonico et legibus imperii adstrictus est.

Den Preis erhielt Herr Ludw. Erbkamm aus Berlin.

3) Von der medicinischen Facultät:

ut variae de digitalis, praesertim purpureae, vi et efficacia sententiae dijudicarentur, et non solum partes ejus praevalentes analysi chemica extricarentur, sed etiam effectus propriis experimentis tum in animalibus brutis, quam in corpore sano et aegro institutis examinarentur.

Der Preis ist nicht ertheilt.

4) Von der philosophischen Facultät die ordentliche Aufgabe:

quum variis methodis et artificiis usi sint physici et astronomi, longitudinem penduli simplicis oscillationem singulam quovis minuto temporis secundo in spatio vacuo absolventis, ex captis mensuris et observationibus astronomicis rite determinandi; Ordo desideraverat brevem historiam et epicrisin horum conatuum.

und die außerordentliche:

de religionibus peregrinis, reip. tempore in civitatem Romanam illatis.

Auf beide waren keine Schriften eingegangen.

In der Societät der Wissenschaften sind vom 10. Decbr. 1826 bis folgende Vorlesungen gehalten:

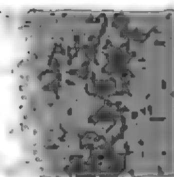
19. Febr. 1827, Herr Professor Müller de signis olim in postico Parthenonis s. Hecatompedi templi fastigio positis.

25. März 1827, Herr Hofrath Langenbeck de cerebro aqua ingenti sacciforme distento, cum nondum confecto conferendo.

23. Jul. 1827, Herr Hofrath Tychsen memoria J. G. Eichhorn.

25. August 1827, Herr Hofrath Hausmann de origine saxorum per Germaniae Septemtrionalis regiones arenosas disparsorum.

LEDti BERWARDI



CAP

CANCY MART.

8. Octobr. 1827, Herr Hofrath Gauß disquis. generales circa superficies curvas.

10. Novbr. 1827, Herr Hofrath Tychsen comentatio in chartam donationis librorum a Brunone sacerdote ecclesiae Hildesiensi factae Sec. XII.

XX.

Merkwürdigkeiten des Doms zu Hildesheim.

Mit zwei Kupfern.

(Beschluß.)

Um die Reihefolge der bildlichen Darstellungen der im Dom zu Hildesheim befindlichen Reliquien und Kunstalterthümer zu beendigen, theile ich hieneben die beiden letzten Kupfer aus dem Brandes'schen Werke mit, wiewohl Herr Consistorialrath de la Tour, noch immer leider! behindert worden ist, die gütigst versprochene Beschreibung zu liefern.

XXI.

Herzog's Georg Wilhelm zu Celle hohe u. niedere Minister u. Diener u. deren Besoldung, vom Jahre 1682.

(Aus einem officiellen Besoldungs-Register.)

		Rthlr.	gr.	₰
1.	Herr Groß Voigt v. Hammerstein	2362	12	4
2.	Hr. Geheimbter Rath v. Bernstorff	1942	12	4
3.	" " " Vicquefort	1141	9	-
4.	" Hofrath Speyrmann .	682	31	4
5.	" " Fabricius . . .	642	31	4
6.	" Cammer Rath Philippi .	925	32	-
7.	" Hofrath Püchler . . .	682	31	4
8.	" " Molan . . .	642	31	4
9.	" " Heilandt . . .	642	31	4
10.	" " Schrader . . .	642	31	4
11.	" Cammermeister Christiani	560	24	4
12.	" Cämmerer Knopf . .	534	25	4
13.	" Secret. Warnecke . .	229	11	4
14.	" " Wolff	284	26	2
15.	" " Meyer . . .	306	29	-
16.	" " Schlüter . . .	342	-	-
17.	" " Malsig . . .	267	17	4
18.	" " Jhans . . .	300	-	-
19.	" " Heltberg . . .	250	34	-
20.	" " Engelbrecht . .	240	34	-

Pag.		Rthl	Gr	Pf
21.	Hr. Archivarius Ramdohr .	512	6	-
22.	" Cammerschreiber Witte .	325	31	-
23.	" Bottenmeister Braunß .	169	26	2
24.	" Registrator Meuschlitzer .	188	-	-
25.	" Cantzelist Fischer . . .	114	26	2
26.	" " Konerding . . .	114	26	2
27.	" " Heltberg . . .	114	26	2
28.	" " Pringer . . .	114	26	2
29.	" " Thurninger . .	121	14	2
30.	" " Chappuzeau . .	303	14	2
31.	Canzlei-Pedell Panrast . .	119	12	-
32.	Cammerbotte Junge . . .	59	22	6
33.	Cantzeleybotte Sander . . .	22	9	6
34.	" Timme . . .	22	9	6
35.	" Pröve	22	9	6
36.	" Bödecker . . .	3	12	-
37.	" Bennecke . . .	3	12	-
38.	Hofgerichtsbotte Ibell . . .	12	31	3
39.	Buchtrücker Hollwein . . .	60	-	-
39.	In die Fürstl. Cantzeley . .	26	12	-
40.	Herr Mag. Horst . . .	733	18	-
41.	" " Binder	627	12	-
42.	Hoff-Cantor Hickelthier . .	144	18	3
43.	Hofforganist Weßaitzer . .	194	3	-
44.	Belgentreter Habermann . .	6	-	-
45.	Herr Ober Superintendent Dr. Hildebrandt	656	18	-
46.	Herr Mag. Heidemann . .	68	-	-

Pag.		Rthlr	ggr	Pf
47.	Herr Eichfeldt	28	12	-
48.	" Molan	28	12	-
49.	" Hoffmarschall vnd Ober-Cammer-Rath von der Thanne	2130	29	7
50.	" Cammer Juncker Boccage	1468	15	-
51.	" Oberforst- vndt Jägermeister von Stafhorst	1162	15	-
52.	" Ober Jägermeister de Boiseler	1587	24	-
53.	" Dr. Konerding	1089	8	4
54.	" Dr. Ebell	664	24	-
55.	" Oberstallmeister de la Vallée	1443	11	4
56.	Mr. Lessecours	1052	28	4
57.	Mr. Donop	733	19	4
58.	Mr. Carlin	957	6	4
59.	Mr. Beyrie	833	19	4
60.	Herr Obrister de Launay . .	704	28	4
61.	" Obristl. du Boccage . .	593	6	-
62.	" Lieut. St. Laurent . .	385	33	-
63.	" " Bernstorf	385	33	-
64.	" Cornet Harthausen . .	385	33	-
65.	" Fendrich Falaizeau . .	385	33	-
66.	Mr. Peßer	490	31	4
67.	Mr. de Crassel	208	-	-
69.	Mr. Chantemerle	603	21	-
70.	Hr. Geheimbter Cammer Secret. vnd Oberambtman Knopf .	1085	6	2
71.	Herr Drost Stechinello . . .	1439	26	-
72.	" Ober-Auditor Dr. Schwartz	100	-	-
73.	" Ambt Advocat Weber . .	307	-	-

Pag.		Rthlr	gr	Pf
73.	Herr Landt Fiscal Quedensen .	419	9	-
74.	Pagen Informator Tornemann	240	24	-
75.	Cammerdiener Ludolff Hoyer .	489	25	4
76.	" George . . .	343	22	4
77.	" La Fleur . . .	343	22	4
78.	" Caulier . . .	345	34	4
79.	" Pappette . . .	293	22	4
80.	Valet de Garderobe, Quinot	154	-	-
81.	Taffelschneider Peter Focht .	159	18	-
83.	16 Laquayen	2270	-	-
84.	Trompette Bodecker . . .	288	22	4
85.	" Hennig Deneker .	288	22	4
86.	" Hanß Caspar . .	288	22	4
87.	" Martin	288	22	4
88.	" Christian . , .	288	22	4
89.	" Anthon	705	21	-
90.	" Johann Pack . .	288	22	4
91.	" Frantz Wilhelm .	288	22	4
92.	Päncker Steindecker . . .	288	22	4
93.	Capellmeister la Vigne . .	596	21	-
94.	Musicant Pecour	244	21	-
95.	" de la Selle . . .	244	21	-
96.	" Josse	244	21	-
97.	" Tourneur . . .	304	21	-
98.	" Robeau	244	21	-
99.	" Gaudon	244	21	-
100.	" Griffon	244	21	-
101.	" St. Amour . . .	244	21	-

20*

Pag.		℔	ß	₰
102.	Musicant Forlot	244	21	-
103.	" la Garenne . .	244	21	-
104.	" Courbesaille .	244	21	-
104.	Musicanten Junge . . .	40	-	-
106.	Comedianten	4000	-	-
107.	Lichtputzer Jean Rouier .	100	-	-
108.	Hoffkornschreiber Dietrichs	199	25	6
109.	Müntzmeister Dornstrauch	150	-	-
110.	Hoffkornschreiber Nehsemann	125	6	-
111.	Rentschreiber Bötticher .	134	13	4
112.	Hoff=Barbier Wiedenfelt .	782	13	-
113.	Barbierer bey der Leibguarde	208	-	-
115.	Italiän. Bawmeister Josephy	549	21	-
116.	Italiänisch. Mauermeister Joh. Sale	317	31	4
117.	Fechtmeister la Riuiere .	388	24	-
118.	Papesier la Fontaine .	310	21	-
119.	" Beaumont . .	154	-	-
120.	Hoffschuster Gouuerneur .	166	18	-
121.	Rustmeister Moritz Klenke	113	12	-
122.	Uhrmacher Hennig Bonn .	58	12	-
123.	Orgelmacher Feise	100	-	-
124.	Hoff Küchenmeister Barreau	1395	26	4
125.	Hoff Küchschreiber Heutzell	437	12	-
126.	Jürgen Dietrich Röse .	154	15	-
129.	Adam Beinß	154	15	-
129.	Küchschreiberey Junge .	39	-	-
130.	Küchenbotte Hennig Brehmer	88	-	-

Pag.		Rthl.	gr.	pf.
131.	Hoff Voigt Tonnies . .	83	24	-
132.	Mundkoch Johan Bade .	231	14	-
133.	" Toussainet .	231	33	-
134.	" Fevé	231	33	-
135.	Banck-Koch Philip . .	171	33	-
136.	" Carl	173	33	-
137.	" Dietrich . .	67	33	-
138.	" Jürgen Rieckmann	158	-	-
139.	Bratenmeister Johann Lampe	83	33	-
140.	" Jürgen Schelen	167	33	-
141.	Haußkoch Henrich Selle .	157	33	-
143.	" Clauß Korner .	98	27	-
144.	Fischkoch Jürgen Henrich Kösel	80	-	-
145.	Henrich Rickmann , . .	71	-	-
146.	Küchen Junge Johann Niebuhr	52	-	-
146.	" " Frantz Giffhorn	52	-	-
147.	" " Jacob Wetmer	52	-	-
147.	" " Jacob Schmidt	52	-	-
148.	Hünerplücker Baltzer Heiner	71	-	-
148.	Hünerwärterin Anna Sophia Heinens	51	-	-
149.	Küchen Fraw Maria Braunß	51	-	-
149.	" " Anna Hatemans	51	-	-
150.	Zinnwäscherin Ilse Senckstaken	73	-	-
151.	Fewrböter Henrich Greiff .	74	-	-
152.	Küchen Schäffer Joachim .	38	5	-
153.	Sämmtliche Köche wegen der Felle	300	-	-

Pag.		Thlr.	Gr.	Pf.
154.	Silberdiener Peter Berend Hase	196	8	4
155.	Diener in der Silber Cammer Johann	121	-	-
155.	" " " Ludolff	108	-	-
156.	Conditor Frantz Cheseaux	254	-	-
157.	" du Rupe . .	254	-	-
158.	" Berend Neddermeier	50	-	-
158.	Junge in der Conditorey .	39	-	-
159.	Weinschenke Hanß Heltberg	214	10	-
160.	Alter Mundschenke Nicolas	233	33	-
161.	Mundschenk Nicolas Thomas	207	33	-
162.	Reisend. Mundschenk Christian	98	15	-
163.	Knecht im Weinkeller, Hanß Raleffs	52	-	-
164.	Kellermeister Diesterbei .	178	9	-
165.	Junge im Bierkeller . .	81	6	-
166.	Hoffbäcker Carsten Heine nebst 3 Knechte u. 1 Junge	367	24	-
167.	Hoffbinder Mstr. Bartold .	84	33	-
168.	Französischer Gart Gärtner Peronnet	597	18	-
169.	Fasanmeister de Münter .	649	22	4
170.	Gärtner zu Wienhaußen Hanß Schütze	199	18	-
171.	Italiänischer Gärtner Ferro	389	24	-
172.	" " Lorentzo Ferro	130	-	-

Pag.		Rthlr	ß	δ
173.	Alter Gärtner M. Gregor Voigt	37	34	-
174.	Hr. Ober Jäger Roger Lowon	755	27	-
175.	Oberförster Bartold Büngner	40	-	-
175.	Forstschreiber Rhan . .	177	4	4
176.	Parforce Jäger Jean Trap .	283	24	-
177.	" " Jean Buro	299	11	-
178.	" " Jean Braun	291	11	-
179.	Hoffjäger Hanß Büngner .	401	4	4
180.	Zeugknecht Hartwieg Hase	106	-	-
181.	" Henrich Büngner	106	-	-
182.	Zeugschneider Philipp Glentzer	98	-	-
183.	7 teutsche Jägerbursche .	637	-	-
184.	6 Jägerbursche bei der franz. Jagdt	580	-	-
185.	Italiänischer Federschütz Joan Gioseph	494	27	-
186.	Französ. Federschütz Bongibois	421	-	4
187.	Teutscher Federschütz Jürge	228	34	4
188.	Vogelfänger Wüstehoff .	96	-	-
189.	Hegtreugter Caperl . .	98	18	-
190.	Hoffischer Tiele Knopf .	160	5	-
191.	Caninichenmeister Jean Parisie	486	33	4
192.	Chatreur des Chiens de Marre	217	6	-
193.	Hortulan=Fänger Carl Ronß	115	-	-
194.	Herr Unterstallmeister Burro	1224	12	-
195.	" Lieutenant Champagne	503	15	-

Pag.			Rthl.	gr.	₰
196.	Bereiter Champagne . .		247	18	-
197.	Piqueur Lowon . . .		252	-	-
198.	Stutereymeister Matthias		568	4	-
199.	Futter Marschall Friedr. Becker		419	-	-
200.	Frantz la montagne, Leibdiener		455	18	-
201.	Hoff Pörer		50	-	-
201.	Hoff Sattler Reibenstein .		350	-	-
202.	Hoff Schmidt M. Oßwalt nebst dessen 2 Knechten . .		334	-	-
203.	Französischer Pferdearzt la Fairriere		501	18	-
204.	Wilhelm Hase	Reitschmiede	62	-	-
204.	Ludolff Meinecke	Reitschmiede	128	-	-
205.	Fritze Thielke	Reitschmiede	144	27	-
205.	Joh. Herb. Meinecke	Reitschmiede	112	-	-
206.	Hoff Rademacher Henrich Reinhard nebst 3 Knechten .		320	27	-
206.	Wagenmeister Paul Daven		120	27	-
207.	" Lüdecke Eickhoff		182	13	4
207.	" Jürgen Hoffmann		166	13	4
208.	Cord Turna	Sattel Knechte	120	27	-
208.	Ernst Pape	Sattel Knechte	120	27	-
209.	Tiele Funcke	Reitknechte	118	-	-
209.	Melchior Bornhöfer	Reitknechte	118	-	-
210.	Hanß Rodewalt	Reitknechte	118	-	-
210.	Friedrich Thielen bey den Schießpferden . . .		96	-	-
211.	Aschen Laß, Leib Gutscher		135	-	-

Pag.		Rthl.	gr.	pf.
211.	Tonnies Fiercken, Leib Gutscher	135	-	-
212.	Andreas Schmid vnd noch 4 Gutscher nebst dem Hewbinder bekommen	688	-	-
213.	28 Stallknechte	2856	-	-
214.	7 Vorreiter vnd 5 Beyläuffer	1190	11	6
215.	Anthoine le Serf, bei den Maulthieren	206	-	-
215.	Pierre Rochon, bey den Maulthieren	180	-	-
216.	Christ. Heitmüller, Pferdehirt	77	27	-
216.	Henr. Blumenberg "	144	-	-
216.	Johan Wilde "	100	-	-
216.	Johan Pierke in der Behre, Pferdehirte	89	18	-
217.	Baltzer Krawel } Strohschneider	55	24	-
217.	Marten Lucas } Strohschneider	104	-	-
217.	Hanß Otto Möhle } Strohschneider	16	18	-
218.	Stallmutter Anna Barbara Stolle	55	3	-
218.	Kranken Fraw Catarine Faverole	65	-	-
219.	Altfraw Cornelia Pilan .	164	9	-
219.	9 Mägde in dem Althauße	547	-	-
220.	Hanß Tegtmeier, Saalherr	132	6	-
220.	Hanß Henrich Pohlmann Saalherr	91	6	-
221.	Henrich Sander bey den Pagen	95	-	-

Pag.		Thlr.	Gr.	Pf.
221.	Hennig Ahrberg } Saalherren	80	22	-
222.	Henrich Bätig } Saalherren	80	-	-
222.	Henrich Rötger } Saalherren	80	-	-
223.	Christoph Ueltzen } Saalherren	51	-	-
224.	Christoff Kantelberg, Hofftischler	187	33	-
224.	Der alte Hofftischler Heinrich Senking	52	-	-
224.	Christoff Hencke, Herings-Voigt	51	8	-
225.	Schloß pförtner Meyer .	94	3	-
225.	Teichmeister	65	24	-
226.	Schlachtmeister Jürgen Meyer	92	1	4
226.	Teichgräber	91	18	-
227.	Hanß Wolff, Wächter .	59	9	-
227.	Wilhelm Gottschalk, Wächter	59	9	-
228.	Hanß Henr. Bösemberg, Wächter	59	9	-
228.	Hanß Valentin, Schornsteinfeger	114	12	-
229.	Ratzenfenger Baltzer Mohr	28	-	-
229.	Helmke Holsten b. d. Wilddieben	87	-	-
230.	Nachricht. M. Benedix Gebhard	235	24	6
230.	Pagen Waschfraw	52	-	-
233.	Klickmüller Henrich Born .	97	20	-
233.	Neuemüller Berend Echte .	77	15	-
234.	den beyden Müllern vnd Mühlenknechte	35	-	-
234.	Sägemüller Caspar Amman	95	30	-
235.	Gabriel Selner, Burgvoigt	194	12	4
236.	Hoffapothecker Finger . .	40	18	-

Pag.		Rthl	gr	pf
237.	Zölner Balthasar Erbsmehl .	171	24	-
238.	Ms Oppel	790	31	4
239.	Cammerdiener la Perle .	312	-	-
239.	Valet de Garderobe Fugret	262	-	-
240.	Henrich Sebaß, Laquay .	137	-	-
240.	Pierre de Bois, " .	137	-	-
241.	Joh. Henrich Schultze " .	129	-	-
241.	Johann Heßiger " .	129	-	-
242.	Madame d'Oppel . .	408	-	-
243.	Madselle Knesebeck .	308	-	-
244.	" Schenck . . .	308	-	-
245.	" d'Oppel . .	308	-	-
246.	" Bourdon . .	180	-	-
247.	" Marritte . .	180	-	-
246.	" Merrier . .	180	-	-
247.	Cammer-Frau Cauliere .	300	-	-
248.	Marie Catrine Ponats .	180	-	-
248.	Anne Hedwig Klatten .	146	-	-
249.	Rebecca Sophia Hoyers .	120	-	-
249.	Anne Elisabeth Walters .	120	-	-
250.	Gertrud Dorothea Canmans	120	-	-
250.	Christiane Elisabeth Klatten	120	-	-
251.	Joh. Bostelmann, Perlenfänger	48	-	-
252.	Herr Baron Jöstelberg .	650	-	-
253.	" Obristl. Stockhausen .	50	-	-
254.	" Oberhauptm. v. d. Reck	500	-	-
255.	Ms. Madera	100	-	-
256.	Pastor zu Wienhaußen .	15	-	-

Pag.		Rthlr.	Gr.	Pf.
256.	Alte Altfraw Agnes, deutsche	110	-	-
257.	Alter Cammerbotte Hartig	10	-	-
257.	Pinglings Witwe . . .	45	32	2
258.	Hospital St. Annen . .	73	7	-
258.	" St. Georgii . .	105	34	-
259.	Steinhawer Kupfrián . .	11	-	-
259.	Kranckenhauß	7	15	-
259.	Burgermeister auf der Blumelage	4	12	-
260.	Hofemeister zu Wienhaußen	15	27	-
260.	Buchbinder Mack . . .	3	12	-
261.	Walmeister Pape . . .	7	9	-
261.	Schweineschneider . . .	7	15	-
262.	17 Pagen	3570	-	-
262.	kleiner Mohr . . .	125	-	-

Summa . . . 100,527 Rthlr. 25 Gr. 5 Pf.

XXII.

Miscellen.

1.

Runenstein zu Jesteburg, Amts Harburg.

(Aus einem Schreiben des Herrn Amtmanns von Reiche daselbst.)

„Ew. — ermangle ich nicht — zu erwiedern, daß ich mich von der Anwesenheit und Aufbewahrung des denkwürdigen Steins auf dem Pfarrhofe zu Jesteburg in diesen Tagen persönlich überzeugt habe, da Herr Pastor Brügmann ihn in der Rücklehne seines auf dem Pfarrhofe befindlichen Ruhesitzes hat befestigen — lassen. Er hat mir wiederholt versichert, daß er dieses wirklich unschätzbare Denkmal unserer alten nordischen Vorweser conserviren, und in dem Hannoverschen Magazin das Behufige darüber mittheilen wolle.

Der Stein hat eine runde abgeflachte Seite, wie eine Platte, und auf solcher befinden sich eine Menge Signaturen eingegraben, die ganz unzweifelhaft zur vormaligen Runenschrift gehören, weil mehrere der in jener Schrift vorkommenden Buchstaben mit den hiesigen Zeichen deutlich übereinkommen. In der Mitte

des Rundels ist die Schrift sehr verwischt, und man kann noch nicht beurtheilen, ob dieses ursprünglich vom Steinschreiber, vielleicht verbundene Buchstaben oder Wortfügungen sind, oder ob ein Verwittern der Masse durch den langen Säcularwechsel der Zeit statt gefunden hat. Einer der, auf Vermessung hier befindlichen Conducteure hat eine vorläufige Abzeichnung davon gemacht, die jedoch nicht ganz entsprechend ausgefallen ist, und auch nicht ausfallen konnte. Um den Forschern und Kennern eine vollkommene richtige Anschauung des Ganzen zu geben, würde ein Gypsabguß nöthig seyn."

Das Daseyn eines Runensteins in unserm Vaterlande würde eine so interessante und merkwürdige Thatsache abgeben, daß gewiß jeder Alterthumsforscher dringend wünschen muß, daß Hr. Pastor Brügmann mit der Bekanntmachung jenes Steins eilen, und sein gegebenes Versprechen auf das baldigste leisten möge!

2.

Westphalia.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte und Alterthumskunde. Erster Band, erstes Heft. — Unter diesem Titel giebt die historische Section der Westphälischen Gesellschaft für vaterländische

Cultur zu Minden, eine Zeitschrift heraus, welche die größte Aufmerksamkeit verdient, und auch für den Geschichtsforscher unsers Vaterlandes von hohem Interesse ist. Der Inhalt dieses ersten Hefts wird in der Uebersicht der vaterl. Literatur näher angegeben werden; hier möge es genügen, vorläufig den Beginn dieser neuen Zeitschrift, zur Kunde vaterländischer Geschichtsforscher gebracht zu haben.

3.

Bemerkungen zum neuen vaterländischen Archiv, Jahrgang 1828. 1. Stück.

pag. 10. v. Landesberg, in der Grafsch. Stolzenau.

pag. 14. v. Müller, schon vor vielen Jahren ist das Gut dem Deichvoigt Kunnis, und von dessen Erben wieder verkauft.

pag. 20. v. Scheither, schon vor vielen Jahren ist das Gut verkauft und seitdem schon vom achten Käufer im Besitz.

pag. 22. v. Schüttorff, auch zu Eystrup.

pag. 25. Liebenau als Lehn, die v. Staffh. männl. Erben nicht hatten einem Fremden verliehen.

pag. 24. v. Steuber, das Gut ist, da er

Concurs machte, verkauft, und nicht mehr in seinem Besitz.

pag. 28. v. Voß, nicht ausgestorben. Der jetzige Besitzer ders. zu Wildenberg, ist des Guts wegen Landrath in der Grafschaft Hoya.

v. Wangenheim, die Güter Lahburg (nicht Lohburg) und Wulmstorf, nicht mehr im Besitz, sondern längst vereinzelt.

Die Erben des Oberjägermeisters von Voß sind allerdings zu Diepholz mit Burgmannshöfen begütert und angesessen, inzwischen allda mit adelich stimmfähigem Gute nicht versehen; sondern das Gut, weshalb Herr Drost von Voß zum Hoyaischen Landrath erwählt ist, liegt zu Fuldenriede in der Grafschaft Hoya. S. den diesjährigen Staatskalender S. XVIII. XXXVIII.

Hoya. Augspurg.

4.

Chronicon Hannoveranum.

Unter dem vorgeschriebenen Titel

Chronicon der Stadt Hannover in 4. ohne Titel mit Papier durchschossen, voran findet sich ein Kupfer, den Herz. Ernst Aug. in Lebensgröße darstellend v. P. Schenk, in h. Leder. Höchst wahrscheinlich 1695 gedruckt,

denn es heißt pag. 20: Im Monat Junio dieses 1695. Jahrs.

In Praun's Bibl. nr. 81. sub tit. Beschreibung derer Kirchen u. Schulen in der Stadt Hannover 4. ohne Titel und beim Erath sub nr. 1177 sub tit. Kotzebue Beschreibung einiger Hannoverschen Kirchen, als S. Jacobi, S. Aegidii, S. Crucis, S. Mariae, S. Joh. zum Heil. Geist und der Minneten, liber excasus quidem, excepto titulo, sed statim suppressus. In Baring's Beiträgen II. S. 150.

Das Wahrscheinlichste bleibt mir, daß dieses impressum sehr bald in Maculatur geworfen u. deshalb, nach Sitte der Buchhändler, Titel u. etwaiger Vorbericht abgeschnitten ist. Wenigstens vermag ich keine Gründe aufzufinden, dieses Exemplar für unvollständig und unvollendet zu halten. Strubberg hat auch nur die Hannoversche Chronik ohne Titel vor sich gehabt und beschuldigt den anonymum, daß er Meier's Jubilaeum eccl. Hannov. fast ganz wieder abdrucken lassen. Das vorliegende Exemplar hatte der Amtmann Joachim Grupe, der 1729 starb und sein Sohn Chr. Ulr. Grupen giebt in der Vorrede zu den Alterthümern der St. Hannover den Inhalt an, mit der Bemerkung irriger Begriffe und völliger Unwissenheit der Geschichte mittlerer Zeiten und unter-

scheidet es von Kotzebue's Chronik, wovon er einige specimina de aedibus sacris Hanov., de Calenda Hanoverana de reformatione gelesen habe, die gar fein geschrieben und wohl meritirten, zum Druck gebracht zu werden. Des Hrn. Geh. v. Spilcker Meinung, in s. h. t. Beschreibung der St. H. S. 471., daß dieses chronicon die Kotzebuesche Chronik sey, stellt sich daher als irrig dar, und wird jeder Leser von der Unmöglichkeit, daß es aus K. Feder geflossen, sich leicht überzeugen. Ob je der Anfang mit dem Druck der Kotzebueschen Chronik gemacht sey, bleibt mir noch sehr zweifelhaft. Mag man Ende des 17ten u. im Anfange des 18ten Jahrhunderts nach dem damaligen Zeitgeiste den Abdruck wegen der vielen Urkunden bedenklich gefunden haben, so weiß doch weder Leyser in praef. ad histor. com. Ebersteinens. 1724, noch Grupen 1739, Praun 1744 u. Erolt 1745 etwas davon, nur Baring in s. Beitr. II. S. 149. sagt, daß die Kotzebuesche Chronik bis zum Buchstaben G abgedruckt und dann inhibirt sey, scheinet mir aber diese mit dem elenden Scripto zu verwechseln. Daß der Druck desselben, wie v. Ompteda meint, auf Leibnitzens Rath deshalb, weil es gar zu schlecht gewesen, untersagt sey, läßt sich nicht gut denken, wol aber, daß Leibnitzens Urtheil den Buchhändler bewogen habe, es gleich in Maculatur zu werfen.

Von der in C. F. Moser's diplomat. u. hist. Belustigungen Th. 4. u. 5. enthaltenen Geschicht-Beschreibung Buch 1—3 sagen die Göttinger in den Gel. Anz. de 1759 S. 811, daß, so viel sie muthmaßlich urtheilen könnten, diese die Arbeit des um die Landesgeschichte wohlverdienten D. Kotzebue sey, Rotermund im gel. Hannover aber sagt es bestimmt.

(Aus dem Catalog der Tribunals-Bibliothek.)

5.

Jubileum des Herrn Schuldirectors Kirsten in Göttingen.

Am 21. v. M. Februar feierten wir hier mit allgemeiner herzlicher Theilnahme das 50jährige Magister-Jubelfest unsers allverehrten Directors des hiesigen Stadt-Gymnasiums, Herrn Johann Friedrich Adolph Kirsten.

Seine großen Verdienste um diese Lehr-Anstalt, seine Humanität und Weisheit, seine unermüdete Thätigkeit und würdevolle Autorität hatten schon längst die besondere Achtung der Behörden, die Liebe der Lehrer und Schüler und die innigste Anhänglichkeit der ganzen Bürgerschaft Ihm zu eigen gemacht. Deshalb vereinigten sich denn auch an diesem festlichen Tage die hiesigen Stadt-Behörden und Universitäts-

Institute, die Lehrer und Schüler, Freunde und Bekannte, Gelehrte und Bürger, dem verehrten Jubelgreise ihre Glückwünsche darzubringen. Schon um 5 Uhr Morgens kündigte ein Musik-Chor Ihm die frohe Feier des Tages an. Seine Kinder und Kindeskinder versammelten sich bald darauf um Ihn, und seine liebenswürdigen Enkel Adolph und Auguste Kirsten, begrüßten Ihn in kindlicher Ehrfurcht mittelst eines freundlichen kleinen Gedichts auf einem seidenen Bande, womit sie den gerührten Großvater umwanden. Um 10 Uhr überreichten Ihm die Lehrer und Schüler der beiden ersten Classen als Denkmal ihrer Liebe und Zuneigung einen silbernen inwendig vergoldeten Becher, sehr geschmackvoll bearbeitet, geziert mit einem Kranze von Weinlaub und Trauben in matter Arbeit oben in der Nähe der Mündung, unter dem Kranze an dem Mittel- oder Hauptstücke mit zwei einander gegenüber angebrachten Schildern versehen, wovon das eine die Inschrift:

Joh. Fried. Ad. Kirsten
De Schola Gottingensi Meritissimo
Die Sacr. Semisecul. —

das andere die Worte enthält:

Praeceptores Gymn. cum Discipulis
Supremi proximique Ordinis D.D.D.

An den beiden anderen Seiten zwischen diesen Schildern erblickt man zwei Figuren, wovon

die eine den Apollo, die andere die Muse Erato, beide mit der Lyra in den Händen, vorstellen. Außerdem ist der Fuß des Bechers mit Laubwerk in matter Arbeit auf das Schönste decorirt. Sämmtliche übrige Schüler drückten zugleich mit ihren Lehrern ihre herzliche Theilnahme in Ueberreichung einiger trefflichen Gedichte aus, die für sie in lateinischer Sprache vom Herrn Doctor Lachmann und in deutscher Sprache vom Herrn Studiosus jur. Lauenstein gemacht waren, welchen sich der Glückwunsch des verdienten Hrn. Rectors Dr. Lünemann in einem schönen Aufsatze über den hohen Werth des Alters anschloß.

Herr Hofrath, Ritter Heeren, hochverdienter Inspector des Gymnasiums, zeichnete sich auch bei diesem Jubelfeste durch seine thätigen und freundlichen Bemühungen zum Besten dieser unserer Lehr-Anstalt aus. Seine treffliche Rede rührte den edeln Greis bis zu Thränen, und bewegte die Lehrer und übrigen anwesenden Zuhörer um so inniger, als sie mit der Vorlesung eines hohen Rescripts Königlichen Cabinets-Ministerii endigte, worin diese höchste Landesbehörde in den gnädigsten Ausdrücken Ihre huldvollen Gesinnungen und frommen Wünsche für den gefeierten Jubelgreis zu erkennen giebt. Daneben war von Ihm ausdrücklich vorbehalten, daß nur Er die Lehrer und enger Betheiligten des festlichen Tages am Abend zu einem

fröhlichen Mahle bei sich sehen wolle. Heiterkeit und Frohsinn leitete hier die Unterhaltung, welche auch höchst theilnehmend und in der Mittheilung noch erfreulicher sich machte, daß ein Jugend- und Schulfreund unseres Jubelgreises, der ehrwürdige Senior der Universität Leipzig, Herr Hofrath und Ritter Beck, an dem nämlichen heutigen Tage sein funfzigjähriges Jubiläum als Doctor der Philosophie feiere, von welchem Jenem denn auch die Nachricht zugegangen wäre, daß das erneuerte Doctor-Diplom von Leipzig aus erst späterhin erfolgen werde. Am 23. Februar vereinte der dankbare Jubelgreis die Vorgesetzten des Stadt-Gymnasiums, die sämmtlichen Lehrer und alle seine Gönner und Freunde zu einem frohen Mittagsmahle in dem Gasthause zur Krone, wo der Becher der Liebe und Freundschaft zum ersten Male im heiteren Kreise zum Genusse einlud und wiederholt die aufrichtigsten Wünsche sich dahin aussprachen, daß der würdige Jubelgreis noch lange Jahre in ungeschwächter Kraft seinem verdienstvollen Berufe vorstehen möge!

Uebrigens ist derselbe schließlich mit dem eben erwähnten vor einigen Tagen bei Ihm eingegangenen erneuerten Doctor-Diplom erfreut worden.

Göttingen, den 15. März 1828.

T.

Register.

Berichtigungen.

S. 214 Z. 3. v. u. lies: bei dem B. Heinrich.
— 218 Z. 5. v. u. l. ihre Güter.
— 219 Z. 7. v. o. l. im Hogtrungau.
— 223 Z. 8. v. u. l. vier Meilen gegenüber, bei Schöningen an der Missau.
— 224 Z. 13. v. u. lies: angrenzenden Höhen.
— 228 Z. 4. v. o. l. beruhet vielleicht.
— 231 Z. 6. v. o. l. der Zerstörung.
— 231 Z. 8. v. u. l. die Klage erhebt.
— 232 Z. 9. v. o. l. Dingen
— 232 Z. 5. v. u. l. sagt.
— 233 Z. 3. v. o. l. 6. Wollen wir.
— 233 Z. 13. v. o. l. Duurstede.

von S. 236—245 ist im Columnentitel statt Johann Heinrich zu lesen:

Johann Christian.

Neues
vaterländisches Archiv
oder
Beiträge zur allseitigen Kenntniß
des
Königreichs Hannover
und des
Herzogthums Braunschweig.

Begründet
von
G. H. G. Spiel
weil. Stadtsecretair und Justiz-Canzlei-Procurator
zu Zelle.

Fortgesetzt
von
Ernst Spangenberg
Dr. d. R. und Königl. Großbrit. Hannoverschem Ober-Appellations-Rathe zu Zelle.

Jahrgang 1828.
Zweiter Band.

Lüneburg
bei Herold und Wahlstab
1828.

Inhalt.

I.

Einige Nachrichten von dem Leben des verstorbenen Etats-raths, Amtmann Compe.

Abgedruckt aus dem Staatsbürgerlichen Magazin, VII. Bd. 3s u. 4s Heft 1827.

Durch den Tod des Königl. Etatsrath Compe zu Schwarzenbeck im Herzogthum Lauenburg hat unser Vaterland einen seiner trefflichsten Bürger, der Staat einen seiner treusten und einsichtvollsten Diener verloren. Es scheint nicht nur die Pflicht dankbarer Anerkennung des Verdienstes, es scheint auch der öffentliche Nutzen einige Worte zur Ehre seines Andenkens zu rechtfertigen; mehr doch für die Bewohner Schleswigs und Holsteins, denen er durch seine Verhältnisse fern stand, als für unsere Lauenburgischen Landsleute, in deren Mitte er wirkte, unter denen sein Name noch lange fortleben wird.

Ueberall ist wohl das Bild eines würdigen Greises, das nun nicht mehr durch menschliche

Schwäche und schwere Verhängnisse entstellet werden kann, der Ueberblick eines abgeschlossenen untadeligen Lebens, ein lehrreicher Gegenstand der Betrachtung. Vielmehr so, wenn dieser Greis ein Beamter von weitgreifender Wirksamkeit war, — ob auch rechtlich nur Einem, so doch moralisch Hunderten, ja Tausenden verantwortlich; und wenn von ihm gesagt werden darf, daß er, in der thätigsten Laufbahn, in der prüfendsten Zeit, stets die gleiche Richtung verfolgt, die edelste Haltung behauptet, Recht und Pflicht zum Ziel seines Strebens gemacht hat.

Wer sich im Leben umgesehen, wird gestehen müssen, daß das kein gemeiner Ruhm ist, und daß es Verhältnisse giebt, in denen es schwerer wird, ihn zu erwerben, als in vielen andern.

So möchte der Wirkungskreis des oberen Administrativ-Beamten, in den norddeutschen Staaten überhaupt, und namentlich in den Hannoverschen Landen, insofern dieser Beamte das wesentlichste Mittelglied zwischen der Regierung und den Regierten ist, und in unmittelbarer Berührung mit der Masse des Volkes steht, wohl einer der reichhaltigsten wie auch prüfendsten, ja derjenige zu nennen seyn, für den die Vereinigung der vorzüglichsten Eigenschaften des Menschen und des Staatsmannes, wo nicht immer gefordert wird, doch am meisten gewünscht werden muß. Der Amtmann hat durchweg den ersten Faden der

geringfügigsten wie der folgereichsten Verhältnisse in seine Hand zu nehmen, um sie sofort zu erledigen, oder vorbereitet, weiter zu fördern; ihm liegt die Ausführung der Gesetze und Anordnungen, ihre Anwendung auf den einzelnen Fall ob; von ihm sollen die Anregungen zu verbesserten Einrichtungen, zur Abhülfe dringender Noth, ausgehen; er soll sich vertretend und vermittelnd zwischen den eindringenden Feind und seine Schutzbefohlnen stellen; er soll in jedem Augenblick zugleich dienen und herrschen; ihm ist kein Wissen zu viel, wenn es ihn mit dem Zusammenhange der menschlichen Dinge vertraut gemacht hat; Scharfsinn und Weltklugheit erproben sich mehr in der Berührung mit Menschen, als mit Acten: und was nun überhaupt erst den Mann zum Manne macht: die unerschütterliche Rechtlichkeit, das selbstverläugnende Pflichtgefühl, das festbegründete Wohlwollen, das sind wesentliche Eigenschaften desjenigen, der berufen ist, überall auf frischer That zu handeln, zu richten, zu schlichten, Ordnung und Frieden zu handhaben, die Leistungen beizutreiben, Criminal-Untersuchungen zu leiten, viele nichtige, manche gerechte Klagen zu hören, öfter zu strafen als zu belohnen, öfter abzuschlagen als zu gewähren.

Diese Eigenschaften besaß der Mann, dessen kurzer Lebens-Abriß hier, statt aller Lobrede, geliefert werden soll.

Friedrich Wilhelm Compe ward den 28sten August 1751 zu Hardegsen im Fürstenthum Göttingen geboren, wo sein Vater Licent Einnehmer war. Er verlor seine Eltern früh; durch die Unterstützung eines Oheims, des Bürgermeisters Ebbrecht aber ward er in den Stand gesetzt, zwei Jahre auf dem Gymnasio in Hildesheim, und drei und ein halbes Jahr die Rechte in Göttingen zu studiren. Es läßt sich annehmen, daß die Anlagen des jungen Compe schon damals Aufmerksamkeit erregten; denn unmittelbar nach Beendigung seiner Studien ward ihm vom Königl. Ministerio der Auftrag, die Stadt-Registratur zu Hardegsen in Ordnung zu bringen, und 1775, im 24sten Jahr, sehen wir ihn bei dem Hannoverschen Amt Coldingen angestellt. So früh schon bemächtigte sich der Dienst des jungen Practikers, daß er erst im Jahr 1777 sein Examen nehmen konnte. Er erhielt darin das Prädicat: optime und den Vorzug vor allen mit ihm zugleich Angestellten.

Von hier an ging er nun im vorgezeichneten Gleise, doch unter günstigen Umständen, durch die treffliche Beamtenschule, die Hannover an dem Institut seiner Amts-Auditoren besitzt, ein Institut, das, wie es den Jüngling unter der Leitung erfahrner Beamten in mannichfaltigen Geschäften übt, ihn in unmittelbare Berührung mit Menschen und Verhältnissen aller Art bringt, so ihm

auch eine Aussicht auf künftige Beförderung sichert, und eine Laufbahn öffnet, in der Fähigkeit und Wohlverhalten des Erfolgs nicht verfehlen. Der Amts-Auditor ist vereideter und verantwortlicher Staatsdiener, hat in dem Collegio, welches die Beamte jedes Hannoverschen Amts bilden, Sitz, und wenn wir nicht irren, berathende Stimme, und nimmt an den Geschäften des Amts oder des Beamten, dem er zugetheilt ist, denjenigen Antheil, den seine Vorgesetzten ihm anweisen; er dient ohne Gehalt, und muß sich jede Versetzung gefallen lassen, wie das Bedürfniß des Dienstes sie fordert, und die Bildung angehender Beamten sie häufig anzurathen pflegt. Für so wichtig wird diese Vorschule gehalten, daß Jeder, der sich dem Staatsdienst im Innern, in welchem Fach es auch sey, selbst in den Justizcollegien, widmen will, einige Jahre in derselben verweilen muß.

Compe blieb als Auditor bei dem Amte Coldingen bis zum Jahr 1779 und ward von da mit besonderen Aufträgen zu dem damals an Hannover verpfändeten Lippe-Detmoldschen Amte Sternberg versetzt.

Im Jahr 1780 ward er schon als Supernumerär-Beamter cum voto, und mit dem Charakter als Amtschreiber beim Amte Neustadt am Rübenberge angestellt, wo er bis 1786 blieb. In diesem Jahr ward ihm die Administration des Amts

Nienover im Solling anvertrauet, der er bis 1788 auf eine ausgezeichnete Weise vorstand.

Nach Vollendung dieses Geschäfts erhielt Compe in letztgedachtem Jahr seine Ernennung als zweiter Beamter bei dem Lauenburgischen Amte Ratzeburg, wo er während dreier Jahre, außer der, nach Hannoverschen Einrichtungen dem 2ten Beamten vorzugsweise zufallenden Justizverwaltung, die Geschäfte des ersten Beamten mit übernehmen mußte. Hier fand er, während eines fünfjährigen Aufenthalts, Gelegenheit, die gründlichste Einsicht in allen administrativen, ja in die persönlichen Interessen des Lauenburgischen Landes zu erwerben, in dem er nun einheimisch geworden war und blieb, mit dessen Wohlfahrt und Verfassung er sich allmählig ganz identificirte. Schon damals bezeichneten häufige ehrenvolle Aufträge in Landes-Angelegenheiten, außer dem Kreise seines Amts, das Vertrauen, dessen er von Seiten seiner Regierung genoß, und das mit dem seiner Mitbürger gleichen Schritt hielt: gewiß für den Beamten ein so wünschenswerthes, als leicht zu verscherzendes Ebenmaaß!

In Ratzeburg hatte damals ein Verein wohlhabender Häuser eine angenehme Geselligkeit einheimisch gemacht, die die Residenz kaum entbehren ließ; hier verlebte Compe, in der freundlichen Dienstwohnung am Ufer des Sees, mitten unter gehäuften Arbeiten, die glücklichsten Jahre,

die nur durch häufig wiederkehrende Kränklichkeit getrübt wurden, deren er noch in seinem Alter sich gern zu erinnern pflegte.

Compe war von schwächlicher Gesundheit. Nur äußerlich von athletischem Körperbau, schien er durch Neigung und Fähigkeit für die Feder und eine sitzende Lebensart bestimmt, scheute er jede heftige, körperliche Anstrengung, war ihm Jagdlust und Leibesübung fremd. Häufige schwere Krankheiten forderten während seines Jünglings- und früheren Mannesalters stete Sorge für seine Gesundheit und ließen ihn selbst oft an längerer Lebensdauer zweifeln. Von einfacher schlichter Sinnesart, wie er war, zog ihn die Lust der Jugend wenig an; der Actentisch ward bald sein liebster Sitz und die Gerichtsstube vorzugsweise sein Aufenthalt; eine bequeme Geselligkeit am Abend, nicht auf Kartenspiel, vielmehr auf gemüthlichen Austausch des Erlebten, und belehrende Mittheilung gegründet, seine liebste Erholung. Seine durch angestrengte Arbeit vermehrte Kränklichkeit im besten Mannes-Alter kann es allein erklären, daß er, mit dem häuslichsten Sinn, mit allen Eigenschaften, die den glücklichen Familienvater bilden, ehelos war, und bis an sein Ende blieb. —

Zum Theil war es wohl sein Gesundheitszustand, der ihn bewog, im Jahr 1792 die ehrenvolle Berufung der Königl. Cammer zur Gerichts-

Schulzen-Stelle in Göttingen abzulehnen, die durch Versetzung seines älteren Bruders nach Nienburg vacant geworden war, theils aber auch das lebhafte Interesse für seinen damaligen Wirkungskreis, und namentlich für das Verkoppelungsgeschäft, mit dem er hier bekannt geworden war, und dem er sich von da an mit unermüdetem Eifer widmete.

Es war 1793, in seinem 43sten Jahre, daß Compe, ohne sich darum beworben zu haben, zu der ersten Beamtenstelle nach Schwarzenbeck berufen ward, wo er nach 34 Jahren sein Leben beschließen sollte. Das Amt ist nicht von den größten, doch da es an einer großen Heerstraße, und mitten in den Revieren des Sachsenwaldes gelegen, in policeilicher Hinsicht nicht ohne Beschwerde. Forstfrevel waren in jener Zeit, im Verhältniß zu dem geringeren Wohlstande der Dörfer, sehr zahlreich.

Mit der ersten Beamtenstelle war eine mäßige Domainen-Pachtung, zu günstigen Bedingungen, und außerdem auch der, an dem ehemaligen Schloßgrund haftende Brau- und Brennzwang im Amt, verbunden, und der Verstorbene genoß diese, nach heutigen Verwaltungs-Grundsätzen unzulässigen Begünstigungen, mit allen andern Vortheilen, durch welche die damalige Domainen-Verwaltung Hannovers die Lage ihrer ersten Beamten wünschenswürdig zu machen wußte.

Diese Stellen waren angenehm durch das Vertrauen, dessen sich der wohlgesinnte Beamte von seinen Oberen erfreute; sie waren großentheils sehr einträglich und sollten es seyn. Der erste Beamte, welchem nach dortiger Einrichtung in der Regel zunächst die Hebung und die Führung der Geld-Register obliegt, von dem folglich eine bedeutende Caution gefordert ward, mußte wo möglich der Nahrungssorgen und jeder Versuchung zum Mißbrauch seiner Stellung überhoben werden. — Daß er bei guter Oeconomie wohlhabend lebe, allenfalls ein Capital sammle, war nicht unwillkommen; es konnte sich auf diesem Wege, in dem von der Natur im Ganzen nicht reich ausgestatteten Lande, ein stets nachwachsender Stamm von Privatvermögen ansammeln, das sich in alle Zweige des höheren Bürgerstandes verbreitet, und nicht wenig beigetragen hat, in schweren Bedrängnissen Land und Leute aufrecht zu halten.

So war auch, im Allgemeinen, die Regierung dem Unterthan väterlich gesinnt. Bei einem altherkömmlichen, und folglich unsystematischen und verwickelten Steuerwesen, war möglichste Schonung des Bestandes der Steuernden hergebrachter Grundsatz: mit einer wohlorganisirten Rechnungs-Führung und Ablegung, und mit unnachsichtlicher Schärfe in der Revision, verbanden sich billige Grundsätze über Remission inexigibler Steuern.

— Der Beamte lernte bald die beiden Endpuncte seiner Aufgabe: das Interesse der Herrschaft, und das Wohl der Untergebenen in Eine Dienstpflicht vereinigen: ja bei längerem Aufenthalt in seinem Amte machte die natürliche Theilnahme an dem Geschick seiner Pflegbefohlnen ihn oft, wo beide Forderungen zu streiten schienen, zum unerschrockenen Vertreter der Amts-Untergehörigen gegen das Interesse der Cammer, welches hinwiederum von der, dem entfernten, nur wohlthätig wirkenden, so tief als freudig verehrten Landesherrn gewidmeten Liebe und Ehrfurcht, scharf geschieden ward. Der Beamte glaubte seinem Fürsten zu dienen, wenn er den Unterthan vertrat: die allgemein verbreitete Ueberzeugung, daß damit des Fürsten Wille geschehe, war es, was unter langem feindlichen Druck und schwerer Prüfung die treuen Herzen der Unterthanen ihm erhielt.

So war in jener Zeit die Stellung der Hannoverschen Amtmänner; unseres Bedünkens ein Muster jener halb-patriarchalischen Verwaltung, die im Vertrauen auf die Person, eine Mischung mehrerer Attribute und Functionen, einfache Formen für einfache Verhältnisse, duldete, die sich aber freilich mit den Verwaltungsformen französischen Ursprungs, von Friedrich des Großen und Napoleons Zeiten her, mit strenger Trennung der Geschäftszweige, tabellarischer Förmlichkeit, Vervielfältigung der Beamten und der Controle, wo-

nach jeder Verwaltende als verdächtig vorausgesetzt wird, nicht verträgt, und vielleicht auch den Anforderungen unserer Zeit, und dem Geist scharfer Sonderung, den steigende Bildung herbeiführt, nicht mehr genügen mag. Wie dem auch sey, jene ältere Formen bildeten sich ihre Menschen, wie die heutigen Formen sich die ihrigen einst bilden werden; denn eine Zeitlang überdauert der Geist noch die Form, die veraltet ist, und veredelt die neue, wenn er ein guter war.

Compe verdankte vielleicht einen großen Theil des unbedingten Vertrauens, das er täglich mehr bei seiner Behörde erwarb, nicht weniger der Gewissenhaftigkeit, mit der er gewohnt war, das Interesse seiner Administrirten zu vertreten, als dem Scharfsinn und der geduldigen Treue, die er bei Bearbeitung schwieriger und verwickelter Geschäfte zu vereinigen wußte.

Dieses angeborne administrative Talent benutzte die Regierung zu häufigen und außerordentlichen Aufträgen. Compe hat in unzähligen Commissionen zur Regulirung von öffentlichen und Privat-Geschäften als Bevollmächtiger gearbeitet; es möchten wenige wichtige Arbeiten dieser Art im Lauenburgischen Lande ohne seine Mitwirkung zu Stande gebracht worden seyn: ja, sein Rath und seine Thätigkeit ward auch für die eigentlichen Hannoverschen Lande nicht selten in Anspruch genommen. Und er arbeitete stets mit Erfolg. Sein sicherer

Blick entdeckte bald den Hauptknoten in jeder Angelegenheit; ein gleichsam instinktartiger Widerwille gegen alles bloße Formenwesen, ließ ihn immer, ohne allzuängstliche Furcht vor Verantwortlichkeit, auf dem geradesten Wege zum Ziel gehen. Seine große Anspruchlosigkeit, sein milder, billiger Sinn entwaffnete den übeln Willen und Eigensinn der Mitarbeiter wie der Betheiligten. Er war ein Feind aller Processe; für Advocaten gab es selten in seinem Amte zu thun, und fast niemals gedieh ein Rechtsstreit unter seinen Händen in den langsamen Gang der schriftlichen Verhandlung. Im Vergleichen streitender Partheien besaß er eine unübertreffliche Geschicklichkeit, daher ihm auch von den oberen Behörden die verwickeltsten Rechtsstreitigkeiten aus allen Theilen des Herzogthums zum Zweck einer gütlichen Vereinbarung übertragen wurden, den er fast nie verfehlte.

Unter die wichtigsten und gemeinnützigsten Geschäfte, denen der verstorbene Etatsrath Compe sich damals mit dem größten Eifer widmete, und um die er sich die größten Verdienste erwarb, gehört die allgemeine Ausführung der Verkoppelungen im Herzogthum Lauenburg, an deren erstem Gedeihen er, wie oben gesagt, bereits in Ratzeburg Theil nahm und deren Vollendung er, mit Ausnahme weniger Dörfer seines Amts, erlebt hat. Es begriff dieses Geschäft nicht etwa nur die Auseinandersetzung der Gemeinden mit der Lan-

des- (Guts-) Herrschaft hinsichtlich der Hut- und Weidegerechtigkeit, und anderer Mitbenutzung der herrschaftlichen Waldungen, und die damit verbundene Bildung geschlossener Forsten einer- und Feldmarken andrerseits, sondern es umfaßte auch, nach hannoverschen Verwaltungs-Grundsätzen die noch schwierigere Aufgabe der möglichst gleichen Vertheilung des Garten-, Wiesen- und Ackerlandes, nach Maaß und Güte, unter die Bauerhöfe gleichnamiger Größe in jedem Dorf; und es war damit zugleich die Aufhebung aller Hofdienste gegen ein geringes Dienstgeld, und eine gleiche Setzung der so gleichgestellten Höfe verbunden, unter denen früher, zum größten Nachtheil der Leistungen, die sie zu tragen hatten, und der Leistenden selbst, besonders in Kriegszeiten, nicht selten ein sehr bedeutendes Mißverhältniß statt fand. Die Absicht der Regierung bei dieser Maaßregel war so wohlwollend, als die Ausführung zweckmäßig und weise. In einem Königl. Rescript an die Cammer ward es gleich anfangs ausgesprochen, daß es bei den Verkoppelungen nur auf den Wohlstand der Unterthanen, nicht auf Vermehrung der Domainen-Einkünfte abgesehen sey. Dennoch fand die Sache anfangs bei dem, jeder Neuerung abgeneigten Landmann große Schwierigkeiten. Da nun aller Zwang durchaus vermieden werden sollte, verstand sich die Cammer bei den ersten Dorfschaften, die sich verkoppeln ließen, dazu,

alle sehr ansehnlichen Vermessungs- und Eintheilungs-Kosten zu tragen; sie erließ die Abgaben auf 3 bis 4 Jahre, sie vertheilte mitunter, wo die Feldmarken zu klein waren, ihren ganzen Forstgrund; sie machte unaufkündbare Vorschüsse in baarem Gelde, schenkte das Holz zu neuen Gebäuden: eine um so lobenswerthere Mäßigung, da, nach dem im Herzogthum Lauenburg geltenden Meierrecht, der Gutsherr vollkommener Eigenthümer des Bodens, und der Bauer nur Nutznießer ist, ersterem auch das Recht, seine Bauern in andere Dörfer zu versetzen, verfassungsmäßig zusteht, und landesherrlich im J. 1718 nur dahin beschränkt ist, daß die versetzten Bauern in Quantität und Qualität vollständig entschädigt werden sollen. Doch bald bedurfte es dieser außerordentlichen Aufmunterungen nicht mehr. — Domainen- und Guts-Dorfschaften baten von selbst um ihre Verkoppelung, wobei ihnen noch immer die wesentlichsten Unterstützungen zu Theil wurden. Die trefflichsten Dorfs-Einrichtungen, rücksichtlich der Wege, der Befriedigungen, der Wasserabzüge, und aller Commüne-Verhältnisse, schlossen sich der Verkoppelung an; die Schuldienste fanden sich verbessert, alle Servituten aufgehoben, jeder Bauer in einen geschlossenen und abgerundeten Besitz eingewiesen. Compe's gründliche Kenntniß der bäuerlichen Verhältnisse überhaupt, das lebhafte Interesse, das er an dem Wohl dieses

Standes nahm, in dem er den Kern des Staats erblickte, seine strenge Gerechtigkeit, seine ausharrende Festigkeit, seine unermüdete Geduld, eigneten ihn ganz vorzüglich zur Leitung dieser Arbeiten, deren unzählige ihm übertragen und von ihm mit Glück hinausgeführt wurden. Ueber das Resultat derselben äußerte er sich im Jahr 1812 am Schlusse eines, an eine französische Behörde erstatteten Berichts, der wegen seiner edeln Freimüthigkeit und klaren Fassung ihm zur höchsten Ehre gereicht, folgendermaaßen:

"Eine Regierung, die ihr Glück darin sucht, "wohlhabende Unterthanen zu haben, wie bei "der hiesigen der Fall war, kann kein Geld besser "verwenden, als wenn sie es anlegt die Verkoppelungen zu befördern, das Herzogthum Lauen-"burg giebt hievon den besten Beweis; vor 50 "Jahren war der größte Theil des Landes noch "eine Wüstenei, die Bauern waren arm, und "das Land erzeugte nicht so viel Korn als es ge-"brauchte. Durch die Verkoppelungen sind die "Heiden und Mööre verschwunden, es wird Korn "ausgeführt, der Viehstapel ist verbessert und ver-"mehrt und der Bauer ist so wohlhabend gewor-"den, daß er die 10 schweren Kriegsjahre hat aus-"halten können, und sich auch noch halten würde, "wenn die jetzigen Abgaben nicht so hart wären, "und wenn er die Handelssperre nicht so tief "fühlte.

Unter diesen ruhigen Friedens-Arbeiten verging ein Jahr wie das andere. Compe war nicht verheirathet, aber darum war sein ansehnlicher Amtshof nicht weniger auf viele Meilen weit, ein Mittelpunct der Gastfreiheit und Geselligkeit, wo ferne Bekannte zusammentrafen, wo in dem wohlhabenden, trefflich eingerichteten Hause die Freunde, familienweise, wochenlang herbergten, ungewiß ob ihnen der freundliche Wirth, oder sie diesem eine Wohlthat erzeigten. Doch bei ausgesuchter Bewirthung herrschte im Hause einfache Ordnung und Stille. Kein männlicher Bedienter ward gehalten. Ein zuverlässiger und anstelliger Eingesessener des Dorfs wartete den Gästen im Amtshause auf, wo alles den schlichten Sinn und das Wohlwollen des Hausherrn athmete. Ausgebreitet wie Compe's Bekanntschaft war auch seine Correspondenz. Zu ihm wandte sich, wer in schwierigen Fällen Rath bedurfte oder Unterstützung; wer mit einem Proceß bedroht war, suchte seine Vermittlung oder sein Gutachten; Partheien provocirten auf ihn. Väter empfahlen ihm die Söhne. Von einem poetischen Freunde ward er scherzhaft das Väterchen des Lauenburgischen Landes genannt.

Compe beschäftigte sich gern, wenn gleich nicht in kleinlichem Detail, mit der Landwirthschaft, eben weil er nicht ängstlich zu rechnen brauchte. Die Verwaltung des gräfl. Kielmanseggeschen

Meierhofs: Melusinenthal, den er in Pacht genommen, griff fördernd in die Wirthschaft des herrschaftlichen Vorwerks ein.

Aber eine so glückliche Lage sollte durch schwere Prüfungen gestört werden. Die großen Bewegungen der Zeit erreichten endlich auch den abgeschiedenen Winkel Deutschlands, wo ein so würdiges Daseyn geführt ward.

Die französische, russische und preußische Occupation der Hannoverschen Lande in den Jahren 1803, 1805 und 1806, wozu für Lauenburg noch die Besetzung durch schwedische Truppen, und der Durchzug dreier französischer Armee-Corps im Herbst 1806 kam, waren nur das Vorspiel der Drangsale, die das Land in den folgenden Jahren trafen.

Während das Churfürstenthum Hannover dem Königreiche Westphalen überwiesen ward, bildete das Herzogthum Lauenburg einen abgesonderten Verwaltungsbezirk, unter einem kaiserlichen Intendanten, der dasselbe unmittelbar unter der höchsten Behörde, und gewissermaaßen unumschränkt, als Kron-Domaine administrirte. Der Intendant d'Aubignosc war ein kluger, im Ganzen wohlwollender Mann, stattlich von Person, freundlich in seinem Wesen; er wohnte auf dem Schlosse zu Lauenburg, wo Heinrich der Löwe gesessen hatte, freute sich der schönen Aussicht, nahm das Interesse des kaiserlichen

Fiscus eifrig wahr, und ließ übrigens die Civil- und Justiz-Verfassung des Landes im gewohnten Gange; die Aemter bestanden fort, nur wanderten die Ueberschüsse der Cassen nach Frankreich. D'Aubignosc fühlte sich wie ein kleiner König unter dem gutmüthigen Völkchen, aber sein Kopf rastete so wenig wie der seines Herrn. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß von dieser kleinen administrativen Insel im deutschen Norden der Gedanke zur Einverleibung der, schon seit 1807 besetzten, Hansestädte und der Bildung jenes Departements der Elbmündungen ausgegangen sey, dessen Name auf künftige Erweiterung hinzudeuten schien, das vorerst aber mit dem incorporirten Holland und dem Rhein durch andere neue Departementer und die Abtretungen Westphalens verbunden werden mußte. Als nämlich im Jahr 1807 Hieronimus Napoleon die übrigen hannover-Lande überkam, glaubte er mit Recht auch auf das kleine Lauenburg Anspruch machen zu können. Die Verhandlungen deshalb waren eingeleitet und hatten guten Fortgang; aber der junge übermüthige Fürst rechnete zu sicher darauf. Er hatte die Ungeschicklichkeit, auf einer Reise in die Nachbarschaft den Intendanten geringschätzig zu behandeln. Dieser gelobte im Weggehen: Dafür solle ihm Lauenburg nicht werden. Ein ausführlicher, meisterhaft gefaßter

Bericht über die gegenwärtigen Vortheile, die mögliche künftige Wichtigkeit dieser Besitzung, ging nach Paris, und ward von dem einflußreichen Daru, damaligem Minister der Kron-Domainen, dem Kaiser vorgelegt. Die Lage des kleinen Herzogthums, das mit beiden Spitzen die Gebiete von Hamburg und Lübeck berührt, durch Vereinigung mit beiden Städten die Ost- und Nordsee berühren würde, war in der Denkschrift des Intendanten hervorgehoben, und hat, wahrscheinlich bis dahin unbestimmten Gedanken, zuerst Körper und Richtung gegeben.

Compe, der treueste, ja ein leidenschaftlich anhänglicher Diener seines rechtmäßigen Landesherrn, mußte von Anfang her durch seine Tüchtigkeit, durch seine Landes- und Verwaltungskunde, fremden Machthabern ein willkommener und brauchbarer Gehülfe seyn; und überall war er in der That für das Beste des Landes, bei Truppenverpflegung und Wiederherstellung des Zerrütteten, thätig und sorgsam gewesen. Den Franzosen nun war er, selbst bei mäßiger Uebung in der französischen Sprache, erst der rechte Mann. Bekannt mit den Hülfsquellen des Landes; stets am Fleck, um durch kluges Nachgeben und erleichternde Auswege größere Unbill abzuwenden, das streng Geforderte auf das Mindeste herabzudingen, auf das Gelindeste zu vertheilen, und auf das

Schnellste herbeizuschaffen, förderte er das Interesse der Provinz, wandte er, in zuversichtlicher Hoffnung besserer Zeiten, den Schaden der Landesherrschaft möglichst ab, indem er sich den Maaßregeln der aufgedrungenen Herren bequemte, die zu hindern er nicht vermochte. Dadurch gelang es ihm, das Heer ränkevoller Abentheuerer und gieriger Emporkömmlinge fern zu halten, die sich durch die Unfähigkeit oder den Eigensinn der Landesbehörden in das Vertrauen der Commandirenden in besetzten Ländern einzuschleichen pflegen. Die Franzosen hielten sich gern, und am liebsten an die Behörden des Landes, wo mit ihnen etwas auszurichten war; sie wußten offnen Sinn und offne Rede zu würdigen, und selbst Anhänglichkeit an die alte Herrschaft zu verzeihen, wo nur ihnen Genüge geschah. Auch verschmähten sie die gute Küche und den trefflichen Keller des Amtshauses nicht. Man kann von den Franzosen jener Zeit vieles Schlimme sagen; nur roués waren sie nicht, das hatten sie in den Lägern nicht gelernt.

D'Aubignosc wußte Compe'n am besten zu schätzen, obgleich dieser seine Gesinnung keinesweges verbarg. Er stellte ihn als Mitglied der zu Lauenburg bestehenden Regierungs-Commission an. Nichts geschah in Landes-Angelegenheiten ohne seinen Rath; er liebte ihn

sogar, so weit das zwischen zwei sehr heterogenen Wesen möglich war, und leistete Compe'n seinerseits manchen Dienst. — Unzähliges Böse ward so verhindert; manches Gute gestiftet, noch mehreres erhalten; bedeutende Summen für öffentliche Anstalten und Gehalte hat Compe dem knappen Administrator abgerungen, die Waldungen, den Schatz des Landes, unversehrt erhalten. Das Land befand sich nicht übel. Jeder ging seinem Gewerbe nach.

Aber mit der Einverleibung in das große Reich, zu Anfang des Jahres 1811 endete plötz. dieser leidliche Zustand. D'Aubignosc ward zu einem hohen Amte nach Hamburg abgerufen, an die Stelle der provisorischen Verwaltung in alten Gleisen trat, wie mit einem Zauberschlage, die Verfassung des Französischen Reichs mit ihren knappen Formen und ihren Verwickelungen; und Heuschrecken gleich zogen über das Land die Zollbeamten, die Steuer-Einnehmer und die Erheber der Registrirungs- und der Regie-Gebühren; den Gerichten, der Verwaltung, ward ihr Mittelpunct in Hamburg angewiesen, die Bezirke auseinander gerissen, neue geschaffen; Lauenburg hörte auf, ein geschlossenes Land zu seyn.

Da sank Compe'n Muth und Hoffnung, die ihn bisher aufrecht erhalten; — wie sollte in der neuen Organisation, neuer Behörden,

seine Stimme gehört, wo ein Standpunkt für ihn gefunden werden? wo war ein Ende abzusehen?

Schwarzenbeck war eine Französische Commüne geworden. Man frug ihm, dem einzigen Notabeln, die Stelle des Maire an; viele lagen ihm an, sie anzunehmen, um dadurch mannichfaltig nützlich zu werden. Aber Compe hatte Menschen und Dinge nicht umsonst beobachtet; er wußte, der französische Maire in den Neuen Ländern sey nicht viel mehr als die unmittelbare Handhabe der Unterdrückung, gebunden zu allem Guten, der Willkühr der oberen Behörden willenlos dienstbar, der Schmerzträger der ganzen Beamten-Hierarchie. Er lehnte das gehässige Amt entschieden ab. Das eines Friedensrichters, welches ihm wenigstens eine amtliche Stellung und einen nützlichen, wenn gleich unbedeutenden, Wirkungskreis gab, nahm er an. Zum Maire ward ein in jeder Hinsicht unbedeutendes Subject gemacht. Compe nahm ihn in sein Haus, in dem er, als Domainenpächter vorerst gelassen worden, und sicherte sich so einen nützlicheren Einfluß und eine unabhängigere Stellung. Um die Zusammensetzung der Municipalität von Schwarzenbeck zu bezeichnen, mag es genügen, zu sagen, daß der, allen Freunden des Verstorbenen so wohl bekannte, redliche Diener und Handwerker, dessen

oben Erwähnung geschehen, die Stelle eines Municipalraths bekleidete.

Langsam vergingen die beiden Jahre der Dienstbarkeit, in denen das Volk neue Gesetze und neue Verbrechen kennen lernen mußte, eine Gegenwart ohne Zukunft, abgelöst von der Vergangenheit.

Compe nahm die Sache wie ein Mann: er half und nützte wo er konnte durch seine Verbindungen mit den einflußreichen Männern der neuen Ordnung der Dinge, ward häufig zu Rathe gezogen, diente, selbst mit Gefahr, Flüchtlingen, Abwesenden, Nothleidenden. Aber innerlich nagte der Gram an ihm, und vielleicht würde er diese Zeit nicht überlebt haben, wenn nicht der unerschütterliche Glaube an die Vergänglichkeit einer so schnell begründeten Macht und an die Wiederkehr einer bessern Zukunft ihn gehalten hätte. Als die Vorboten dieser bessern Zeit begrüßte er mit unbeschreiblichem Jubel zu Anfang des Jahrs 1813 die ersten Nachrichten von den Siegen des russischen Heers, und leitete in der Stille manche Vorkehrungen zur Wiedereinführung der rechtmäßigen Landes-Verfassung ein.

Mehr als je ward er in Anspruch genommen, erwies er sich vermittelnd, rathend, hülfreich, in dem prüfenden Frühjahr 1813, wo auf Hamburgs Noth das Verderben der Um-

gegend folgte, das Lauenburgische Land Kriegs-schauplatz ward, in seinem Hause Hauptquartiere tafelten, Verbannte und heimliche Boten auf den Pfaden des Sachsenwaldes kamen und gingen. Da führte den eifrigen Vaterlandsfreund sein Eifer oft weiter als kluge Fürsorge für seine persönliche Sicherheit gestatten sollen.

Als während des Waffenstillstandes vom 4ten Juni bis 17ten August 1813, Schwarzenbeck des kurzen Glücks genoß, in die Neutralitätslinie begriffen zu seyn, mußte Compe im französischen Hauptquartier in den Verdacht gerathen seyn, durch mitgetheilte Nachrichten die alliirten Truppen, welche in Mecklenburg standen, begünstigt zu haben. Durch ein anonymes Schreiben ward ein großherzoglicher hoher Staatsbeamter in Schwerin ersucht, Compe warnen zu lassen, indem man ihn französischer Seits zu arretiren beabsichtige. Dies gab Veranlassung zu einer Mittheilung an den General Tettenborn, welcher ihm darauf einen gemessenen Befehl zugehen ließ, sich sofort von Schwarzenbeck nach Lauenburg zu verfügen, und daselbst die über seine weitere Bestimmung zu treffende Verfügung abzuwarten. Demzufolge mußte nun Compe zum erstenmal seine Heimath verlassen, in der er so viele Bedrängnisse ausgedauert hatte; er begab sich zuerst unter russischen Schutz nach dem gräflich Kielmans-

eggeschen Gute Gültzov, und als die französischen Truppen nach Ablauf des Waffenstillstandes weiter vorrückten, in's Mecklenburgische. Aber hier blieb er nicht lange müssiger Zuschauer der Begebenheiten.

Sobald der Marschall, Prinz von Eckmühl im Spätherbst desselben Jahrs sich genöthigt gesehen, seine Macht in Hamburg zu concentriren, und das Lauenburgische, so wie der größte Theil des Lüneburgischen von den alliirten Truppen besetzt war, berief die in Lüneburg angeordnete provisorische Regierungs-Commission den Amtmann Compe dahin, um ihn, als Kriegs-Commissair mit der Verpflegung der Truppen aus Magazinen zu beauftragen. Er nahm den Ruf bereitwillig an, und es ist zu bewundern, wie er, in einem bereits vorgerückten Alter und bei zarter Gesundheit, diesem, mit so unsäglichen Mühseligkeiten und Gefahren verknüpften Geschäft mit so viel Kraft und Erfolg vorstehen konnte.

Anfangs leitete er das Verpflegungswesen von Danneberg aus, als aber der größte Theil der Truppen zur Einschließung von Hamburg auf dem linken Elbufer zusammen gezogen ward, verlegte er den Sitz des Kriegs-Commissariats im December 1813 nach Lüneburg. Hier eröffnete sich ihm ein weiter, die angestrengteste Thätigkeit erfordernder Wirkungskreis. Con-

tracte wurden abgeschlossen, Magazine an geeigneten Orten angelegt, Hospitäler errichtet. Unter Direction standen die Magazine zu Lüneburg, Lauenburg, Geesthacht, Zollenspieker, Danneberg, Dahlenburg, Radegast, Neuhaus, Winsen, Hitfeld u. s. w.; er beaufsichtigte das Rechnungswesen der Hospitäler zu Celle, Lüneburg, Lauenburg, Danneberg, und bestritt deren Ausgaben; er hatte das Thielemannsche Corps bei Radegast, das Bennigsensche Corps vor Hamburg zu verpflegen, und täglich für 15000 Rthlr. Verpflegungs-Artikel nach Lauenburg zu senden. Bei allen diesen weitläuftigen und schwierigen Geschäften bediente er sich nur der Hülfe eines einzigen, aber sehr tüchtigen Privatsecretairs.

Von dem inzwischen in Thätigkeit gesetzten Königl. Cabinets-Ministerio ward der ihm gewordene Auftrag unterm 15ten Decbr. in den schmeichelhaftesten Ausdrücken bestätigt.

Inzwischen kostete die Verpflegung so bedeutender Armee-Corps im Lande, unerschwingliche Summen, für die die größten Anstrengungen der öffentlichen Cassen nicht zureichen wollten. Die Lieferanten kündigten die Contracte wegen mangelnder Zahlung.

Compe ließ es nicht an den nachdrücklichsten Vorstellungen bei der höchsten Behörde fehlen. Er zeigte, daß es unmöglich sey, durch

Requisition die erforderlichen Armeebedürfnisse herbeizuschaffen, daß dies nur durch Lieferanten, und von ihnen nur geschehen könne, wenn sie über bedeutende Summen disponiren könnten. So werde das Ausbleiben der Zahlungen unfehlbar den Ruin des Landes, erst Plünderung von Seiten der darbenden Truppen, dann ihren Rückzug aus dem ausgesogenen Lande, endlich Hungersnoth und Verarmung der Unterthanen zur Folge haben, welche aus Anhänglichkeit für ihren rechtmäßigen Herrn so vieles Ungemach ertrügen. "Und so schmerzlich es mir auch ist," so schloß er seinen Bericht, "so muß ich doch hinzufügen, daß ich "in diesem Fall ebenfalls abtreten, und die "Geschäfte eines Kriegs-Commissairs aufgeben "muß, weil ich ohne Magazine nicht mehr nützen kann." Diese Vorstellungen bewirkten, daß die Lieferanten auf's neue mit ansehnlichen Summen unterstützt, und zur Fortsetzung der Lieferungen bewogen wurden. Als jedoch durch die immer zunehmenden Bedürfnisse die Landes-Cassen auf's Aeußerste erschöpft, und keine Mittel zur Herbeischaffung der nöthigen Gelder ausfindig zu machen waren, erklärte das Ministerium unterm 11ten Januar 1814, daß man bei der Unmöglichkeit ansehnliche Geldsummen herbeizuschaffen, damit beschäftigt sey, auf eigne Rechnung Magazine zu unterhalten, und aus

den herrschaftlichen Kornböden zu füllen. Compe wandte alles auf, die Regierung zu überzeugen, daß durch diese Maaßregel der Zweck keinesweges erreicht, und es unmöglich seyn würde, ohne regelmäßige Lieferungen, Theurung und Hungersnoth abzuwenden. Wie erklärter Feind des Papiergeldes er auch war, so schlug er doch vor, eine halbe Million eines solchen Zahlungsmittels, das wie eine Anleihe, als eine Belastung der Zukunft zu betrachten seyn werde, lieber in Umlauf zu setzen, als die Plünderung des Landes, die Auflösung der Ordnung, den Rückzug des alliirten Heers herbeizuführen. "Die schrecklichen Folgen," so schloß er auch diesmal, "werden Ew. gewiß bewegen, Mittel "zu ergreifen, die von der Art sind, daß die "Lieferanten beibehalten werden. Soll dies "nicht geschehen, so bitte ich unterthänig mich "ablösen zu lassen und zu erlauben, daß ich "mich zurückziehen darf."

Es gelang auch diesmal noch, so energischen Vorstellungen Eingang zu verschaffen, ohne zu dem vorgeschlagenen Mittel zu greifen. Es erfolgten mit äußerster Anstrengung neue Geldanweisungen, und die im März abgeschlossenen Contracte wurden bestätigt; die Truppenverpflegung dauerte auf dem bisherigen Fuße fort, und Compe hatte zu den vielen Verdiensten um sein Vaterland das neue hinzugefügt, es

durch seine unerschrockne Beharrlichkeit vor unabsehlichem Elend bewahrt zu haben.

Endlich verließ das Davoustsche Armee-Corps Hamburg. Die erleichterte Nachbarschaft athmete wieder auf. Der Kriegszustand wich dem Frieden, die alten Verhältnisse knüpften sich wieder an, die frühere Ordnung der Dinge trat in ihr gewohntes Gleis; das alte Königshaus ward mit herzlicher Ergebenheit begrüßt. Es galt nun, so vieles Zerrüttete wieder ordnen, der Noth abhelfen, des entblößten Landes pflegen, während zugleich die geleerten Staats-Cassen für außerordentliche Bedürfnisse ungewöhnliche Anstrengungen forderten.

Aber für Compe war der Augenblick noch nicht gekommen, wo er sich in seinem Amte diesen Sorgen, und seinen häuslichen Angelegenheiten hätte widmen, von so vieler Unruhe rasten können. Noch hatte er keinen Fuß wieder in seine so hart mitgenommenen Besitzungen, in den Kreis seiner Angehörigen und Freunde, in die Mitte seiner nach ihm verlangenden Untergebenen setzen können, als ihn im Juni 1814 der höchste Auftrag ward, nach Abzug der russischen Truppen vom linken Elbufer, sich sofort nach Hamburg zu begeben, um daselbst das Liquidations-Geschäft mit der russisch-polnischen Armee und den übrigen russischen Armee-Corps zu betreiben. Compe bat, bei Annahme dieses

Auftrags, nur um Ansetzung eines Supernumerair-Amtschreibers für Schwarzenbeck. "Ich "will gern," schrieb er, "die ökonomischen "Verluste ertragen, aber ich kann es nicht ru"hig ansehen, wenn die Unterthanen durch mei"ne Abwesenheit leiden." Anfang Juni ging er nach Hamburg, wo er, da sein Mit-Commissarius in derselben Angelegenheit bereits nach Petersburg abgereist war, das Geschäft allein zu betreiben hatte. Es lag in der Natur der Sache, daß dasselbe von der russischen Behörde, an die er gewiesen war, weder mit Neigung begonnen, noch mit Thätigkeit gefördert ward. Compe hatte mit unzähligen Schwierigkeiten zu kämpfen, und trotz seines unermüdlichen Eifers hatte er, bis zum Decbr. 1814, wo endlich seine Gegenwart in Schwarzenbeck nicht länger entbehrt werden konnte, nicht zu irgend einem erwünschten Resultate gelangen können. Er setzte die Liquidation von Schwarzenbeck aus fort, und war endlich im Juli 1815 so glücklich, dem Königl. Ministerio anzeigen zu können, daß die Kaiserl. russische Liquidations-Commission ihre Arbeiten beendigt und 2,001,291 Bco. Mk. an Vergütung für Kriegsleistungen als liquide angenommen habe. Bereits im März hatte er 1 Million Rubel in Banco-Assignationen in Empfang genommen; worauf ihm höchsten Orts die vollkommenste

Zufriedenheit mit Ausrichtung seines Auftrags bezeigt ward.

Compe glaubte mit Recht, sich nun ganz seinem eigentlichen und liebsten Wirkungskreise widmen zu können, als nach drei Monaten, ein neuer Beweis des besonderen Vertrauens seiner Regierung ihn abermals für eine noch entferntere und schwierigere Sendung in Anspruch nahm. Das Fürstenthum Hildesheim, eine der bedeutendsten Erwerbungen der Krone Hannover, war unter westphälischer Hoheit des größten Theils seiner ansehnlichen Domainen- und geistlichen Güter beraubt worden, die die steten Geldverlegenheiten des Hofes zu Cassel zu decken hatten dienen müssen. Pertinenzien aller Art, Gebäude, Grundstücke, Güter von einem jährlichen Ertrag von weit über 100,000 Rthlr. waren, theils um geringe Preise, unter den verschiedensten Umständen, an Speculanten und an Eingesessene des Landes verschleudert worden. Es galt nun von Seiten der gegenwärtigen Landesherrschaft, diese Verkäufe zu untersuchen, nach Befinden der Umstände, solche aufzuheben, die veräußerten Objecte einzulösen, oder mit den Käufern billige Abhandlung zu treffen. Compe erhielt den Auftrag und die nöthigen Vollmachten zu diesem weitläuftigen und intrikaten Geschäft, "weil" wie das desfalls an ihn erlassene Rescript sich ausdrückt,

"Wir denselben nur solchen Personen ertheilen "können, welche sowohl in Ansehung ihrer öko- "nomischen Kenntnisse und Einsichten, als in "Hinsicht aller uns bekannten Gesinnungen des "Diensteifers und der Theilnahme am Wohl "des Landes und Interesse der Landesherrschaft, "unser vollkommenstes und uneingeschränktes "Vertrauen haben."

Im September 1815 war Compe also schon wieder fern von seiner Heimath und seinen Gewohnheiten, und diesmal in eine durchaus fremde Umgebung, in ihm großentheils unbekannte Verhältnisse versetzt. Aber auch hier erprobte sich seine ganze Geschäftstüchtigkeit nicht weniger als sein edler und gerader Sinn. Während der sieben Monate seines Aufenthalts in Hildesheim entledigte er sich nicht nur seines Auftrags für das Interesse des Königl. Fiscus mit einer Umsicht, einer Gründlichkeit und einem Fleiß, welche auf die ehrenvollste Weise in den deshalb an ihn erlassenen Rescripten anerkannt worden, er schied auch geehrt und geachtet von den Einwohnern eines Landes, in dem er eine so schwierige und in die zartesten Eigenthums-Verhältnisse eingreifende Angelegenheit zu behandeln gehabt hatte. Und vor Allem sey es ihm zur Ehre gesagt, daß er sein stetes Streben dahin gerichtet, von den solchergestalt reluirten und dem Staate wieder-

gewonnenen Gütern der Kirche, so viel als möglich, ihrer früheren wohlthätigen Bestimmung zu erhalten, und gemeinnützigen, besonders den öffentlichen Unterrichts-Anstalten zuzuwenden, welchen er selbst einen Theil seiner frühesten Bildung verdankte. Daß seine in den umfassenden Berichten am Schlusse der Arbeit deshalb entwickelten, Vorschläge Gehöe gefunden, gereicht nicht weniger der liberalen Gesinnung seiner Regierung zur Ehre.

Erst Ende April 1816 sah er sein Schwarzenbeck wieder, nach beinahe dreijähriger Abwesenheit, die er in steter Dienstthätigkeit zugebracht und die ihm, bei seiner ausgedehnten Wirthschaft, große Opfer gekostet hatte. Aber noch lebhafter als diese, beschäftigten ihn, bei seinem Eintritt in die alten Umgebungen, Gefühle anderer Art.

Schon im Juni 1815 war Lauenburg der Krone Dännemark abgetreten, und nun stand die förmliche Uebergabe an die neue Landesherrschaft unmittelbar bevor. Es galt, bei diesem Wechsel das eigne Schicksal unwiderruflich zu bestimmen.

Auch wenn Compe, mit gewohnter Offenherzigkeit, es nicht gestanden hätte, daß die Wahl zwischen dem Uebertritt in die Dienste der neuen Herrschaft, und der Anhänglichkeit an die alte, ihm einen schweren Kampf gekostet,

so würde Jeder, der ihn gekannt, es geahnet haben. Einen treuern Hannoveraner, mit allen angebornen und anerzogenen Eigenthümlichkeiten der Provinz, gab es nicht. An Winken seiner Freunde, an zuverlässigen Aussichten auf sehr ehrenvolle Anstellung und Beförderung, im Fall er bei Hannover verbleiben wolle, mag es nicht gefehlt haben. Doch zuletzt entschied bei dem alternden Manne die Anhänglichkeit an Lauenburg, an seinen ihm lieb gewordenen gemüthlichen Wirkungskreis, an seine Gewohnheiten, die Furcht vor neuer Schule, durch die das zum Königreiche erhobene, aus seinen alten Fugen gerückte, mit neuem Zuwachs vermehrte hannoversche Land in der Reorganisation zu gehen haben würde; auch wohl ein begründetes und seitdem völlig gerechtfertigtes Vertrauen zu der edeln Gesinnung des künftigen Landesherrn. Compe ging mit seinem Amt unter Dännemarks Scepter über. Ein solches Vertrauen fand gerechte Anerkennung, und es ist gesagt worden, daß ein solcher Beamter nicht die schlimmste von den Erwerbungen dieses Tausches gewesen sey.

Die Freunde des Verstorbenen sind Zeugen, daß er die getroffene Wahl nie bereuet, vielmehr täglich neue Ursache gefunden, sich zu derselben Glück zu wünschen, wenn er Lauenburgs Verfassung, in der er lebte und webte,

bis in ihre Einzelheiten auf das Sorgfältigste geschont und geschützt, das Land, unter althergebrachter mäßiger Besteuerung, in der Mitte härter angestrengter Nachbarländer, schnell wieder aufblühen, durch weise Verwaltung die Spuren des Krieges bald gänzlich vertilgt, sein eigenes Verdienst nicht nur anerkannt, sondern auf die ehrenvollste Weise ausgezeichnet sah.

Im Jahr 1817 ward er von der Gnade des Königs mit dem Ritterkreuz des Dannebrog-Ordens, (den Guelphen-Orden trug er schon seit dem 1sten Jan. 1816) und im September 1826 mit dem Ehrenzeichen der Dannebrogsmänner beehrt. Schon im Jahr 1823 war er zum Königl. dänischen wirklichem Etatsrath ernannt worden.

Auch fehlte es im neuen Dienst, auf altem Platz, nicht an mannichfaltiger Wirksamkeit, selbst in weiterem Kreise.

Unter den Special-Aufträgen, die ihm ertheilt wurden, beschäftigte ihn die, im Jahr 1818 zwischen den Kronen Dännemark und Hannover zur Auseinandersetzung über den abgetretenen Theil des Herzogthums Lauenburg, in Hamburg zugelegte Liquidation, an der er als einer der Königl. dänischen Commissarien Theil nahm, am längsten, so wie sie ihm Gelegenheit gab, dur seine gründliche Kenntniß der Verfassung des Landes und seiner Verhältnisse,

wesentlich zu nützen, ohne ihn doch zu verlängerten Abwesenheiten aus seinem Wohnort zu nöthigen. Die Natur dieser Verhandlungen, die Weitschichtigkeit der zu ziehenden Abrechnungen, und die Nothwendigkeit, über staatsrechtliche Fragen, die zum Theil erst während der Verhandlung entstanden, Verhaltungsbefehle einzuholen, erlaubten keinen raschen Fortschritt; und die beständige Anwesenheit des Ersten Königl. Bevollmächtigten in Hamburg, erforderte nur von Zeit zu Zeit Compe's Aufenthalt daselbst für längere oder kürzere Fristen.

Es lagen bei dieser Auseinandersetzung nicht bloß Zahlenverhältnisse vor. Durch den Abtretungstractat vom Jahr 1815 und durch den Uebergabe-Receß vom Juli 1816 war eine alte hannoversche Provinz vom Mutterlande abgerissen, der administrative nicht nur, sondern der eben so enge landschaftliche Verband mit demselben aufgelöst, und das Herzogthum Lauenburg wiederum, durch die Trennung des Amts Neuhaus und der überelbischen Districte des Amts Lauenburg, die hannoverisch geblieben waren, in sich zerstückelt worden. Die Aufgabe der späteren Auseinandersetzung war es, die letzten Verbindungsfäden aller Art möglichst schonend abzulösen. Außer den eigentlichen Abrechnungen zwischen dem Fiscus der beiden Landesherrschaften, und der noch weitschichtigeren zwischen

der Lauenburgischen Landschaft einer- und den übrigen hannoverschen Landschaften anderseits hinsichtlich der älteren Gesammtschulden, der Ausgleichung der neueren Kriegslasten und der gemeinschaftlichen Forderungen an fremde Mächte, und endlich der Auseinandersetzung der abgetretenen und nicht abgetretenen Landestheile, mußte folglich eine Menge anderer Gegenstände zur Erörterung und Erledigung kommen. Es war die nunmehr getheilte Hoheit des Stromgebietes abzugrenzen, die künftigen Verhältnisse des bis dahin ungetheilten Stromes zu bestimmen, alles Gemeinsame der Verwaltung, wie auch einzelner Institute und besonderer Interessen zu sondern, demnach sowohl Hoheits- und Policei-, als Commüne- und Privat-Interessen, die durch die Abtretung betheiliget worden, zu reguliren. Compe war hier an seinem Platz, und um so mehr, da es der Wille beider Kronen war, daß dieses Geschäft mit größter Berücksichtigung der Interessen des Landes geführt werden solle.

Aber die Unterzeichnung des Recesses über diese Verhandlung, am 24sten Juni 1826, fand den Etatsrath Compe schon an Kräften wesentlich geschwächt. Häufiger wiederkehrende Unpäßlichkeiten wichen immer langsamer der sorgsamsten Pflege und einer vorsichtigen Diät. Schon fingen manche Amtsgeschäfte an, ihm be-

schwerlich zu werden; und er rechnete es zu den besonderen Begünstigungen des Geschickes, daß die angenehmsten collegialischen Beziehungen ihm dies kaum fühlen und weniger bedauern ließen.

Den darauf folgenden Winter hindurch kränkelte er fast unausgesetzt. Vom Frühjahr des Jahres 1827 an, näherte sich das fromme und thätige Leben des Greises schneller seinem Ziele. Seine Kräfte versanken allmählig; die Brust war sichtbar angegriffeu; seine Freunde fürchteten längst das Schlimmste, als er, im Juni dieses Jahres voll Hoffnung von seinem Bette aus noch Verfügungen traf, den angekündigten Besuch seines hochverehrten Königs zu empfangen, der schon auf einer früheren Reise mit Vergnügen und Huld unter seinem Dache verweilt hatte.

Sanft verschied er am Morgen des 21sten Juni 1827, im Alter von beinahe vollendeten 76 Jahren. Keine Reue konnte den Rückblick auf ein langes, wohlangewandtes Leben trüben. Er war ohne Falsch, wie ohne Bitterkeit, durch eine lange thätige Bahn und die Verwickelung unzähliger Geschäfte gegangen; und darf sich jemand der Hoffnung hingeben, keinen Feind zu haben, so war Er es. Freunde, Nachbaren und Eingesessene des Amts folgten seinem Sarge mit innigem Schmerz und dankbarer

Erinnerung. Möge sein Andenken und Beispiel auch Entfernten und Unbekannten wohlthätig und lehrreich seyn!

Compe hat keine Nachkommen hinterlassen. Aber die Liebe zweier von ihm adoptirten Kinder seines früher verstorbenen Bruders ließ ihn die Entbehrung nicht fühlen; eine glücklich verheirathete Tochter und ein Sohn, der im Königl. hannoverschen Dienst der Bahn seines Oheims unter den günstigsten Vorbedeutungen folgt, haben ihm die letzten Pflichten geleistet.

Im November 1827.

J. R.

II.

Versuch
einer ausführlichen Darstellung der Lüneburgschen Erbfolge-Streitigkeiten im vierzehnten Jahrhundert.

Vom Herrn Drosten von Holle in Burgdorf.

Vorwort.

Mit Recht bezeichnete Spittler den Altlüneburgschen Erbschaftskrieg als eine der wichtigsten Begebenheiten des Mittelalters, welche die größte Epoche in der Geschichte Braunschweig-Lüneburgschen Lande gemacht habe, aber noch sehr zerstreuet in manchen Urkunden der Orig. Guelph. und einzelnen Chroniken stecke [1]).

Nur von der Catastrophe des Falls Heinrich's des Löwen wird sie an Interesse für diese Lande übertroffen. Hatte dieser Fürst zwei Herzogthümer und alle Lehne eingebüßt; so fehlte im vierzehnten Jahrhundert wenig daran, daß eine gute Hälfte der Braunschweigschen Erblande verloren gegangen wäre. Nur günstige Umstände, die zusammentrafen, retteten sie dem

---

1) Spittler's Geschichte des Fürstenthums Calenberg. Th. I. pag. 76. Note y.

welfischen Hause; wozu besonders der gerechnet werden muß, daß die Entscheidung des Kampfes in die Regierungszeit eines sehr schwachen Kaisers fiel, der die Streitenden ihn unter einander selbst ausmachen ließ.

Das Urtheil eines Schriftstellers, der mit dem besten Geschmack und großem Scharfsinn die Braunschweigsche Geschichte geschrieben hat, konnte zu einer genaueren Untersuchung leichter anreizen, da jener Theil der Landesgeschichte von den meisten vaterländischen Geschichtschreibern nur oberflächlich behandelt, und auch, seitdem Spitler vor mehr als vierzig Jahren schrieb, nichts Bedeutendes hinzugekommen ist. Am gründlichsten hat Koch in der pragmatischen Geschichte des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses ihn bearbeitet; wiewohl nur in gedrängter Kürze. Viele Materialien finden sich zerstreuet, besonders in Scheidt's Werken.

Neue Hülfsmittel haben nicht zu Gebote gestanden. Erst wenn die Archive sich geöffnet haben, und Documente zum Vorschein kommen werden, welche über die ersten Landestheilungen mehr Licht verbreiten, besonders die von den Kaisern den Braunschweigschen Herzögen ertheilten ältesten Lehnbriefe, wird mancher Umstand mehr aufgeklärt werden können.

Die nachstehende Abhandlung soll daher keine Lücke in der Geschichte ausfüllen, und

würde immer nur sehr unvollständig dies leisten können. Nur einen Versuch soll sie abgeben, eine andere, als die bisher gewöhnliche Ansicht der Sache aufzustellen, und einigermaßen zu begründen.

Wenn das Urtheil darin oft, besonders in der Hauptsache, von dem fast Allgemeinen abweicht; so ist wenigstens keine Gefahr dabei zu besorgen. Denn das vom Glück lange begünstigte Fürstenhaus, dem ein Recht an den Lüneburgschen Landen zugestanden hat, ist vor vielen Jahrhunderten ausgestorben, nachdem es förmlich entsagt hatte. Keine der durch Abstammung verwandt gewesenen Linien hat jemals einen Anspruch gehabt, da eine Mitbelehnung niemandem vom Kaiser ertheilt war. In der Geschichte muß aber ein falscher Patriotismus zurücktreten, jede Täuschung vor der Wahrheit entweichen.

Erste Abtheilung.

Die dem Herzoge Heinrich dem Löwen nach seinem Sturze und dem Verluste aller Reichslehne gebliebenen Erblande des welfischen Hauses, gingen von ihm auf seine Söhne über. Die Landestheilung, welche sie im Jahre 1203 vorgenommen haben, bestand nicht lange, und ist nur durch die eigenthümliche Gestaltung merkwürdig geblieben, die die getrennten Theile erhalten hatten [2]).

Derjenige des ohne Descendenz verstorbenen Kaisers Otto IV. fiel an seine gesetzlichen Erben, den Pfalzgrafen Heinrich und den einzigen Sohn seines jüngeren Bruders, Otto das

2) Des Pfalzgrafen Landestheil lag im Westen einer Linie, die vom Einfluß der Seve in die Elbe auslief, bis zur Aller bei Nortburg unweit Langlingen, dann weiter im Bogen bis Hannover fortging, und dem Laufe der Leine bis Northeim folgte, über Plesse und Göttingen bis zum Hanstein sich erstreckte, von wo die über Eschwege führende Königsstraße bis Mainz die Scheidung machte. — Eine zweite Grenzlinie lief bei Dalle aus, neben Hankensbüttel hin, auf Vorsfelde, von wo die Aller bis Wagersleben den Theil des Kaisers Otto, welcher südlich sich befand, von dem Wilhelm's schied, der zwar geringer an Flächengehalt war, wegen der schon bedeutenden Elbzölle an Einträglichkeit den beiden andern Theilen jedoch wohl nicht nachstand.

Kind genannt. Des Pfalzgrafen so erweiterte Besitzungen würden nach altsächsischem Rechte und der von den Vorältern für gültig erkannten Regel, insofern nicht von Lehnen, die ihm verliehen waren, die Rede war, auf seine beiden Töchter vererbt seyn 3). So war die Nordheimsche Richenza ihrem Vater im Erbe gefolgt, und hatte ihre Oheime ausgeschlossen.

Allein auch in Sachsen wurde der im fränkischen Rechte begründete Vorzug des Mannsstammes schon behauptet, das angeborne Recht nach und nach verdrängt. So war auch die freie Willkühr eines Dynasten noch unbeschränkt. Herzog Otto hatte den erklärten Willen seines Oheims ganz für sich.

Schon vier Jahre vor seinem Ableben hatte dieser seinen Neffen in die Mitregierung seiner Lande aufgenommen, die Stadt Braunschweig mit allen Schlössern und Ministerialen ihm überwiesen, und die Huldigung als dem künftigen Landesherrn leisten lassen. In seinem Testamente nannte er ihn seinen gesetzlichen Erben und Nachfolger in der Regie-

---

3) Nach altsächsischem Rechte erbte zunächst der Sohn, dann des Sohnes Sohn. War auch dieser nicht vorhanden, so traten die Töchter ins Erbrecht ein. Leibnitii Script. Brunsv. T. I. pag. 80.

rung [4]). Hatte Welf VI., mit Uebergehung seines Bruderssohnes Heinrich's des Löwen, seine Lande in Schwaben dem Kaiser Friedrich I. verkaufen dürfen, weil noch keine Stammguts-qualität existirte und ein freies Veräußerungs-recht geübt werden konnte, wiewohl durch eine Theilung des Erbes, die niemals wohl eine Todtheilung gewesen ist, das Erbfolgerecht der Seitenverwandten nicht aufgehoben wurde; so mußte auch der Pfalzgraf befugt seyn, sogar seine eigenen Töchter auszuschließen.

Indessen waren diese nicht geneigt, die väterliche Disposition und den damals noch sehr zweifelhaften, von Otto aufgestellten Grundsatz anzuerkennen, daß des Bruders Sohn die Töchter auch von der Folge im Erbe ausschließe. Am wenigsten Irmgard, die Gemahlin des Markgrafen Herrmann von Baden, da sie nicht wie ihre Schwester Agnes in der Pfalz schon abgefunden war. Ihre Ansprüche wurden gefährlicher, als Kaiser Friedrich II. durch Kauf

4) Die Urkunde findet sich in Rehtmeyer's Chronik, pag. 1824.

Daß die Söhne Heinrichs des Löwen freie Dynasten waren, bezeugt auch der Sachsenspiegel im Landrechte, Glosse zum Buch 3. Art. 62., wo es heißt: da dies Recht gegeben worden, da haben die von Braunschweig das Kaiserreich gehabt, und ihre Herrschaft vor eigen gehalten.

und Tausch sie an sich gebracht hatte, und mit gewaffneter Hand geltend zu machen suchte. Braunschweig wurde belagert. Allein die Treue der Bürger, die den tapfersten Widerstand leisteten, wandte die Gefahr vorerst ab. Ein zweiter Feldzug, worin Herzog Otto von Baiern, der Agnes Gemahl, den Kaiser begleitete, mißlang gleichfalls. Zu viel mit seinen Angelegenheiten in Italien beschäftigt, wünschte Friedrich eben so sehr eine Aussöhnung wie Otto, welcher seine überhaupt ungewisse Lage richtig beurtheilte.

Sie kam im Jahre 1235 zu Stande. Der Kaiser entsagte seinen Ansprüchen, und verlieh die ihm aufgetragenen welfischen Erblande an Otto als ein Reichslehn, ein neues Herzogthum, Braunschweig genannt, das auf der Stadt, die diesen Namen führt, und dem Schlosse zu Lüneburg ruhen sollte. Er gewährte sogar die damals seltene, vielleicht einzige Begünstigung, daß das Erbfolgerecht nicht bloß auf Söhne, sondern auch auf die Töchter sich erstrecken solle.

So war dem Herzoge erst der Besitz aller von seinem Großvater nachgelassenen Lande völlig gesichert, die Ungewißheit das Verhältnisses, worin er zu seinen Ministerialen sich befunden hatte, aufgehoben, und ganz zu seinem Vortheile entschieden. Es konnte auch zu Grafen

und Herren, die im Umfange seiner Lande Besitzungen hatten, nun günstiger gestaltet werden, und so wie dies von ihm und seinen Nachfolgern geschehen ist [5]), verstand Otto nicht bloß

---

5) Ursprünglich gehörten die Grafschaften und Herrschaften, die im Bezirk des neuen Herzogthums lagen oder daran grenzten, gewiß nicht dazu. Als Heinrich der Löwe seiner Würde entsetzt, und sie dem Hause Ascanien verliehen wurde, sollten seine Erblande zwar von der Unterwürfigkeit unter dem Herzoge von Sachsen wohl eximirt bleiben; nicht aber die dazwischen oder daneben belegenen kleinen Territorien. Indessen erlangte das neue Herzogl. Haus wenig Ansehen in Niedersachsen, besonders auch weil viele Grafen und Herren, wie z. B. die Grafen v. Dassel, Lauenrode und Wunstorf und die Herren von Homburg, Vasallen des welfischen Hauses, nicht aber des Herzogs waren. Schon die Söhne Heinrich's maßten sich daher Rechte über sie an, die eigentlich dem Herzoge von Sachsen zugekommen wären. So blieb das Verhältniß ungewiß bis zur Errichtung des Herzogthums Braunschweig, und entschied sich nun zum Vortheil des welfischen Hauses, das mehr Gewalt besaß. Schon Herzog Otto fand bei so günstigen Umständen es leicht, nach und nach seine Botmäßigkeit auch über jene Grafen und Herren zu erstrecken, und die Landeshoheit den Herzögen von Sachsen zu zu entziehen. Hernach wurden diese kleinen Territorien als in dem Herzogthum begriffen angesehen, womit das welfische Haus vom Kaiser und Reiche belehnt war, ungeachtet namentlich Wun-

beisammen zu halten, sondern selbst unrechtmäßig entzogene Güter wieder an sich zu bringen.

Seine Söhne Albrecht und Johann fanden ihren Bruder Conrad, der ein Geistlicher zu bleiben versprach, mit Weferlingen und einer Leibrente ab, und schritten durch Vermittelung ihres Oheims, des Markgrafen Otto von Bran-

---

storf noch späterhin in den Lehnbriefen des Hauses Sachsen-Lauenburg mit aufgeführt, folglich für Sächsisch angesehen ist. (Wedekind's Noten III. pag. 278.) Sogar erschienen die Grafen von Wunstorf und Hallermund in späterer Zeit als Lüneburgsche Landstände; die Letzteren jedoch erst, nachdem sie ihre Besitzungen an den Herzog verkauft hatten, und mit einem Theile derselben wieder beliehen waren. Uebrigens waren nicht alle Ministerialen der Herzöge von Sachsen aus dem welfschen Hause, Vasallen dieses Hauses. Sie wurden aber dafür wohl angesehen, wenn sie im Bezirk des neuen Herzogthums saßen. Wo große Fahnlehne sich fanden, erwarben die Grafen auch keine Landeshoheit. So scheint es sich z. B. mit Wunstorf verhalten zu haben, das, wie Hallermund, landsässig wurde. Auch konnte, während diese letzte Grafschaft ein Lehn des Bischofs zu Hildesheim war, die Territorialgewalt doch den Herzögen von Braunschweig zustehen. Späterhin haben diese Hallermund und Wölpe auch als Lehne beim Reiche recognoscirt. Viele Grafen und Herren, wie die von Hoya, Schaumburg und Lippe, wurden nach Heinrich's Fall reichsunmittelbar.

denburg, im Jahre 1267 zu einer Landestheilung. Ein eigentlicher Theilungsreceß ist noch nicht zum Vorschein gekommen. Nach dem vorbereitenden Vertrage, worüber sie einig geworden waren [6]), sollte der eine, durch das Loos gewählte Bruder zwei gleiche Theile, Braunschweig und Lüneburg genannt, machen, und der andere das Wahlrecht ausüben. Zum Lande Braunschweig wurden Gifhorn und die Abteien zu Königslutter und St. Aegidien in Braunschweig gelegt, zu dem andern Theile die zu Lüneburg und Nordheim und die Probstei zu Alsburg. Gewiß auch die Stadt Hannover und das nachherige Fürstenthum Calenberg; indessen nur bis zum Deister und ohne den Hamelnschen und Lauenauschen District [7]). Die übrigen Probsteien und

6) Orig. Guelph. Tom. IV. in praef. p. 13.

7) Der Angabe in Lübeck's Göttingischer Chronik, worauf Erath in den historischen Nachrichten von Erbtheilungen, pag. 4., sich bezogen hat: daß das Land zwischen Deister und Leine zu Braunschweig gerechnet sey, widersprechen alle nachherige Ereignisse. In Ansehung der Stadt Hannover ist der Irrthum ganz klar. Auch Pattensen erscheint schon 1272 als eine Lüneburgsche Stadt, in einem Documente bei Rehtmeyer in der Chronik, pag. 1835; Wunstorf 1370, als sie sich dem Herzog Magnus unterwarf. In Neustadt versammelten sich um 1385 die Lüneburgschen Landstände, deren Namen zum Theil

Präbenden sollten abwechselnd verliehen werden; in Gemeinschaft aber bleiben: die Stadt Braunschweig, wovon beide Fürsten Herzöge sich nennen wollten, Gieselwerder, die Rechte an Hameln und Hörter, die freien Leute, und die außerhalb der beiden Territorien ansässigen Ministerialen.

Nach einer nicht völlig zuverlässigen Nachricht 8) war wegen der Belehnung die Verabredung getroffen, daß sie abwechselnd von den beiden Fürsten nachgesucht werden sollte.

Der jüngere Bruder hatte den Lüneburgschen Landestheil gewählt. Albrecht, der Große genannt, regierte daher im Lande Braunschweig. die Gemüthsart seiner Söhne war nicht von der Art, daß sie nach seinem Tode eine gemeinschaftliche Regierung zu führen lange im Stande gewesen wären. Bald nach dem Jahre 1279 folgte daher eine zweite Erbtheilung; es entstanden die Linien zu Grubenhagen, Göttingen und Braun-

---

auf ihre im Calenbergschen belegenen, noch gegenwärtig denselben Familien gehörigen Güter bezogen werden können. Auch fochten 1388 bei Winsen zu viele Calenbergsche Ritter gegen den Herzog von Braunschweig, um annehmen zu können, daß sie alle Lehnleute eines Andern als des Landesherrn gewesen wären.

8) Nach Lübeck's Chronik nämlich, die mit dem Obigen übereinstimmt, aber über das Specielle der Theilung viel Unrichtiges enthält.

schweig. Die erste, deren Stifter der älteste Bruder, Heinrich der Wunderliche, war, ist bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1596 gesondert geblieben.

Die Beschaffenheit dieser zweiten Theilung ist nur aus zwei Chroniken bekannt 9), die in Betreff der Zubehörungen viele offenbar falsche Angaben enthalten, wonach auch nichts gemeinschaftlich geblieben wäre. Doch ergiebt sich aus Urkunden auf's Deutlichste, daß die Fortdauer einer Gemeinschaft in Ansehung von Städten, Stiftern und Lehnen wirklich verabredet gewesen sey.

Sie wurde bald, wiewohl nur auf eine kurze Dauer, zwischen Heinrich und Albrecht, in Göttingen, dem zweiten Bruder, hergestellt. Die beiden Fürsten vereinigten sich im Jahre 1286 dahin, daß ihre erheiratheten Güter und die geistlichen Lehne gemeinschaftlich von ihnen besessen werden sollten, keiner einseitig weltliche Lehne verleihen oder Vögte bestellen, und daß man die Ausgaben der Hofhaltung beschränken wolle 10).

Erfolgreicher war eine spätere Vereinbarung zwischen Albrecht und Wilhelm, dem jüngsten

---

9) Die aus diesen Chroniken genommene Beschreibung findet man bei Erath von Erbtheilungen, pag. 7. und 8.

10) Orig. Guelph. T. IV. in praef., p. 19.

Bruder, in Braunschweig. Sie muß zugleich einen Erbvertrag enthalten haben. Denn, als der Letzte im Jahre 1292 kinderlos gestorben war, maßte sich Herzog Albrecht seines ganzen Landestheils an. Zwar hat Heinrich der Wunderliche einen entschiedenen Widerspruch ihm entgegen gesetzt, und lange im Besitz eines bedeutenden Theils des Braunschweigschen sich behauptet [11]). Dieser verschwindet aber schon unter seinen Söhnen, und man sieht seitdem ganz Braunschweig mit Göttingen vereinigt. Vielleicht geschah es in Folge von Veräußerungen des zur Verschwendung geneigten Herzogs Heinrich.

Dagegen ist die zwischen den Descendenten Albrechts des Großen obwaltende Gemeinschaft niemals ganz aufgehoben. Die Stadt Braunschweig hat den Herzögen zu Grubenhagen fortwährend die Huldigung geleistet [12]), und diese haben viele Regierungshandlungen im Braunschweigschen Landestheile ausgeübt, welche darauf

---

11) So hatte Herzog Heinrich unter andern im Jahre 1300 Vorsfelde und Brome inne, und verlor sie in einer Fehde gegen Lüneburg. Hernach, im Jahre 1321, belehnte Otto der Milde in Göttingen mit diesen Ortschaften die von dem Knesebeck. Koch in der pragm. Gesch. p. 182.

12) Wie unter andern Herzog Friedrich im Jahre 1384, und Otto der Jüngere 1422 der Stadt den Huldebrief ausgestellt hat.

hindeuten, daß ihre Mitberechtigung nicht verloren gegangen sey [13]).

Der mit seinem Bruder Heinrich gewöhnlich in Zwiespalt lebende, nach Erbeinigungen so begierige Herzog Albrecht verabredete sogar mit Otto dem Strengen zu Lüneburg, Johanns' Sohn, im Jahre 1292 zwei besondere Verträge. Diese beiden Fürsten setzten ihre Lande zusammen; sie vereinigten sich zu einer gemeinschaftlichen Regierung, und versicherten einander gegenseitig die Erbfolge im kinderlosen Sterbefalle [14]). Auch

---

13) Urkunden, woraus dies erwiesen werden kann, finden sich bei Rehtmeyer in der Cronik, pag. 527, 532, 596 und 1843, von den Jahren 1292, 1293, 1314 u. 1323. In dessen Braunschw. Kirchengesch. Th. I. Beil., p. 138. v. 1370. In Scheidt's Mant. Docum. p. 444. von 1322. In Koch's pragm. Gesch., pag. 150. u. 162. von 1420 und 1503.

14) Wilhelm starb nach Erath, l. c. p. 9. Note 27, schon im Februar; nach Koch, pag. 116, erst im September. Jenes scheint richtiger in Betracht der mit Otto dem Strengen geschlossenen Verträge, die Himmelfahrt und Pfingsten zu Stande kamen, und so lange Wilhelm lebte, es nicht wohl gekonnt hätten. Das gemeinschaftliche Siegel, dessen Albrecht sich dabei bedient hat, beweiset wohl nicht, wie in der Göttingschen Zeit- und Geschichtsbeschreibung gemeint ist, daß Wilhelm noch gelebt habe, weil

wurde festgesetzt, daß für des zuerst versterbenden Söhne bis zu deren zwölftem Jahre der Ueberlebende die Vormundschaft führen sollte [15]).

Wirklich ist auch die erste von diesen Bestimmungen zum Theil zur Ausführung gekommen. Dem Herzog Otto ist von der Stadt Göttingen gehuldigt, und er hat verschiedene Regierungshandlungen im Göttingischen vorgenommen [16]). Schon im Jahre 1300 muß jedoch der Vertrag aufgehoben gewesen seyn; denn man sieht Albrecht in Verbindung mit seinem Bruder in Grubenhagen damals in einer Fehde dem Herzoge zu Lüneburg feindlich gegenüber stehen.

Albrechts Söhne blieben nach seinem Tode in Gemeinschaft, so lange Otto der Milde lebte, der anfangs als Vormund seiner jüngern beiden Brüder, aber auch hernach mit in ihrem Namen, wenigstens in dem größten Theile des Landes, allein die Regierung geführt hat. So erneuerte er im Jahre 1322 mit Otto dem Strengen und seinen

er dann im Vertrage gewiß mit genannt seyn würde.

15) Origin. Guelph. l. c. pag. 20. u. 21.

16) Zeit= und Geschichtsbeschreibung von Göttingen, pag. 66. So reservirte Herzog Otto sich gegen die Stadt Nordheim, daß er ihre Privilegien nicht antasten wolle, wenn die Herrschaft an ihn allein gelangen würde.

Söhnen die frühere Verabredung wegen der Erbfolge, welche die beiden Fürstenhäuser gegenseitig einander für den Fall des Erlöschens der einen Linie feierlich zusicherten [17]). Allein auch dieser Vertrag muß nicht von Bestand gewesen seyn; denn man hat späterhin niemals sich auf seine Gültigkeit berufen.

Als Otto der Milde gestorben war, theilten seine Brüder. Magnus der Fromme übernahm im Jahre 1345 die Regierung in Braunschweig, und überließ an Ernst das Land Oberwald oder Göttingen [18]). Die gegenseitige Erbfolge im kinderlosen Sterbefalle wurde ausdrücklich vorbehalten. Gemeinschaftlich blieb Alles, was in der Stadt Braunschweig ihnen gehörte, mit Ausnahme des Hofes auf der Burg [19]). So lange kein Erstgeburtsrecht galt, konnten Landestheilungen nicht leicht vermieden werden. Unter Brüdern

---

17) Scheidt in codice dipl., Vorr. pag. 57. Note.

18) Das Land Oberwald sollte anfangen beim Dorfe Hagenhusen, im Süden des Barnberges. Näher sind die Grenzen nicht bezeichnet. Ist der Barenberg bei Lutter, und das nicht entfernt davon belegene Hahhausen gemeint?

19) Zwei Reverse des Herzogs Magnus wegen dieser Theilung finden sich bei Erath l. c. p. 12. und 17. Der dritte wegen der Erbfolge in Scheidt's Cod. dipl. Vorr. pag. 53.

fand wohl Eintracht statt; zwischen ihren Descendenten mußte eine Gemeinschaft durch Zwiespalt bald sich auflösen. Ein Umstand, der in der Geschichte des Mittelalters nicht übersehen werden darf.

Ein Muster brüderlicher Einigkeit und einer milden und rühmlichen Herrschaft hatten Otto und Wilhelm, die Söhne Otto's des Strengen, gegeben, seitdem sie nach seinem, im Jahre 1330 erfolgten Ableben in Gemeinschaft im Fürstenthum Lüneburg regierten. Hier war von einer Theilung noch nicht die Rede gewesen.

Beide Fürsten hatten keine Söhne. Otto's einzige Tochter Mechtilde war mit dem Grafen Otto von Waldeck vermählt. Von Wilhelm's beiden Töchtern war die jüngere noch unverheirathet, die ältere, Elisabeth, seit 1350 Wittwe des Herzogs Otto von Sachsen, aus dem Hause Wittenberg. Ein Sohn, Namens Albrecht, der noch im Knabenalter sich befand, war in ihrer Ehe geboren.

Auf ihn richteten sich die Blicke seines Großvaters; ihm wünschte dieser die Erbfolge in das Land zuzuwenden. Auch Herzog Otto, der bei vorgerücktem Alter keine Hoffnung männliche Descendenz zu sehen, mehr hatte, scheint diesem Wunsche nicht entgegen gewesen zu seyn. Vielleicht

waren die Söhne seiner Agnaten ihm verhaßt; von seinem Bruder überlebt zu werden, sah er für gewiß an, und brachte so, auch wohl um eine Landestheilung abzuwenden, das Interesse seiner eignen Nachkommenschaft im Waldeckscheu Hause zum Opfer.

Inzwischen konnte eine zu Gunsten des Prinzen Albrecht gemachte Disposition ohne den Consens des Kaisers als Lehnsherrn keine Gültigkeit erlangen, und dieser mußte daher gewonnen werden. Dem Herzog Wilhelm allein würde dies nicht gelungen seyn. Gern vermied man es überhaupt schon, Seitenverwandte von der Folge in Reichslehne auszuschließen, wenn auch ihr Anspruch zweifelhaft war, und Carl IV. trug Bedenken, sein Verlangen zu erfüllen, da er einen harten Widerstand der Agnaten voraussehen konnte.

Diese Ansicht änderte sich jedoch, als Wilhelm persönlich mit Albrecht in Prag sich einfand, wo der Kurfürst Rudolf von Sachsen, ein Großvater dieses Prinzen, und sein Sohn Wenzeslaus durch ihre Verwendung ihm zu Hülfe kamen [20]). Niemand konnte bereitwilliger hiezu seyn, als diese Fürsten, da sie ihr eignes Interesse mit dem ihres ganzen Hauses dadurch förderten; kein An-

---

20) Chronic. Lüneburg. in Leibnitii Script. Tom. III. pag. 177.

derer aber auch einen günstigen Erfolg mit so vielem Rechte sich versprechen. Unter den damaligen Regenten in Deutschland war der Kurfürst durch Klugheit besonders ausgezeichnet; er war ein Oheim des Kaisers und hatte ihm die wichtigsten Dienste geleistet. Als treuer Anhänger und weiser Rathgeber stand er in hohem Ansehen, und besaß ganz das Vertrauen Carl's IV., der seine Verdienste nicht angemessener belohnen konnte, als auf die Weise, wozu sich jetzt die Gelegenheit darbot. Denn der geringe Umfang der eignen Lande Rudolf's gestatteten ihm kaum, die hohe Würde eines Kurfürsten zu behaupten, worüber er mit dem Hause Lauenburg noch stritt, und welche bald hernach durch die goldene Bulle als ein neues Zeichen der kaiserlichen Gunst, nicht ohne Partheilichkeit, ihm zugesprochen wurde. Die Erwerbung eines bedeutenden Reichslehns mußte ihm daher äußerst wünschenswerth seyn. Vielleicht hatte er selbst den Plan entworfen, der jetzt zur Ausführung kam.

Der Kaiser, der selbst dadurch gewinnen mußte, daß er das sächsische Haus fester an sich band, und die Macht desselben vermehrte, hatte vielleicht neben der Pflicht der Erkenntlichkeit sein eignes Interesse vor Augen. Er faßte den Entschluß, den Sollicitationen der Herzöge zu Lüneburg nachzugeben, aber nicht bloß zu Gunsten des Prinzen Albrecht. Mit ihm wurde zugleich

dem Kurfürsten Rudolf und seinen beiden Söhnen Rudolf und Wenzeslaus die Anwartschaft auf die Erbfolge in das sogenannte Herzogthum Lüneburg in dem Falle der Erledigung verliehen; wenn nämlich die beiden Inhaber dieses Reichslehns ohne männliche Leibeserben mit Tode abgehen würden [21]). Kurz hierauf, vielleicht aber schon früher, ist Herzog Otto gestorben [22]).

---

21) Die Angabe in Orig. Guelph. Tom. IV. in praef. p. 22., daß Herzog Wilhelm durch ein Testament den Prinzen Albrecht zu seinem Erben eingesetzt, und den Kaiser um die Bestätigung dieser Verfügung gebeten habe, verdient keinen Glauben, wie schon Scheidt in der Vorrede ad Cod. dipl. pag. 56. bemerkt hat. Kein Chronist gedenkt einer solchen Disposition, auf die sich die sächsischen Fürsten gewiß hernach berufen hätten, wenn sie vorhanden gewesen wäre. Auch widerspricht ihr der Umstand, daß die kaiserliche Verleihung weiter als auf Albrecht sich erstreckt hat, und ein zweiter: daß, so lange Herzog Otto lebte, sein Bruder nicht gültig allein über ein gemeinschaftliches Eigenthum durch ein Testament hätte verfügen können.

22) Herzog Otto starb wohl nicht im Jahre 1354, wie gewöhnlich angenommen ist, sondern wenigstens schon ein Jahr früher. Scheidt in Cod. dipl. Vorr. pag. 33. Note. Sogar erscheint Wilhelm schon 1352 in einer Urkunde einmal allein. Scheidt l. c. pag. 619.

Durch die den sächsischen Fürsten ertheilte Expectanz hatten sie ein Recht erlangt, auf die Erfüllung zu dringen. Die von Albrecht dem Großen abstammenden Linien des Braunschweigschen Hauses, nämlich die ältere in Grubenhagen, und die in zwei Branchen zu Braunschweig und Göttingen getheilte jüngere Linie, wurden aber von der Lehnfolge in den Lüneburgschen Landestheil ausgeschlossen. Sogar hatte Herzog Wilhelm zum Nachtheil seiner eigenen Töchter und ihrer Nachkommenschaft jene Verfügung veranlaßt. Um diese Maaßregel zu rechtfertigen, mußte gezeigt werden können, daß wirklich mit dem Ableben der beiden Fürsten ohne männliche Descendenz der Fall der Eröffnung und des Rückfalls des Lehns an das Reich eintreten werde. Auch scheint für diese Behauptung allerdings nicht wenig Grund vorhanden gewesen zu seyn. Das damalige Rechtssystem ist hiebei zuerst in Betracht zu ziehen.

Durch die Lehnqualität, welche die welfschen Lande im Jahre 1235 angenommen hatten, veränderten sich die Grundsätze des Erbfolge für das regierende Haus, und mußten aus dem deutschen, besonders dem sächsischen Lehnrechte abgeleitet werden.

Allgemein wurde hiernach die Lehnfolge nur auf Descendenten vererbt; Seitenverwandte haben

aber an sich nie ein Erbrecht gehabt [23]). Das gegenseitige Folgerecht der Söhne erhielt sich bloß durch den ungetheilten Besitz, und hörte auf, sobald eine Theilung vorgenommen war, wenn nicht ein besonderes Versprechen des Lehnsherrn hinzukam. Aber auch dieses Geding am Lehne erstreckte sich nicht auf die Kinder, verband auch nur den, der es ertheilt hatte, und nicht seinen Nachfolger. Es war gebrochen, wenn der zuerst gestorbene Vasall Descendenz nachgelassen hatte. So wurde also eine Todtheilung für die Regel gehalten; gerade das Gegentheil von dem, was heute gilt, wo die Vermuthung immer dagegen ist.

Aus dem Geding am Lehn, das man erworben hatte, um bei der Theilung das Successionsrecht zu bewahren, entsprang die Samtbelehnung aller Lehnfolger zum Behuf der künftigen Folge, und hierauf gründete sich dann die gesammte Lehnfolge der Seitenverwandten, deren nothwendige Bedingung mithin die Erlangung der Samtbelehnung war.

Waren die Söhne im Mitbesitz geblieben, nnd hatte dieser fortgedauert, so fand ihr gegenseitiges Folgerecht Statt. Man ließ deshalb Städte, Schlösser und andere Güter, besonders aber die Nutzungen der Landeshoheit, wie den

---

23) Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgesch. Band II. pag. 577. Note e.

Vasallendienst, als ein gemeinschaftliches Eigenthum ungetheilt, und suchte auch in diesem Falle um die Erneuerung der Belehnung gemeinschaftlich nach, damit die gesammte Hand nicht gebrochen werde. Denn bei einer Theilung jener Güter oder Nutzungen gewährte es gegen den Lehnsherrn keine Sicherheit, daß man ein gegenseitiges Folgerecht einander zugesichert hatte; selbst wenn die Huldigung Allen, die getheilt hatten, gemeinschaftlich oder besonders geleistet wurde.

So war eine Gemeinschaft des Eigenthums ganzer Geschlechter mit dem Vorzuge des Mannsstammes im vierzehnten Jahrhundert zwar häufig, das Successionsrecht der Agnaten aber keineswegs allgemein, und daher oft sehr zweifelhaft. Erst späterhin verminderte sich die Gefahr, als die Lehnsherren sich geneigt finden ließen, der Theilung ungeachtet das Lehn zur gesammten Hand zu verleihen, welches sonst nur geschehen war, wenn eine gemeinschaftliche Regierung Statt gefunden hatte. Bei den Reichslehen wurde dies im funfzehnten Jahrhundert schon etwas sehr Gewöhnliches.

Carl IV., indem er die Agnaten der Herzöge von Lüneburg von der Lehnfolge ausschloß, behauptete also den alten Grundsatz, daß sie bloß in der absteigenden Linie des letzten Vasallen eintreten könne, und bestritt es, daß eine Gemeinschaft des Eigenthums und die gesammte Hand im

Braunschweigschen Hause vorhanden sey. Es fragt sich nun: ob mit Recht?

Bei der im Jahre 1267 vorgenommenen Landestheilung war eine Gemeinschaft vieler Pertinenzien beibehalten, und nach dem Zeugnisse eines Chronisten verabredet, daß die Erneuerung der Belehnung von beiden Linien abwechselnd nachgesucht werden sollte. Wenn man dabei die Absicht hatte das gegenseitige Erbrecht zu bewahren, so kann dies nur so verstanden werden, daß sie auch zum Mitbehuf der andern Linie erlangt werden, folglich die gesammte Hand eintreten mußte; so wenig gebräuchlich eine Mitbelehnung der Collateralen damals auch gewesen seyn mag.

Ob die beiden Fürsten, welche theilten, ein Geding am Lehn von dem, ihrem Hause gewogenen König Richard, oder hernach vom Kaiser Rudolf I., der den Herzog Albrecht sonst begünstigt hat [24]), erhalten haben oder nicht, ist unbekannt. Dagegen scheint es eben so zweifelhaft; ob unter ihren Nachkommen eine Lehnserneuerung regelmäßig vor sich gegangen, und nicht etwa durch Vernachlässigung der gesammten Hand das Folgerecht eingebüßt sey, als wie: ob jene Ge-

---

24) Albrecht wurde im Jahre 1277 vom Kaiser Rudolf zum Reichsvicar in Sachsen und Thüringen bestellt.

meinschaft ganz oder zum Theil fortwährend bestanden habe?

Eine überhaupt lästige Gemeinschaft mußte es mehr noch werden, seitdem die ältere Linie des Gesammthauses in verschiedene Zweige sich getheilt hatte.

Sey es nun, daß man bei der ersten Verabredung über eine Theilung der als Gemeingut reservirten Stücke sich nicht vereinigen gekonnt, und besonders die Stadt Braunschweig wegen der darauf ruhenden herzoglichen Würde vielleicht für zu kostbar gehalten hatte, um sie ganz dem Anderen zu überlassen, und dadurch gewissermaßen dem Herzogthum selbst zu entsagen; oder daß — wie dies vorausgesetzt werden muß, — durch die Beibehaltung der Gemeinschaft das Successionsrecht zu bewahren, und eine künftige Wiedervereinigung der Lande vorzubereiten die Absicht gewesen war; so scheint solche doch in der Folge der Zeit entweder völlig aufgehoben, oder mindestens auf wenigere Objecte herabgesetzt zu seyn.

Denn so ergiebt es sich deutlich, daß von den gemeinschaftlich gebliebenen Stücken die Rechte an Hameln hernach ausschließlich dem Hause Grubenhagen zugestanden haben [25]. Nach dem,

25) Urkunden, die dies beweisen, findet man in Scheidt's Cod. dipl. pag. 719—726., besonders pag. 735. et seq.

wiewohl nicht durchaus glaubwürdigen Zeugnisse des Chronisten, ist bei der im Jahre 1279 in der älteren Linie stattgefundenen Theilung Gieselwerder ganz dem Göttingschen Landestheile beigelegt; die geistlichen Güter aber, welche dieselbe besaß, sind damals zwischen den neuentstandenen Linien völlig gleich, also mit Ausschluß des Lüneburgschen Hauses, getheilt. Sogar die Stadt Braunschweig mit dem darin befindlichen geistlichen Gute ist dort, obgleich offenbar unrichtig, wie unten gezeigt werden wird, als ein Gegenstand der Theilung zwischen den drei Söhnen Albrechts des Großen mit aufgeführt [26]).

Man findet keine Spur, daß Probsteien und Präbenden abwechselnd vergeben, die freien Leute oder die außerhalb der Lande ansässigen Ministerialen als ein gemeinschaftliches Eigenthum behandelt wären. Am wenigsten konnte auch hinsichtlich ihrer eine Communion von langer Dauer seyn. Sie hatte gewiß aufgehört, sobald die

26) Nach Letzner's Chronik, die freilich viele Irrthümer enthält. Es sind danach im Jahre 1279 ganz zur Theilung mit gekommen: die Stadt Braunschweig mit der Burg, Hameln und Gieselwerder, ohne daß eines Miteigenthums des Hauses Lüneburg gedacht wäre. Nichts soll gemeinschaftlich geblieben seyn; sogar die geistlichen Lehne wurden zwischen den drei Brüdern nach gleichen Theilen getheilt.

Anzahl der fürstlichen Linien gestiegen war, und diese bei den verschiedenen Interessen, welche nach der Trennung entstehen mußten, mehr und mehr für sich bestehend handelten, sogar unter einander sich befehdeten; wie schon im Jahre 1300 zwischen Grubenhagen mit Göttingen und Lüneburg geschehen ist.

Nur in Ansehung des Hauptobjects, das gemeinschaftlich gewesen war, der Stadt Braunschweig nämlich, sind Beweise vorhanden, daß das Haus Lüneburg sein Miteigenthum lange behauptet habe [27]).

---

27) So bestätigte Otto der Strenge zugleich mit den Herzögen zu Grubenhagen und zu Göttingen 1305 einen Verkauf der von Saldern an das Stift Loccum. Scheidt in Cod. dipl. p. 440. Im Jahre 1314 entledigte derselbe die Bürger zu Braunschweig von aller Hörigkeit. Scheidt vom hohen und niedern Adel, p. 22. Note 9. 1327 confirmirte er mit seinen beiden Söhnen, den Canonicis des St. Blasii Stifts daselbst, das Gnadenjahr. Scheidt l. c. pag. 580.

Daß auch die Stadt Lüneburg in Gemeinschaft behalten sey, wie Koch in der diplom. Gesch. pag. 242, meinte, möchte zu beweisen schwer seyn, und allenfalls nur aus einer Urkunde von 1282 über den Verkauf von Salzgütern an das Blasiusstift in Braunschweig dargethan werden können, wobei Otto's des Strengen Vormund, der Bischof Conrad zu Verden,

Reichen sie zwar nicht weiter als bis zum Tode Otto's des Strengen, und würde es nicht leicht unbemerkt geblieben seyn, wenn seine Söhne Regierungsrechte dort ausgeübt hätten; so ergiebt doch auch das Gegentheil, daß diese Gemeinschaft wirklich aufgehört habe, sich nicht mit Bestimmt-

---

und Heinrich zu Grubenhagen für sich und seine Brüder consentirt haben. Scheidt in Cod. dipl. pag. 434. und 436. Indessen war damals, kurz nach der ersten Theilung, das Folgerecht der Seitenverwandten noch nicht zweifelhaft geworden, und ihr Consens zu Veräußerungen jedenfalls erforderlich.

Zu vielen Werth legte auch Koch l. c. pag. 241. in der Note, auf den aus einer Urkunde herzuleitenden Beweis, die in Grupen's Orig. Hanov. pag. 181. sich findet, worin von Magnus Torquatus die Stadt Braunschweig ein Haupt des Fürstenthums genannt ist. Denn sie kann diese Eigenschaft hinsichtlich des Lüneburgschen verloren haben, und Herzog Magnus war so sehr dabei interessirt, daß dies nicht der Fall gewesen sey, daß sein Zeugniß verdächtig scheinen muß. Dieser Umstand hatte eigentlich auch keine Beziehung auf das gegenseitige Folgerecht. — Noch weniger aber ist die von Koch daselbst angezogene Urkunde von 1425 geeignet, um über die Beschaffenheit einer viel früher sich zugetragenen Begebenheit ein Urtheil begründen zu können, da zur Zeit des Kaisers Sigismund das deutsche Staatsrecht schon große Veränderungen erlitten hatte.

heit, sondern nur als wahrscheinlich aus dem Theilungsrecesse der Brüder Magnus und Ernst vom Jahre 1345, wonach diese Fürsten die Stadt selbst und die Präbenden in den darin befindlichen Stiftern als ihr ausschließliches Eigenthum zu betrachten schienen, und ferner in Gemeinschaft zu behalten verabredeten. Was dagegen andere ursprüngliche Gegenstände der Communion betrifft; so können nur aus der frühern Zeit einzelne Fälle, woraus ihr Daseyn wahrzunehmen ist, documentirt werden.

Wie gesagt, genügte sie indessen bei den Theilungen von Lehnen oder den sogenannten Mutschirungen nicht, um das gegenseitige Folgerecht zu bewahren, sondern ein mehr wesentliches Erforderniß war die Mitbelehnung, ohne welche keine Sicherheit dafür Statt fand, die vielmehr ein jedes Miteigenthum ebenfalls entbehrlich machte. Nach diesem Grundsatze wurde damals wohl in Deutschland noch allgemein verfahren, und am wenigsten zweifelhaft kann dies von den Ländern seyn, wo das sächsische Recht galt. Wie es scheint, haben aber die Fürsten des Braunschweigschen Hauses nicht dafür gesorgt, daß eine regelmäßige Erneuerung der Samtbelehnung vorgenommen, und auf diese Weise ihr gegenseitiges Successionsrecht erhalten sey.

Die seit der ersten Belehnung Otto's des Kindes bis zu dem Zeitpuncte, wo der Streit über

die Erbfolge in Lüneburg entstand, ihnen ertheilten Lehnbriefe, die mehr Licht über diesen Gegenstand verbreiten können, sind bis auf den, welcher für die Brüder Otto und Wilhelm ausgefertigt, und als der neueste hier unstreitig der wichtigste ist, nicht zum Vorschein gekommen, und vermuthlich verloren gegangen [28]). Als Otto der Milde im Jahre 1323 gegen den Kaiser Ludewig und seinen Sohn, den Markgrafen von Brandenburg, sich zur Hülfe reversirte [29]), bemerkte er, daß die Reichslehne, welche er inne habe und seine Vorfahren besessen hätten, vom Kaiser eben auf förmliche Weise empfangen wären, und der Lehneid vor Fürsten und Ständen des Reichs von ihm ausgeschworen sey [30]).

---

28) Da weder der Verfasser der Orig. Guelph. noch Koch, die gewiß ihre größte Aufmerksamkeit darauf gerichtet, diese älteren Lehnbriefe in den Archiven zu Hannover und Wolfenbüttel aufgefunden haben, so ist kaum zu hoffen, daß sie vorhanden sind, und dies von Andern noch geschehen wird.

29) Nur den Herzog Otto der Strengen und dessen Söhne, nicht aber die Fürsten in Grubenhagen, hatte Otto der Milde ausgenommen. Dadurch wird die Angabe noch mehr bestätigt, daß im Jahre 1322 eine Zusammensetzung der Lüneburgschen und Göttingisch-Braunschweigschen Lande wirklich verabredet sey.

30) Scheidt vom hohen und niedern Adel. p. 222.

Es liegt hierin der Beweis, daß, wie schon von selbst sich versteht, von Zeit zu Zeit von den Fürsten des Braunschweigschen Hauses die kaiserliche Belehnung erlangt, aber auch, wie es scheint, daß solche nur auf die Lande, die Herzog Otto wirklich im Besitz hatte, beschränkt, und von einer Mitbelehnung der übrigen Linien des Hauses, namentlich der in Lüneburg regierenden, die Rede dabei nicht gewesen sey.

Auch auf dem, den Herzögen Otto und Wilhelm im Jahre 1352, also lange nach dem Regierungsantritte Carls IV. erst, ertheilten Lehnbriefe scheint eine Samtbelehnung nicht begründet werden zu können, und es danach wenigstens sehr zweifelhaft zu bleiben, ob solche im Braunschweigschen Hause jemals Statt gefunden habe, oder nicht etwa außer Gebrauch gekommen sey. Es ist darin zwar gesagt, daß der Kaiser diesen beiden Fürsten, welche er Herzöge von Lüneburg nannte, und "allen Ihrigen" ihre Lande zu Lehn verliehen habe [31]). Allein die Agnaten

31) Dieser Lehnbrief findet sich in Scheidt's Biblioth. Goetting. Tom. I. pag. 133. Die dispositiven Worte lauten so: Vobis et cuilibet vestrum Principatus, terras, dominia, vasallagia et omnes possessiones vestras damus, conferimus, et donamus.

Die beiden Herzöge wurden wegen der Be-

sind als Mitbelehnte so wenig ausdrücklich bezeichnet, als eines den Beliehenen zuständigen Anspruchs an die Besitzungen der übrigen Linien des Hauses oder den Braunschweigschen Landestheil überhaupt Erwähnung geschehen ist. Nur von ihren eignen Besitzungen ist die Rede darin.

Da ein neuer Lehnbrief gewöhnlich nach den Worten des zunächst vorhergegangenen abgefaßt wird; so dürfte man zu vermuthen Recht haben, daß dies auch hier der Fall gewesen sey, und beim Rückblick auf die ältesten, nach der ersten Theilung ausgefertigten Briefe in Erwägung der vorhandenen Familienverhältnisse wohl annehmen, daß damals mit dem Ausdruck "die Ihrigen" Seitenverwandten haben bezeichnet werden sollen. Diese ihnen günstige Auslegung würde dann auf die folgenden, und auch auf den jüngsten Brief anzuwenden seyn, sie als wirkliche Samtbelehnte, und die den sächsischen Fürsten ertheilte Anwartschaft als ungültig darstellen. Eine solche Erklä-

schwerlichkeit einer Reise nach Prag davon dispensirt, unter der Bedingung, daß sie den Lehnei in die Hände des Kurfürsten Rudolf, oder des Herzogs von Mecklenburg oder des Bischofs zu Camin leisten würden. Es ergiebt sich daraus also auch, daß die von Wilhelm persönlich in Prag ausgewirkte Beanwartschaftung der sächsischen Fürsten nach dem Junius des Jahrs 1352 vorgenommmen sey.

rung scheint um so eher zuläſſig, weil eine namentliche Benennung aller Mitbelehnten in den Lehnbriefen in jener Periode, wo die Samtbelehnung überhaupt, und auch in ihren Formen erst ausgebildet wurde, noch nicht allgemein gebräuchlich gewesen ist.

Indessen lauten jene Worte zu allgemein, um behaupten zu können, daß darunter die Agnaten nothwendig verstanden werden müßten. Zwar hatten die beiden Lehnträger außer ihren Töchtern und deren Kindern keine Descendenz, und an ein Folgerecht der Töchter scheint überhaupt gar nicht gedacht zu seyn. Allein die Aussicht, Söhne zu bekommen, war nicht ganz verschlossen. Vielmehr hat Herzog Wilhelm noch 11 Jahre nachher mit einer Lauenburgschen Prinzessin sich wieder vermählt. So konnten die Worte auch auf Descendenten gedeutet werden, und waren nur aus dem Grunde nicht weggelassen, weil sie in dem älteren Lehnbriefe sich gefunden hatten.

War bei der ersten Theilung wirklich verabredet, daß die Erneuerung der Belehnung abwechselnd nachgesucht werden sollte; so erklärt daraus es sich zwar, daß in dem Lehnbriefe nur von dem Lüneburgschen Landestheile die Rede gewesen ist. Um so mehr bedurfte es jedoch einer ausdrücklichen und deutlichen Bezeichnung der Mitbelehnten. Und daß zum Mitbehuf der Agnaten solche nicht mit vorgenommen sey, scheint nicht

bloß aus dem Umstande, daß dies nachher niemals von ihnen behauptet worden, sich zu ergeben, sondern besonders aus dem, was im 16ten Jahrhundert in Betreff der Linie zu Grubenhagen vorgekommen ist.

Diese wurde durch einen Familienvertrag in die Belehnung aller Braunschweig-Lüneburgschen Lande aufgenommen, und die Verabredung getroffen, daß von dem Senior familiae die gesammten Lehne für Alle empfangen werden sollten. Hiezu bedurfte es der kaiserlichen Bestätigung. Maximilian II. trug zwar Bedenken, eine Aenderung mit der Belehnung vorzunehmen, bestätigte aber doch den Vertrag, und gab im Jahre 1566 auf dem Reichstage zu Augsburg die Erklärung ab: daß die sonderliche Belehnung der Herzöge zu Grubenhagen das ihnen, vermöge der gemeinsamen Abstammung von Albrecht dem Großen zustehende Erbfolgerecht nicht schmälern solle [32]. Es ist mithin als zuverlässig anzunehmen, daß das Haus Grubenhagen die Belehnung

---

32) Koch l. c. p. 167. Dabei konnte es immer zweifelhaft bleiben, ob nicht bloß die Erbfolge in die Altbraunschweigschen und Göttingischen Lande nunmehr gesichert war, nicht aber die in Lüneburg? da Albrecht der Große diesen Landestheil nicht besessen hatte. Dies kam aber nicht zur Frage, da Grubenhagen früher ausstarb. Der Gewinn war sonst besonders auf der

mit dem in seinem Besitz befindlichen Landestheile besonders empfangen hatte, und die Vermuthung ganz dafür, da dies in neuerer Zeit der Fall war, daß von Anfang an, oder schon als der Lüneburgsche Erbfolgestreit sich erhob, es nicht anders gewesen, dasselbe sogar mit den beiden Linien in Braunschweig und Göttingen nicht einmal in Samtbelehnung sich befunden habe, und in den übrigen Linien es eben so damit gehalten sey[33]. Bei der Erklärung des Kaisers muß man aber berücksichtigen, daß in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts von der Strenge des deutschen Lehnrechts lange schon abgewichen war, das

---

Seite dieses Hauses, das zwar einige Gemeinschaft mit Alt-Braunschweig immer beibehalten, doch auch hier die gesammte Hand verloren hatte, und die Aussicht zur Folge in Lüneburg erst von neuem wieder erwarb. Indessen gereichte der Vertrag auch zum Vortheil der übrigen, von Magnus Torquatus abstammenden Linien, weil es unter den vorhandenen Umständen sonst beim Erlöschen des Grubenhagenschen Hauses so hätte angesehen werden können, als ob hier ein für sich bestehendes Reichslehn erledigt worden sey. Dergestalt war nun das Mangelhafte verbessert, und das Folgerecht in Grubenhagen anerkannt.

33) Daß in den von Magnus Torquatus abstammenden Linien die gesammte Hand bestanden hat, ist keinem Zweifel unterworfen. Sie war jedoch erst von seinen Descendenten neu erworben.

longobardische Recht allgemein und vollkommen im Gebrauche sich befand, und ein Autonomierecht der deutschen Fürsten überhaupt die alten Grundsätze beinahe ganz verdrängt hatte.

Nicht verhielt es sich aber so zur Zeit Carls IV. Der Begriff einer Succession ex pacto et providentia majorum entstand erst später aus dem seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts in Deutschland eingeführten longobardischen Lehnrechte, und aus dem römischen Rechte; eigentlich wohl aus der vollendeten Einrichtung der Samtbelehnung. Dem deutschen Lehnrechte war jener Begriff so wenig bekannt, als die noch später in Gebrauch gekommenen Eigenthümlichkeiten einer Folge der Seitenverwandten nach longobardischem Rechte [34]).

Allein die deutschen Fürsten versäumten oft selbst in den Fällen, wo die gesammte Hand bestand und ein Successionsrecht vorhanden war,

---

34) Der Verfasser der Orig. Guelph. irrt daher, da er im Tom. IV. in praef. p. 40. von dem Satze ausgeht, daß ein Lehn nicht eröffnet werde, wenn noch jemand vorhanden sey, der seine Abstammung vom ersten Erwerber herleiten könne, und, wie fast alle Braunschweigsche Geschichtschreiber, das Folgerecht der Agnaten für erhaben über jeden Zweifel ansieht, dem Kaiser aber unbedingt die größte Ungerechtigkeit Schuld giebt.

die Lehnserneuerung regelmäßig nachzusuchen. Sie unterließen dies, weil sie es nicht für wesentlich erforderlich hielten, häufig ohne Verlust; nicht selten jedoch zum größten Nachtheil eines Geschlechts, dem ganze Lande deshalb verloren gingen [35].

---

35) Wie wenig die Abstammung vom ersten Erwerber zur Begründung der Folge in Reichslehne genügte, zeigen zwei merkwürdige Fälle, wovon der erste vor nicht langer Zeit sich zugetragen hatte.

Von den Söhnen Albrecht's des Bären, der die Lehnshoheit des Reichs über die Mark Brandenburg anerkannt hatte, folgte Otto ihm in der Regierung dieser neuen Erwerbung. Herzog Bernhard blieb in den Erblanden, und wurde Stammvater des Anhaltschen und der beiden sächsischen Häuser. Als Otto's Descendenz mit Heinrich im Mannsstamm erloschen war, verlieh Kaiser Ludewig im Jahre 1325 die Mark als ein eröffnetes Reichslehn an seinen eigenen Sohn Ludewig. Die Agnaten wurden ausgeschlossen, weil sie niemals eine Mitbelehnung erhalten, Herzog Rudolf von Sachsen, — wie der Kaiser ihm entgegensetzte, — auch nicht binnen Jahr und Tag nach der Erledigung um die Belehnung nachgesucht hatte.

Der zweite Fall ereignete sich gerade in dieser Zeit. Carl IV. hatte seinen Bruder Wenzeslaus mit der ältesten der drei Töchter des letzten Herzogs von Brabant, Johann's III. vermählt, dem männliche Erben fehlten, und seine Lande durch Kauf an sich gebracht.

Eine ungewöhnliche Erscheinung war dies sogar in späterer Zeit nicht, als schon das longobardische Recht, welches niemals das deutsche Lehnrecht

---

Ein Zweig dieses Geschlechts, von Johann's Urältervaters, Heinrich's II. Sohn aus zweiter Ehe, Heinrich dem Kinde, abstammend, der mit den mütterlichen Allodien aus der Thüringschen Erbschaft gewissermaßen abgefunden war, regierte in Hessen. Es war Heinrich's Absicht gewiß nicht gewesen, das Folgerecht in Brabant aufzugeben, und eine Theilung hatte eigentlich nicht Statt gefunden, da vom väterlichen Gute dem jüngern Sohn schlechterdings nichts überlassen war. Indessen hatte dieser so wenig, wie einer seiner Nachfolger, jemals wohl eine Mitbelehnung empfangen.

So war denn im Jahre 1355, als Johann III. starb, von einer Lehnfolge des Hauses Hessen gar nicht einmal die Rede. Der Landgraf Heinrich II. machte keine Ansprüche, und widersprach nicht, als Carl IV. seinen Bruder mit dem Herzogthum Brabant belehnte.

In beiden Fällen hatte indessen eine Gemeinschaft des Eigenthums gewiß niemals Statt gefunden, und sie unterscheiden sich besonders auch darin von dem Erbfolgestreite im Braunschweigschen Hause, daß hier die gesammten Lande im Lehn begriffen waren, dagegen die Mark, von den übrigen Ascanischen Besitzungen getrennt, als Reichslehn für sich bestand, und eben so das Herzogthum Brabant.

ganz verdrängt hat, allgemein gültig geworden war [36]).

Es läßt sich nicht läugnen, daß die Fürsten des Braunschweigschen Hauses durch manche Handlungen selbst Grund zu der Behauptung gegeben hatten, daß eine Gemeinschaft des Eigenthums zwischen ihnen nicht bestehe, und kein gegenseitiges, aus einer Belehnung herzuleitendes Folgerecht mehr Statt finde. Sonst würde ja die zwischen den Herzögen Otto und Albrecht im Jahre

---

36) So hatten die Grafen von Hoya getheilt, doch die gesammte Hand nicht bewahrt. Kaiser Maximilian I. verlieh daher im Jahre 1501 an Herzog Heinrich den Mittleren zu Braunschweig die untere Grafschaft Hoya beim Aussterben des Geschlechts im Mannsstamme als ein eröffnetes Reichslehn, mit Ausschluß der Agnaten. Es kam inzwischen zum Vergleiche. Die Grafen der andern Linie nahmen 1504 die untere, 1511 aber die ganze Grafschaft mit Bruchhausen vom Herzoge zu Lehn.

Scheidt, der ad Moser. pag. 283. diesen Fall anführt, billigt ganz das Verfahren des Kaisers: weil nach altem deutschen Lehnrechte die übrig gebliebene Linie durch die Theilung der Vorältern, und da sie aus der gesammten Hand gekommen, ihr Erbrecht verloren habe.

Gleichwohl verwirft auch dieser Schriftsteller, der in seinen Ansichten überhaupt oft zu sehr durch seinen Patriotismus geleitet wurde, das ähnliche Benehmen Carls IV. beim Lüneburgschen Erbfolgestreit durchaus.

1292 verabredete Zusammensetzung ihrer Lande, so wie der Erbfolgeverein von 1322, da diese Verträge dem Rechte des dadurch völlig ausgeschlossenen Hauses zu Grubenhagen entgegen liessen, von selbst ungültig gewesen seyn. Denn dieses Haus konnte mit der Hoffnung, die man ihm wohl nicht hatte rauben wollen, sich nicht begnügen, als zuletzt übrig bleibende Linie die vorletzte beerben, und so alle Lande wieder zusammen bringen zu können. Folgte man darin zwar dem Gebrauche, wodurch damals schon solche Zusammensetzungen eingeführt waren, und ein Autonomierecht entstanden ist; so durften sie doch niemals zur Kränkung wohlbegründeter Ansprüche dritter Personen gereichen. Nur wo eine Todtheilung eingetreten war, konnten Erbverträge jener Art stattnehmig seyn, und so mußte es den Anschein gewinnen, als ob die 1267, oder wenigstens die im Jahre 1279 vorgenommene Theilung eine solche gewesen sey, und man das Folgerecht, welches verloren gegangen war, und zwar durch Isolirung der einen Linie, zu größerem Nutzen der beiden anderen, herzustellen die Absicht gehabt habe.

Auch daraus, daß die Fürsten der jüngeren Linie des Gesammthauses oft Herzöge von Lüneburg, und nicht von Braunschweig, sich genannt haben, welches von Otto dem Strengen und sei-

nen Söhnen bekannt ist [37]), und besonders aus dem Lehnbriefe von 1352 sich ergiebt, worin Carl IV. selbst jenen Titel ihnen beigelegt hat, den sie also anerkannten, konnte Nachtheiliges gefolgert werden. Nicht weniger würde Wilhelms eigne Handlung zur Bestätigung jener Ansicht dienen müssen, wenn nicht der Fall denkbar wäre, daß er gerechte Ansprüche der Agnaten absichtlich zum Vortheil seines Enkels unbeachtet gelassen hätte.

Der Kaiser konnte bei diesen Verhältnissen mit einigem Rechte wohl behaupten, daß nach dem Ableben der beiden Herzöge zu Lüneburg ohne männliche Descendenz, abgesehen von den Ansprüchen der Töchter des zuletzt versterbenden Vasallen, ihr Lehn als erledigt an das Reich zurückfallen müsse. Hatte eine jede Linie des Hauses mit dem Theile des ursprünglichen Reichslehns, der in ihrem Besitze sich befand, die Belehnung für sich „und die Ihrigen" empfangen; so folgte daraus nicht nothwendig, daß von einer Sammtbelehnung die Rede gewesen sey, und der eigentliche

---

37) Otto der Strenge unter andern im Jahre 1300. Otto und Wilhelm 1332. Scheidt ad Moser pag. 14. Die Herzöge zu Grubenhagen und in Göttingen haben sich dagegen immer Herzöge von Braunschweig genannt; besonders wohl, weil sie zu der Hauptlinie gehörten, bei der die Stadt Braunschweig sich befand.

Sinn jener Worte konnte für verloren gegangen angesehen, ihnen eine beschränktere Bedeutung gegeben werden. Von den zwischen den Linien zu Göttingen und Lüneburg verabredeten Erbverträgen, wenn solche auch sonst noch gültig gewesen wären, brauchte Carl IV. keine Notiz zu nehmen, da sie gewiß so wenig von ihm, als von seinen Vorgängern in der Regierung bestätigt waren. Ueberhaupt konnte man aber von diesem, zu Eigenmächtigkeiten geneigten, arglistigen Kaiser nicht erwarten, daß er wegen eines begangenen Lehnsfehlers eine billige Berücksichtigung eintreten lassen werde [38].

War indessen durch die Vernachlässigung der gesammten Hand das Recht zur Lehnfolge für die Seitenverwandten verloren gegangen; so trat nun der Fall ein, wo die vom Kaiser Friedrich II. im Jahre 1235 zum Vortheil der

---

38) Wie wenig Carl IV. der Agnaten Rechte geachtet hat, und wie eigenmächtig sein Verfahren oft gewesen ist, beweiset besonders der mehr erzwungene, als durch freiwilligen Verkauf erlangte Erwerb der Mark Brandenburg im Jahre 1373. Otto von Baiern, der mit einer Summe Geldes abgefunden wurde, hatte zwar keine Descendenz, aber Brüder und Brüderssöhne. Seinem Hause wurde auf solche Weise ein kurz vorher erst gewonnenes, großes Reichslehn für immer entzogen.

weiblichen Descendenz im Braunschweigschen Hause getroffene Bestimmung zur Ausführung hätte kommen müssen. Die Lüneburgschen Lande machten einen Theil des Reichslehns aus, worin das Folgerecht der Weiber nach der ersten Verleihung Statt finden sollte, und was für das Ganze festgesetzt war, mußte auch von jedem einzelnen Theile gelten. Für den Prinzen Albrecht wäre dadurch mehr gewonnen, als er durch eine Anwartschaft, woran seine Blutsfreunde Theil nahmen, erlangen konnte. Er würde diese ausgeschlossen, und vermöge des Vorzugsrechts des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, welches unstreitig auch nach dem deutschen Lehnrechte bei der Concurrenz zwischen Cognaten und Nachkommen derselben beim ersten Eintritt der Folge, wie bei der weiteren Vererbung Statt fand [39]), der einzige Erbe geworden seyn, wenn Wilhelm seinen Bruder überlebte, und die jüngere Tochter unvermählt blieb [40]).

39) Wie nach Longobardischem Lehnrechte, nach II. Feud. 17. pr. §. 1. und II. F. 50. Nepos ex filia solus.

40) Die bei der Umwandlung der welfschen Allodien in ein Reichslehn begründete Erbfolge der Weiber war ohne Zweifel auch nach den Grundsätzen des deutschen Lehnrechts nur subsidiarisch, und daß Wilhelms Töchter den Agnaten, wenn diese ihr Recht nicht verloren hatten, nachstehen

Von den Ansprüchen der Töchter ist jedoch durchaus nicht die Rede gewesen, mithin auch unbekannt geblieben, aus welchem Grunde sie übergangen sind. Der Kaiser sah das Lehn für erledigt an, wenn männliche Erben nicht vorhanden seyn würden, und verlieh es also ex nova gratia, ohne das Privilegium zu beachten, und dem Tochtersohn ein Successionsrecht zuzugestehn. Seine Ansicht müßte für falsch, und sein Verfahren für ungerecht gehalten werden, wenn nicht nach den Grundsätzen des deutschen Lehnrechts, wonach überhaupt die Descendenten eines Belehnten aus seiner Belehnung kein Recht erlangten [41], angenommen werden dürfte, daß die Cognaten aus dem Privilegio von 1235 zwar die Hoffnung zur Succession, nicht aber schon einen wirklichen Anspruch erworben hatten, es daher an sich nur zum Nutzen der Töchter Otto's des Kindes, nicht aber auch der weiblichen Nachkommen seiner Descendenz gereicht habe; unter dem im jüngsten Lehnbriefe enthaltenen Ausdruck "die Ihrigen" aber die Töchter nicht verstanden wurden, da sie

mußten, verstand sich von selbst. Wörtlich ausgedrückt ist dies im Lehnbriefe aber nicht, wie bei Koch l. c. pag. 89. gesagt ist. Es heißt: ad heredes suos, filios et filias haereditarie devolvendum.

41) Eichhorn l. c. Th. 2. p. 583. Note f.

nicht, wie im Privilegio, ausdrücklich genannt waren. So konnten sie auch, da der Begriff eines vom ersten Erwerber herrührenden Rechts noch völlig unbekannt war, und den Descendenten nicht, wie nach longobardischem Rechte, sogleich bei ihrer Geburt ein Folgerecht zustand, um so eher auf gültige Weise ausgeschlossen werden, wenn es, wie hier, mit der Einwilligung des Lehnträgers, und sogar auf seinen Antrag geschah. Die Zeit Carl's IV. war hierin sehr verschieden von der späteren Periode im sechszehnten Jahrhundert, wo nach einem erst entstandenen Herkommen die Cognaten ohne besondern Grund nicht leicht übergangen werden durften.

Hatte inzwischen Herzog Wilhelm aus Liebe zu seinem Enkel, der ihm theurer war als entfernt verwandte Agnaten, die vom Kaiser dem sächsischen Hause gemachte Verheißung selbst veranlaßt, so gaben andere Betrachtungen ihm bald Veranlassung dies zu bereuen. Er mochte von Magnus dem Frommen an die älteren Verabredungen, besonders an den wohl nicht ausdrücklich aufgerufenen Erbvertrag von 1322 erinnert seyn, dem die beiden Fürsten selbst beigetreten waren. Ueberhaupt lag offenbar eine Härte darin, daß dem Geschlechte, welches seine ursprünglichen Erblande zu Lehn aufgetragen hatte, die Hälfte davon entzogen werden sollte, um fremden Herrschern zu Theil zu werden; gerade dem Hause, das bei

Heinrich's des Löwen Fall, als das Herzogthum verloren ging, dieses gewonnen hatte. Was damals glücklich abgewandt war, sollte also jetzt noch erduldet werden: auch welfsches Allodium in den Besitz der Nachkommen Albrechts des Bären gerathen! Vielleicht wirkte gerade diese Vorstellung am meisten auf das Gemüth der Landeseinwohner.

Denn aus den folgenden Begebenheiten ist es deutlich wahrzunehmen, daß unter den Ständen eine große Parthei sich gefunden hat, die dem Braunschweigschen Hause ergeben war; auf deren Beistand es rechnen konnte. Wilhelm aber, der den Entschluß der Agnaten, nicht in Güte von ihr Ansprüchen abzustehen, kannte, und seine Unterthanen, deren Wohl immer sein Hauptaugenmerk gewesen war, wirklich liebte, mußte durch die Aeußerungen von Unzufriedenheit, die er vernahm, und den Gedanken beunruhigt werden, daß sein Tod das Signal zur Zwietracht und zum Ausbruch innerer Unruhen geben würde. Er mag sich selbst davon überzeugt haben, zu einer ungerechten Handlung verleitet zu seyn. Vielleicht war er getäuscht oder überredet; neben seinem Enkel, dem allein er die Herrschaft hatte zuwenden wollen, waren dessen Blutsfreunde ihm aufgedrungen. So veränderten sich seine Gesinnungen, und ließen im Entschlusse ihn nicht schwanken. Er hielt sich nicht gebunden durch das, was

vorgefallen war, und glaubte der Einwilligung des Kaisers nicht zu bedürfen, indem er dessen Anordnung ganz entgegenhandelte.

Es wurde eine neue Zusammensetzung der Lande verabredet. Wilhelm vereinigte sich darüber mit Magnus dem Frommen, und verlobte seine jüngere Tochter Mechtilde mit dem zweiten Sohn desselben, dem Prinzen Ludwig [42]). Mittelst zwei Urkunden, die um Johannis 1355 in Celle ausgestellt wurden [43]), ernannte der Herzog seinen künftigen Schwiegersohn zu seinen Erben und Nachfolger in der Regierung, wenn er selbst ohne Leibeserben sterben sollte, die seine rechten

---

42) Daß nicht Ludwig, wie von fast allen Geschichtschreibern angenommen ist, sondern Magnus mit der Kette, der älteste Sohn Magnus des Frommen gewesen sey, ergiebt sich klar aus einer Urkunde bei Scheidt vom Adel, Urkund. pag. 456. worin der Letzte ihn ausdrücklich seinen „ältesten" Sohn genannt hat. Die andern, von Scheidt dafür angeführten Umstände möchten dagegen zum Beweise nicht dienen können; am wenigsten der, daß Ludwig im Jahre 1355 noch Vormünder bedurft, da sein Bruder schon 1348 Vogt in Sangerhausen gewesen. Scheidt ad Moser in Cod. diplom. Vorr. pag. 62. Denn nicht von Vormündern war die Rede, sondern von Räthen, die Jener bis zu seinem dreißigsten Jahre behalten sollte.

43) Orig. Guelph. T. IV. in praef. p. 24. u. 25.

Erben seyn könnten [44]). Zugleich machte er den Herzog Magnus verbindlich, den Prinzen gleichfalls für den einzigen Nachfolger in der Herrschaft seines Landes zu erklären, um sie nach seinem Tode allein zu behalten; damit Alles zusammen kommen möge [45]). Würde Ludwig ohne Descendenz vor ihm sterben; so behielt Wilhelm sich vor, einen seiner Brüder auszuwählen, der mit der Wittwe sich wieder vermählen, und ganz in seinen Platz treten, dem aber ebenfalls dann die Erbfolge in Braunschweig ausschließlich zu Theil werden sollte. Alles dies, um nach seinem Ableben den Unterthanen Ruhe und Frieden zu verschaffen.

Herzog Magnus zögerte nicht von seiner Seite das Versprechen abzugeben, die Regierung an Ludwig übertragen zu wollen, so daß dieser

---

44) Also hielt Wilhelm selbst seine Töchter nicht für rechte Erben, wiewohl sie das Privilegium von 1235 für sich hatten!

45) In Orig. Guelph. das. pag. 25. ist unrichtig gesagt, daß Magnus der Fromme, sogleich die Herrschaft an seinen Sohn abzutreten, verbindlich gemacht sey. Denn es ist wohl nur von der Aufnahme in die Mitregierung hier die Rede, und dies zur Bedingung gemacht. Scheidt in Cod. diplom. Vorr. p. 58. hat diesen Irrthum schon bemerklich gemacht, ohne jedoch die Erklärung hinzuzufügen.

sie nach seinem Tode zugleich mit der in Lüneburg allein besitzen solle. Auch überließ er es dem Herzog Wilhelm, einen seiner andern Söhne in dem Falle, da jener Prinz vor ihm sterben würde, auszuwählen, um gleichfalls beide Lande ungetheilt zu beherrschen 46).

Man erkannte mithin schon den Nachtheil, den die Zerstückelung eines Landes, besonders wo die Lage der Sache wie hier beschaffen war, hervorbringen mußte, und machte deshalb Untheilbarkeit, wenigstens beim nächsten Regierungswechsel, zum Gesetz. So hielt man sich dann stark genug, allen Feinden Widerstand leisten zu können. Allein hiezu bedurfte es nothwendig des kräftigen Beistandes der Stände.

Also gelobte denn Ludwig 47) dem Lande Lü-

---

46) Erath l. c. pag. 22.

47) Es geschah dies in Gegenwart von Aebten und Pröbsten, neun Rittern und sechs Deputirten der Städte. Folglich erscheint hier ein Ausschuß der Landstände, der für das ganze Land auftrat. Merkwürdig ist dies, und das Ansehen, welches diese Stände sich schon in einer Periode zu verschaffen gewußt hatten, wo in anderen Provinzen Deutschlands an eine landständische Verbindung wohl kaum gedacht wurde, sie wenigstens als Corporation noch nicht erschienen. Um diese Erscheinung zu erklären, muß man in die Zeit zurückgehen, wo nach Heinrichs

neburg und allen Stiftern, Städten und Dörfern, die darin belegen waren, den Prälaten, Aebten und Pröbsten, den Freien und Dienstleuten, Rittern und Knechten, Bürgern und Bauern, selbst den Frauen und Jungfrauen: daß, wenn er zur Erbfolge gelangen würde, er ihre Rechte und Gewohnheiten ehren, Handvesten, Privilegien und

---

des Löwen Fall die Verhältnisse ungewiß geworden waren, worin Ministerialen und Freie zum Welfschen Dynastenhause sich befanden. Seine Territorialrechte gewannen erst durch die kaiserliche Belehnung im Jahre 1235 eine feste Bestimmung, als schon Rechte und Privilegien, die besonders wohl nur auf langjährigen Gebrauch und Gewohnheit sich gründeten, von den Unterthanen gewonnen waren. Bereits unter der Regierung Otto's des Strengen nimmt man eine Vereinigung der Ritterschaft im Jahre 1286 wahr. (Chronic. Lüneb. in Leibnitii Script. Tom. III. pag. 176.) Sie zwang den Herzog, der im Begriff war, eine Schlacht zu liefern, durch die Drohung, ihn verlassen zu wollen, zur Bestätigung ihrer Gerechtsame. Otto, der seinen Beinamen durch das Bestreben, ihre zu weit getriebenen Ansprüche zu unterdrücken, erworben haben soll, mag schon Reverse ausgestellt haben. Noch mehr Nachgiebigkeit hatten wohl seine Söhne gezeigt. Vielleicht geschah es indessen bei dieser wichtigen Veranlassung zum erstenmal, daß ein solcher Ausschuß zusammen getreten ist.

und Briefe der Prälaten, Ritterschaft, Städte und des Bauernstandes [48]) halten wolle [49]).

Nicht genug damit. Nachdem seine Vermählung vollzogen, und die Eventualhuldigung ihm geleistet war, schwur der Prinz bei den Heiligen: daß er bis zu seinem dreißigsten Lebensjahre nichts ohne den Rath von dreizehn Ständedeputirten, die Wilhelm ausgewählt hatte, beschließen, und bei Verschiedenheit der Meinungen der Stimmenmehrheit folgen wolle. Der Herzog behielt sich vor, die Anzahl dieser Räthe zu vermehren, und die durch Sterbefälle eröffneten Plätze wieder zu besetzen. Nach seinem Tode sollten sie selbst, durch Wahl aus dem Stande desjenigen, der abgegangen sey, sich ergänzen.

Erst später, im Jahre 1357, erfolgte der, von den acht aus der Ritterschaft gewählten Mitgliedern dieses Staatsraths in Celle ausgestellte Revers, woraus deutlich wahrzunehmen ist, daß sie nicht für sich, sondern als ein Ausschuß der Landstände gehandelt, und das ganze Land vertreten haben. Sie gelobten darin, nach Wilhelm's Tode den Prinzen Ludwig an der Regie-

---

48) Daß der Bauernstand Privilegien hatte, beweiset, daß es damals viel freie Bauern gegeben hat. Denn Hintersassen konnten nicht gemeint seyn.

49) Jacobi's Landtags-Absch. Th. I. pag. 1.

rung erhalten, gegen jeden Feind ihm Beistand leisten, und dazu Mannschaften stellen zu wollen[50]).

Es war also ein förmlicher Vertrag zwischen dem Landesherrn und den Ständen geschlossen, die bei einem Regierungswechsel immer vortheilhafte Bedingungen sich zu verschaffen suchten, und am leichtesten dazu gelangten, wo, wie hier, das Folgerecht bestritten werden konnte, man ihrer Hülfe daher besonders bedurfte. In einem solchen Falle entschied ihr Beitritt gewöhnlich für den, dessen Macht dadurch überwiegend wurde. Er verschaffte zugleich dem Anspruch mehr Gewicht, und wurde deshalb häufig bei Erbverträgen für nothwendig gehalten.

Erkennt man also in diesen Verhandlungen

---

50) Origin. Guelph. l. c. p. 27. Diese Räthe waren: der Probst zu St. Blasius in Braunschweig Aschwin von Saldern, Johann von Saldern auf Lichtenberg, Ludolf von Hohnhorst, Bartold von Reden, Segeband von dem Berge, Heinrich Knigge, Paridam von Plato, Dietrich Slete der Küchenmeister, zwei Deputirte aus Lüneburg, zwei aus Hannover, einer aus Uelzen. Lichtenberg gehörte zum Lüneburgschen Landestheil, und da nur Stände aus dieser Provinz ernannt waren; so kann daraus, daß der Probst zu St. Blasius mit berufen war, die Vermuthung für eine noch bestehende Gemeinschaft beider Fürsten-Linien in der Stadt Braunschweig hergeleitet werden.

die Sorgfalt, womit Wilhelm von seinen Unterthanen Bedrückung abzuwenden suchte, so tritt noch bestimmter die Gewalt der Stände hervor, deren Hülfe unentbehrlich geworden war, und die nicht ohne Bedingungen dazu sich verstehen wollten, Garantie zu leisten.

Ludwig wurde seitdem bei allen Regierungshandlungen zugezogen [51]). Auch im Lande Braunschweig erscheint er, wenigstens im Jahre 1360 schon, als Mitregent seines Vaters [52]).

So war nun durch die zwischen den beiden Herzögen getroffenen Verabredungen die frühere Bestimmung aufgehoben, und gänzlich umgewandelt. Statt der älteren Tochter oder ihrer Descendenz, welche die jüngere ausschließen sollte, war diese mit ihrem Gemahl in den Platz getreten,

---

51) Der älteste Sohn Magnus des Frommen war im Jahre 1355 vermuthlich schon vermählt, konnte also der Gemahl der Mechtilde nicht werden, und da Herzog Wilhelm die Vereinigung beider Lande zur Bedingung gemacht hatte; so kann der Grund seiner Ausschließung von der Regierung in Braunschweig schon hierin gelegen haben. Es bleibt aber doch ein merkwürdiges factum, daß ein Fürst so willkührlich handeln durfte, und beweiset deutlich, daß an ein, vom ersten Erwerber herrührendes Erbrecht damals gar nicht gedacht ist.

52) Scheidt in Cod. dipl. Vorr. pag. 60.

um auf ihre Nachkommenschaft allein das Land zu vererben. Dem Vertrage fehlte jedoch die Einwilligung des Kaisers, welcher, wie gesagt, den Lüneburgschen Landestheil als ein zum Fall stehendes Reichslehn betrachtete, und schon darüber verfügt hatte.

Wenn im Braunschweigschen Hause die gesammte Hand nicht verloren gegangen war; so bedurfte es des kaiserlichen Consenses an sich nur, in so weit bei der neuen Bestimmung die wohlbegründeten Ansprüche der übrigen Linien des Gesammthauses in Frage kamen. Den Sammtbelehnten stand zwar nach deutschem Rechte ein vom ersten Erwerber sich herschreibendes Successionsrecht nicht zu; es konnte indessen vom Inhaber des Lehns nicht abhängen, die ordentliche Folgeordnung, außer in Betreff seiner Descendenz, eigenmächtig abzuändern [53]. Hiernach gebührte nun beim Ausgange des Lüneburgschen Hauses, da nach Sachsenrecht die Gradualfolge in der Regel eintreten mußte, der Linie in Grubenhagen

53) Nach Gönner's Staatsrecht §. 73. p. 288. sollen die Mitglieder des hohen Adels dieses Recht durch Autonomie erlangt haben. Dieser überhaupt sehr zweifelhafte Satz kann wenigstens erst in späteren Jahrhunderten, wo ex pacto et providentia majorum succedirt wurde, und nur allein auf Descendenten angewandt seyn.

die Hälfte des Landes, und der in Göttingen nicht weniger als dem Hause Braunschweig. Denn in den von Albrecht dem Großen abstammenden beiden Hauptlinien war die Nähe des Grades einander gleich, und beide Söhne Albrechts des Fetten lebten noch. Da jedoch weder die Herzöge in Grubenhagen, noch die zu Göttingen jemals dem Braunschweigschen Hause das ausschließliche Folgerecht in Lüneburg streitig gemacht haben; so dient dies zur Bestätigung der Vermuthung, daß die gesammte Hand, bei deren Existenz sie Theil daran gehabt hätten, verloren gegangen sey, und daraus der Anspruch der begünstigten Linie wohl nicht hergeleitet werden konnte. Gründete solcher sich daher allein auf dem neuesten Vertrage, wodurch die von den Paciscenten mit vollzogene ältere Erbeinigung von 1322, mit Ausschluß der Linie in Göttingen, eigentlich nur bestätigt war; so konnte nach der Beschaffenheit des damaligen Staatsrechts, und den Handlungen, die vorangegangen waren, die Gültigkeit der darin enthaltenen Bestimmungen mit Recht wohl bestritten werden.

Erbeinigungen und Zusammensetzungen von Territorien waren in Deutschland in den fürstlichen Geschlechtern lange schon gebräuchlich gewesen, und das Recht, Verträge dieser Art über Erbgut einzugehen, konnte nicht mehr zweifelhaft seyn. Seitdem nach dem Ausgang des Hauses der Ho-

henstaufen das Ansehen der Kaiser so sehr gesunken war, hatte man aber auch in Betreff der Reichslehnbaren Lande unbeschränkt zu verfügen angefangen. Die Rechtmäßigkeit einer solchen Anmaaßung ließ sich indessen aus der vom Kaiser Friedrich II. im Jahre 1232 zu Udine den deutschen Ständen ausgestellten Versicherungsurkunde nicht herleiten, wonach ein jeder Fürst sich seiner Freiheiten, Gerichtsbarkeiten und Grafschaften, sie möchten eigen oder lehnbar seyn, nach seines Landes Gewohnheit ruhig solle bedienen dürfen. Denn nur die Benutzung, nicht aber eine willkührliche Verfügung über die Substanz des Landes, war dadurch den Fürsten eingeräumt. Wie das Reichsherkommen überhaupt für eine Hauptquelle des damals noch wenig ausgebildeten deutschen Staatsrechts schon angesehen werden mußte; so konnte nur durch einen häufigen Gebrauch eine solche Befugniß gewonnen und sanctionirt seyn.

Unter schwachen Kaisern war Vieles zugelassen, was nicht vermöge eines Rechts zugestanden hatte. So waren eigenmächtige Verkäufe einzelner Stücke eines Reichslehns gebräuchlich geworden; von den mächtigeren Fürsten sogar Veräußerungen ganzer Territorien durchgesetzt. Allein der Grundsatz, daß zur Gültigkeit einer Veräußerung von Reichslehnen die kaiserliche Einwilligung erforderlich sey, zu deren Einholung schon die dem Lehnsherrn angelobte besondere Treue verband,

war wenigstens in Ansehung der Fahnenlehne niemals aufgegeben, und wurde von den Kaisern, die wieder zu einiger Gewalt gelangten, kräftig behauptet. So geschah dies unter andern mit dem besten Erfolg von Rudolf I., als Ottocar von Böhmen nach einer vom Lehnsherrn nicht bestätigten Erbverbrüderung von 1269 der Herzogthümer Kärnthen und Krain sich angemaaßt hatte.

Die Kaiser selbst trugen inzwischen durch verfassungswidrige Handlungen dazu bei, daß auch von den Fürsten die bestehenden Gesetze unbeachtet gelassen würden. Kein Beispiel konnte in dieser Hinsicht verführerischer wirken, als welches Adolf von Nassau durch den widerrechtlichen Ankauf von Thüringen, eines vom Vater des Landgrafen Albrecht, der Söhne hatte, erst erworbenen Reichslehns, gegeben und sein Nachfolger Albrecht I. nachgeahmt hatte. Die Willkühr der Vasallen des Reichs nahm immer mehr überhand, und wiewohl eine Befugniß dazu streitig geblieben war, fand Carl IV. doch schon kein Bedenken dabei, in der goldenen Bulle den Kurfürsten ausdrücklich die Befugniß zu verleihen, Reichslehne durch Kauf, Schenkung oder auf andere gesetzmäßige Weise an sich zu bringen; mithin auch durch Erbvertrag. Daß von dem Inhaber eines so zu veräußernden Reichslehns die Einwilligung des Kaisers gar nicht nachgesucht zu werden brauche, war aber so wenig gesagt, als es die Meinung gewesen seyn kann.

Auch wurde den übrigen Ständen ein solches Recht nicht zugleich eingeräumt; es konnte nicht auf Autonomie begründet werden, da es von der höchsten Staatsgewalt weder im neuen Grundgesetze, noch sonst anerkannt, daher nicht gesetzlich war. Erst in späterer Zeit ist es entstanden, da den andern Fürsten nicht leicht zu verwehren war, auf gleiche Art, wie von den Kurfürsten geschehen durfte, zu erwerben, und die Gewalt der Kaiser, besonders seitdem die Wahlcapitulationen in Gebrauch kamen, stets mehr beschränkt wurde. Und so ist das von Carl V. in seiner Capitulation ertheilte Versprechen, Gebrauch und gute Gewohnheiten der Fürsten, Grafen, Herren und Stände des Reichs ohne alle Weigerung confirmiren zu wollen, auch darauf wohl mit auszudehnen. Geschah es in den folgenden Jahrhunderten wegen des Mißbrauchs, der damit getrieben war, daß gerade in den Capitulationen Bestimmungen getroffen wurden, um willkührliche Veräußerungen von Reichslehnen zu verhindern; so sind solche doch bis zu den neuesten Zeiten meist ohne Erfolg geblieben, und man hat besonders bei Erbverbrüderungen den, dem Gesetze nach unstreitig erforderlichen lehnsherrlichen Consens sehr häufig für entbehrlich angesehen 54).

54) Auch die zwischen den Fürstlichen Häusern Lüneburg und Lauenburg geschlossene Erbverbrüde-

Während der Regierung Carl's IV. hatten die Fürsten gewiß kein Recht, über ihr Reichslehnbares Land eigenmächtig zu verfügen. Als Herzog Wilhelm dies unternahm, befanden selbst die Kurfürsten sich noch nicht im Besitz der, erst ein Jahr nachher durch die goldne Bulle ihnen eingeräumten Erwerbungsbefugniß. Am wenigsten durfte er sich dessen anmaßen, da sein Lehn zum Falle stand, wenn seine Töchter nicht rechte Erben, und keine Mitbelehnte vorhanden waren. Allerdings fand ein Unterschied Statt zwischen Verträgen, wodurch das Land an einen Fremden gebracht werden sollte, und Einigungen oder Zusammensetzungen in der Familie selbst. Diese sind immer für minder unerlaubt gehalten, und selbst in den Fällen, wo kein Folgerecht zu erweisen stand, ist man dabei späterhin nachsichtiger gewesen. Allein auch Verträge zwischen Agnaten, die

---

rung, wodurch die Lauenburgschen Lande gewonnen sind, ist vom Kaiser nicht besonders bestätigt gewesen, hatte jedoch wohl durch Leopolds I. Wahlcapitulation von 1658 die Confirmation mit erhalten, welche darin allgemein allen älteren Erbverbrüderungen verheißen wurde. Erst durch Carl's IV. Capitulation ist vorgeschrieben, daß sie in jedem Falle besonders nachgesucht werden müsse. Sonst gingen, wenigstens in den letzten Jahrhunderten, kaiserliche Anwartschaften in der Regel wohl vor.

ein Erbrecht an lehnbaren Territorien zum Gegenstande hatten, konnten, wo eine Todtheilung eingetreten war, im vierzehnten Jahrhundert an sich für gültig nicht angesehen werden, sondern mußten die Natur von Erbverbrüderungen annehmen, und bedurften dann jederzeit der kaiserlichen Bestätigung [55]). Ohne diese konnten mithin auch Zusammensetzungen ganz getheilter Lande nicht zulässig seyn, und nur, wo durch eine Mitbelehnung das ursprüngliche Recht conservirt war, durfte nicht gewehrt werden, daß abgetheilte Linien die Gemeinschaft völlig von neuem begründeten.

Waren die Seitenverwandten zur Folge nicht berechtigt; so hatte Herzog Wilhelm mit Fug eine Verfügung über sein Land zum Nutzen eines Fremden auswirken dürfen. Indem er daher jetzt versuchte, die verloren gegangenen Ansprüche der Agnaten eigenmächtig herzustellen, erscheint der, eine wahre Uebertragung des Lehns bezweckende, und deshalb zu seiner Gültigkeit des kaiserlichen Consenses bedürftige Vertrag, der darüber abgeschlossen war, nicht als eine eigentliche Zusammensetzung der Lande, sondern als eine unerlaubte, wirkliche Veräußerung. Der Kaiser durfte nicht zuge-

55) Selbst **Scheidt ad Moser.** p. 169. gesteht es zu, daß Erbverbrüderungen keine Kraft hätten, wo es am kaiserlichen Consense fehlte.

ben, daß sein eignes Recht verletzt, und dem Reiche das zur Eröffnung stehende Lehn entzogen wurde [56].

Selbst zugegeben indessen, daß nach einem bereits gewonnenen Autonomierechte den deutschen Fürsten eine Zusammensetzung ganzgetheilter Reichslehnbaren Lande kurz vor dem Eröffnungsfalle, in einem Geschlechte, worin die gesammte Hand nicht bestand, erlaubt gewesen sey, ohne daß der Con-

---

56) Koch l. c. pag. 240. legt besonders Werth darauf, daß Kaiser Sigismund den Braunschweigschen Fürsten im Jahre 1435 eine Zusammensetzung ihrer Lande selbst empfohlen habe. Dies geschah aber, nachdem von den Söhnen des Herzogs Magnus Torquatus eine feste Abrede über die gegenseitige Erbfolge getroffen, und die gesammte Hand hergestellt war, und nur unter der Voraussetzung, daß diese im Jahre 1355, wo überhaupt strenger noch verfahren wurde, wirklich bestanden habe, kann für richtig gehalten werden, was daselbst pag. 245. gesagt ist; jedoch nur zum Theil. Es heißt dort nämlich: die Belehnung der sächsischen Fürsten konnte zu Recht keine Wirkung haben, da es nicht eine Verabredung mit einem Fremden, sondern dem nächsten Lehnfolger gewesen, und der Rechtsgrund, den der Kaiser angegeben, daß ohne seinen Consens disponirt worden, sey deshalb nichtig. — Magnus stand aber dem Herzoge Wilhelm nicht näher, als die Herzöge in Göttingen und Grubenhagen.

sens des Kaisers dazu erforderlich war, dem Inhaber des Lehns auch die Befugniß, eine Auswahl unter den Seitenverwandten, mit Uebergehung der übrigen, zu treffen, zugestanden habe; so konnte doch Wilhelm ein solches Dispositionsrecht nicht mehr ausüben, nachdem vom Kaiser schon nach seinem Wunsche eine Bestimmung wegen der Nachfolge getroffen, und eine Anwartschaft ertheilt war. Wiewohl es für unnütz gehalten werden mußte, Bemühungen anzuwenden, um Carl IV. zum Widerrufe zu vermögen, durfte zu Gunsten des Prinzen Ludwig doch nur mit lehnsherrlicher Einwilligung verfügt werden, da er durch Uebertragung das Lehn erwerben sollte, und ihrer deshalb nothwendig bedurfte. Sonst setzte der Vasall, allen Begriffen vom Lehnsnexus zuwider, sich in den Platz des Lehnsherrn, indem er dessen Handlung vernichtete, und seines Rechts sich anmaaßte, ein eröffnet werdendes Lehn zu verleihen. So natürlich es war, daß der Herzog durch die veränderten Umstände, da seine jüngere Tochter sich vermählte, zu einem anderen Entschlusse geleitet wurde, vielleicht auch durch die Betrachtung, daß die erste Verfügung ungerecht sey, und innere Unruhen und einen Krieg mit dem Hause Braunschweig herbeiziehen würde, konnte dies zu einem eigenmächtigen Verfahren ihn doch nicht ermächtigen.

Dem Kaiser war kaum bekannt geworden, was wegen der Erbfolge im Lande Lüneburg Fürsten und Stände mit einander verabredet hatten, als er die sächsischen Fürsten, den Kurfürsten Rudolf, seine beiden Söhne Rudolf und Wenzel, und den Prinzen Albrecht, nach Prag berief, und im October 1355 ihnen und ihren männlichen Leibeserben auf den Fall, da Herzog Wilhelm ohne männliche Descendenz nachzulassen, sterben würde, die Eventualbelehnung mit dem Herzogthum Lüneburg förmlich ertheilte. Diese Handlung war angeblich nach Rath der Fürsten und Stände des Reichs vorgenommen; es waren jedoch nur vier Bischöfe und einige Grafen zugegen gewesen. Ihre Gültigkeit konnte indessen an sich wohl nicht bestritten werden. Denn noch übte der Kaiser das Recht, heimgefallne Reichslehne zu verleihen, ohne Einschränkung aus; nur durften wohlerworbene Rechte nicht dadurch gekränkt werden. Zwar hatten schon unter der Regierung Ludwig's des Baiers die Kurfürsten behauptet, daß sie dabei befragt werden müßten; es war dies aber nicht zugestanden, und kein Gesetz vorhanden, worauf sie sich hätten berufen können. Die Beschränkung der höchsten Staatsgewalt bei der Ausübung dieser Befugniß schreibt sich aus einer spätern Zeit her. Erst durch Carls V. Wahlcapitulation wurde es eigentlich gesetzlich, daß die Einwilligung der Kurfürsten erforderlich

sey, wenn das eröffnete Lehn etwas Merkliches ertrage; folglich beinahe in allen Fällen [57]).

Eine Eventualbelehnung gewährt alle Befugnisse, die aus der ordentlichen Infeudation hergeleitet werden können. Kurfürst Rudolf starb bald hernach. Seine Söhne und Albrecht aber erhoben Klage beim kaiserlichen Hofgerichte zu Spremberg, welches die Vorladung des Herzogs Wilhelm erkannte.

Dieser getrauete sich nicht, die Entscheidung der Sache einem, vom Kaiser völlig abhängigen Gerichte zu unterwerfen, bei dem er Unpartheilichkeit nicht erwarten konnte. Er mochte im Vertrauen auf die Anhänglichkeit seiner Stände sich auch auf den Widerstand verlassen, den er in Verbindung mit dem Herzog Magnus zu leisten im

---

57) Der Verfasser der Orig. Guelph. l. c. pag. 40. bestreitet die Gültigkeit des Verfahrens, weil es nicht in plenis Comitiis vorgenommen sey, und keine Willebriefe der Kurfürsten dazu eingeholt wären; auch beinahe außerhalb der Grenzen des Reichs Statt gefunden habe. Allein Willebriefe waren damals noch nicht üblich und Böhmen gehörte lange schon zu Deutschland, und befand sich in der genauesten Verbindung mit dem Reiche. Es mußte ganz dazu gerechnet werden; besonders, seitdem es durch die goldene Bulle noch enger damit vereinigt, und dem Beherrscher dieses Landes die Kurwürde für immer zugesichert wurde.

Stande war. Daher erschien er nicht auf wiederholte Ladungen, indem er den Einwand entgegensetzte, daß er nur auf deutschem Boden, nicht aber außerhalb des Reichs, Recht zu nehmen brauche [58].

Ohne Rücksicht hierauf zu nehmen, erkannte indessen das Hofgericht im Jahre 1363 in contumaciam den Herzog der Felonie schuldig, und seines Reichslehns verlustig, weil er ohne Consens des Kaisers als Oberlehnsherrn darüber verfügt habe, und sprach für den Fall seines Ablebens ohne männliche Nachkommenschaft seine Lande den sächsischen Fürsten zu. Zugleich wurde die Reichsacht wider Wilhelm ausgesprochen. Dieses Verfahren war allerdings gesetzwidrig, da das Gericht nicht für competent in der Sache gehalten werden konnte. Nur in Streitigkeiten, die

---

58) Reichsstände durften nicht nach Orten außerhalb des Reichs geladen werden. Indessen liegt Spremberg in der Lausitz, die nicht ursprünglich zu Böhmen gehörte, sondern erworben war: der obere Theil 1319 durch Johann, vom Anhalt-Brandenburgschen Hause; die untere Lausitz 1353 von Carl IV., da die Baierschen Prinzen Otto und Ludwig in Brandenburg das Einlösungsrecht gegen Meissen an ihn abgetreten hatten. Die Marken, woraus das Land bestand, waren aber von jeher zum Römischen Reiche gerechnet.

nicht vor ein Fürstengericht gehörten, durfte man an des Kaisers Hofrichter sich wenden.

Man findet ihn zuerst im Jahre 1235 genannt, als Friedrich II. in Mainz Reichsgesetze publiciren ließ. Ihm waren Beisitzer zugegeben. Während der Regierung Rudolf's I. wurden diese noch zu jeder Sache besonders berufen, und der Kaiser nahm selbst oft den Vorsitz ein. Beständige Beisitzer sind gewiß aber schon vorhanden gewesen, als Ludwig der Baier im Jahre 1342 mit den Ständen zu Frankfurt den Beschluß faßte, daß man künftig vor des Kaisers Hofgerichte Jeden nach der Könige und Kaiser, seiner Vorfahren am Römischen Reiche, Gesetzen und ihren geschriebenen Rechten richten sollte. Denn nun mußten sie des römischen und canonischen Rechts kundig seyn, und konnten nur unter dieser Bedingung aus dem Stande der Ritter oder anderer Freien noch gewählt werden.

Das nach dem Muster dieser Rechte eingeführte gerichtliche Verfahren, bestand zur Zeit Carls IV. bereits ziemlich vollständig. Nur zu viel wurde schon nach dem römischen Rechte geurtheilt. Die deutschen Fürsten mußten oft schwer dafür büßen, daß Unregelmäßigkeiten, besonders in Betreff der Erbfolge durch mangelhafte Bestimmungen, begangen waren. Der Einfluß des Kaisers auf Rechtsstreitigkeiten blieb sehr groß, und bis zur Anordnung des Reichskammergerichts

für sie äußerst gefährlich; für den Ausgang der Sache bei Carl IV. aber gewöhnlich entscheidend, der eben so arglistig und eigenmächtig, als rachsüchtig, keine Gelegenheit unbenutzt ließ, feindselige Handlungen seiner Gegner zu ahnden.

Um so weniger durfte die Gewalt des Hofgerichts zu weit ausgedehnt werden. Ueber Recht, Gut, Leib und Lehn, auch über Erbe der Fürsten und anderer hoher Vasallen mit Zuziehung der Stände selbst zu richten, hatte Friedrich II. sich vorbehalten, und so war es geblieben. Rechtsstreitigkeiten über Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, die unmittelbar vom Reiche zu Lehn gingen, gehörten vor ein Fürstengericht, bis sie in späteren Jahrhunderten an den Reichshofrath verwiesen sind, als der Gebrauch abgekommen war, daß Stände des Reichs als Schöffen im Gerichte saßen. So konnte die Instruction des Processes gegen den Herzog Wilhelm dem Hofgerichte wohl aufgetragen werden; das Urtheil durfte aber nur nach Rath der Stände vom Kaiser selbst ausgehen, und am wenigsten, da von einer Achtserklärung die Rede war, auf gültige Weise ein anderes Verfahren eintreten. Auch an sich enthielt die abgegebene Sentenz einen zu harten Ausspruch. Hatte der Herzog dadurch, daß er eigenmächtig seinen Schwiegersohn zum Mitregenten angenommen, und ihm huldigen lassen, einen Lehnsfehler begangen; so würde es vorerst

doch genügt haben, wenn man diese Handlungen für ungültig erklärt hätte [59]).

Mit gleicher Leidenschaft förderte Carl IV. eine zweite, gegen Wilhelm von den Grafen Otto und Heinrich von Waldeck angebrachte Klage. Jener war der Gemahl, und dieser ein Sohn der einzigen Tochter des um 1353 gestorbenen Herzogs Otto. Als den sächsischen Fürsten die Belehnung ertheilt war, hatten sie Ansprüche an das Allodium gemacht, und 100,000 Mark löthiges Silber an Abfindung verlangt, auch im Jahre 1357 schon beim Hofgerichte ein günstiges Urtheil ausgewirkt: ein Immissorium auf die eingeklagte Forderung in die Lüneburgschen Lande.

Man konnte sich dabei wohl auf die Grundsätze des altsächsischen Rechts nur berufen, wonach im Erbe die Tochter dem Vater gefolgt war; wie dies auch die Töchter des Pfalzgrafen

59) Dagegen läßt mit Scheidt sich wohl nicht behaupten, daß bannum contumaciae den Verlust der Lande niemals habe nach sich ziehen können. Der Natur der Sache nach mußte der Ungehorsam eben so wohl, wie eine unvollständige Vertheidigung, die Wirkung der Acht zur Folge haben, und hat sie auch in mehreren Fällen gehabt; wie unter andern gegen Heinrich den Löwen. Sonst hätte gegen den Ungehorsamen nie nach der Strenge der Gesetze verfahren werden können.

Heinrich früherhin behauptet hatten. Zwar bestätigt es selbst der Sachsenspiegel, daß eine hergebrachte gänzliche Ausschließung der weiblichen Descendenz schon im vierzehnten Jahrhundert ziemlich allgemein als eine Regel gegolten habe, die erst in späterer Zeit durch das römische Recht wieder wankend gemacht ist. Da jedoch gerade zur Zeit, als diese Sammlung von Gewohnheiten, die niemals eigentlich Gesetzeskraft erlangt hat, entstanden ist, die Verzichtleistungen der Töchter gebräuchlich geworden sind; so möchte auch hierin ein Beweis liegen, daß ihnen ursprünglich ein Erbrecht zugestanden habe, solche Verzichte mithin in Ländern, wo das sächsische Recht galt, damals nicht für überflüssig angesehen werden konnten.

Inzwischen trat dieses Recht nur ein, wenn kein Sohn oder Enkel vorhanden war, und lange vor Carls IV. Regierungszeit schon war der Gebrauch allerdings herrschend geworden, daß Cognaten den entfernten Seitenverwandten nachstehen mußten, wo Liegenschaften mit der Regierungsgewalt übergehen sollten.

Otto hatte vermöge dieser Gewalt nichts allein, Alles mit seinem Bruder in Gemeinschaft besessen. Nach seinem Tode mußte daher das gesammte Territorium dem Herzog Wilhelm bleiben; denn wer nicht in das Ganze folgte, konnte nicht in Theile, die mit der Botmäßigkeit vererbt

wurden, succediren. Der Vorzug des männlichen Geschlechts war entschieden, und die Gräfin konnte Land und Leute nicht verlangen. Was von Otto dem Strengen seinen beiden Söhnen an Acquisitionen nachgelassen war, mußte als mit dem Hauptlande vereinigt angesehen werden, und beim Hause bleiben 60). Nur die besondern Erwerbungen, die Otto für sich aus eignem Vermögen, vielleicht auch diejenigen, welche er gemeinschaftlich mit seinem Bruder gemacht hatte, konnten wohl, von der Staatsverlassenschaft getrennt, als Privatnachlaß den Gegenstand eines Anspruchs des nächsten Erben ausmachen. Mechtilde hatte darauf gewiß nicht verzichtet, und beim Ableben Otto's konnte in der Privatverlassenschaft ein Bruder nicht der Tochter vorgehen. Sie war das einzige Kind eines Fürsten, der über zwanzig Jahre lang regiert hatte, und unstreitig gebührte ihr wenigstens eine bedeutende Abfindung.

Auch in diesem Rechtsstreite vertheidigte Wilhelm sich nicht. Es wurde auch darin im Jahre

---

60) So war die Grafschaft Wölpe von Otto dem Strengen durch Ankauf erworben; auch ein Theil der Grafschaft Hallermund. Den andern Theil acquirirte Herzog Wilhelm. Beide Territorien waren indessen wohl vorher schon Theile des Herzogthums gewesen, und konnten jedenfalls dann nur auf den Nachfolger in der Regierungsgewalt vererbt werden.

1363 vom Hofgerichte in contumaciam ein Endurtheil wider ihn abgegeben, und die Reichsacht ausgesprochen.

Indessen hatte so wenig dieses, als das in der sächsischen Angelegenheit erfolgte Erkenntniß vorerst eine nachtheilige Wirkung [61]). Vielleicht aus dem Grunde schon, weil sie nichtig waren. Auch die Scheu vor der bedeutenden Macht der vereinigten Häuser Lüneburg und Braunschweig, welche mit andern, dem Kaiser abgeneigten Fürsten und vielen benachbarten Grafen in einer engen Verbindung damals sich befanden, konnte Carl IV. von gewaltsamen Maaßregeln zurückhalten.

Zu eigner Ausführung offner Gewalt wenig geneigt, erreichte dieser überhaupt mehr durch Schlauheit und unverdrossene Verfolgung seine Absichten, zu deren Erlangung er mit unversöhn-

---

61) In der Waldeckschen Sache kam es gar nicht zur Execution; auch scheint später, als die sächsischen Fürsten zum Besitze des Landes gelangt waren, und der Kaiser die Grafen leichter zu ihrem Rechte hätte verhelfen können, keine Rede weiter davon gewesen zu seyn. Als eine Folge des Streits muß aber die Entleibung des Herzogs Friedrich im Jahre 1400 angesehen werden. Sein Mörder war ein Größsohn der Mechtilde. Man vergleiche Rommel's Gesch. von Hessen, Th. 2. pag. 238.

lichem Sinn die günstige Gelegenheit zu erwarten und zu benutzen verstand. So konnte wohl Arglist, nicht aber Schwäche ihm zum Vorwurf gemacht werden, und sein Ansehn wußte dieser Kaiser besser zu behaupten, als alle seine Vorgänger seit Rudolf I., und sehr Viele, die ihm gefolgt sind.

Wilhelm blieb, so lange er noch regierte, im vollen Besitze seiner Regierungsgewalt. Zwar mußte das Hofgericht auf Carls Befehl den Bischof zu Minden im Jahre 1366 auffordern, ihn mit dem Kirchenbann zu belegen. Allein auch diese Bedrohung ging eben so unschädlich vorüber, als eine, vom Kaiser an die Stadt Lüneburg ergangene, unbefolgt gebliebene Anweisung, den sächsischen Fürsten zu huldigen.

Des Herzogs Entschluß wurde nicht erschüttert, als sein Schwiegersohn, der Prinz Ludwig, im Jahre 1367, ohne Descendenz nachzulassen, mit Tode abgegangen war. Den gegebenen Versprechungen getreu, entsagte er dem Wunsche, den eignen Töchtern und ihrer Nachkommenschaft den Besitz seiner Lande und die Regierungsgewalt zu verschaffen, um, was ursprünglich welfsches Erbe gewesen war, seinem Geschlechte zu erhalten. Mit Festigkeit diesen Zweck verfolgend, wählte er von zwei Söhnen des Herzogs Magnus nunmehr den ältesten, gleichfalls Magnus genannt; wiewohl dieser lange schon vermählt war,

und eine Bedingung des Vertrags von 1355 nicht erfüllen, seines Bruders Wittwe nicht heirathen konnte. Wohl tauglich zur Verfechtung des Streits schien dieser kriegerische, und den Ständen deshalb gewiß willkommene Prinz zu seyn. Wilhelm ernannte ihn, wie früherhin den Prinzen Ludwig, zu seinem Erben und Nachfolger in der Regierung; er eröffnete diese Bestimmung den Ständen, und besonders auch der Stadt Lüneburg, und forderte sie zur Huldigung auf.

Dies geschah indessen nicht, ohne daß auf die Erhaltung und Sicherstellung von Rechten und Exemtionen Bedacht genommen wäre. Magnus, der eben aus der Gefangenschaft des Bischofs zu Hildesheim gegen ein schweres Lösegeld entlassen war [62]) und gern dem Rufe folgte, reversirte sich im October 1367 [63]): daß er alle Privilegien und

62) Der Prinz hatte in Verbindung mit dem Erzbischof zu Magdeburg, dem Bischof von Halberstadt, den Fürsten von Anhalt, und den Grafen von Mansfeld, Querfurt und Barby mit weit überlegner Macht den Bischof Gerhard zu Hildesheim angegriffen. Der glorreiche Sieg, den dieser ohne Bundesgenossen am 3. September 1367 bei Dinkler erfocht, wo 1500 Mann geblieben seyn sollen, und auch der Bischof von Halberstadt gefangen wurde, glänzt in den Hildesheimschen Annalen vor allen andern ruhmwürdigen Ereignissen; selbst mehr, als die Soltauer Schlacht.

63) Pfeffinger l. c. Th. II. pag. 1033.

Handfesten der Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte und des Bauernstandes unverbrüchlich halten, treulich vertheidigen, und die Lande Braunschweig und Lüneburg nicht von einander trennen wolle. Nur Einem Herrscher sollten sie unterworfen bleiben; nur Einem von Magnus Nachkommen die Regierung zufallen, und nur ihm gehuldigt werden. Dem Aeltesten, wenn er dazu bequem sey. Wäre dies nicht der Fall; so sollten seine Räthe 64) nach seinem Tode einen Andern zur Herrschaft auskiesen, bei einer Verschiedenheit der Meinungen aber die zusammentreffende Wahl des Raths in den Städten Braunschweig, Lüneburg, Hannover und Uelzen entscheiden. Auch gelobte der Prinz, Wilhelms Räthe beizubehalten, und seine Drosten, Schenken, Marschall und Cämmerer bei ihren Ambachten zu lassen 65).

---

64) Unter diesen Räthen, die damals immer nur aus der Landschaft genommen wurden, können hier nur die Landstände selbst, oder ein Ausschuß verstanden werden. Denn es heißt: unser Rath soll kiesen; könnten sie nicht einhellig werden, so solle das Land den für den Herrn halten, dem der Rath in den vier Städten einträchtiglich zugefallen ist. Diese gehörten also mit zu dem fürstlichen Rathe.

65) Hier ist Drost also mit Truchseß gleichbedeutend, und die Derivation jener Benennung von dieser, wie des Worts Amt von Ambachten, wird dadurch bestätigt.

So war also die Zusammensetzung der beiden Lande nicht nur von Neuem bestätigt, sondern auch gegen eine künftige Theilung Fürsorge getroffen. Freilich auf eine ungenügende Weise, wie die Folge gezeigt hat. Wie viel den Ständen schon eingeräumt wurde, nimmt man aus diesen Verhandlungen deutlich wahr. Mag auch vom Herzog selbst zum Schutz für seine Unterthanen, bei der ungewissen Beschaffenheit ihres künftigen Zustandes, die Verfügung ausgegangen seyn, daß die Landschaft den tauglichsten von mehreren Brüdern nach ihrer Wahl zur Regierung zu berufen befugt seyn solle: eine so übermäßige Gewalt, welche dadurch verliehen war, blieb für das Ansehen des Landesherrn nicht minder gefährlich. Wie leicht konnte sie zur Erweiterung von Privilegien, und zum Druck der geringeren Classen gemißbraucht werden! Man mußte voraussehn, daß nur den die Wahl treffen würde, der darin nachgiebig, und so den Ständen wirklich bequem wäre.

Besonders bedeutend erscheint hier auch der Einfluß, den die Städte erlangt hatten, die Wilhelm nicht weniger als die Ritterschaft in Ehren hielt. Für Lüneburg mußte Magnus einen eignen Revers ausstellen, und für die dortigen Salzbegüterten; eben so für Hannover. Alle ältere Privilegien wurden darin bestätigt. Man leistete ihm hierauf die Eventualhuldigung, und er ist

seitdem vom Herzoge bei allen Regierungshandlungen mit zugezogen.

Nur wenige Jahre überlebte dieser noch die neuen Einrichtungen. Magnus der Fromme war mit Tode abgegangen, und sein älterer Sohn allein zur Regierung von Braunschweig gelangt. Der Zusage getreu, daß die beiden Lande nur Einem Herrscher unterworfen werden sollten, hatte der alte Herzog seinen jüngeren Sohn Ernst ganz davon ausgeschlossen [66]). Wilhelm folgte ihm bald, am 23sten November 1369; von seinen Unterthanen aufrichtig betrauert. Er war ein Fürst, der durch eine milde und gerechte Regierung ihre Herzen gewonnen hatte. Nach dem Zeugniß aller Chronisten war unter ihm ihr Wohlstand ungemein gestiegen. Handel und Gewerbe blühten; es herrschte allenthalben Ruhe und Friede. Dieser Zustand konnte durch einen neuen Herrscher aus einem andern Stamme gefährdet werden. Seine Anordnungen, um ihn so zu erhalten und zu sichern, gaben Zeugniß darüber ab, wie besorgt er für das Glück des Landes gewesen war.

---

66) Vermuthlich ist dieser Prinz der erste im Braunschweig=Lüneburgischen Hause gewesen, der apanagirt wurde. Späterhin, im Jahre 1374, ist ihm von der Stadt Braunschweig mit Einwilligung seiner Neffen dennoch die Huldigung geleistet.

III.

Ueber ältere Geschichte und Rechte des Landes Hadeln.

Vom Herrn Dr. J. M. Lappenberg, Archivarius der freien Stadt Hamburg.

Das Land Hadeln hat durch seine den Eingang des wichtigsten deutschen Stromes beherrschende Lage, als Grenze der alten Sachsen und Friesen, durch die Umschließung von fremdem und die Trennung von dem übrigen Gebiete seiner uralten Herrscher, so wie durch die Singularität seiner Rechte und die Freiheit seiner Verfassung häufig die Blicke deutscher Geschichtsforscher auf sich gelenkt, doch wissen wir bis jetzt weniger von diesem Volksstamme, als von den benachbarten Ditmarschen und einigen friesischen Stämmen; besonders über dessen ältere Geschichte, wenn gleich manche Urkunden und Nachrichten über dasselbe in dem ehemaligen Lauenburgischen und andern Archiven vorhanden seyn müssen, und auch manche nicht gehörig beachtete Notizen sich gedruckt finden. Einige der letzteren zusammen zu stellen und mehrere, besonders den Rechtszustand dieses Ländchens erläuternde Urkunden aus dem Archive der freien Stadt Hamburg mitzutheilen und zu

erklären, scheint daher kein undankbares Vorhaben zu seyn.

Die ältesten uns bekannten Bewohner des Landes Hadeln müssen sächsische Chauken (Kogbewohner) gewesen seyn, wenn gleich die Benennung des Ortes Cuxhaven, welche erst im 16ten Jahrhunderte vorkommt, zu neu ist, um in ihm (wie Reichardt Germanien S. 42. meint), einen Wohnsitz jenes alten Stammes zu erkennen. Welchen Einfluß die Feldzüge der Römer und die Züge der Sachsen nach England auf dieses Land gehabt haben, ist vielleicht nicht mehr auszumitteln, so wenig wie die Sage von der Landung der Sachsen in dem von Thüringern bewohnten Hadeln zu erklären ist [1]).

Karl der Große war im Jahre 797 zu der vom Ocean bespülten Küste Sachsens, Haduloha, Hadaloha genannt, vorgedrungen [2]) bis an einen Ort, welcher Karlsfand benannt wurde. Diese letzte Nachricht ist nicht lediglich als eine von dem trefflichen Geschichtsschreiber

1) s. Witekind Corbey. u. Kobbe Gesch. der Herzogth. Bremen u. Verden. Th. II. S. 26.

2) Siehe außer den Stellen angeführt in v. Kobbe Th. II. S. 68. auch Annales Lauriss. u. Annales Fuldens. h. a. in Monumenta German. historica T. I. p. 182. u. 351.

Albert Krantz aufgenommene Tradition zu betrachten [3]), sondern findet sich bereits in den Annales Albiani [4]) verzeichnet, wo beim Jahr 797 gesagt wird. Karolus venit in locum Albiae, qui ab eodem ejus adventu Karlessandt dicitur.

Nach dieser Zeit finden wir außer Nachrichten von Verheerungen auch dieses Theils des Elbufers durch die dänischen Könige Svend Tveskiäg und Svend Esthrithsen in den Jahren 994 und 1041 — und einer Angabe der nicht sehr glaubwürdigen Rasteder Chronik [5]), daß Hadeln zu den Besitzungen Udo's, Markgrafen von Stade, gehört habe; — über dieses Land nichts verzeichnet, bis es als eine Pertinenz der Grafschaft Lismona erwähnt wird, welche nach dem Tode der Gräfin Emma, Wittwe des Grafen Lindgar († 1011) von Kaiser Conrad eingezogen und von der Kaiserin Agnes dem Erzbischof Adalbert für neun Pfund Goldes übertragen wurde [6]). Das

3) v. Kobbe Th. II. S. 69.

4) Gedruckt in Langebeck Script. Rer. Dan. T. I. p. 200. u. unter dem Namen: Incerti Auctoris Chronica Slavica in Lindenbrog Script. Rer. Septentr. pag. 251. seq. Sie schließen mit dem Jahre 1265.

5) Meibom S. R. Germ. II. 89.

6) Adam Bremensis l. IV. c. 4. maritimae Hatheloe regiones kann das ganze Land oder

von Adam von Bremen l. c. angeführte Walde 7), welches unter den Tafelgütern des Erzbischofes das größte war und zum Unterhalte für einen Monat diente, ist vielleicht in dem Kirchspiele Altenwalde zu suchen, welches noch 1394 Wolde genannt wurde 8). Diese Muthmaßung hat wenigstens mehr für sich, als wenn man diesen Hof in dem sogar der Lage nach unbekannten Wolde suchen will, in welchem die Cistercienser Nonnen von Lilienthal oder Lesum in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts einige Jahre zubrachten 9). Doch ging das Land Hadeln dem Erzstifte vermuthlich schon verloren, ehe Adam von Bremen schrieb und wurde Eigenthum der Billungischen Herzöge, da es im folgenden Jahrhundert unter den Nachkommen der Wulfhild und Eilike, der beiden Töchter des Herzoges Magnus von Sachsen († 1106)

---

auch dem See zunächst belegenen Theil desselben bezeichnen.

7) Walde hat Adam u. hist. Archiep. Brem. bei Lindenbrog pag. 84. Albert von Stade nennt diesen Hof Wande, welches Staphorst I. S. 404 — ziemlich willkührlich vorzieht und durch das in einer unten näher anzuführenden Urkunde des Erzbischofes Adalbero (1124—1148) benannte Kirchspiel Wanga erklärt.

8) Samml. Hamburg. Verfassung X. 214.

9) Siehe von letzterem von Wersebe I. 187. Kobbe I. 61.

vertheilt war. Der nachherige Kaiser Lothar soll als Herzog von Sachsen das Dorf Otterndorf in einen Flecken verwandelt und das ganze Land die Grafschaft Otterndorp benannt haben [10]). So wenig es bei den großen Verdiensten dieses Kaisers zu läugnen seyn mag, daß auch das Land Hadeln seiner Aufmerksamkeit und seinen Anordnungen nicht entzogen gewesen sey, so zweifelhaft erscheinen die gedachten Angaben. Der Name dieses Ortes scheint nicht früher nachzuweisen, bis 1359 Herzog Albert von Sachsen daselbst eine Urkunde ausstellte, in welcher er für 90 Mark zwölf Mesen Gersten aus seinem Zehnten zu Aldenbroke verließ. Noch im Jahre 1373 wurde eine Urkunde, welche sich nicht auf kirchliche oder Sprengel-Verhältnisse bezog, durch Landgeschworne und die Kirchspielleute von Otterndorf ausgestellt und erst 1400 soll Herzog Erich den Otterndorfern ein eignes Stadtrecht, das jetzige von Stade [11]), in einer Urkunde gegeben haben, in welcher es zum ersten Male ein Weichbild genannt wird [12]). Von 1429 ist mir ein Schreiben vom Bürgermeister und Rath des Wickbildes Otterndorp vorgekommen. Grafen von Otterndorf aber werden in dem an Urkunden

---

10) S. Bilkau S. 42. nach handschriftl. Nachr.
11) Kobbe I. 185.
12) Bilkau S. 60. (S. die Urkunde in meinem Corpus privileg. terrae Hadeleriae. nro. 4.) Sp.

nicht armen zwölften Jahrhundert nicht angeführt, dagegen aber 1219 zwei Grafen von Hadeln benannt *).

Im 12ten Jahrhundert fehlt jede authentische Nachricht über diese Gegend, außer derjenigen, daß es bei der großen Fluth, welche im Jahre 1164 auch die übrigen an der Nordsee und Elbe belegenen Länder verheerte, sehr litt [13]).

In der Theilung der von Heinrich dem Löwen hinterlassenen Länder fielen dem Pfalzgrafen Heinrich die gemeinschaftlichen Landgüter (praedia communia) in Hadeln zu [14]). Während diese Besitzungen also bei den Nachkommen der obengedachten Wulfhild, der Großmutter Heinrich des Löwen noch damals vorhanden waren, finden sich die übrigen Rechte an dem Lande bei den Nachkommen der Eilika, der Großmutter Bernhard's, seit 1180 Herzog von Sachsen, Engern und Westfalen, dessen Sohn Albrecht I. im Jahre 1219 den Hadelern ein Privilegium ertheilte [15]). We-

---

13) Helmold. Lib. II. c. 1. et 4.

14) Urk. Kaiser Otto IV, vom Jahre 1203 in Orig. Guelf. T. III. pag. 626.

15) Im deutschen Auszuge bei Bilkau S. 52. (Im lat. Original im Corp. priv. nro. 1.) Sp.

*) S. die Urkunde im Corp. privileg. nro. 1., u. die Urkunde vom 15. Jun. 1319, wodurch die Hadeler bei Herzog Erich um einen Vicecomes bitten. Sp.

dekind [16]) zählt daher mit Recht Hadeln unter den in OstEngern belegenen Ascanischen Gütern auf.

Es ist zu bedauern, daß Bilkau, welcher manche Hadeln betreffende Urkunde vor sich gehabt hat, dieselben nicht hat ganz abdrucken lassen. In derjenigen von 1219 werden von ihm Arnold, ein Probst von dem Broke und Alavericus et Vedolphus, Comites tunc Hadelerie angeführt [17]). Comites, Greven von Hadeln sind mir vor dem 15ten Jahrhundert nicht vorgekommen, früher werden sie vice comites genannt. Doch mag dieser Sprachgebrauch abgewechselt haben.

Der Probst Arnold von dem Broke führte seine Benennung von Altenbruch, wo die älteste oder bedeutendste Kirche des Landes vorhanden gewesen seyn mag. Eine Probstei in diesem Orte kommt jedoch weiter nicht vor [18]). Jener

16) Noten S. 279.

17) Auch Dannenberg N. Vaterländ. Archiv. Bd. II. S. 258. hat eine Abschrift dieser Urkunde vor Augen gehabt. Wenn er Arnold Praepositum de Brote nennt, so liegt dabei wahrscheinlich ein Schreibfehler zum Grunde. (Die Urk. s. im Corp. privil. nro. 1., wo jedoch sich derselbe Druckfehler eingeschlichen hat.) Sp.

18) Staphorst Hamb. Kirchen-Gesch. I. 2. 585. spricht von dem dortigen Stifte, dessen Decan das obengedachte Archidiaconat besessen habe, — eine unbegründet scheinende Behauptung.

war daher schwerlich als der später so benannte Archidiaconus oder Probst von Hadeln und Wursten. Dieses Archidiaconat war mit dem Vicedominat der Bremer Domherrn verknüpft [19], und wirklich wird der Vicedominus derselben in einer Urkunde vom Jahre 1238 [20]) und 1243 Arnold genannt und vor einen anderen Bremer Domherrn, dem nachherigen Hadeler Probste Heinrich von Tossien (nicht von Tossen, wie Delius a. a. O.) aufgeführt [21]). Letzter findet sich als Probst bereits 1246 [22]) und noch 1280 [23]), 1289 Friedericus Archid. Hadelerie, in einer Urkunde Erzbischof Giselbrechts [24]).

---

19) Delius über die Grenzen u. Eintheilung des Erzbisthumes Bremen. S. 61. nach des Erzbischof Rhode Bericht von den Rechten der Bremer Kirche bei Leibnitz S. R. Brunsv. II. 258. — Den Vicedominus Macco unter den Erzbischof Herrmann (1032—35) schon für einen Archidiaconus von Hadeln zu erklären, ist so lange zu frühzeitig, bis wir die Zeit der Errichtung des Archidiaconats näher nachweisen können.

20) Brem. u. Verd. Th. IV. S. 25. Id. 1235. hardt S. 492.

21) Urk. bei Lünig specil. eccles. Cont. III. pag. 952.

22) Bremen u. Verden Th. IV. S. 72.

23) Brem. u. Verd. Th. IV. S. 37 u. 41.

24) in Schlichthorst Beiträge III. 264.

Ueber spätere Pröbste dieses Landes ist hier in Ergänzung der von Delius gegebenen Nachrichten, zu erwähnen, daß Thidericus als Archidiaconus von Hadeln in einer Urkunde von 1314 Febr. 20. benannt wird. 1342 wird Dnus Raven, Archidiaconus Hadelerie et Worsatie als Zeuge aufgeführt [25]), vermuthlich der früher und auch 1344 unter seinem Vornamen vorkommende Dnus Bertoldus [26]).

Herr Johann Schlamstorp, Prowest tho Hadeln wird in einer Urkunde von 1397 benannt [27]).

Herrn Johann v. Schonenbecke werden wir als Probst in der unten abgedruckten Urkunde vom Jahre 1456 finden.

Herr Ludolf Klenke, Domprobst in Hadeln 1525. † 1543 [28]).

In Beziehung auf die kirchliche Topographie

---

25) S. Stiftung des Diaconates zu Groden v. J. 1342 u. Samml. Hamb. Verfassungen Th. XI. worin jedoch in dem sehr fehlerhaften Abdrucke auch dieser Name irrig ist.

26) Brem. u. Verd. Th. IV. pag. 95.

27) Lünig Spec. eccl. Th. I. Fortſ. Anhang S. 122.

28) Mushardt S. 325.

dieses Archidiaconates möge hier nur bemerkt werden, daß es gänzlich an näheren Nachrichten über die Anlage und das Alter der dortigen Kirchen fehlt; mit Ausnahme des von den Herren von Diepholz im Jahre 1219 gestifteten Nonnenklosters zu Middelheim, welches 1282 nach Altenwalde und 1334 nach Neuenwalde verlegt ist.

1251 hieß der dortige Probst Heinrich von Bederikesa [29]).

Das zuerst urkundlich nachzuweisende Kirchspiel ist Süderleda, im Jahre 1239 [30]), dessen Kirche später vor 1402 nach Wanna verlegt ist. Die Mutterkirche zu Wanga, welche mit ihren Capellen vom Erzbischofe Adalbero (1124—1148) dem Bremischen Decanate geschenkt ist, kann demnach nicht für Wanne erklärt werden [31]), Wange war vielmehr einer der beiden Synodalsitze des Bremischen Decans im Archidiaconate Rustringen [32]).

Die Kirchspiele Wolde und Groden werden in einer Urkunde der Herzoge von Sachsen-Lauenburg vom Jahre 1324 benannt. In Nort-

29) Bremen und Verden IV. 73.
30) Vilkau a. a. O. S. 53.
31) vergl. oben Note.
32) S. Hamelmann Oldenb. Chron. S. 457. und Delius S. 65, welche die angeführte Urk. übersehen haben.

leda war im Jahre 1342 Herr Conrad Pfarrherr, und Herr Bertram zu Lüdingworth. An letzter Kirche stand 1412 Herr Johann Bertoldes, 1439 Herr Peter Borchhusen und 1459 Herr Wolder von Medeme.

Otterndorf und Altenbruch werden 1373 als Kirchspiele angeführt. In jenen war 1373 Herr Peter Rike Pfarrherr und 1386 [33]) Theodoricus de Vorde. Die übrigen Kirchspiele werden im Jahre 1407 genannt.

Ueber die Kirchspiele in dem zu diesem Archidiaconate gleichfalls gehörigen Lande Wursten, kann hier nur beiläufig bemerkt werden, daß in einer Urkunde vom Jahre 1319 der Pfarrer zu Dornuhm (Dorum) Herr Nicolaus und zu Uccapelle (Ucconis capella, jetzt Cappeln), wo 1364 Thidericus rector ecclesiae [34]), Herr Ludolph mit dem dortigen Capellan, Herr Lephardus benannt werden.

Ueber die Eindeichung und frühere Cultur des Landes Hadeln fehlt es an glaubwürdigen Nachrichten *). Es ist bisher unbekannt gewesen, daß auch hieher holländische Colonisten ge-

33) Voigt mon. Bremen. I. 186.

*) In der Urk. von 1219 wird durch Herzog Albert verstattet, Schleusen zu bauen und das Wasser in den Fluß Medeme abzuleiten, woraus also auf frühe Eindeichung geschlossen werden kann. Sp.

sandt sind, was jedoch aus der unten abgedruck-ten Urkunde vom Jahre 1456, durch welche den Hadelern das Erbrecht nach Engerschen und Hollerschen Rechte, wie es seit alten Zeiten gehalten, noch gelassen wird, hervorgeht. Daß letzteres das ungeschriebene Gewohnheitsrecht holländischer Colonisten sey, wird niemand bezweifeln 34), wenn gleich nach der gewöhnlichen Meinung ein besonderes Erbrecht in den Begriff des Holländer Rechtes nicht enthalten gewesen seyn soll. — Der Name des jetzigen Kirchspieles Döse, von welchem die Dörfer Wester und Oster Döse als Zubehör des Schlosses Ritzebüttel genannt werden 35) läßt sich vielleicht als holländischen Ursprunges anführen, so wie es bei dem gleichnamigen Dorfe im Lande Kehdingen geschehen ist 36). Die Kirchspiele Nord- und Süd-Leda erinnern an das ehemalige Liethgericht, welches zu Brock im Kirchspiele Hollern 37) oder Dittersкop gehalten wurde, einer Gegend, in welcher holländische Colonien nicht bezweifelt werden. Es läßt sich ferner die Vermuthung aufstellen, daß die holländische Hufe (mansos hollan-

---

34) S. v. Wersebe Niederländ. Colonien Th. I. S. — Falk Schleswig-Holst. Privat-Recht §. 121.
35) S. Urk. in Samml. Hamb. Verfass. X. 211.
36) v. Wersebe I. 181.
37) v. Wersebe I. S. 177 u. 104.

drensis) in Elingeworth[38]) bei Amlake, welche Ludinger Tode im Jahre 1185 dem Kloster Osterholz schenkte, in Illienworth belegen gewesen seyn. Der Name Tode war später in Hadeln sehr gewöhnlich. Der Name Ludinger ist in dem des Kirchspieles Ludingeworth erhalten. Den Emmelker Strom (Amlake?) aber kaufte das an Illienworth angrenzende Süderleda im Jahre 1227 von Herzog Albert von Sachsen-Lauenburg[39]). Die Zahl der Ansiedler ist vermuthlich nicht unbedeutend gewesen, da in diesem im Ganzen nach Sachsen-Rechte lebenden Lande, schon früh so sehr bedeutende Abweichungen von demselben statt fanden, daß bereits Eike von Repkow[40]) die Hadeler mit den Holsteinern und Stormaren ihres eigenthümlichen Rechtes und Geweddes halben auszeichnet.

---

38) Der Ort heißt nach dem Abdrucke in Brem. u. Verd. Th. IV. S. 10—40. in der Urkunde von 1185 Elingewerg, 1202 Elingwerd, 1280 Elingeworth u. Elingwort. Diese Bezeichnung des Namens vermehrt gleichfalls die Schwierigkeit der v. Wersebe S. 183. jedoch als sehr zweifelhaft gegebenen Erklärung, daß hier von dem 1546 durch eine Wasserfluth zerstörten Dorfe Ellingewerf im Osterstadischen die Rede sey.

39) — — — (Corp. priv. nro. 2.) Sp.

40) — — — — (Sachsenspiegel. B. III. Art. 64. §. 3.) Sp.

Diese Eigenthümlichkeiten des Hadeler Rechtes können gleichfalls in dem eben gedachten Engerschen Rechte gesucht werden.

Schon die lex Saxonum wurde von Karl dem Großen für Ost- und Westphalen und Engern gegeben, worin Eigenthümlichkeiten des Rechts der beiden letzten Volksstämme tit. 8. u. 9. hervorgehoben werden. Doch eines besonderen Engerschen geschriebenen Rechtes scheint sonst keine weitere Erwähnung geschehen zu seyn. Stellen, wie diejenigen in Wetilos, Bischofes von Minden vor Herzog Lothar von Sachsen ausgestellter Urkunde [41]), in welcher einige Zeugen periti legis Angaricae benannt werden, scheinen lediglich die des dortigen Landesrechtes Kündige zu bezeichnen, ohne die Existenz eines geschriebenen oder ungeschriebenen von dem übrigen Sachsenrechte bedeutend abweichenden Rechte der Engern zu erweisen. Erheblicher ist eine Nachricht des Wittekind von Corvey [42]): Gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur, — Orientales scilicet populi, Angarii atque Westvali — De legum vero varietate nostrum non est in hoc

41) Angef. in Grupen Discept. forens. et Obs. p. 355.

42) Annal. l. I. bei Meibom. S. R. Germ. T. I. pag. 634.

libello disserere, cum apud plures inveniatur lex Saxoniae diligenter descripta. Hier scheint allerdings von einem besonderen Rechte der Engern die Rede zu seyn, welches sich nicht bloß auf Staats-, sondern auch auf Privatverhältnisse bezog, doch erfahren wir nichts Näheres, und dürfen um so weniger besondere Eigenthümlichkeiten dieses Rechtes voraussetzen, da auch der Sachsenspiegel es nicht besonders anführt. Muthmaßungen über die Identität der Engern mit dem Germanischen Volksstamme der Angeln, so wie der Engernschen mit den Angelsächsischen Rechten scheinen auch hier nicht weiter zu führen, wenn sie gleich nicht ganz aus den Augen zu lassen sind.

Auf jeden Fall spricht das Vorhandenseyn beider Rechte, welche sich weder durch einander, noch durch das allgemeine Sachsenrecht ganz verdrängen ließen, von einer frühen politischen Ausbildung dieses Landes.

Schon im Anfange des 13ten Jahrhunderts finden wir die Hadeler in engem Verkehr mit Hamburg. In dem Vertrage dieser Stadt mit den Wurstfriesen vom Jahre 1238 [43]) werden

---

43) Urk. bei Lünig spec. eccl. Cont. III. p. 953. Die Urkunde ist in einigen Handschriften, welche auch Mushardt Rittersaal benutzt zu haben scheint, mit 1286 datirt und daselbst der

den Kaufleuten derselben dort diejenigen Vergünstigungen zugesichert, welche die Hadeler daselbst genießen. Der Verkehr mit diesem Lande war so bedeutend, daß ein Thor dieser Stadt seinen Namen trug valva Hadelerie 44). Wie sehr die dortige Küste von Kaufleuten und Fischern damals besucht wurde, geht aus der Verhandlung des Erzbischofes Gerhard von Bremen mit dem Herzog Albert von Sachsen vom Jahre 1246 hervor, in Folge deren dieser jenem den Ort O an der Grenze von Hadeln überließ, und wo den Hamburgern und ihren Genossen auf ihre Kosten die Errichtung eines Leuchtfeuers für die Schiffer vorgängig auf zwei Jahre gestattet wurde und diese mit den Bremern und Stadern die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit daselbst übernahmen. Von diesem Ort O ist ein Theil des noch vorhandenen später in Hamburgisches Eigenthum gelangten Neuwerk, Nova Och, Nigo O und Novum Opus in ältern Urkunden be-

---

Name des Erzbisch. G. durch Giselbert ausgefüllt, doch widersprechen die Namen der Zeugen nicht der früheren Annahme, welche durch die Art der Abfassung und den Gegenstand der Urkunde uns vollkommen erwiesen scheint.

44) Liber resignationum sive Actorum coram Consulibus ad a. 1258 et 1268, im Auszuge bei Staphorst Hamburg. Kirchengesch. Th. II.

nannt. Wenn jedoch Kelp [45]) die Erbauung des Hamburger Leuchtthurms auf Neuwerk schon in das Jahr 1239 setzt, so möchte vielleicht anzunehmen seyn, daß bei ihm diese Angabe auf einem Schreibfehler beruht, und er die Urkunde von 1299 im Sinne hatte, in welcher die Herzöge Johannes und Albert von Sachsen den Hamburgern die Errichtung eines Leuchtthurmes, unter Benutzung der in Wolde oder andern herzoglichen Districten vorhandenen Steine, gestatten [46]). Es fehlt an ferneren Nachrichten über Hadeln, bis im Jahre 1298 es einen Vertrag mit den Lübeckern, vermuthlich unter Vermittlung Hamburgs, wo die desfallsige Urkunde ausgestellt ist, in Betreff des Strandrechts abschloß [47]). Die Verhandlungen wegen des Hamburgischen Thurms auf Neuwerk vom Jahre 1299 und 1300 sind be-

45) S. Wedekind Noten. S. 283.

46) Diese Urk. gedr. in Samml. Hamb. Verfass. X. 204. Schuback S. 276. ist theils durch die alte darin enthaltene Strandordnung merkwürdig, theils dadurch, daß die Herzöge von Sachsen, Wursten darin als zu ihrer Herrschaft gehörig anführen, also lange vor dem von Wedekind a. a. O. S. 278 angeführten Lehnbrief v. 1414. S. auch v. Kobbe I. S. 146.

47) Urk. d. d. Hamborch 1298 XIII. kal. Maii gedr. bei Dreyer de jure naufragii pag. 237.

kannt [48]). Vor 1309 erhoben diese Hamburger daselbst bereits einen Zoll und 1319 wurde auf Anhalten des dortigen Hamburgschen Hauptmanns Nicolaus, genannt von Luneburg, daselbst ein Kirchhof durch Conradus, Episcopus Magariensis, geweiht, und 1321 von dem Erzbischofe zu Bremen die Genehmigung zur Errichtung eines tragbaren Altares ertheilt. Letzterer wurde vom Pabste Bonifaz IX. im zweiten Jahre seines Pontificates, also 1391 bestätigt [49]).

Die Hadeler, welche im Jahre 1300 — was nach dem Begriffe des heutigen Staatsrechtes seltsam erscheint, den von den Herzögen von Sachsen mit Hamburg im vorhergehenden Jahre geschlossenen Vertrag bestätigt hatten, blieben mit dieser Stadt in engen Verhältnissen. Ein im Jahre 1308 verglichener Zwist [50]) der letzten mit den Ditmarschen war entstanden, weil die Hadeler einige der letzteren hatten enthaupten lassen. 1310 am Tage Allerheiligen [51]) schlossen

---

48) S. Urk. bei Schuback de jure littoris u. Samml. Hamb. Verfass. Th. X. S. 204.

49) Urk. gedr. in Samml. Hamb. Verfass. Th. X. 200 u. Schuback l. l. unter das Jahr 1296, weil auf dem Siegel VIII statt VIIII gelesen war.

50) Vergl. vom Jahre 1308 bei Schuback l. l.

51) Die Urkunde ist gedruckt bei Schuback l. l.

die Hadeler mit den Hamburgern einen Vergleich dahin ab, daß nur der Schuldige zahlen oder bestraft werden solle und demnach die Landesleute desselben nicht als Bürgen behandelt werden sollten, — eine Stipulation, welche in unzähligen Vergleichen verschiedener Staaten in jenen Zeiten vorhanden ist und durch die früheren Rechtsbegriffe über die Gesammtbürgschaft der Genossenschaften veranlaßt war. Auch versprachen jene, alle Räubereien gegen Kaufleute, welche besonders von den Dörfern Steynmarne, (dessen Name noch im Steilsande zu erkennen ist) Dune und Stickenbüttel — (also in der Nähe des Schlosses Ritzebüttel) und der ehemaligen Sohlenburg verübt wurden, mit Verfestung zu bestrafen.

Doch finden wir die Hamburger bald darauf in neuen Fehden mit diesem Lande, welche 1315 beigelegt worden.

Wolder, genannt Lappe[52]), ein Schulze im Lande Hadeln, beschuldigte die Hamburger der Theilnahme an der durch die von Crum-

52) Ob verwandt mit Burchardus, genannt Lappe de Querenvörde, welcher im Jahre 1290 X kal. Maii zu Erfurt bei Ertheilung eines Privilegii für die Stadt Goslar durch Kaiser Rudolph gegenwärtig war (s. Lünig I. 858.), möchte schwer zu entscheiden seyn.

mendyk vollführte Ermordung einiger seiner Freunde und hatte deshalb den Rathmann Gerhard von Cölln, Hauptmann zu Neuwerk gefangen genommen. Der Hamburgische Rath bewies jedoch, daß er an diesen Vorfällen keinen Theil hatte und nahm Johannes von Wurden, Bruder des Wolderich, Heinrich, Sohn des Frederici Schulteti und 13 andere Hadeler gefangen, worauf dann die Auswechslung der Gefangenen erfolgte und nach geleisteter Urphede derselben und ihrer Angehörigen nämlich des Woldericus de Wurden, Woldericus Lappen Schulzen und seines Sohnes Alveric Tammo, Bertolds Sohn, die Versöhnung statt fand.

Bei dieser Gelegenheit wird zuerst der Name der Lappen erwähnt, welche wir bald darauf in engen Verbindungen mit Hamburg antreffen. Die Vermuthung, daß sie von dem Grafen von Hadeln, Alverich, der 1219 als Zeuge in einer Urkunde Herzog Georg Alberts von Sachsen vorkommt, abstammen, gründet sich lediglich auf die hervorragende Rolle, welche dieses Geschlecht in Hadeln, wo im 14ten Jahrhundert keine Grafen, jedoch Vicegrafen vorkommen, spielte, und den bei denselben oft wiederkehrenden Namen Alverich.

Im Jahre 1324 veräußerte Herzog Erich I. von Sachsen († 1361), einer der drei Söhne Herzog Johann I. und Nachfolger seines 1308 verstorbenen Bruders Albert II. an Woldrich

Lappe und seine Söhne Johannes und Hinrich, seinen Einwohnern zu Hadeln, für 200 Mrk Hbg. Pf. die Kirchspiele Wolde und Groden mit allen dazu gehörigen Rechten zu Lande und zur See, doch unbeschadet der Rechte des herzoglichen Vizegrafen. Auffallend ist es in der desfallsigen Urkunde, welche vor Mildehovets Schlosse in dem damals nicht zu Hamburg gehörigen Dorfe Allermöh im Bilwärder ausgestellt ist, hamburgische Rathsherren hinter den Rittern und dem herzoglichen Protonotare und vor den Knappen als Zeugen zu finden, woraus es sehr wahrscheinlich wird, daß sie dem Gegenstande derselben nicht fremd waren. Dieses Geschlecht scheint von den ältesten freien Eingesessenen abzustammen, wenigstens war ihre Stammbesitzung reichsfrei, und von keinem Fürsten zu Lehn getragen, zu welcher Ritzebüttel, das jetzige Kirchdorf Dose und die demselben eingepfarrten Dörfer Sohlenburg, Dune, Stickenbüttel, (s. oben 1315) so wie Süderwisch (K. Altenwalde) und die jetzt nicht mehr vorhandenen Steynmarne und Nordwisch gehörten 53). Unter diesen ist Sohlenburg oder Salenburg bemerkenswerth, dessen Name auf das Vorhandenseyn einer Burg deutet, deren Untergang der Anlegung Ritzebüttels vorangegangen zu seyn scheint, und

---

53) Urk. v. 1394. Samml. Hamb. Verf. X. 213.

welche auch ursprünglich Allodium oder Salland (terra salica), die herrschaftliche Wohnung oder Pfalz (Sal), domus salica [54]) gewesen seyn mag. Diese Dörfer waren zu Altenwalde eingepfarrt, (Döse war es noch 1534) also der Kirche, welche auf dem oben erwähnten Gute des Erzbischofes Adalbert stand.

Wenn wir unter den Verhältnissen Hamburgs zu dem Lande Hadeln unsere Blicke auf die wichtigsten derselben wenden, nämlich die Maaßregeln, welche zur Sicherung der Freiheit des Elbstromes eingeleitet wurden, so müssen wir annehmen, daß die Besatzung des Thurmes zu Neuwerk, wenn gleich die dortige Zollerhebung einige Streitigkeiten mit Lübeck veranlaßte, den Zweck für den Frieden der Kaufleute abseiten der Hadeler erreichte.

Im Jahre 1349 und den folgenden traf die Stadt Vereinbarungen mit den Herren Lappe, welche die hamburgischen und andere Kaufleute, mit Ausnahme der Dänen, gegen Gewaltthätigkeiten zu schützen versprachen. In dem erstgedachten Jahre wurde dieser Schutz verheißen durch Johannes, Bartold, Wolderich, des Ritter Heinrichs Sohn, Wolderich, Johannis Sohn und

---

54) Hüllmann Gesch. der Stände I. S. 73.

Odeke[55]; 1351 durch Barthold und seinen Vetter Alvericus, des Ritters Heinrich Sohn, welche beide 1352[56]) und 1356 die wörtlich gleichlautenden desfallsigen Urkunden erneuerten. 1357 ertheilten auch die Herzöge von Sachsen bei Erneuerung der älteren Hamburgischen Privilegien in Betreff des Nyge O und des freien Elbhandels, die ausdrückliche Zusicherung, daß die Räubereien vom Lande Hadeln aus, weder zu Wasser noch zu Lande geduldet werden sollten[57]). In den nächstfolgenden Jahren finden sich keine fernere Nachrichten über die Verhältnisse der Lappen; außer einer Quitung der Brüder Willekin und Johannes, so wie des Wolderich, Alverichs Sohn, genannt Lappen, Knapen, über den Empfang von 00 Mrk. Pf., für welche der Rath dem Wil-

55) Ein Mitglied dieses Geschlechtes ist im Jahre 1350 zu Hamburg gestorben, wo wir unter den vom Staate in Gewahrsam genommenen Gütern der Verstorbenen (de reliquiis morientium) in diesem Jahre de bonis Lappen 45 Mrk. u. 1351: 30 Mrk. aufgeführt finden. — Unter den Ausgaben derselben Jahre bemerken wir, daß Wolderich und seine Brüder und seine Blutsverwandte (amici) für eine Weide (pro pastu taurorum) jährlich 20 Talente erhielten.

56) Gedr. bei Schuback l. l. pag. 22.

57) S. Urk. bei Schuback l. l.

lekin und dem verstorbenen Alverich gut gesagt hatte (pro quibus promiserunt). Der Grund der Schuld ist nicht näher bezeichnet und ist bei der Größe der Summe sehr zweifelhaft. Im Jahre 1370 versprach Wilken Lappe dem Herzoge Erich dem Jüngeren, seinem Landesherrn, ihm, wenn er dessen gegen seine Feinde bedürfe, als ein Beddermann sein, nämlich Wilkens, Schloß Ritzebüttel, welches hier zum ersten Male unter diesem Namen erwähnt wird, zu überantworten, sobald der Herzog ihm sechs oder acht bedarve Mannen für Rückgabe desselben binnen einen halben Jahre stellte. Zwei Jahre darauf, 1372 am Tage St. Johannis Baptistä verpfändeten Wilken und Wolder Lappe, Alvericks Söhne, die Kirchspiele Groden und Wolde im Lande Hadeln, dem Rathe zu Hamburg, für eine Schuld von 240 Mrk., welche sie 1374 auf Michaelis wieder zu zahlen verhießen. Bis die Rückzahlung geschehen sey, sollte auch das Schloß Ritzebüttel dem Rathe zu allem Nutzen und Gebrauche offen stehen [58]). Daß bei dieser Verpfändung vorzüglich die Sicherheit des Handels bezweckt wurde,

---

58) S. Urk. gedr. in Samml. Hamb. Verf. Th. 10. S. 204. die Angabe von einer gegen diese Verpfändung agseiten des Herzogs Erich zu Sachsen geschehene Protestation (s. Abendroth's Ritzebüttel S. 186.) beruht vermuthlich auf einem Irr-

wird dadurch bestätigt, daß im folgenden Jahre zwei Verträge mit den benachbarten Kirchspielen Otterndorf und Altenbruch von den Hamburgern geschlossen wurden, um mit Hülfe des Wolderich Kule, Hinrichs Sohn [59]), den Räubereien, welche aus Otterndorf und dem Dorfe Medeme, so wie aus dem Hafen St. Nicolai zum Reepe begangen wurden, ein Ende zu machen. Die obengedachten beiden Dörfer wurden jedoch nicht eingelöst, wie in einer Urkunde vom Jahre 1379 erklärt wird, in welcher Wilken und Wolder Lappe eine Schuldverschreibung über 200 Mrk. Pf., welche sie auf zwei Jahre gegen 20 Mrk. jährlicher Rente, unter Verpfändung von Ritzebüttel und Strafe des Einlagers in Hamburg von den Städten Hamburg und Lübeck em-

thume, welcher auf Hadeleriol. S. 58. zurückzuführen, wenn gleich in der Samml. Hamb. Verf. Th. X. S. 51. aufgenommen ist. — Der dort angeführte Landfriede der Herzoge von Sachsen mit Hamburg u. a. vom Jahre 1382 bezog sich lediglich auf Holstein. S. denselben in der Samml. Hamb. Verf. Th. X. S. 686.

59) Wolder Kule war ein Mitbürger zu der Urphede beim Friedensvertrage zwischen Hadeln u. Hamburg 1315. Dieses Geschlecht wohnte auch in Holstein und Lauenburg. 1310 Bernard Kule et Johanne Rike frater suus. Samml. Hamb. Verfass. Th. IX. 62. und Claus Kule 1343. das. S. 686.

pfangen hatten. Diese neue Schuldverschreibung war vermuthlich aus den Ansprüchen entstanden, welche die Hamburger und andere Kaufleute wegen der in diesem Jahre von den Lappen und ihren Genossen geraubten und seedriftigen Güter an dieselben machten, deren Verzeichniß wir in einem besonders zur Aufzeichnung verübter Räubereien geführten Buche — (liber dampnorum civibus Hamburgensibus et aliis mercatoribus pertinentium) dem Nequamsbuche zu Bremen 60) entsprechend, noch aufbewahrt finden.

Im Jahre 1383 überlieferte Wilken und Wolf der Lappe dem Herzoge Erich dem Jüngeren das Kirchspiel zu der Nordlede mit allen Nutzungen, Zehnten und Rechten, wie ihre Eltern und sie selbst vor diesem es freiest besessen hatten. Auch dieses Kirchspiel gehörte also vermuthlich zu den alten Stammbesitzungen dieses Geschlechtes, auf welches sie die Eigenthums-Rechte noch später im Jahre 1407 in Anspruch nahmen.

Im folgenden Jahre erhielten die oft genannten beiden Vettern wiederum 60 Mrk. vom Rathe zu Hamburg geliehen, zu deren Abtragung sie für 6 Jahre auf die 10 Mrk. verzichteten, welche der Hamburgische Hauptmann des Thurmes zu Nyen O ihnen alljährlich für die Beschirmung und Vertheidigung desselben zu zahlen pflegte.

---

60) S. Cassel v. d. Regiment Verfass. zu Bremen.

Dieses Versprechen aber hielten sie sehr schlecht, da sie in demselben und den beiden folgenden Jahren neue Räubereien gegen die vorbei reisenden Hamburgischen Kaufleute und vornämlich gegen deren dort gestrandete Schiffe verübten. Unter den in dem oben angeführten Buche verzeichneten geraubten Gütern sind hier besonders viele Englische bunte Tücher zu bemerken; ein pannus scarlaticus zu 48 Mrk. Pf., 4 Repe blauer und 6 Repe rother Englischer Tücher; ein Terlingh mit 14 langen Gentschen Tücher, das Stück zu 22 Mrk., welches dem Hamburgischen Rathmann Ludolph Hanstade und dessen Genossen Dietrich Lutterlo gehörte. Auch Bremen litt durch die Gewaltthätigkeiten, welche die Hadeler gegen ihre Nachbaren gestatteten; wie aus der Verpflichtung des Landes denen von Bremen Veligkeit zu halten und ihre Feinde nicht zu receptiren, von 1387 Crast. divis. Apost. hervorgeht [61]).

Vermuthlich fand eine Sühne wegen dieser Vorfälle statt, doch 1392 begannen die Lappen, von denen Wolder der Vicecomes des Landes Hadeln genannt wird, die Handelsschiffe wiederholt zu belästigen. Hamburg schloß nunmehr mit den sechszehn Rathgebern des Landes Wursten 1393.

61) Angf. Cassel Brem. I. 312.

Vesp. St. Margareth. (Nov. 10.) ein Bündniß gegen die Lappen, in welchem diese sich verpflichteten, 800 Mann zur Belagerung Ritzebüttels zu stellen und die Benutzung des Schlosses den Hamburgern nach Maaßgabe des desfalls unter einander aufgerichteten Vertrages überließen. Den vereinten Angriffen widerstanden die Lappen und ihre Genossen, unter denen die Knapen Dietrich und Cordt Dumunde[62]) genannt werden, nicht, da sie auch von ihrem Lehnsherrn, welcher die Demüthigung unruhiger Vasallen nicht ungern sehen konnte, nicht geschützt wurden. In dem folgenden Jahre kamen nunmehr die Verträge zu Stande, vermöge deren die Lappen das Schloß Ritzebüttel mit den zubehörigen Ländereien, so wie die Kirchspiele Wolde und Groden den Hamburgern überließen, diese ein bald näher zu erwähnendes Bündniß mit dem Lande Hadeln, so

62) Von Letzteren wissen wir, daß er ein Diener (Ministeriale) des Grafen Otto von Hoya war, welcher 1393 d. Quasimodog. seinetwegen einen Fehdebrief an den Rath zu Hamburg sandte, 1395 Vig. St. Jacobi beurkundete er mit Woler Lappe, daß sie dem Rathe zu Hamburg 100 Mrk. Pf. schuldig seyen. Der nähere Zusammenhang beider Urkunden mit der erzählten Begebenheit ist nicht nachzuweisen. Ueber das Geschlecht der von Dumunde s. Mushardt Bremen u. Verd. Rittersaal.

wie 1399 ein neues Bündniß mit den Wurstern schlossen [63]) und weshalb sie 1400 eine Bestätigung der Uebertragungsurkunden durch Herzog Erich von Sachsen erhielten [64]). Von den Lappen ist noch bekannt, daß sie seit 1388 $\frac{11000}{\text{Virg.}}$ und auch im Jahre 1396 die Hälfte des Schlosses Bederkesa von der Stadt Bremen inne hatten [65]) und daß 1397 d. Nicolai Woler Lappe dem Erzbischofe von Bremen und seinen Ständen vier gewaffnete gute Leute im Kriege zu stellen versprach [66]). In v. d. Berswordt Westfal. Adl. Stammbuch in J. D. v. Steinen Ausgabe von J. Kobbeling Beschreibung des Stiftes Münster werden verschiedene Lappen im Jahre 1445 angeführt, deren Geschlecht vor dem Jahr 1600 ausgestorben ist. Andere finden sich als Bürger zu Hamburg.

Das Land Hadeln war mittlerweile, im Jahre 1330, von dem Herzoge Albert III. von Sachsen, Enkel Johann I. und Sohn Johann II. († 1321) mit seinem ganzen Fürstenthume und den

---

63) S. Urkunde bei Schuback l. l. u. Samml. Hamb. Verf. Th. X. S. 131.

64) Urk. in Samml. Hamb. Verf. X. S. 219.

65) Mushardt 343. 422. Cassel Brem. S. 313.

66) Lünig. Spec. eccl. T. I. Forts. Anhang S. 121.

Städten Mölln und Bergedorf an den Grafen Gerhard III. oder den Großen von Holstein verpfändet. Vermuthlich war diese Verpfändung eine Erneuerung der schon im Jahre 1322 geschehenen seines ganzen Landes für 6000 Mrk. löthigen Silbers 67) und bezog sich auf seinen Antheil der Sachsen-Lauenburgischen Besitzungen, welcher die dem Herzog Erich untergebenen Dörfer Wolde und Groden nicht umfaßt haben kann. Dieselben Theile des Landes Hadeln (terram nostram Hadelere) sind es gewesen, welche Herzog Erich III., ein Enkel Johann I. und jüngster Bruder des oben gedachten Albert III., 1370 Jun. 7. mit Mölln und Bergedorf den Lübeckern verpfändete 68) und welche Güter die Hamburger, als sie die Kirchspiele Wolde und Groden bereits besaßen, gleichfalls pfandweise erhielten. Eine solche Verpfändung des Landes Hadeln an Hamburg fand nach bekannten Nachrichten 69) im Jahre 1414 und 1445 statt, doch auch schon früher als im erstgedachten Jahre, wo die damalige Verpfändung für 300 Mrk. eine nochmalige genannt wird. Schon

67) Beide Urk. sind im Gottorp. Archiv; s. Falks Sammlungen Th. III. S. 321.

68) Lünig. P. Spec. Cont. II. Forts. 2. S. 349.

69) Hadeleriolog. pag. 60. sq.

1397 Michaelis hatten "Hovetlüde und die ganze Meenheit" des Landes Ladeln mit der Stadt Hamburg ein Bündniß auf 5 Jahre geschlossen, zur Vertheidigung des Hamburgischen Schlosses Ritzebüttel und der dazu gehörigen Lande. Dagegen verpflichtete die Stadt sich in einer besonderen Urkunde, mit jenes Landes Besten treulich umzugehen, es gegen Fürsten und Länder nach besten Kräften zu vertreten (verbidden) und wenn es mit Krieg überzogen werden sollte, demselben gewappnete Mannschaft zu Hülfe zu senden. Die Ausdrücke dieser Urkunde scheinen eine an Hamburg bereits geschehene Verpfändung der herzoglichen Rechte auf dieses Land an die Stadt vorauszusetzen. Nach Ablauf gedachter 5 Jahre, nämlich 1402 Gertrudis (Mart. 17.) ist dieselbe Frist erneuert, da in demselben die Hauptleute und Meenheit von eilf Kirchspielen im Lande Hadeln, nämlich Lüdingwort, Wanna, Osterbrüghe, Oldenbrüghe, Godeshanne, Godishamme, Jlligenworth, Stenau, Süderlede 70), Nordlede und Neukirchen den Rath zu Hamburg zu ihren Greven und Amtleuten empfangen zu haben bekannten und denselben Grevenschatt, Bede 71) alle sieben Jahre um U. L. Fr.

70) gehört jetzt zu Wanna. Das Kirchspiel Bilkau, welches später (1512) zum Lande Hadeln gerechnet wurde, ward damals wenigstens nicht zu demselben gezählt.

71) Dieser siebenjährigen Bede des Herzoges in Ha-

Wede (März 25.) und alle ihren Herrn schuldige Gerechtigkeit zu entrichten, sich verpflichten 72).

Nach fünf Jahre findet sich die ausdrückliche Verpfändungsurkunde abseiten der Heezoge Erich d. s Aelteren, so wie des Jüngeren für eine Schuld von 1150 Mrk. Hamb. Pfen. an den Rath zu Hamburg. Es wird darin auf 6 Jahre und im Fall der nicht beschafften Einlösung hernach unter halbjährlicher Kündigung verpfändet: das Schloß Oterendorf und das Land zu Hadelen, mit der Greveshop, Voghedie, Bede, rc. ausgenommen den Zehnten zu Oldenbroke, so lange Margaretha wandaghes Wolder Hinrikes Hausfrau, deren Leibzucht er bildet, leben werde. In dem Schlosse Oterendorp sollte es dem Rathe frei stehen 100 Mrk. von den Herzögen wieder zu ersetzende Baukosten zu verwenden. Falls demselben das Schloß durch Feinde abgenommen würde, so verpflichteten sich die Herzöge ihm zum Besitz wieder zu verhelfen.

---

deln wird gleichfalls in der herzoglichen Bestätigung des Verkaufes des Schlosses Ritzebüttel vom Jahre 1400 gedacht. S. Urk. bei Schuback Nro. 24. und Samml. Hamb. Verf. Th. X.

72) Von 1406. Crast. Ascens. Dni ist eine Transaction oder Friedigung Senatus Brem. des Landes Hadeln, und der Vogtei Ritzebüttel angeführt. Cassel Bremens. I. 313.

Bald darauf erließ Herzog Erich einen Befehl [73]) an die Greven, Manshop, Bürger und Bauern zu Hadeln um den daselbst überhand nehmenden Gewaltthätigkeiten, heimlichen Gerichten, Gelschoppen (Verbindungen zu See- und Landräubereien) Einhalt zu thun, nach dem geschriebenen sächsischen Rechte zu richten und den Greven des Rathes vom Hamburg zu gehorsamen. Dem Rathe wurde zugleich eine Mittheilung über den Erlaß dieser Verfügung vom Herzoge gemacht.

Im Jahre 1412 hatte sich ein Zwist zwischen dem Rathe und dem in oder an dessen Grenze wohnenden Clawes Bremen [74]), sonst geheißen Carsten Bremer, als dessen Vetter Hinrik Bremer benannt wird, entsponnen, welcher dadurch beendigt wurde, daß Clawes Bremer, vermuthlich ein Freier [75]), seinen Borchvreden dem Hamb. Bürgermeister Herrn Meinard Buxtehude auslieferte und von demselben bittweise und unter der Verpflichtung ihn nicht weiter mit Graben zu um-

73) s. Anlage Nro. 1.

74) 1377 ist Alverik Bremer ein Lantherren zu Oldenbruke —

75) Sein Wappen ist ein Vogel mit ausgespreizten Flügeln.

ziehen und zu befestigen, wieder empfing und gegen den Hauptmann zu Ritzebüttel, so wie den Greven des Landes Hadeln nichts zu unternehmen versprach. Unter den Zeugen des desfallsigen Vertrages vom Jahre 1415 Sonntag St. Viti wird Hinrich Sennep, Greve des Landes Hadeln und Herr Johann Bertoldes, Kirchherr zu der Lüdingword genannt. 1414 wurde die Verpfändung der Greveschop und des Landes Hadeln von den Herzögen Erich V., Albert, Magnus, Bernd und Otto, Brüder Söhne des im Jahre 1412 verstorbenen Herzog Erich IV. [76]) auf wenigstens drei Jahre erneuert, wogegen die Hamburger ihnen 300 Mrk. Pf. vorstreckten und die Genehmigung auf herzogliche Kosten 50 Mrk. im Schlosse zu verbauen, erhielten. Die Hadeler sollen damals neue Briefe an Hamburg ausgestellt haben, worin sie sich zum Gehorsam gegen dieselben verpflichten, wenn man sie bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten ließe [77]). Diese Nachricht scheint auf einer Vermengung mit dem, was im Jahre 1414 geschehen ist, zu beruhen; so wie auch diejenige irrig ist, daß Herzog Bernhard das Land Hadeln wieder eingelöst habe. Er verlängerte

---

76) v. Kobbe I. S. 195. kennt nur Erich, † 1436 u. Bernhard, † 1463.

77) Hadeleriol. S. 60.

vielmehr im Jahre 1437, auf 1550 Rhein. Gulden außer 300 Mrk. und 800 Mrk., welche der Rath zu Otterndorf verbaut hatte — unter Anerkennung der gedachten Schuld- und Pfandbriefe seines Vaters, Herzog Erich des Aeltern und seiner Brüder, die Verpfändung auf 12 Jahre. Noch vor Ablauf dieser Frist im Jahre 1445 fand er sich veranlaßt, nach einem neuen Anlehen abseiten Hamburgs von 800 Mrk. Pf. den Einlösungstermin auf fernere 30 Jahre zu verlängern, und dafür gleichfalls sein Schloß und Vogtei Bederkesa, mit allen Rechten, welche er von seinen Eltern ererbt und diese durch ihre Amtmänner ausgeübt hatten [78]) nebst seinen Rechten im Gerichte in Wurstfriesland zu Debbestede und in Lee, welche zu dem Schlosse und der Voigtei Bederkesa gehörten und desgleichen die fünf Kirchspiele Steenow, Jlienword, Odeshemme, Wanne und Süderleda mit allem Zubehöre und Rechten, nichts davon ausgeschlos-

78) Ueber die Rechte u. Ansprüche der Herzoge von Lauenburg, welche anfangs nur ein Burglehen in Bederkesa besaßen; s. von Kobbe Th. I. S. 106 sq. Das Kirchgut Debstede wird jetzt zum Amte Bederkesa und so wenig wie das Gericht Lehe zum Lande Wursten gerechnet. Aus dem der Stadt Bremen untergebenem Lehn erhielt der Amtmann zu Bederkesa jährlich 20 Mark. S. Cassel Bremens. I. 318.

sen, zu verpfänden. Daß diese fünf Kirchspiele, welche jetzt das Siedland, im Gegensatz des Hochlandes von Hadeln bilden, stets zu diesem Lande gerechnet wurden, und an Hamburg mit verpfändet waren, geht aus den obengedachten Urkunden, namentlich aus der vom Jahre 1402 hervor; diese Special-Verpfändung muß sich daher auf gewisse Rechte und Einkünfte beziehen, welche die Herzöge von Sachsen-Lauenburg bei den früheren Verpfändungen des ganzen Landes schon anderweitig vergeben hatten oder in deren Besitz sie durch benachbarte Landesherren gestört seyn mögen. Vermuthlich waren es die Streitigkeiten mit der Stadt Bremen über Bederkesa und Lehe, welche den Herzog zu dieser Verpfändung veranlaßten, wobei er den Hamburgern überließ, sich mit den Bremern zu vereinigen, und seine eignen Rechte unverletzt erhielt.

In demselben Jahre fanden Zwistigkeiten mit Karsten und Alveric Bremer, deren Geschlecht sich schon im Jahre 1412 feindselig gegen Hamburg gezeigt hatte, statt, bei deren Beendigung jene 200 Fl. an den Rath erlegten und nach dem Gefallen des Rathes nach einem Jahre aus dem Lande Hadeln zu entweichen, sich anheischig machten. Aehnliche Fehden walteten auch ob mit Johann von Dune und Johann von der Wetteringhe.

Ein Jahrzehend nach dieser letzten Verpfändung waren Streitigkeiten zwischen der Stadt

Hamburg und dem Lande Hadeln vorhanden, welche sich größtentheils auf die Rechtspflege und die Kornausfuhr bezogen und eine Fehde veranlaßten. Sie wurden im Jahre 1456, den 10. August zu Stade unter Vermittlung des Erzbischofes Gerhard von Bremen, des Herzoges Adolph von Schleswig, der Pröbste zu Hadeln und Zeven, so wie der Städte Lübeck, Bremen und Stade durch einen Vertrag 79) unter Auswechslung der beiderseitigen Gefangenen beigelegt.

Die vorhandenen Mängel in der Verfassung blieben jedoch immer noch fühlbar und schon zwei Jahre nachher wurden die dadurch veranlaßten Händel durch einen neuen Vertrag beseitigt, welchen der Herzog Adolph von Schleswig, Herzog Bernhard zu Sachsen durch ihre Sendeboten, so wie Hamburg durch drei Rathsdeputirte und acht Bürger vermitteln ließen 80).

Eine Vereinigung, welche Hamburg mit den Hadelern im Jahre 1472 über die Bestrafung der Todtschläger machte, ist vermuthlich diejenige, welche von Bilkau S. 67. sehr nachlässig mit Angabe einiger übereinstimmender Artikel, als ewige Vereinigung der Landsassen mit den Bürgern in Otterndorp bezeichnet 81) wird.

---

79) S. Anlage Nro. III.
80) S. Anlage Nro. IV.
81) S. Anlage Nro. V.

1476 waren Uneinigkeiten über die Erhaltung der Osterschleuse im Kirchspiele Otterndorf zwischen den dortigen Kirchspielleuten und ihren Herren zu Hamburg entstanden, weshalb der Rath seine Mitglieder, die Herren Paridom Lütteke und Everhard von Froge nach Hadeln schickte, um mit den Greven Johann Sytzingh und anderen Landsassen zu verhandeln. Es ward unter andern bestimmt, daß Claws Lappe den Schaden nicht tragen sollte.

Im Jahre 1480 löste Herzog Johann IV. das Land Hadeln endlich für 3000 Goldgulden wieder ein [82]). Nach der Fehde mit den Wurstern und dem Erzbischofe von Bremen wegen des Schlosses Bederkesa sah der Herzog Johann von Sassen sich zu einer Anleihe genöthigt, wofür er 1485 den Städten Hamburg und Bremen und dem dortigen Domkapitel die Revenüen des Landes Hadeln verpfändete [83]); fernere Zwistigkeiten, welche die Hamburger unter diesem Herzoge im Lande Hadeln hatten, wurden in dem Vertrage des Erzbischofes von Bremen mit denselben vom Jahre 1500 Januar 20, [84]) mit beigelegt.

Da von den älteren Rechten Hadelns, vor dem Otterndorfer Stadtrecht von 1541 und dem Hadeler Landrechte von 1580 nichts erhalten scheint,

---

82) Hadeleriol. S. 67.
83) Ibid. pag. 20.
84) Staphorst IV. 165.

so dürfte ein Abdruck der nachstehenden dessen älteren Zustand erläuternden Urkunden von desto größerem Interesse scheinen. Die Kirchspiele Altenbrok, Ludingworth und Nordleda hatten im Jahre 1439 58 Artikel verfaßt [85]), welche jedoch nicht näher bekannt sind. Diese drei Dörfer hatten mit Osterbruch ein gemeinschaftliches Zinsding [86]).

Ueber die Verfassung des Landes, wenn sie gleich wenig verwickelt gewesen seyn kann, ist wenig bekannt. Ein oder zwei Vizgrafen oder Greven vertraten in derselben die Rechte des Herzoges oder der Pfandgläubiger desselben. Der Greve wohnte auf dem Schlosse zu Otterndorf, was zu den Klagen der Hadeler Landleute, daß sie vor das dortige Gericht gezogen wurden, Anlaß gab. Jedem Dorfe stand, wie noch heute, der Schulze mit den Landgeschwornen oder Landschöppen vor (s. Urk. von 1373), welche 1402 mit dem gemeinschaftlichen Namen der Hovetlude begriffen werden. Die gemeinsamen Beschlüsse des Landes finden sich ausgestellt a. 1298 durch Jurati, Consules et Universi terram Hadelerie inhabitantes; 1300 Sculteti, Scabini, Judices et universitas terrae Hadelerie; 1310 werden die Judices

85) Hadeleriol. pag. 65.

86) Hadel. Stat. II. 26.

gar nicht und 1315 statt derselben wieder Consules aufgeführt, 1357 wie 1300 Schepen, Schulten, Richtheren vnde de Mennheyt des ganzen Landes Hadeln. Da also der Schulze mit den Geschwornen die Deich-, Schleusen- und andere Administrations-Angelegenheit des Kirchspiels verwaltete, so war die Competenz der Consules oder Judices auf die Entscheidung der Rechtsfälle angewiesen, wenn nicht etwa Richter oder Rathgeber und Schöffen dieselbe Behörde in verschiedenen Kirchspielen gewesen seyn sollten. Ein Einfluß der Kirchenverfassung auf die Verwaltung der Landesangelegenheiten, wie in Ditmarschen durch die Schlüter (clavigeri) und Kirchgeschworne, oder eine bestimmte Zahl von Landesrathgebern wie die Sechszehn in Wursten, in Rustringen u. Astringen [87]), fand nicht statt. Der Grefe scheint auf die Abfassung der Landesbeschlüsse keinen Einfluß gehabt zu haben und es ist unbekannt durch wen und wie sie veranlaßt wurden. Nach dem Recesse von 1456 sollten die Schulzen von dem Greven zu Otterndorf ernannt werden, worin wahrscheinlich eine Aenderung der alten Verfassung lag, in welcher jene vermuthlich von den Kirchspielsleuten gewählt wurden. Im Recesse von 1458 wurde dafür bereits festgesetzt, daß der Greve mit dem Lande die Hauptleute aus dem gesammten

---

87) Cassel Urk. 225.

Kirchspiele erwählen solle, welche dem Greven und Lande schwören und mit jenem als dessen Schöffen oder Rathgeber richten sollten. Diese letzte Modification der Verfassung scheint jedoch gleichfalls nicht lange sich erhalten zu haben. Derselbe Receß bestimmt die Competenz, welche dem Schulzen und dem Kirchspielsgerichte fernerhin so wie das Deichrecht den Deichgeschwornen verbleiben sollte. Landgesessen, Adliche, Sächsische oder Bremische Ministerialen finden wir, außer den Lappen in diesem Lande nicht, wo 1324 Wolderich und sein Sohn Heinrich Ritter genannt werden und diese scheinen auch nur durch ihren Besitz oder durch übernommene Schulzen- und Vizgrafen-Aemter einen Einfluß ausgeübt zu haben. Desto willkommner kann den Eingesessenen die Entfernung dieses durch Seeraub und Bedrückungen verrufenen Geschlechts aus dem Lande gewesen seyn.

Die Kulen, Bremer, v. d. Medem, Luding u. a. [88]) werden noch nicht als rittermäßig bezeichnet, wenn gleich früh genannt. — Die älteren Nachrichten über die Geschichte der von Hadeln, dessen Stammvater Haio Eydes Sohn ums Jahr 1400 nach Kedingen ging, sind sehr zweifelhaft. Haio's Sohn wird zum Capitaneus oder Häuptling in Hadeln gemacht. Die dort angegebenen Vögte dieses Landes kommen sonst nir-

88) S. v. Kobbe I. 200.

gend vor, so wenig wie der Probst Volradt von Hadeln ums Jahr 1480 und vielleicht der Bischof von Ermeland, Friedrich. Dagegen ist Herr Wolderich von Hadeln, der mit Herr Johann v. Kerkdorpe auf dem neugebaueten Schlosse zu Harburg war, als Graf Gerhard von Holsten es mit der Hamburger Hülfe einnahm (1250—60), bei Mushardt nicht erwähnt. In Urkunden ist von mir nur Gerhard von Hadeln (Gerhard II. Erzb. v. Brem. 1241 zu Bremen [89]) nachzuweisen, wo er neben den Ministerialen und Laien aufgeführt wird. Vielleicht war er ein Bürger zu Bremen wie zu Hamburg Eygo und Johannes von Hadeln es im 12ten Jahrhundert waren [90]) und Herr Alverich von Hadeln [91]).

Auch in Hadeln scheint der frühere Adel eben so verschwunden zu seyn, wie in Ditmarschen, wo eine allmählige Verlöschung und Verschmelzung mit den freien Landsassen wahrscheinlicher scheint, als die dort gewöhnlich behauptete Vertreibung des Adels [92]).

---

88) S. v. Kobbe I. 200.
89) Gruber Orig. Livon. p. 227.
90) S. Fasti Consulares 1295 u. 1298.
91) Lib. Resign. a. 1269 f. 151. Staphorst Hamb. Kirchengesch. Th. 2.
92) S. Falk Schlesw. Holst. Privatrecht S. 247.

Urkunden.

I.

Eryk de Oldere van ghodes Gnaden Herthoghe tho Sassen, Engheren vnde Westvalen Alle vnsen leven ghetruwen, Greven, Manscopp [1]), Borgheren, buren vnde ghemeenliken der gantzen meenheit vnses landes to Hadelen vnse ghunst vnde vnsen ghuden willen. De Werdigheit vnser voerstliken herlicheit eschet id vnde is ok billik dat wy mid gantzem flyte vns dar mede bekumeren vnse lande Manschopp vnde vndersaten to vorstande vnde to regerende. Also dat een islik na siner achte [2]) sik an like [3]) vnde an rechte nughen late rechtverdicheit [4]) vnde hoersam to holdende vredesameliken vnde an guder eendracht. Vnde na deme dat wy warliken irvaren hebben vnde vns ok vake vnde vele mügeliken [5]) anclaghe voere komen is, dat in vnsem vorbenomden lande tho Hadelen anroeve, Brande, doetslaghe, vengnissen, verbindinghen, hemeliken gherichten [6]), sulffwald vnde menigherleie uppsaeten vele sake scheen vnde handelt sind vnde ok noch

1) Freie und Lehnsleute.
2) Recht, Stand.
3) Gleichheit und Billigkeit.
4) Gerechtigkeit.
5) möglich, wahrscheinlich, erweislich.
6) Wenn sich auch anderweitig keine Spuren der Vehmgerichte in Hadeln haben auffinden lassen, so ist es dennoch nicht zu verwundern, wenn auch hier die Anmaßungen der alten Freigerichte sich erhielten.

scheen vnde handelt werden alse wii vernomen hebben, vormiddest welken vnser herlicheit vnde vnsem gherichte grot voervangh vnde vermynrighe scheet, dar ok arme entvoldighe lude in deme vorscreven vnsem lande zere mede beswaret vnde verwaldet [7]) werden vnde dar dat gantze land an tokomenden thiden in twedrachte vnde verderfflicken schaden mede komen mochte dat god verbeeden moett. Darvmme sind wii des to rade worden, vmme eendrachte vnde des besten willen vnses Landes to Hadelen vorbenomet, vnde bevalen vnde beeden, also wii hoghest moghen, Juu allen vnde enem isliken besundern wönachtich in vnse lande to Hadelen voerscreven dat gi in allen juwen werliken saken juw hoelden vnde dar na richten scolen, Also vnse v o e r s t l i k e s a s s e s c h e b e s c r e v e n e r e c h t vthwyset, likerwys also alle vnse manscopp, Greve, vrigen, Riddere, knechte, borgher vnde buer in vnsen landen to Sassen, Westvalen vnde in anderen vnsen landen dat hoelden vnde des neeten vnde entgheld. Ok sculle gi edder nemande in vnsem lande tho Hadelen jenigherleige sake annemen to verscheedende de in hand edder an hals oft de anders in vnse herlicheit ofte gherichte weret sunder des Greven willen, deme dat richte in deme lande bevalen is. Men een is lik scal vnsem Greven edder deme ghennen den de R a t h v a n H a m b o r g h dar setten, de wile dat id ere pand

7) Sonst: verwaldigen, überwältigen.

is, truwelīken bistendich vnde behulpen wezen dat he na Inhoeldinghe vnses vorbenomden Sasseschen rechtes rechte richte vnde dat id recht sinen gank hebbe vnde vullenbracht moeghe werden deme armen also deme riken sunder jenigherhande hinder oft wedderstal [8]. Were aver dat Jemande in vnsem vorscreven lande to Hadelen jenich vorbund, vppsath, Selschopp edder andere handelinghe makede dar vnse vorscreven recht ofte vnse voerstlike herlicheit mede verneddert [9]) ofte belecht [10]) mochte werden, Edder dat des vorscreven greven gherichte tho voervanghe ofte vormynringhe queme, Edder oft jemand vromede heren, vrigen Riddere, knechte edder Jenighleige andere lude in vnse vorbenomde land thoge sik tho verbiddende edder tho verdeghedinghende [11]) vns ofte den van Hamborgh, de wile wii dat vorscreven vnse land verpandet hebben, to vnwillen ofte verdrete. Edder oft jemand wene doet slughe edder vermoerdede in deme lande vorbenomet. Alle den vnde enem isliken vorscreven scal me volghen mit gheruchte [12]), gerichte vnde mit vervestinghen wo des denne

8) Widerstellung, Widerstand.

9) erniedrigt.

10) beschwert.

11) vertheidigen.

12) mit Geschrei, engl. with hue and cry. Der Sinn ist: alle die benannten Verbrecher sollen eben so verfolgt werden, wie Diebe, Räuber u. a. von denen Sachsenspiegel B. II. C. 64. spricht.

noet vnde behuff is. Were aver dat jemande van den ghemenen voervluchtigh wurde vnde ene jemande bynnen vnsem vorscreven lande tho Hadelen entheelde[13]), heghede, husede edder houede vnde ene van stunden an nicht vor gherichte bringhen wolde, So scal de Greve vnde dat ghemeene land tho Hadelen dorvpp volghen vnde richten över de ghennen de den sakewolden entholt, liker wys also over den sakewolden sulven[14]) vnde were dat vnsem Greven ofte deme rade von Hamborgh edder eren Greven den zee dar setten, de wile dat zee dat land in erem pande hebben. In allen dessen vorscreven stucken jenich hinder edder wedler stal schude, dat god affkere, van jemande in deme vorscreven lande bezeten, tieghen de ghenne scullе vnde wille wy dem rade van Hamborgh vnde den Greven bistandich vnde behulpen wezen, wan zee des begherende sind. In oerkunde vnde thuchnisse aller vorscreven stucke hebbe wy mit willen vnde witscapp vnse voerstlike ingheseghel henghen laten vor dessen breeff

13) enthalten, vor=, zurückhalten.

14) Sachsenspiegel III. 23. straft nur durch ein Gewedde denjenigen, welcher einen Flüchtigen und Verfesteten beherbergt. So auch Hamb. Statut. vom Jahre 1270. X. 2. Nur wer den peinlich Angeklagten entführt, wird demselben gleich gestraft. Sachsenspiegel III. 9. §. 5. Hamb. Statut. 1270. X. 1. Gleich strenge wie obiges, ist Urkunde von 1321 für die Stadt Greifswalde bei Gesterding Beitrag zu deren Geschichte S. 34.

De gheven vnde screven is opp vnsene Sloete Lovenborgh, na godes boert veertheinhundert Jar, dar na in deme soueden Jare des midwetens vor sunte Georgens daghe.

App. sigill.

II.

Erik van godes gnaden hertoghe to Sassen to Engheren vnd Westfalen De eldere. Den vorsichtigen vromen mannen Borghermesteren vnde Rade tho Hamborg. Vnsen gunst vnd ghuden willen. Vorsichtighen wisen manne vaken vnd vele is vor vns ghekomen clagbe vnd verkündige vnd vns yn warheid witlik is, dat in vnsem lande to Hadelen vele vngherichtes schud an dodslaghe, venguisse, veyde vnd andere ghewald vnd vngherichtes, also dat itlike Manschop Borghere vnd Bur syk vorbinden vnd selschop vnd handelinge maken vnder syk vnd myd luden van buten to, etlike then vns vromde heren in vnse land tho Hadelen edder Greven, heren, vryen, Riddere, knechte edder andere lude, se to vorbiddende eder to vordeghedingende thegen vns vnd vnsen Greven in dem lande to Hadelen dar se doch vnser forstliken herlicheid vnd vnsem rechte groten Wedderstal vnd vordred mede don, vnd vnse armen lude in dem lande to Hadelen mede vorweldighen, vnd swarliken mede beschedeghen. Dessen

vnwillen vnd vordred hebbe we gheleden wedder vnsen willen also lange dat we dor god vnd forstliker woldad willen vnd vnser armen lude nodtrofft den in tokomenden tyden in dem Lande to Hadelen ewich vorderff dar van komen mochte. Worumme hebbe we vnsem Greven in dem vorbenombden Lande ene schrifft besorghed vnd ghegheven dar he na richten schal, allend dat in dem lande schud van enem jewelken wedder recht in den stucken alse vor is geschreven, eder in andern stucken, de des ghelik wedder recht scheghen, dat schal he yo richten effte weme he dat bevele na inholdinge vnd vtwisinge vnses forstliken Sassenrechtes des al vnse man vnd vndersaten, Greven, Heren, vryen, Riddere, knechte, Borghere vnd Bur dorch recht gheneten vnd entghelden schollen. Wor vmme bidde wy juw guden vrundes so wy aller vlytigheſt mogen dat gi vns in dem lande to Hadelen by unsem rechte beholden alse vorschreven is vnd dem Greven de van vnser vorpandynge weghen juw dat vorbenombde land to nutte bewared alse wy juw dat vorpandet hebben myd richte vnb rechte vnd allem nutte na ynholdynge der breve de gy van vns darvpp hebbet, also icht em wedderstal scheghe, dat em yemend vorentholden worde de vngherichte eder ghewald ghedan hebbe, eder ander handdelinge alse vorschreven is, den yennen de en entheld schal he entrichten richten vnd vervolghen ghelik dem handdadeghen dar schal em dat gantse land to behulpen to wesen by vnses gherichtes hoghefte wedde

vnd bute. Guden vrundes bewiset vns hir willen ane dat wil wy gherne teghen juw vorschulden wer wy mogen. Wy bevalen juw gode. Screven to Lavenborch vpp vnsem Slote vnder vnses forstendomes grote Jngheseghele. Na Godes bord veerteynhundert jar dar na in dem Sevenden Jare am sunte Georgius dage des hilghen merteleres.

App. sigill.

III.

Witlik zy alle den Jennen de dessen Breff zeen heven edder lesen, Alse twidracht vnde schelinge irwecket, vnde vpgestan is twischen den Ersamen Heren Borgermestern Radmannen vnde Meenheit der Stadt Hamborgh vppe de ene vnde den gemenen Juwoneren des Landes to Hadelen vppe de anderen siden, So hebben van der wegene de Erwerdigste in Gode Vader vnde Here Her Gherd Ertzebisschup to Bremen mit sinen Rederen vnde mannen alse mit den Ersamen Hern Nicolao Proveste to sunte Jürgen to Stade, Hern Mauricio Marschalcke der Kerken to Bremen Domheren, Otten van Brockbergen, Johann vom Lünenberge, Eggards von Stinstede vnde Marten van der Lyt Knapen, De hochgeborne Fürste unde Here Her Alff Hertoge to Sleswigk, Greve to Holsten, Stormarn vnde to Schowenborg mit dem Eddelen sinen Vedderen Junchern Ernste Greven to Schowenborg vnde mit

dessen sinen Rederen alse mit den Ersamen Hern Johanne Middelmanne Sanghmester der Domkercken to Hamborg, Hanße Poggewisschen, Breide Rantzowen Knapen vnde Hern Henninge van der Kameren, Borgermester tom Kyle, de werdigen Her Johann vam Schonenbecke des Landes to Hadelen. Her Diderik Peynis to zeven Proveste unde de Ersamen Rades Sendeboden der Stede Lubeke, Bremen vnde Stade alse van Lübeke nameliken Her Johan Lüneborg Borgermester, Her Johan Westval Radman darsülves. Van Bremen Her Herman Gropelinghunde Hern Johan Brese Borgermester vnde van Stade Her Otto vam gheren Her Hinrick vom Anderlingen ynde Her Hinrik Hermens Borgermesters alse gude middelere vmme Bestantnisse der Lande vnde des gemeenen besten twischen den Vorbenombden Deelen gedegedinget vnde endliken alse gewilkorede schedes Heren vnde degedinges Lüde in Fründschop vnde redelicheit, vthgesproken desse na bescreven puncte vnde artickels welkere artikele de erbenomten van Hamborg vnde gemeenen Inwouere des Landes to Hadelen in aller mate, alse se de in jegenwardicheit dersulven schedes Heren vnd degedinges Lüde vnde des Hochgebornen Fürsten vnde Heren, Hern Berende Hertogen to Sassen Engeren vnde Westvalen des Hilligen Römischen Rikes Ertzemarschalkes vnde Hern Johanne dessulven Hern Hertogen Berndes Sonen ever Redere vnde manne alse Werners van Bulouwen Partwigh Parkentin, vnde

Hanß Dalborp knapen, annamend vnde sünder in sünder insage belevet hebben scholen vnde willen holden vnde sick darna gantzliken an beiden siden richten.

Tom ersten schall hebben de Heerschup alle gemene broke vnde richte am Lande to Hadelen.

Jedoch scholen de guden manne am sulven Lande to Hadelen Wonende, ere gudere vnde richte na Manne [1]) vnde Sassesch em rechte alse se oldinges gehat hebben, beholden.

Was aver den Inwoneren des Landes to Hadelen anvallende is van erftales wegen, dat schal gan na dem rechte dar id inne Vorstorven is alse na Engerschen vnde Hollerschen rechte [2]), so id oldinges gedaen heft.

Vortmer schal de Heerschup setten enen Greven to Oterendorpe to wesende; vor deme scholen de Inwonere des Landes Vorbenombten vnde anders nergene ere recht soken. Desulve Greve schal schweren der Herrschup nar dem Lande rechtverdigen to richtende mit Dinghe vnde rechte na Sasseschen rechte, deme Armen alse deme Riken, vnde dat vmme gunste, gave, frundschop edder mageschup nicht tolatende ifte tedonde, dat eme God vnde sine Hilligen so helpen.

1) Lehnrecht. S. Haltaus Glossar. h. v.

2) S. vorstehenden Aufsatz.

Desulve Greve schal kesen vthe deme Lande **schulten**, de schulten scholen deme Greven vort vor deme Lande schweren sodanen vnd alse de Greve der Herrschup vor gedan heft.

Vortmer schal de Heerschup vnde ere Amptlüde hebben alle geleide vnde Vorbedinge[3]). Verbreke dat jemand dat schal richten de Heerschup vnde anders nemand na **Sasseschen rechte**.

Vortmer schal Dickschouwinge vnd Dickrecht gan na **Dickrechte** vnde **Landrechte** alse aldus lange is wordlik gewesen.

Fürdermer war de **Medeme** darlopet, dar mach de Heerschup lyk den Landlüden, de Landlüden lyk der Heerschup Visschen laten, Jedoch schal nemand deme anderen tovorvarge dar inne beslan nette edder Hamen, ok schal de Heerschup uppnenen Brake binnen Dikes Visschen laten, sunder dar de Heerschup mede Diket, vnde de Dike holden leth.

Vortmer we da **Korne vthe** dem Lande to Hadelen **varen** wil, he zy Insetene edder vrommende, de schal vor dem Greven verrichten, dat he dat in desse nabescreven Stede vnde anders nergens voren wille

---

3) Die Herrschaft allein soll freies Gebiet ertheilen und soll selbiges nicht von einzelnen Rittern oder Waffenfähigen übernommen werden, was nur zu Privatfehden führen konnte.

alse to Hamborg, Bremen, Stade, Buxtehude edder in dat Land to Holsten, des scholen denne desse erbenombden Stede vnde dat Land to Holsten bestellen vnde so vervogen, dat sodane Korne nicht tor Zee wart vort werde gevored [4]).

Ok mogen de Hadeler alle ere Varende Haue verkopen weme se willen sunder wedderstal, hinder, vnde insage des Greven, dergeliken mag de Kopman alle sine rechtverdige Güder vthe den erbenombden Steden den Inwonern des Landes to Hadelen wedder verkopen.

Wortmer alle vangene an beiden siden vngeschattet vnde alle vnvorborget vnde vnbetaled gheld van der wegene, schall sünder jemandes namaninge uyt vnde looß wesen ane alle argh.

Wortmer alle de Jennen de vthe dem Lande Verdreven, verfestet, edder bandet sin, ifte inleger loved hebben, de schall man to rechte steden na Sassesschen rechte. Were aver we mit rechte vervested aldus lange dat de vervestet bliven, edder der Heerschup willen darvor maken.

Wortmer scholen de Hadelers dalbreken sodane Vestinge vnde bolwerke alse se nu vmme de Kerken dar am Lande gemacket hebben, vnde laten

---

4) Ein Vertrag der obgedachten Städte zur Fortsetzung dieses alten Gebrauches, vom Jahre 1487 ist abgedruckt bei Lünig P. spec. Cont. IV. pag. 50. u. T. II. pag. 42.

de Kerken na Wondliker Wiße Godes Huse bliven dergeliken scholen ok de van Hamborg doen ift se enige Kerken hebben bevested.

Vortmer scholen de Hadeler dem Hochgebornen Fürsten Heren to Sassen vnde sinen erven huldigen alse rreme Lüde erem erstbornen Hern pflichtich sin to donde vnde annamen Sassesch recht. Des schal deme desulve Here to Sassen de Hadeler erbenomt wedder verbidden vnde verdegedingen na sinem vermoge so enem Heren vnde Fürsten siene vndersaten beret to donde.

Vnde Wanner sodane Huldinge dem Heren to Sassen von den Hadeleren is gescheen So schal de sülve Here to Sassen den Hadeleren vort beden vnde bevelen, dat se den van Hamborg, da wile se dat Land to Hadelen in eren Pendeschen weren hebben, allerdinge scholen don, wes se den Heren to Sassen don scholden vnde van sodaner Verpandinge wegen plichtig sin to donde. Wedderumme scholen de van Hamborgh de Hadeler laten by alle erer rechtichheit na Sassesschen rechte vnde se dar truweliken by beholden vnd verbidden.

Vnde dat desse Vorscreven puncte vnde artikele so vorhandelt vnde endliken gedegedinget, belevet vnde annamet sin vanden vorscreven beiden parten, So hebben de Erwerdigeste in Gode Vader vnde Hern Her Gherd Ertzebisschup to Bremen, de Hochgeborne Fürste

vnde Here Her Alff Hertoge to Sleßwig ꝛc. de Werdigen Hern Proveste des Landes to Hadelen vnde to ʒeven erbenombten ere Ingesegele vnde de ersamen Rades sendeboden der Stede Lübeke, Bremen vnde Stade, erer Stede Ingesegele ter Witlikheit vnde merer Verwaringe alle desser Vorscreven stücke samptliken vnd besundern eendrachtliken laten hengen nedden an dessen breff, Vnde went wy gemeenen Inwoner des Landes to Hadelen alle Vorscreven stücke samptliken vnde besundern annamet, belevet vnde vulbordet hebben So hebben wy to ferderer tůghnisse vnses Landes Ingesegel Witliken mede laten hengen to dessen breve. Geven vnde screven to Stade na der Bord Cristi vnses Heren Veerteinhundert Jar darna in dem Seß vnde Veftigesten Jare am negesten Sondage na sunte Laurentii des hilligen Mertelers Dage.

IV.

Witlik sy Alsze de Dorchluchtige Hochgeborne Fürsten unde Heren Her Alff Hertoge to Sleszwik Greve to Holsten Stomarn unde to Schowemborgh unde de Irluchtige Fürste Her Bernd Hertoge to Sassen Engheren und Westfalen ere vulmechtigen Sendboden Alse de Here Hertoge to Shleswigk de Erbaren Volrad van Bockwolden und Wulff Poggewischen Knapen de Here Hertoge to Sassen den Ersamen Hern Hinrik Snakenbecke Kerckheren to Lauenborgh und den buch-

tigen Wicken Karlowen Knapen unde van wegen der Stadt to Hamborgh, bynamen Her Hinrik Lopouw Borgermester, Her Johan Gherwer Her Erik vom zeven Radman unde Her Michel Synneghe Secretarius, Wilhelm Holthusen, Hinrik Arndes, Johan Viterdes, Johan Brokberghen, Herman Kröger, Herman Byspingh, Jöhan van Hildensem und Bernd Leeman Borger to Hamborgh [1]), ume bestendlichheit guder endracht und van wegen etliker Artikule v. puncten andrepende de Landsaten und Inwoners des Landes to Hadelen und vort ume twydracht und unwillen in dem Lande wesende. Ok vele qwades to vermydende unde deme vortekomende und ok ane des gemene beste willen, to Otterendorppe to Dage gesand, unde de Sendboden sodanes Wech to leggende myd den Land-

1) Die bei auswärtigen Verhandlungen ungewöhnliche Deputirung der Bürger beweiset den Werth, welchen die Stadt auf die Verhältnisse mit Hadeln legte. Jene sind aus den damaligen vier Kirchspielen genommen, die beiden ersten waren 1426 u. 1444 Kirchgeschworen zu St. Petri, (s. Staphorst Hamb. Kirchengesch. Th. III. S. 231.) H. Bispingh war es 1459 zu St. Catharinen; Staphorst III. S. 8. Herman Kröger und seine Frau befanden sich in der St. Vincent Brüderschaft in derselben Kirche; (Staphorst III. 6.) Joh. v. Hildesem stiftete 1441 eine Commende in der St. Jacobi-Kirche, (Staphorst II. 813.) welcher Berend Leman 1493 sechs Mark Geldes zu Seelenmessen hinterließ. (Das. IV. 108.) Ueberhaupt verdankt in den Niedersächsischen Städten die Gemeinde und die Kirchenverwaltung nicht erst der Reformation das noch häufig bestehende enge Band sondern der Entstehung der Pfarrkirchen.

saten und Inwoneren tor Sprake unde Handlinge gekomen synd, Des tegheden und brachten vor de vorbenombten Landsaten twe Breve, en van den Hochgebornen Fürsten unde Heren Hern Ericke und Berends Hertoghen to Sassen rc. und ok enen Bref en van dem Ersamen Rade to Hambergh, alse dat Land ere pand is, gegheven, Ludende vom Frigheyt unde Privilegia, de se van oldinges her gehatt hadden, dat se dar ok scholden by bliven und de vort beholden. So ok ter gelyke, in dem Reces de am laetesten to Stade gemakt gescreven steyt, welkere Privilegia und Vrigheit se begereden so vort by macht to holdendende, dar en up gesecht und se gevraget worden, wat de Privilegia wesen scholden. Dar up geantwordt wart dat se oldinghes herpleghen Hovetlüde in dem Lande to hebbende. Also werden de vormyddelst den Sendeboden boven gescreven etlike articule und und stücke vornamet, so hir nagescreven stedt. Jo doch unghekerighet und unverbroken dat Receß am latesten to Stade vornamet und gemakt.

Tom ersten schall de Greve myd dem Lande kesen Hovetlüde uth ißlikem Kerspel So dat der Hovetlüde scholen wesen Ver und Twintik. Desse ver und twintich personen scholen schweren dem Greve und dem Lande, dat se so willen rechte richten myd dem Greve na alle erem vermoge myd Dynghe und Rechte na Sassesschem rechte und na belevynghe desser nascreven

articule deme Arme alße dem Ryken, unde dat nicht to donde edder to latende noch umme Gunst, gifte edder ghave, fruntschupp edder mogeschupp, dat en Gott id helpe und de Hilligen.

Item wo vedinghe dede schan in dem Lande to Hadelen buthen der Vrede bedinghe, de scholen frigh wesen van dem Greve und Hovetlüden.

Item Dotschlagh ifft de schude, dat God vorbede, buthen der Vrede bedinghe. Den schall de Handdadighe beteren dem Greve und Greve und Hovetlüden myd Vofftein pünden to betalende to den tyden alse me dat manghelt plecht to betalende [2]) und de Borghen dede Loven vor dat mangheld, de scholen ok loven dem Greven und den Hovetlüden vor de Voffteyn Pund.

Item we de nodtwere deyt in dem Lande to Hadelen beyde bynen Vredes edder buthen Vrede und dat bewysen kan, de schall des Vreygh wesen.

---

2) Nach dem Sachsenspiegel B. I. Art. 65. §. 4. mußte Wehrgeld binnen zwölf Wochen bezahlt werden, nachdem es verfallen war. Das Manngeld, welches die Verwandten erhielten, betrug später 60 Mark und die Mannbuße eben so viel. S. Hadeler Landrecht V. 19. II. 25. Otterndorf. Statut. §. 10. Der Ausdruck Mannbote findet sich schon bei den Angelsachsen. S. Leges Canuti cap. 2. pag. 8. edit. kolderup Rosenvinge — Die Dänischen Gesetze nennen sie gleichfalls Mandebod und sie beträgt 15 Mark Silber in Erichs Seeland — Gesetz II. 10. S. Kalderup Rosenwinge Dän. Rechtsgesch. übers. von Homeyer §. 69.

Wanner ok de Greve unde dat Land eindrachtigen, enen Landsaten to syk vor enen Hovetmann ume des gemenen besten willen, kesen, Id were in watte Kerspel dat were, de en dar to ghodelik und nogaftich duchte wesen unde de Zekiste kat nicht don offte annamen wolde, men dar weddersfattich jeghen were, de sulve schall to broke vervallen wesen und gheven darvor sunder Gnade dem Greven und Hovetlüden Teyn Lübsche Marck.

Desse Greve schall richten, unde de Hovetlüde myd eme in dem Lande, unde wes vem breke kumpt, id sy denne wo vele des sy dat van schall hebben de Greve de Helffte und de Hovetlüde des Landes de andere Helffte vthgenomen Dykrecht, Kerspel recht, alle Pandinghe, und Walt de Vormyddelst dem Schulten und dem Kerspelrechte bewyset wärd. Dar scholen de Hovetlüde nicht affhebben, men dat schall allene der Herschupp tokomen und anvallende wesen [3]).

Pfürder schall de Greve unvorplichted wesen, unde de Hovetlüde scholen nen Gerichte hemeliken edder openbar richten sunder des Greven mede wetend und Vulbord, und ok nenen breke bedegedinghen unde des gelyken schall ok don de Greve.

---

3) Für Pfändungen wurde etwas bezahlt. S. Billwerder Landrecht v. 1497 in Falks Staatsbürgerlichem Magazin 1828. Im Hadeler Landrechte I. 1. werden die Sachen des Kirchspielrechtes als solche angeführt, von denen die Herrschaft nichts erhält.

Wanner ok desse Greve und Hovetlüde weme to sick eschen to ere noden und des Landes beste to komende und und hulp to doende unde he dar wedderstortich jegen wart und will denne so nicht don de schall gheven dem Greven und Hovetlüden to broke Teyn Mark lübesch.

Vortmer ifft jemand bewant wird [4]) wird myd vndat und dat vor den Greven und Hovetlüden qweme, dar schall man to leggen dre recht dage, Twe recht Dage schall he veelig wesen, und des drüden recht Dages schall he recht geven, und nemen, nethen und entghelden und lyden wes em dat recht to vind, und schall ok denne nicht lengh verlig wesen ifft he schuldich is.

Van der Vredebedinghe is also geschloten, dat de Landsaten und Inwonere des Landes to Hadelen scholen holden molen vrede, dykvrede, Hußvrede, Hoffvrede, Plochvrede stratenvrede; Welkman den Vreden brikt, de schall den betheren, mid Sostich Marken [5]).

Aver ifft de Vrede myd onvorsichtichheit und unvorsatlike in kreghen [6]) to Kindelbeeren iffte up der straten van jemande verbroken worde, dat ok

---

4) bewähnen, im Verdacht haben.

5) Dieselbe Strafe im Landrechte IV. 3—5. mit Ausnahme des Pflugfrieden, auf dessen Bruch 30 Mrk. gesetzt sind.

6) Vom Friedebruch in Krügen s. Landrecht IV. 8.

witlik und openbar were, dat yd myd nener quaeden versake, men van Hastichéyt und unversichtichéyt wegen geschen wert, dar schall nen vrede ane gebroken wesen, man isset zake dat de vrede in den vorscreven stepen ok myt versak gebroken wart, So schall men den betheren alße Vorgeroret is.

Isst ok Jenich unwille edder schelinghe wer de twiischen dem Greve, unde dem Lande edder myt Jenighen kerspel, schlechten, sondergen personen edder des Greven Knechten, isst dat nicht binnen Landes konde geschleten werden, so scholen denne dat Land, Kerspel, Slechte, edder Personen dat dem Rade to Hamborg witlik don, up dat de Rad syk dar so mede bekümert dat dar fürder nen unwille vom entstan dorve und darup schall de schelinge yo in Vrede und gude bestan.

Ok en scholen desse Articule und puncte dat Receß lakesten to Stade vom Heren Fürsten Stede Manne gestlik und und Werlik gemakt, belevet unde vulbordet nerghen wer ane to verfange wesen, Men dat schall in alle sine stücken, puncten Articulen und gesetten by vuller macht bliven.

Ok en scholen desse vorscreven articule den Heren Hertogen to Sassen Nergen war ane to na sen und ok nicht längh büren und bestantnisse hebben, men so lange alße de Ersame Rad to Hamborch dat Land to Pande und in eren Weren hebben. Alle desse vorscreven stücke und Articule samptliken und eyn islik be-

sundren hebben de erbenombten Landsaten und Inwonere endrachtliken annamed, vulbordet und belevet In guden truwen stande und vaste to holdende sunder argh, hierume synd desser tzerter all ens ludede de ene uth der andern dorch de Bockstave A. B. C. gekervet des de enen de Ersame Rad to Hamborch und de anderen de Landsaten und Inwonere des Landes to Hadelen hebben, de geven und screven synd Na Cristi unses Heren gebord Verteynhundert dar na In dem Achte und Voftigsten Jare des Mydwekens na sunte Bartholomei des hilligen Apostels Dage.

V.

Wy Borgermestere vnde Radmanne der Stad Hamborgh. Vnde wy Greve, hovedlude vnde gantze Menheid des Landes to Hadelen, Begeren witlik to wesende alle den jennen de dessen breff zeen efte horen, Vnde wente wy denne nach vlitiger overtrachtinge wol besinnet vnde to herten genomen hebben, sullike grote varlicheid nicht allene des lives vnde gudes, men ok der Eddelen zelen van sodaner vnschicklicheid des doetslages wesende im lande to Hadelen, Deshalven de gemenen vromen Inseten vnde landlude des erscreven landes to groten vorderfliken vnde vndrechliken schaden komen, in deme de vnschuldige des schuldigen missedaed mede moet helpen dragen vnde legeren, welk

doch dem Rechte is entegen, Vnde dat noch dat allerswareste vnde sorchvoldigeste [1]) ist, andrepende der zelen salicheid, dat de doedslach ok darsulves mit gelde, gude vnde boser toherdinge [2]) wert gesterked, deshalven mennich Man doedslages mede schuldich werd gelyk deme handdadigen. Vnde vmme en sodant deme Allmechtigen gode to lowe to salicheid der zelen vnde allen erliken vromen Inseten vnde landluden darsulves to profite, nuttich eid vnde zalde [3]), in beter vnde rechtverdiger wise vnde schicklicheid tovoranderende vnde tobringende, Hebben wy erbenombte Borgermestere vnde Radmanne der Stad Hamborgh vnde Greve, Hovedlude vnde gemene Inseten des landes to Hadelen mit wolbedachtem mode, ripen, vnde endrachtigem Rade vorramet, entliken, gesloten, belevet vnde angenomen desse nagescreven Artikele samptliken vnde enen jeweliken besunderen, Annamen vnde beleven de ok jegenwardigen in craft vnde macht desses breves, de to holdende de wile wy van Hamborgh dat land to Hadelen in vnsen Pandeschen weren hebben, Doch de Tzertere, Recesse alle olde breve vnde privilegie deme lande to Hadelen van Heren Fursten vnde Steden

---

1) Kummer erregend.

2) anreizend s. Brem. Niedersächs. Wörterb. s. v. hard.

3) das Glück. S. Beneke zum Bonerius S. 455. s. v. Salde. v. d. Hagen zum Gottfried von Straßburg Th. II. S. 408. s. v. Saelde.

gegeven vngeferiged vnde deme rechten geborne heren to nemen vorvange towesende.

To dem ersten eft we den anderen dodslage dar god lange vor zy vnde dat vorbede, de handdadige schal dat beteren mit sinem egenen gude edder live, vnde mit nemandes anderen gude, vnde sine frund, Brodere efte Vedderen, scholen des nicht entgelden, noch nenerleie vare van des doden wegen liden [4]), vnde de handdadige schal vnuelich wesen sines lives na afschedent des doden. Ok oft de Handdadige sin gud vlockede [5]) vnde den doden nicht wolde gelden, vnde des doden frund des tor warheid quemen, so scholen des doden frund sin gud mit dem Schulten dar de handdadige wonet edder sine gudere heft in dem kerspele beslan, vnde dat vorwaren dar nicht van werde entweldiged. Ok so scholen des doden vrund, des handdadigen vrunde, na older zede vnde wonheid vnses landes, als in vortiden is gewesen, nicht anlangen [6]); roven, bernen, edder schaden don, eft we dat dede de schal dat beteren mit sinem live, vnde alle de jenne de dar mede in vlocke vnde geverde sint, Efft we

4) Die Verwandten der Mörder sollen nicht bestraft werden. S. Verordnung der Grafen von Holstein von 1255 bei Staphorst Hamb. Kirchengesch. Th. II. u. Erich Menrads v. 1310 bei Kolderup Rosenvinge a. a. O. §. 115.

5) flüchten oder verfluchen, abläugnen?

6) antasten, angreifen.

doedslagen worde, dar god lange vor zy, so scholen des doden frund sin gud mit dem schulten dar id in dem kerspele is geschen, edder dar he sine gudere heft, beslan, als de verwundede is vorscheden, vnde dat vorvolgen mit dinge vnde rechte, vnde dar to leggen dree Rechtdage na dem dage als de dode is vorscheden, vnde laten den handdadingen esschen, to dem ersten male intokomen vnde vultodonde vor den doden Hals, kumpt he denn aver nicht noch nemand van siner wegen to antworde, so schal men farder over Veertein dagen dat ander dingh leggen laten vnde den handdadigen esschen kumpt dar denn noch nemand to antworde so schalmen vort van steden an over Veertein dagen laten hegen dat drudde dingh, dar denn inne tovarende als in dem ersten vnde in dem anderen dinge is geschen [7]). Kumpt dar denn noch nemand to antworde vnde vultodonde vor den doden hals, so schal men den handdadigen mit Ordelen vnde rechte vredelosz leggen. Were ok en Man nodwere dede edder don moste, mach he dat bewisen, vnde heft he dar by varen als recht is vnne in dem Rechte geבored des mach he neten, kan he des aver nicht, id ga dar umme als recht is [8]).

---

7) der zu Verfestende wird drei Male in Terminen von vierzehn Tage vorgeladen. Im Billwerder Landrechte vom Jahre 1497 Art. 62. bestehen letztere aus acht Tagen.

8) Eben so im Receß von 1458 u. Hadeler Landrecht V. 29.

Ok est de Handdadige in enes erliken Mannes huse edder hove to wesen bewaned [9]) worde, vnde dem werde edder siner werdinnen dat vmbekand were, so scholen de werd vnde werdinne sik des entladen mit eres sulven rechte, were aver [10]), se sik des entsetten vnne dem so nicht don wolden, so scholen denn des doden frund dar to theende werden Veer erlike personen buten erem slechte geboren den dat mede witlik zy, se dem so nicht don wolden, so schal de werd mit dem Handdadigen den doden gelden na vnsem Landrechte. Were ok de handdadige mit sinen guderen desses [11]) nicht beleggen [12]) konde, werd he beherdet [13]), he schal dat beteren mit sinem live; kumpt he enwech, he schal des landes emberen, vnde sines lives vnvelich wesen, wor men en over kumpt, vnde mach en richten na enes doedslegers rechte. Were aver we doed geslagen worde, des nemand tostan wolde, vnde jodoch frouwen vnde Man de Handdadigen enkede [14]) zeen hadde vnde weesten de Handdadige schal gan tom

---

9) S. Note 4. zu Nro IV.

10) Vergl. Urkunde Nro. I.

11) Dieses ꝛc. Verbrechen.

12) Sühnen. Brem. Statut. Art. 37. den Schaden beleggen.

13) Ertappen. Hamb. Statut. von 1292 M. 29. beharbet. — Das Brem. Niedersf. Wörterb. s. v. heerden, erklärt es in Haft bringen.

14) Eigentlich, genau, zuverlässig.

schine [15]) vpp sin lyff edder gelden den Man als in dem lande recht is vnde so scholen andere erlike personen de dar mede in dem huse gewesen sind, furder nene vare vmme liden so lange id is geschecn. Were aver de Handdagige wykaftich worde, vnde des doden frund dar enen anderen mede beschuldigen wolden, de schal daz van gan mit sines sulven rechte. Were aver de beschuldigede persone tom schine ginge vnde worde des schines recht, so schal men de anderen personen, de mede in dem huse in dem kive weren, so lange tom schine esschen so lange men den handdadigen ankumpt. Were aver de dode meer als ene wunde hadde vnde dar jemand mede beslagen [16]) worde de schal dar beteren na vnsem landrechte, edder sik des entladen mit Vyff vnde druttich Man eeden [17]). Were

15) Zu Gericht gehen. Eben so Landrecht V. 20, wornach alle betretenen Personen zum Scheine gehen sollen.

16) beklagen.

17) Der Litus, welcher einen friesischen Edlen erschlagen hatte, konnte mit 35 seiner Standesgenossen seine Unschuld eidlich beweisen. Lex Frision. Tit. I. cap. 8, Derselbe Eid von 36 Personen findet sich in mehreren Gesetzen von Schonen. S. Rosenvinge a. a. O. §. 76. Note g. u. §. 77. Schonensche Ges. V. 2. Leges Scanicae V. 6. u. 7. bei Westphalen Mon. ined. T. IV. pag. 2049. Ein ähnlicher Eid von 36 ceorlos oder twyhyndesmen kommt auch in den Angelsächsischen Gesetzen des Königs Aethelstan vor. S. Philipps Gesch. d. Angelsächs. Rechtes — Nach dem Landrechte V. 20. kann derjenige, welcher um eine Wunde beschuldiget wird

aver he sik des nicht entladen wolde, so schal he dat beteren mit Regentich schillingen. Were ok jemand gewundet worde dat ene varewunde [18]) were, so schal men des handdadigen gudere mit dem Schulten dar id in dem kerspele is geschen edder dar he sine gudere heft beslan so lange id mit dem gewundeden personen to ener vullenkomen beteringe is gewand. Were ok we doedgeslagen worde unde de dode gegulden worde, so schal dat mangelt boren des doden sone, edder de Vader, edder des doden broder. Were aver dar nen sone Vader noch Broder tom doden were, so schal dat mangelt boren dat negeste vrighborn lyff. Were ok de handdadige sin gud vorlepe unde den schaden nicht beleggen konde mit sinen guderen, so schal men des handdadigen sin part gudes des doden frunden vor den schaden to werderen, so lange se vul hebben vor eren doden frund eft dar so vele gudes is, unde de handdadige schal den na der tyd buten dem lande bliven so lange he den doden to vullem gelde na unsem landrechte geldet unde der Herschup eren broke als Vofftein Pund na vthwisinge des Tzerters [19]). Were ok dat

---

welche er dem Todten beigebracht haben soll, sich mit zwei Personen oder durch Selbsteid befreien.

18) Vergl. Hamb. Statut. 1270. XII. 9. Billwärder Landrecht vom Jahre 1498. Aseghabok III. 37. und daselbst Wiarda.

19) Vergl. Landrecht V. 19. u. 25. u. Note 2. zu Urk. IV. Mit dem Tzerter kann der Receß von 1458 gemeint seyn, aber auch vielleicht ein älterer Tarif über die Brüche und Sühngelder.

den Handdadigen des doden frunde beherdeden, vnde en van der Doedsake wolden vangen vnde he sik tor were sette vnde dar over vorslagen worden, so schal de ene jegenst den anderen liggen, vnde dar baven schal nen part dem anderen schaden don, vnde eft dar furder schade geschege, schal men dar by varen als vor in dem anderen puncte beroreb is. Furder eft jemand na dessem dage vnde desser tyd jenich mangeld in sinem gude hadde, dat schal bliven by den rechten erven, Upp dat nu alle vorscreven artikel sämptlik vnde eyn jdwelik besundern in aller vorscrevener wise, so stede vast vnde vnverbroken geholden werden. So hebben wy Borgermestere vnde Radmanne der Stadt Hamborgh vnser Stad, vnde wy Greve vnde Hovetlude des landes to Hadelen vnses landes Ingesegell vor vns, vnse Nakomelinge, vnde gantze Menheid Inwoner vnde landlude heten hengen to dessen breven der Twe sint eyns ludes. Dor de ene by vns van Hamborgh, vnde de ander by vns Greve unde Hovedluden des landes to Hadelen to des landes behoff sint in vorwaringe. Gescheen; geven, vnde screven Na der bord Cristi vnses heren Veertein hundert im Five vnde soventigesten Jare am Avende sunte Johannis baptisten to Middensommer.

IV.

Abstammung Seiner Majestät, des Königs von Großbritannien, Georg's IV., von dem vormaligen ostfriesischen Regentenhause.

Vom Herrn Dr. J. Ch. H. Gittermann, Prediger in Emden.

Es ist seit der im Jahr 1815 erfolgten Verbindung des Fürstenthums Ostfriesland mit dem Königreich Hannover unstreitig eine interessante Bemerkung, daß der erhabene König von Großbritannien, Irland und Hannover, Georg IV., dessen Scepter in alle Welttheile reicht, — von mütterlicher Seite aus dem vormaligen ostfriesischen Grafen- und Fürstenhause herstammt, wovon der letzte männliche Zweig mit dem Fürsten Karl Edzard abstarb.

Der in der ostfriesischen Geschichte zuerst vorkommende Stammvater dieses Hauses war — Cirk, im dreizehnten Jahrhundert ein begüterter Bürger in der Stadt Norden. Sein Sohn Edzard, mit dem Zunamen Cirksena, machte (1269) unter dem französischen Könige Ludwig IX. einen Kreuzzug mit nach Palästina,

wurde Hauptmann in dem Kreuz-Heer, und soll von dem Könige Ludwig nicht nur zum Ritter ernannt seyn, sondern auch die Auszeichnung erhalten haben, in dem Federbusch seines Helms eine goldene Lilie tragen zu dürfen [1]). Nach seiner Zurückkunft aus dem heiligen Lande wurde er Häuptling zu Gretsiel [2]), wo im Verfolg der Zeit auch seine Nachkommen als Häuptlinge saßen, bis im Jahr 1453 sein Ur-Ur-Enkel Ulrich Cirksena (geboren etwa 1402, gestorben 1466) von den ostfriesischen Ständen zum Oberherrn von ganz Ostfriesland angenommen wurde, und sich demnächst (1454) von dem damaligen deutschen Kaiser zum Reichsgrafen ernennen ließ. Er wurde, da seine Nachkommen ihm in der Regierung über Ostfriesland nachfolgten, der Stifter des ostfriesischen Grafen- und Fürstenhauses, das von dem ersten Ahnherrn Cirk das Cirksenaische genannt wurde. So

---

1) Bertram's Geographische Beschreibung von Ostfriesland; Aurich 1735. S. 9. 101. Harkenrecht's Ostvriesche Oorsprongkelykheden; Groning. 1731. p. 448. — Die hier bei beiden vorkommende Jahrszahl 1268 ist unstreitig eine Irrung für 1269.

2) Mülleri dissert. de antiquis or. fris. dynastis. Lugd. 1730. p. 118.

geschah es, daß aus der Nachkommenschaft jenes Bürgers zu Norden nicht nur die ganze Reihe der ostfriesischen Grafen und Fürsten hervorging, sondern auch die weibliche Posterität desselben, nach der Erlöschung des Mannsstammes, immer noch auf Fürsten- und Königsthronen sitzt, und insbesondere auch der mächtigste unter allen Königen der Erde, der Beherrscher von Großbritannien, durch seine Mutter — aus jenem ostfriesischen Hause abstammt; — wie folgende genealogische Angaben beweisen.

Ulrich's I. Urenkel war der ostfriesische Graf Edzard II., geboren 1532, gest. 1599, vermählt mit Katharina, des schwedischen Königs Gustav Wasa Tochter, geb. 1539, gest. 1610.

Edzard's II. Tochter, Maria, geb. 1579, gest. 1616, vermählte sich 1614 mit Julius Ernst, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg.

Deren einzige Tochter Maria Katharina, geb. 1616, gest. 1665, wurde 1635 vermählt mit Adolph Friedrich I., Herzog von Mecklenburg-Schwerin. (Von dieser Enkelin Edzard's II. stammt das ganze gegenwärtige, Herzoglich-Mecklenburgische Haus, sowohl zu Schwerin als auch zu Strelitz).

Adolph Friedrichs I. Sohn, Adolph Friedrich II., geb. 1638, gest. 1708, war Herzog

zu Mecklenburg-Strelitz. (Seine Brüder waren Herzöge zu Mecklenburg-Schwerin, Mirow und Grabow.)

Adolph Friedrichs II. ältester Sohn, Adolph Friedrich III., geb. 1686, gest. 1752, war unmittelbar nach ihm regierender Herzog v. Mecklenburg-Strelitz, ließ aber keine Söhne nach.

Adolph Friedrichs II. Tochter Gustava Karolina, geb. 1694, war vermählt mit ihrem Vaters Bruders Sohn, Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg-Grabow, der 1735 auch das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin erhielt. Davon stammt das jetzige Haus Mecklenburg-Schwerin — mithin zweimal von mütterlicher Seite.

Adolph Friedrichs II. jüngster Sohn war Karl Ludwig Friedrich, geb. 1708, vermählt 1734 mit einer Prinzessin von Sachsen-Hildburghausen, starb als Prinz, — indem, wie oben angeführt, sein älterer Bruder Adolph Friedrich III. regierender Herzog von Mecklen-Strelitz vor [3]).

---

3) Bis hieher sind diese Notizen geschöpft aus Hübner's genealogischen Tabellen, I. Th. Leipz. 1737. Nro. 190. 195. 265. Das Folgende ist aus genealogischen Kalendern gesammelt.

Dem letzteren aber folgte 1752 seines Bruders Karl Ludwig Friedrichs ältester Sohn, Adolph Friedrich IV. als Herzog von Mecklenburg Strelitz. Er starb unvermählt 1794. Sein Nachfolger war sein Bruder, Karl Ludwig Friedrich, geb. 1741, gest. 1816, der Vater des jetzigen Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, — so wie der verewigten Königin Louise von Preußen, Ihrer Königl. Hoheit der Frau Herzogin von Cumberland und der sonstigen Geschwister.

Eine Schwester Adolph Friedrichs IV. und Tochter des erstgenannten Herzoglich-Mecklenburgisch-Strelitzischen Prinzen Karl Ludwig Friedrich war — Sophie Charlotte, Gemahlin des Königs von Großbritannien, Georg's III., u. Sr. Maj., des jetzigen Königs, Georg IV. Mutter, geb. 1744, vermählt 1761, gest. 1818. — Ihres Großvaters Großmutter war eine Tochter des ostfriesischen Grafen Edzard's II.

Durch diese seine erhabene Mutter ist denn der jetzige Beherrscher des Fürstenthums Ostfriesland, der hochverehrte König Georg IV. ein Abkömmling der vormaligen ostfriesischen Regentenfamilie und mit seinen hohen Brüdern und Schwestern, obgleich das alte männliche Stammhaus von Ostfriesland längst unterging, noch lange nachher — ein strahlendes Ge-

stirn der weiblichen Nachkommenschaft desselben.

Es war auf diese Weise den Bewohnern Ostfrieslands von der unsichtbaren Hand, welche die Schicksale der Völker leitet, aufbehalten, daß sie nach einem mehrfachen Wechsel der über sie gebietenden Macht, — noch wieder an ein Fürstenhaus kommen sollten, das — wenn auch ungleich erhabener, als jenes cirksenaische, doch — durch die Bande der Natur mit demselben verwandt ist.

Zu den sonstigen jetzt lebenden glänzenden Nachkommen des ostfriesischen Regentenhauses, — insbesondere des Grafen Edzard II., durch seine obengenannte Enkelin Maria Katharina, gehören folgende königliche und fürstliche Personen: Der Erbprinz Christian Friedrich von Dänemark, — der Kronprinz von Preußen mit seinen Geschwistern, — der Erbprinz von Sachsen-Hildburghausen, — die Gemahlin des Großfürsten Michael von Rußland, — die Gemahlin des Königs von Baiern, — die Herzogin von Cumberland und deren Kinder, — die Fürstin von Thurn und Taxis und deren Kinder, u. a.

V.

Reise
des Herzogs Wolfgang von Grubenhagen von Corvey nach Brackel am 31. Juli 1578.

Vom Hrn. Geh. Rath und Regierungs-Präsidenten Ritter von Spilcker.

Der Herzog Wolfgang von Grubenhagen war 1578 in Corvey und wie Er mit seiner Gemahlin am 31sten July von dort nach Brackel abreisete, ließ Sie Beide der Abt Reinhard bis an die Paderbornsche Grenze durch Johann von Amelunxen, Jobst von Falckenberg, Wilhelm von Amelunxen und Heinrich von Buchholz begleiten. Ehe sie nach Ikenrade kamen, erschienen von Seiten des Administrators von Paderborn, des Erzbischofs Heinrich von Bremen, der Dringenbergische Drost Schonberg Spiegel, Rabe Westfal, Franz Kanne und andere um die Herrschaften zu geleiten. Zwischen den Paderbornern und den Corveyern erhob sich nun ein Streit, wo jene die Herrschaften empfangen und diese sie verlassen sollten. Der Herzog hatte auf Bitte der Paderborner, welche von Seiten ihres Herrn die Begrüßung machten, anhalten müssen und

es dauerte eine lange Zeit, ehe von beiden Seiten die Rechtsgründe entwickelt auch die gehörigen Verwahrungs-Klauseln vorgebracht waren.

Man konnte nicht einig werden, ob die Corveyischen das Geleit bis an den Bach in Ikenrade zu geben hätten, oder solches den Paderbornern auf einer Wiese, mithin früher überlassen müßten. Endlich setzte sich der Zug in Bewegung und die Corveyer begleiteten die Herrschaften bis an den Bach nebst den Paderbornern; bei dem Bache nahmen sie aber Abschied von dem Herzoge und seiner Gemahlin, dankten Ihnen noch Namens des Abts und rühmten in ihrem Berichte, daß der Herzog ihre Danksagung angenommen habe.

VI.

Die Burg Hohbuoki.

Vom Herrn Archivarius, Dr. Lappenberg
in Hamburg.

Die zahlreichen literarischen Verhandlungen, welche die Lage des Castells Hohbuoki veranlaßt hat [1]), sind kürzlich in dem letzten Hefte dieser Zeitschrift vom Herrn Amtmann Wedekind mit einer Hypothese vermehrt, welche durch den geachteten Namen eines der gründlichsten Forscher in der Geschichte unserer Gegenden, durch ihre Neuheit und durch die Zusammenstellung der vorgebrachten Gründe zu einer wiederholten Untersuchung dieser Frage aufgefordert hat, deren von den bisherigen Behauptungen abweichendes Resultat in der hier erforderlichen Kürze mitzutheilen gestattet werden möge.

Die gedachte Burg ist nicht nur in der Nähe der Elbe, wie alle von ihr redenden Stellen bezeugen, sondern auch am diesseitigen Ufer derselben zu suchen. Die gleichzeitigen Annalen erzählen, daß nach Zerstörung dessel-

---

1) Die Literatur dieser Streitfrage ist am vollständigsten nachgewiesen in v. Kobbe Geschichte des Herzogthums Lauenburg. Th. I. S. 58.

ben durch die Wilzen, Kaiser Karl ein Heer über die Elbe gegen die Linonen gesandt habe, welches nach deren Besiegung das Schloß Hohbuoki wieder errichtet habe [2]), woraus es wahrscheinlich wird, daß dasselbe in der Gegend der Linonen am nördlichen Elbufer lag.

Der Stamm der transalbingischen Linonen aber, in dessen Nähe Hohbuoki lag. scheint im Lauenburgischen zwischen der Bille und Lenzen [3]) gewohnt zu haben, wo noch der Bach Linau und das von den Hamburgern und Lübeckern 1352 zerstörte Raubschloß Linau (jetzt ein Dorf im Kirchspiel Sandesneben und Amte Steinhorst) den Namen der alten Bewohner andeutet. Daß dieses Castell zum Schutze der cisalbingischen Wenden und ostfalischen Sachsen diesseits der Elbe errichtet sey, kann nicht befremden, wenn wir uns erinnern, daß auch Essevelд oder Ese-

2) Enhardi Ann. a. 811. Karolus tres exercitus misit, unum trans Albiam in Linones, qui et ipsos vastavit et castellum Hohbuoki restauravit (Mon. Germ. hist. p. 199.) Enhardi Fuldens. Ann. h. a. Tres exercitus missi; unus in Linones, qui eorum terra vastata, Hohbuochi castellum reparavit (Ibid. p. 355.) Vergl. auch Chron. Moissiae ibid. p. 309.

3) S. Grupen Obss. rer. et antiq. German. et Roman. pag. 540.

veldeborg (jetzt Itzehoe) im März 809 vom Grafen Egbert auf Kaiser Karls Geheiß errichtet ist; an der Bille aber, der alten Grenze Holsteins, so wie des Hamburgischen Diöcesansprengels dürfen wir militairische Anlagen zum Schutze der neuen Missionsanstalt [4]) zu Hammaburg gegen die Ueberfälle der Heiden erwarten. Wir finden auch schon in einer Urkunde des Grafen Albert von Nordalbingien [5]) einen Zehnten "tor Oldenborg" mit denen von Schiffbeck und Steinbeck im Jahre 1212 erwähnt, ein Ort, dessen Namen auf eine ehemalige, sogar dem Namen nach verschollene Burg hindeutet und welcher noch heute zu dem Dorfe Boberg im Kirchspiel Steinbeck an der Bille gerechnet wird [6]).

Schon 1318 hatte das Kloster Reinbeck die

---

4) Daß sie 810 gestiftet sey, behaupten die Ann. Albiani bei Langebeck Script. Rer. Dan. T. I. p. 200. (unter dem Titel Chronica Slavica incerti auctoris bei Lindenbrog Script. Rer. Sept. pag. 253.)

5) Gedr. in Staphorst Hamb. Kirch. Gesch. Th. I. S. 639.

6) S. Dörfers Topographie von Holstein unter: Oldenburg u. Boberg. Auf Heinrichs Charte vom Hamburgischen Gebiete, so wie Diewalds Charte von Holstein ist jener Ort unter dem verstümmelten Namen Olberg verzeichnet.

hohe und niedere Gerichtsbarkeit über Oldenborch und die nahe gelegenen Dörfer Havikhorst, Jenfeld und Osendorf erhalten 7). Boberg hieß aber früher Bucberg, Bocberge, Buckberg 8) und wurde in Aver- und Nedder-Bocksberge (Letzteres heißt jetzt auf Heinrichs Karte Neddderndorf), getheilt und unter diesem Namen im Jahre 1333 von den Rittern Adam und Wedekind von Hamme gleichfalls dem Kloster zu Reinbeck übertragen 9). Die Vermuthung liegt daher sehr nahe, daß die, auf den von Buchen umkränzten Höhen an der Bille gelegene, nur durch die Billwärder Niederungen von dem damaligen Hauptstrome der Elbe (der jetzigen doven Elbe) entfernte Burg das längst gesuchte Hohbuchi gewesen sey und dem Dorfe Aver-Bocberg seinen Namen vererbt habe. Zugleich wird der Ursprung der uralten

---

7) S. Reinbecker Diplomatorium bei Westphalen Mon. ined. T. IV. pag. 3422. Nro. 32. und pag. 3426. Nro. 14. wo die oben berichtigten Ortsnamen sehr entstellt abgedruckt sind.

8) Urk. der Grafen Johann und Gerhard von Holstein von 1255 III. kal. Maji, bei Staphorst a. a. O. S. 603. durch einen argen Irrthum datirt 1201. VIII. kal. Maji.

9) S. Westphalen l. l. pag. 3423. Nro. 40. u. 42.

Tradition, daß Hochbuoki das alte Hamburg gewesen sey, welches schon Albert von Stade, welcher ums Jahr 1256 schrieb, berichtet, so wie diejenige, daß Hamburg ehemals Buchburg geheißen habe [10]), erklärt, wenn wir Hohbuoki unter den Besitzungen der alten Herren von Hamme und in dem, oder doch nahe an der Grenze des einst sich vermuthlich bis an Bergedorf erstreckenden, erweislich aber noch in der letzten Hälfte des 13ten Jahrhundertes einen Theil der jetzigen Steinbecker Pfarre begreifenden Hamburgischen St. Jacobi Kirchsprengels, erblicken.

VII.

Castellum Hohbuoki.

Im zweiten Hefte (1828) des Neuen Vaterländischen Archivs, pag. 244 seq. hat der Herr Amtmann Wedekind zu Lüneburg seine Ueberzeugung wegen der Lage der vorgenannten alten Burg dahin ausgesprochen, daß der Hobeck oder Hohbecker Berg am linken Elb-Ufer als der angemessenste Platz für jenes Castellum anzunehmen seyn werde. —

---

10) Passionale bei Staphorst Th. I. S. 325.

Referent freuet sich — seine (seit langer Zeit gehegte) gleiche Meinung hierüber — getheilt und bestätigt zu finden: und hofft, daß einige nähere Angaben — hinsichtlich der Oertlichkeit rc. des erwähnten Berges, nicht unwillkommen seyn werden. —

Der Hobeck oder Hohbeck liegt im geschlossenen Gerichte Gartow; sein Fuß wird in Norden und Westen von der Elbe — in Süden aber von der Seege — (einem in der Altmark entspringenden, bei Gartow vorbeifließenden Flüßchen) umflossen. Gegen Osten begrenzt er eine mehr lange als breite — zwischen der Elbe und Seege, nach Schnackenburg und Bömenzien — sich hinziehende Ebene oder Masch; ehemals die Insel Krummendiek benannt; an deren nordöstlichen Spitze, zwischen der Elbe und dem Aland, Schnackenburg liegt. — Der genannte Berg ist von einem ziemlich bedeutenden Umfange (wohl 1½ deutsche Meile) und fast rund: sein Grund-Diameter mag, ziemlich überall, ½ Meile betragen; — mehrere Thäler und Schluchten trennen den Zusammenhang, vorzüglich an der Ost- und Nordseite, — und an letzterer — Lenzen und Eldenburg gegenüber — ist der Abhang steil abgeschnitten. Auf einem der höheren Puncte dieser Nordseite, hart am Rande des Abfalls, erscheint nun — nach des Referenten bestimmter Ueberzeugung — die

Stelle, wo das Castellum Hohbuoki gestanden. Der fast ebene, eiförmige Burgplatz wird an einer der langen, und an zwei schmälern Seiten (landwärts) von einem Walle umgeben, der früher gewiß noch weit höher gewesen ist, und dessen Alter durch Stämme und Stammgruben, dort gestandener starker Eichbäume dargethan wird; an der Ostseite ist ein regelmäßiger, sehr kennbarer Eingang. — Die vierte Seite ist dem Flusse zugewandt, und der steile Abhang machte hier den Wall entbehrlich; ein tiefer und breiter Graben umgiebt die ganze Burgstelle, selbst an der Nord- oder Flußseite — (in den Abhang eingeschnitten). — Das Ganze sieht einer Befestigung aus den letzten Jahrhunderten nicht ähnlich, und trägt, nach des Referenten Meinung, unverkennbare Zeichen eines hohen Alterthums. Die sogenannte Viezer-Schanze, deren Herr Wedekind, am angeführten Orte, erwähnt, ist eine Schweden-Schanze aus dem 30jährigen Kriege, und liegt an der westlichen Seite des Hobeks, an der Elbe, nahe bei dem Dorfe Vietze, dem Brandenburgischen Dorfe Möhtlich gegenüber. Die frühern (und ältesten bekannten) Besitzer von Gartow und des Hohbecks, die Herren von der Gartowe, (deren Geschlecht in der Mitte des 17ten Saeculi erloschen ist,) hatten einen Hof auf oder an diesem Berge (villa Hohbeke), dessen Lage

nicht hinreichend genau bekannt ist, um erweisen zu können, daß er an der vorbezeichneten Stelle (des alten Castelli) gestanden. (Wenn gleich solches nach einigen Angaben in alten Urkunden wohl anzunehmen sein dürfte.) Sie verkauften ihre Gartowschen Güter (und den Hobeck) in der Mitte des 14ten Saeculi an einen v. Dannenberg und an einige v. d. Schulenburg, von welchen sie (1360) wieder dem Johanniter-Orden käuflich überlassen wurden. Gartow wurde und blieb nun fast 80 Jahre hindurch eine Commenthurei desselben Ordens, und diente mehreren Heer-Meistern zur Residenz. — Während der Streitigkeiten zu Markgraf Jodocus Zeiten, wurden (1390) Gartow (und Schnakenburg) durch die Herzöge Bernhard und Heinrich von Lüneburg belagert und erobert, und in der umliegenden Gegend bis an Salzwedel, alles verheert und verwüstet, wo denn auch die vorerwähnte Villa Hohbeke, gleich mehreren andern zu Gartow gehörenden Dörfern, Höfen und Vorwerken in selbiger Gegend, (deren Namen und ohngefähre frühere Lage bekannt, letztere aber nicht mehr bestimmt nachzuweisen ist) zerstöhrt seyn wird. Ueberhaupt scheint die eben erwähnte Verheerung der Gegend bei Gartow am Ende des 14ten Saeculi, die wichtigsten und umfassendsten Veränderungen im Besitze der Grundstücke zur Folge

gehabt zu haben. Wohl die meisten, wo nicht alle, gegenwärtige Dorfsfeldmarken in der Gegend von Gartow, haben sich nach jener Verheerung, und erst im 15ten und 16ten Saeculo gebildet. Mehrere der zerstörten Dörfer und Höfe wurden nicht wieder erbauet, die Aecker blieben ohne Cultur, und jeder übrig gebliebene oder zurückgekehrte oder spätere Hauswirth eignete von den herrenlosen Grundstücken sich zu, was ihm gefiel, so lange noch etwas übrig war. Z. B. von denen Dörfern und Höfen, welche die von der Schulenburg 1360, als Besitzer der Hälfte von Gartow, (und zu dieser Hälfte gehörend,) dem Johanniter-Orden namentlich verkauften, sind die Dörfer Brunstorp, Krissow, Hogen-Wentorp, Steghe, Vire, Tzichow, Wulfsholz, Santekow und Haringesförde, desgleichen die Höfe oder Vorwerke zu Pangkern, zu dem Overlande, zu Vire, zu dem Steghe, zu dem Kruge, zu Tzedemstorp und auf dem Blotenberge, ganz verschwunden, wenn gleich Theile der dazu gehörenden Feldmarken, — und auch wohl die Lage des Orts — bei einigen, mit mehr oder weniger Bestimmtheit nachzuweisen sind. — Der eben genannte Hof auf dem Blotenberge hat — fast ohne Zweifel — auf dem Hobek gelegen, und zwar an derselben Stelle oder ganz in der Nähe des Orts, wo das Castellum Hohbuoki gestanden;

(dieser Theil des Hobeks wird noch jetzt, in dortiger Gegend, der Blocksberg genannt.) Ueber die andere Hälfte der damals (1350-1360) an den Johanniter-Orden verkauften Gartowschen Güter (wozu auch namentlich der halbe Hobek und der halbe Krummendiek gehörten) ist kein Kaufbrief, also auch kein Namensverzeichniß der dazu gehörenden Dörfer und Vorwerke oder Höfe mehr vorhanden; (weder in Gartow noch in dem Ordens-Archive zu Sonnenburg) und dieser Mangel ist leider! auch nicht aus Kaiser Carl IV. bekannten Landbuche der Mark Brandenburg de 1375 zu suppliren, indem darin der Gartowschen Besitzungen des Johanniter-Ordens nur im Allgemeinen Erwähnung geschieht, ohne die dazu gehörenden Ortschaften und Pertinenzien näher anzugeben. —

Auf ähnliche Art, wie vorstehend erwähnt, werden dann auch die Ländereien auf dem Hobeke (welche vor der Verwüstung qu. zu der Villa Hohbeke oder zu dem Hofe up dem Blotenberge gehörten, nach Zerstörung dieser Höfe) im Verlaufe der Zeit, von den Hauswirthen zu Vieze, Brünkendorf und Pevestorf — mit oder ohne Genehmigung der Ordens-Beamten oder späterer Besitzer von Gartow — in Besitz und Cultur genommen worden seyn, wie solches überdem noch aus der einzelnen, wenig zusammenhängenden Lage, und der Gestalt der

meisten Ackerstücke auf dem Hobeke, vorzüglich in der Gegend, wo das alte Castellum und später die Villa Hohbeke gestanden zu haben geglaubt wird, geschlossen werden kann. —

Gegenwärtig ist auf dem Hohbeck weder ein gutsherrliches Vorwerk, noch einige privative gutsherrliche Länderei, und das Dominium utile gehört ganz den Dorfschaften Vieze, Pevesdorf und Brünkendorf. Auf letzterer Feldmark ist die früher beschriebene Burgstelle. —

Eigentliche Ruinen (Steine oder andere Spuren eines Bauwerkes) sind an der angeführten Burgstelle nicht mehr zu finden. Der Hobeck war früher zum Theile, namentlich aber an dem Abhange der Nord- und Nordost-Seiten, mit starken Eichen bewachsen, welche ohne Zweifel das Material zum Castello Hohbuoki geliefert haben. — Das Verschwinden der vorhanden gewesenen Fundamente u. a. Steine ist daraus erklärlich, daß die sogenannten Feldsteine in der Umgegend gar selten, und im hohen Preise sind; die Hauswirthe zu Brünkendorf und Vietze sammeln dergleichen auf ihren Feldmarken so viel sie vermögen, und treiben Handel damit; sie werden also die Steine auf jener Burgstelle nicht unbeachtet gelassen haben.

In einer nicht großen Entfernung (kaum 1/4 Meile) von dem Hobek, gegen Schnackenburg zu, und kaum 100 Ruthen von der Elbe,

findet sich in dem Gartowschen sogenannten Elbholze noch eine andere unverkennbare alte Burgstelle, von fast runder Gestalt, welche in dasiger Gegend allgemein der Burgwall heißt; sie liegt gegenwärtig im dicken Gehölze, und ist mit einem sehr kennbaren, mit alten großen Eichen bewachsenen Walle umgeben. — Die eben erwähnte Burg (im Elbholze) hat die rechte Flanke des Castelli Hohbuoki in Osten gedeckt, während auf der andern Seite des Berges, in Südwesten, eine zweite Burg die linke Flanke sicherte und vertheidigte. Sie stand zwischen den Dörfern Vieze und Meetschow am linken Ufer der Seege, welche dort mehrere Riethen und Seen bildet, nahe an deren Ausmündung in die Elbe in sumpfigen Wiesen; zur Vertheidigung vorzüglich gut belegen — auf einem Hügel (ohnfehlbar von Menschen aufgeworfen); welcher Hügel auf Special-Karten und in der ganzen Gegend noch jetzt die Burg benannt wird. Der Wall, welcher die Burg umgab, ist an einem Drittheil der obern Peripherie des Hügels, noch jetzt sehr kennbar; der fehlende Theil desselben aber ist ohne Zweifel zur Erhöhung und Verstärkung der ganz nahen Meetschower Deiche, (welche bis nach 1724 nur niedrige Sommerdeiche waren) und zur Verwandlung derselben in starke Winterdeiche verwandt worden, während die

Seiten und der Fuß des Hügels seit Jahrhunderten durch Wasserfluthen und Eisgang an Umfang verloren haben. — Daß noch andere Burgen in der Gartowschen Gegend, am linken Elbufer z. B. Gorleben, etwa ½ Meile unterhalb des Hobeks — eine Burg an der Elbe, und bei Gummern ohnweit Schnackenburg eine Burg am Alandsfluße gestanden haben, ist ohnschwer zu beweisen; es würde indessen zu weit führen, das Nähere darüber hier vorzutragen; es mögen daher noch einige fragmentarische Angaben, den Hohbeck betreffend, diesen Aufsatz beschließen. —

So gering auch die absolute Höhe des Hobeks ist, so erscheint er bedeutender durch seine Stellung in der Ebene, wie durch den steilen Abfall an der Nordseite; und man sieht ihn in ansehnlicher Ferne. Aus gleichen Ursachen genießt man von seinen Höhen schöne Fernsichten, vorzüglich in die Priegnitz und nach Mecklenburg, während gegen Südost und Süden der Gesichtskreis durch nahe liegende Waldungen beschränkt wird. Vorzüglich angenehm aber ist die nähere Aussicht auf Lenzen, auf die Elbe und auf deren Ufer zwischen Lenzen und Schnakenburg.

Nach einer Manuscript-Karte von 1695 scheint (ehemals) am Hobeke, ohnfern des Dorfes Pevestorf, Weinbau getrieben zu seyn; es sind

Weinstöcke gezeichnet mit der Beischrift: Alte Weinberge. Der Hobek ist fast bis oben, auf seiner höchsten Fläche, reich an Wasserquellen, unter welchen eine (ohnweit Pevestorf) mit Recht besonders geschätzt wird; sie ist, seit dem Anfange des Bernstorffschen Besitzes von Gartow, durch Ankauf ein Eigenthum der Gutsherrschaft, sorgfältig in Stein gefaßt und überbauet; sie liefert ein Trinkwasser von seltener Reinheit, Güte und Dauer, dem berühmten Bristoler Wasser völlig an die Seite zu stellen, welches sich Jahre lang in offenen Flaschen so klar und unverändert gut erhält, daß man das aufbewahrte Wasser von dem frisch-geschöpften nicht zu unterscheiden vermag, und daß die mehrmals damit (in Berlin) angestellte chemische Analyse keine Spur von Verderben oder Zersetzung ergiebt.

In Amsterdam, Paris und Hamburg würde diese Quelle noch größern Werth haben; sie gehört indessen auch an ihrem jetzigen Orte zu den angenehmen Besitzthümern.

Der Ruf des erwähnten Trinkwassers hatte sich — (auf welche Weise ist unbekannt geblieben) — im Jahre 1812 bis nach Cassel verbreitet, und der damalige Präfect des Elb-Departements erhielt Befehl, 24 Flaschen an

der Quelle füllen, und an das Königliche Hoflager nach Cassel befördern zu lassen.

VIII.
Miscellen.

1.

Nachträgliche Bemerkung zu dem Aufsatze im zweiten Hefte des vaterländischen Archivs v. d. Jahre, Nro. XVII, über Hofmann's handschriftliche antiquitates Hildesienses.

Nach der Hildesheimschen Geschichte des seligen geh. Justizraths Blum II. S. 68. und 106. sind die Urkunden über die Schenkungen Otto's III. an die Schwester des Hildesheimschen Bischofs Barward oder Bernward, Thiatburg, und an dessen Bruder Tammo noch ungedruckt. Ich fand sie in dem Hempelschen Inventarium ebenfalls nicht nachgewiesen und daher kam ich zu dem Entschlusse, sie im Anhange zu meinem Aufsatze über Hofmann's Hildesheimsche Antiquitäten, mit andern, im Aufsatze selbst erwähnten Urkunden, bekannt zu machen. So enthielt dieser Anhang neun Urkunden. Bald nach der Absendung meiner

Arbeit an den Herrn Herausgeber des W. A. fand ich, daß Blum's Behauptung unrichtig war.

Die Urkunde, welche sich auf die der Thiatsburg gemachte Schenkung bezieht, ist in den O. G. IV. S. 475 Note *, und die, welche den Tammo betreffen, sind in der Vorrede zum ersten Theile des angezognen Werks S. 66 u. 67 abgedruckt.

Ich berichtigte schon am 4. März d. J. meinen durch Blum veranlaßten Mißgriff. Mein Aufsatz ist nach dieser Berichtigung abgeändert, wie die S. 252 über die Hofmannsche fünfte Urkunde gemachte Bemerkung und die Aeußerung über die Blumsche Geschichte solches ergiebt. Die in Frage stehenden, unter den Nummern II. VI. VII. u. VIII. S. 266. S. 274-276 abgedruckten Urkunden mußten, nach meiner nachträglich eingeschickten Verbesserung, also wegbleiben. Durch einen Irrthum sind sie nicht gestrichen und so präsentiren sie sich, wider meine Absicht, dem Publikum.

Ich muß deswegen in zweifacher Beziehung um Entschuldigung bitten; einmal, weil ich etwas Bekanntes vorlegte; und zweitens, weil durch die Veränderung des Aufsatzes diese vier Urkunden in keiner weitern Beziehung mit demselben geblieben sind und der Leser nicht weiß, warum er sie in dem Anhange antrifft.

Die Urkunde unter Nro. IX. S. 278. habe ich, als bisher unbekannt, wie die andern, wirklich oder vermeintlich, noch ungedruckten Diplome zur Geschichte des Bischofs Berward oder Bernward, mitgetheilt. Hinsichtlich dieser Nro. IX. habe ich bis itzt keine Veranlassung gefunden, eine irrige Ansicht einzugestehen und es muß dieser Urkunde hier bloß um deswillen gedacht werden, weil die Erwähnung derselben, durch die Veränderung meiner ursprünglichen Handschrift, weggefallen ist und ich sie also mit einigen andern Zeilen bei den Lesern einzuführen habe.

Hildesheim im August 1828.

C. L. Koken.

2.

Ueber die Hildesheimischen Wochenblätter und die Herausgabe von Beiträgen zur Hildesheimischen Geschichte.

Es sind in der Stadt Hildesheim zwar schon seit 1707 politische Zeitungen, allein erst in spätern Zeiten periodische Schriften zur Unterhaltung und Belehrung eines gemischten Publikums erschienen.

Ueber das hiesige Zeitungswesen befinden sich im fünften Jahrgange des Sonntagsblatts

(1812) Nro. 25. 26. 27. ausführliche Nachrichten. Ueber die spätern periodischen, sämmtlich wöchentlich herausgekommenen Blätter giebt Nro. 52. des zehnten Jahrgangs Kunde.

Aus diesem letzten Aufsatze ist Folgendes zu wiederholen.

Von 1778 bis 1782 veranstaltete eine, zu dem Ende zusammengetretene, literarische Gesellschaft, ein Hildesheimisches Wochenblatt, von welchem jeden Mittwoch ein Bogen in Oktav erschien.

Von 1786—1792 bestand ein Hildesheimisches Intelligenzblatt, ganz nach dem Muster der Hannoverischen und Braunschweigischen Anzeigen eingerichtet. Von diesen Blättern erschienen wöchentlich zwei Stücke und mit jedem dieser Stücke wurde ein halber Bogen unter dem Titel: Hildesheimisches Magazin, ausgegeben. Auch dieses Magazin war ganz dem Hannoverischen und Braunschweigischen nachgebildet.

Der Unternehmer dieser Blätter, ein hiesiger unterrichteter Sachwalter, Buckup, hatte sich in Verhältnisse eingelassen, welche der damaligen Regierung unangenehm waren und ihm nicht nur diese, sondern einen beträchtlichen Theil des Publikums abgeneigt machten.

Es mußte daher aus Mangel an Unterstützung mit dem Schlusse des Jahrs 1792, zu

mal beim Ableben des Redakteurs, die Unternehmung aufgegeben werden.

Vom Julius 1798 bis zum Schlusse des Jahrs 1799 erschien im Verlage des Redakteurs des Sonntagsblatts eine abermalige periodische Schrift unter dem Titel: der Hausfreund, eine Wochenschrift zum Nutzen und Vergnügen. Es wurde wöchentlich ein ganzer Bogen ausgegeben, jedoch konnte das Unternehmen bei dem kleinen Kreise seiner Wirksamkeit, des ihm geschenkten Beifalls ohnerachtet, nicht von langer Dauer seyn.

Seit dem Julius 1807 hatte es der Unterzeichnete unternommen, die vormalige Stadtzeitung, welche ihr Verleger im Julius 1804, wegen mancherlei ungünstiger Verhältnisse aufzugeben gezwungen war, wieder ins Daseyn zu rufen. Sie ist seitdem ununterbrochen erschienen und erfreuet sich des Beifalls eines großen Publikums. Seit dem 3. Januar 1808 wird sie mit einer wöchentlichen, unentgeltlichen Zugabe, einer Wochenschrift, unter dem Titel: das Sonntagsblatt, begleitet. Auch diese periodischen Blätter haben die Tendenz ihrer ältern Vorgänger. Sie bezwecken Unterhaltung und Belehrung der Leser, Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse, Bekanntmachung nützlicher Vorschläge und den Austausch der Ansichten und Meinungen über Gegenstände der Art, und

Erörterung der vaterländischen Geschichte und Alterthümer insbesondere.

Mit der zweiten Hildesheimischen Zeitung, welche zuerst im Jahre 1757 im Schlegelschen Verlage erschien, aber auch noch während des 7jährigen Krieges, wahrscheinlich 1761 wieder aufhörte, dann, nach langer Unterbrechung, im Jahre 1792 im nämlichen Verlage fortgesetzt wurde und jetzt von dem Erben und Nachfolger des frühern Verlegers redigirt wird, ist seit dem Jahre 1817 eine Wochenschrift ähnlicher Tendenz, wie das Sonntagsblatt, verbunden. Von derselben wird unter dem Titel: Mittewochenblatt, oder Magazin des Nützlichen und Angenehmen, wöchentlich ein halber Bogen in Quart ausgegeben.

Die hier bezeichneten Hildesheimischen periodischen Schriften enthalten viele die Hildesheimische Specialgeschichte und Alterthümer betreffende Aufsätze. Manche gewähren neue Aufschlüsse, manche liefern Erläuterungen und Berichtigungen älterer Ansichten, manche entziehen denkwürdige Gegenstände der Vergessenheit, welcher sie sonst nicht entgangen seyn würden und wecken und befördern die Liebe für die vaterländische Geschichts- und Alterthumskunde. Sind sie auch nicht alle von gleichem Werthe, so ist doch vielleicht keiner ganz werthlos. Vorzüg-

lich sind die ältern Jahrgänge des Sonntags-blatts reich an solchen geschichtlichen Aufsätzen.

Bei dem, nach der Beruhigung des deutschen Vaterlandes, allenthalben wieder erwachten Sinne für die Geschichte desselben und bei dem allgemeinen Eifer, das Studium desselben zu befördern, Materialien dazu zusammen zu bringen und vorzüglich die Quellen zugänglich zu machen und aus den aufgeklärten und berichtigten Specialgeschichten wieder Stoff für eine allgemeine deutsche Geschichte zu gewinnen, haben die historischen Aufsätze des Sonntags-blatts ein lebhafteres Interesse erregt, als in der frühern Zeit ihrer Erscheinung. Dieses Interesse hat Nachfragen nach einzelnen Jahrgängen bei dem Verleger veranlaßt, die er nicht befriedigen konnte. Es wurden nicht mehrere Exemplare abgedruckt, als mit den Zeitungen ausgegeben wurden. Ihm selbst ist nur ein einziges vollständiges Exemplar verblieben und außerdem sind einige sorgfältige Sammler hiesiger Stadt in einem gleichen Besitze. Im Ganzen mögen nicht sechs — vielleicht noch wenigere — vollständige Exemplare vorhanden seyn.

Hinsichtlich der älteren Hildesheimischen, nicht politischen Wochenschriften treten ähnliche Verhältnisse ein. Nur wenige vollständige Exemplare sind davon vorhanden.

Mit der Zeit werden diese immer seltener

werden und es dürfte kaum zu bezweifeln seyn, daß, nach Verlauf von funfzig Jahren, die sämmtlichen Vorarbeiten für eine vollständige kritische Geschichte des vormaligen Hochstifts Hildesheim, welche unsere Wochenschriften enthalten, so gut wie verloren seyn werden. Der Verleger ist daher aufgemuntert, nicht allein von den historischen Aufsätzen des Sonntagsblatts, sondern auch der andern vorhin gedachten, vaterländischen periodischen Schriften eine Sammlung zu veranstalten und sie auf diese Weise den Geschichtsfreunden zu erhalten. Vorzüglich beachtungswerth ist ihm dabei die Benachrichtigung gewesen, daß selbst bei der Königl. Universitäts-Bibliothek in Göttingen häufig Nachfragen nach historischen Aufsätzen des Sonntagsblatts vorgekommen sind, welche von dieser, in Ermangelung eines davon zu erlangenden vollständigen Exemplars, haben zurückgewiesen werden müssen.

In Berücksichtigung dieser Umstände ist er zu dem Entschlusse gekommen, jene, von mehrern Seiten gewünschte Sammlung dem Publikum zu übergeben, wenn er nur einigermaßen wegen der Kosten des Drucks gesichert wird. Dazu schlägt er den Liebhabern der Geschichte den Weg der Unterzeichnung vor.

Die fraglichen Aufsätze werden in einem Oktavbande nicht chronologisch, sondern nach

er Materie systematisch zusammengestellt und
mit einem vollständigen Register versehen erschei-
nen. Bei der Redaktion werden Nachweisungen
auf später erschienene Abhandlungen über den
nämlichen Gegenstand, welche in andern Zeit-
schriften enthalten sind, auch sonst wohl den
Verhältnissen nach einige Anmerkungen hinzu-
gefügt werden. Nicht minder haben einige Ver-
fasser sich erklärt, ihre im Sonntagsblatte ent-
haltenen Aufsätze selbst einer nochmaligen Revi-
sion zu unterwerfen und sie in dieser verbesser-
ten Gestalt der angekündigten Sammlung ein-
verleiben zu lassen.

Endlich werden noch einige kleine Aufsätze, historischen Inhalts, welche in Gelegenheits-schriften enthalten sind, die sich vergriffen haben, an den betreffenden Orten eingeschaltet werden, z. B. eine im Jahre 1792 erschienene Geschichte und Topographie der Neustadt Hildesheim von dem jetzigen Herrn Pastor primarius Cappe in Eschershausen. Die Aufsätze in den mehrgenannten Zeitschriften, welche in Beziehung auf örtliche oder zufällige Umstände zugleich Darstellungen enthalten, welche nur für die Zeit ihres Erscheinens von Erheblichkeit waren, werden zweckmäßig abgekürzt werden, damit der Raum möglichst erspart und nur das, was bleibendes Interesse hat, den Subscribenten geliefert wird.

Noch ist zu bemerken, daß die Einschaltung der historischen Aufsätze des Mittewochenblatts nur insofern wird vollständig bewirkt werden können, als die 10 Jahrgänge desselben sich werden vollständig benutzen lassen. Der Unterzeichnete hat sich dieselben noch nicht verschaffen können und bittet die etwaigen Besitzer desselben, ihm damit zu dem angedeuteten gemeinnützigen Zwecke gefälligst an die Hand zu gehen. Eine dankbare und unbeschädigte Zurücklieferung versteht sich von selbst.

Die so gestaltete Sammlung wird unter dem Titel:

Beiträge zur Hildesheimschen Geschichte enthaltend die darauf Bezug habenden Aufsätze der sämmtlichen Hildesheimschen Wochen- und einiger kleinen Gelegenheits-Schriften bis zum Jahre 1829.

nach den Materien zusammmengestellt und mit Anmerkungen und einem vollständigen Register versehen erscheinen und der Bogen auf gutes weißes für 1 Ggr. und auf Schreibpapier für 1 Ggr. 4 Pf. den Subscribenten geliefert werden. Die Bogenzahl läßt sich zwar nicht ganz genau bestimmen; indessen dürfte sie kaum die Zahl von 24 Bogen erreichen.

Die geehrten Leser des Sonntagsblatts, welche sich für die vaterländische Geschichte in-

teressiren, werden freundlich gebeten, sich der Förderung des Werks gefälligst anzunehmen und dafür Subscribenten zu sammeln. Die Herren Sammler erhalten für ihre Bemühungen das 7te Exemplar frei und wollen sich mit ihren Bestellungen an den Unterzeichneten unmittelbar wenden. Die Subscription bleibt bis zu Weihnachten offen. Wenn bis dahin sich so viel Theilnehmer finden, als zur Bestreitung der nothwendigsten Druckkosten erforderlich sind, so wird mit dem Drucke desselben sogleich der Anfang gemacht, und den resp. Interessenten durch eine anderweitige Anzeige die Zeit bestimmt werden, wann das Werk erscheinen wird. Finden sich nicht so viel Interessenten, als zur nothdürftigsten Bestreitung der Druckkosten erforderlich sind, so wird solches gleichfalls dem Publikum angezeigt, und die Sache bleibt alsdann unbeachtet.

Hildesheim, im Juli 1828.

J. D. Gerstenberg,
Redakteur des Sonntagsblatts.

3.

Bekanntmachung, die Errichtung eines Gewerbe-Vereins für das Königreich betreffend.

Georg der Vierte ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns ein Plan über die Errichtung eines Gewerbe-Vereins für unser Königreich Hannover vorgelegt worden, dessen Absichten dahin gerichtet sind,

> über den Zustand des Handels und der Gewerbe sich fortlaufende zuverlässige Nachrichten zu verschaffen, die Hindernisse, welche dem Fortkommen derselben in Unserm Königreiche Hannover entgegen stehen, zu erforschen, die Mittel, wie diese Hindernisse zu beseitigen sind und das Aufblühen der Gewerbe zu befördern ist, aufzusuchen und Unserm Cabinets-Ministerio darüber angemessene Vorschläge zu machen,

und Wir von der Wirksamkeit eines solchen Vereins Uns nützliche Folgen für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen versprechen: so haben Wir gnädigst gern Uns bewogen gefunden, die Errichtung desselben Landesherrlich zu genehmigen, und zugleich es angemessen erachtet, den Vorsitz in demselben stets demjenigen Unserer Minister, welchem das Departement

der Commerz-Sachen bei Unserm Cabinets-Ministerio anvertrauet ist, jetzt Unserm Staats- und Cabinets-Minister von Meding, zu übertragen, auch zu ersten Mitgliedern des Vereins:

Unsern Geheimen-Rath und Präsidenten des Ober-Steuer- und Schatz-Collegii von Scheele,

Unsern Geheimen-Rath, Cammer- und General-Wasserbau-Director von Schulte,

Unsern Geheimen-Rath und Landdrosten von Campe,

Unsern Geheimen-Rath, Kriegs-Canzlei- und Ober-Zoll-Director von Grote,

Unsern Geheimen-Cabinets-Rath Hoppenstedt,

Unsern Geheimen-Cabinets-Rath Rose,

Unsern Ober-Steuer-Rath Dommes,

Unsern Ober-Zoll-Rath Meineke, und

Unsern Hof-Rath Marcard,

zu ernennen.

Wir haben außerdem zwar die Befugniß Uns vorbehalten, auch fernerhin einzelne dazu geeignete Mitglieder dem Gewerbe-Vereine beizuordnen, übrigens aber dem Vereine es selbst überlassen, die Zahl seiner Mitglieder durch freie Wahl zu verstärken und zu ergänzen, auch den von demselben zu beobachtenden Geschäftsgang auf eine dem Zwecke angemessene Weise selbst zu ordnen.

Indem Wir nun dieses hiemit zur öffentlichen Kunde bringen, hegen Wir zugleich das zuversichtliche Vertrauen, daß in allen Gegenden des Königreichs patriotisch-gesinnte Männer sich finden werden, welche auf die Aufforderung des Vereins gern geneigt seyn werden, mit demselben in Verbindung zu treten und durch Mittheilung zuverlässiger Nachrichten und nützlicher Rathschläge an den Arbeiten desselben einen thätigen Antheil zu nehmen.

Hannover, den 28. August 1828.

Kraft Seiner Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Stralenheim.

IX.

Friedrich Andreas Gruner.

»Er kam und streute seine Saaten,
Er ging und ließ die Saaten stehn.«

Der Nachklang einer höchst bewegten, verhängnißvollen Zeit ist noch nicht verhallt, und lebhaft beschäftigt noch, was sie anregte, die Gemüther. Nachdem indeß schon seit Jahren das Meiste entweder in seine alte Form zurückgeführt ist, oder sich neu gestaltet, fängt das Interesse für das Bestreben Einzelner in dem beschränkteren Kreise bürgerlicher Verhältnisse, wieder an, lebhafter zu werden, und so dürfte vielleicht der nachstehende Abriß aus dem Leben eines in mehr als einer Hinsicht ausgezeichneten Mannes nicht bloß bei seinen näheren Freunden und Bekannten Theilnahme finden.

Friedrich Andreas Gruner, Dr. theol., zweiter Prediger zu St. Catharinen zu Osnabrück und geistlicher Rath bei dem dasigen Consistorio A. C. war der zweite Sohn des Fürstlich-Osnabrückschen Vice-Canzlei-Directors und vorsitzenden Raths bei dem Consistorio A. C. Johann Christian Gruner, aus dessen Ehe mit Eleonore Wilhelmine Baumeister

aus Hildesheim. Geboren zu Osnabrück, den 28. Juli 1773, verlor er seinen trefflichen, um das Fürstenthum Osnabrück hochverdienten, Vater schon als Knabe im 14ten Jahre seines Alters. Nach fleißiger Vorbereitung auf dem evangelischen Gymnasio seiner Vaterstadt, widmete er sich von Michaelis 1791 bis 1794 dem Studio der Theologie auf den Universitäten Jena und Leipzig. Unter seinen academischen Lehrern erinnerte er sich immer mit besonderer Vorliebe an Reinhold, zu dem er sich auch als Mensch hingezogen gefühlt, und der zuvorkommend dem jungen vielversprechenden Manne den Zutritt zu seinem Familienkreise gestattet hatte. Die Philosophie dieses Denkers hat auf seine Ansichten fortwährend einen bedeutenden Einfluß geäußert.

Schon im Herbste 1795, also bald nach beendigten academischen Studien, wurde er bei seiner ausgezeichneten Bildung und seinem hervorragenden Talente, als Kanzelredner, von der Gemeinde zu St. Catharinen zu Osnabrück, (bei welcher Kirche auch sein Großvater in den Jahren 1728 bis 1761 als [3ter, 2ter u. 1ster] Prediger gestanden hatte), mit überwiegender Stimmenmehrheit zum 3ten Prediger erwählt. Zehn Jahre später rückte er in die Stelle des 2ten Predigers auf. Mit welchem Eifer er auf diesem Posten seiner Pflicht als Seelsorger

nachkam, mit welchem glücklichen Erfolge er die Verbesserung des städtischen Schulwesens und den Unterricht der Kinder betrieb, und wie er sein ausgezeichnetes Rednertalent zur wohlthätigen Einwirkung auf seine Gemeinde und zur Belebung eines ächtchristlichen Sinnes benutzte, ist Jedem bekannt, dem es vergönnt, war, zu seiner Zeit in seiner Nähe zu leben.

Aber nicht bloß auf die eigentlichen Pflichten seines Amtes ließ sich seine rastlose Thätigkeit, sein reger Eifer für alles Gemeinnützige beschränken. Schon durch sein Amt, das ihn in das Innere mancher Familienverhältnisse blicken ließ, mehr, als Andere, mit dem Nothstande der bedürftigen Einwohner seiner Vaterstadt bekannt, und durch Erfahrung darüber belehrt, wie selten ein Einzelner im Stande ist, das wahre Bedürfniß seiner ärmern Mitbürger richtig zu beurtheilen, und wie daher die Gabe der Wohlthätigkeit sich gar leicht in unwürdige Hände verliert, und statt Elend zu mildern, nur der Trägheit Vorschub leistet, hatte er mit mehreren andern patriotischen Männern schon lange den Wunsch gehegt, auch zu Osnabrück, nach dem Muster anderer Städte, eine allgemeine Armenversorgungs-Anstalt einzuführen. Groß war die Menge der hiebei zu überwindenden Schwierigkeitrn, welche vorzüglich in der Vereinigung der für die verschiedenen Con-

fessionen bestimmten und getrennt verwalteten Fonds zu dem beabsichtigten Zwecke bestanden. Allein kein Hinderniß schreckte ihn; unermüdet nahm er sich des Werkes an, das er mit ganzer Seele ergriff und umfaßte. Mit der innern Kraft, die ihm das Gefühl für einen so herrlichen Zweck einflößte, mit der ihm eigenen unverdrossenen Thätigkeit, mit dem Feuer der Beredsamkeit hier, mit nachgebender Liebe dort, gelang es ihm endlich, alle Gemüther für sein Unternehmen zu vereinigen, und im Jahre 1810, in einer seinem Vornehmen durchaus ungünstigen Zeit, während der Druck auch auf seiner Vaterstadt lastete, die dort noch jetzt mit dem segensreichsten Erfolge und in musterhafter Ordnung bestehende Armenanstalt in das Leben zu führen, deren Leitung selbst in den kleinsten Einzelheiten er sich auch nachher mit unausgesetzter Anstrengung, Vorliebe und Ausdauer bis dahin widmete, wo seine Gesundheit zu wanken begann.

Im Jahre 1820 eröffnete ihm seine Ernennung zum gristlichen Rathe bei dem Consistorio A. C. zu Osnabrück einen erweiterten Wirkungskreis. Ihm lag vor Allem die Verbesserung der Landschulen am Herzen, über deren Bedürfnisse er sich bald eine sehr genaue Kenntniß zu verschaffen wußte, indem er sich zugleich auf seinen zu diesem Zwecke unternom-

menen Rundreisen von der Lage der Schulen in jeder Hinsicht zu überzeugen suchte. Er scheuete dabei so wenig Mühe und Beschwerde, daß er auch die in den äußersten Heide- und Moorgegenden belegenen Schulen, wohin kein Weg zu Wagen führte, zu Fuß aufsuchte, um die Schulstuben und die Lehrer in ihrer Geschäftsführung kennen zu lernen. Der Ortsprediger begleitete ihn; die Vorsteher der Gemeinden wurden zusammen berufen, die Einwohner der Bauerschaften durch angemessene Vorstellungen aufgeregt; die Beamten leisteten gern hülfreiche Hand: und so wurden in kurzer Zeit sehr viele Verbesserungen zu Stande gebracht. Manches neue Schulhaus wurde erbauet; mancher gute Schullehrer aus seiner gedrückten Lage hervorgezogen, mancher verderbliche Zwiespalt gehoben, der bei bloßen Berichten aus der Ferne noch lange zum größten Nachtheile der Schuljugend fortgedauert haben würde.

Ueberzeugt, daß von der guten Vorbereitung künftiger Lehrer das wahre Wohl der Schulen vorzüglich abhange, war Gruner's Streben besonders auf ein seit einigen Jahren zwar schon bestandenes, aber nur auf die Erwerbung der allernöthigsten Elementarkenntnisse beschränktes Schullehrer-Seminarium gerichtet. Auch diese seine Bemühung wurde mit dem

glücklichsten Erfolge gekrönt. Durch die auf seinen Betrieb von dem Consistorio bei dem Königl. Cabinetsministerio gemachte Vorstellung wurde die bisherige Privat-Anstalt zu einer öffentlichen erhoben, außer dem schon früher bestellten Lehrer nach dem Muster ähnlicher Anstalten ein wissenschaftlich gebildeter Inspector und Oberlehrer ernannt, und kurz nach seinem Tode auch ein anderer sehnlich von ihm genährter Wunsch, dessen Verwirklichung wohl dazu geeignet war, den segensreichen Erfolg des Seminars immer mehr zu versichern, auf das Schönste erfüllt, indem statt der einstweilen gemietheten Lehrzimmer von den zu dem aufgehobenen St. Joh. Stifte gehörigen Gebäuden ein treffliches Local eingeräumt wurde.

Im Jahre 1823 höchsten Orts mit einer Schulvisitation in der Grafschaft Bentheim beauftragt, hat Gruner auch die für diese Provinz unter dem 27. September 1824 erlassene musterhafte Schulordnung ausgearbeitet.

So viel Vollendetes und eine so reiche Aussaat für die Folgezeit waren wohl einer Bürgerkrone werth. Auch blieb sein Verdienst um das Schulwesen nicht unerkannt, indem ihm kurz vor seiner letzten Krankheit die theologische Facultät der Landes-Academie Göttingen als einen Beweis dieser Anerkennung in

den schmeichelhaftesten Ausdrücken das Diplom als Dr. theol. übersandte.

Sein Privatleben glich seinem öffentlichen. Eifrig udd emsig widmete er die ihm von seinen öffentlichen Geschäften übrig bleibende Zeit seiner immer weitern wissenschaftlichen Ausbildung. Ein fortgesetztes Studium und eine ausgebreitete Lectüre hatten ihn mit einem großen Reichthum von Kenntnissen ausgestattet, und seinem treuen Gedächtnisse waren dabei die schönsten Werke unserer Classiker gegenwärtig. Seiner geselligen Eigenschaften wegen allgemein beliebt, war er seinen näher Befreundeten der treueste wärmste Freund im ganzen Sinne des Worts und einer Menge von Menschen aus allen Classen, die durch das allgemeine Vertrauen, was er genoß, zu ihm geführt wurden, der einsichtsvollste Rathgeber, und, wo er irgend konnte, der liebevollste Beistand.

Neben einem Wohlthätigkeits-Sinne, dem seine günstigen äußern Verhältnisse ihm Raum zu geben verstatteten, und einer schonenden Milde gegen Fehler und Schwächen Anderer, darf man als einen Hauptzug seines Charakters die männliche Festigkeit auszeichnen, womit er auftrat, sobald es einem Geschäfte von einiger Bedeutung, der Vertheidigung eines Freundes, der Aufrechthaltung einer Wahr-

heit, der Ausführung irgend etwas Großen oder Guten galt. Bei solchen Veranlassungen flammte sein Auge; begeisterte Worte entströmten seinen Lippen, und wandten leicht die Herzen Dem zu, was seine eigene Seele bewegte.

In der vollen Kraft seines Alters, nachdem er mehrere Monate an einem abwechselnd mit betäubendem, durch ein schwammartiges Gewächs im Gehirn veranlaßtem, Drucke im Kopfe gelitten hatte, entriß ihn der Tod seiner zärtlich ihn liebenden und von ihm geliebten Familie, seinen Freunden und seinem Vaterlande, am 17. April 1825. Groß war die Erschütterung, die diese Nachricht verursachte. Denn daß mit ihm viel Schönes und Treffliches zu Grabe getragen sey, daß es sehr schwer halten werde, einen Andern zu finden, der in den verschiedenen Verhältnissen und Beziehungen so segensreich wirkte, wie er, und mit seinem unverdrossenen, warmen Streben nach der Beförderung von Menschenwohl auch seine Einsicht und Kraft verbände: dies wehmüthige Gefühl bemächtigte sich in seiner ganzen Stärke aller Herzen.

Aus seiner Ehe mit Sophie Marie Schwartze überlebten ihn sechs Kinder, von denen zwei bei seinem Hinscheiden noch in den Jahren der Unmündigkeit waren. Ein feierlicher Zug seiner nähern Freunde, dem sich unaufgefordert

auch die öffentlichen Behörden der Stadt und eine zahlreiche Menge von Einwohnern aller Stände angeschlossen hatte, begleiteten in tiefer Rührung die irdischen Ueberreste des zu früh Entschlafenen zu ihrer letzten Ruhestätte, wo der Superintendent, Consistorialrath Dr. Mertens, sein Freund und vieljähriger College in ergreifenden Worten die Empfindungen der allgemeinen Trauer aussprach und den unersetzlichen Verlust beklagte, den Gruner's Tod für einen weiten Kreis herbeigeführt hatte.

Einen schönen Beweis ihrer Liebe und Anhänglichkeit zollte die Gemeinde der Kirche zu St. Catharinen dem Verdienste des Mannes, der fast 30 Jahre ihr treuer Seelsorger gewesen war, indem sie, ohne es zu einem Wahlacte kommen zu lassen, seinen zweiten Sohn sofort wieder zu der durch seinen Tod erledigten Stelle eines dritten Predigers bei ihrer Kirche berief.

Segnend werden seine Mitbürger stets seinen Namen nennen, und nimmer wird das Andenken an den edeln Mann bei allen denen erlöschen, welche in näherer oder fernerer Beziehung Gelegenheit fanden, die seltenen Eigenschaften des Geistes und Herzens zu würdigen, die sich in ihm auf eine so ausgezeichnete Weise vereinigten, und, wo sie konnten, zur That ausprägten.

Mit vollem Rechte läßt sich auf ihn das Wort der Schrift anwenden:

"Selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben; denn ihre Werke folgen ihnen nach!" —

X.

Das Graelfest, eine Lustbarkeit der Hansestädte.

Das Graelfest war eine Lustbarkeit der Vorzeit, aber nur in den Städten im Gebrauche, welche wegen der Wichtigkeit ihres Handels eine bedeutende Rolle spielten und zugleich im Hansebunde standen. Denn nur sehr bemittelte Bürger konnten die beträchtlichen Kosten aufbringen, die das Graelfest erforderte. Auch war dieses Fest nicht für die Bürger eines Orts allein bestimmt, sondern ein Vereinigungspunct mehrerer Städte. So z. B. wurde die Kaufmannschaft von Braunschweig, Goslar und Quedlinburg von den Magdeburgern dazu eingeladen. Nach der Magdeburger Chronik vereinte das Fest mehrere Spiele; die Bürger übten sich im Kampfspiele, erschienen gerüstet mit Schild und Helm und kämpften gegen einander.

Mit diesem Kampfspiele, welches man gleichsam als eine Nachahmung der Turniere ansehen kann, war ein Glücksspiel mit Würfeln verbunden, wobei zuweilen sehr sonderbare Sachen als Preis gesetzt und dem Gewinnenden zu Theil wurden. Wer einen Rusch' warf, d. h. wenn auf allen Würfeln oben gleiche Augen standen, gewann die gewettete Sache. Die Magdeburger setzten einst, wie ihre Chronik sagt, ein schönes Mädchen als Preis aus, das dem Sieger zu Theil werden sollte. Da sie aber eine Dirne von bekannten unsittlicher Aufführung wählten, so scheint es fast, als wollten sie nur Spott treiben. Merkwürdig fand es der Annalist, daß der Sieger, ein Kaufmann aus Goslar, das Mädchen wirklich mit sich nahm, es ansehnlich beschenkte, und zu einer Aenderung seines bisherigen schlechten Betragens bewog.

Die Fremden kamen zu dem Graelfeste in die Farbe ihrer Städte gekleidet, und wurden, wenigstens in Magdeburg, von mehreren Bürgerofficieren feierlich empfangen. Der Einzug geschah hier nicht in Reisekleidern, sondern in kriegerischem Schmucke, und eben so ging der Zug nach dem Werder, wo das Fest gehalten wurde. Hier war ein Baum errichtet, wo der Streiter sein Schild ausstellte und nach eingeholter Erlaubniß mit demjenigen kämpfte, der

ihn durch die Berührung des Schildes dazu aufgefordert hatte. Tanz und frohes Mahl beschlossen das Fest am Abend.

Seinen Namen hat das Grael-, Groel- oder Grallfest von dem großen Geräusche, welches darauf herrschte, erhalten; denn Groel heißt so viel als Geräusch. In Magdeburg wurde dasselbe auf dem Werder und in Braunschweig auf dem Lindenberge, zwischen dem Fallersleber- und Alten-Steinthore, gehalten. In Braunschweig feierte man es alle 7 Jahre und im Jahre 1481 zum letzten Male. Hier wurden zu demselben benachbarte Fürsten, Edelleute und Stadtmagistrate eingeladen, und die Hägener Frauen spielten besonders eine glänzende Rolle dabei. Es wurden sogar in den Glücksbuden schöne Mädchen als Preise des besten Wurfes ausgeboten, wozu sich selbst Patricier-Töchter hergaben [1]). Rehtmeier [2]) liefert von dem Graelfeste folgende Beschreibung [3]).

---

1) Braunschweig. geschriebene Chronik. 28 Buch 28 Cap. — Venturini's Handbuch der vaterland. Geschichte Th. II. S. 195.

2) S. dessen Braunschweig-Lüneb. Chronik Th. II. S. 195.

3) Leibnitii script. rer. Brunsvic. T. I. 5. B. p. 14. et T. II. p. 91. — Hist. m. Brunsv. T. IV. P. II. c. 3. p. 297. — Sie findet

"Es ist zu Braunschweig auf dem Lindenberge um das siebente Jahr ein groß Spiel gehalten, das von vieler Menschen unhelliger Stimme and Tumults Grael, nach Art der alten Sächsischen Sprache, hieß, sonst auch wohl Groel genannt wurde. Darauf hat die Stadt die benachbarten Fürsten, Städte, Großen, Freiherren und die von Adel gebeten; es ist auch ein unzähliger Haufe von Bauern und Bürgern dahin gekommen, wie zu den Olympicis certaminibus etwann vorzeiten in Griechenland. Es sind die Gilden hinausgegangen, und haben allda gegessen und getrunken und gejauchzet. Und wer sonst Lust gehabt hat zu essen und zu trinken, hat um ein ziemliches allerlei Nothdurft bekommen können. Die Hägener Frauen haben Gezelte aufgeschlagen, und darinn zwei und zwei geschmückt gesessen, und Spielbretter mit Würfel vor sich liegen gehabt. Wenn denn etwa Frau und Mann zu einem Dinge Lust hatte, (wenn es zu bekommen gewesen, hat man's bringen müssen) der ist zu solchen 2 Frauen getreten, hat das Ding gefeilet (gehandelt) und für einen jeden Wurf, danach das Ding

---

sich auch abgedruckt in den Curiositäten Bd. II. St. 1. S. 86—88.

theuer oder wohlfeil war, eine gewisse Summe Geldes gegeben, und wenn der Spieler einen Rusch warf, (d. i., wenn auf allen 3 Würfeln gleiche Augen standen,) hat er das Ding gewonnen und es mitgenommen. So oft er aber ungleiche Augen warf, mußte er ohne Gnade das Geld, das er den Frauen für das Spiel geboten, geben. Man hat oft wunderliche und seltsame Waare auf dies Spiel gebracht, aus fremden Landen, die man sonsten zuvor in diesen Landen nie gesehen hatte. Es ist auch mancherlei Lust und Begierde der Spieler gewesen. So sind 3 Junker gekommen, der eine hat begehrt um Jungfrauen-Milch zu spielen, die hat man gebracht, denn diese Materie ist in Apotheken zu haben. Der andere hat begehrt um Mückentalg zu spielen, den hat man nicht finden können. Der dritte hat begehrt um eine reiche Jungfrau zu spielen, die ist auch gebracht worden, aber mit dem Bescheide: daß er sie ehelichte, sich im Ehestande ehelich gegen sie verhielte, und so oft er fehlte, eine große Summe Geldes hergäbe. Aber die Summe ist so groß gewesen, daß der Junker des Spiels ist müssig gangen. Es hat sich auch einer bei einem Bierschenken um eine geringe Summe ein Tag, oder so viel ihm gelüstet, verdingen

können. Die Raths-Herren sind mit den geladenen Gästen fröhlich gewesen, denn man hat auch nach damaliger Art köstlich tractirt."

Als die Kampflustbarkeiten nach Einführung des Schießpulvers aufhörten, wurde dennoch das Graelfest in unveränderter Gestalt beibehalten. Die Bürger übten sich nun, mit Kugeln den Vogel und die Scheibe zu treffen [4]), und die Würfelbuden wurden noch zahlreicher als sonst. Dies ist unser jetziges Maschfest, welches mithin nur als eine Fortsetzung des Graelfestes anzusehen ist [5]).

Br. C. H.

---

4) Bei dem großen Schießen mit Feldstücken in Nürnberg im Jahre 1592 erschienen 5500 nürnberger Handwerker in ihrer Rüstung. Sie waren in 10 Fähnlein getheilt, und in jedem befanden sich 5 Glieder. (Joh. Carl. Leuch's Gewerb- und Handelsfreiheit, oder über die Mittel, das Glück der Völker, den Reichthum und die Macht der Staaten zu begründen. Nürnberg 1827. S. 92. N. **).

5) Braunschweig. Wochenblatt Jahrg. 1799. St. 13.

XI.

Historische Nachrichten von den Godingen vor der Stadt Hildesheim.

Vom Hrn. Archivar Zeppenfeldt in Hildesheim.

§. 1.

In alten Zeiten wurden vor der Stadt Hildesheim jährlich zwei Godinge gehalten, das eine vor dem Osterthore, und das andere vor dem Dammthore.

§. 2.

Die Benennung kommt her von Gow, Gau (Districtus judicialis) und Gericht (Judicium) und Ding.

(Diese Gerichte erstreckten sich über die Feldmarken und bestraften die in Betracht der Feldpolicei und der Grenzen vorgefallenen Frevel.)

§. 3.

Die Fürstbischöfe zu Hildesheim hatten über diese Art von Gerichtsbarkeit ein kaiserliches Privilegium, nämlich das, des Kaisers Rudolph, vom Jahre 1277, welches in der Deduction: Assertio Libertatis pro Civitate Hildesheimensi Anlage Nro. 12. und von Gülich Abhand-

lung über die Meyerdinge ꝛc. Nro. 4. abgedruckt worden, wovon das Original in dem Archive des Hildesheimischen Domstifts vorhanden ist.

§. 4.

In dieser Urkunde wird gesagt, daß der Fürstbischof Otto und seine Vorfahren das weltliche Gericht, die Gogrevschop genannt, aus Verleihung der früheren deutschen Kaiser bis dahin gehabt hätten, mithin, daß dieses Gericht noch älteren Ursprungs sey.

§. 5.

Der Fürstbischof Engelbert von Osnabrück hatte von dem Kaiser Heinrich ein Privilegium vom Jahre 1225 über das Gohgericht in seinen Städten Osnabrück, Iburg, Melle, Wiedenbruck ꝛc.

Joannes Jacobus Moser Vindiciae Diplomatis Henrici VII. civitati novae Hildesii concessa, pagina 18.

§. 6.

Die Historiker schreiben, daß die heidnischen Priester bei den Sachsen diese Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten, daß damals die Niedersachsen und Westphalen in Pagos, Goven, eingetheilt, und jeder Gov ein Gogreve vorgesetzt gewesen

sey, welche jährlich an gewissen Tagen die Landgerichte unter blauem Himmel gehalten, und die Zwistigkeiten unter den Landleuten über Aecker, Wiesen, Waldungen, Garten, Bäche, Brunnen rc. entschieden hätten, und das Gericht Goding genannt worden sey.

Meibom in Irmensula Saxonica l. 4. Scriptorum rerum germanicar. T. III.

§. 6.

Vermöge dieser Privilegien und dadurch bestätigten alten Observanz bestellten nun die sächsischen und westphälischen Fürstbischöfe Gogrefen, welche die erwähnten Streitigkeiten entschieden.

§. 7.

Dieses geschahe dann auch im Hildesheimischen. Das Personal, welches bei der Abhaltung des Godings vor Hildesheim zugezogen worden, ist aus dem Eingange des folgenden Protocolls zu ersehen:

„Anno 1603, am 12. Julius auf einem
„gehaltenen ächten Godinge auf dem Klin-
„genberge vor dem Osterthore vor der
„Stadt Hildesheim, da Jonas Dannhau-
„sen wegen des Hauses Steuerwald Rich-
„ter, Heinrich Müller von Klein-Förste
„und Tönnies Süstermann, Bürger in

Hildesheim Beisitzer waren ꝛc. In Gegenwart des Herrn Johann von Wulf und des Herrn Nicolaus von Holte Thumbherrn, Ehren Reineri Waechter Kornschreibers, und Johann Holthausen Pfenningschreibers ꝛc. auch Jobst Becker Riedemeisters und Jobst Hessen Rathsverwandten der Stadl Hildesheim ꝛc.

§. 8.

Der Gogrefe des Amtes Steuerwald führte also Namens seines Herrn bei dem Gerichte den Vorsitz, und da es ein in der älteren deutschen Gerichtsverfassung angenommener Grundsatz war, daß jeder von seines Gleichen gerichtet werden solle, so waren auch bei einem Gericht, welches über Bürger und Landleute zu entscheiden hatte, die Beisitzer aus beiden Ständen. Die Deputirte des Domstifts und dessen Kornschreiber und Pfenningschreiber wurden zugezogen, um bei dem Godinge vor dem Osterthore die domstiftischen und domprobsteilichen Gerechtsame za verwahren, auch waren zwei Mitglieder des Magistrats der Stadt Hildesheim, wegen der Stadtgerechtigkeiten außerhalb der Stadt, dabei.

§. 9.

Die Gegenstände, womit sich die Godinge

vor dem Osterthore und Dammthore beschäftigten, bestanden darin, daß die Grenzen der die Stadt umgebenden drei Aemter Losebeck, Marienburg und Steuerwald, und die in dem Bezirk dieser Aemter sich erstreckende Huth und Weide der Altstadt und Neustadt Hildesheim gefunden und verlesen; die Feldpolizei durch die von den Goleuten eingebrachte sogenannte Gemeine-Urtheile bestimmt; und die Bestrafung der vor der Stadt im Felde, in Gärten ꝛc. begangenen Frevel den vorgenannten Aemtern vorbehalten wurden.

§. 10.

Daß die Grenzen jener Aemter, auch die der Huth und Weide der Stadt auf dem Godingen gefunden wurden, beweiset der Unionsreceß von den Städten Alt- und Neu-Hildesheim vom 15. August 1583 Artikel 30.

§. 11.

Die Feldpolizei, also Ackergesetze ꝛc., wurden ebenfalls auf diesen Godingen durch die auf die sogenannten Fragen von den Goleuten aus den Bürgern und Bauern gefundene Urtheile bestimmt, woraus der Berichtgeber die vierte gemeine Frage und das darauf gefundene merkwürdige Gemeine-Urtheil hier anführt:

„Wenn es sich begäbe, daß einer frevent-
„licher Weise einen Wendelstein wegnehme
„und solchen anderswo hinsetzte, was seine
„Strafe darum seyn solle?

Eingebracht.

„Er soll in der Herrn Strafe seyn, und
„sollen dieselben den Verbrecher an des
„Steins Stelle in die Erde bis an den
„Hals setzen, und ihn den Kopf mit vier
„unbändigen und ungehaltenen Pferden
„pflügen lassen."

Eben diese Strafe hat denn auch Knichen de sublimi et regio territorii jure C. 4. n. 284. aus den Gesetzen und Observanzen der alten Teutschen Centgerichte ausgezogen, und wird von Leyser. Med. ad Pand. Specim. 68. med. 2. angeführt.

Die fürstbischöfliche Polizeiordnung von 1665 sagt Art. 45. Wer Mahl- oder Wendelsteine vorsätzlich verrückt, wegräumt, bedeckt ꝛc. soll nach Anweisung der gemeinen Rechte und dem Landesgebrauche bestraft werden.

§. 11.

Daß nun auch dem Amte Steuerwald die Bestrafung dee Feldfrevel zustehe, wurde

durch die auf den Godingen über die zweite Gemeine-Frage:

„Wenn einer dem andern auf dem Sei-
„nen, es wäre im Holze, Felde, Weiden
„und Wiesen und sonsten, befunden würde,
„und zu beweisen stände, daß er den-
„selbigen einigen Schaden zugefügt habe,
„ob er nicht dafür sowohl dem Beleidig-
„als auch dem Hause Steuerwald Abtrag
„zu machen schuldig sey von Rechts wegen?

von Bürgern und Bauern gefundene Gemeine-Urthel:

„Ja, wenn der Schade zu beweisen wäre,
„so sey es rechtlich und billig.

bestimmt.

§. 13.

Die feierliche Hegung der erwähnten Godinge unter blauem Himmel, hörte erst während der Regierung des hildesheimischen Fürstbischofs Maximilian Heinrich, (von 1651 bis 1688.) auf, und aus der Veranlassung, weil die nahe vor der Stadt gelegene Klöster, die Karthause und die Sülte und zwar ersteres, wann das Goding vor dem Dammthore, letzteres aber, wann das Goding vor dem Osterthore gehalten wurde, den zu dem Godinge gehörenden Herrn eine Collation oder Mahlzeit

gegeben hatten, diese aber nun vorschützten, daß sie bei der kirchlichen Reformation und durch die im dreißigjährigen Kriege vorgefallene zwei Belagerungen der Stadt Hildesheim, ganz zerstöhrt, und in Unvermögenheit gerathen wären, und daher den Fürstbischof bitten mußten, sie von dieser Last zu befreien, welches ihnen dann auch zugestanden wurde.

§. 14.

Die Stadt Hildesheim behielt aber dennoch das Andenken der erwähnten alten Verfassung dadurch bei, daß das Godingsamt unter die sogenannten Rathsämter noch immer mit aufgezählt ward.

(Referent hat noch im Jahre 1802 gesehen, daß auf dem Rathhause in der Rathsstube eine Tafel aufgehangen war, die die Inscription hatte: Ordinatio Domini Consulis, worauf das Godingsamt mit beschrieben war und die Rathsdeputirte dazu bestimmt sich befanden.)

Im Jahre 1653 legte die Stadt Hildesheim vor dem Dammthore und Osterthore Pfandställe an, wogegen fürstbischoflicher Seits protestirt ward.

Die Verordnung v. 19. Octbr. 1767.

Die Delicta und Strafen wurden öffentlich vorgelesen, welches aber bei Erlegung doppelter Brüchten wohl unterblieb.

§. 19.

Als Hildesheim im Jahrs 1802 eine Königl. Preußische Provinz ward, wurden keine Landgerichte und Forstgerichte vorher gehalten, weil dieses in den übrigen preußischen Provinzen nicht gebräuchlich und es mit dem eingeführten Preußischen Landrechts und der Gerichtsordnung nicht mehr passend war.

§. 20.

Die Westphälische Regierung führte nachher vermöge Decrets vom 6ten August 1808 die Polizeigerichte ein, welche wegen der dabei beobachteten Publicität und des dabei eingeführten summarischen Verfahrens mit jenen Godingen, Land- und Forstgerichten in soweit etwas Aehnliches hatten.

XII.

Stiftung der lateinischen Schule in Emden.

Vom Herrn Dr. J. Ch. H. Gittermann,
Prediger in Emden.

Daß sich zu Emden schon vor der Reformation eine Elementar-Schule befand, erhellet aus einer alten Akte von 1505, die Harkenroth in einer seiner Anmerkungen zu Beninga's Chronik aufbehalten hat, und worin „der Schule" erwähnt wird [1]). Sie stand, wie ebenfalls aus dieser Akte hervorgeht, an der Schulstraße, die ohne Zweifel daher ihren Namen hatte, und zwar an der Südseite derselben, wo jetzt die sogenannten Gotteskammern sich befinden. Wahrscheinlich bestand jene alte Elementar-Schule zu Emden, im Verfolg der Zeit, aus mehreren Abtheilungen oder besondern Schulen und eben so vielen besondern Lehrern, deren Einkommen auch noch nach der Reformation sehr gering war, indem ihr festes Gehalt jährlich nur fünf Gulden betrug, und sie zum Essen und Trinken bei den Bürgern

1) Beninga's Chronyk van Oostfrieslant, door E. F. Harkenroht. Emden 1723. p. 495. in der Anmerkung das.

herumgingen [2]). Harkenroth meint nun zwar [3]), daß die in jener Akte erwähnte Emder Schule eine lateinische gewesen sey, es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß Emden schon damals (1505) und überhaupt vor der Reformation eine lateinische Schule gehabt habe. Denn außer denen, die sich dem geistlichen Stande widmeten und in den Klöstern ihren Unterricht erhielten, mögen damals in Ostfriesland nur sehr wenige auf die Erlernung der deutschen Sprache bedacht gewesen seyn; etwa nur einzelne Häuptlingssöhne, die denn, wo sich dazu Gelegenheit fand, ebenfalls in den Klöstern, oder von ihren Burggeistlichen darin unterrichtet wurden. Der Graf Edzard I. hatte für seine Söhne einen eigenen Hofmeister in der Person des nachherigen Reformators Aportanus.

Im Jahr 1505 brachte, zufolge der oben angeführten Akte, die große Kirche zu Emden durch Tausch eine Kapelle und ein paar Häuser an sich, die zu dem damaligen St. Gertrud's Hospital oder Gasthaus gehörten. Dieses Hospital stand in der Pelsterstraße,

---

2) Trifol. aureum — auf dem Emder Rath=
3) Am angef. Orte bei Beninga, in der Anmerkung b.

an der Emsseite derselben, nicht weit von der großen Kirche, wie Harkenroth ohne Zweifel richtig vermuthet [4]). Die Häuser, die die große Kirche bei diesem Tausch zum Eigenthum erhielt, waren — das letzte Haus an der Südseite der Pelsterstraße, zunächst an dem großen Kirchhof, das vor ein Paar Jahren abgebrochen ist, und dann die nachherige Organisten-Wohnung, die jetzt von der Armen-Anstalt der sogenannte Klementiner-Brüderschaft benutzt wird. Die Kapelle aber, die bei dieser Gelegenheit an die große Kirche überging, stand — zufolge der mehrerwähnten Akte und noch einer dazu gehörenden Notiz vom Jahr 1613, die ebenfalls Harkenroth bei derselben aufbehalten hat, auf der nördlichen Ecke der Pelsterstraße dem Chor der großen Kirche gegenüber. Von dieser Kapelle meint nun Harkenroth [5]), daß sie bald nach 1505, nachdem sie eine Besitzung der großen Kirche geworden, zu einer lateinischen Schule eingerichtet sey, indem man die vermeinte noch ältere lateinische Schule aus der Schulstraße dahin verlegt habe. Aber weder das Daseyn dieser noch ältern lateinischen Schule scheint muthmaßlich zu seyn, noch daß die St. Gertruds-Kapelle schon bald

4) Am angef. Orte rc. in der Anmerk. a. S. 494.

5) Ebendaselbst, in der Anmerkung b. S. 495.

nach 1505 in eine lateinische Schule verwandelt sey.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde erst nach der Reformation die lateinische Schule zu Emden zuerst gestiftet, und zwar in der erwähnten vormaligen Kapelle des St. Gertrud-Hospitals, die als eine solche bei der Reformation eingegangen war.

Es fragt sich nun: Wann — diese erste lateinische Schule zu Emden, die zugleich in ganz Ostfriesland die erste war, eigentlich angelegt sey? Freilich läßt sich aus Mangel an bestimmten Nachrichten die Zeit ihrer Stiftung nicht mit völliger Gewißheit angeben; doch ist sehr wahrscheinlich, daß sie — im Jahr 1526 zuerst angelegt wurde. Für diese Zeit ihrer Stiftung sprechen folgende Gründe.

1) In dem ältesten Emder Borget-Boek von 1512 bis 1554 6), das auf dem Rathhause zu Emden noch vorhanden ist, steht unter dem Jahr 1526, jedoch ohne weiteres Datum, folgende Anzeichnung, die ich daraus wörtlich abschreibe:

6) Dieses Bürgerbuch enthält nach der Zeitfolge eine Anzeichnung der Personen, die in den oben angeführten Jahren in Emden Bürger wurden. Die Anzeichnungen darin sind ganz einfach, und sonst alle, außer den Namen, gleichlautend, in der alten niederdeutschen Sprache geschrieben.

"Item Her Dyrk de Pastor van Betheweher hefft syne Borghscup ghewonnen syn Eidt ghedaen unde all betaelt myt VI Arl. guld." (6 Arens-Gulden) 7).

Diese Notiz hat auch Reershemius in der Ausgabe seines ostfriesischen Prediger-Denkmals von 1796, S. 755, indem ihm solche von Emden aus mitgetheilt worden.

Nun aber ergiebt sich ferner — aus zwei andern alten handschriftlichen Stücken, namentlich aus einem "Landgerichts-Klagebuch," und einem "Bruchtegister," die ebenfalls auf dem Rathhause zu Emden noch vorhanden sind und auch von Reershemius angeführt werden, — daß im Jahr 1536 ein Dirk, oder wie er auch genannt wird, Theodorus, in Emden Rektor gewesen sey. Dieser stellte nämlich in dem genannten Jahr bei dem Landgericht zweimal Klage darüber an, daß ihm Injurien zu-

---

7) Betheweher, oder Bettewehr — war damals ein Kirchdorf in Emder Amt, am Ausfluß der Ems zwischen der Knocke und Rysum, das im Verfolg ein Opfer der Meeresfluthen wurde. (Harkerohts Oostvriesche Oorsprongkelykheden, Groning. 1731. p. 308. seq.) Jetzt führt noch ein Haus in der dortigen Gegend, zu der Herrlichkeit Rysum gehörend, den Namen Bettewehrster Brückenhaus.

gefügt wären, und wird in den genannten Schriften ein Mal Mester Dirk de Rector, und das andere Mal Theodorus de Rector genannt.

Indem nun von diesem Rektor Dirk und der Zeit seiner Anstellung zu Emden, soviel man weiß, keine weitere Nachrichten sind, so leitet jene Anzeichnung in dem Emder Bürger-Buch auf die Vermuthung, wie auch Reershemius sie faßte, daß der Rektor Dirk mit dem vormaligen Pastor Dirk von Betterwehr Eine Person sey, und es läßt sich nach aller Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß derselbe im Jahr 1526, da er zu Emden den Bürgereid leistete, auch daselbst Rektor wurde. Denn was hätte ihm sonst, wenn er zu Betterwehr Prediger blieb, eine Veranlassung geben können, zu Emden das Bürgerrecht nachzusuchen, und es ist nicht zu glauben, daß er dann solches möchte erhalten haben.

2) Der ostfriesische Chronist Beninga meldet unter dem Jahr 1527, daß damals zwei Knaben, beide aus Emden gebürtig und Bürgersöhne daselbst, von der dortigen Schule weggelaufen wären, und sich von der Knocke, bei einem harten Frost, theils auf dem Eise, theils mit einem kleinen Schiffe, nach Oferdum, und von da weiter nach Gröningen an die dortige Schule begeben hätten. Von der Veranlassung

ihrer Flucht sagt Beninga: "Als nu de Rector (zu Emden nämlich) de beide jungen um ore undeugede wulde stupen," etc. 8) Das hier vorkommende Wort Rektor läßt unstreitig eine damals in Emden vorhandene lateinische Schule voraussetzen.

3) Die ostfriesische Gräfinn Anna nahm während ihrer vormundschaftlichen Regierung (seit 1540) mit der lateinischen Schule zu Emden eine wesentliche Verbesserung vor, wie es scheint, durch Vermehrung des Lehrer-Personals und durch eine Erhöhung ihrer Gehälter. Die Schule hatte in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts fünf Lehrer 9). Auf diese Verbesserung der Emder lateinischen Schule durch die Gräfin Anna zielt Gnaphäus in seinem Aemdanae civitatis Encomium, vom Jahr 1553 10), abgedruckt in Brenneisen's Ostfries. Historie und Landesverfassung, Tom. I. Lib. Nro. 45., wenn es heißt:

---

8) Beninga's Chronyk etc. p. 618.

9) Reershemius Ostfr. Prediger-Denkmal ꝛc. S. 756.

10) In diesem Jahr erschien des Gnaphäus Encomium zum ersten Mal, abermals 1557. Emder Reformations-Bericht, Bremen 1594. S. 72.

Primum apud Aemdanos, ubi res neglecta
iacebat,
Restituit ludum, docta Minerva tuum.
Ut cuius donet stipendia larga Magistris,
Ne sua virtuti hic praemia deesse putes.
Deinde etiam Nordae dudum meditatur
amoenum
Gymnasion Musis condere Phoebe tuis.

Oder — in's Deutsche übersetzt:

Bei den Emdern zuerst, wo erlag das Werk
in Versäumniß,
Hob sich wieder durch Sie [11]), weise Mi-
nerva, dein Dienst.
Mild belohnte sie ihn durch reiche Besoldung
der Lehrer,
Daß du nicht dächtest, ob hier fehle der
Tugend ihr Preis.
Dann auch, längst darauf sinnend, schuf sie zu
Norden die schöne
Schule, dir, Phöbus, geweiht und deinem
Musen-Verein.

Hieraus erhellet, daß die erste Stiftung der lateinischen Schule zu Norden durch die Gräfin Anna geschah, daß aber vorher noch die lateinische Schule zu Emden, die in Verfall gerathen, oder nur schlecht bestellt war,

---

11) Die Gräfin Anna.

von ihr bedeutend verbessert wurde. Die lateinische Schule zu Emden war also die in Ostfriesland zuerst gestiftete, und die Ausdrücke: res neglecta jacebat und restituit — deuten an, daß sie schon vor der Zeit der Gräfin Anna zuerst angelegt war.

Alle diese Umstände nun machen es sehr wahrscheinlich, daß die Stiftung der lateinischen Schule zu Emden in das Jahr 1526 falle, indem damals "Herr Dirk," der erstbekannte Rektor derselben, nach der oben angeführten unzweifelhaften Angabe des Bürgerbuchs, zu Emden das Bürgerrecht erhielt. — Wäre denn diese Vermuthung gegründet, und ließe sich keine andere Stiftungszeit der Emder lateinischen Schule ausmitteln und nachweisen, so bestand sie — im Jahr 1826 drei Jahrhunderte, und hätte darin — ihr dreihundertjähriges Säkularfest feiern können!

Im Jahr 1754 wurde die Emder lateinische Schule aus der vormaligen St. Gertruds-Kapelle dahin verlegt, wo sie noch jetzt ist. An dieser Stelle befand sich zu der Zeit ein Gebäude, das man damals schon 12) "die alte Münze" nannte. Vielleicht war daselbst

12) Beninga l. c. p. 476.

vormals die Emder Stadt-Münze gewesen [13]), oder — welches mir doch wahrscheinlicher vorkommt, die alten Emder Häuptlinge, die gleich andern das Münzrecht besaßen, hatten daselbst früher ihre Münze gehabt. Auch ist möglich, daß schon die ersten ostfriesischen Grafen daselbst münzen ließen. Das Münz-Gebäude war indeß ein Eigenthum des Emder Bürgermeisters und Münzmeisters Martin Nykamer geworden, der es aber im Jahr 1534 Schulden halber an den Grafen Enno II. abtrat [14]). Befand sich nun bis dahin die landesherrliche Münze daselbst noch nicht, sondern etwa in einem andern Lokal, auf der gräflichen Burg zu Emden, oder zu Gretsiel, auf dem gräflichen Stammhause, so scheint es doch, daß sie seit jener Abtretung durch den Bürgermeister Nykamer, auf der sogenannten alten Münze etablirt gewesen sey, weil man sie, da dieses Gebäude zur lateinischen Schule bestimmt wurde, nach der sogenannten "neuen Münze" verlegte. Vielleicht fand man die alte Münze im Verfolg der Zeit

13) Dieser Meinung ist Meder in einer Anmerkung zu seinen Leerredenen op het derde Eeuwfeest der Reformatie, Emden 1821 pag. 45.

14) Emder Trifolium aureum.

zu ihrem Zweck nicht mehr geeignet, oder man wünschte von Seiten des Emder Magistrats und der Bürgerschaft das Gebäude derselben zur lateinischen Schule. Genug, die Gräfin Anna verkaufte im Jahr 1573 die sogenannte alte Münze an den Emder Magistrat und die Bürgerschaft, zum Sitz der lateinischen Schule, für 2000 Gulden. Der Kaufbrief vom 1. September des genannten Jahres, dessen auch Harkenroth in einer Anmerkung zu Beninga's Chronik erwähnt [15]), ist bei den Papieren der großen Kirche zu Emden noch vorhanden. In demselben steht zugleich die Bemerkung, daß die Gräfin dasjenige, was das Haus und die Gerechtigkeiten desselben mehr werth seyn möchten, als die erwähnte Kaufsumme, der Stadt zum Geschenk mache. — Die gräfliche Münze wurde nun in ein anderes, weit größeres und ansehnlicheres Gebäude verlegt [16]), das nordwärts dem gräflichen Schlosse, oder dem gegenwärtigen nördlichen Flügel der Kaserne gegenüber stand, wo jetzt sich die Häuser des Herrn Preuß, und des Brannteweinbrenners Meyer befinden. Die Wohnung des letztern, nämlich der ältere Theil derselben, scheint, zufolge alter Grundrisse der

---

15) Beninga, l. c. p. 462.

16) Beninga, ibid.

Stadt Emden ein kleines Seitengebäude des vormaligen Münzgebäudes zu seyn, dessen Fronte nach Süden stand, und an beiden Seiten zwei Thürme hatte. Diese Münze hieß seitdem "die neue Münze" [17]), und war das Haus, wo in einem Saal desselben, von 1586 bis 1596, die damaligen lutherischen Einwohner in Emden, zufolge einer Verfügung des Grafen Edzard II., öffentlich mit einem eigenen Prediger ihren Gottesdienst hielten [18]).

Als die Stadt Emden im Jahr 1573 von der Gräfin Anna die sogenannte alte Münze ankaufte, bestand solche aus dem Hauptgebäude und einigen kleinen dazu gehörenden Nebengebäuden. Gegen Süden war ein Vorplatz und so ebenfalls gegen Norden ein Platz, ein Brunnen und eine Pforte [19]), so daß der

---

17) Das jetzige Zuchthaus zu Emden war nachher auch eine neue Münze, nämlich eine neue Stadt-Münze, in späterer Zeit, als die Stadt Emden wieder ihr altes Münzrecht gegen die ostfriesische Landesherrschaft zu behaupten suchte.

18) Meiners Oostvrieslands Kerkel Geschiedenisse, II. Deel, Groning. 1739. p. 252. seqq. Wiarda's Ostfries. Geschichte, III. S. 184. 257.

19) Ember Trifolium aureum.

Haupt-Eingang an der großen Straße gewesen zu seyn scheint, etwa an der Westseite der sogenannten alten Rentei, wo sich jetzt ein Haus befindet. Der Magistrat ließ nun im Jahr 1674 an der Stelle der alten Münze ein neues Gebäude zur lateinischen Schule erbauen, nebst bequemen Wohnungen für den Rektor, Konrektor und noch zwei Kollegen, wobei auch die Häuser noch mit Gärten versehen waren [20]. Der gemeinschaftliche Eingang zu der Schule und den Häusern wurde gegen Süden, der großen Kirche gegenüber, angelegt. Mit der vormaligen St. Gertrudskapelle, in welcher nun die lateinische Schule aufhörte, traf man seitdem andere nicht bekannte Verfügungen. Sie stand indeß unter dem Namen der alten Schule noch 1613 [21]. An dem gemeinschaftlichen Eingange zu der neuen Schule würde 1600 eine Pforte errichtet, mit der in einen Stein gehauenen Inschrift: Anno 1600. Deo Opt:o Max:o bonar. artium studiosae iuventutis S. P. Q. Embd. P. P. hunc locum vovit dicavitque. Ueber der Inschrift ist das Emder Wappen ausgehauen. Diese Pforte wurde 1780 erneuert, wobei man aber den vorigen Stein mit der eben angeführten

20) Ebendas.

21) Beninga's Chronyk etc. p. 496.

Inschrift beibehielt, wie solche noch jetzt zu sehen ist.

Das im Jahr 1574 erbauete Schulgebäude selbst — hielt sich bis 1789, in welchem Jahr die jetzige lateinische Schule neu erbauet wurde, und ihre noch jetzt vorhandene Einrichtung erhielt. Ueber der Thür zu dieser Schule steht folgende Inschrift: A. D. T. O. M. Munificentia Friderici Guilielmi II. Regis Borussorum Civiumque liberalitate. Anno MDCCLXXXIX. — Die Baukosten derselben beliefen sich auf 2764 Rthlr. und 44 Stüber. Dazu schenkte der König Friedrich Wilhelm 1010 Rthlr. und 45 Stüber, und in der Stadt wurden 784 Rthlr. 9½ Stüber kollektirt; das Uebrige bestritt die Kasse der reformirten großen Kirche in Emden [22]).

---

22) Nach einer dem Verf. mitgetheilten schriftlichen Notiz.

XIII.

Gelehrte Nordheimer.

Vom Herrn Domprediger Dr. Rotermund in Bremen.

Heinrich von Nordheim, ein gelehrter Hannoveraner, von dem nicht allein wenig mehr bekannt, sondern auch das, was man weiß, sehr widersprechend ist, verdiente wohl, daß Gelehrte sich Mühe geben möchten, Nachforschungen über ihn anzustellen. Was ich habe auffinden können, will ich mittheilen, mit der Bitte, es zu vervollkommnen.

Johannes Moller in Cimbria literata T. II. pag. 40. und nach ihm Jöcher im allgemeinen Gelehrten-Lexico Tom. II. pag. 1500. nennen ihn Henricus Aquilonipolensis, der erste nennt ihn Poetaster Saxo, sub seculi XVI. initium, barbarus ac inficetus, in cognomine, ex vocibus graeca et latina, per metaphrasin, ni fallor, vernaculi, aevo isto familiarem, inepte coagmentato, non minus quam in versibus saxeis et invita Musarum choro scriptis exiguam, quam sibi paraverat Hellenismi peritiam ostentandi studio, ridicula fuit αλλοτριομανης, Witebergae Saxonum, teste Anonymo Centuriae Scriptorum in academia Lipsiensi, Witebergensi ac Francofor-

diana insignium, a Joach. Joh. Madero, Helmstadii, 1660 editae, Autore, et natus est et studiis vacavit et si mentem ejus recte assequor, inter primos Academiae patriae Professores (licet ab horum nomenclatoribus Gottfr. Suevo, Andr. Sennero, aliisque, nulla ipsius fiat mentio,) circa 1514 inclaruit. Non tamen in nido semper natali delituit, sed in alias etiam Germaniae regiones, patria relicta, excurrit. In Holsatia certe emporiisque hujus Lubecensi ac Hamburgensi, diutius eum, ut Henr. Meibomio juniori (Tom. I. rer. Germ. pag. 591.) jam ante me est observatum, sive munere fungentem publico, sive privatum saltem peregrinatorem, vixisse, et Poematis de Chersonesi nostrae Comitum, urbiumque modo laudatarum, historia, ibidem scriptis, incolarum captasse gratiam, ipsa haec carmina trivialia, et aevi sui sordes, ad nauseam usque redolentia ac praefixa iisdem subjectasque προσφανήσεις ad reip. Lubecensis Senatum, virosque eruditos, metricae, satis superque demonstrant. Centuriatori Anonymo, paulo ante allegato, Excomiastae hominum maximam partem obscurorum atque barbarorum justo benigniori, vir audit magni ingenii, et Tullianae eloquentiae vehemens aemulator, Philosophorum praeceptis nobiliter instructus, divinarumque scripturarum non

ignarus, Grammaticus, Philosophus, Rhetor et Poeta nulli nostro aevo secundus, ingenio subtilis, sensu clarus et disertus eloquio, Jurium non imperitus, qui ad laudem et decorem Academiae Witebergensis, et utilitatem legentium, et carmine et prosa, praeclara scripsit opuscula. Quo elogio, sicut et altero Jo, Hallervordii, qui in Spicilegio de Histor. Latinis, p. 35. Centuriatoris fidem incaute secutus, Oratorem illum et Poetam suo aevo non vulgarem salutavit, plane ut ipsa ejus testantur opuscula, est indignus. Verissima contra sunt judicia Jo. Chph. Becmanni, notitia dignitatum pag. 261. ipsum poetam barbarum, Casp. Sagittarii in Diss. de originibus Luneburgi p. m. 5. ad an. 1151. Poetastrum et versus ejus inconditos, Joannisque Cornandi de la Crose (Tom. XI. de la Biblioth. Histor. universelle 1683. Oct. pag. 45.) eosdem execrabiles vocantium, nec non Henr. Meibomii jun. in praefatione Adolpheidos ipsius, ac poematis de Lubeca, ita scribentis: Carmina haec non quidem adeo magni momenti sunt, sive res spectes, sive modum eas proponendi, qui saepe risum aliquando commiserationem, meretur. Vixit superioris seculi initio Poetaster ille et fortassis tamen invenit tum applausores et admiratores — — — — Naumachiae ejus

Poema ejusdem plane est cum prioribus commatis, barbarum et inficetum; ne in eis omnibus quae hactenus vidi, ac vestigium ullum reperire potuerim illius eruditionis, quae ipsi ab Anonymo, supra citato loco, tribuitur.

Derselbe Jo. Moller, sagt auch in Isagoge ad historiam Chersonesi Cimbricae S. 92. dieser Aquilonipolensis sey zu Wittenberg geboren und daselbst 1514 ordentlicher Professor gewesen. Derselben Meinung sind auch die Herausgeber der Hamburgischen Bibliotheca historica, Centuria IX. S. 259., nur kann der Verfasser dieses Artikels nicht errathen, warum sich der Dichter Aquilonipolensem nennet. Fabricius aber macht gar in Bibliotheca latina mediae et infimae aetatis, Lib. VIII. pag. 624 und 670 aus diesem Heinrich zwei Personen, einen Henricum Nordheimensem und einen Aquilonipolensem, und Guil. Cave sagt im Append. seiner Historia literaria scriptorum ecclesiasticorum pag. 148., er sey ein Deutscher, geborner Sachse, nicht unberühmter Historikus und Dichter gewesen, und habe 1500 zu Wittenberg gelehrt.

Meiner Meinung nach sind alle diese Zeugnisse unrichtig. Heinrich studirte nur zu Wittenberg, habilitirte sich daselbst und bekam eine öffentliche Professur. Er war aus Nordheim

bei Göttingen gebürtig, lebte 1514 noch und erwarb sich durch seine Vorlesungen und durch seine ausgebreiteten Kenntnisse vielen Ruhm. Seinen Geburtsort Nordheim verwandelte er nach damaliger Sitte in Aquilonipolensem, und also das deutsche Wort Nord in das lateinische Aquilo. In den höchst seltenen Epistol. familiar. Jo. Trithemii Abbatis Spanhemenis, Haganovae ex officina Petri Brubachii 1636. 4. S. 169. heißt es: Nonne Henricum Northeimensem, virum optimum regularisque zelotissimum custodem invidia parvulorum (e monasterio Spanhemensi) ad Saxones redire compulit? und eben dieser Tritheim lobt ihn in den Scriptoribus ecclesiasticis cap. 947. ungemein, est, sagt er, ingenio subtilis et disertus eloquio, metro excellens et prosa.

Er schrieb Adolpheis, de historia generosorum nobiliumque Comitum Theorosburgensium (ohne Zweifel von dem griechischen Worte Θεωρέω, ich sehe, oder ich schaue) vel alias vulgo Schomburgensium, sive potius Schaumburgensium, ac Hamburgensis civitatis famosae, carmina Elegiaco decantata, cum Dodecasticho ad M. Jo. Mineum Lubicensem, dedicatorio et Oda Sapphica ad Johannem Comitem Holsatiae et Theorosburgi isti praefixis, item de primordiis Lubicanae urbis

Caesareae libri duo, carmine itidem Elegiaco scripti, cum praefixa dedicatione metrica ad Senatum Lubecensem, et Elegidio ad Carminis hujus judices. Heinrich Meibom der Aeltere ließ diese Gedichte, mit Joh. de Lerbecke Chronicon Comitum Schauenburgensium, mit Chronicon Mindense incerti autoris ad Justini Lippiensis Lippiflorium, im Jahre 1619 zusammen drucken, in Scriptoribus rerum Germanicarum. Tom. I. Francof. 1620. 4. und Heinrich Meibom der Jüngere in Scriptis rerum German. operi tripartito, Helmstad. 1688. Fol. Der Dichter fängt in der Adolpheis von den Zeiten Carls des Großen und von der Erbauung der Stadt Hamburg an; kommt aber bald auf Adolph IV. von Holstein, der 1240 ein Mönch wurde und 1260 starb. Weil dieser Adolph die Hauptperson in seinem Gedichte ist, nannte er es Adolpheis; es ist nur 3 Blätter stark. Die 2 Bücher primordia urbis Lubecanae, betragen 8 Blätter.

Außerdem schrieb er: Naumachia, seu carmen Elegiacum, quo pugna navalis, die Laurentii A. 1511, inter Johannem, regem Daniae et urbes Vandalicas foederatas pugnata, describitur. Meibom der Jüngere besaß es.

Sophiologiae liber I.

De vita et laudibus S. Augustini liber metricus.

Epigrammatum liber I. Sie sind alle drei noch ungedruckt.

Mit diesem verbinde ich einige andere gelehrte Nordheimer, deren Andenken der Nachwelt verdiente entrissen zu werden.

M. Hildebrand Günther de Northeim Medic. Dr. wurde 1451 Rector Magnificus zu Erfurt und muß entweder in diesem Jahre gestorben, oder anders wohin befördert worden seyn.

Joh. Edeshom von Northeim, Licentiat, Canonicus und Scholasticus am Severinstift zu Erfurt, war 1533 daselbst Rector Magnificus. Sein Nachfolger in dieser Würde war der Mag. Joh. Mengershusen, sein Landsmann, beider Rechte Cantor, Canonicus und Aedilis an der lieben Frauen-Kirche zu Erfurt, Canonicus zu Hildesheim, päbstlicher Protonotarius und Comes Palatinus.

Heinrich von Eimbeck 1373 Professor zu Prag, und Schriftsteller, soll 1430 zu Hardegsen gestorben seyn; wo findet man von ihm, so wie vom Joh. Alberti aus Einbeck, ingenuarum disciplinarum et Jur. Utr. Baccal. Architector und Canonicus am Severinstift zu Erfurt, im Jahre 1509 daselbst Rector Magnif. und vom Jac. Doliator aus Eimbeck 1509 J. U. Dr. und Decanus an der Severin-Kirche zu Erfurt, Nachricht?

XIV.

Ueber eingemauerte Kinderleichen.

Vom Hrn. Geheimen Canzlei-Rath Blumenbach in Hannover.

Es hat sich in der neuern Zeit ein besonders reger Eifer für Nachgrabungen in altgermanischen Gräbern gezeigt, und davon zeugen auch verschiedene Aufsätze unsers Archivs; allein auch die Ruinen des Mittelalters bieten Ergebnisse dar, deren Erklärung nicht weniger anziehend und schwierig ist. Unter den mancherlei Gegenständen dieser Art theile ich hier mit, was mir nach und nach von eingemauerten Menschen-Skeletten in den Fundamenten alter Gebäude bekannt geworden. Die Zeit ist vielleicht nicht mehr fern, wo die Ruinen unsrer alten Ritterburgen völlig verwittert und ohne alle Spur verschwunden seyn werden; mit ihnen werden auch alte Sagen und Aberglauben, die sich bis jetzt daran geknüpft haben, verschwinden; und so mag es nicht ohne Interesse seyn, die Spuren eines solchen Aberglaubens im Einzelnen nachzuweisen, so lange es noch Zeit ist. Ich muß, ehe ich zu solchen einzelnen Beispielen übergehe, bemerken, daß ich beim Lesen alter Stadtchroniken, Topographien u. dergl. auf Beispiele von

eingemauerten Menschengerippen schon früher gestoßen bin, als ich auf das häufige Vorkommen dieser Erscheinung aufmerksam geworden und die Beispiele selbst aufgezeichnet habe. Die nachfolgende Zusammenstellung kann daher gewiß bedeutend vermehrt werden, und ich würde mich freuen, sie durch einen oder andern Leser dieses Aufsatzes vermehrt zu sehen.

Um indessen mit unserm Vaterlande die Reihe der Beispiele zu eröffnen, so erzählt schon Meiners in seiner Gesch. u. Beschreib. der Stadt Göttingen, man habe vor nicht gar langer Zeit in einer Mauer des ehemaligen Burgmannshauses auf dem verfallenen Ritterschloß Plesse einen kleinen Kindersarg, der noch unverwesete Knochen enthalten, gefunden.

Im Jahre 1819 wurden in der Stadtmauer von Harburg, bei deren Abbruche, mehrere Kindersärge mit darin befindlichen Leichen gefunden. (Vaterl. Archiv B. 2. S. 365.)

Vor einigen Jahren fand ein Bergmann in dem Fundamente der kaum noch sichtbaren Innersteburg bei der Juliushütte ohnfern Goslar, als er Steine auszubrechen suchte, einen steinernen Sarg, 4 Fuß lang, mit einigen menschlichen Gebeinen. Der geringen Länge des Sargs nach zu urtheilen, also auch wohl eine Kinderleiche.

Ein solches eingemauertes Kindergerippe fand man auch in den Ueberbleibseln des ehemaligen Schlosses Krainberg im Fürstenthum Eisenach, wie Gottschalk: die Ritterburgen Deutschlands B. 3. S. 139. erzählt.

Die häufige Wiederholung solcher Erscheinungen unter gleichen Umständen schließt schon die Vorstellung aus, daß hier bloß zufällige Umstände obwalten, die das Beisetzen von Leichen an so ungewöhnlichen Orten veranlaßt haben sollten. Denn man mag nun diese Kinderleichen vorläufig der heidnischen Vorzeit, oder einem spätern christlichen Zeitalter zurechnen wollen, so ist bekannt, daß für die gewöhnliche Beisetzung der Aschenurnen wie der Leichen der Verstorbenen eigene, nach besonderer Localität gewählte Plätze vorhanden waren. Wir werden demnach hier, bei dieser Abweichung von der Regel, auf eine eigenthümliche Volkssitte hingewiesen; und wirklich finden wir auch hiervon noch Spuren.

Nach einer alten Volkssage nämlich ward an der Stelle, wo Nowgorod am Ilmensee erbaut wurde, zuvor ein Kind eingesenkt; und Kopenhagens Wälle wurden, nach einer gleichen Tradition, erst dadurch festgemacht, daß über ein Kind ein Gewölbe aufgeführt wurde. (Mone, Gesch. des Heidenthums B. I. S. 116.)

Litzel, in seiner Beschreib. der Römischen Todtentöpfe bei Speyer erzählt: "In der Vorstadt Hasenpfuhl ward 1732 in einem Hofe das Fundament zu einem Hause gegraben, als man auf ein altes Gemäuer stieß, darin ein von Eisen gegossener Topf mit einem Deckel gestanden, und über demselben ein viereckiger Stein zugemauert gelegen. In dem Topfe waren kleine Menschengebeine, aber ohne Asche. Von den Römern stammt dieser Topf schwerlich. Vielleicht ist er aus Aberglauben hineingekommen, wie bei der Erbauung einer gewissen Vestung, welche in dem Rheine liegt, ein Knäblein in das Fundament soll eingemauert seyn, um dieselbe dadurch unüberwindlich zu machen."

Diese letztere Bemerkung wird gleichfalls durch eine Aeußerung in den monatlichen Unterredungen vom J. 1697 bestätigt, wo es heißt: "Es war eine alte unchristliche Gewohnheit, daß wann eine Vestung oder Schloß gebauet wurde, man ein Kind lebendig mit eingemauert, und davor gehalten, daß ein solcher Ort unüberwindlich sey."

Dieser Aberglaube, von dem wir jetzt im Volke kaum noch etwas wissen, scheint ehemals so allgemein verbreitet gewesen zu seyn, daß er noch im Mittelalter als Sprichwort im Gange war. In Bertholds, des Franciscaners, deutschen Predigten aus der zweiten Hälfte des

13ten Jahrhunderts (herausgegeben von Kling, Berlin 1824.) kommt vor:

"der tiuvel hat einen torn mit den kinden uf dich gemuret;"

was der Recensent in den Wiener Jahrbüchern (Herr Jacob Grimm) also erklärt: "Der Teufel hat festen Grund bei dir; und bezieht sich wohl auf den Aberglauben, Kinder oder Thiere (?) in das Fundament einzumauern."

Wenn eine Sache zum Sprichwort wird, so ist sie gewöhnlich selbst schon lange außer Gebrauch: und so darf man wohl schwerlich annehmen, daß eine so schauderhafte Sitte, als das Einmauern und Begraben lebender Kinder, noch im 13ten Jahrhundert geherrscht haben sollte. Zaubereien, Teufelsbeschwörungen, Geistercitiren und Schatzgraben, bei welcher Gelegenheit es natürlicher Weise auch nicht an grausenerregenden Dingen und Ceremonien fehlen durfte, kommen freilich noch viel später vor: allein dergleichen ließ sich doch nöthigen Falls unter dem Schleier der Nacht und des Geheimnisses, mit wenigen Vertrauten, und ohne den Zutritt eines sonstigen Verbrechens ausführen. Wie aber wäre es möglich gewesen, zu einer Zeit, wo denn doch die Erhaltung eines Menschenlebens schon unter dem religiösen und bürgerlichen Gesetze stand, Kinder behuf eines schaudervollen Opfer des Aberglaubens zu rauben

oder gutwillig herzugeben, ohne den Eifer der Gesetzgeber, Priester und kirchlichen Concilien, die sich schon in den früheſten Zeiten unter namentlicher Aufzählung der abergläubiſchen und irreligiöſen Gebräuche des Volks gegen dieſe erhoben, im höchſten Grade anzufachen. Heimlich, wie andere Zaubereien, konnte ſo etwas unmöglich ausgeführt werden; und dennoch finden wir dieſer Sitte weder in dem berühmten Index superstitionum Carls des Großen, noch ſonſt wo ſchriftlich erwähnt. Deſſen ungeachtet würde es zu weit gegangen ſeyn, wenn man annehmen wollte, daß die Ausübung des Aberglaubens, von dem wir reden, mit Einführung der chriſtlichen Religion auch verſchwunden ſey, und ſich nur noch der Glaube an ſeine Wirkſamkeit im Volke erhalten habe; denn offenbar ſind die Kindergerippe und die Gemäuer, in denen ſie noch jetzt hin und wieder gefunden worden, zum wenigſten nicht aus einer heidniſchen Vorzeit. Nicht ſelten hören wir, daß man plötzlich bei Bau-Veränderungen in alten Wohnhäuſern unſrer Städte, in Kellern und Fundamenten, auf eine Kinderleiche geſtoßen ſeyn will; kaum iſt ein urſprüngliches Kloſtergebäude abgebrochen, als man auch ſchon von gefundenen Kindergerippen erzählt, und den angeblichen Sittenverderb der frühſten Bewohner damit belegen will. Wo ſolche Erzählungen

nicht ganz aus der Luft gegriffen sind, sollte es da nicht viel wahrscheinlicher seyn, daß man auch hier ein Gebäude auf gleiche Art, wie ganze Städte und Schlösser, gegen Ueberfälle, Beraubung und selbst Feuersgefahr fest zu machen suchte? Wenn wir aber am wenigsten bei dem Alter dieser Art von Gebäuden an eine vorchristliche Zeitperiode denken können, so muß man wohl annehmen, daß nach und nach, in spätern Zeiten von der strengen Vorschrift jenes Aberglaubens nachgelassen wurde; daß von dem lebendig Einmauern eines menschlichen Wesens nicht mehr die Rede war; und daß man in vorkommenden Fällen nur eine solche Modification davon beibehielt, die wenigstens den Zeitbegriffen, der Religion und den Gesetzen nicht völlig widersprach. Vielleicht glaubte man nun mit der Leiche eines unschuldigen Kindes, wenn es auch des natürlichen Todes gestorben war, dasselbe zu bewirken; vielleicht hielt man sich an den ersten Todesfall, der sich während der Aufführung der Schutzmauern ereignete? u. dgl.

Diese Vermuthung wird in so weit selbst durch die Erfahrung bestärkt, daß wir Beispiele finden, wo dieser abergläubischen Sitte nur noch auf eine gleichsam symbolische Weise nachgelebt worden. In unserm vaterl. Archive, B. I. S. 159. nämlich wird uns berichtet,

„daß man im J. 1812 einen Theil der uralten Stadtmauer von Bremen abgebrochen, und daß man in selbiger eine Höhlung und darin eine kleine anderthalb Fuß lange Todtenbahre und einige 50 kleine, 4 Zoll lange, Särge angetroffen. Diese waren sehr nett aus Eichenholz gearbeitet und inwendig mit weißem Leinen bekleidet, aber ganz leer. Auf ihnen lagen metallene Platten, in denen Buchstaben eingeäzt waren, von welchen sich der Einsender noch der Buchstaben M. H. erinnert."

Was es mit den ebengedachten Buchstaben für eine Bewandtniß hat, bleibt zwar immer räthselhaft, wenn sie sich nicht etwa auf die Namen der damaligen Baumeister oder Rathsherren, unter deren Direction das Mauerwerk vollendet worden, und also nicht auf die Sargmodelle bezogen; allein so viel scheint unverkennbar, daß in dieser Entdeckung die symbolischen Spuren von jenem alten Aberglauben des Festmachens der Stadt durch Kinderleichen vorhanden sind.

Wenden wir uns aber für einen Augenblick zu der Frage, wo das eigentliche Vaterland dieser abergläubischen Sitte gewesen, und von wo sie ihre Abstammung herleitet: so scheint es, daß sie ursprünglich nicht unter den germanischen, oder den celtischen Völkern einheimisch gewesen. Cäsar und Tacitus melden

nichts von einem solchen Aberglauben, obgleich der erstere an mehreren Stellen seiner Commentarien eine genaue Beschreibung der Bauart jener künstlichen Befestigungen liefert, in denen die ihn umgebenden gallischen und germanischen Völker ihre militairischen Stellungen nahmen. Bei der Belagerung solcher Festen, bei denen nicht selten wieder gallische Verbündete Hülfe leisteten, ist es kaum anzunehmen, daß ihm von einem solchen Aberglauben, der gerade den Belagerten einen vorzüglichen Muth und Ausdauer hätte einflößen müssen, nichts hätte zu Ohren kommen sollen, wenn er schon damals unter diesen Völkern geherrscht hätte. Auch Bonifaz, die Fränkischen Bischöfe und Chronikenschreiber melden nichts, was auf diese heidnische Sitte unter den alten Deutschen und Franken hindeutete. In den, vorzugsweise sogenannten Nordischen Sagen kommen zwar häufig Zaubereien zum Festmachen der Person oder der Waffen (das sogenannte Taubmachen derselben) vor; nicht aber um Plätze zu befestigen. Wenn wir dennoch diesen Aberglauben in spätern Zeiten unter den Deutschen allgemein verbreitet finden, so scheint es wohl, daß derselbe mit dem Eindringen und der weitern Bekanntschaft mit den Slavischen Völkerschaften, mit denen so mancher andere Aberglaube herüber kam, unter den Deutschen eingedrungen

sey. Unterstützt wird diese Vermuthung wenigstens durch folgende Angabe: "Die Moscovitischen Zauberer (zur Zeit des zweiten falschen Demetrius im J. 1608) gebrauchten die unzeitige Frucht schwangerer Frauen, um auf solche Weise die Polen vor Moscow wegzutreiben. Wo sie nun was von solchen Sachen hinbegraben hatten, auf demselben Platze siegten die Moscoviter; jedoch wurde die Stadt von der Belagerung nicht befreyt." (Suden's Gelehr. Criticus B. I. S. 800.) Wir sehen daraus, daß dieser Aberglaube noch in spätern Zeiten unter andern slavischen Völkern in ganz gleicher Maaße angewandt wurde.

Zwar ist nicht zu leugnen, daß Alles, was die menschliche Einbildungskraft ergreift, sich dergestalt, auf selbst unerklärlichen Wegen, fast allen Völkern der Erde mittheilt, als wären sie davon gleichsam durch die Luft angesteckt. Mährchen aus dem Oriente unterhalten in unsern Spinnstuben schon Jahrhunderte früher, als uns ein Franzose mit den Arabischen Tausend und Eine Nacht bekannt macht; und ganz vorzüglich geht es so mit den wunderbaren Sagen der Zauberei. Sollte sich unter diesen Umständen dennoch ein solcher Aberglaube als gewissen Völkerschaften eigenthümlich nachweisen lassen? Sollte nicht auch das classische Alterthum der Griechen und Römer schon

Asien, Constantinopel gegenüber) überschrieben ist. Der Inhalt ist: drei fürstliche Brüder können mit dem Bau der Burg nicht zu Stande kommen; bis die Vila (eine Fee?) den Rath giebt:

"— Zwei gleichnam'ge Wesen,
Beid' einander Bruder sich und Schwester;
Diese mauert in den Grund des Thurmes,
So wird haften, König, dir der Grundwall."

Da diese Geschwister nicht können gefunden werden, so wird endlich die Gemahlin des jüngsten jener drei Fürsten lebendig darin eingemauert.

Um aber wieder auf den vaterländischen Boden zurückzukehren, von dem wir ausgegangen sind, so darf ich hier auf eine sonderbare Aehnlichkeit der Stadt Harburg mit der Veste Scutari's aufmerksam machen. Es ist nämlich schon in diesem Archive von der Sage einer eingemauerten Prinzessin in dem Schlosse zu Harburg die Rede gewesen. Die Gebhardischen Collectaneen auf der K. Bibliothek zu Hannover melden davon Folgendes:

"Die Geschichte von einer eingemauerten Prinzessin im Schlosse zu Harburg, schreibt der Hofrath Gebhardi, ist wohl nur eine Fabel. Der Feldmarschall von Spörke hat mir gesagt, daß er in seiner Jugend die Curiosität gehabt, das Gewölbe, oder vielmehr zugemauerte

Fenster öffnen zu lassen; so hatten sich ein alter messingener Leuchter und die Trümmer von einem alten Tische, auch Stuhle gefunden, nebst einigen kleinen Knochen, welche von einem Hunde geschienen; überall aber keine Spur von einem vermoderten Menschen. Was vermuthlich Ursprung zu der Fabel gegeben, ist ein Epitaphium in der Schloßkirche zu Harburg. Zwei Brüder knien darauf gegen einander über. In der Mitte steht eine Frauensperson, welche jedem einen Kranz reicht. Der gemeine Mann glaubt, daß dies eine Prinzessin vorstelle, der die beiden Brüder die Cour gemacht. Sie habe sich lange bedacht, welchem sie die Hand reichen wolle, und da sie sich am Ende für einen erklärt, sey der andere so eifersüchtig geworden, daß er sie habe einmauern lassen.“ Daß der gemeine Mann zu Harburg die Sage von der eingemauerten Prinzessin mit dem Epitaphium in Verbindung gebracht hat, ist allerdings wahrscheinlich, und ähnlichen Combinationen des gemeinen Mannes ganz angemessen; allein entstanden ist die Sage aus jener Abbildung zuverlässig nicht. Sie ist, nach dem, was wir oben von dergleichen Sagen gesehen haben, sicherlich älter, als das jetzige Schloß zu Harburg und das zugemauerte Fenster, das man zur Probe öffnen ließ. Aber auch hier mag in der ältesten Vorzeit dem Aberglauben der

schaftlichkeit und überschätzte vielleicht die eigenen Meinungen und Ansichten. Als Geschäftsmann war er höchst brauchbar, sowohl durch seine guten juristischen Kenntnisse, als durch seine Thätigkeit und seinen Diensteifer. Er war kein Gelehrter im umfassendern Sinne des Worts, denn es fehlte ihm sowohl an gründlichen historischen als Sprachkenntnissen: aber er war ein tüchtiger und fleißiger Rechtsgelehrter und vorzüglich ein gründlicher Kenner des Processes. Als juristischer Schriftsteller ist er nur einmal aufgetreten. Zur Zeit seines Todes waren nämlich seine "Controversen-Entscheidungen des gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Wolfenbüttel" (Erster Theil, Braunschweig 1827. 8°.) eben im Drucke beendigt, ohne daß er die Vertheilung der Exemplare an die Subscribenten erlebt hätte. Dieses Werk wird stets, der mitgetheilten Entscheidungen wegen, Werth behalten. Weniger möchten, im Ganzen, die Ausführungen des Verfassers Beifall finden. Allgemeinen Tadel fand es, daß er seine von den Entscheidungen des Gerichts abweichenden vota öffentlich bekannt machte, wie denn auch der Styl in diesem Werke mehr der eines Sachwalts als eines Schriftstellers ist.

Waldeck war ein trefflicher, sorgfältiger Familien-Vater, und in dieser Beziehung ein

Muster. Unaussprechlich war daher der Kummer der Seinigen, und sehr groß die Theilnahme, welche sein unerwarteter Tod, die Folge einer Nervenkrankheit, erregte.

Seine höchst achtbare Familie (eine Wittwe und mehrere Söhne und Töchter) ist in das Fürstenthum Waldeck zurückgekehrt, begleitet von Segenswünschen der Einwohner Wolfenbüttels.

Wolfenbüttel. v. Strombeck.

2.

Johann August Ernst, Graf von Alvensleben,

während der vormundschaftlichen Regierung des Herzogthums Herzoglich-Braunschweigscher erster Staatsminister, dann vom Jahre 1820 an Königl. Preußischer Landtags-Marschall und Staatsrath.

Die Familie der von Alvensleben bewahrt seit undenklichen Zeiten — früherhin in ihrer Schloßcapelle zu Celle, jetzt auf ihrem Gute Erxleben — einen güldenen Reif, den, der Tradition zufolge, einst eine wohlthätige Ahnfrau von einer Zwergin erhielt, welche derselben zur Nachtzeit, wie sie in Geburtsnöthen war, wichtige Dienste leistete. — Der Glanz, die Ruhe und die Fortdauer des Stammes der von Alvensleben soll von der sorgfältigen Aufbewahrung dieses Ringes abhängig

seyn [1]). — Dieses möge genügen, den Leser mit dem großen Ansehen bekannt zu machen, in welchem die Familie derer von Alvensleben seit Jahrhunderten gestanden hat.

J. A. E. v. A., ein Sohn des Johann August von A. und einer gebornen von Platen, wurde am 6. August 1758 zu Erxleben, einem langjährigen Besitzthume und Rittergute der v. Alvensleben'schen Familie [2]), geboren. — Nachdem dem Knaben von seinen durch Charakterwerth gleich ausgezeichneten Eltern mit der größten Sorgfalt die erste Erziehung so wie von Seiten seiner Privatlehrer der Elementar-Unterricht ertheilt worden und er sich durch angestrengten Fleiß einen reichen Schatz von nothwendigen Vorkenntnissen erworben hatte, wurde er bereits im kaum angetretenen siebenzehnten Lebensjahr zum Abgange auf die Universität reif befunden. Er bezog daher im Jahre

---

1) S. »S. W. Wohlbrück, Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlechte derer von Alvensleben. Berlin, 1819. Theil I.« Die übrigen Schriftsteller, welche dieses Ringes außerdem erwähnen, sind daselbst S. XIV. ff. der Vorrede ebenfalls angegeben worden.

2) Im landräthlichen Kreise Neu-Haldensleben, — von welchem Städtchen dieses Gut in südwestlicher Richtung drei Stunden Weges entfernt liegt, — im Magdeburgischen.

1775 die damals in ihrer schönsten Blüthe stehende Hochschule zu Helmstädt, und sammelte hier mit stets wachsender Liebe zu den Wissenschaften eine reiche Saat werthvoller Kenntnisse ein, wobei ihm aber sowohl die geschichtlichen und kammeralistischen, als die praktisch-philosophischen Studien mehr wie die rein juristischen anzogen, ohne jedoch auch diese zu vernachlässigen. — Nach einem dreijährigen Cursus nahm er von Helmstädt wieder Abschied und trat als Referendarius bei der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Magdeburg in Königl. Preußische Dienste; um sich mit dortiger Verfassung und Verwaltung, namentlich in den benachbarten Provinzen vollständiger bekannt zu machen, und dieses mußte er für zweckmäßig um so mehr erachten, weil seine vätersterlichen und Familien-Besitzungen zum größern Theil auf Königl. Preußischen Territorio lagen. — Zwar wurden ihm hier die glänzendsten Aussichten zu einem raschen Emporschwingen in diesen Zweigen des Staatsdienstes eröffnet; aber dennoch mußte er, den Wünschen seines Vaters zufolge, diesen Posten nach kurzer Zeit wieder aufgeben, um sich ausschließlich der Verwaltung seiner Familien-Angelegenheiten widmen zu können. — Obendrein gehörten die von Alvensleben von jeher zu den Familien, welche sich darauf Rechnung machen durften, in den Dom-

stiftern zu Halberstadt und Magdeburg als Domherren aufgenommen zu werden und da solche viele Besitzungen und Rechte zu verwalten hatten, dort einen Wirkungskreis von großem Umfange für ihre Thätigkeitsliebe zu finden. Von den durch Geburt und Ahnen dazu berechtigten Familien wurden immer schon einige Söhne mit Expectanzen zum Eintritt in diese hohen Capitel versehen, welches nöthig war, um nach der langen Reihe von Vordermännern bis zum erwünschten Ziele endlich mit der Zeit vorzurücken. — Der Landesherr verschenkte, den Statuten gemäß, in der einen Hälfte der Monate die durch eingetretene Sterbefälle der Domherren vakant gewordenen Stellen im Capitel. Oft gelang es solchen Expectanten auch, den vom Könige zur Nachfolge Ernannten ihr Anrecht abzukaufen und so einen Vorsprung zu machen, um früher in das Capitel einzutreten, als sie sonst die Reihe getroffen haben würde. — Auch unser J. A. E. v. A. war schon frühzeitig in die Candidatenliste des Halberstädter Domkapitels eingetragen worden, bei welchem seine Ahnen ein Erbamt bekleideten und seine Familie gleichsam eingebürgert war. — Lucanus will sogar aus zahlreichen Beziehungen in der Vorzeit folgern, daß beider Namen: "Halberstadt" "Alvensleben" einen und denselben

Ursprung haben. — Dies Halberstädter Domcapitel umfaßt einen weiten, vielseitigen Wirkungskreis, innerhalb desselben es bedeutende Regierungs- und Patronatsrechte auf so preiswürdige Art übte, daß selbst leidenschaftliche Widersacher solcher geistlich-weltlichen Stiftungen mit ihnen ausgesöhnt werden konnten. — Freilich war vielen dieser Domherren das reine baare Einkommen ihrer Pfründe die Hauptsache, welches sie an auswärtigen Orten verzehrten und die sich höchstens dann nur an Ort und Stelle einfanden, wenn ihre Gegenwart bei den Generalversammlungen des Capitels alle Jahre einmal nothwendig war; dagegen waren Andere, wenn auch nicht beständig, doch während des größten Theils des Jahrs beim Domcapitel anwesend und die daher um so mehr Verpflichtungen und Beschäftigung fanden, sowohl für die Polizei, Rechtspflege, frommen Stiftungen, Kirchen und Schulen Sorge zu tragen. Von der Zeit an, wie er in das Capitel wirklich eintrat, bewies er entschiedene Vorliebe für dessen Angelegenheiten in ihrem ganzen Umfange, weshalb er nun auch Halberstadt zu seinem beständigen Wohnsitze wählte und den höchsten Grad von patriotischer Theilnahme an Allem, was diese Stadt und dieses Fürstenthum überhaupt betraf, aufs bündigste bewährte. — Die Nähe seiner Familien-

Besitzungen, namentlich seines Stammgutes Erxleben, welches er in einem halben Tage erreichen konnte, störten seine Sorgfalt für deren Bewirthschaftung und Verwaltung so wenig, als die öftern kleinern und größern Reisen, die er zum Einsammeln trefflicher Kenntnisse und zum Knüpfen weit verbreiteter Bekanntschaften zu benutzen wußte.

Schöner Sinn für Häuslichkeit und heiteres geselliges Leben wurden in von Alvensleben's Hause von da an für immer einheimisch, als er sich in Dorothea Sophie Caroline Friederike v. Rohr, Tochter des Generals v. R., eine Lebensgefährtin wählte. Diese eheliche Verbindung zählte er mit dankbarem Herzen zu einer der vielen Vergünstigungen, die ihm ein freundliches Geschick spendete; die treueste Liebe und Verehrung für seine Gattin, welche späterhin schmerzhafte und langwierige Körperleiden standhaft erduldete, sprach sich um so beredter aus, als er, bereits dem Greisenalter nahe, am 12. März, 1816 an ihrem Todbette, umgeben von einer hoffnungsreichen Nachkommenschaft, mit welcher sie ihn erfreuet hatte und deren treue Mutter sie gewesen war, trauerte nnd er wäre für immer trostlos geblieben, hätte nicht die religiöse Zuversicht der Wiedervereinigung jenseits mit der

Verklärten, den Schmerz der Trennung bedeutend und allmächtig gemildert. —

Die in allen Lebensverhältnissen unverkennbare reine Humanität und ächt deutsche Rittersitte von Alvensleben's veranlaßten seine Mitcapitularen, als im Herbste 1796 der regierende Graf von Stollberg-Wernigerode die Würde des Domdechanten niederlegte, ihre Wahl auf ihn hinzurichten. — Mit dieser Würde waren viele und weitumfassende Geschäfte und Vorrechte, bedeutende Einkünfte und eine eigene Lehns-Kurie verbunden. — Der Name eines Spiegel's von Diesenberge, welcher in seinen menschenfreundlichen Stiftungen noch so lange fortleben und in gesegnetem Andenken bei Tausenden bleiben wird, als Halberstadt besteht [3]), hatte diesem Domdechanate einen Glanz verliehen, welchen nach von Hardenberg's bald darauf erfolgtem Tode der Domdechant Graf zu Stollberg-Wernigerode noch erhöhete und vermehrte. — Jemehr Ausbreitung die Macht des Landesherrn, vielleicht auch des Zeitgeistes, welcher Stiftungen dieser Art als veraltet bezeichnete,

---

3) Noch im letzten Frühjahre ward diesem großen Wohlthäter Halberstadt's zu Ehren eine sogenannte »Spiegelfeier» angeordnet. (Siehe: »Zeitung für die elegante Welt, 1828. Nro. 112.»)

fanden, um so mehr fühlte sich das Domcapitel bedrängt, während in seinem Schooße die Bevorrechtungen einzelner Mitglieder, besonders des Domdechanten, Zwietracht und Eifersucht weckten. Im Halberstädter Domcapitel wurde aber keiner leidenschaftlicher davon ergriffen, als der Domherr von Rochow auf Reckan, der seit von Spiegel's Tode nach dem Dechanate vergeblich strebte. — Von Rochow's leidenschaftliche Opposition ward dem Grafen zu Stollberg am Ende gar zu lästig und ward ihm Veranlassung, im Herbste 1796 dem Generalcapitel seinen Entschluß kund zu thun, die Dechantenwürde niederzulegen und dasselbe aufzufordern, unverzüglich zur Wahl seines Nachfolgers zu schreiten.

Am 3ten November wurde nun durch fast allgemeine, daher entscheidende Stimmenmehrheit von Alvensleben zum Domdechanten erwählt, und zwar gerade zu der Zeit, wie diese ehrwürdige Stiftung ihr eintausendjähriges Jubiläum feierte[4]), und damit den innern Partheiungen Grenzen gesetzt. — Stift, Stadt und Fürstenthum jauchzten dem neuen Dechanten jubelnd entgegen, der sich die allgemeine Liebe bald erwarb. — Wie sehr

4) iehe S: »Neue gemeinnützige Blätter,« Jahrgang 6, Bd. 8. S. 49 u. ff.

auch selbst der Landesherr diese Wahl billigte, hat nicht nur die augenblickliche, offizielle Bestätigung, sondern vorzüglich der Umstand bewiesen, daß der jetzige König von Preußen, Friedrich Wilhelm der dritte bei seiner Huldigung am 6ten Juli 1798 dem Domdechanten von Alvensleben und alle seine ehelichen Nachkommen in den Grafenstand erhob und so einem Theile der Familie ein Ehrenrecht verliehen wurde, welches ihren Ahnen nach schwachen geschichtlichen Beweisthümern schon beigelegt ist. — Das Dechanat v. Alvensleben's erhöhete den Glanz jenes friedlichen Bereiches, in welchem unter dem Schutze des heiligen Stephan's, von Spiegel und Gr. v. Stolberg ihres Namens Gedächtniß durch so manche großherzige Edelthaten stifteten. — Wie diese eben genannten war auch v. A. ein Verehrer und Kenner der Künste und Wissenschaften, und gern befreundete er sich mit ihren Priestern. Er erkannte die Verdienste eines Gleim's, der als Domsecretair bis zum höchsten Lebensalter dem Stifte die fast stürmisch eifrige Treue bewahrte, welche er als Patriot dem Vaterlande und als Dichter den deutschen Musen widmete. Schon seit Jahren war v. Rochow sein Gegner, der neue Dechant ließ es sich angelegen seyn, dafür Sorge zu tragen, daß der ehrwürdige Greis, ohne

Zurücksetzung zu erfahren, die beschwerlichen Dienstgeschäfte einem fleißigen Gehülfen übertragen konnte, und dazu wurde der noch jetzt als Gleim's Nachfolger auf jenem Posten, in Schlesien lebende Lucanus ausersehen, welcher nun in allen Stiftsangelegenheiten der vertraute Rathgeber, Geschäftsführer und unter allen Umständen ein probehaltiger Freund unsers von Alvensleben war. — Auch der geachtete Klamer Schmidt, als Dichter hinreichend bekannt, welcher ebenfalls zu den Offizianten des Doms gehörte, jedoch für das Geschäftsleben gar nicht geschaffen war, fand in dem zurückgetretenen sowohl, als in dem neu erwählten Domdechanten immer nur einen edeln Freund, nie einen stolz-herrschsüchtigen Despoten. — Schon früherhin hatte sich v. A. für Kl. Schmidts Verhältnisse auf die edelmüthigste Weise thätig bewiesen. Im Domkapitel war davon die Rede, dem in einer bedrängten Lage lebenden Dichter eine vakante Pfründe zuzuwenden, zu deren Uebernahme jedoch eine Geldsumme von Bedeutung unvermeidlich erfordert wurde. Schmidt erklärte in einem von ihm eingereichten Berichte, daß er nur einige hundert Thaler aufzubringen im Stande sey. — Unaufgefordert trat nun v. A. ins Mittel und erklärte, daß er das Fehlende zuschießen, wolle und, obgleich dessen Betrag

bedeutend war, er stellte sofort einen Wechsel darüber aus.

Bald nachher wurde aber auch Halberstadt's glückliche Ruhe unterbrochen von dem politischen Sturme, der von Frankreich herübertobte und brausete. Unmittelbar nach der für Preußen so verhängnißvollen Schlacht in Thüringen ward das Fürstenthum von feindlichen Heerschaaren überzogen. V. Alvensleben, den ersten Landesstand des Fürstenthums repräsentirend, bewies sich nun in übereinstimmender Wirksamkeit mit den Provinzialbehörden, bald durch seine persönliche und Amts-Würde imponirend, bald mit Weltklugheit dem Kriegspaniere entgegentretend, den schwierigsten Aufgaben vollkommen gewachsen. Ununterbrochen thätig für des Vaterlandes Heil, an welchem die Kleinmüthigen zu schnell verzweifelten, ging er nach dem Frieden von Tilsit (am Schlusse des Jahrs 1807), nach Paris, um, nebst den Abgeordneten der Provinz, dem neu erschaffenen Könige Hieronymus, als neuem Landesherrn von Westphalen, Glückwünsche darzubringen, wie es die Zwangherrschaft nothwendig machte; nachher aber zur Huldigung nach Kassel und 1808 aufs Neue nach dieser Residenzstadt, wohin er so wie die übrigen Reichsstände berufen war. — Die dem Königreiche Westphalen ertheilte Verfassung fand wahrscheinlich die Anerkennung nicht, welche sie in ge-

wisser Hinsicht verdienen mochte, weil sie vom Auslande herstammte, vom französischen Kaiser nach Willkühr modificirt und gedeutet, hauptsächlich aber von den Westphalen der Neuheit wegen nicht richtig verstanden wurde. — Freilich hat sich v. A. in den beiden Ständeversammlungen, die Statt fanden, bei den Gehülfsverhandlungen unter den übrigen Mitgliedern nicht besonders ausgezeichnet, aber bedeutend wirkte er darauf hin, die Franzosen den persönlichen Werth der Deutschen, welcher hier einer schwierigen Probe unterworfen wurde, kennen und würdigen zu lehren. Diese Probe konnte um so gefährlicher werden, da sich unter den Deputirten eine große Anzahl Altadlicher befand, welche mit beträchtlichen Ansprüchen auf eingebüßte Rechte und verloren gegangene Besitzthümer, dem Luxus ergeben, daher bei arg verschuldeten Landgütern nichts eifriger zu thun wußten, um ihren Zweck zu erreichen, als dem neuen Hofe zu schmeicheln, und so dessen Gunst, einträgliche Stellen am Hofe und Staatsbedienungen zu erschleichen. Doch von all' diesem Makel wußte sich v. A. vollkommen rein zu erhalten, ja, keinen Privatvortheil berücksichtigend, wies er sogar mehrere ihm ungesucht angetragene Hof- und Staatsämter kalt zurück. Aber eben dieses war es, wodurch dem deutschen Vaterlande Anerkennung des Nationalwerthes und ihm, v. A. selbst, hohe Achtung gewonnen

wurde. Diese verschaffte den geistlichen Stiftungen und namentlich dem Personale der Halberstädter, wie solche 1810 sämmtlich aufgehoben wurden, sehr günstige Zusicherungen, und hier wie bei jeder Gelegenheit zeigte es sich, daß er nie für sich um irgend etwas nachsuchte, hingegen Andern, die der Fürsprache bedürftig waren, seinen Einfluß und seine kräftige Unterstützung niemals versagte. Mit dieser Auflösung der eben genannten uralten Stiftung wurde jedoch das enge Band zwischen v. A. als Vorstand des Doms und, dem Range nach, ersten, angesehensten Einwohner Halberstadts, für Stiftsbediente, wie für Stadtbewohner, welche zum Dome in so manchfacher Beziehung standen, nicht zerrissen. Seine liebende Theilnahme an dem Schicksale seiner Bekannten und zum Theil vormaligen Untergebenen, die Dankbarkeit und Verehrung dieser für den menschenfreundlichen v. A. erlitt keine Verminderung; bis zu seinem Tode brauchte sich nur die Nachricht zu verbreiten: der hochwürdige Domdechant sey in Halberstadt angekommen, so drängten sich auch augenblicklich Freunde und Bekannte hinzu, um sich seiner Anwesenheit zu erfreuen und selbst die Unterbedienten des Doms würden sich gekränkt gefühlt haben, wenn sie ihre gewohnten Dienstleistungen, die sie in seine Nähe führten, Fremden hätten überlassen müssen.

Von Alvensleben verließ, nachdem das Domstift aufgehoben war, Halberstadt und bezog sein Stammgut Erxleben, wo ohnehin die mit der Westphälischen Regierung systematisch vorwaltende Belastung des Grundeigenthums einen wirthlichen Haushalt mehr als nothwendig machte. So brauchte er nicht, wie ein auf Kosten des Staates Unterstützung Suchender, wieder zu Gnaden Aufgenommener in der Zeit zu erscheinen, als Preußens Waffenthaten den Thron der Hohenzollern mit neuem Glanz umgaben und umstrahlten. — Es war v. Alvenslebens Prinzip, sich in keinem gesellschaftlichen Standes- und Ehrenverhältnisse scheu zurückzuziehen, aber noch weniger ließ er sich herab, sich hervorzudrängen; vielmehr wußte er die rechte Mittelstraße, würdevoll und doch herzgewinnend freundlich zu halten. — Daß auch der gerechte Friedrich Wilhelm III. unsers v. A. hervorragende Talente und Verdienste zu würdigen wußte, bewies derselbe dadurch, daß er ihm den rothen Adlerorden zweiter Classe verlieh. — Wo v. A. bekannt wurde, sey es im In- oder im Auslande, überall fand seine Persönlichkeit Anerkennung, wovon der entscheidendste Beweis zu der Zeit eintraf, als nach dem Tode des Herzoglich-Braunschweigschen Staatsministers, Grafen von der Schü-

lenburg-Wolfsburg[5]) zur Repräsentation des Landesherrn, während der Minderjährigkeit des Herzogs, ein neuer Minister für den Braunschweigschen Staat ernannt werden mußte. — Der von dem Könige von Großbritanien mit den vormundschaftlichen Angelegenheiten dieses seines fürstlichen Mündels beauftragte Hannoversche Staats- und Cabinets-Minister, Graf von Münster übereilte — in sorgfältiger Erwägung aller hiebei zu beachtenden Rücksichten — die Wiederbesetzung des vakannten Postens nicht, obgleich er selbst sie als dringend nothwendig erkannte und dieselbe von dem, mit Umsicht das Beste des Landes und die Aufrechthaltung der Würde des herzoglichen Hauses befördernden, Geheimeraths-Collegio zu Braunschweig, nachdrücklich erbeten worden war. Er benutzte seine bald darauf erfolgende Anwesenheit in Deutschland dazu, in Braunschweig, also an Ort und Stelle, selbst Rücksprache über die Wahl des neuen Staatsministers zu nehmen und Vorschläge zu fordern. — Nach des Herzog Wilhelm's Helden-Tode bei Waterloo (16. Juni 1815) hatten einige Mitglieder der Braunschweigschen Landschaft, während sie dem Vormunde das Beste des verwaiseten Landes

5) Er starb zu Wolfsburg am 25. December 1818.

und die zweckmäßigste Erziehung der minderjährigen Prinzen anempfahl, zugleich gebeten: den jetzt verstorbenen, Grafen v. d. Schulenburg-Wolfsburg an die Spitze der Landesverwaltung zu stellen, welches denn auch zur allgemeinen Freude der Braunschweiger geschah. — Damals waren es wiederum einige ständische Deputirte, welche den Grafen von Münster auf den Grafen von Alvensleben aufmerksam machten, welcher diesen zwar wohl dem vortheilhaften Rufe nach, jedoch nicht persönlich kannte. — Deshalb wurde nun eine Zusammenkunft Beider auf dem freundlichen Landsitze des Grafen von Veltheim zu Harbke, wiewohl ohne daß v. A. vorher das Geringste davon hätte ahnen können, veranstaltet. Der Hannoversche Cabinetsminister erkannte bald, daß er in diesem den rechten Mann gefunden habe, die Unterhandlungen wurden also sofort angeknüpft; aber v. A. wollte auch hier auf den Antrag nicht vorschnell eingehen, so ehrenvoll er ihm immerhin erscheinen mußte. — Wer konnte ihm, der bereits zum reifern Mannesalter vorgeschritten war, der so manchen ehrenvollen Antrag, in den Dienst größerer Staaten zu treten, von sich gewiesen hatte, der in der Verwaltung seiner weit verbreiteten Familien-Angelegenheiten und in wissenschaftlicher Muße lebte und sich in diesen Verhältnissen glücklich fühlte, auch wohl dazu bestimmen, einen zwar glänzenden,

aber doch mit manchem Lästigen verknüpften Beruf zu übernehmen. — Jedoch wiederum auf der andern Seite überwogen die geringe Entfernung seiner Familiengüter von Braunschweig, der Aufenthalt mit seinen Annehmlichkeiten in einer solchen Stadt, der gute Ruf der dortigen Behörden und vor Allem die Betrachtung, daß er in dem ihm angetragenen Amte manches Gute zu stiften Gelegenheit finden werde, jeden Einwurf. Er erhielt von seinem Landesherrn, des Königs von Preußen Majestät, in den gnädigsten Ausdrücken die Erlaubniß in Braunschweigsche Staatsdienste zu treten. Der Staatscanzler, Fürst von Hardenberg, mit welchem v. A. seit langen Jahren auf das Vertrauteste befreundet war, entschied durch sein Zureden, alle Zweifel und Schwierigkeiten vernichtend, und so trat v. A. im Jahre 1820 als Staatsminister an die Spitze der Herzoglich Braunschweigschen Landes-Regierung mit der besondern Verpflichtung, während der noch übrigen Zeit der Abwesenheit und Minderjährigkeit des Herzogs dessen hohe Person zu repräsentiren. Bald darauf zeigte es sich denn auch, wie sehr diejenigen in ihrer Rechnung sich geirrt hatten, welche glaubten, daß v. A. nur seine Haltung in seiner hohen Stellung finde; in keinem Zweige der Staatswissenschaften erwies er sich bei seinem

Vorsitze in der Geheimeraths-Versammlung unkundig; er legte vielmehr in vielen derselben gediegene Kenntnisse, vielfache Erfahrungen und gereifte Sachkenntniß und Umsicht mit einer sehr großen Bescheidenheit im Vortrage und in Begründung seiner individuellen Ansichten offenkundig dar; so wie er bei jeder Gelegenheit große Würde und stete Beobachtung des Herkömmlichen und des Anstandes in den gefälligsten Formen, bei herzgewinnender Humanität zeigte. Nur derjenige, welcher sein Hausfreund war, und die Anmuth seiner Lebensweise, seine unbefangene Heiterkeit, seine große Empfänglichkeit für höhere Lebensansichten, seine Gefälligkeit und alle Tugenden des Mannes in hinreichendem Maße genau kennen zu lernen Gelegenheit hatte, weiß sie vollkommen zu würdigen. Vor Speichelleckern und zudringlichen Leuten, eigennützigen Schmeichlern und Heuchlern wußte er sich, seiner übergroßen Menschenfreundlichkeit unbeschadet, wohl zu hüten. Nur bei seiner wohleingetheilten Zeit war es ihm bei seinen überhäuften Geschäften im Dienste und in seinen Privatangelegenheiten allein möglich, einen so weit verbreiteten Briefwechsel eigenhändig zu führen. Daß er gern und viel schrieb, bewies seine geläufige, aber für den schwer zu entziffernde Handschrift, der nicht daran gewöhnt war. Bei manchfachen

Veranlassungen wäre es vielleicht zu wünschen gewesen, daß er die Ansichten, z. B. vom Zeitgeiste, zu denen er sich freimüthig bekannte, besorgnißlos als Minister realisirt hätte; wahrscheinlich wäre das Aufsehen Erregende oder doch die ärgerlichen Folgen der Wahl des De Wette zum Prediger an der St. Katharinen-Kirche zu Braunschweig verhindert, noch weniger hätte die Nachricht von der Befreiung des Königs Ferdinand VII. von Spanien aus der Gewalt der Revolutionairen zur Veranstaltung eines Friedenofestes, in Verbindung gesetzt werden können mit der großen Freude der Braunschweiger Magnaten über die baldige Rückkehr und Ankunft des unterm 6. Julius 1823 vom Könige von Großbritfanien alsbald (am 30. October nämlichen Jahrs) volljährig erklärten Herzogs[6]. — Es lag in v. A. Persönlichkeit, daß er durch schonende, rücksichtsvolle Fügsamkeit gern die Aufwallungen der Leidenschaften zu beschwören suchte, wodurch er denn freilich zuweilen Verwickelungen herbeiführte, welche seinen Wünschen gänzlich entgegen waren. — Ohnehin hatte er in spätern Lebensjahren mit vielen Körperleiden und hauptsächlich mit den höllisch-mar-

---

6) S. Venturini, Chronik des neunzehnten Jahrhunderts; Band 19 und 20. unter dem Artikel: „Herzogthum Braunschweig.“

ternden Steinschmerzen zu kämpfen; dennoch beachtete er die Vorschriften seiner Aerzte, welche von ihm Enthaltsamkeit forderten, leider! nur allzuwenig; zwar war er nie unmäßig in seinen Genüssen; aber auch keiner Lebensweise zugethan, wie sie die Diätetik hiebei verlangte. Die Brunnen- und Badekuren, welche er regelmäßig in jedem Frühjahre unternahm, vermogten seine Schmerzen zwar wol auf eine kurze Zeit zu mildern, aber ihre Ursache konnten sie nicht heben. Im Frühsommer 1822 verhinderten sie ihn, der in ihrer Art einzigen, ihrem Sinne nach, so ausgezeichneten Gedächtnißfeier der aufgehobenen Universität Helmstädt am 29. Mai beizuwohnen, wozu gerade er einen zwiefachen Beruf hatte, nämlich als Vorstand der Braunschweigschen Landes Regierung und als Zögling der in den Annalen der Geistes-Cultur unsterblichen Hochschule.

Als bald nachher der Herzog Carl die Regierung seiner Erblande selbst antrat, war der Zeitpunkt herangekommen, wo sich v. A. der übernommenen Verpflichtung als erster Staatsbeamter entziehen konnte und wie er es gleich zu Anfang bei der Uebernahme dieses Postens sich vorbehaltlich ausbedungen hatte; denn er übersah die bestehenden Verhältnisse nach ihren wahrscheinlichen Folgen mit zuviel Scharfsinn, als daß er die übrigens ehrenvollen Anträge des jungen

Fürsten, in seiner bisherigen Stellung noch ferner zu verbleiben, hätte annehmen sollen, eben so wies er auch mit höflichem Danke ein ihm von seinem Fürsten angetragenes ansehnliches Jahrgeld als Pension zurück. — Den nicht unbeträchtlichen Gehalt, welchen er als erster Staatsminister bezog, betrachtete er als eine Entschädigung für den Haushaltsaufwand, wozu er mit der Verbindlichkeit der Repräsentation in Braunschweig verpflichtet war. — Ersparnisse konnte und wollte er gar nicht dabei machen, da er echt vornehm es an Anstand und Höflichkeitsbezeigungen gewiß nirgends fehlen ließ. — Während v. A. in braunschweig'sche Dienste getreten war, hatte er seine Pflichten als Minister so treu erfüllt, auch so manchfaltige Beweise seines persönlichen Werthes gegeben, daß sein Name von allen gutgesinnten Vaterlandsfreunden Braunschweigs mit ungeheuchelter Dankbarkeit und Verehrung in allen künftigen Zeiten genannt werden wird. — Manche Besorgnisse, welche am meisten in kleinen Staaten zu finden sind, nämlich darüber, daß Ausländer auf wichtige, einflußreiche Posten gestellt werden, oder daß der Nepotismus Vorrechte erhalte ꝛc., waren auch, wie v. A. dahin berufen worden war, ebenfalls erwacht; verschwanden aber bald wieder bei der vorsichtigen Schonung, womit er das Vorgefundene behandelte und wie er jedes einheimische

Verdienst zu ehren wußte. Auch diejenigen hatten sich geirrt, welche glaubten, v. A. sey ein zu feiner Weltmann, als daß er für Braunschweigs Staatshaushalt und Landesverwaltung ein näheres Interesse nehmen könne, und er wäre zu unkundig an die Spitze der Regierung gestellt, würde sich daher mit der Repräsentations-Befugniß allein begnügen, um das Weitere sich aber gar nicht bekümmern. Allein nur zu bald gewahrten diese Zweifler, daß er in allen Zweigen der Staatsverwaltung, besonders im Domainenfache, im Besteuerungs-Wesen, in den Anordnungen der Landespolizei, in Beförderung gemeinnütziger Nationalbildung und dem Volksunterrichte sich Kenntnisse und Erfahrungen von gediegenem Werthe gesammelt habe. Eine gute Grundlage brachte er schon auf seinen Posten mit und keine Gelegenheit ließ er späterhin unbenutzt vorübergehen, ohne sich in der neuen Sphäre immer vollkommener zu orientiren; so konnte es denn gar nicht fehlen, seine Verdienste als Minister mußten allgemein anerkannt werden. Dieses blieb auch nicht aus, wie er sich auf sein Erbgut Erxleben in den Kreis seiner liebenswürdigen Familie zurückzog, nachdem aus derselben schon seit Jahren die würdige Gattin geschieden war, und führte er hier ein, dem Greisenalter so anziehendes und angemessenes, ruhiges Privatleben.

Allein er blieb noch immer nicht ohne Anfechtung von den Reactionen des Zeitalters, besonders nachdem der Fürst von Hardenberg gestorben und der Staatsminister von Voß, von Alvensleben's langjähriger Freund, auf dem Wege war, an dessen Stelle zu treten. — Von Voß, um den vermeintlichen Verwirrungen ein Ziel zu setzen und dem stiftsfähigen Adel die Bevorrechtungen annoch zu retten, welche ihm durch den Zeitlauf entzogen waren, strebte darnach, dieß auszugleichen, wozu ihn das Princip der Legitimität aufforderte. — Die hierher gehörigen Bestrebungen hat man oft härter beurtheilt als sie es in der That verdienen. Die Verhandlungen der Provinzialstände, welche während dem im Preußischen Staate wieder in Gang gekommen waren, bewiesen, obwohl sie ein geheimnißvoller Schleier fast undurchdringlich verhüllete, daß bei weiser Mäßigung die Berechnungen die, der Furcht und der Hoffnung so nahe liegenden, Grenzen nicht überschreiten dürfen.

Nachdem v. A. Braunschweig wieder verlassen hatte, war kaum ein Jahr dahingeschwunden, als er auch schon (1824) bei den wieder ins Leben gerufenen landständischen Verhandlungen in seinem Vaterlande auf's neue und zwar in eine erweiterte Thätigkeit gesetzt wurde, indem ihn sein König zum Landtages-

marschall für die Mark Brandenburg und die Nieder-Lausitz ernannte. Ueber die Königliche Wahl äußerte die ganze Provinz laut und innig ihre Freude und v. A. entsprach auch hier den Erwartungen Friedrich Wilhelms III. so entschieden, daß Er den würdigen Greis und treuen Vasallen noch in demselben Jahre (1824) unter dem 5ten November in seinen Staatsrath als ordentliches Mitglied berief. Allein nur einige Male wurde es ihm unter zunehmenden drückenden Körperleiden möglich, den jährlichen Sitzungen des Staatsraths in Berlin beizuwohnen. — Denn selbst schon in seiner äußern Haltung wurde seit einigen Jahren der allmählig zunehmende Verfall seiner körperlichen Hülle bemerkbar, und gleichen Schritt mit demselben hielt die immermehr vorschreitende Abspannung seiner Geisteskräfte. Er war sich dessen wohl bewußt und sah mit ruhiger Ergebung eines Weltweisen und gläubigen Christen der wichtigen Katastrophe entgegen, welche ein solcher Lebenslauf nicht zu fürchten brauchte, wie der seinige gewesen war.

Nach langwierigem Krankenlager auf seinem Gute Erxleben verschied v. A. in das Land des Friedens nach zurückgelegtem neun und sechszigsten Lebensjahre am 27. September 1827, und vererbte seinen, selbst

noch von den spätesten Nachkommen geachtet werdenden Namen, so wie seine im Ganzen nicht unbedeutenden irdischen Güter auf acht hoffnungsvolle Kinder.

Das treue Bild seines geistigen Wollens und Wirkens bewahren unzählige, ihm innig befreundete Herzen. — Das Bild seiner männlich schönen Gestalt, durch welche er imponirte, wo er auch auftreten mochte, so wie sie im reifern Alter war, vergegenwärtigt auf das treueste das Gemälde des verdienstvollen Künstlers Schoner zu Halberstadt, welches von Alvensleben's zweite Tochter, die Gattin des Herrn von Münchhausen zu Braunschweig annoch besitzen wird. —

Die unzähligen Verdienste von Alvensleben's feiert manche Thräne und der Verfasser obiger treuen Schilderung opfert an heiliger Stätte, welche die irdischen Reste dieses Edlen umschließt, unverwelkliche Kränze des Danks für das ihm unter manchem Wechsel äußerer Verhältnisse ertheilte Wohlwollen.

Hannover. D—r.

3.

Urban Friedrich Christoph Manecke.

Geboren 1745 zu . . . ., gestorben, als Zöllner und Salinmonitor zu Lüneburg 1827, Oct. 31. Unstreitig der größte Sammler aller das Vaterland betreffenden Notizen, und ein sehr kenntnißreicher Mann. Seine umfassenden Collectaneen, — die reichhaltigsten, welche je zusammengebracht sind — sind in die Bibliothek Sr. K. H. des Herrn Herzogs von Cambridge gekommen. Dahin gehören auch seine eigenen Handschriften über Geschichte und Statistik einzelner Aemter, namentlich ein sehr umfassendes Werk über die Grafschaft Hoya. Gedruckt sind von ihm, außer einzelnen Abhandlungen in dieser Zeitschrift und im Hannoverschen Magazin: 1) Kurze Beschreibung und Geschichte der Stadt Lüneburg. Hannover 1816. 8. — 2) Biographische Nachrichten von den Kanzlern der Herzöge von Br. Lüneb., die Rechtsgelehrte gewesen sind, insbesondere Biographie des Kanzlers Klammer. Lüneb. 1823. 8.

4.

Friedrich Christoph Willich.

Geboren zu Göttingen 1745, Apr. 30., studirte daselbst 1763 — 1767, promovirte 1769, Universitätsactuar 1772, Vicesyndicus 1785, Uni-

versitätssyndicus 1810, erhielt 1817 den Charakter eines Königl. Raths und † 1827, Nov. 4. Er gab heraus: 1) Churf. Br. Lüneb. Landesgesetze und Verordnungen, Calenb. u. Grubenh. Theils, in einem alphabet. Auszuge. Göttingen 1780-1782. 3 Bände in Quart, denen noch drei Supplementbände (1792—1815) folgten. Zweite Ausgabe 1825. 1826 in 3 Bänden, ebendaselbst. Quart. 2) Neue Ausgaben von Claproth's summarischem Processe 1803, und desselben ordentl. Proceß. 1816. 1817. 8.

5.

Ernst Christian Georg August Graf von Hardenberg,

Staats- und Cabinetsminister, † zu Wien, 25. Dec. 1827, im 74sten Jahre seines Alters. Leider fehlen mir nähere Nachrichten über ihn.

6.

Joh. Heinr. Christian Krause.

Geb. zu Quedlinburg 1757, 29. Apr., studirte zu Göttingen, 1779 Repetent in der theol. Facultät, 1783 Rector und Professor am Gymnasium zu Jever, 1792 Rector am Gymnasium zu Hannover, 1806 Prediger zu Idensen, 1817 Superintendent und Pastor zu St. Albani in Göttingen, † 1828, 12. Jan. Seine Schriften sind: 1) In historiam et orationem Stephani

Protomartyris commentarius. Goett. 1780. 2) De usu vocabulorum φως et σκοτια in N. T. Commentarius. Goett. 1782. 3) Was verliert der zum Gelehrten bestimmte Jüngling, der auf der Schule kein Griechisch lernt. Bremen 1785. 4) Beantwortung der Frage: wer hat Beruf, ein Gelehrter zu werden? Bremen 1787. 1788. 2 Stücke. 5) Erläuterung der Rede des Camillus bei Livius. V. 44. Jever 1789. 8. 6) Observationes in Hymnum Homericum in Mercurium, im Magazin für Schulen, B. I, H. 2. 7) Abschiedsrede von Jever 1792. 8) Vellejus Paterculus. Lips. 1800, 1803, 8. 9) Der sechste Theil von Köppen's Anmerkungen zu Homers Ilias. Hann. 1810. 10) Predigt am Friedensfeste zu Idensen gehalten. 1814. 11) Einzelne Aufsätze ins Hannov. Magazin. — S. Hoppenstedt viertelj. Nachrichten. 1828. St. 1. S. 42—49.

7.

Herrmann Werner Gottlob von Lochausen.

Der am 22. Januar 1828 verstorbene Canzlei-Director Hermann Werner Gottlob von Lochausen, war der jüngste Sohn des Hildesheimschen Geheimeraths und Vicecanzlers Hermann Otto Anton von Lochausen.

Derselbe wurde am 24. April 1749 geboren.

widmete sich dem Studium der Rechtswissenschaft auf den Universitäten Göttingen und Erfurt, und wurde zuerst unterm 20. Januar 1772 als Rath und Referendarius bei der Fürstlichen Regierung zu Hildesheim angestellt.

Der Verstorbene wußte sich durch unermüdete Thätigkeit und strenge Rechtlichkeit bald das Vertrauen seiner Vorgesetzten, und seines damaligen Landesherrn zu erwerben, und wurde unter dem Fürstbischof Friedrich Wilhelm successive zu nachstehenden Stellen befördert, nämlich:

unterm 7. Febr. 1774 zum wirklichen Hof- und Regierungsrath cum voto, daneben

unterm 31. October 1782 zum Cammerconsulenten, und

unterm 2. Januar 1788 zum Cammer-Rath.

Unter der nachfolgenden Regierung des Fürstbischofs Franz Egon wurde derselbe am 13. Februar 1797 zum Canzler, Geheimerath und Consistorial-Präsidenten, und unterm 2. Januar 1802 zum Lehnprobst ernannt.

Schon in seinen früheren Dienstverhältnissen hatte der Verstorbene neben der Wahrnehmung seiner gewöhnlichen Dienstverhältnisse seinem Landesherrn in mancherlei öffentlichen Angelegenheiten erhebliche Dienste geleistet, und namentlich bei dem ehemaligen Reichs-Cammer-Gerichte in Wetzlar deren Interesse in verschiedenen wichti-

gen Angelegenheiten mit gewohntem Eifer vertreten. Vom Jahre 1797 angerechnet bis zu der in Gefolg des letzten Reichs-Deputations Hauptschlusses eingetretenen Vereinigung des Fürstenthums Hildesheim mit den Königl. Preußischen Staaten hat derselbe an allen öffentlichen Angelegenheiten seines Vaterlandes den thätigsten Antheil genommen, der durch außerordentliche Zeitereignisse oft schwierig gewordenen Leitung der Geschäfte zur Zufriedenheit seines damaligen Landesherrn vorgestanden, und insbesondere auf die Gesetzgebung im Fürstenthum Hildesheim einen wesentlichen Einfluß ausgeübt.

Während des Zeitraums, wo das Letztere mit den Königlich-Preußischen Staaten vereinigt war, bekleidete der Verstorbene die Stelle eines Directors bei der in der Stadt Hildesheim errichteten Königl. Preußischen Regierung, und wurde demnächst, nachdem das Hildesheimsche dem Königreiche Westphalen war einverleibt worden, zum Präsidenten des in Hildesheim errichteten Tribunals ernannt.

Nach der Vertreibung der Fremdherrschaft, und nachdem das Fürstenthum Hildesheim dem Königreiche Hannover zugefallen war, wurde derselbe unterm 1. Mai 1815 zum Director der in der Stadt Hildesheim errichteten Justiz-Canzlei bestellt und erhielt im Jahre 1821 zur An-

erkennung seiner langjährigen treuen Dienste das Ritterkreuz des Königl. Guelphen-Ordens.

Der Verstorbene war zwei Mal verheirathet. Zum ersten Mal mit der Tochter des weiland Amtmanns Krift zu Liebenburg, und, nachdem diese mit Tode abgegangen war, mit einer Tochter des Cammer-Gerichts-Procurators Geheimen-Raths von Gülich in Wetzlar. In erster Ehe erzeugte derselbe eine Tochter, welche ihm, mit Hinterlassung zweier Söhne, längst vorhergegangen ist. Aus seiner zweiten Ehe hat derselbe einen Sohn und eine Tochter hinterlassen. Der verstorbene Canzlei-Director von Lochausen hat sich den öffentlichen Angelegenheiten seines Vaterlandes, und zwar stets in der Stadt Hildesheim, 56 Jahre lang gewidmet, und hat sich durch einsichtsvolle Thätigkeit und durch unerschütterliche Rechtlichkeit und Unpartheilichkeit gerechte Ansprüche auf die Achtung und die Zuneigung seiner Mitbürger, so wie auf das Wohlwollen und Vertrauen seiner Vorgesetzten erworben.

8.

Ludolf Friedrich Johann von Pufendorf, Dr.

Geboren zu Celle 30. Jul. 1747, ein Sohn des berühmten Vicepräsidenten des O. A. Gerichts,

studirte zu Jena und Göttingen. Hierauf Hof- und Canzleirath zu Celle, 1786 Ober-Appellations-Rath; † 1828, 26. März. Eine umständlichere Biographie wird vorbehalten.

9.

Otto Friedr. Julius v. Münchhausen,

auf Schwöbber, ein Sohn des Landdrosten Otto von Münchhausen zu Harburg, geboren zu Steyerberg 1753, Apr. 28., wo damals sein Vater als Drost stand; bezog die Ritteracademie zu Lüneburg 1769, die Universität zu Göttingen um Michaelis 1781; ward Drost zu Hardegsen 1778, verließ die Beamtencarriere 1796, indem er in diesem Jahre zum Land- und Schatzrathe der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Göttingen erwählt wurde. Während der französischen Occupation nahm er als Mitglied der Executiv-Commission an der Regierung des Landes Theil. Seit dem 27. April 1784 mit Charlotte Dorothea Wilhelmine von Reden aus dem Hause Hamuln verheirathet, † er zu Schwöbber 1828, April 4., als Wittwer mit Hinterlassung von drei Söhnen und drei verheiratheten Töchtern. — Als Beamter zu Hardegsen hat er sich den Ruhm der väterlichsten Fürsorge für seine Amtsuntergebenen erworben; während seiner ganzen Dienstzeit daselbst ist unter denselben nie

ein schriftlicher Proceß anhängig gewesen; als Land- und Schatzrath stets das Wohl seiner Repräsentanten verfolgt, und in den schwierigsten Landesverhältnissen, durch seinen Patriotismus, seine Biederkeit, Rechtlichkeit und Geschäftsthätigkeit, die unbedingteste Achtung und Liebe aller seiner Mitbürger genossen. Wegen seiner großen Verdienste um rationelle Landwirthschaft, war er am 22. April 1820 zum Mitgliede der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle erwählt, und auch für deren Zweck ausnehmend thätig gewesen, so wie denn auch diese Gesellschaft sich über den Verlust, den sie durch seinen Tod erlitten, öffentlich (Hann. Magazin 1828. nro. 77.) dahin äußerte: "die Integrität seines Charakters, sein biederer Sinn, seine Anspruchslosigkeit bei reellen nicht zu verkennenden Verdiensten, erhöheten dessen moralischen, allgemein anerkannten Werth. Je schätzbarer derselbe uns durch diese seltenen, Ihm eigenthümlichen Eigenschaften geworden war, eben so sehr machten die kenntnißreichen, durch langjährige practische Erfahrungen geläuterten landwirthschaftlichen Notizen, mit welchen der Verstorbene seit 28 Jahren der Societät liebreich an die Hand ging, seinen Besitz theuer; und so wie der Name Münchhausen in den Annalen der Landwirthschaft stets fortdauern wird, so wird auch das Andenken

unsers verewigten Freundes bei uns in Segen ruhen.“

10.

Carl Staats Heinrich v. Breymann,

Herzogl. Braunschweigischer Geheimer Legationsrath und Probst des Klosters Brunshausen,

Ist am 4. October 1774 zu Salder, einem Herzogl. Braunschweigischen Amte, geboren. Er stammte aus einer angesehenen reichen Beamtenfamilie, und auch sein Vater, der Drost August Wilhelm Breymann, war Beamter und Pächter der herrschaftlichen Domainen Salder und Lichtenberg. Seine Mutter, Johanne Friederike, war eine geborene Reichen, aus Zilly im Halberstädtischen.

Die erste Bildung empfing Breymann von Hauslehrern. In spätern Zeiten war er der Schulpforte anvertraut; doch wird er auf dieser Anstalt sich wohl nicht über ein Jahr aufgehalten haben; es übergaben ihn nämlich frühzeitig seine Aeltern der Leitung und dem Unterrichte des als Schulmann so berühmten damaligen Conrectors Heusinger zu Wolfenbüttel, wo er die Herzogliche große Schule so lange besuchte, als Heusinger bei derselben angestellt war. Nachdem dieser nach Braunschweig versetzt worden, so begleitete er ihn dorthin.

Nach beendeten Schulstudien bezog er die Universität Göttingen, woselbst er sich zwar den Rechten und Cammeralwissenschaften widmete, jedoch sein vorzügliches Augenmerk auf eine allgemeine wissenschäftliche Ausbildung richtend; denn durch das Testament eines Oheims, des Drosten Breymann zu Gebhärtshagen, in den Besitz eines bedeutenden Vermögens gelangt, hatte er eben nicht nöthig, ängstlich einem eigentlichen Brodstudium obzuliegen. Wahrscheinlich war es jedoch damals seine Absicht, gleich seinen Vorfahren, welche meistens glückliche Landwirthe gewesen, ebenfalls dereinst die Oeconomie zu seiner Hauptbeschäftigung zu machen. Nach vollendeten Universitäts-Studien hielt er sich eine Zeitlang auf der Herzogl. Braunschweigischen Domaine Harzburg, und nachher zu Minsleben, einem in der Grafschaft Wernigerode belegenen Rittergute, auf, welches damals in dem Besitze seiner Mutter war, die es zu ihrem Wittwensitze gewählt hatte. Neben seinen allgemeinen Studien beschäftigte ihn an beiden Orten die Erlernung des Landbaus. Als jedoch seine Mutter Minsleben verließ und Wolfenbüttel zu ihrem Wohnorte wählte, folgte er ihr dorthin um so lieber, da hier mehrere seiner Freunde und Verwandten lebten.

Frohe Tage verflossen hier dem allgemein geliebten und geachteten jungen Manne in den

Jahren 1798 und 99. Wie aber die Freunde, einer nach dem andern, Wolfenbüttel verließen, und eine nicht glückliche Liebe sein Herz verwundet hatte, da wurde es ihm in dem stillen Wolfenbüttel zu enge, er beschloß, Europa zu durchstreifen, und so wurden denn diese Reisen fast zur Bestimmung seines Lebens.

Noch möge hier die Bemerkung stehen, daß Breymann, gleich seinen Brüdern, die als Officiere in Königl. Preußischen Diensten standen, bereits unter dem 21. August 1794, von dem Kaiser in den Reichsadelstand erhoben war.

Von seinen ersten Reisen sind keine Tagebücher vorhanden, entweder, daß er solche nicht geführt hat, oder, welches mir wahrscheinlicher ist, daß sie verloren gegangen; nur sehr im Allgemeinen läßt sich also von diesen Reisen Bericht erstatten. Im Jahre 1801 ging er nach Frankreich, nachdem er Deutschland so ziemlich in seinen Haupttheilen hatte kennen lernen, wie er denn auch schon von Minsleben und Wolfenbüttel aus, Reisen nach Berlin, Hamburg u. s. w. gemacht hatte. Dann besuchte er die Schweitz und Italien. Diese Reisen mögen ihn ungefähr drei Jahre lang von Wolfenbüttel entfernt gehalten haben. In den Schooß seiner Familie zurückgekehrt, ordnete er seine von den Reisen mitgebrachten Kunstsachen und literarischen Werke, und suchte so, unter

dem Umgange mit Verwandten und Freunden, sich zu neuen, mit noch größerem Vortheile anzustellenden Reisen vorzubereiten, und überhaupt seine Kenntnisse zu vermehren. Während dieser Zeit, entweder im Jahre 1804 oder 1805, war es, daß er von der Ritterschaft des Landes (deren Mitglied er damals wegen des Gutes Thiede, welches er nachher verkaufte, war), zum Mitgliede des engern Ausschusses der Landschaft erwählet wurde. In dieser Eigenschaft ward er, als Begleiter des Staatsministers v. Wolffradt, nebst einigen andern Braunschweigern, im Jahre 1806, nachdem das Land von den Franzosen besetzt worden, nach Berlin gesandt, um bei dem Kaiser Napoleon Schonung des Landes auszuwirken. Einen bedeutenden Effect hat diese Sendung nicht gehabt, auch war ein solcher kaum zu erwarten.

Die folgenden Jahre lebte Breymann wieder fortdauernd zu Wolfenbüttel in der Mitte seiner Familie. Als aber im Jahre 1808 seine Mutter gestorben, trieb ihn der Kummer über diesen Verlust und über die Lage des Vaterlandes zu neuen Reisen. Er verließ Wolfenbüttel und begab sich nach der Schweitz, von dort nach Oberitalien, dann nach Rom, wo er sich geraume Zeit aufhielt, und nach Neapel. Nachdem er Italien noch in mehreren Richtungen durchstreift, und wenn ich nicht irre, auch

Dalmatien besucht hatte, ging er nach Paris, wo er den Rest des Jahres 1809 zubrachte.

Im Jahre 1810 hielt er sich zu Göttingen auf, gleichsam sein Studentenleben — obwohl 36 Jahre alt — erneuend. Mit Ernst trieb er hier Chemie, die sämmtlichen Naturwissenschaften, und unter diesen vorzüglich Mineralogie. Seine Lehrer in diesen Fächern waren Blumenbach, Hausmann und Stromeyer.

Noch war das Königreich Westphalen nicht aufgelöset, als er sich entschloß, eine größere Pachtung zu übernehmen. Er wurde von neuem Landwirth, indem er das von Veltheimsche Gut Morsleben im Magdeburgischen, pachtete. Lange dauerte jedoch dieser ländliche Aufenthalt nicht. Einquartirungen und Lieferungen verscheuchten ihn von Morsleben und er ließ sich häuslich zu Braunschweig nieder, wo er sich förmlich einrichtete, den Wissenschaften und den Freunden lebend. Hier hatte er die Freude, am Ende des Jahrs 1813 die Herstellung der vaterländischen Verfassung zu erblicken, gewiß dabei sehr bedauernd, daß er sein Rittergut Thiede während der Dauer des Königreichs Westphalen, gleichsam an der Herstellung der alten Verhältnisse verzweifelnd, verkauft hatte.

Herzog Friedrich Wilhelm starb den Heldentod, und die vormundschaftliche Regierung

Sr. Majestät des Königs von Großbritannien, damaligem Prinzen-Regenten, begann. Das Herzogl. Geheimeraths-Collegium hielt es für erforderlich, daß zu London ein Braunschweigischer Staatsbeamter sich aufhalte, durch den der Geschäftsgang erleichtert würde. Die Wahl fiel auf Breymann. Ihm mangelten nicht die nöthigen Sprachkenntnisse, ihm war Gewandtheit und Weltton, er hatte hinlängliches Vermögen, um mit dem bestimmten jährlichen Zuschusse von tausend Pfund Sterling (für London eine mäßige Summe) anständig auftreten zu können, und, vor Allem, er war ein rechtschaffener Mann und hatte allgemein den Ruf desselben. Zwar waren ihm Geschäfte fremd, denn nie hatte er in öffentlichen Diensten gestanden: aber, nach dem ihm zugedachten Standpuncte, hatte er nicht sowohl selbstständig zu handeln, als seine Instructionen zu erfüllen, und allgemeine Kenntniß des Landes, seiner Verhältnisse und Bedürfnisse, waren ihm keinesweges fremd. Breymann nahm den Antrag an, verkaufte sein Mobiliar, richtete sich ganz zur Reise ein, als er die Nachricht bekam, es solle der Posten, den man ihm zugedacht hatte, unbesetzt bleiben. Doch empfing er (ohne allen Gehalt und ohne Verpflichtungen) den Charakter eines Herzogl. Geheimen Legationsraths. Eine Entschädigung für seine bedeutenden Auf-

opferungen bei dieser Gelegenheit hat Breymann weder gefordert noch empfangen.

Einmal zum Reisen aufgeregt, beschloß er, den Norden Europa's und Großbritannien kennen zu lernen, und trat im April 1816 neue Reisen an. Von diesen sind sorgfältig geführte Tagebücher vorhanden, die als vollgültige Zeugnisse der schönen Kenntnisse zu betrachten sind, welche sich Breymann erworben hatte. Ihre Lesung ist um so hinreißender, da sie reich an solchen freisinnigen Bemerkungen sind, welche man in gedruckten Reisebeschreibungen vergeblich suchen würde. Er begann seine Reise über Hamburg. Von Travemünde schiffte er sich nach Copenhagen ein, welches er am 27. Mai verließ, an welchem Tage er den Sund überschiffte. Nun ging die Reise über Gothenburg nach Christiania, und von da über Carlstadt und Fahlun nach Stockholm, wo er am 7. Julius eintraf. Hier hielt er sich einige Zeit auf, und setzte dann die Reise über Abo nach St. Petersburg fort, welches er am 2. August erreichte. Diese bewunderungswerthe Stadt konnte ihn jedoch nicht fesseln; Rußland sagte ihm nicht zu, er sehnte sich zurück, schiffte sich am 30. August zu Cronstadt ein, und erreichte am 29. September Lübeck, nachdem er einen furchtbaren Sturm, Schweden gegenüber, überstanden, den er mit den lebhaftesten Farben

schildert. Eine siebenzehntägige gefährliche Nervenkrankheit auf der See, war die Folge der Anstrengung, die jene gefahrvolle Zeit veranlaßt hatte, in welcher er mehreren kranken Reisenden, und besonders einer von ihm sehr geschätzten Russischen Gräfin, die treueste Sorgfalt bewies.

Nicht lange blieb Breymann zu Hamburg, er schiffte sich nach London ein, wo er den Winter und einen Theil des Frühlings verlebte. — Jetzt völlig mit der englischer Sprache vertraut, schickte er sich zu einer Reise durch England und Schottland an. Er begann sie am 1. Mai 1817, und wandte sich erst zu dem südlichen Theile bis zur Insel Wight, dann nach Norden zu, über Bristol und Liverpool nach Edinburg, dessen Bildungsanstalten, herrliche Sammlungen und Gelehrte ihn sehr anzogen. Am Ende des Sommers war Breymann in London. Nachdem er die Ehre gehabt hatte, Sr. jetzt regierenden Majestät, dem damaligen Prinzen-Regenten, vorgestellt zu seyn, kehrte er ins Vaterland zurück.

Jetzt richtete sich Breymann in Braunschweig von neuem ein und lebte im Cirkel der Freunde ein unabhängiges, frohes Leben den Wissenschaften, öfter jedoch die Einförmigkeit des Stadtlebens durch Reisen unterbrechend. In dieser Zeit war es, daß Braunschweigs Stände,

von neuem durch die erneuete Landtagsordnung organisirt, versammelt wurden; da legte einer seiner Freunde die Würde eines Probstes des Klosters Brunshausen nieder, in der Absicht, daß Breymann mit derselben bekleidet, und Mitglied der Braunschweigischen Landschaft werden möchte. Das Herzogl. Braunschweigische Geheimeraths-Collegium billigte diesen Plan, und verlieh ihm die Probstei, mit welcher übrigens nicht der geringste Gehalt verknüpft war. So war Breymann wiederum Mitglied der Braunschweigischen Landschaft geworden, welches er, wie oben bemerkt, schon früher als Besitzer des Ritterguts Thiede gewesen. In der Ständeversammlung zeichnete sich Breymann durch Patriotismus aus, wodurch die Stände bewogen wurden, ihn zum Mitgliede des engern Ausschusses der Landschaft zu erwählen, welches er bis zu seinem am 10. April 1828 erfolgten Tode geblieben ist. Er starb an einem hartnäckigen rheumatischen Uebel, durch welches ein Leiden des Drüsen-Systems erregt war, nach einem sehr schmerzhaften Krankenlager von mehreren Monaten. Vergeblich hatte er zu Berlin persönlich bei den berühmtesten Aerzten Hülfe gesucht.

Breymann's Charakter war edel. Er war ein treuer Freund, Stütze und Rathgeber seiner Familie. Mehrere lästige Vormundschaften führte

er mit der gewissenhaftesten Treue. Er hatte Europa gesehen, und zwar mit Nutzen. Dies belebte seine Unterhaltung und machte ihn in allen geselligen Cirkeln beliebt. Er war nie verheirathet, und eben dieser Umstand machte ihn um so freier und unabhängiger für Geselligkeit. Nie fesselten ihn störende Verhältnisse: er brauchte nur zu wünschen seinen Aufenthaltsort zu verändern, und nichts hinderte den Wunsch auszuführen. Seine Kenntnisse waren ausgebreitet, ohne daß er ein eigentlicher Gelehrter gewesen wäre, wie es ihm denn auch an Kenntniß der alten Sprachen fehlte. In der neuen Literatur war er gut bewandert, und in seiner Muttersprache schrieb er mit einer Leichtigkeit und Anmuth, ohne doch je Schriftsteller geworden zu seyn. Seine politischen Ansichten waren die der höhern Stände, mit denen er auch am liebsten umging, und in denen er seine Freunde wählte; doch war er in seinen Urtheilen liberal. Unabhängigkeit liebte er über Alles, daher er nie ein öffentliches Amt gesucht hat. Sein Tod wurde allgemein beklagt, und sein Andenken ist jedem seiner Freunde und Bekannten theuer. Sein bedeutendes Vermögen hat er größtentheils seinem Bruder, dem Herzoglich-Braunschweigischen Major von Breymann, den er sehr liebte, durch ein Testament hinterlassen, überzeugt, daß dieser treffliche Mann

es am zweckmäßigsten, und auch zum Besten der Familie verwenden würde.

Hätte Breymann nicht eine so lange und schmerzhafte Todeskrankheit zu überstehen gehabt, so würde man sein Leben ein sehr glückliches nennen können. Ihm war Alles vom Schicksal verliehen, was nach dem Ausspruche des griechischen Weisen, zum Glück der Sterblichen gehört: Gesundheit, Rechtschaffenheit und Anerkennung derselben, Reichthum und ein Leben im Cirkel alter Jugendfreunde.

Wolfenbüttel. F. K. v. Strombeck.

11.

George von Hinüber,

Geheimer Cabinetsrath, auch Vicecanzler des Guelphenordens, General-Post Director, und Kommenthur des Guelphenordens.

(Aus brieflicher Mittheilung.)

"Der Verewigte hieß mit Vornamen George Charlotte. Seine Taufpathen waren die höchstseligen beiden Majestäten von Großbritannien und Hannover, und er wurde in London am 19. April 1764 geboren. Seiner Erziehung wegen schickte man ihn im Jahre 1778 nach Hannover, in Pension bei dem damaligen Director Schumann an der Altstädter hohen Schule, und er trat als Primaner in dieselbe ein. Sie

taugte aber zu der Zeit nicht viel, und daher wurde der Verstorbene von dort weg, und in die Schule zu Holzminden geschickt, die zu der Zeit einen sehr guten Ruf hatte. Von hieraus betrat er die Universität in Göttingen, und wurde, nachdem er absolvirt hatte, bei Königl. Justizcanzlei in Hannover als Auditor angestellt. Er blieb in dieser Lage jedoch nur zwei Jahre, indem der damalige Gesandte von Steinberg am Churmainzischen Hofe ihn als Legations-Secretair zu sich berief. So viel mir bekannt geworden, blieb er in dieser Lage bis zum Tode des Gesandten, erhielt unterdessen eine Ernennung als Legationsrath, und succedirte alsdann dem bevollmächtigten Minister Bütemeister im Haag in gleicher Eigenschaft.

Bis zum Jahre 1803, als die Franzosen in's Land kamen, und auch in Holland die bis dahin bestandene Ordnung der Dinge auflöseten, blieb er dort, kam dann zurück nach Hannover, und erhielt mancherlei geheime Aufträge. Unter diese gehörte die Besorgung der officiellen Correspondenz zwischen den Mitgliedern des vom Feinde aufgelöseten Cabinets-Ministerii, und der K. deutschen Canzlei in London, von Altona aus, wo er sich deshalb mehrere Jahre aufhielt. Der Zweck seines Aufenthalts wurde indessen der dänischen Regierung verrathen, und er selbst eines Nachts aufgehoben und nach der

gesetzt, und stand, unterstützt von seinem Bedienten, am Waschtisch, im Begriff eine gebrauchte Zahnbürste wegzulegen, wie er seinem Bedienten in die Arme fällt, und ohne einen Laut hören zu lassen, verschied.

Bei der nachherigen Leichenöffnung fanden sich viele Verknöcherungen, Polypen, und andere Herzübel vor, welche als Ursachen des Todes angesehen wurden.

Sein Hinscheiden war sanft, er hat es nicht gefühlt, und hinterließ seinen Anverwandten den schönsten Trost in dem allgemeinen Bedauern welches, ihm zu Theil wurde."

12.

Johann Heinrich Wilmerding,

Stadtdirector zu Braunschweig.

Johann Heinrich Wilmerding ist zu Braunschweig am 8. April 1749 geboren. Er war der einzige Sohn des Bürgermeisters Wilmerding daselbst und einer geborenen v. Strombeck. Die Wilmerdingsche Familie, wohlhabend und angesehen im 18ten Jahrhundert, scheint in den früheren Zeiten in der Stadt Braunschweig nicht ansäßig, oder doch nicht durch Aemter ausgezeichnet gewesen zu seyn; wenigstens wird ihrer in den ältesten geschriebenen Chroniken Braunschweig's nicht gedacht.

Die von Stromberk'sche Familie, von welcher Wilmerding mütterlicher Seite abstammte, gehörte schon im 14ten Jahrhunderte zu dem Braunschweigischen Stadtadel. Der Vater Wilmerdings war eben so sehr durch Amtsthätigkeit und Patriotismus, als durch Gelehrsamkeit achtbar. Sein patriotischer, ächt bürgerlicher Sinn verschaffte ihm die allgemeine Liebe und ein unbegrenztes Vertrauen der Bürgerschaft. Längst waren die hanseatischen Zeiten entflohen, aber ein gewisser republicanischer Sinn war den alten Stadtbürgern geblieben, und in diesem Geiste war der alte ehrwürdige Wilmerding ihr Bürgermeister. Diese Art zu denken und zu handeln, ging auf seinen Sohn über, so wie dieser ebenfalls einst in seinem Amte und in der Liebe und dem Zutrauen der Bürger sein Nachfolger seyn sollte.

Die erste Bildung empfing Wilmerding, der Sohn, auf dem Martinus-Gymnasium, damals der besten Lehranstalt der Stadt und von dem Magistrate abhängig. Gehörig vorbereitet bezog er die Universität Göttingen, um daselbst der Rechtswissenschaft sich zu widmen. Mit guten Kenntnissen bereichert, kehrte er zurück, und suchte als Advocat sich zum Dienste der geliebten Vaterstadt vorzubereiten. Es gelang ihm auch bald, sich das Vertrauen der obern Behörden zu erwerben; und so ward er, nach

einigen Jahren ausgeübter Advocatur, als sublevirender Secretair bei dem Obergerichte des Magistrats der Stadt Braunschweig angestellt. Nicht lange bekleidete er diesen subalternen Posten, denn bald erhielt er das wichtige Amt eines Gerichtsverwalters des Untergerichtes der Stadt, in welcher Eigenschaft er Director dieses Gerichts und Instruent in allen Criminal-Sachen war, in so weit diese zur Competenz des Stadtmagistrats gehörten. Als Criminal-Instruent wurde ihm allgemein die Meisterschaft zuerkannt. In diese Periode seines Lebens fällt seine Vermählung mit der Tochter eines angesehenen Braunschweigischen Kaufmanns, von der Heyde, mit welcher er eine glückliche Ehe führte, und welche ihn überlebte. Jedoch verlor er durch den Tod (bis auf einen Sohn und eine Tochter) seine Kinder, von denen drei in sehr kurzen Zwischenräumen, in ihren reifern Jahren. —

Seine Geschicklichkeit und sein Diensteifer führten ihn zur höchsten Stufe städtischer Ehre: er wurde zum Bürgermeister und Syndicus des Obergerichtes ernannt, mit welchem Posten späterhin das Directorium in dem damaligen geistlichen Gerichte der Stadt Braunschweig verbunden war. Diese wichtigen Posten bekleidete er mit großer Auszeichnung, wie denn die von ihm als Syndicus ausgearbeiteten Erkenntnisse

noch jetzt seinen Scharfsinn und seine Rechtskenntniß bekanden.

So lebte Wilmerding in Thätigkeit und Ansehen, als im October 1806 Braunschweig von französischen Kriegsvölkern besetzt wurde. Eine harte Zeit begann, aber Wilmerding trat ihr als städtischer Beamter und als Landstand (von Seiten der Stadt) muthig entgegen, und bewirkte, geachtet von der französischen Oberbehörde, Milderung, wo er konnte.

Am 1. März 1808 wurde die Braunschweigische Landesverfassung und mit ihr der Stadtmagistrat aufgelöset, und Wilmerding, der reich genug war, um einer Besoldung entbehren zu können, zog sich in das Privatleben zurück; doch nicht um unthätig zu seyn. Gleichsam als wäre ein practischer Nutzen damit verknüpft, zu einer Zeit, wo dieser so fern schien, durchforschte er die ihm noch offen stehenden Stadt-Archive, und brachte eine Masse von Collectaneen zusammen, die eben so wichtig für die Geschichte als für die Gerechtsame der Stadt Braunschweig sind, und von denen es äußerst wichtig ist, daß sie vor dem Untergange bewahrt werden. Eine besondere Aufmerksamkeit widmete er den Gütern der Stadt, aus deren Besitze sie seit der im Jahre 1671 statt gehabten Unterwerfung gekommen war. In der That wurden auch der Stadt während der

westphälischen Regierungszeit, einige alte Besitzungen wieder eingeräumt. Das Präsidium in dem interimistisch beibehaltenen Obersanitäts-Collegium, welches er in dieser Zeit ohne Gehalt empfing, wird ihn nur wenig beschäftigt haben, desto mehr aber war dieses mit dem ersten westphälischen Reichstage (1808) der Fall, zu welchem er als Deputirter des Okerdepartements erwählt wurde. Die Stände, seine Tüchtigkeit anerkennend, wählten ihn zum Mitgliede der Civil-Gesetzgebungs-Commission, und diese zu ihrem Secretair. — Der Verfasser dieses Aufsatzes war Präsident derselben, und so kann er bezeugen, daß Wilmerding einen vorzüglichen Antheil an der Abfassung der bürgerlichen Proceß-Ordnung und mehrerer anderer, für nützlich geachteter Gesetze hatte. Auch bei der zweiten Versammlung der Stände des Königreichs, welche im Jahre 1810 zusammen berufen wurde, war Wilmerding thätig. Hier redete er als Berichterstatter in der öffentlichen Versammlung der Stände über den Gesetzvorschlag, "die Erhebung der Capitalien und Forderungen, welche von dem Kaiser der Franzosen an den König abgetreten waren, betreffend, und die Stände erließen am 15. Februar das hierauf Bezug habende bekannte Gesetz. Zu jenen Zeiten tadelte die Rede Wilmerding's (welche im

Druck erschienen ist) Niemand, man hielt sie für angemessen der Zeit und den Umständen. Als diese verändert waren, ist Wilmerding darüber nicht ohne Tadel geblieben. Auch bei der Abfassung der übrigen bürgerlichen Gesetze, welche der Reichstag von 1810 an das Licht förderte, war Wilmerding, als wiederum erwähltes Mitglied der ständischen Commission, thätig. Bei dem Schlusse der Versammlung ernannte ihn der König von Westphalen, auf den Vorschlag des Ministers, Grafen von Wolffradt, welcher ihn schon von Braunschweig her, sehr schätzte, zum Ritter der Krone.

Nach der Reorganisation des Braunschweigischen Landes (1814) wurde Wilmerding zum Stadtdirector, d. i. zum Vorsitzenden des Stadtgerichtes zu Braunschweig ernannt, denn die alte Magistratsverfassung wurde nicht wieder hergestellt. Auch in diesem Posten bewährte er seine Tüchtigkeit, obwohl schon zum hohen Alter vorgeschritten, wie nicht weniger in den Versammlungen der Stände, welche während der vormundschaftlichen Regierung Sr. Majestät, des jetzigen Königs von Großbritannien und Hannover, Statt hatten. Oft hat ihn der Verfasser dieses Aufsatzes in diesen Versammlungen mit Freimüthigkeit und wahrem Bürgersinne, nicht ohne Erfolg, reden gehört.

Sein Dienstjubiläum feierte ihm die Stadt am 30. Septbr. 1825, bei welcher Gelegenheit ihm ein vergoldeter silberner Becher mit dem Wappen der Stadt Braunschweig und einer passenden Inschrift überreicht wurde. Seine Kräfte ließen nach, und er sehnte sich nach Ruhe. Diese wurde ihm bald nachher gewährt: er wurde, mit Beibehaltung seines vollen Gehaltes, von seinem Amte entbunden. Eine große Freude war es ihm, daß er den jetzigen Director des Magistrats (denn diese Behörde ist unter Modificationen wieder hergestellt), den Herrn Doctor Bode, den er mit Recht sehr schätzte, zum Nachfolger erhielt. — Aber nur von öffentlichen Geschäften ruhte er, seine historischen Untersuchungen setzte er mit neuem Eifer fort, und mit einer überaus zierlichen Handschrift excerpirte er wichtige Actenstücke des Braunschweigischen Stadtarchives. Bei einer solchen Beschäftigung traf ihn der Verfasser dieses Aufsatzes wenige Wochen vor seinem Tode, der am 14. April 1828, nach kurzem Krankenlager, erfolgte. Wilmerding erreichte eine Alter von 79 Jahren und 6 Tagen.

Sein Charakter war ein alt-hanseatischer; sein Sinn republicanisch. — Recht und Gerechtigkeit und bürgerliche Freiheit gingen ihm

über Alles. Streng in der Erfüllung seiner Pflichten, war er in dieser Beziehung auch streng gegen Andere. Seine Urtheile waren freisinnig und seine Bemerkungen gewürzt mit einem trockenen, aber treffenden Witz. Er war standhaft. Den Tod mehrerer seiner Kinder, dessen schon erwähnt wurde, ertrug er mit einer an Gleichmuth grenzenden Ruhe, und so auch Alles, was die Zeit Schweres herbeiführte. Man könnte annehmen, daß er kalt gewesen sey: aber die Kälte war nur scheinbar, er hielt es nicht des Mannes würdig, Wehmuth im Leiden blicken zu lassen. Stets beobachtete er die Bedächtlichkeit eines alten Bürgermeisters; Wilmerding übereilte gewiß nichts. Mit Energie und Kraft das Gute gegen bedeutenden Widerspruch durchzusetzen, war jedoch auch Wilmerdings Sache nicht; seine Standhaftigkeit war gleichsam passiver Natur, zur Vertheidigung geeigneter als zum Angriff. Von einer gewissen Apathie kann er, in dieser Beziehung, nicht freigesprochen werden. Daher auch seine Liebe zu äußerer Ruhe. Wilmerding war für Freundschaft nicht unempfänglich; dem gewählten Freunde blieb er treu bis zum Tode. Doch auch seine Freundschaft war von einer gewissen Kälte begleitet. Höchst selten und nur bei feierlichen Gelegenheiten, lud er Freunde zu einem Gastmahle zu sich ein. Seine alterthümlich

möblirten Zimmer blieben verschlossen, und er selbst wohnte in einer nach dem Hofe zu gelegenen Stube, in welcher alle Tische und Stühle, bis auf einen oder zwei, mit Büchern, Acten und Staub bedeckt waren. Zu bewundern war, daß er sich in diesem Chaos finden konnte. Manches mochte auch wohl lange auf Erledigung warten. Freundlich, doch ernst, unterhielt er sich mit dem Besuchenden, besonders wenn dieser in den Brunsvicensien bewandert war. Eine andere Ueberzeugung als die einmal vorgefaßte nahm er schwer an. Er war ein gelehrter Jurist im Sinne von 1770, ein Feind von Subtilitäten. Neuere Bücher schaffte er sich nicht an, außer daß er ganz ernstlich den französischen Proceß in den besten französischen Werken, zur Zeit seiner westphälischen Landstandschaft, studirte. Die Bibliothek seines Vaters blieb, mit wenigen Vermehrungen, die Seine. Als Schriftsteller ist Wilmerding nie aufgetreten. Er war sehr haushälterisch. Alle zu vermeidende Ausgaben wurden vermieden, wahrscheinlich mit daher gab es für ihn keine neuere Literatur. Er überredete sich, sie sey überflüssig für den Geschäftsmann, besonders, da, wie er glaubte, sie an Gründlichkeit die ältere nicht erreiche. Sein Mobiliar und seine Bibliothek standen in der vollkommensten Harmonie. Bei dieser Lebensweise und einer guten Einnahme

war es ihm leicht, das ursprüngliche väterliche Vermögen sehr zu vermehren. Er starb ohne seinen Reichthum eigentlich genossen zu haben; doch hatte er diesen Genuß nicht entbehrt. Bei seiner großen Rechtschaffenheit und seiner strengen Gerechtigkeit hielt man diese Handlungsweise mit Recht für Eigenthümlichkeit eines altstädtischen Charakters und tadelte sie nicht. Sein Andenken ist daher seinen Mitbürgern über Alles theuer; vorzüglich jener ehrenwerthen Classe von Bürgern, die in dem alten Braunschweig zahlreicher ist, als in neueren Städten, die nie einer wahrhaft städtischen Verfassung theilhaft waren; welcher alterthümlich-republicanische Sinn, äußern Glanz verschmähen und desto mehr wahre Bürgertugenden schätzen läßt.

Wolfenbüttel. v. Strombeck.

12.

Heinrich Diederich Ritscher.

Er wurde zu Hoya den 5. April 1754, wo sein Vater Bürgermeister war, geboren, und starb zu Lüchow den 11. Mai Abends 11½ Uhr im 74sten Lebensjahre. 14 Jahr alt, besuchte er die Schule zu Stade, frequentirte die Universitäten Halle und Göttingen, um Theologie zu studiren. Nach vollendeten Studien wurde er Prediger in Rehburg, 4 Jahre später Feld-

inspector bei der hannoverschen Armee in Frankreich, dann Pastor in Walsrode, darauf Superintendent in Gifhorn und 1819 Probst in Lüchow († 1828, 11. Mai). Wohlthätigkeit war der Grundzug seines Charakters, welche er in der größten Stille übte, um jedes Gepränge vor der Welt zu vermeiden. Nach seinem Tode zeigte es sich, wie viele Arme, Kranke und Nothleidende er unterstützt, wie manche Thräne er gestillt, und wie manchen Hülflosen er erfreut habe. Verschämte Armuth lag ihm besonders am Herzen und unaufgefordert brachte er Trost und Hülfe demjenigen, den ein hartes unverschuldetes Schicksal beugte. In seinen Augen hatte der Mensch einen sehr hohen Werth; Alles, was ihm wichtig und nützlich seyn kann, zog seine ganze Aufmerksamkeit auf sich, und mit Freude und Wonne wurde sein Herz erfüllt, wenn er einen guten Charakterzug an ihm wahrnahm, oder von einer schönen That hörte. Sein Gesicht war der Spiegel eines sanften, biedern Herzens, der Ton seiner Stimme so herzlich, so liebreich, wie der freundliche überredende Ton eines zärtlichen Vaters, und ging man von ihm, so sagte sein Händedruck deutlich, wie gut er es meine. Mißtrauen war ihm fremd, er kannte es nur dem Namen nach und ein höchst betrübender Gedanke war es für ihn, wenn er sich in seinem Vertrauen zu seinen Nebenmenschen

getäuscht sah. Er kehrte gern alles zum Besten, war billig in Beurtheilung Anderer und nahm sich der getadelten Unschuld an. Er konnte nicht leiden, wenn menschliche Schwachheiten von der ärgsten Seite ausgelegt wurden und entschuldigte diese frei und offen, so lange sie entschuldigt werden konnten. Sein Umgang war ernsthaft ohne finster zu seyn, Freimüthigkeit zeigte er in jeder Gesellschaft, Kriecherei gegen Vornehme, Andringen an sie, elende Schmeichlersprache, falsche, hämische Freundlichkeit, Klatscherei und Kleinigkeitskrämerei verachtete er, als eines männlichen Charakters unwürdig, mit Abscheu, und dachte und handelte stets, wie er sprach. Bescheidenheit war eine schöne Blume im Kranze seines Lebens, nie fiel es ihm ein, selbst da, wo sein Stand ihn wohl dazu berechtigt hätte, sich erheben zu wollen. Bei den herrlichsten Eigenschaften der Seele war keine Spur von Anmaßung vorhanden, er haschte nach keinen Lobsprüchen, sondern wandelte gerade den Weg der Wahrheit. Er liebte Munterkeit und Scherz ungemein, allein ich habe nie gesehen, daß er je die Grenzen der feinsten Delicatesse und Anständigkeit überschritt. In seinem häuslichen Kreise war er der rechtschaffenste, zärtlichste Gatte, der liebevollste Vater, ganz Sorge für seine Kinder, und stets williger Wohlthäter der-

selben, die ihn dafür mit unbegrenzter Liebe und Achtung lohnten. Mit seinen Untergebenen und häuslichen Umgebungen ging er liebevoll und gütig um und konnte in allen Tugenden ihnen als Muster dienen. Mit Nachsicht und Geduld ertrug er ihre Fehler, ließ sich nie durch Zorn oder Leidenschaften hinreißen, sondern führte sie mit Sanftmuth wieder auf die rechte Bahn. Seine Amtsbrüder fanden in ihm einen redlichen, offenen Mann, der von allem Eigennutze, von allem Stolze, von allem Neide, so weit entfernt, gewiß nie die geringste Gelegenheit zu Mißhelligkeiten gab, sie fanden in ihm einen treuen Mitarbeiter im Garten des Herrn, einen friedfertigen und verträglichen Collegen. Daher denn auch die Zuneigung derer, die mit ihm in Geschäftsverbindungen standen, daher die Anhänglichkeit seiner Hausgenossen, daher die Beeiferung, ihm zu dienen bis ans Ende seines Lebens, daher die lauten Klagen, welche im Augenblicke des Sterbens sie so lebhaft zu erkennen gaben, wo in meiner Gegenwart ein Dienstmädchen die trauernden Töchter mit den Worten tröstete: Beruhigen Sie sich doch ja, Gott will auch im Himmel etwas Gutes haben! Seine Erholungsstunden brachte er am liebsten im stillen häuslichen Kreise zu und sein Gesicht erheiterte sich, wenn er die Freuden der Natur in ganzer Fülle genießen

konnte. Mit seiner Gattin, der Tochter des sel. Superintendenten Gautsch in Hoya, lebte er 42 Jahre in der zufriedensten Ehe und nur der Gedanke, daß auch nicht der kleinste Schatten von Uneinigkeit die Freuden derselben störte, muß ihr Trost für diese herbe Trennung gewahren. Sie pflegte ihn in allen Verhältnissen des Lebens mit Liebe und Sorgfalt, dieses erkannte er mit dankbarem Herzen und nahm kurz vor seinem Ende mit den Worten von ihr Abschied: „ich danke Dir, liebe Frau, für alle die große Güte, die Du mir bislang erwiesen hast." Sehr gewissenhaft war er in Allem, was Religion anbetraf, die Feier des Sonntags war ihm über Alles heilig, an diesem Tage riß er sich von jedem irdischen Geschäfte los, vergaß die Kleinigkeiten dieser Erde, und lebte ganz seinem Berufe. Obgleich seine Ansichten in der Religion oft nicht mit dem jetzigen Zeitgeiste übereinstimmten, so war er doch, ohne die geringste Opposition, der Stolz des geistlichen Standes. Bei diesem so tugendhaften Lebenswandel war dennoch oft der Horizont seines Lebens mit finstern Wolken getrübt. Ein langjähriges Leiden einer Tochter, die er mit seltener Sorgfalt pflegte, verursachte seinem Vaterherzen vielen Kummer. Der Tod zweier Söhne, ein langes Kränkeln, welches seine Gesundheit in den letzten Jahren seines Lebens un-

tergrub, beugte ihn nieder, allein dennoch wankte er nicht in dem festen Vertrauen zu Gott, und Christus war stets sein Stab und Anker. Er machte sich mit dem Gedanken an seinen Tod lange vertraut, sagte oft, daß Gottes Wink ihm nicht zuwider sey, da er täglich mehr und mehr eine Abnahme seiner Kräfte merke, mithin Gott nicht um langes Leben, sondern um ein sanftes Ende bitten wolle. Dieses hat ihm der Allgütige auch verliehen, nur 15 Stunden war er krank, eine Hämorrhoidalcolik erschöpfte seine Kräfte so sehr, daß er ruhig einschlief, ohne daß seine Umgebungen es bemerkten. Die Nachricht seines Todes versetzte die ganze Stadt in Trauer und allgemein zeigte sich die innigste Theilnahme. Die Beerdigung war des Mannes würdig; unter dem Geläute aller Glocken wurde seine Hülle zur Gruft bestattet, es folgten unaufgefordert die Geistlichkeit der benachbarten Gemeinden, die Beamten, Magistratspersonen, viele Honoratioren und Bürger. Am Grabe wurde ein Gesang gesungen, und nachdem der würdige 82jährige Superintendent Pott eine rührende Rede gehalten, streuten die Kinder der Töchterschule, weiß und schwarz gekleidet, Blumen auf den Sarg. Ihr Großen und Stolzen dieser Erde, die ihr oft so anmaßend um euch her blickt, an seinem Grabe müßt ihr eine geheime

Ehrerbietung empfinden! Von diesem Manne und Freunde Gottes lernt, wie ihr Ruhm erwerben und Segen um euch her verbreiten könnt! Mit Ehrfurcht und Dankbarkeit werde ich dieses edlen Mannes Gedächtniß, der mir stets ein so gütiger und liebevoller Freund war, in meinem Herzen bewahren, und unendlich beugte es mich, daß die Rettung und Erhaltung dieses wahrhaft tugendhaften Menschen jenseits der Grenzen der ärztlichen Kunst lag. Das lohnende Bewußtseyn, die schweren Pflichten seines Berufs im wahren Sinne des Worts erfüllt zu haben, so wie das Denkmal, welches er sich in den Herzen aller guten Menschen errichtet hat, muß seine hinterlassene Familie mit Trost erfüllen. So ruhe denn aus, verklärter Greis! nachdem du ein so menschenfreundliches Leben geführt hast, ruhe sanft bis am Tage Jesu Christi du in ein herrlicheres und erhabneres Daseyn hervorgerufen wirst!

Lüchow. A. Schramm, Dr. med.

14.

Johann Christoph Wendland.

Der verstorbene Garten-Inspector Wendland wurde am 18. Julius 1755. zu Landau im Elsaß, wo sein Vater Hofgärtner bei dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim war, gebo-

ren. Nachdem er in seiner Geburtsstadt den nöthigen Elementarunterricht genossen, erlernte er die Gärtnerei in dem Fürstlichen Lustgarten zu Carlsruhe unter der Leitung des Hofgärtners Saul, bei welchem er vom 23. Novemb. 1772 bis in das Jahr 1776 blieb. Er begab sich nun nach überstandenen Lehrjahren nach Cassel, wo er 1 Jahr und 9 Monate bei dem Hof- und Orangen-Gärtner Wießler als Gärtnergeselle in Condition war, und darauf nach Herrenhausen, wo er am 8. April 1778 ebenfalls als Gärtnergeselle ein Unterkommen fand.

Nach Verlauf von 2 Jahren erhielt er von dem damaligen Herrn Garten-Director v. Hake den 6. October 1780 als in beständigen Gehalt gesetzter Gärtnergeselle seine erste Instruction, welche sich vorzüglich auf die Wartung der Glashäuser und der Ananaskasten im Königl. Berggarten bezog. Hier hatte er die erwünschte Gelegenheit, unter dem ausgezeichneten Botaniker Ehrhart einige botanische Kenntnisse sich zu erwerben, und durch eigenen Fleiß unterstützt von der gütigen Belehrung des Herrn Hofraths von Hinüber in Marienwerder, seine botanischen Kenntnisse mehr und mehr zu erweitern. Am 29. Julius 1782 wurde er von Königl. Cammer als Meister-Geselle und den 12. October 1784 als erster Plantage-Gärtner angestellt, doch behielt er auch in letzterer Eigen-

schaft die Aufsicht über die Gewächshäuser auf dem Berggarten bei. Im Jahre 1787 verheirathete er sich mit Marie Magdalene Nonne, einer Bürgerstochter aus Hannover, welche aber schon den 29. April 1792 im dritten Wochenbette ihm durch den Tod wieder entrissen wurde.

Am 5. December 1795 bekam er die Stelle als Gartenmeister auf dem Königl. Berg- und großen Garten, nachdem er bereits am 6. April desselben Jahrs zum correspondirenden Mitgliede der Jenaischen naturforschenden Gesellschaft ernannt war. Die damals ausgeführte Vergrößerung des Berggartens, die jetzt noch fortbestehende Einrichtung desselben und die Versetzung der Bosquetgewächse aus der Obst-Plantage nahmen seine Thätigkeit zwar mannichfach in Anspruch, doch blieb ihm noch Muße übrig, gemeinschaftlich mit dem Herrn Hofrath Schrader in Göttingen an einem botanischen Werke, dem Sertum Hannoveranum, zu arbeiten, dessen viertes Heft er indessen später ganz allein besorgte. — Uebrigens sind in dieser, wie in allen übrigen später von ihm herausgegebenen botanischen Schriften sämmtliche Abbildungen von ihm selbst gezeichnet und radirt oder gestochen.

Im Jahre 1796 verheirathete er sich zum zweiten Male mit Mariane Wilhelmi, ebenfalls einer Bürgerstochter aus Hannover; doch auch diese Verbindung wurde den 30. April 1803 durch

den bei ihrer vierten Niederkunft erfolgten Tod der Gattin wiederum getrennt. Am 30. Mai 1796 ernannte ihn die Zürich'sche naturforschende Gesellschaft zu ihrem correspondirenden Mitgliede; auch war er, als mehrere Naturfreunde in Hannover im Jahre 1797 die naturhistorische Gesellschaft errichten wollten, einer der ersten in diesen Verein Aufgenommene.

Im Jahre 1789 gab er seine botanischen Beobachtungen nebst einigen neuen Gattungen und Arten heraus, eben so erschienen die ersten Hefte des Hortus Herrenhusanus und die Ericarum Icones et Descriptiones. Von dem erstern Werke ist ein Band erschienen, von letzteren 26 Hefte. Den 17. December 1801 ward er Mitglied der Göttinger phytographischen Gesellschaft, den 16. August 1805 aber wurde er von der Altenburg'schen botanischen und den 2. November von der Physisch-Medicinischen Gesellschaft in Moscau als Mitglied aufgenommen. Von der Collectio Plantarum oder Sammlung ausländischer und einheimischer Pflanzen erschien das erste Heft 1808; es sind von diesem Werke 2 Bände und 2 Hefte erschienen. In demselben Jahre am 2. November ward er zum correspondirenden Mitgliede der Wetterau'schen Gesellschaft für die gesammte Naturkunde ernannt und am 17. Mai 1817 zum correspondirenden Mitgliede der landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Celle er-

wählt, auch am 8. August zum ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft für die Naturwissenschaften in Marburg. Am 5. October desselben Jahrs ward er von Sr. Königl. Hoheit, dem Prinzen-Regenten, zum Garten-Inspector befördert, den 29. März 1819 zum Ehrenmitgliede der Pharmaceutischen Gesellschaft in St. Petersburg und den 27. März 1823 zum correspondirenden Mitgliede der Gesellschaft zur Beförderung des Gartenbau's in Preußen ernannt.

Die immerwährende sehr dauerhafte Gesundheit des Verstorbenen erlitt zuerst im Jahre 1821 eine bedeutende Unterbrechung: doch wurde ein Anfall von Podagra durch den Gebrauch des Limmerbades fast gänzlich gehoben. Betrübender war für ihn, der die meisten Freuden seines Lebens in der Beobachtung der Natur gefunden hatte, die im Jahre 1824 erfolgte gänzliche Erblindung des einen Auges: gern unterzog er sich zu deren Heilung einer zwiefachen Operation, und verdankte es so der Geschicklichkeit des Herrn Leibchirurgus Wedemeyer, daß er bis zu seinem Tode den vollständigen Gebrauch seiner Augen behielt. Im November 1827 fing er an zu kränkeln, und dabei seinen sonst so guten Appetit zu verlieren; es stellte sich zugleich eine allgemeine Schwäche ein, welche so zunahm, daß er am 25. Juli das Bett nicht mehr verließ und in einem fast ununterbrochnen Schlummer blieb.

bis er am 27. Julius 1828 Abends 11 Uhr sehr sanft verschied.

Was er in den Jahren seiner Kräfte, in der Gärtnerei, so wie in der Botanik geleistet hat, bezeugen seine herausgegebenen Werke und zahlreichen Notizen in öffentlichen Zeitschriften, so wie der hiesige Königl. Garten. Nur in den letzten Jahren verlor er die Lust zur Botanik, woran sein Gesicht und andere Umstände schuld waren. Dahingegen legte er sich sehr auf die Zucht der Weinstöcke und Pfirschenbäume, er ließ solche daher aus allen Gegenden kommen. Sein Zweck war, das beste für unser Klima auszuwählen und zugleich die Grundsätze in der Unterscheidung der Sorten, so wie die beste Methode ihrer Fortpflanzung und Behandlung zu erforschen. Hätte er das Glück gehabt, noch einige Jahre zu leben, so würde er seine vielfachen Erfahrungen auch über diesen Gegenstand öffentlich und gewiß nicht ohne Nutzen für die Wissenschaft mitgetheilt haben.

15.

Friedrich Bouterwek.

Er war auf dem königl. hannoverschen und herzogl. braunschweigschen Communion-Hüttenwerke zur Oker, ohnweit Goslar, am 15. April 1766 geboren. Sein ausgezeichnet-guter Kopf

führte ihn früh auf die Bahn des wissenschaftlichen Lebens. Schon im Jahre 1784 besuchte er die Universität zu Göttingen, studirte daselbst bis 1787 die Rechte, und gewann im Laufe dieses Cursus (1786) den von der dasigen Juristen-Facultät für Studirende ausgesetzten Preis, tauschte aber dies Studium mit dem der philosophischen, besonders der ästhetischen Wissenschaften um. Obwohl er auch in der Rechtswissenschaft, wie dies sein glücklicher Anfang in derselben deutlich genug beurkundet, sich ausgezeichnet haben würde: so hat doch der Erfolg bewiesen, daß er erst dann den rechten Pfad seines Lebens betrat, als er dem Rufe seiner inneren Stimme folgte, und diese Wissenschaft verlies. Seine ersten philosophischen Vorlesungen zu Göttingen hielt er im Jahre 1791; sie betrafen die Kantische Philosophie, und wurden mit Beifall gehört. In eben diesem Jahre erhielt er von Weimar den Rathstitel, und zwei Jahre später, 1793, wurde er Magister der Philosophie zu Helmstädt. Bis zum Jahre 1797 blieb er Privatdocent zu Göttingen, verlebte aber einen bedeutenden Theil dieser Zeit auf Reisen durch Deutschland, Holland u. s. w. — In letztgenanntem Jahre ernannte ihn die Regierung in Hannover zum außerordentlichen Professor der Philosophie zu Göttingen; 1802 ward er ordentlicher Professor, und

1806 Hofrath. In eben diesem Jahre ward er von der königl. Academie der Wissenschaften zu Lissabon zum auswärtigen, und 1808 von der königl. Academie der Wissenschaften zu München zum ordentlichen auswärtigen Mitgliede ernannt. Dieselben Auszeichnungen erhielt er 1809 von der Wetterauischen Gesellschaft für Naturkunde, 1811 von der königl Societät der Wissenschaften, und von der Academie zu Livorno. Im Jahre 1812 ward er correspondirendes Mitglied der königl. preuß. Academie der Wissenschaften zu Berlin, 1813 Ehrenmitglied der mineralogischen Gesellschaft zu Jena und 1819 correspondirendes Mitglied der königl. spanischen Academie der Geschichte zu Madrid, wie auch des königl. niederländischen Instituts zu Amsterdam.

Bouterwek versuchte sich früh im schriftstellerischen Fache; aber ungern mochte er von den Erstlingen seiner Muse, wohin auch Graf Donamar gezählt werden muß, reden hören. Er übte in dieser Hinsicht ein strenges Richteramt gegen sich selbst aus. Seine, mit der strengsten Kritik seiner eigenen früheren Geistesproducte verbundene, und im ersten Bande seiner kleinen Schriften philosophischen, ästhetischen und literarischen Inhalts befindliche Autobiographie ist ein trefflicher Beweis seines starken Geistes und der nur einem solchen eigenen Selbsterkenntniß.

Unter der großen Zahl seiner Werke, von denen ein vollständiges Verzeichniß sich in Saalfeld's göttingischer Gelehrten-Geschichte befindet, ist das voluminöseste seine Geschichte der Poesie und Beredsamkeit seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts, in 12 Bänden; auch unter dem Titel: Geschichte der Künste und Wissenschaften u. s. w. bekannt. — Seit 1820, mit welchem Jahre das eben erwähnte Verzeichniß schließt, sind von mehreren daselbst genannten Werken neue verbesserte Ausgaben erschienen: 1) Lehrbuch der philosophischen Vorkenntnisse, 2te Ausgabe. Göttingen 1820. gr. 8. — 2) Lehrbuch der philophischen Wissenschaften, nach einem neuen System entworfen, 2te Aufl. 2 Theile Ebendas. 1820. gr. 8. — 3) Aesthetik, 3te, von Neuem verbesserte Ausg. Ebendas. 1814. gr. 8. — 4) Die Religion der Vernunft. Ideen zur Beschleunigung der Fortschritte einer haltbaren Religionsphilosophie. Ebendas. 1824. gr. 8.

Was seine Vorlesungen anlangt, so las er regelmäßig, neben der Logik, Methaphysik und Religionsphilosophie, der allgemeinen praktischen Philosophie und Ethik, dem Naturrecht und einer allgemeinen Geschichte der Philosophie, oder Darstellung und Erörterung der merkwürdigsten Lehren, auf welche die berühmtesten Philosophen ihre Systeme gegründet haben, wie er dies Collegium in dem Lectionskataloge selbst benannte,

mindestens einmal im Jahre Aesthetik mit einer Geschichte der schönen Künste, besonders der Dichtkunst, verbunden, und wiederholte auch von Zeit zu Zeit seine historisch-kritischen Vorlesungen über die deutsche, sowohl ältere als neuere, Literatur.

Schon im Winter-Semester von 1827 bis 1828 ward B. durch Krankheit in seinen academischen Vorlesungen gestört, so daß er mehrere derselben nicht auszulesen im Stande war. Ueberhaupt litt er schon lange an körperlichen Schwächen mancher Art. So hatte er seit mehreren Jahren nicht nur das Gesicht, sondern auch das Gehör, wenn auch nicht ganz, doch so verloren, daß er Bekannte nur ganz in der Nähe zu erkennen vermochte, und eine mündliche Unterhaltung mit ihm nicht leicht war. Daß übrigens sein Geist dabei nicht gelitten habe, geht schon daraus hervor, daß er noch im letzten Jahrzehend seines Lebens unter anderen die neugriechische Sprache sich mit solcher Leichtigkeit zu eigen zu machen wußte, daß er sich mit der größten Fertigkeit darin unterhalten konnte, wozu ihm die Anwesenheit vieler, während dieser Zeit in Göttingen studirender griechischer Jünglinge häufig die trefflichste Gelegenheit darbot. Er † den 9. August 1828.

Bouterwek war seiner Person nach mittlerer Statur, weder groß noch klein, aber von

hagerer Gestalt. Die von ihm in Kupferstich vorhandenen Bildnisse gleichen ihm nur wenig. Selten sah man ihn auf öffentlichen Promenaden; wenn er aber spazieren ging, suchte er meistens das Freye. Dabei war er jedoch kein Feind gesellschaftlicher Vergnügungen, und gern wohnte er, obgleich sein schweres Gehör ihm die Unterhaltung erschwerte, in geschlossenen Cirkeln von Freunden einem fröhlichen Abendessen bei. Von seiner, einige Jahre vor ihm verstorbenen Gattin, einer Tochter des Ober-Landesökonomie-Commissairs Westfeld zu Weende, ohnweit Göttingen, hinterläßt er drei Kinder, einen Sohn und zwei Töchter, die mit Recht den zu frühen, durch ein feindseliges Zusammentreten von Hämarrhoidalbeschwerden und dadurch bewirkte brandige Entzündung, veranlaßten Tod des liebevollen Vaters beweinen, obgleich ihnen das von demselben hinterlassene höchst ansehnliche Vermögen nicht nur eine sorgenfreie, sondern selbst glänzende Zukunft sichert.

16.

Dr. Joh. Friedrich Eberhard Böhmer.

Ein Sohn des berühmten Georg Ludwig, geb. zu Göttingen 1753, April 9., studirte daselbst, ward 1779 Dr. und Pridatdocent, 1780 außerordentlicher Beisitzer der Juristenfacultät,

1782 außerordentlicher Professor der Rechte, 1784 Prof. ordinarius. † daselbst 1828, Aug. 23. Man hat von ihm nur: 1) D. de jure occupandi statuendique de bonis exstincti ordinis Jesuitarum. 1779. 2) Prol. de jure episcoporum innovandi fundationes ecclesiasticas. 1784.

17.

Georg Sartorius, Freiherr von Waltershausen.

Geboren zu Cassel 1766, Aug. 25., studirte seit Michaelis 1783 zu Göttingen, ward daselbst 1786 Bibliotheksaccessist, 1783 Bibliothekssecretair, seit 1792 Privatdocent, 1794 Custos der Bibliothek, 1797 außerordentlicher und 1802 ordentlicher Professor der Philosophie, 1806 Hofrath, 1810 Mitglied der Societät, erhielt 1814 die Nominalprofessur der Politik, ging in demselben Jahr auf Antrag des Großherzogs von Weimar, mit Einwilligung seiner Regierung auf den Congreß zu Wien; ward am Ende des Jahrs zur allgemeinen Ständeversammlung abgerufen, blieb zu Hannover bis Ostern 1816, trat im Jahr 1817 aus den Landständen, und erhielt 1818 von dem Herzoge von Nassau den Auftrag seinen in Göttingen studirenden Unterthanen die Nassauische Statistik vorzutragen.

Im Jahre 1827 ward er von S. M. dem Könige von Baiern in den Freiherrnstand erhoben. Er † 1828, Aug. 24. Seine Schriften s. bei Saalfeld.

18.

Ihre Königl. Majestät, Charlotte Auguste Mathilde, verwitwete Königin von Würtemberg.

Schwester unsers allergnädigsten Königs, geboren 1766, 29. Sept., vermählt mit des hochseligen Königs von Würtemberg, Majestät, Witwe seit dem 30. Oct. 1816, † zu Ludwigsburg am 6. Oct. 1828. Eine ausführlichere Biographie ist mir für diese Blätter versprochen.

19.

Philipp Moritz von Gruben,

Generalmajor, Ritter des Bathordens, Chef des 2ten Husarenregiments, geb. 1766 zu Götzdorf, 1792 Cornet, 1794 Lieutenant, 1802 Rittmeister, 1811 Major, 1815 Oberstlieut., 1820 Oberst und Chef des genannten Regiments, 1826 Generalmajor. Er wohnte allen Feldzügen der Legion bei, und † 13. Oct. 1828 auf einer Reise, zu Diepholz im 63sten Jahre seines Lebens, von welchem er 47 Jahre im Dienste seines Königs und Vaterlandes zugebracht hatte. Auch über diesen höchst verdienstvollen Krieger hoffe ich

demnächst einige detaillirtere Nachrichten mittheilen zu können.

20.

Albrecht Thaer.

Geboren in Celle 1752, wo sein Vater Arzt war, studirte in Göttingen seit 1771, promovirte 1774, Stadtphysicus in Celle 1778, Hofmedicus 1780, stiftete eine landwirthschaftliche Lehranstalt zu Celle, ward 1804 von dem Könige von Preußen berufen, und ihm ein Landgut Möglin verliehen, wohin er jene Lehranstalt verpflanzte, erhielt den Charakter eines Geheimen-Regierungsraths, und † 1828, 26. October.

Seine unsterblichen Verdienste um die Begründung einer rationellen Landwirthschaft sind zu bekannt, als daß sie hier näher erwähnt werden dürften.

(15. Novemb. 1828.)

XVI.

General-Extract

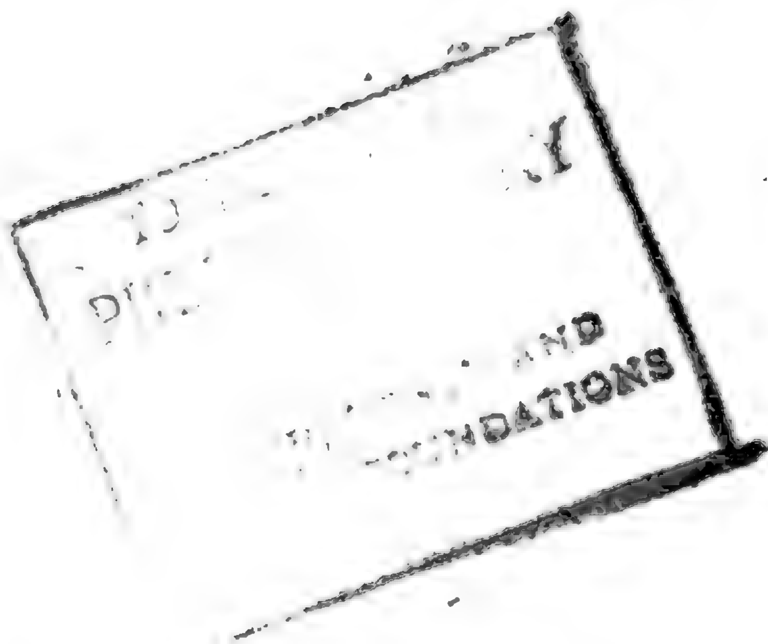
aller Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in dem Königreiche Hannover, vom 1. Jan. 1827 bis dahin 1828.

(S. Tabelle A.)

firmirten,

en Januar 1

			storben.				
Summa	Gegen vor. Jahr plus	min.	Weibliche	Summa	Gegen vor. Jahr plus	min.



(G. Albert II.)

B.

Uebe

ıbe der auf gewıe Hannover

827 bis

g

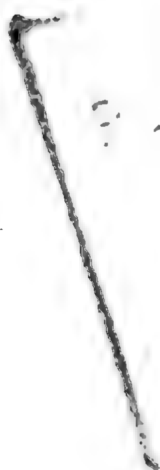
dıſchen geſtorben ſind.

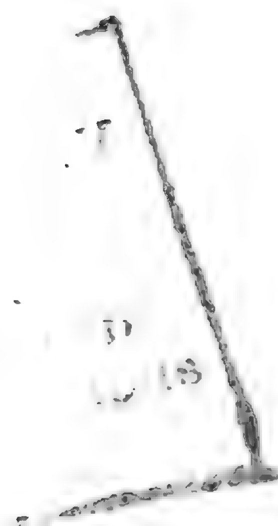
Von 91 bis 100 Jahr	Sum-	ern.	ʒeln.	An gewaltſamen Todes-Arten und zwar

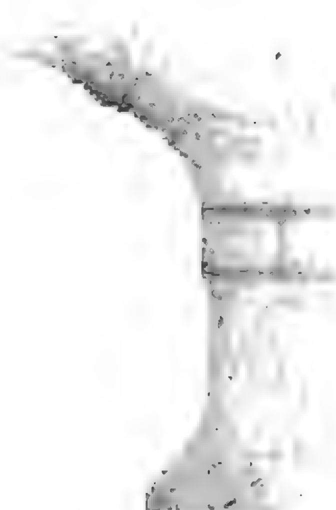
Ri

ẞ1 Un Ri Si Bi Ri Ri









C.

In den sämmtlichen Provinzen und Landestheilen des Königreichs beträgt im Jahre 1827:

die Anzahl der	gegen das Jahr 1826		gegen die Mittelzahl der zehn Jahre von 1817 bis 1826 einschl.	
	mehr	weniger	mehr	weniger
Lebendiggebornen	—	3450	320	—
Unehelich-Gebornen	—	525	250	—
Todtgebornen	—	84	25	—
Confirmirten	—	2392	—	1073
Copulirten Ehepaare	—	406	108	—
Gestorbenen	—	1469	3052	—
Der Ueberschuß	—	1981	—	2752

XVII.

General-Uebersicht

der Verstorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheit, imgleichen der auf gewaltsame Weise Umgekommenen im Königreiche Hannover, vom 1. Jan. 1827 bis dahin 1828.

(S. Tabelle B.)

XVIII.

Uebersicht

der vaterländischen Literatur von Michaelis 1827 bis dahin 1828.

1.

Im Hannoverschen Magazin des Jahrs 1827 sind folgende, auf Vaterlandskunde sich beziehende Abhandlungen enthalten: 1) Beiträge zur Kenntniß [des Bodens] des Königr. Hannover, vom Dr. Sprengel (nro. 7—10.). 2) Schilderung des am 22. u. 23. Sept. 1826 die Stadt Uelzen betroffenen Brandes, vom Archidiaconus Walther. (nro. 15.) 3) Ueber die Mastungsfähigkeit der Ostfriesischen Marschen,

vom Oeconomierath Dr. Meyer. (nro. 17.) 4) Die Burg Hardegsen. (nro. 19.) 5) Woher hat Jork, der Hauptort im Altenlande, seine Benennung? von M. zu B. (ebend.) 6) Bemerkungen über zwei vaterl. Schriften (v. Gülich über den Zustand des Ackerbaus, u. Rehberg zur Gesch. des Königr. Hann.) (nro. 24.) 7) Die natürliche Lage und Beschaffenheit des Königr. Hann., von S—J. (nro. 37. 38.) 8) Ueber die Ostfriesischen Fettweiden, vom Dr. Sprengel. (nro. 52.) 9) Geschichte des Herzogthums Bremen. (nro. 64. 65. 67—69.) 10) Nachricht von den Verhandlungen der K. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle. (nro. 66.) 11) Nachrichten über die Ritteracademie zu Lüneburg, vom Director Klopfer. (nro. 93.) 12) Nachricht von dem klinischen Institute für Chirurgie und Augenheilkunde zu Göttingen, vom Hofr. Langenbeck. (nro. 94.) 13) Alterthümer in Ostfriesland. (nro. 94.) 14) Ueber den Frauenverein zur Verpflegung dürftiger verehelichter Wöchnerinnen in Hannover. (nro. 104.)

2.

Im Braunschweigschen Magazin des Jahrs 1827: 1) Steterburg seit der Zeit der allgemeinen Kirchenreformation bis zu seiner Verwandlung in ein adeliches frei-weltliches

Stift. (nro. 1—4.) 2) Hennig Braband, Bürgerhauptmann der Stadt Braunschweig und seine Zeitgenossen, vom Geh. R. v. Strombeck. (nro. 21—25.) 3) Steterburg seit seiner Verwandlung in ein adelich frei-weltliches Stift. (nro. 26—29.) 4) Die Egidienkirche nebst Kloster in Braunschweig, von Mirus (nro. 48. 49.) 5) Heinrichs des Löwen Reise nach dem heil. Grabe. (nro. 52.)

3.

In Wigand's Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Th. I—III. 1) Beiträge zur Geschichte des Westphälischen Handels vom Dr. Stüve. (I. H. 3. I. H. 4. I.) 2) Ueber die Grenzen des von Carl dem Gr. der Osnabrück. Kirche geschenkten Forstbann's, von C. von Ledebur (I. H. 4. V.) 3) Alterthümer im Kreise Meppen, von H. Bödiker. (II. H. 2. VI.) 4) Historische Nachrichten von dem Rechte der Stadt Hildesheim, Bündnisse zu schließen, vom Archiv. Zeppenfeldt. (III. H. 2. IX.)

4.

Einige Nachrichten über die ältesten Schulen Göttingens; besonders über das 1586 gestiftete Gymnasium, dessen Verfassung, Lehrgegenstände, Gesetze und Disciplin. Als Einla-

dung zu dem am 15. Oct. 1827 zu haltenden Recensus und Prämienvertheilung, vom M. Johann Friedr. Adolph Kirsten, Dir. Göttingen 1827. 23 S. 8.

Das Wesentliche aus diesem Programm s. im N. V. Archiv 1828. H. 1.

5.

Geschichte der Grafen von Wölpe und ihre Besitzungen, aus Urkunden und andern gleichzeitigen Quellen zusammengestellt v. Burchard Christian von Spilcker, Fürstl. Waldeckschem wirklichen Geheimenrathe u. s. w. Arolsen b. Speyer. 1827. XIV. u. 371 S. 8.

Auch unter dem Titel: "Beiträge zur ältern deutschen Geschichte. Erster Band."

6.

Ueber das Kloster Schinna, ein Beitrag zur Geschichte der gräfl. Familien von Lucca, Oldenburg und Hallermund. Von demselben. Lüneburg b. Herold u. Wahlstab 1827. (3½ Bogen) 8.

Ein besonderer Abdruck des Aufsatzes im N. Vat. Archiv.

7.

R. L. Honemann's Alterthümer des Harzes, aus Zeugnissen bewährter Schriftsteller,

größtentheils aber aus ungedruckten Urkunden. Neue, im Wesentlichen unveränderte Ausgabe. Clausthal 1827. 1828. Vier Bände. 8.

Honemann war Bergschreiber in Clausthal. Die erste Ausgabe erschien daselbst 1754 und 1755 in 4.

8.

Erörterungen einiger Rechtsfragen über die heutige Gultigkeit und Anwendbarkeit der Herzogl. Braunschw. Verordnungen wider ungetreue Bedienten und Boten in gewissen vorausgesetzten Fallen. Wolfenbüttel, Verlags-comtoir 1828. 4½ Bogen. 8.

9.

Hints on the time of the coming of age of the Dukes of Brunswick-Lüneburg, derived from original Documents by D. D. Keane Esq. London 1828. 8.

10.

Zellische Canzlei- und Hofgerichts-Ordnung nebst Justizreglement vom Jahre 1718. Mit Genehmigung des Königl. Cabinets-Ministerii von neuem herausgegeben, durch gegenseitige Citate mit einander in Verbindung gebracht und hin und wieder mit Anmerkungen begleitet von L. v. Schlepegrell, Assessor (Justizrath)

bei Königl. Justizcanzlei zu Zelle. Lüneburg b. Herold u. Wahlstab 1828. IV. u. 315 S. 8.
Eine sehr verdienstliche Arbeit.

11.

Alphabetisches Sachregister zu der Proceßordnung für die Untergerichte im Königr. Hannover. Celle b. Schulze 1828. 40 S. 8.

12.

Alphabetisches Verzeichniß der für die Untergerichte des Königr. Hann. geltenden Sporteltaxe. Hannover b. Hahn 1828. 8.

13.

Sportelntaxe für sämmtliche Untergerichte im Königr. Hannover, alphabetisch geordnet. Celle b. Schulze 1828. gr. 4. (7 Bogen.)

14.

Juristische Zeitung für das Königr. Hannover. Herausgeg. vom Justizrath Dr. Schlüter und Advocat Dr. Wallis. Lüneburg b. Herold u. Wahlstab 1828. 8.

15.

Bemerkungen, veranlaßt durch die Proceßordnung für die Untergerichte im Königr. Hannover mit besonderer Berücksichtigung des Pro-

vinzialprocesses im Fürstenth. Hildesheim. Von J. L. G. Hübner, Canzleiproc. und Advoc. in Hildesh. Ebendas. 1828. 32 S. 8.

Auch als Beilageheft zur jurist. Zeit.

16.

Practische Beiträge zur Kenntniß des Osnabrückschen Eigenthumsrechts, von G. W. Struckmann, Justizrath zu Osnabrück. Beitrag VI. Ebendas. 1828. 44 S. 8.

Gleichfalls.

17.

Anmerkungen zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover. Von Dr. A. Bauer. Zweiter Theil. Göttingen b. Vandenhoek und Ruprecht 1828. VIII. und 382 S. 8.

Vorzugsweise gegen die "kritische Beleuchtung" (S. N. V. A. 1827. Bd. II. S. 352.) gerichtet; enthält außerdem eine abermalige berichtigte Redaction des Entwurfs.

18.

Die gemeinen Bescheide der Königl. Justiz-Canzlei zu Hildesheim, nach dem Inhalte zusammengestellt und mit einigen Anmerkungen begleitet. Hildesheim bei Gerstenberg 1828. VIII. u. 60 S. 8.

19.

Strube's rechtliche Bedenken u. s. w. herausgegeben v. E. Spangenberg Th. II. u. III. Hannover b. Hahn 1828. 4.

20.

F. A. Ludewig tabellarische Uebersicht alles dessen, was bei den Geburtsfällen, Taufen, Confirmationen u. s. w. von den Predigern im Herzogthum Braunschweig zu beobachten ist. Helmstedt 1827. fol.

21.

Bemerkungen über die Proceßordnung für die Untergerichte des Königr. Hannover, vom Stadtgerichts-Assessor J. Hardeck in Hildesheim b. Gerstenberg 1828. 65 S. in 8.

22.

Gegenbemerkungen zu den Bemerkungen. Göttingen b. Vandenhoek u. Ruprecht 1828. 45 S. 8.

23.

Ueber Mängel des höhern Unterrichtswesens, besonders in Hannover. Vorschläge und Wünsche zur ernsten Prüfung empfohlen von Kalokagathophilus. Hamburg bei Hoffmann und Campe 1828. 8.

24.

C. Bege Ergänzungen zu Fredersdorf's Promtuarium der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landesverordnungen im Auszuge. Helmstädt b. Fleckeisen 1828. 4.

24 a.

Flora der Umgegend von Braunschweig. Von Dr. H. W. Lachmann jun. Erster Theil. Braunschw. b. Meyer 1827. XVLI. u. 324 S. 8.

25.

G. W. v. Hohnstedt über die Gefahren, welche den Ackerbau in den Heidegegenden Hannovers bedrohen. Hannover b. Hahn 1828.

26.

C. G. H. Lenz Braunschweig's Kirchenreformation im 16ten Jahrhundert. Ein historischer Versuch als Beitrag zum dritten Reformationsjubiläum der Stadt Braunschweig. Im Anhang: "Gottschalki Crussen Underrichtungen worumme hee geweeken ut synem Kloster." Wolfenb. Verlagscomtoir 1828. 10 Bogen. 8.

27.

Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und den Hannoverschen Staa-

ten. Von Joh. Carl Fürchtegott Schlegel, Rath bei dem Königl. Consistorio in Hannover. Hannover b. Helwing. Bd. I. 1828. 428 S. 8.

Vergl. Gött. gel. Anz. 1828. nro. 192.

28.

Kritische Beleuchtung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover. Von einem practischen Rechtsgelehrten. Zweiter Theil. Celle und Hannover 1828. XLIII. u. 612 S. 8.

Als Verf. hat sich der Hr. Advoc. Gans in Celle genannt. Dieser Band beschäftigt sich mit dem besondern Theile des Entwurfes, und liefert außerdem eine nach den Ansichten des Verf. berichtigte Redaction des gesammten Entwurfs.

29.

Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstruth, Weser und Werra, insofern solche zu Ostfalen mit Nordthüringen und zu Ostengern gehört haben. Gekrönte Preisschrift von August v. Wersebe, Königl. Großbr. Hann. Landdrosten u. Landrathe u. s. w. Mit einer Charte. Hannover b. Hahn 1829. 290 S. gr. 4.

Es ist dieses die Preisschrift, deren Erscheinen im Druck so lange ersehnt war.

Wegen Mangels am Raume erscheinen die Uebersichten der Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung und der vaterländischen Gesetzgebung im nächsten Hefte.

Zusätze.

Zu S. 311. nro. 5. Er trat 1774 als Auditor bei der Justizcanzlei zu Hannover in Königl. Dienst, 1775 Auditor bei der Cammer, 1779 Cammerrath, 1790 Gesandter am Hofe zu Dresden, 1792 Geheimer Cammerrath und Gesandter zu Wien, 1806 Geheimerrath, 1814 Staats- u. Cab.-Minister, mit Beibehaltung seines Gesandtschaftspostens.

Zu S. 315. nro. 8. 1770 Justizcanzleiauditor zu Celle, 1774 Hofgerichtsassessor, 1777 Hof- und Canzleirath. Bei seinem Dienstjubiläum ertheilte ihm die Facultät zu Göttingen ein Ehrendoctordiplom; 1823 Ritter des Guelphenordens.

Zu S. 328. nro. 11. 1784 Justizcanzleiauditor zu Hannover, 1786 Legationsrath, 1792 Geschäftsträger und 1794 bevollmächtigter Minister im Haag, 1816 Geheimer Legationsrath und Mitglied des Generalpost-Directorii, 1817 vortragender Rath im Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten, 1822 Geh. Cabinetsrath.

Register.

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 41. Z. 8. v. o. ist statt: die Braunschweigsche Geschichte zu lesen: Braunschweigsche Geschichte.
— 54. Z. 4. v. u. st. reservirte l. reversirte.
— 66. Z. 7. v. u. st. in der diplomatischen Geschichte lies: in der pragmatischen Geschichte.
— 68. Z. 12. v. u. st. ebenfalls l. allenfalls.
— 70. Z. 8 v. u. st. Scheidt's l. Gruber's.
— 72. Z. 12. v. u. st. und waren l. oder waren.
— 98. Z. 5. v. u. st. Carls IV. l. Carls VI.
— 113. Z. 5. v. u. st. mit zu dem fürstlichen Rathe l. nicht mit zu dem fürstlichen Rathe.

Obgleich von der Abhandlung des Herrn Dr. Lappenberg ein berichtigter und mit einigen Zusätzen versehener Abdruck bereits veranstaltet ist, so halten wir uns dennoch für verpflichtet, die erheblichsten Fehler des früheren Abdruckes in dem Neuen Vaterl. Archiv 1828, Drittes Heft, hier anzuzeigen.

S. 118. Note 3. statt S. 69. lies: S. 59.
— 119. Z. 19. st. vor dem 15ten l. im 14ten.
— 122. Z. 11. früher rc. l. wo Vicecomites genannt werden.
— 123. Z. 1. schwerlich als l. schwerlich ein anderer als.
— — Z. 9. Tossien l. Tossim.
— — Z. 10. Letzter l. Letzterer.

S. 124. Note 25) u. . . . Th. XI. l. in Th. X. S. 201.
— 125. Z. 12. später vor l. später und vor.
— 126. Z. 17. 1364. l. 1304.
— — zur Note 34) l. Cassels ungedr. Urkunden. S. 222.
— 129. Z. 18. Rechte l. Rechtes.
— 130. zu Note 43) gehört die Note bei Schuback de jure littoris Seite 133. Note 48. Die unter Note 43) abgedruckte Note aber gehört zu S. 131. Zeile 17.
— 132. letzte Zeile 237. l. 227.
— 133, Z. 1. diese l. die.
— — Note 50) l. S. Vergleich.
— 140. Z. 6. dem Dorfe l. der Depe (Wassertiefe).
— 146. Z. 2. Ladeln l. Hadeln.
— — Z. 17. eilf l. zehn.
— 148. Z. 13. in oder l. in Hadeln oder.
— — Note 74) Lantherren l. Lantswaren.
— 150. Note 78) Kirchgut l. Kirchspiel.
Daselbst Z. 3. v. u. Lehn l. Lehn.
— 158. Z. 24. 1541. l. von 1481, bestätigt 1541.
— 155. letzte Zeile dem gesammten l. jeglichem.
— 156. Z. 6. die Competenz l. die Vertheilung der Brüche und dadurch stillschweigend die Competenz.
— — Z. das l. daß das.
— — Z. 22. die Geschichte l. das Geschlecht der von Hadeln (vergl. Mushart a. a. O. S. 267.)
— — Z. 24. ums Jahr 1400 l. ums Jahr 1106 aus Friesland nach Hadeln zog, aus welchem seine Nachkommen ums Jahr 1400.
— 159. Z. 19. entgheld. l. entghelden.
— 161. Z. 12. u. 13. wedler stal l. wedderstal.
— 162. Z. 9. manne vaken l. manne. Vaken.
— 164. Z. 9. heven l. horen.

S. 165. letzte Zeile Partwigh l. Hartwigh.
— 167. Z. 11. wordlik l. wondlick.
— 158. Z. 4. vervogen l. vornogen.
— — Z. 16. bandet l. bendet.
— 169. Z. 7. deme l. denne.
— 170. Z. 15. Sonddage l. Donredage.
— — Z. 22. Alfe l. Alse.
— 171. Z. 9. statt v. l. vnde.
— — Z. 13. ane l. vmme.
— — Z. 24. sich in l. sich 1460 in.
— 172. Z. 1. Brake l. sprake.
— — Z. 2. tegheden l. togheden.
— — Z. 7. vom l. van.
— — Z. 12. holdende, dar l. holdende. Dar.
— — Z. 15. l. her plegende.
— — Z. 17. u. 20. vornamet l. vorramet.
— — Z. 18. stedt l. steyt. ungheferighet l. unghe-ferighet.
— 173. Z. 3. mogeschupp, l. mageschupp.
— — Z. 5. wo vedinghe l. windinghe.
— 176. Z. 2. u. 5. uersake, l. vorsate.
— — Z. 4. stepen l. steden.
— — Z. 11. geschleten l. geschloten.
— 179. Note 4) Menrads l. Menveds.
— 180. Z. 11. u. 12. st. esschenkumpt l. esschen-kumpt.
— 184. Z. 18. Dor l. Derer.
— — Z. 22. Five l. Twe.

